

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes

**zu dem auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 25. Oktober 2006
gefassten Beschluss des Verteidigungsausschusses, sich zum Misshandlungs-
vorwurf des ehemaligen Guantánamo-Häftlings Murat Kurnaz gegenüber
Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte im US-Gefangenenlager Kandahar,
Afghanistan, als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2
des Grundgesetzes zu konstituieren**

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

den Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, 18. September 2008

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes

Dr. Karl A. Lamers

Stellvertretender Vorsitzender

Bernd Siebert

Berichterstatter

Elke Hoff

Berichterstatterin

Rainer Arnold

Berichterstatter

Paul Schäfer

Berichterstatter

Winfried Nachtwei

Berichterstatter

Inhaltsübersicht

	Seite
Erster Teil	
Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	17
A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	17
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	27
Zweiter Teil	
Feststellungen zum Sachverhalt	39
A. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002?	44
B. Wurde Murat Kurnaz im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen?	60
C. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundes- ministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz?	79
D. Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?	90
E. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundes- ministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die KSK-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?	119
Dritter Teil	
Bewertungen	125
A. Bewertung der Untersuchungsergebnisse	125
B. Schlussfolgerungen	135

	Seite
Vierter Teil	
Sondervoten	137
A. Minderheitenbericht der Fraktion der FDP	137
B. Minderheitenbericht der Fraktion DIE LINKE.	143
C. Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	165
Fünfter Teil	
Übersichten, Verzeichnisse	183

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Teil	
Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	17
A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	17
I. Vorgeschichte	17
II. Konstituierung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	19
1. Untersuchungsauftrag	20
2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	21
3. Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender sowie Sprecher und Berichterstatter	22
4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen	22
5. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages	23
6. Beauftragte der Bundesregierung	23
7. Sekretariat des Untersuchungsausschusses	23
III. Parallelverfahren	23
1. Untersuchungen des Bundesministeriums der Verteidigung ..	23
2. Sonderausschuss des Europäischen Parlaments (sog. CIA-Untersuchungsausschuss)	24
3. Der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode	24
4. Ermittlungsverfahren	25
5. Datenverlust im Bereich der Bundeswehr	26
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	27
I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses	27
II. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren	27
1. Einsetzung eines interfraktionellen Gremiums	27
2. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	27
3. Protokollierung der Ausschusssitzungen	28
4. Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien	28
5. Behandlung der Ausschussprotokolle	28
6. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken	29
7. Verpflichtung zur Geheimhaltung	29
8. Verteilung von Verschlussachen	29

	Seite
9. Fragerecht bei der Beweiserhebung	30
10. Behandlung von Beweisanträgen	31
11. Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern	31
12. Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen	31
III. Vorbereitung der Beweiserhebung	31
1. Besprechungen des interfraktionellen Gremiums	31
2. Strukturierung der Untersuchung	31
IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen	31
1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials	31
2. Entscheidung über die Ersuchen auf Vorlage von Beweis- mitteln und Vollständigkeitserklärungen gemäß § 18 Abs. 2 PUAG	32
3. Verwendung von Unterlagen ohne formelle Beiziehung	32
4. Durchführung des Vorsitzendenverfahrens	32
V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen	32
1. Behandlung von Beweisanträgen	32
a) Entscheidung über Beweisanträge	32
b) Reihenfolge der Vernehmungen	33
2. Durchführung der Zeugenvernehmungen	33
a) Aussagegenehmigungen	33
b) Art, Dauer, Anzahl und Ort der Vernehmungen	33
3. Ausländische Zeugen	33
4. Einstufung der Vernehmungen	34
5. Abschluss der Beweisaufnahme	34
VI. Zeit- und Arbeitsaufwand	34
VII. Umgang mit Akten nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses	34
VIII. Abschlussbericht	35
1. Erstellung des Abschlussberichts	35
2. Rechtliches Gehör zum Abschlussbericht	36
3. Wörtliche Zitate aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen	37
4. Zitate aus einer Anklageschrift oder anderen amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens (§353d Nr. 3 StGB) ...	38
5. Feststellung des Abschlussberichtes	38

	Seite
Zweiter Teil	
Feststellungen zum Sachverhalt	39
I. Murat Kurnaz	39
1. Zur Person	39
2. Reise nach Pakistan	40
3. Verhaftung in Pakistan	41
4. Verbringung nach Kandahar	42
II. Das Kommando Spezialkräfte in Kandahar	42
III. Strukturen und Meldewege der deutschen Spezialkräfte in Afghanistan	43
A. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002?	44
I. Das Gefangenenlager in Kandahar	44
1. Beschreibung des Lagers durch Murat Kurnaz	44
2. Beschreibung des Lagers durch Mithäftlinge von Murat Kurnaz	44
3. Beschreibung des Lagers durch die Angehörigen der Bundeswehr	45
II. Das Kommando Spezialkräfte im Gefangenenlager Kandahar ..	46
1. Besichtigungen	46
2. Wache	47
a) Zustandekommen des Wachauftrages	47
b) Inhalt der Wachanfrage und des Wacheinsatzes	49
c) Anordnung und Einteilung zur Wache	49
d) Zeitpunkt und Häufigkeit des Wacheinsatzes	50
e) Personenstärke der Wache	50
f) Wacheinweisung	51
g) Aufgaben während der Wache	51
h) Beendigung des Wacheinsatzes	53
3. Kontakte des Kommandos Spezialkräfte zu Gefangenen ..	53
a) Visuelle Kontakte	53
b) Verbale Kontakte	53
c) Körperliche Kontakte	53
4. Umgang mit den Gefangenen	53
III. Zusammentreffen von Angehörigen des 1. Deutschen Heeres- kontingents Spezialkräfte mit Murat Kurnaz	56
1. Visuelle Kontakte	56

	Seite
2. Verbaler Kontakt „Wortwechsel am Zaun“	57
a) Aussage von Murat Kurnaz	57
b) Aussagen der Mithäftlinge	58
c) Aussagen der Soldaten	58
3. Körperlicher Kontakt	59
B. Wurde Murat Kurnaz im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen?	60
I. Darstellung des Sachverhaltes aus der Sicht von Murat Kurnaz	60
1. Darstellung gegenüber den Medien und im CIA-Untersuchungsausschuss	60
2. Aussagen von Murat Kurnaz vor der Staatsanwaltschaft ...	62
3. Vernehmung vor dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss	64
II. Untersuchung der behaupteten Misshandlungen durch das Bundesministerium der Verteidigung	66
1. Bekleidung und Bewaffnung der Wachverstärkung	66
2. Fahrzeuge im US-Gefangenenlager	67
3. „Wortwechsel“ hinter einem LKW	67
III. Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Tübingen	68
1. Aussagen der an der Wachverstärkung beteiligten Soldaten	68
a) Bekleidung, Aussehen und Bewaffnung der Wachverstärkung	68
b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager	69
c) „Wortwechsel“ hinter einem LKW	69
2. Aussagen von weiteren Kontingentangehörigen	69
a) Bewaffnung der Wachverstärkung	70
b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager	70
3. Bewertung der Aussagen durch die Staatsanwaltschaft	71
4. Aussagen von Mithäftlingen von Murat Kurnaz nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen	72
a) Bekleidung der deutschen Soldaten	72
b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager	72
c) „Wortwechsel“ und behauptete Misshandlungen	73
IV. Untersuchung der behaupteten Misshandlungen durch den Untersuchungsausschuss	73
1. Sachverhalt nach den Zeugenaussagen der an der Wachverstärkung beteiligten Soldaten im Untersuchungsausschuss	73
a) Bekleidung, Aussehen und Bewaffnung der Wachverstärkung	73

	Seite
b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager	74
c) „Wortwechsel“ hinter einem LKW	75
2. Aussagen von weiteren Kontingentangehörigen des 1. Kontingents, die nicht an der Wachverstärkung teilgenommen haben	75
a) Bekleidung der Wachverstärkung	75
b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager	75
c) „Wortwechsel“ und behauptete Misshandlungen	76
3. Aussagen von Vorgesetzten, die nicht dem 1. Deutschen Heereskontingent Spezialkräfte angehörten	76
4. Aussagen von Mithäftlingen von Murat Kurnaz	77
a) Bekleidung, Aussehen und Bewaffnung der Wach- verstärkung	77
b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager	77
c) „Wortwechsel“ hinter einem LKW	77
5. Berichte über die Äußerungen von US-Soldaten	78
C. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundes- ministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz?	79
I. Kenntnis vor Ort in Kandahar	79
1. Kontingentführung und Einsatzkräfte	79
a) Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen	79
b) Visuelle Kontakte und „Wortwechsel“ am Zaun	80
c) Weiterleitung von Informationen	81
2. Zelle Militärisches Nachrichtenwesen	81
a) Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen	81
b) Visuelle Kontakte	81
c) Weiterleitung von Informationen	82
II. Kenntnis im Einsatzführungskommando der Bundeswehr	82
1. Befehlshaber	83
a) Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen	83
b) Visuelle Kontakte und „Wortwechsel“ am Zaun	83
c) Weiterleitung von Informationen	83
2. Abteilung „Spezialoperationen“	83
a) Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen	83
b) Visuelle Kontakte und „Wortwechsel“ am Zaun	83
c) Weiterleitung von Informationen	84
III. Kenntnis in der Division Spezielle Operationen	84

	Seite
IV. Kenntnis im Bereich des KSK	85
V. Kenntnis des US Central Command in Tampa und anderer Stellen in den USA	85
VI. Kenntnis im Bundesministerium der Verteidigung	85
1. Generalinspekteur	85
2. Stabsabteilungsleiter Fü S V	86
3. Leiter des Referats Fü S V 3	87
4. Staatssekretäre	87
5. Bundesminister der Verteidigung a. D. Rudolf Scharping ..	88
6. Bundesminister der Verteidigung a. D. Dr. Peter Struck	89
D. Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?	90
I. Einsatzregeln des Kommandos Spezialkräfte	90
1. Beschluss des Bundestages vom 16. November 2001	90
2. Die Regelungen des humanitären Völkerrechts	92
a) Das humanitäre Völkerrecht	92
b) Die Anwendung des humanitären Völkerrechts im Einzelnen	93
3. Die rechtliche Unterweisung der Einsatzkontingente Spezialkräfte	94
a) Die Vorbereitung in Calw	94
b) Die „Taschenkarte“	94
4. Einsatzregeln des KSK für Gefangennahmen	97
a) Abgrenzung Festhalten/Gewahrsam	97
b) Praktische Bedeutung	99
5. Die Rechtsauffassung des AA, BMJ, BMI und des BMVg ..	99
a) Presseerklärung des Auswärtigen Amtes vom 22. Januar 2002	99
b) Die Anfragen des Wehrbeauftragten	100
c) Die gutachtliche Stellungnahme vom 6. Juni 2002	101
d) Die gutachtliche Stellungnahme vom 7. August 2002 ..	102
II. Einsätze des Kommandos Spezialkräfte von November 2001 bis November 2002	104
1. Vorbemerkungen	104
a) Aufgabenspektrum des KSK in Kandahar	104
b) Verlegung des KSK in den Einsatzraum	105
c) Anforderungen an die eingesetzten Spezialkräfte-Kontingente	106

	Seite
2. Einsätze des 1. Kontingents	107
a) Führungsorganisation	107
b) Einsatzplanung und Einsatzdurchführung	108
c) Innere Führung	108
3. Einsätze des 2. Kontingents	111
a) Führungsorganisation	111
b) Einsatzplanung und Einsatzdurchführung	111
4. Einsätze des 3. Kontingents	111
a) Führungsorganisation	111
b) Einsatzplanung und Einsatzdurchführung	111
III. Einfluss von Dienststellen der Bundeswehr auf Einsätze der Spezialkräfte-Kontingente im Rahmen der Operation Enduring Freedom	112
1. Einsatzführungskommando der Bundeswehr	112
2. Division Spezielle Operationen	115
3. Kommando Spezialkräfte	115
IV. Einfluss des Bundesministeriums der Verteidigung auf Einsätze des Kommandos Spezialkräfte	115
1. Führungsstab der Streitkräfte	116
2. Generalinspekteur der Bundeswehr	116
3. Bundesminister der Verteidigung	117
E. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die KSK- Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?	119
I. Kenntnisse von Personen in der Bundeswehr	119
1. Einsatzführungskommando der Bundeswehr	119
2. Division Spezielle Operationen	120
3. Kommando Spezialkräfte	120
II. Kenntnisse von Personen im Bundesministerium der Verteidigung	120
1. Führungsstab der Streitkräfte	120
2. Leitungsebene des Ministeriums und Generalinspekteur der Bundeswehr	121
a) Generalinspekteur der Bundeswehr	121
b) Staatssekretäre	122
c) Bundesminister der Verteidigung	123

	Seite
Dritter Teil	
Bewertungen	125
A. Bewertung der Untersuchungsergebnisse	125
I. Allgemeine Feststellungen	125
II. Bewertung der Feststellungen zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages	126
1. Kontakt von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz (Nr. 1 des Untersuchungsauftrages)	127
2. Vermeintliche Misshandlung von Murat Kurnaz durch Soldaten der Bundeswehr (Nr. 2 des Untersu- chungsauftrages)	127
3. Kenntnis in der Bundeswehr und dem Bundesministerium der Verteidigung von Murat Kurnaz' Anwesenheit in Kandahar (Nr. 3 des Untersuchungsauftrages)	130
III. Bewertung der Feststellungen zu den Nummern 4 und 5 des Untersuchungsauftrages	130
1. Art der Einsätze der KSK-Soldaten	131
2. Einsatzregeln des KSK	132
3. Umstände in dem US-Gefangenenlager	133
B. Schlussfolgerungen	135
Vierter Teil	
Sondervoten	137
A. Minderheitenbericht der Fraktion der FDP	137
I. Einführung	137
II. Untersuchungsergebnisse	137
1. Beschuldigungen durch Murat Kurnaz	137
2. Kenntnis der militärischen und politischen Führung über die Gefangenschaft von Murat Kurnaz in Kandahar	138
3. Umgang der Bundesregierung mit Gefangennahmen in Kandahar	139
4. Rechtliche Rahmenbedingungen des Einsatzes – Gefangennahme und Gefangenenweitergabe	139
5. Parlamentarische Kontrolle des Kommandos Spezialkräfte	141
III. Folgerungen/Forderungen	141

	Seite
B. Minderheitenbericht der Fraktion DIE LINKE.	143
I. Die Ergebnisse der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses in kurzer Zusammenfassung	144
1. Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige des KSK	144
2. Einsatz des KSK in Kandahar	144
II. Behinderung der Aufklärungsbemühungen des Untersuchungsausschusses	145
III. Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige des KSK ..	146
IV. Einsatz des KSK in Kandahar	149
1. Nicht vom Bundestagsmandat gedeckter Einsatz des KSK ..	149
2. Folterung von Gefangenen durch KSK-Angehörige	150
3. Duldung von und Teilnahme an völkerrechtswidriger Behandlung der Gefangenen im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar	151
a) Prozedur zur Aufnahme neuer Gefangener („In-processing“)	151
b) Schlafenzug	153
c) Lebensbedingungen im Gefangenenlager	153
d) Völkerrechtliche Vorgaben zur Behandlung von Gefangenen	154
e) Erkenntnis der KSK-Soldaten hinsichtlich der völkerrechtswidrigen Behandlung der Gefangenen	156
f) Kenntnis der Führungsebene	156
4. Ungelöstes Problem von Gefangennahmen durch KSK-Angehörige im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“	156
a) Unzulässigkeit einer Übergabe von Gefangenen an die USA	157
b) Festhalten/Festnehmen	161
c) Nicht-Information der MdB Heidi Lippmann und herausgezögerte Fehlinformation des Wehrbeauftragten	162
V. Politische Schlussfolgerungen	164
C. Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	165
I. Politische Einleitung	165
II. Verfahren	165
1. Verspätete oder unvollständige Vorlage von Unterlagen ..	166
2. Verweigerung der Vorlage von Akten und Unterlagen, insbesondere durch das Bundeskanzleramt	166
3. Aktenvernichtung beim Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw)	167
4. Beweisanträge des 1. Untersuchungsausschusses	167

	Seite
5. Erstellung des Abschlussberichts/Geheimhaltung	168
6. Amputationen im Abschlussbericht	168
III. Zeugenverhalten	168
IV. Das KSK-Kontingent in Kandahar	170
1. Lebens- und Einsatzbedingungen	170
2. Unterstellung und Kontrolle	170
3. Aufträge und Einsätze	170
4. Spannungen innerhalb des Kontingents	171
5. Alkoholkonsum	171
6. Verhalten von US-Kräften im Einsatz	172
V. Das Gefangenenlager	172
1. Gefangenenbewachung – Mandat	172
2. Gefangenenbewachung – Auftragsvergabe	172
3. Das Gefangenenlager zwischen Neugier und Ausblenden	173
4. Übergriffe durch US-amerikanische Kräfte?	173
VI. Misshandlungen?	174
VII. Meldungen	175
1. Ein Deutscher im US-Gewahrsam in Kandahar	175
2. Erste Informationen zur Person Murat Kurnaz durch die Geheimdienste	176
3. Die undurchsichtige Rolle der Nachrichtendienste	176
VIII. Rechtsgrundlagen	176
1. Fehlende rechtliche Klarheit	176
2. Keine „Rules of Engagement“ (ROEs)	178
3. Interpretation des Auftrages des Bundestages	178
4. „Keine eigenen Gefangenen“	179
5. Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen ist unzulässig!	179
6. Verschleierung gegenüber dem Parlament	179
7. Verhalten bei Gefangennahmen	180
8. Humanitäres Völkerrecht – praktische Umsetzung	180
IX. Bewertungen und Schlussfolgerungen	180
1. Einsatzrealität	180
2. Führung und Interoperabilitätshindernisse	180
3. Sinn des Auftrags und politische Zweckentfremdung	180
4. Warnfunktion gegen Straflosigkeit	181

	Seite
5. Menschenrechtliche Bindungen	181
6. Geheimhaltung ganzer Einsätze des KSK	181
X. Forderungen	182
1. Verbesserte parlamentarische Kontrolle	182
2. Klare rechtliche Regelungen	182
3. Menschenrechte in der militärischen Ausbildung	182
Fünfter Teil	
Übersichten und Verzeichnisse	183
I. Abkürzungsverzeichnis	183
II. Übersicht der Beratungsunterlagen	190
III. Übersicht der Beweisbeschlüsse mit Bearbeitungsstand	216
IV. Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Materialien	233
V. Verzeichnis der Sitzungen	240
VI. Dokumentenübersicht	243

Erster Teil

Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

I. Vorgeschichte

In der Ausgabe des Magazins *stern* vom 5. Oktober 2006 berichtete Murat Kurnaz exklusiv über seine Zeit als Gefangener im US-Gefangenenlager Guantánamo, daneben aber auch über eine Misshandlung durch zwei deutsche Soldaten Anfang 2002 in einem US-Gefangenenlager in Kandahar (Afghanistan). Der damals 19-jährige türkische Staatsangehörige Murat Kurnaz, der seit seiner Geburt in der Bundesrepublik Deutschland lebt, reiste am 3. Oktober 2001 nach Pakistan, um nach seinen Angaben dort seinen islamischen Glauben zu vertiefen. Ende November 2001 wurde er von pakistanischen Sicherheitskräften unter Terrorverdacht festgenommen und an US-Einheiten jenseits der pakistanisch-afghanischen Grenze übergeben. Er wurde zunächst in einem US-Gefangenenlager in Kandahar festgehalten, bevor er Anfang Februar 2002 von dort in das Gefangenenlager Guantánamo auf Kuba überstellt wurde.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe von Murat Kurnaz, durch Angehörige der Bundeswehr in Kandahar Anfang Januar 2002 misshandelt worden zu sein, bildete das Bundesministerium der Verteidigung eine Arbeitsgruppe zur Klärung des Sachverhaltes. Am 18. Oktober 2006 nahm der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages einen ersten Bericht der Bundesregierung zu den von Murat Kurnaz erhobenen Vorwürfen entgegen. Staatssekretär Dr. Peter Wichert (Bundesministerium der Verteidigung) bestätigte in dieser Sitzung den Einsatz des Kommandos Spezialkräfte im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) für den fraglichen Zeitraum Ende 2001/Anfang 2002. Er berichtete, dass mit der Verlegung des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte (1. DthKtg SpezKr EF) – im Folgenden 1. Kontingent – im Rahmen der Operation Enduring Freedom noch im Dezember 2001 begonnen worden war. Am 25. Dezember 2001 sei ein Vorkommando der Spezialkräfte in der Stärke von lediglich vier Soldaten nach Kandahar verlegt worden, um die Aufnahme weiterer Kräfte vorzubereiten. Der schrittweise Aufwuchs des Hauptkontingentes sei ab 1. Januar 2002 erfolgt und am 10. Januar 2002 habe der Kontingentführer die Einsatzbereitschaft des 1. Kontingents auf der amerikanischen Basis in Kandahar gemeldet. Des Weiteren berichtete er, dass auch der Bundesminister der Verteidigung großes Interesse an der lückenlosen Aufklärung der Vorwürfe von Murat Kurnaz habe. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) habe deshalb sofort angeboten, dem Verteidigungsausschuss in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 über den aktuellen Ermittlungsstand zu berichten. Auch hätten Soldaten der Bundeswehr einen Anspruch darauf, dass die-

sem Verdacht unverzüglich und gründlich nachgegangen werde. Als Zwischenergebnis der laufenden Untersuchung sei festzustellen, dass es nach wie vor außer den Vorwürfen von Murat Kurnaz keine Anhaltspunkte gebe, dass dieser durch deutsche Soldaten in Kandahar misshandelt worden sei. Es habe jedoch offenbar Kontakte zu ihm gegeben. Dies lasse sich darauf zurückführen, dass deutsche Soldaten wahrscheinlich mehrfach an der Bewachung des damaligen US-Gefangenenlagers in Kandahar beteiligt gewesen seien. Vielen der eingesetzten Soldaten sei daher bekannt gewesen, dass ein vermeintlicher Deutscher unter den Gefangenen sei. Diesen Gefangenen hätten deutsche Soldaten im Rahmen ihrer Einweisung zum Wachdienst gesehen. Ein Zeuge habe sich daran erinnert, dass dem angeblichen Deutschen der Satz „Du warst wohl auf der falschen Seite.“ zugerufen worden sei. Einen Wortwechsel oder gar eine Misshandlung habe es allerdings nach den dem Bundesministerium der Verteidigung vorliegenden Aussagen der damals vor Ort eingesetzten Soldaten des Kommandos Spezialkräfte nicht gegeben.

In seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 befasste sich der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages erneut mit den Vorwürfen von Murat Kurnaz gegenüber Soldaten der Bundeswehr. Staatssekretär Dr. Peter Wichert (BMVg) erläuterte ausführlich in einem weiteren Bericht den aktuellen Stand und informierte über weitere Ergebnisse der Untersuchungen der im Bundesministerium der Verteidigung eingesetzten Arbeitsgruppe. Im Einzelnen erläuterte er, dass nach seinen Erkenntnissen das Deutsche Verbindungskommando beim US-Headquarter Central Command (USCENTCOM) in Tampa/Florida im Zuge seiner täglichen Meldungen an das Bundesministerium der Verteidigung dem für den Einsatz zuständigen Referat im Führungsstab der Streitkräfte (Fü S V 2) bereits am 29. Dezember 2001 mitgeteilt habe, dass es Hinweise auf einen von US-Kräften gefangen genommenen Deutschen gebe. Dies sei in der nächsten Meldung vom 4. Januar 2002 bestätigt worden. Am 8. Januar 2002 habe das Verbindungskommando mitgeteilt, dass die USA nunmehr 364 Gefangene in ihrem Gewahrsam hätten; darunter befinde sich jedoch kein Deutscher. Auf Nachfrage habe das Verbindungskommando ergänzt, dass der vor einigen Tagen gemeldete Deutsche irrtümlich in die Übersicht gelangt sei. Staatssekretär Dr. Peter Wichert interpretierte dies in der Sitzung des Verteidigungsausschusses so, dass die US-Stellen wohl erkannt hätten, dass es sich bei Murat Kurnaz um einen türkischen Staatsbürger gehandelt habe. Hinsichtlich der Beiträge der deutschen Soldaten zur Bewachung des Gefangenenlagers bezog er sich auf weitere Erkenntnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe. Das im Ergebnis sich daraus ergebende – erst vorläufige – Bild

stelle sich nach den Untersuchungen der Arbeitsgruppe weiterhin so dar, dass die von Murat Kurnaz geschilderte Situation von keinem vor Ort eingesetzten Soldaten des KSK bestätigt worden sei. Vor diesem Hintergrund sprachen sich die im Verteidigungsausschuss vertretenen Fraktionen für eine vollständige parlamentarische Aufklärung aus, unter anderem aus Gesichtspunkten der Transparenz des Einsatzes der Soldaten des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte, vor allem aber um einer Beschädigung des Ansehens der Bundeswehr entgegenzuwirken.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Verteidigungsausschuss hatten bereits mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses um eine Ergänzung der Tagesordnung für die 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 ersucht und die Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG mit folgendem Untersuchungsauftrag beantragt (*A-Drs. des Verteidigungsausschusses Nr. 16(12)205*):

„Gegenstand der Untersuchung soll dabei sein:

1. Welche Kontakte gab es im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002 im Rahmen der Operation „Enduring Freedom“ zwischen Angehörigen der Bundeswehr und dem durch US-Streitkräfte in Kandahar (Afghanistan) inhaftierten türkischen Staatsangehörigen Murat Kurnaz?
2. Wurde Murat Kurnaz im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, durch wen?
3. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz?
4. Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?
5. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten Kenntnis über die KSK-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?“

Die Fraktion DIE LINKE. im Verteidigungsausschuss legte am 24. Oktober 2006 für die 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses ihrerseits einen Ergänzungsantrag vor, der sich in seinen Ziffern 4. und 5. auf die entsprechenden Ziffern des Antrags der Koalitionsfraktionen bezog.

Dieser Ergänzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Gegenstand der Untersuchung solle um folgende Fragestellungen ergänzt werden:

1. Auf welche Art und Weise war die Bundeswehr in die militärischen Strukturen im Rahmen der „Operation

Enduring Freedom“ eingebunden und welche politischen und militärischen Abstimmungen erfolgten in diesem Rahmen zwischen dem Verteidigungsministerium und den US-Kommandostrukturen innerhalb der NATO?

2. Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen den „Special Forces“ der USA und dem Kommando Spezialkräfte sowie ggf. weiteren Bundeswehreinheiten wurden unter diesem Kommando praktiziert?
 3. Welcher Informationsaustausch fand zwischen dem BND und der Bundeswehr, einschließlich der Nachrichtendienste der Bundeswehr, statt?
- Die im Antrag der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD als Untersuchungsgegenstand unter Punkt 4 und Punkt 5 formulierten Fragen werden abgeändert und lauten nun:
4. Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Afghanistan durchgeführt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?
 5. Welche Personen in der Bundeswehr und im Verteidigungsministerium hatten Kenntnis über die KSK-Einsätze in Afghanistan von ca. November 2001 bis ca. November 2002?“

(*A-Drs. des Verteidigungsausschusses Nr. 16(12)207*)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss legte ebenfalls am 24. Oktober 2006 für die 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 25. Oktober 2006 einen Änderungsantrag zum Untersuchungsauftrag mit dem nachfolgenden Wortlaut vor (*A-Drs. des Verteidigungsausschusses Nr. 16(12)208*):

„Gegenstand der Untersuchung soll dabei sein:

1. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem Bremer Bürger Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung durch US-Soldaten?
2. Wurde Murat Kurnaz im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja: wie und durch wen?
3. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz?
4. a) Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis zum ersten Gesamtabzug aus Afghanistan 2003 in der Provinz Kandahar und anderen Teilen Afghanistans durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr sowie das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze? b) Wie viele Personen (gegnerische und eigene Kräfte) wurden bei diesen Einsätzen gefangen genommen, verletzt oder getötet und was ist mit den Gefangenen geschehen?

5. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die bis zum ersten Gesamtabzug im Jahr 2003 in der Provinz Kandahar und anderen Teilen Afghanistans erfolgten a) KSK-Einsätze, b) potentiellen Verstöße gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht durch OEF-Kräfte?“

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Verteidigungsausschuss auf Ausschussdrucksache Nr. 16(12)205 wurde in der 22. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 25. Oktober 2006 beraten und einstimmig angenommen. Dagegen wurden die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss zunächst einvernehmlich nicht zur Abstimmung gestellt, nachdem seitens der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ein fraktionsübergreifendes Gespräch über Antragsänderungen angeboten worden war.

Mit Schreiben vom 2. November 2006 wurde der Präsident des Deutschen Bundestages durch die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses darüber unterrichtet, dass der Verteidigungsausschuss beschlossen hat, sich als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes einzusetzen (*Dokument Nr. 12*).

II. Konstituierung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses, Dr. Karl A. Lamers, erfolgte die konstituierende Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss am 8. November 2006 mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 GG;
2. Beratung über den Untersuchungsauftrag auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verteidigungsausschusses in der 22. Sitzung vom 25. Oktober 2006.

In dieser konstituierenden Sitzung, die zugleich die 25. Sitzung des Verteidigungsausschusses darstellte, wies der stellvertretende Vorsitzende darauf hin, dass der Verteidigungsausschuss auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 25. Oktober 2006 einstimmig beschlossen habe, sich als 1. Untersuchungsausschuss einzusetzen. Dieser Beschluss werde mit der heutigen Zusammenkunft zur ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses vollzogen. Damit habe sich der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG in seiner Sitzung am 8. November 2006 konstituiert.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Verteidigungsausschuss legten am 7. November 2006 als Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs mit den Mitgliedern der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss den gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache Nr. 16(12)205 leicht modifizierten Antrag zum Untersu-

chungsauftrag auf Ausschussdrucksache Nr. 16(12)213 vor, der folgenden Wortlaut hat:

„Gegenstand der Untersuchung soll dabei sein:

1. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002?
2. Wurde Murat Kurnaz im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen?
3. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz?
4. Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?
5. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die KSK-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?“

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trugen diesen Antrag, begrenzt auf die Ziffern 4. und 5., nicht mit und stellten ihren bereits in der Sitzung vom 25. Oktober 2006 vorgelegten Antrag auf Ausschussdrucksache Nr. 16(12)208 nunmehr zur Abstimmung.

Die Fraktion der CDU/CSU wies hinsichtlich der Ziffern 2., 3. und 4. des Antrages auf Ausschussdrucksache Nr. 16(12)213 darauf hin, dass hiermit angestrebt worden sei, den Anliegen der übrigen Fraktionen gerecht zu werden. Für den Fall weiterer Erkenntnisse aus der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses könne der Untersuchungsauftrag zeitlich und hinsichtlich der Orte ausgedehnt werden. Mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen werde angestrebt, den Zeitraum zu erfassen, der für den Fall Murat Kurnaz relevant sei. In diesem Fall gehe es darum zu untersuchen, wie Angehörige des KSK sich gegenüber dem Gefangenen Murat Kurnaz verhalten hätten; die Vorwürfe, die vorgetragen worden seien, würden nunmehr untersucht. Dies bedeute, dass der Zeitraum, der in Ziffer 1. des Koalitionsantrages aufgeführt sei, nämlich November 2001 bis Februar 2002, den Zeitraum umfasse, der Gegenstand dieses Falles sei. Der zweite Zeitraum beziehe sich auf die Beendigung des Einsatzes des ersten Kontingentes und auf den Ort Kandahar. Alle anderen Sachverhalte, die die Beteiligung von US-Streitkräften betrafen, könnten nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages sein. Aus diesem Grunde sei mit dem Ende des Zeitraumes November 2002 und bezogen auf den Ort Kandahar eine Begrenzung eingeführt worden. Für den Fall, es ergebe sich aus der Beweisaufnahme, dass noch

andere Zeiträume und Orte relevant seien, werde dem nachgegangen. Zurzeit gebe es jedoch keine weitergehenden Vorwürfe und keine Anhaltspunkte, sodass eine Begrenzung auf den genannten Zeitraum und den Ort Kandahar vorzunehmen sei.

Die Fraktion der SPD teilte im Wesentlichen die Auffassung der Fraktion der CDU/CSU und erklärte darüber hinaus, dass Einvernehmen hinsichtlich des Untersuchungsauftrages mit allen im Verteidigungsausschuss vertretenen Fraktionen angestrebt werde. Der Untersuchungsausschuss arbeite mit scharfen juristischen Schwertern in Anlehnung an die Strafprozessordnung, deshalb sei der Untersuchungsauftrag nicht so auszudehnen, dass der Eindruck entstehen könne, der Einsatz des gesamten 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte stehe unter Verdacht. Die Formulierung „potenziellen Verstöße gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht durch OEF-Kräfte“ im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache Nr. 16(12)208, Ziffer 5. lit. b) gehe bereits sehr weit und stelle keine eigentliche Frage, sondern eine „subjektivierende Vermutung“ dar. Zum Informationsbedürfnis der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehöre auch die Frage, ob Partner der Operation Enduring Freedom Regelverstöße begangen hätten. Dies sei aber eher eine Frage der Information. Aufgabe des Untersuchungsausschusses sei es, in erster Linie eine auch strafrechtlich relevante Körperverletzung zu untersuchen. Es sei nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses zu klären, wie künftig die Regelungen zur Zusammenarbeit institutionell zu optimieren seien. Die Fraktion der SPD betonte in dieser Sitzung, dass keinerlei Erkenntnisse vorlägen, Verdachtsmomente in anderen Regionen oder in anderen Zeitabschnitten zu untersuchen.

Die Fraktion der FDP verwies in der konstituierenden Sitzung am 8. November 2006 darauf, in dem Gespräch der Sprecher der im Verteidigungsausschuss vertretenen Fraktionen sei zu dem Untersuchungsauftrag auf Ausschussdrucksache des Verteidigungsausschusses Nr. 16(12)213 Einvernehmen hergestellt worden. Es habe eine Verständigung gegeben, den Untersuchungsauftrag dann einvernehmlich zu erweitern, wenn dies in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht erforderlich werden sollte. Für den Fall, dass keine einvernehmlichen Beschlüsse möglich seien, werde die Fraktion der FDP von ihrem Minderheitenrecht Gebrauch machen.

Die Fraktion DIE LINKE. erklärte, auch sie trage die Ziffern 1. bis 5. des Untersuchungsauftrages auf Ausschussdrucksache des Verteidigungsausschusses Nr. 16(12)213 mit. Es sei Einvernehmen hergestellt worden, gegebenenfalls im Zuge des Untersuchungsverfahrens Erweiterungen vornehmen zu können. Da es neben dem Fall Murat Kurnaz auch darum gehe, wie mit den Gefangenen insgesamt umgegangen worden sei, werde dem Erweiterungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache des Verteidigungsausschusses Nr. 16(12)208 zugestimmt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss nahm Bezug auf ihren Antrag auf Ausschussdrucksache des Verteidigungsausschusses Nr. 16(12)208 und sprach sich dafür aus, den Untersuchungsauftrag in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auszudehnen. Die Ziffern 1. bis 3. des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien durch den Antrag der Koalitionsfraktionen erfasst. Deshalb würden lediglich die Ziffern 4. und 5. des Antrages zur Abstimmung gestellt.

Der stellvertretende Vorsitzende des Verteidigungsausschusses stellte zunächst den weitergehenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrenzt auf die Ziffern 4. und 5. zur Abstimmung. Der Ausschuss beschloss mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE., bei Enthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen. Der Untersuchungsausschuss beschloss mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Antrag auf Ausschussdrucksache des Verteidigungsausschusses Nr. 16(12)213 zuzustimmen.

1. Untersuchungsauftrag

Mit Annahme des Wortlauts des Antrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache Nr. 16(12)213 wurde der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beauftragt, die nachfolgenden Fragen zu untersuchen:

1. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002?
2. Wurde Murat Kurnaz im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen?
3. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz?
4. Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?
5. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die KSK-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?

2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Verteidigungsausschusses waren gleichzeitig Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss:

CDU/CSU-Fraktion

Ordentliche Mitglieder: Ulrich Adam
Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Monika Brüning
Jürgen Herrmann
Robert Hochbaum
Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)
Henning Otte
Hans Raidel
Kurt J. Rossmanith
Anita Schäfer
Bernd Siebert

Stellvertretende Mitglieder: Michael Brand
Dr. Michael Fuchs
Hermann Gröhe
Markus Grübel
Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg
Eckhart von Klaeden
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Dr. Rolf Koschorrek
Dr. Joachim Pfeiffer
Dr. Andreas Schockenhoff
Marcus Weinberg

SPD-Fraktion

Ordentliche Mitglieder: Rainer Arnold
Dr. Hans-Peter Bartels
Petra Heß
Gerd Höfer
Rolf Kramer
Ulrike Merten
Ursula Mogg
Maik Reichel
Jörn Thießen
Hedi Wegener

Andreas Weigel
Stellvertretende Mitglieder: Doris Barnett
Uwe Karl Beckmeyer
Karin Evers-Meyer
Gabriele Fograscher
Iris Hoffmann (Wismar)
Klaas Hübner
Johannes Kahrs
Christian Kleiminger
Walter Kolbow
Caren Marks
Uta Zapf

FDP-Fraktion

Ordentliche Mitglieder: Elke Hoff
Birgit Homburger
Dr. Rainer Stinner

Stellvertretende Mitglieder: Jörg van Essen
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel

Fraktion DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder: Inge Höger
Dr. Hakkı Keskin
Paul Schäfer (Köln)

Stellvertretende Mitglieder: Ulrich Maurer
Petra Pau
Dr. Kirsten Tackmann

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ordentliche Mitglieder: Winfried Nachtwei
Omid Nouripour

Stellvertretende Mitglieder: Alexander Bonde
Dr. Uschi Eid

Fraktionsloses Mitglied: Gert Winkelmeier

Seit der Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss hat es folgende Änderungen in seiner Zusammensetzung gegeben: Von der Fraktion der SPD wurden Abg. Christian Kleiminger am 7. November 2006 für Abg. Hans-Joachim Hacker als stellvertretendes Mitglied sowie Abg. Thomas Oppermann am 28. November 2006 für Abg. Caren Marks als stellvertre-

tende Mitglieder benannt; ab dem 6. März 2007 wurde wiederum Abg. Caren Marks anstelle des Abg. Thomas Oppermann stellvertretendes Mitglied im Ausschuss. Am 6. November 2007 wurde für Abg. Gabriele Fograscher Abg. Maik Reichel als ordentliches Mitglied benannt; Abg. Gabriele Fograscher wurde stellvertretendes Mitglied.

Die Fraktion der FDP benannte am 19. Januar 2007 Abg. Jürgen Koppelin für den Abg. Dr. Max Stadler als stellvertretendes Mitglied des Verteidigungsausschusses. An der Sitzung am 4. Juli 2007 nahm anstelle des Abg. Jörg van Essen Abg. Christian Ahrendt teil, der für diesen Sitzungstag als stellvertretendes Mitglied benannt wurde.

Für die Fraktion DIE LINKE. war seit dem 23. November 2006 Abg. Ulrich Maurer für den Abg. Dr. Norman Paech stellvertretendes Mitglied im Ausschuss. Am 10. September 2007 wurden Abg. Dr. Gesine Löttsch für die Abg. Katrin Kunert als ordentliches Mitglied und Abg. Dr. Kirsten Tackmann für Abg. Dr. Gesine Löttsch als stellvertretendes Mitglied benannt. Abg. Dr. Hakkı Keskin wurde am 16. Januar 2008 anstelle der Abg. Dr. Gesine Löttsch ordentliches Mitglied der Fraktion DIE LINKE.

An der 18. Sitzung des Ausschusses am 24. Oktober 2007 nahm für den Abg. Ulrich Maurer Abg. Dr. Norman Paech als stellvertretendes Mitglied teil.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. April 2007 sowie in der 13. Sitzung am 13. Juni 2007 Abg. Alexander Bonde durch Abg. Ute Koczy vertreten. Am 27. Mai 2008 wurde der Abg. Omid Nouripour anstelle des Abg. Alexander Bonde ordentliches Mitglied des Ausschusses. Am 3. Juni 2008 verzichtete Abg. Wolfgang Wieland auf seinen Sitz als stellvertretendes Mitglied; für ihn ist Abg. Alexander Bonde als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss benannt worden. In der Sitzung am 25. Juni 2008 vertrat Abg. Wolfgang Wieland den Abg. Omid Nouripour.

Im Hinblick auf eine mögliche Vernehmung als Zeugen nahmen Abg. Jörn Thießen (SPD) lediglich an der konstituierenden Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss und Abg. Walter Kolbow (SPD) an keiner Sitzung des Untersuchungsausschusses teil. Beide Abgeordnete verzichteten auf die Zusendung von Materialien des Untersuchungsausschusses.

3. Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender sowie Sprecher und Berichterstatter

In der konstituierenden Sitzung am 8. November 2006 wurde die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, Ulrike Merten (SPD), durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Karl A. Lamers (CDU/CSU), vertreten; in den nachfolgenden Sitzungen nahm er ununterbrochen den Vorsitz im Untersuchungsausschuss wahr.

Die verteidigungspolitischen Sprecher der im Verteidigungsausschuss vertretenen Fraktionen, Abg. Bernd Siebert (CDU/CSU), Abg. Rainer Arnold (SPD), Abg. Birgit Homburger (FDP), Abg. Paul Schäfer (DIE

LINKE.) und Abg. Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) nahmen auch im Untersuchungsausschuss diese Funktion wahr. Darüber hinaus waren die Sprecher als Berichterstatter im Untersuchungsausschuss tätig. Die Abg. Birgit Homburger wurde im interfraktionellen Gremium überwiegend durch die Abg. Elke Hoff vertreten. Als Vertreter im sogenannten interfraktionellen Gremium (s. dazu Erster Teil, B, Ziffer II, Nr. 1) sind die nachfolgend aufgeführten Abgeordneten benannt worden:

Fraktion der CDU/CSU

Jürgen Herrmann
Ernst-Reinhard Beck

Fraktion der SPD

Christian Kleiminger
Ursula Mogg

Fraktion der FDP

Elke Hoff

Fraktion DIE LINKE.

– Keine Benennung –

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Omid Nouripour

4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen

Folgende Mitarbeiter der Fraktionen wurden für die Teilnahme an den Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG benannt:

Fraktion der CDU/CSU

Claudia von Cossel
Andreas Henne
Rudolf Seiler
Bernd Weber
Volker Zimmermann

Fraktion der SPD

Ulrike Fleischer
Christian Heyer
Axel Schneider
Frank Weniger

Fraktion der FDP

Friedel H. Eggelmeyer
Tim Heerhorst

Fraktion DIE LINKE.

Dr. Kirsten Jansen

Dr. Alexander Neu

Dr. Franz Josef Hutsch (bis 11. Mai 2007)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Martina Kant

Andreas Körner

Karsten Lüthke

Dr. Anja Seiffert

5. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, wurde im Untersuchungsausschuss durch seinen Leitenden Beamten MDg Friedhelm Dreyling vertreten. Darüber hinaus nahmen seine Mitarbeiter MR Michael Mühlen bzw. ORR Normann Plaster und ORR Niels Schafranek an Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

6. Beauftragte der Bundesregierung

Die nachfolgend benannten Beauftragten der Bundesregierung wurden dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses schriftlich gemeldet und waren ermächtigt, als Vertreter ihrer Behörde an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen:

Bundeskanzleramt

RD Torsten Akmann

Fregattenkapitän Jens Dombert

RDn Christiane Tietz

Oberst i. G. Dr. Erich Vad

RD Thomas Valentinotti

ORRn Anne-Katrin Wahl

RDn Dr. Angela Wieschhörster

Bundesministerium der Verteidigung

MinDirig Ulrich Birkenheier

RDir Carsten Denecke

MinR Dr. Rüdiger Huth

MinR Stefan Sohm

LRDir Dr. Stephan Weber

Auswärtiges Amt

VLR I Miguel Berger

VLR Dr. Christophe Eick

VLR Thomas Graf

KS z. A. Malte Locknitz

Bundesministerium des Innern

RD Dr. Jan Hecker

ORR Jörn Hinze (bis 19. November 2007)

RDn Isabel Schmitt-Falkenberg (bis 19. November 2007)

KOK Kirsten Mönckmeyer (bis 19. November 2007)

RR Jakob Sperl (bis 19. November 2007)

Leitungsstab Bundesnachrichtendienst

BauDir Karsten Rabe

7. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Für die Bewältigung der anfallenden organisatorischen Aufgaben wurde in der konstituierenden Sitzung beschlossen, ein Sekretariat des Untersuchungsausschusses einzurichten, das dem Sekretariat des Verteidigungsausschusses unter Leitung von MRn Dr. Beate Hasenjäger angegliedert war:

Leitung: RD Hans Anton Hilgers

Vertretung: RD Thomas Meyer

Sachbearbeiterin: OARn Angelika Fülbier

1. Ausschusssekretärin: Christiane Kahlert

Für die Erstellung des Abschlussberichtes wurden zusätzlich die Diplom-Juristen Yesim Yalcin (1. Juli 2007 bis 31. Januar 2008), Marc Konarski (1. Oktober 2007 bis 15. Januar 2008) sowie Ayah El-Khadra (21. Januar 2008 bis 30. April 2008) hinzugezogen.

Die Arbeit des Sekretariates wurde unterstützt durch die Schreibkräfte Karin Hollasch (22. November 2006 bis 3. Dezember 2007), Heidemarie Mucke (3. Dezember 2007 bis 2. Mai 2008) und Heike Kramer (ab 8. Mai 2008), die studentischen Hilfskräfte Doreen Zirkler (10. Januar bis 6. Juli 2007) und Marco Koehler (5. Februar bis 6. Juli 2007) sowie die Bürokraft Sebastian Bergmann (30. August 2007 bis 24. April 2008).

III. Parallelverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Parallelverfahren stehen in sachlichem Bezug zu dem Untersuchungsauftrag des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss.

1. Untersuchungen des Bundesministeriums der Verteidigung

Anlässlich der von Murat Kurnaz erhobenen Vorwürfe wurde im Bundesministerium der Verteidigung am 5. Oktober 2006 eine Arbeitsgruppe gebildet und mit der Untersuchung betraut; sie war mit umfassenden Vollmachten ausgestattet und an keine Weisungen gebunden. Erste vorläufige Erkenntnisse berichtete Staatssekretär Dr. Peter Wichert dem Verteidigungsausschuss in seinen Sitzungen am 18. und 25. Oktober 2006 und verwies darauf, dass die in Betracht kommenden damals aktiven

Soldaten des Kommandos Spezialkräfte ermittelt worden seien. An diese Soldaten seien zur Sachverhaltsaufklärung Fragebögen versandt worden; bis zum 25. Oktober 2006 habe ein überwiegender Teil dieser Soldaten auch bereits entsprechende sogenannte dienstliche Erklärungen zur Sache abgegeben. Weiterhin seien Befragungen durch die Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Verteidigung durchgeführt worden. Bisher hätten sich keine Hinweise dafür ergeben, dass der Hauptvorwurf von Murat Kurnaz, er sei von deutschen Soldaten misshandelt worden, den Tatsachen entspreche. Der Staatssekretär kündigte zwar in der Sitzung am 25. Oktober 2006 weitere intensive Befragungen und Aktenauswertungen an, mit der Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss am 8. November 2006 wurden jedoch die Ermittlungen der Arbeitsgruppe eingestellt und entsprechendes Aktenmaterial dem Untersuchungsausschuss übergeben.

Mit Schreiben vom 7. August 2007 – Az: 25 – 01 – 24 – teilte die Wehrdisziplinaranwaltschaft in Regensburg für den Bereich der Division Spezielle Operationen dem Untersuchungsausschuss mit, dass das anhängige wehrdisziplinarrechtliche Verfahren gegen die beiden im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beschuldigten Soldaten im Wesentlichen vom Ergebnis dieses Strafverfahrens abhängt.

2. Sonderausschuss des Europäischen Parlaments (sog. CIA-Untersuchungsausschuss)

Am 18. Januar 2006 wurde vom Europäischen Parlament die Bildung eines Nichtständigen Ausschusses zur Untersuchung der vermuteten Heranziehung europäischer Staaten für die Beförderung und die unrechtmäßige Inhaftierung von Gefangenen durch die Central Intelligence Agency (CIA) der Vereinigten Staaten eingesetzt. Das Mandat dieses Ausschusses konzentrierte sich im Wesentlichen auf drei Schwerpunktbereiche:

- Untersuchung aller gegen die USA gerichteten Vorwürfe sowie eine mögliche Komplizenschaft von EU-Mitgliedstaaten und Kandidatenländern;
- Prüfung, ob es Aktivitäten im sogenannten Antiterrorkampf unter Verletzung völkerrechtlicher Abkommen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegeben habe;
- Konsequenzen aus erwiesenen illegalen Praktiken.

Die Arbeit des Sonderausschusses des Europäischen Parlaments konnte dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss vor diesem Hintergrund nur mittelbar Erkenntnisse über die von Murat Kurnaz behaupteten Misshandlungsvorwürfe durch deutsche Soldaten verschaffen. Am 14. September 2006 fand bereits vor diesem Sonderausschuss des Europäischen Parlaments eine Anhörung des Rechtsanwalts Bernhard Docke zu seinem Mandanten Murat Kurnaz statt. Am 22. November 2006 erfolgte die Anhörung von Murat Kurnaz. Vor dem Ausschuss bekräftigte er die Vorwürfe, durch deutsche Soldaten im US-Gefangenenlager in Kandahar/Afghanistan

misshandelt worden zu sein (*Europäisches Parlament, Protokoll vom 14. September 2006, Dokument Nr. 8; Bandabschrift der Anhörung vom 22. November 2006, MAT 16-13, Dokument Nr. 9*).

In seinem Abschlussbericht vom 30. Januar 2007 stellte der Berichterstatter dieses Ausschusses des Europäischen Parlaments, Giovanni Claudio Fava, zu den Untersuchungen bezogen auf die Person Murat Kurnaz fest:

„Der Sonderausschuss (...)

88. unterstützt in jeder Hinsicht die vom Staatsanwalt in Potsdam eingeleiteten und am 25. Oktober 2006 an die Staatsanwaltschaft in Tübingen/Karlsruhe übergebenen Ermittlungen gegen Unbekannt, um herauszufinden, inwieweit Murat Kurnaz in Afghanistan von deutschen Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK), den Sondertruppen der Bundeswehr, misshandelt wurde, bevor er nach Guantánamo verbracht wurde; (...).“

(*Europäisches Parlament, Bericht, MAT 16 – 21, Dokument Nr. 29; Entschließung des Europäischen Parlaments, MAT 16-23, Dokument Nr. 30*)

Die Feststellungen hinsichtlich seiner Festnahme und Verbringung nach Guantánamo sowie die Frage der ausreichenden Bemühungen der Bundesregierung um seine Freilassung betrafen nicht unmittelbar den Untersuchungsauftrag des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss. Diese Feststellungen betreffen vielmehr den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode, der in den Medien auch vielfach als sogenannter BND-Untersuchungsausschuss bezeichnet wird.

3. Der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode

Am 7. April 2006 wurde der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode auf Antrag der Oppositionsfraktionen durch den Deutschen Bundestag eingesetzt, dessen Untersuchungsauftrag ebenfalls konkrete Bezüge zur Person von Murat Kurnaz aufweist. Der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode nimmt auf Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung der Bundestagsdrucksache 16/1179 unter Ziffer III., Punkt 1. sowie auf Bundestagsdrucksache 16/3191 unter Ziffer III, Punkt 5., auf Murat Kurnaz zu der Frage Bezug, ob und ggf. zu welchem Zweck und auf welchen rechtlichen Grundlagen Bundesbehörden Reisedaten an US-amerikanische und pakistanische Stellen weitergegeben haben. Darüber hinaus soll der 1. Untersuchungsausschuss klären, welche Bemühungen im Fall Murat Kurnaz von der Bundesregierung unternommen wurden, um ihm Hilfe zu leisten und seine Freilassung zu bewirken. Aus diesen Aspekten des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode konnten sich nur dann Berührungspunkte hinsichtlich der Zuständigkeit des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss ergeben, wenn der Bereich der Verteidigung betroffen war. Hierbei umfasste der Begriff der Verteidigung neben Maßnahmen, die der Abwehr bewaffneter Angriffe dienen, auch alle Fragen, die mit

dem Einsatz von Angehörigen der Bundeswehr zusammenhängen (*Dokumente Nr. 10, 11, 14*).

Der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode hat in seiner 54. Sitzung am 13. September 2007 zum Untersuchungsauftrag auf den Bundestagsdrucksachen 16/990, 16/1179 (*Dokumente Nr. 10 u. 11*) und 16/3028, 16/3191 (*Dokumente Nr. 13 u. 14*) sowie 16/5751, 16/6007 (*Dokumente Nr. 15 u. 16*) den Beweisbeschluss 16 – 338 gefasst. Hiernach sollten alle beigezogenen Unterlagen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, die die Tätigkeit eines vom Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen betreffen, sowie das Stenografische Protokoll über dessen Vernehmung vorgelegt werden. Darüber hinaus hat der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode in seiner 57. Sitzung am 11. Oktober 2007 den Beweisbeschluss 16 – 344 gefasst, nach dem sämtliche Stenografische Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss über die Vernehmungen von Zeugen vorzulegen sind, die Bezüge zur Tätigkeit dieses Zeugen aufweisen (*Schriftwechsel, Dokumente Nr. 17, 18, 20*).

Bereits mit Schreiben vom 27. September 2007 hat sich der den Vorsitz im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss ausübende stellvertretende Vorsitzende, Dr. Karl A. Lamers, an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gewandt. Darin teilte er mit, dass im Hinblick auf die umfassende Unterlagenanforderung der Ausschuss sich u. a. veranlasst sehe, dies zunächst unter den Gesichtspunkten der verfassungsrechtlichen Stellung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss sowie seines Untersuchungsauftrages nach Artikel 45a Abs. 2 GG einerseits und des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode nach Artikel 44 GG andererseits einer Prüfung zuzuführen. In diesem Schreiben nahm er auch Bezug auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu dem Thema „Beziehung von Akten eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 45a GG durch einen Untersuchungsausschuss nach Artikel 44 GG“. Er stellte fest, dass der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss nach dieser Ausarbeitung zur Herausgabe von Akten der Regierung an den 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode grundsätzlich nicht verpflichtet ist (*Schreiben vom 27. September 2007, Dokument Nr. 19; Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes, Dokument Nr. 22*).

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat mit Schreiben vom 14. Januar 2008 mitgeteilt, dass der 1. Ausschuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen sei, keine formelle Auslegungsentcheidung zur Zulässigkeit eines solchen Beweisbeschlusses zu treffen, da die Angelegenheit neben der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auch verfassungsrechtliche Fragestellungen sowie das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) berühre.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat folgende informelle Empfehlung zur verfahrensmäßigen Vorgehensweise gegeben:

„Ein Untersuchungsausschuss kann im Rahmen seines Untersuchungsauftrags durch Beweisbeschluss Protokolle über Zeugenvernehmungen eines anderen Untersuchungsausschusses beiziehen. Sind Stellen außerhalb des Deutschen Bundestages an der Entstehung von geheim zu haltenden Angelegenheiten, die in den Protokollen vermerkt sind, beteiligt gewesen, soll die Herausgabe der Protokolle in Anlehnung an die Regelung in § 44d Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes nur im Einvernehmen mit diesen Stellen erfolgen.“ (*Dokument Nr. 21*)

Auf der Grundlage dieser Empfehlung sind Inhalte aus Stenografischen Protokollen aus der Vernehmung der in Betracht kommenden Zeugen im Zusammenhang mit entsprechenden Aussagegenehmigungen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung zur Herstellung des Einvernehmens zugeleitet worden. Sowohl das Bundeskanzleramt als auch das Bundesministerium der Verteidigung haben mit unterschiedlicher Begründung ihr Einvernehmen zu einer Herausgabe der entsprechenden Unterlagen und Protokolle nicht erklärt.

4. Ermittlungsverfahren

Seit Ende 2006 ermittelte die Staatsanwaltschaft Tübingen ebenfalls wegen des von Murat Kurnaz erhobenen Vorwurfs, während seiner Gefangenschaft im US-Gefangenenlager in Kandahar im Januar 2002 von Angehörigen der Bundeswehr misshandelt worden zu sein. Nachdem Murat Kurnaz zunächst als Zeuge vernommen worden war und die schon in den Medien erhobenen Vorwürfe wiederholte und präziserte, konzentrierten sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auf 14 Soldaten des Kommandos Spezialkräfte, die nach den Untersuchungen des Bundesministeriums der Verteidigung Anfang Januar 2002 den von Murat Kurnaz behaupteten Kontakt zu ihm hätten haben können. Alle 14 Soldaten des KSK wurden als Zeugen zu ihren Wahrnehmungen vernommen und von ihnen Lichtbilder für eine sogenannte Wahllichtbildvorlage gefertigt. Am 28. Dezember 2006 wurden diese 14 Lichtbilder zusammen mit 34 weiteren Lichtbildern von unbeteiligten Personen, die in Uniformen des Kommandos Spezialkräfte fotografiert worden waren, dem Zeugen Murat Kurnaz vorgelegt. Dieser wählte aus den 48 Lichtbildern eines aus, auf dem seines Erachtens der Soldat abgebildet war, der ihn an den Haaren gepackt und seinen Kopf auf den Boden geschlagen haben soll. Die Staatsanwaltschaft Tübingen leitete daraufhin am 29. Dezember 2006 ein Ermittlungsverfahren gegen diesen Soldaten sowie gegen den Soldaten ein, der mit ihm zusammen Wachdienst hatte. Den beiden Beschuldigten wurde gefährliche Körperverletzung im Amt durch gemeinschaftliche Begehung (§ 340 Abs. 1 und 3 StGB i. V. m. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) vorgeworfen (*Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 8. Januar 2007, MAT 16 – 12, Dokument Nr. 23*).

Am 29. Mai 2007 stellte die Staatsanwaltschaft Tübingen das Ermittlungsverfahren gegen diese beiden Soldaten mit der Begründung ein, trotz verbleibenden Verdachts lasse sich ein Nachweis nicht führen, da in vier Punkten – u. a., ob zur Tatzeit im inneren Bereich des Lagers ein Lastkraftwagen stehen konnte – der Schilderung von Murat Kurnaz erhebliche Zweifel entgegenstünden. Nachdem sein Rechtsanwalt Bernhard Docke im Rahmen einer hiergegen gerichteten Beschwerde durch Schriftsatz vom 25. Juli 2007 der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zur Sachverhaltsaufklärung weitere Mitgefangene von Murat Kurnaz benannt hatte, wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Tübingen wieder aufgenommen. Rechtsanwalt Bernhard Docke hatte als Zeugen u. a. die britischen Staatsangehörigen Ruhah Ahmed und Asif Iqbal benannt (*MAT 16 – 41, Dokument Nr. 24*).

Mit Schreiben vom 11. März 2008 ist dem Untersuchungsausschuss von der Staatsanwaltschaft Tübingen die erneute Einstellungsverfügung zum Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil von Murat Kurnaz übersandt worden. Die Staatsanwaltschaft Tübingen ist darüber hinaus am 12. März 2008 mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit getreten: Das Ermittlungsverfahren gegen Soldaten des Kommandos Spezialkräfte Calw wegen Körperverletzung im Amt sei am 10. März 2008 erneut gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Auch die Vernehmungen der zusätzlich benannten Zeugen hätten keine weitere Aufklärung der Vorkommnisse im Januar 2002 in Kandahar erbracht. Insbesondere sei eine weitere Aufklärung der bereits in der ersten Einstellungsverfügung offen gebliebenen Fragen nicht möglich gewesen (*Pressemitteilung Staatsanwaltschaft Tübingen, 12. März 2008, Dokument Nr. 25*).

Gegen diese Entscheidung legte Murat Kurnaz erneut Beschwerde ein, die von der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart nach eingehender Überprüfung des Sachverhalts anhand sämtlicher Akten, einschließlich der Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, mit Beschwerdebescheid vom 13. Mai 2008 als unbegründet abgewiesen wurde. Nach diesem Beschwerdebescheid sei zwar davon auszugehen, dass die Vorwürfe nicht frei erfunden seien, ein hinreichender Tatverdacht sei aber zu verneinen, weil wesentliche „Ungeheimheiten und Unklarheiten“ nicht hätten ausgeräumt werden können.

Am 18. Juni 2008 hat Murat Kurnaz, anwaltlich vertreten, erklärt, auf weitere Rechtsmittel zu verzichten (*vgl. Tagesspiegel vom 19. Juni 2008*).

5. Datenverlust im Bereich der Bundeswehr

Der Verteidigungsausschuss hatte sich parallel zum Untersuchungsausschuss mit Vorgängen des Jahres 2004 aus dem Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw) befasst. Im Zuge der Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 12. Juni 2007 mitgeteilt, dass im Rahmen früherer Beweisanträge bereits alle in seinem Bereich noch auffindbaren Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, die im Untersuchungszeitraum von der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen der Einsatzkontingente in Kandahar erstellt und an das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr weitergeleitet worden waren. Sofern seinerzeit weitere Dokumente durch die Zelle Militärisches Nachrichtenwesen erstellt und elektronisch an das ANBw übermittelt worden waren, so seien diese Ende 2004 verloren gegangen. Dies löste vor allem am 25. Juni 2007 in der ARD-Tagesschau und im ARD-Politikmagazin „Report Mainz“ ein erhebliches Medienecho aus. Am 4. Juli 2007 berichtete ein Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung in der 57. Sitzung des Verteidigungsausschusses über die Umstände des Datenverlustes und den Stand einer möglichen Wiederherstellung der verloren gegangenen Daten bzw. Datenträger. Durch umfangreiche Maßnahmen war das Bundesministerium der Verteidigung bestrebt, die verloren gegangenen Daten bei den herausgebenden Stellen oder den möglichen Adressaten wiederherzustellen. Daneben wurde die mit einem hohen technischen, zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand verbundene Untersuchung einer technischen Rekonstruktion der Daten geprüft. In einem abschließenden Bericht hierzu wurde in der 60. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 19. September 2007 unter anderem festgestellt, auf Grund der Anzahl der inzwischen wiederbeschafften Daten könne davon ausgegangen werden, dass der weitaus überwiegende Teil der verloren gegangenen Daten im Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr wieder verfügbar sei. Unter den wiederbeschafften Dateien hätten sich keine befunden, die dem Untersuchungsausschuss vorzulegen seien. Auch seien keine für den Untersuchungsauftrag relevanten Dokumente gefunden worden, die dem Untersuchungsausschuss nicht vorlägen.

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Nach Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Verteidigungsausschuss auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Artikel 44 Abs. 1 GG, nach dem nur das Plenum des Deutschen Bundestages das Recht hat, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, findet nach Artikel 45a Abs. 3 GG auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss sind weiterhin die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess, das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die Geschäftsordnung und die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

II. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

Der Untersuchungsausschuss hat sich auf der Grundlage des PUAG in seiner 2. Sitzung am 29. November 2006 auf folgende Verfahrensgrundsätze seiner Tätigkeit verständigt:

1. Einsetzung eines interfraktionellen Gremiums

In den vorausgegangenen Untersuchungsverfahren des Verteidigungsausschusses hatte sich die Einsetzung eines sogenannten interfraktionellen Gremiums zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit als Untersuchungsausschuss bewährt. Die Sprecher der im Verteidigungsausschuss vertretenen Fraktionen haben sich deshalb für die Einsetzung eines solchen Gremiums eingesetzt; der Untersuchungsausschuss hat hierzu den nachfolgenden Beschluss zum Verfahren gefasst:

„Beschluss 1 zum Verfahren
Einsetzung eines interfraktionellen Gremiums

Der Untersuchungsausschuss setzt zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ein interfraktionelles Gremium ein. Dieses Gremium setzt sich aus der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sprechern zusammen. Die Sprecher können durch einen benannten Berichterstatter vertreten werden.

Abg. Ulrike Merten, Vorsitzende	SPD
Abg. Dr. Karl A. Lamers, stellv. Vorsitzender	CDU/CSU
Abg. Bernd Siebert, Sprecher	CDU/CSU
Abg. Rainer Arnold, Sprecher	SPD
Abg. Birgit Homburger, Sprecherin	FDP
Abg. Paul Schäfer, Sprecher	DIE LINKE.
Abg. Winfried Nachtwei, Sprecher	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Berichterstatter	
Abg. Jürgen Herrmann	CDU/CSU
Abg. Ernst-Reinhard Beck	CDU/CSU
Abg. Christian Kleiminger	SPD
Abg. Ursula Mogg	SPD
Abg. Elke Hoff	FDP
Abg. Alexander Bonde	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

An den Sitzungen dieses interfraktionellen Gremiums können die für den Untersuchungsausschuss von den Fraktionen benannten Mitarbeiter/-innen teilnehmen.“

Das interfraktionelle Gremium hat förmlich keine Beschlüsse gefasst, sondern in Vorbereitung der Beschlussfassungen dem Untersuchungsausschuss gegenüber Empfehlungen abgegeben. In seiner ersten Sitzung am 23. November 2006 wurde durch das interfraktionelle Gremium bereits festgelegt, dass die Sprecher der im Verteidigungsausschuss vertretenen Fraktionen zugleich Berichterstatter für die Beschlussempfehlung zum Abschlussbericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss an das Plenum des Deutschen Bundestages sein sollen.

2. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss hat in seinem nachfolgenden Beschluss zum Verfahren zur Nichtöffentlichkeit der Sitzungen gemäß § 14 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Artikel 45a Abs. 3 GG beschlossen, dass Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss – auch die Sitzungen zur Beweiserhebung – grundsätzlich nichtöffentlich sind. Nach diesem Beschluss bestand gleichwohl die Möglichkeit, im Einzelfall die Öffentlichkeit zuzulassen.

„Beschluss 2 zum Verfahren
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
(gemäß § 14 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz
i. V. m. Art. 45a Abs. 3 GG)

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses – auch die Sitzungen zur Beweiserhebung – sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen Personen zu nicht öffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten. Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit einzelner Sitzungen zur Beweisaufnahme beschließen.“

Zur Frage der Zulässigkeit der Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung hat der Untersuchungsausschuss auch den Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 18. Januar 1978 erörtert. Der Untersuchungsausschuss verständigte sich darauf, den Beschluss 2 zum Verfahren dahingehend auszulegen, die Öffentlichkeit im Einzelfall zuzulassen.

3. Protokollierung der Ausschusssitzungen

Nach § 11 Abs. 3 PUAG entscheidet über die Art der Protokollierung der Untersuchungsausschuss. Mit dem nachfolgenden Verfahrensbeschluss 3 zur Protokollierung der Ausschusssitzungen hat der Untersuchungsausschuss festgelegt, dass alle Beratungen in einem durch das Sekretariat zu fertigenden Ergebnisprotokoll festgehalten werden. Im interfraktionellen Gremium erfolgte eine Verständigung dahingehend, nicht nur ein reines Ergebnisprotokoll zu erstellen, sondern in diesem auch die wesentlichen Beratungsbeiträge wiederzugeben.

„Beschluss 3 zum Verfahren
Protokollierung der Ausschusssitzungen
(zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenographisch aufzunehmen.
2. Alle Beratungen werden in einem durch das Sekretariat zu fertigenden Ergebnisprotokoll (wesentliche Zusammenfassung) festgehalten.“

4. Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 29. November 2006 den nachfolgenden Beschluss zur Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien gefasst:

„Beschluss 4 zum Verfahren
Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen
und Ausschussmaterialien

- I. Grundsatz der Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien

Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien sind durch das Sekretariat des 1. UA (PA 12) – 16. WP zu verteilen an:

1. Ordentliche und stellvertretende Mitglieder
2. Benannte Mitarbeiter/-innen der Fraktionen
3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates

II. Verteilung umfangreicher Ausschussmaterialien

Ausschussmaterialien von einem Umfang von 101 bis 1 000 Seiten werden lediglich in je zwei Exemplaren an die Fraktionen CDU/CSU und SPD sowie in je einem Exemplar an die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verteilt. Bei darüber hinausgehendem Umfang erhalten alle Fraktionen je ein Exemplar.

Bei besonders großem Umfang wird von einer Verteilung abgesehen und stattdessen ein Exemplar im Ausschusssekretariat zur Verfügung gestellt; in Zweifelsfällen verständigen sich die Vorsitzende und die Sprecher.

Das Anschreiben der abgebenden Stelle wird in jedem Fall gemäß Verteiler in Ziffer I. versandt.“

Zur Gewährleistung eines übersichtlichen Arbeitsablaufs wurde eine Strukturierung der Dokumente in Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (MAT) vorgenommen.

5. Behandlung der Ausschussprotokolle

Des Weiteren hat der Untersuchungsausschuss zur Behandlung der Ausschussprotokolle folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 5 zum Verfahren
Behandlung der Ausschussprotokolle

I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter/-innen der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates.
2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen

Ist das Protokoll über die Aussage eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, dies in der Geheim-

schutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält er nicht.“

Ergänzend zu diesem Beschluss hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 beschlossen, der Staatsanwaltschaft Tübingen Einsicht in die Protokolle des Ausschusses zu gewähren.

Die Kurzprotokolle der Beratungssitzungen wurden vom Sekretariat des Untersuchungsausschusses als Teil I des jeweiligen Sitzungsprotokolls gefertigt. Die Zeugenvernehmungen wurden in allen Fällen vom Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestages wörtlich protokolliert (Teil II – nichtöffentliche Sitzung). Da die Zeugenvernehmungen zu großen Teilen als GEHEIM eingestuft waren, wurden diese Protokollteile als Teil III entsprechend eingestuft und gemäß der Geheimschutzordnung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsicht durch den hierzu ermächtigten Personenkreis hinterlegt bzw. entsprechend Beschluss 8 zum Verfahren Ziffer I. dort vervielfältigt. Die Verteilung der Protokollteile I und II erfolgte nach dem Beschluss 5 zum Verfahren.

6. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

Nach § 31 PUAG sind Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, vor dem Untersuchungsausschuss zu verlesen. Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind. Der Untersuchungsausschuss stimmte in seiner Sitzung am 29. November 2006 dem Beschluss 6 zum Verfahren hinsichtlich des Verzichts auf Verlesung von Schriftstücken zu:

„Beschluss 6 zum Verfahren
Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken
(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.“

7. Verpflichtung zur Geheimhaltung

In seiner 2. Sitzung am 29. November 2006 hat der Untersuchungsausschuss den Beschluss 7 zum Verfahren zur Geheimhaltung gefasst:

„Beschluss 7 zum Verfahren
Verpflichtung zur Geheimhaltung

1. Die Mitglieder des 1. UA (PA 12) – 16. WP sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des 1. UA (PA 12) – 16. WP in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH bzw.

VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden.

2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung bzw. Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher bzw. die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufhebt.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
5. Anträge, deren Inhalt möglicherweise geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.“

Der Untersuchungsausschuss hat Akten der Staatsanwaltschaft Tübingen aus einem laufenden Ermittlungsverfahren beigezogen. Diese Akten wurden teilweise als GEHEIM eingestuft; nicht eingestufte Akten wurden an die Fraktionen mit dem Hinweis „Nur zur dienstlichen Verwendung“ in vervielfältigter Form weitergeleitet. Der überwiegende Teil der dem Untersuchungsausschuss vom Bundesministerium der Verteidigung zur Verfügung gestellten Unterlagen war als GEHEIM eingestuft. Nur ein sehr geringer Teil der Unterlagen war nicht eingestuft.

In Einzelfällen wurde auf Veranlassung des Ausschusses eine Aufhebung der Einstufung von Dokumenten durch die herausgebenden Stellen individuell geprüft und vorgenommen. Eine generelle Herabstufung oder Aufhebung der Einstufung der übersandten Akten kam wegen des Identitätsschutzes von Zeugen, des grundrechtlichen Datenschutzes, Sicherheitserwägungen und schützenswerter Belange Dritter nicht in Betracht.

8. Verteilung von Verschlusssachen

Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuss eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nach § 16 Abs. 1 PUAG nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten zugänglich gemacht werden. Den Mitarbeitern der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, der Fraktionen und des Sekretariates im Untersuchungsausschuss wurden sie zugänglich gemacht, soweit diese zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung

förmlich verpflichtet waren. Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 8 zum Verfahren
Verteilung von Verschlussachen
(zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

Von den für den 1. UA (PA 12) – 16. WP in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je zwei,
2. das Sekretariat zugleich für die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden je eine.

Den Mitgliedern der Fraktionen sowie den benannten Mitarbeitern der Fraktionen, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom UA eingestuften Verschlussachen

Für die vom 1. UA (PA 12) – 16. WP selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH gemäß § 2a GSO, GEHEIM, GEHEIM gemäß § 2a GSO oder ggf. STRENG GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Verteilung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen

VS-NfD-eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 4 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

9. Fragerecht bei der Beweiserhebung

Den Ablauf der Vernehmungen von Zeugen regeln die §§ 24 und 28 PUAG. Im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss wurden hiernach die Zeugen zunächst vom den Vorsitz ausübenden stellvertretenden Vorsitzenden zur Person gehört. Anschließend erhielten sie Gelegenheit, sich zum Gegenstand der Vernehmung im Zusammenhang zu äußern. Danach übten zunächst der stellvertretende Vorsitzende und anschließend die übrigen Mitglieder des Untersuchungsausschusses das Fragerecht aus.

Zur Ausgestaltung der Reihenfolge des Fragerechts bei einer Vernehmung zur Sache hat der Untersuchungsaus-

schuss in seiner 2. Sitzung am 29. November 2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 9 zum Verfahren
Fragerecht bei der Beweiserhebung

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach §§ 24 Abs. 5, 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird unter Zugrundelegung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei der Ausgestaltung von Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

Die Vernehmung zur Sache wird in zwei Abschnitte aufgeteilt:

1. Im ersten Abschnitt stellt zunächst der stellvertretende Vorsitzende, nachdem dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht.
2. Der zweite Abschnitt besteht aus einzelnen Befragungsrunden gemäß den im Plenum zugrunde gelegten Aussprachen entsprechend der „Berliner Stunde“. Bei der Reihenfolge der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden ist dabei die Fraktionsstärke und der Grundsatz von Rede und Gegenrede zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum angewendet.
 - 2.1 In der ersten Befragungsrunde beginnt die Fraktion der FDP. Daran schließt sich an die Befragung durch die Fraktion der CDU/CSU, die Fraktion DIE LINKE., die Fraktion der SPD sowie durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wurde die Befragung im ersten Abschnitt durch den stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt, wechselt die Reihenfolge der Befragung zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD entsprechend. Die Gesamtdauer der Befragung in der ersten Befragungsrunde des zweiten Abschnitts soll zwei Stunden nicht überschreiten. In der zweiten Befragungsrunde beginnt die Fraktion der CDU/CSU, gefolgt von der Fraktion der FDP, der Fraktion der SPD und den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wurde die Befragung im ersten Abschnitt durch den stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt, wechselt auch in der zweiten Befragungsrunde die Reihenfolge der Befragung zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Diese Reihenfolge gilt auch für weitere vereinbarte Fragerunden.
 - 2.2 Das Fragerecht im zweiten Abschnitt wird von den Berichterstattern ausgeübt. Diese können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion weitergeben. Dieses darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschussmitglieder derselben Fraktion das Fragerecht ausüben.

3. Bei Sachverständigenanhörungen und informativ-Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.“

Für die Befragungen verständigte sich der Untersuchungsausschuss im Rahmen der sogenannten Berliner Stunde (63 Minuten) auf folgende Zeitkontingente:

CDU/CSU	19 Minuten
SPD	19 Minuten
FDP	8 Minuten
DIE LINKE.	7 Minuten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7 Minuten
(Fraktionslose Mitglieder	3 Minuten).

Das Fragerecht der Fraktionen für die einzelnen Frageunden der sogenannten Berliner Stunde wurde, wie im Verfahrensbeschluss 9 festgelegt, in wechselnder Reihenfolge ausgeübt.

10. Behandlung von Beweisanträgen

Um eine hinreichende fraktionsinterne Beratung der Beweisanträge zu ermöglichen, hat sich der Untersuchungsausschuss auf das im Beschluss 10 zum Ausdruck gebrachte Verfahren verständigt.

„Beschluss 10 zum Verfahren
Behandlung von Beweisanträgen

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum Donnerstag der Vorwoche, 9.00 Uhr, im Sekretariat des 1. UA (PA 12) – 16. WP eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.“

11. Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 29. November 2006 beschlossen, schriftlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen entsprechend § 12 Abs. 2 PUAG den Zutritt zu seinen Sitzungen zu gestatten.

„Beschluss 11 zum Verfahren
Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern
(zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)

Den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sowie der benannten persönlichen Mitarbeiterin der Vorsitzenden wird Zutritt zu den nichtöffentlichen Beratungssitzungen und – soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen – auch zu VS-eingestuften Sitzungen gewährt.“

12. Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Über die Art und den Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet nach § 12 Abs. 3 PUAG der Untersuchungsausschuss.

In der 2. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG am 29. November 2006 hat er hierzu den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 12 zum Verfahren
Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Die Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

III. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Besprechungen des interfraktionellen Gremiums

Das in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nicht geregelte Institut eines interfraktionellen Gremiums wurde zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses eingesetzt, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten. Die Sitzungen des interfraktionellen Gremiums fanden regelmäßig am Vortag bzw. unmittelbar vor den Sitzungen des Untersuchungsausschusses statt.

2. Strukturierung der Untersuchung

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss hatte sich zu Beginn seiner Arbeitsaufnahme in den ersten Beratungssitzungen und vorbereitend in den Sitzungen des interfraktionellen Gremiums mit der Frage einer zeitlichen und sachlichen Strukturierung des Untersuchungsauftrages befasst. Im Ergebnis wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, die Untersuchung in einzelne eng umgrenzte Komplexe zu gliedern, innerhalb derer die jeweiligen Beweisbeschlüsse abgearbeitet werden sollten. Die Ziffern 1. bis 3. des Untersuchungsauftrags umfassten die konkreten Misshandlungsvorwürfe von Murat Kurnaz, während die Ziffern 4. und 5. des Untersuchungsauftrags die Einsätze des Kommandos Spezialkräfte in dem Zeitraum von November 2001 bis November 2002 in Kandahar behandelten.

IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen

1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials

Zum Zwecke der Beweiserhebung hatte der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen. Der Bestand an Beweismaterial umfasste 43 Aktenordner und 3 Hefter mit insgesamt 23 053 Blatt. Bei den als GEHEIM und VS-NfD eingestuften Materialien handelte es sich im Wesentlichen um Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft beim

Landgericht Tübingen. Weitere nicht als GEHEIM eingestufte Materialien (MAT) folgender Stellen wurden herangezogen bzw. ausgewertet:

Deutscher Bundestag

- Verteidigungsausschuss
- Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
- Bundestagsverwaltung

Bundesregierung

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium des Inneren
- Bundesministerium der Justiz
- Auswärtiges Amt

Sonstige

- Europäisches Parlament
- Komitee des Internationalen Roten Kreuzes
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
- Katholisches Militärbischofsamt
- Medienberichterstattung
- Wehrdisziplinaranwaltschaft für den Bereich Spezielle Operationen in Regensburg.

2. Entscheidung über die Ersuchen auf Vorlage von Beweismitteln und Vollständigkeitserklärungen gemäß § 18 Abs. 2 PUAG

Das vorwiegend auf Aktenvorlage ersuchte Bundesministerium der Verteidigung kam seiner Verpflichtung auf Vorlage der sächlichen Beweismittel durch die Herausgabe der vorgenannten Unterlagen nach. Die Vorlagen waren in der Regel mit einer Erklärung über die Vollständigkeit nach § 18 Abs. 2 PUAG versehen.

In Anbetracht des Umfangs dieses Untersuchungsmaterials und der damit verbundenen umfangreichen Nachforschungen im Bundesministerium der Verteidigung und in nachgeordneten Dienststellen wurden Unterlagen in wenigen Einzelfällen nachgereicht. In einigen Fällen haben sich das Bundesministerium der Verteidigung, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Justiz auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berufen und beispielsweise Leitungsvorlagen dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung gestellt.

3. Verwendung von Unterlagen ohne formelle Beiziehung

Nicht förmlich beigezogene oder ohne Anforderung zur Verfügung gestellte Unterlagen, beispielsweise Medienberichterstattung, behandelte der Untersuchungsaus-

schuss, soweit sie beweisrelevant waren, wie beigezogene Unterlagen. Sie waren deshalb auch Gegenstand von Zeugenbefragungen und wurden überwiegend als Material (MAT) verteilt.

4. Durchführung des Vorsitzendenverfahrens

Im Zusammenhang mit dem Beweisbeschluss 16 – 29 berief sich das Bundeskanzleramt darauf, dass zur Anforderung der dort aufgeführten Unterlagen die Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses nicht gegeben sei. Das Bundeskanzleramt hatte deshalb dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 12. November 2007 angeboten, Akten im Rahmen des sogenannten Vorsitzendenverfahrens vorzulegen (*Schreiben Bundeskanzleramt, MAT 16 – 79*). Danach wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter Einsicht in die Akten gewährt, damit sie sich davon überzeugen können, dass die Weigerung der Aktenherausgabe zu Recht erfolgte (BVerfGE 67, 100 (139); 74, 7 (8)). Hierzu fasste der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 14. November 2007 einen entsprechenden Beschluss. In Absprache mit dem Bundeskanzleramt wurde dem den Vorsitz im Untersuchungsausschuss ausübenden stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Karl A. Lamers, sowie dessen Stellvertreter im Untersuchungsausschuss, Abg. Rainer Arnold, Gelegenheit gegeben, die entsprechenden Akten einzusehen. Die Einsichtnahme in die Akten erfolgte am 29. November 2007 in den Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages. In der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2007 berichtete der stellvertretende Vorsitzende über das Ergebnis des Vorsitzendenverfahrens und erläuterte, dass aus den vorgelegten Aktenstücken keine Hinweise zu entnehmen gewesen seien, die Bezüge zu Angehörigen der Bundeswehr aufwiesen. Das Material sei ausschließlich der Zuständigkeit des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode zuzuweisen. Der Untersuchungsausschuss hat den Beweisbeschluss somit als erledigt betrachtet.

V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss führte seine Beweiserhebungen auf der Grundlage von Beweisanträgen im Rahmen von nichtöffentlichen Vernehmungssitzungen durch.

1. Behandlung von Beweisanträgen

Bei der Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen folgte der Untersuchungsausschuss den gesetzlichen Vorgaben des PUAG sowie den in Ergänzung hierzu gefassten Beschlüssen zum Verfahren, insbesondere 9 und 10.

a) Entscheidung über Beweisanträge

Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt werden, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach der Anwen-

dung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. Fristgerecht eingebrachte Beweisanträge wurden zunächst als Beratungsunterlagen im interfraktionellen Gremium erörtert. In den entsprechenden Beratungen wurde auch im Hinblick auf die Minderheitenrechte der Oppositionsfraktionen eine konsensuale Abstimmung der Beweisanträge im Untersuchungsausschuss angestrebt. Zu einzelnen Beweisanträgen ist der stellvertretende Vorsitzende, der auch im interfraktionellen Gremium stets den Vorsitz innehatte, gebeten worden, durch das Sekretariat des Untersuchungsausschusses offene Fragen bzw. Sachverhalte zu klären. Im Ergebnis dieser Ermittlungen wurden Beweisanträge teilweise nicht weiter verfolgt, zurückgestellt oder auch formal zurückgezogen.

In seltenen Fällen haben die Koalitionsfraktionen mit ihrer Mehrheit im Untersuchungsausschuss Beweisanträge der Oppositionsfraktionen als unzulässig abgelehnt und die Antragsteller auf den Rechtsweg nach § 17 Abs. 4 PUAG verwiesen. Hiernach entscheidet bei Ablehnung eines Beweisantrages auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels. Von der Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, wurde kein Gebrauch gemacht.

b) Reihenfolge der Vernehmungen

§ 17 Abs. 3 PUAG sieht vor, dass die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden soll. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend.

Im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss erfolgte die Terminierung und Reihenfolge der Zeugenvernehmungen auf der Grundlage der vom interfraktionellen Gremium gegebenen Empfehlungen. Hinsichtlich der Terminierung wurde derart vorgegangen, dass der Untersuchungsauftrag zunächst in zwei große Bereiche strukturiert wurde. Der eine Bereich (Ziffer 1. bis 3. des Untersuchungsauftrages) betraf die eigentlichen Misshandlungsvorwürfe, während sich der andere Bereich (Ziffern 4. und 5. des Untersuchungsauftrages) auf die Einsätze des KSK insgesamt richtete; sämtliche Terminierungen der Vernehmungen erfolgten im Untersuchungsausschuss einvernehmlich.

2. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Bei der Durchführung der Zeugenvernehmungen waren insbesondere die §§ 20 ff. PUAG zu beachten. In der Ladung wurden die Zeugen über das Beweisthema unterrichtet, über ihre Rechte belehrt und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie darauf hingewiesen, dass sie einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens bei der Vernehmung hinzuziehen dürfen.

a) Aussagegenehmigungen

Die überwiegende Anzahl der Zeugen hat für ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung benötigt und diese vom Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundeskanzleramt bzw. vom Bundesnachrichtendienst erhalten. Eine Notwendigkeit für die Erteilung von Aussagegenehmigungen nach § 44c AbgG (Verschwiegenheitspflicht von Abgeordneten und Aussagegenehmigungen durch den Bundestagspräsidenten) war nicht gegeben.

b) Art, Dauer, Anzahl und Ort der Vernehmungen

Der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende des Verteidigungsausschusses hat stets und von Amts wegen darauf geachtet, dass gemäß § 9 Abs. 3 PUAG Zeugenvernehmungen nur bei Beschlussfähigkeit des Untersuchungsausschusses durchgeführt werden. Nach § 9 Abs. 1 PUAG ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art der Vernehmung:

Die vom Untersuchungsausschuss befragten Personen sind als Zeugen vernommen worden; teilweise wurde ihnen auch Gelegenheit gegeben, schriftlich Stellung zu nehmen.

Anzahl der Vernehmungen:

Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 17. Januar 2007 bis 23. Januar 2008 insgesamt 49 Zeugen vernommen.

Dauer der Vernehmungen:

Die Vernehmungen umfassten insgesamt ca. 74 Stunden.

Ort der Vernehmungen:

Alle Vernehmungen sowie Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses wurden in den Räumen des Deutschen Bundestages durchgeführt. Die Sitzungen fanden zum einen im Sitzungssaal des Verteidigungsausschusses im Paul-Löbe-Haus statt. Wegen des erforderlichen Identitätsschutzes für zahlreiche Zeugen wurden darüber hinaus die Vernehmungen in einem Sitzungssaal im Plenarbereich Reichstagsgebäude unter Beteiligung des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Bundestages durchgeführt.

3. Ausländische Zeugen

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen sind von dem Rechtsanwalt Bernhard Docke drei Mithäftlinge von Murat Kurnaz, die Anfang 2002 ebenfalls in dem US-Gefangenenlager in Kandahar inhaftiert waren, als Zeugen benannt worden. Hierzu fasste der Untersuchungsausschuss den Beweisbeschluss 16 – 42. Auf sein Ersuchen haben sich die zwei britischen Zeugen Ruhai Ahmed und Asif Iqbal für eine Vernehmung am 23. Januar 2008 zur Verfügung gestellt. Zu dem dritten Zeugen aus Bahrain gab es nach Mitteilung seines Rechtsanwaltes in New York keine Möglichkeit der Kon-

taktaufnahme, sodass in diesem Fall die Unerreichbarkeit des Zeugen gemäß § 17 Abs. 2 PUAG festgestellt wurde.

Mit Beweisbeschluss 16 – 45 sollte Beweis erhoben werden durch Vernehmung von Major Matthew W. Donald, Lance Corporal Athar Zulfiqar und Oberstleutnant Keith Warman als Zeugen. Der Untersuchungsausschuss hatte die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin im Zusammenhang mit der Ladung dieser Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen des US-Militärs, die nach Presseberichten ebenfalls seinerzeit in Kandahar stationiert waren, um Unterstützung gebeten. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 teilte die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin mit, dass nach sorgfältiger Prüfung aller Aspekte dieses Falles die Vereinigten Staaten entschieden hätten, dass die vom Untersuchungsausschuss erbetene Unterstützung nicht gewährt werden könne.

Diese benannten Zeugen wurden auf Beschluss des Untersuchungsausschusses in seiner 21. Sitzung am 12. Dezember 2007 aus der Vernehmungsliste gestrichen.

4. Einstufung der Vernehmungen

Die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses erfolgte nach Artikel 45a Abs. 3 GG nichtöffentlich; bei zahlreichen Vernehmungen wurden die Sitzungen darüber hinaus als GEHEIM eingestuft. An diesen Sitzungsteilen konnten außer den zu vernehmenden Zeugen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Beauftragte der Bundesregierung, benannte Mitarbeiter der Fraktionen sowie Mitarbeiter des Ausschusssekretariates teilnehmen, soweit sie hierzu nach den Geheimschutzvorschriften berechtigt waren. Gemäß dem Beschluss 3 zum Verfahren sind alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, stenografisch aufgenommen worden.

5. Abschluss der Beweisaufnahme

Die Zeugen wurden am Ende ihrer jeweiligen Vernehmung darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit haben, binnen zwei Wochen ihre Aussagen im Vernehmungsprotokoll zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Untersuchungsausschuss wies darauf hin, dass die Vernehmungen vor Ablauf der gewährten Frist nicht für abgeschlossen erklärt werden.

Der Untersuchungsausschuss hat daher zum Abschluss der von ihm durchgeführten Zeugenvernehmungen in seiner 21. Sitzung am 12. Dezember 2007 entsprechend § 26 PUAG folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 13 zum Verfahren
Beendigung der Beweisaufnahme

1. Die Beweisaufnahme wird mit der Maßgabe der Ziffern 2. – 4. beendet.
2. Noch nicht erledigte Beweisanträge bzw. -beschlüsse betreffend die Ladungen von Zeugen gelten als erledigt, mit Ausnahme der Beweisbeschlüsse 16 – 42 (Ruhai Ahmed und Asif Iqbal), 16 – 46 sowie 16 – 21 (Zeuge ...).

3. Die Beweisaufnahme durch Beiziehung von Akten und Unterlagen ist abgeschlossen.

4. Der Beschluss über den formellen Abschluss von Vernehmungen gemäß § 26 PUAG erfolgt in der Ausschusssitzung am 23. Januar 2008.“

In Ergänzung dieses Verfahrensbeschlusses hat der Untersuchungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 23. Januar 2008 den formellen Abschluss der Vernehmungen gemäß § 26 PUAG beschlossen:

„Beschluss 14 zum Verfahren
Formeller Abschluss von Vernehmungen (§ 26 PUAG)

1. Die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen ist beendet.
2. Die Vernehmungen der Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen.
3. Für den Abschluss der Vernehmung derjenigen Zeugen, denen das Protokoll noch nicht zugestellt werden konnte oder deren Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen ist, wird der stellvertretende Vorsitzende ermächtigt, den entsprechenden Beschluss des Ausschusses nach Ziffer 2 im Umlaufverfahren herbeizuführen.“

Von diesem Beschluss waren die Vernehmungen der Zeugen, die am 12. Dezember 2007 und 23. Januar vernommen worden waren, nicht erfasst. Der Untersuchungsausschuss hat deshalb in seiner 23. Sitzung am 25. Juni 2008 den formellen Abschluss auch dieser Vernehmungen gemäß § 26 PUAG beschlossen und hierüber die Zeugen entsprechend unterrichtet.

VI. Zeit- und Arbeitsaufwand

Bis zum 18. September 2008 ist der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss 24-mal zusammengetreten. 17 Ausschusssitzungen haben der Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen gedient; in diesen Sitzungen hat der Untersuchungsausschuss insgesamt 49 Zeugen gehört, von denen zwei Zeugen wiederholt vernommen worden sind. Die Vernehmungen sind auf über 1 440 Seiten Stenografischer Protokolle festgehalten worden. Darüber hinaus haben 23 Sitzungen des interfraktionellen Gremiums stattgefunden. Insgesamt umfassten diese Sitzungen des Untersuchungsausschusses und des interfraktionellen Gremiums einen Zeitrahmen von ca. 110 Stunden.

VII. Umgang mit Akten nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses

Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO-BT).

Für die Behandlung der im Untersuchungsausschuss erstellten Protokolle hat der Präsident des Deutschen Bundestages im Benehmen mit dem Präsidium nach § 73 Abs. 3 GO-BT besondere Richtlinien erlassen. Nach diesen Richtlinien hat der Untersuchungsausschuss vor Beendigung seines Auftrages über die spätere Behandlung seiner Protokolle Empfehlungen zu geben.

In seiner 24. Sitzung am 18. September 2008 hat der Untersuchungsausschuss den nachfolgenden Beschluss 17 zum Umgang mit Akten und Protokollen nach Beendigung seiner Tätigkeit gefasst:

„Beschluss 17 zum Verfahren
Behandlung der Protokolle und Materialien nach
Kenntnisnahme des Abschlussberichts
durch den Deutschen Bundestag

I. Protokolle

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß II. Nr. 2 der Richtlinien gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT:

1. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD), VS-VERTRAULICH (VS-Vertr.), VERTRAULICH und höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.
2. Protokolle über nichtöffentliche Vernehmungen und Anhörungen, die nicht wie unter Ziffer 1 eingestuft sind, werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.
3. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.

II. Im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss entstandene sowie für diesen erstellte Materialien

1. Im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss entstandene sowie für diesen erstellte Materialien sind wie die unter Punkt I. Ziffer 2. erwähnten Protokolle zu behandeln.
2. Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NfD, VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH und höher, die nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln sind.

III. Geschäftsakten

Die Geschäftsakten des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss werden ebenfalls mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.

IV. Beweismaterialien

Die zu Beweiszwecken beigezogenen Materialien Dritter und die VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH

und höher eingestuften Beweismaterialien werden nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages an die herausgebenden Stellen zurückgegeben.

Ausgenommen hiervon sind Kopien bzw. Ausfertigungen von Beweismaterialien, die als Dokumente dem Abschlussbericht oder Teilen des Abschlussberichtes beigelegt sind.

Im Übrigen werden Kopien ebenso wie die vom Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gefertigten Kopien vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen widersprechen. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.“

Der Untersuchungsausschuss hat ebenfalls in seiner 24. Sitzung am 18. September 2008 den Beschluss 18 zur Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen gefasst:

„Beschluss 18 zum Verfahren
Rückgabe von Beweismaterialien und
Mehrausfertigungen von Protokollen

1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch das Plenum des Deutschen Bundestages geben die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und die Beauftragten der Bundesregierung gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte Kopien der offenen – einschließlich „Nur zur dienstlichen Verwendung“ – und VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien – soweit dies nicht bereits erfolgt ist – vernichtet werden.
2. Die von der Geheimregistratur für die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und die Beauftragten der Bundesregierung sowie an die Staatsanwaltschaft Tübingen verteilten Kopien der VS-VERTRAULICH (VS-Vertr.) oder höher eingestuften Beweismaterialien sowie die Mehrausfertigungen der VS-Vertr. oder höher eingestuften Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sowie die Mehrausfertigungen der VS-eingestuften Berichtsteile sind nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.“

VIII. Abschlussbericht

1. Erstellung des Abschlussberichts

In der 22. Sitzung am 23. Januar 2008 wurde der nachfolgende Beschluss 15 zum Verfahren über den Zeitrahmen für die Abfassung des Abschlussberichtes und dessen Feststellung durch den Untersuchungsausschuss gefasst:

„Beschluss 15 zum Verfahren
Erstellung des Abschlussberichts

1. Das Sekretariat wird – vorbehaltlich des Abschlusses der Beweisaufnahme – beauftragt, bis Mittwoch, 30. Januar 2008, den Vorentwurf eines Abschlussberichts (Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Ablauf des Untersuchungsverfahrens, Feststellungsteil, Anlagen) zu erstellen und diesen den Sprechern zuzuleiten.
2. Die Erstellung und Zuleitung der Bewertungen durch die Sprecher an das Sekretariat erfolgen bis Montag, 17. März 2008. Zu den Berichtsteilen gehören auch die aus den beigezogenen Unterlagen ggf. noch einzuarbeitenden Dokumente sowie offenkundige Sachverhalte.
3. Die Beratung des Vorentwurfs und der Bewertungen erfolgt durch die Sprecher am Mittwoch, 9. April 2008, unter Würdigung der Frage des rechtlichen Gehörs. Bei Bedarf könnten weitere Gespräche der Sprecher vereinbart werden.
4. Die endgültigen Voten der Sprecher sind dem Sekretariat bis Mittwoch, 23. April 2008, zuzuleiten.
5. Die Beratungssitzung, in der der Bericht (Verfahrens- und Feststellungsteil, Bewertungsteile sowie ggf. abweichende Berichte) festgestellt werden soll, wird bestimmt auf Mittwoch, dem 7. Mai 2008.“

Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses hat nach entsprechenden Vorarbeiten und auf der Grundlage des Verfahrensbeschlusses 15 den Berichterstatern (Sprechern) am 30. Januar 2008 den Vorentwurf des Abschlussberichts (Teil I: Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Verlauf des Untersuchungsverfahrens; Teil II: Feststellungen zum Sachverhalt; Teil V: Verzeichnisse und Übersichten) vorgelegt. Die Erstellung und Zuleitung der Bewertungen durch die Sprecher an das Sekretariat erfolgte fristgemäß zum 17. März 2008. Im Zusammenhang mit dem Verfahren und grundsätzlichen Fragen zur Aufhebung der Einstufung von ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Inhalten im Abschlussbericht konnte jedoch der Zeitrahmen für die abschließende Feststellung des Abschlussberichts durch den Untersuchungsausschuss nicht in vollem Umfang eingehalten werden.

Für die Erstellung des Abschlussberichts, insbesondere aus Gründen des Geheimschutzes sowie des Identitätsschutzes von Zeugen, wurden darüber hinaus mit Beschluss 16 zum Verfahren ebenfalls in der 22. Sitzung am 23. Januar 2008 ergänzende Regelungen zur Abfassung von Berichtsteilen und zur Aufhebung von Einstufungen nach der Geheimschutzordnung getroffen.

„Beschluss 16 zum Verfahren
Abfassung von Berichtsteilen/Aufhebung
von Einstufungen

1. Für den Abschlussbericht können Inhalte aus eingestufteten Unterlagen verwendet werden. Die eingestufteten Unterlagen (Quellen) bleiben als solche weiterhin

eingestuft. Die Berichtsteile sind bis zum Feststellungsbeschluss des Ausschusses über den Abschlussbericht als VS-Zwischenmaterial GEHEIM zu behandeln.

2. Der Abschlussbericht wird ohne geschwärzte Fassungen eingestufteter Unterlagen erstellt. Zur Wahrung des Identitätsschutzes sind die Identitäten von zu schützenden Zeugen entsprechend der vom Sekretariat erstellten oder noch zu ergänzenden Verschlüsselungsliste zu anonymisieren; das Sekretariat wird ermächtigt, im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung des Abschlussberichts vor Drucklegung dies sicherzustellen.
3. Um eine Aufhebung der Einstufung von verwendeten Inhalten zu ermöglichen, sind alle entsprechenden Berichtsteile mit detaillierten Quellenangaben zu versehen (z. B. Bezeichnung des Dokuments, MAT-Nummer, Ordner-Nummer, Seitenangabe bzw. Protokollnummer, Protokollteil, Zeugenverschlüsselungsnummer, Seitenangabe).
4. Die Aufhebung der Einstufung der im Abschlussbericht verwendeten Inhalte erfolgt durch die herausgebenden Stellen. Bei der Aufhebung von Inhalten aus Vernehmungsprotokollen durch den Ausschuss sind die aussagegenehmigenden Stellen zu beteiligen. Enthält ein Vernehmungsprotokoll einen Vorhalt aus einer eingestuften Unterlage, so ist bei der Aufhebung der Einstufung auch die Stelle zu beteiligen, die die Einstufung des verwendeten Vorhalts vorgenommen hat. Zur Prüfung der Aufhebung der Einstufung werden die entsprechenden Berichtsteile den herausgebenden oder zu beteiligenden Stellen übersandt.“

Der Beschluss 16 zum Verfahren ist im Untersuchungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE., bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

2. Rechtliches Gehör zum Abschlussbericht

Nach § 32 Abs. 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsauftrages Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der wesentliche Inhalt dieser Stellungnahmen ist in dem Bericht wiederzugeben (§ 32 Abs. 2 PUAG).

Hiernach hat der Untersuchungsausschuss in seiner 23. Sitzung am 25. Juni 2008 mehrheitlich beschlossen, dass den nachfolgenden Personen vor einer Veröffentlichung des Sondervotums der Fraktion DIE LINKE. im Abschlussbericht zu den sie betreffenden Textstellen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wird: Zeugin Birgitt Heidinger (ehemalige Büroleiterin des Bundesministers der Verteidigung a. D. Dr. Peter Struck), Zeuge Jörn Thießen (ehemaliger Büroleiter des Bundesministers

der Verteidigung a. D. Rudolf Scharping), Zeuge Manfred Engelhardt (Generalleutnant, ehemaliger Leiter der Stabsabteilung FÜ S V im BMVg), Zeuge Dr. Fredy Schwierkus (Ministerialdirigent, ehemaliger Unterabteilungsleiter der Abteilung Recht im BMVg), Ministerialdirigent Ulrich Birkenheier (Unterabteilungsleiter der Abteilung Recht im BMVg).

Der Zeuge Manfred Engelhardt erklärte daraufhin in seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2008, dass er seine zitierten Äußerungen (vgl. Sondervotum der Fraktion DIE LINKE., Vierter Teil, B., Ziffer IV., Nr. 1.) zur Brisanz der Rechtsauffassung von Dr. Michael Saalfeld zur Übergabe von Gefangenen an Bündnispartner seinerzeit aus militärischer Sicht und Zuständigkeit an dem Leitgedanken orientiert habe, „dass, wenn man einem Bündnispartner von vorneherein eine nicht menschenrechtskonforme Behandlung von Gefangenen unterstelle, sich eine Beteiligung an dieser NATO-geführten Operation eigentlich ausschliesse, einer Operation, der rechtlich und politisch zu diesem Zeitpunkt aber bereits zugestimmt war. Dies werfe dann auch die Frage der Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland auf.“

Der Zeuge Dr. Fredy Schwierkus erklärte in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2008, er habe die in dem Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. (vgl. Vierter Teil, B., Ziffer IV., Nr. 4, Buchstabe a) aufgeführte abwertende Äußerung über Bevölkerungsteile im Einsatzgebiet nicht gemacht.

MinDirig Ulrich Birkenheier erklärte im Wesentlichen in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2008 zu der entsprechenden Textstelle (vgl. Sondervotum der Fraktion DIE LINKE., Vierter Teil, B., Ziffer II.), dass die von der Fraktion DIE LINKE. aus dem Vermerk der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 3. November 2006 gezogene Schlussfolgerung, die einen mangelnden Aufklärungswillen unterstellt, falsch sei und darauf gründe, dass die Fraktion DIE LINKE. es unterlassen habe, den Hintergrund des Telefonats, der sich aus dem Vermerk nicht ergebe, aufzuklären. Gegenstand seines Gesprächs mit der Staatsanwaltschaft Tübingen sei unter anderem folgende rechtliche Problemstellung gewesen: „Zu den wesentlichen Garantien in einem Strafverfahren gehört das Gebot, dass ein Beschuldigter sich nicht selbst belasten muss. Dazu wird er vor einer Vernehmung belehrt, dass es ihm freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht auszusagen. Wahrheitswidrige Äußerungen bleiben ohne Folgen. Bei der Befragung eines Soldaten durch den Dienstherrn, im vorliegenden Fall in Gestalt der Angehörigen der ‚Arbeitsgruppe Kurnaz‘, bleibt der Soldat an die in § 13 Abs. 1 Soldatengesetz festgestellte Wahrheitspflicht gebunden. Falsche Aussagen stellen ein Dienstvergehen dar. Da die Aufklärungsarbeit durch das BMVg nicht im Rahmen eines Disziplinarverfahrens stattgefunden hat, bestand für die Soldaten auch kein Auskunftsverweigerungsrecht, eine entsprechende Belehrung ist folgerichtig unterblieben. Dies hat zur Folge, dass eventuelle Selbstbezeichnungen – die es im konkreten Fall nicht gegeben hat – wegen der gesetzlichen Wahrheitspflicht der Soldaten in einem Strafverfahren nicht hätten verwertet

werden können. Eine Verwertung würde einen schweren Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens darstellen. Diese rechtliche Problematik habe ich mit dem ermittelnden Staatsanwalt im Gespräch am 3. November 2006 pflichtgemäß erörtert.“ Nach der Stellungnahme des MinDirig Ulrich Birkenheier ergebe sich hieraus, dass Anlass seiner Überlegungen nicht die Verhinderung der Aufklärungsarbeit, sondern vielmehr die Verpflichtung staatlicher Behörden zu rechtskonformem Handeln und zur Beachtung der gesetzlich geschützten Rechte Betroffener gewesen sei. Die Zeugen Birgitt Heidinger und Jörn Thießen haben keine Stellungnahme abgegeben.

3. Wörtliche Zitate aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 23. Sitzung am 25. Juni 2008 mehrheitlich beschlossen, den namentlich oder der Funktion nach benannten Zeugen bei wörtlichen Zitaten aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Beschluss erfolgte im Zusammenhang mit dem zu diesem Zeitpunkt noch zu fassenden Beschluss 19 zum Verfahren, die Einstufungen der im Abschlussbericht verwendeten Inhalte und Zitate aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen aufzuheben. Der Untersuchungsausschuss war mehrheitlich der Auffassung, dass die Zeugen einen gewissen Vertrauensschutz für sich in Anspruch nehmen können, da sie ihre Aussagen im Verteidigungsausschuss, als einem sogenannten geschlossenen Ausschuss, gemacht haben, zu dem grundsätzlich nur die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder Zutrittsberechtigt sind. Die Aussagen erfolgten im Schutze einer besonderen Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen, die zum großen Teil auch als GEHEIM eingestuft waren. Vor einer Veröffentlichung von wörtlichen Zitaten aus Protokollen dieser nichtöffentlichen Sitzungen ist den Zeugen deshalb über das Sekretariat des Ausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden. Der Untersuchungsausschuss sah sich hierzu aus Gesichtspunkten des Grundsatzes eines fairen Verfahrens veranlasst. Eine nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG sinnngemäße Anwendung dieses Grundsatzes auf Zeugen eines Untersuchungsausschusses hielt der Verteidigungsausschuss für sich als Untersuchungsausschuss zur Vorbereitung der (förmlichen) Aufhebung von Inhalten/Zeugenaussagen aus (eingestuften) Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen für erforderlich. Der Untersuchungsausschuss verwies anlässlich seines Beschlusses darauf, dass nach Eingang der entsprechenden Stellungnahmen grundsätzlich die Verfasser für deren Berücksichtigung in den jeweiligen Berichtsteilen die Verantwortung tragen. Der Untersuchungsausschuss nahm hierbei Bezug auf die Entscheidung Nr. 11/25 vom 30. November 1989 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, nach dem der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschussmitglieder verantwortet wird; Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet. Die namentlich oder

der Funktion nach benannten Zeugen haben zu ihren wörtlichen Zitaten aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen nur vereinzelt Stellungnahmen abgegeben, die im Ergebnis keinen Anlass gaben, von einer Veröffentlichung im Abschlussbericht Abstand zu nehmen.

4. Zitate aus einer Anklageschrift oder anderen amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens (§ 353d Nr. 3 StGB)

Nach § 353d Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist. Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages betrachteten in der Vergangenheit diese Strafvorschrift für ihre Tätigkeit als nicht anwendbar, haben aber gleichwohl nicht aus Anklageschriften oder anderen amtlichen Schriftstücken eines nicht abgeschlossenen Strafverfahrens zitiert. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss hat sich dieser Verfahrensweise auch im Hinblick auf die zwischenzeitliche Einstellung der Strafverfahren gegen zwei Bundeswehrangehörige grundsätzlich angeschlossen und in seiner 23. Sitzung am 25. Juni 2008 mehrheitlich beschlossen, im Abschlussbericht aus amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens im Sinne des § 353d Nr. 3 StGB nicht wörtlich zu zitieren.

5. Feststellung des Abschlussberichtes

In seiner Sitzung am 18. September 2008 hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss zur Feststellung seines Abschlussberichtes die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Untersuchungsausschuss beschlossen: „Der Bericht der Berichterstatter Abg. Bernd Siebert (CDU/CSU) und Abg. Rainer Arnold (SPD) – Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens (Teil I), Feststellungen zum Sachverhalt (Teil II) sowie Übersichten und Verzeichnisse (Teil V) – wird als Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode festgestellt.“

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Untersuchungsausschuss beschlossen: „Der Bericht der Berichterstatter Abg. Bernd Siebert (CDU/CSU) und Abg. Rainer Arnold (SPD) – Bewertungen (Teil III) – wird als Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode festgestellt.“

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss hat einstimmig beschlossen:

„Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, dass die nachfolgenden Sondervoten nach § 33 Absatz 2 PUAG als Teil IV in den Bericht aufzunehmen sind:

- der Berichtsentwurf der Berichterstatterin Abg. Elke Hoff (FDP) vom 14. April 2008 als Sondervotum der Fraktion der FDP;
- der Berichtsentwurf des Berichterstatters Abg. Paul Schäfer (DIE LINKE.) vom 4. September 2008, in der aktualisierten Fassung vom 18. September 2008, als Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. sowie
- der Berichtsentwurf des Berichterstatters Abg. Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 9. September 2008, in der aktualisierten Fassung vom 18. September 2008, als Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.“

Mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen hat der Untersuchungsausschuss beschlossen:

„Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, die vorgenannten Berichte (Teil I bis Teil V) werden nach § 34 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 33 PUAG dem Deutschen Bundestag als Abschlussbericht mit der Beschlussempfehlung vorgelegt, ihn zur Kenntnis zu nehmen.“

Ferner hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen den nachfolgenden Beschluss 19 zum Verfahren gefasst:

„Beschluss 19 zum Verfahren
Aufhebung von Einstufungen/Redaktionelle Abfassung
des Abschlussberichtes

1. Die Einstufung der verwendeten Inhalte und Zitate aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen wird für den Abschlussbericht aufgehoben; die aussagegenehmigten Stellen wurden entsprechend beteiligt. Die Aufhebung der Einstufung für die im Abschlussbericht verwendeten Inhalte und Zitate aus beigezogenen Unterlagen ist bereits durch die herausgebenden Stellen erfolgt.
2. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beauftragt und ermächtigt das Ausschusssekretariat, den festgestellten und zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bestimmten Bericht in Abstimmung mit den jeweiligen benannten Mitarbeitern der Fraktionen redaktionell so zu erarbeiten, dass dieser als abschließender Gesamtbericht des Untersuchungsausschusses in einheitlicher Form dem Plenum des Deutschen Bundestages vorgelegt werden kann.“

Der im Verfahrensbeschluss 19, Nr. 1 verwendete Begriff der „Einstufung“ bezieht sich sowohl auf Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen als auch auf deren förmliche Einstufung nach der Geheimschutzordnung.

Zweiter Teil

Feststellungen zum Sachverhalt

Vorbemerkungen

Der Untersuchungsauftrag des Ausschusses gliedert sich in zwei Untersuchungskomplexe. Im Mittelpunkt der Untersuchungen zu den Ziffern 1. bis 3. des Untersuchungsauftrages stehen die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz, der von ihm erhobene Misshandlungsvorwurf sowie die Frage, wer über entsprechende Sachverhalte informiert war. Im Rahmen der Untersuchungen zu diesem Komplex hat sich der Ausschuss sowohl mit der Person von Murat Kurnaz als auch mit dem Verlauf des Einsatzes des Kommandos Spezialkräfte bis zum Zusammentreffen in Kandahar befasst. Die Ziffern 4. und 5. des Untersuchungsauftrages bilden den zweiten Untersuchungskomplex und umfassen eine Untersuchung und Darstellung der von dem Kommando Spezialkräfte (KSK) in Kandahar von November 2001 bis November 2002 durchgeführten Einsätze, der diesen Einsätzen zugrunde liegenden Regeln sowie der damaligen Befehls- und Meldewege.

I. Murat Kurnaz

1. Zur Person

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zur Person gab Murat Kurnaz an, dass er am 19. März 1982 in Bremen geboren wurde und eine Ausbildung als Konstruktionsmechaniker der Fachrichtung Schiffbaumechanik begonnen habe; zurzeit sei er arbeitslos. Nach den weiteren Feststellungen des Ausschusses besitzt Murat Kurnaz die türkische Staatsangehörigkeit und hat bis zu seiner Festnahme in Pakistan ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt. Die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb er bisher nicht (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 31, 38*). Murat Kurnaz ist seit dem 11. Juni 1998 in Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, deren Gültigkeit nochmals durch das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichtes Bremen vom 30. November 2005 festgestellt wurde. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht durch die Dauer seines Auslandsaufenthaltes nach § 44 Ausländergesetz erloschen (*Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 30. November 2005, AZ: 4 K 1013/05*).

Das Magazin *stern* berichtete in seiner Ausgabe vom 5. Oktober 2006, Murat Kurnaz habe im Sommer des Jahres 2001 in der Türkei geheiratet. Seine Frau sollte im Dezember desselben Jahres in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um in Bremen ein gemeinsames Leben mit ihm zu führen (*stern, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 44 f.*).

Auf die Frage nach seinem jetzigen Familienstand antwortete er in der Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2007:

„Wir sind geschieden. Aber nach den Papieren sieht es noch so aus, als ob wir verheiratet sind. Aber ich bin dabei, das mit den Papieren zu regeln. (...) Wir sind getrennt.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 38*)

Zu seiner Vergangenheit berichtete Murat Kurnaz dem Magazin *stern*:

„(...) Ich hatte als Jugendlicher wilde Zeiten, mit viel Party und so. Ich habe viel trainiert. Erst Judo, dann Karate, Kickboxen und Boxen. An den Wochenenden habe ich neben meiner Schiffbauerlehre gutes Geld verdient, bei Discos und Konzerten, als Türsteher oder Bodyguard. Viele Frauen stehen auf so was. Aber das war immer nur für ein paar Wochen oder Monate, nie zum Heiraten, das hat nie geklappt. (...)“ (*stern, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 44 f.*)

Er habe festgestellt, dass sich seine Freunde allmählich veränderten. Dadurch habe er immer weniger Freunde gehabt. Ihm sei aufgefallen, dass sie Drogen nahmen, kriminell und zum Teil sogar in ihre Heimatstaaten abgeschoben wurden. Das habe ihn nachdenklich gestimmt (*stern, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 44 f.*).

Hierzu erklärte er in der ARD-Sendung „beckmann“ am 16. Oktober 2006:

„(...) Und ich habe die Lösung im Islam gesehen, weil unser Glaube an den Islam all das verbietet, was einem Menschen Böses antun könnte.“ (*beckmann, 16. Oktober 2006, MAT 16 – 4, S. 5 f.*)

Auf die Frage eines Journalisten des Magazin *stern*, ob er von einem Imam auf den sogenannten rechten Weg gebracht worden sei, antwortete er:

„Nein, ich bin schon selber darauf gekommen, dass mein Glaube all das bietet, was ich suchte. Aber ich wusste so vieles nicht, nicht einmal, wie man richtig betet.“ (*stern, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 45*)

Murat Kurnaz begann, regelmäßig die Moschee zu besuchen. Dort habe man nur mitbeten, aber nichts lernen können, erklärte er dem Journalisten des *stern*.

Auf die Frage, warum er die vom Verfassungsschutz beobachtete Abu-Bakr-Moschee besuchte, antwortete er, dass er davon nichts gewusst habe. Die Moschee habe sich in der Nähe seiner Schule befunden, und er hätte deshalb dort zum Freitagsgebet gehen können. Dort sei er in Kontakt mit Mitgliedern der Tablighi Jamaat gekommen (*stern, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 45*).

Murat Kurnaz berichtete zur Frage, was die Mitglieder des Tablighi Jamaat gepredigt haben:

„Die haben viel von der Schule in Pakistan erzählt, dem Mansura-Center bei Lahore, in einem Naturgebiet ohne Autos, wo man den Islam studieren kann, ohne Ablenkung und nicht wie bei Seminaren in Deutschland nur am Freitag, Samstag, Sonntag. Eine perfekte Schule. Da hab ich mir in den Kopf gesetzt, dass ich da hin will.“ (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 45)

In der ARD-Sendung „beckmann“ vom 16. Oktober 2006 gab Murat Kurnaz als Beweggrund für seine Reise an, dass er seinen Glauben unbedingt durch die Tablighi Jamaat kennenlernen wollte, bevor seine Frau nach Deutschland käme. Diese Art und Weise, wie der Islam gelehrt werde, habe er bewundert (*beckmann*, 16. Oktober 2006, MAT 16 – 4, S. 6).

In seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 17. Januar 2007 antwortete Murat Kurnaz auf die Frage, welche persönliche Motivation er hatte, gerade Pakistan zum Ziel seiner Reise zu machen:

„(...) Ich kannte die Tablighis vorher schon. (...) Sie sind regional aus Pakistan. Deren größten Schulen sind in Pakistan. Wenn man aus dieser Gruppe was lernen möchte, dann ist das in Pakistan die beste Schule.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 40*)

Zum gewählten Zeitpunkt seiner Reise erklärte er dem Magazin *stern*, dass das von ihm beabsichtigte Studium des Islams zwei Monate dauern sollte, sodass er zur erwarteten Ankunft seiner Ehefrau im Dezember des Jahres 2001 wieder in Deutschland gewesen wäre. Dieser Umstand habe für den Zeitpunkt der Reise eine sehr große Rolle gespielt. Er hätte seine Frau nicht allein lassen können. Seine Eltern hätten nichts von diesem Reiseplan gewusst (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 45).

Zu dem Umstand, dass der von Murat Kurnaz gewählte Reisebeginn drei Wochen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 auf das World Trade Center in den USA gelegen habe, erklärte er:

„Ich habe dabei keine Gefahr sehen können. Ich habe mir nichts dabei gedacht, dass es irgendwie gefährlich sein könnte, weil damals gab’s noch keinen Krieg zwischen Amerika und Afghanistan.“ (*beckmann*, 16. Oktober 2006, MAT 16 – 4, S. 6)

Intensive Nachfragen, ob er aus politischen und weltanschaulichen Motiven nach Pakistan gereist sei, verneinte Murat Kurnaz vehement.

„Ich bin nicht nach Afghanistan gereist, nur nach Pakistan. Dort wollte ich mehr über meinen Glauben lernen, das war schon länger mein Plan.“ (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 44)

In seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss am 17. Januar 2007 wurde Murat Kurnaz von den Abgeordneten damit konfrontiert, dass es Aussagen seiner Mutter gebe, er habe irgendwie formuliert, dass er nach Afghanistan reisen wollte, um gegen die Amerikaner zu kämpfen. Dazu nahm er wie folgt Stellung:

„Es würde für mich keinen Sinn machen, gegen die Amerikaner zu kämpfen. Ich weiß nicht, wer das gesagt hat oder woher es ganz genau kommt.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 41*)

Auf eine entsprechende Frage im Interview des Magazins *stern* erklärte Murat Kurnaz, dass er bis zu seinem 19. Lebensjahr weder mit Nachrichten noch mit Politik „etwas zu tun“ hatte. Von der Al Qaida habe er erstmals kurz vor seinem Reiseantritt nach Pakistan, vor dem Hintergrund der Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika, gehört (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 44 f.).

Nach den vom Untersuchungsausschuss ausgewerteten Medienberichten nahm zunächst die Bremer Staatsanwaltschaft Ende des Jahres 2001 Ermittlungen gegen Murat Kurnaz wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch auf. Der zwischenzeitlich nach § 120 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz für Staatsschutzdelikte zuständige ermittelnde Generalbundesanwalt verwies im Frühjahr des Jahres 2002 das Verfahren gegen Murat Kurnaz zurück an die Bremer Staatsanwaltschaft. Die Generalbundesanwaltschaft sah keine Einbindung von Murat Kurnaz in eine „radikale, gewaltbereite Vereinigung“ und keinen ausreichenden Anfangsverdacht hinsichtlich des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Das Ermittlungsverfahren gegen die weiteren Verdächtigen wurde bereits am 13. Oktober 2002 eingestellt. Gegen Murat Kurnaz wurde das Verfahren gemäß § 205 Strafprozessordnung zunächst vorläufig eingestellt, weil dieser sich wegen seiner Abwesenheit nicht persönlich äußern konnte. Nach der Rückkehr von Murat Kurnaz in die Bundesrepublik Deutschland hatte die Bremer Staatsanwaltschaft die Ermittlungen im August 2006 wieder aufgenommen. Am 17. Oktober 2006 teilte die Staatsanwaltschaft Bremen mit, dass mangels hinreichender Beweise das Verfahren nun auch gegen Murat Kurnaz endgültig eingestellt sei (*Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18. Oktober 2006, MAT 16 – 3, S. 48; *Frankfurter Rundschau*, 19. Oktober 2006, MAT 16 – 3, S. 57).

2. Reise nach Pakistan

In einem Filmbeitrag im Rahmen der ARD-Sendung „beckmann“ wurde berichtet, dass Murat Kurnaz, nachdem er „im Jahr zuvor seine religiösen Wurzeln entdeckt“ habe, am 3. Oktober 2001 als damals 19-Jähriger von Frankfurt am Main nach Pakistan geflogen sei (*beckmann*, 16. Oktober 2006, MAT 16 – 4, S. 3). Nach vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Medienberichten habe er ein gültiges Visum und ein Rückflugticket bei sich geführt und die Reise zusammen mit seinem Freund Selcuk B. angetreten, der am Flughafen Frankfurt am Main wegen eines Haftbefehls, der aus einer nicht gezahlten Geldstrafe resultierte, zurückgehalten worden sei. Auf Nachfrage des Bundesgrenzschutzes habe sich die Familie von B. geweigert, die Schulden zu begleichen. Damit sollte verhindert werden, dass Selcuk B. nach Afghanistan reisen könne, um – wie sein Bruder behauptete – dort gegen die Amerikaner kämpfen. Diese Aus-

sage soll zu sofortigen Ermittlungen, unter anderem auch des FBI, geführt haben, das nach den Anschlägen vom 11. September 2001 auch an deutschen Flughäfen zugegen gewesen sei (vgl. z. B. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26. August 2006, MAT 16 – 3, S. 13). In diesem Zusammenhang sei das gesamte Umfeld von Selcuk B. überprüft worden, zu dem auch Murat Kurnaz gehört habe. Eine Beteiligung von Murat Kurnaz an Gewalttaten habe man nicht beweisen können.

Murat Kurnaz sei allein nach Pakistan geflogen. Auf die Frage, wie ihm Pakistan gefallen habe, berichtete Murat Kurnaz im Magazin *stern*:

„(...) Und als ich in Karachi ankam, habe ich gesehen, dass ich am Meer war. Da dachte ich, dass ich die Schule noch etwas verschieben kann, und bin mit dem Taxi in der Stadt rumgefahren, das ist dort extrem billig. Und der Fahrer hat mir dann eine Unterkunft besorgt.“

Auf die Frage, wann er in der Islamschule angekommen sei, antwortete er:

„Das weiß ich nicht mehr genau. Ich bin in Pakistan umhergereist. Das hat mir gut gefallen, auf den Märkten gibt es Gaukler und Schlangenbeschwörer. (...)“ (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 45)

In der Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss wurde Murat Kurnaz gefragt, ob es richtig sei, dass er, in Pakistan angekommen, „ein bisschen Reiselust verspürt und zunächst erst mal das Interesse an dem Land in sich aufgenommen“ habe und „nicht direkt in die Schule gegangen“ sei, gab er an:

„Einiges hat nicht so geklappt, wie es sein sollte. Deswegen hat sich auch einiges spontan ergeben. Pakistan hat mir sehr gefallen. Es ist ein sehr interessantes Land. Ich liebe die Natur und die Tiere. Pakistan hat mich in dieser Hinsicht sehr fasziniert.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 40 f.*)

Seine Ankunft in der Schule in Lahore beschrieb Murat Kurnaz im Magazin *stern* wie folgt:

Am Tag seiner Ankunft habe man ihn in einen Raum geführt, damit er sich ausruhen könne. Er vermutete, in der Nacht sei Afghanistan bombardiert worden. Als er am nächsten Tag in das Schulbüro gekommen sei, habe man ihm mitgeteilt, die Schule nehme keine Fremden mehr auf. Er vermutete, man habe sich um seine Sicherheit gesorgt, weil er mit seinen „kurzen Haaren“ und seiner „hellen Haut“ sehr westlich ausgesehen habe. Er erklärte dies mit dem Umstand, dass es in Pakistan „gleich viele Demos gegen die Amerikaner“ gegeben habe (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 46).

Auf den Vorhalt in der Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses, dass das Interesse der Schule an ihm „außerordentlich eingeschränkt“ gewesen sei, erklärte Murat Kurnaz:

„(...) Es war nicht so einfach, wie ich es mir vorgestellt habe. Sie waren nicht einverstanden. Auf jeden Fall sagten sie, dass sie zu der Zeit nicht einverstanden wären und dass derjenige, der entscheidet, ob ich die Schule anfangen

oder nicht, zu der Zeit nicht da sein sollte. Es hat mit der Schule nicht geklappt.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 41*)

Murat Kurnaz berichtete im Magazin *stern*, er habe eine Person namens Mohammed kennengelernt. Dieser habe eine Gruppe gekannt, die von Moschee zu Moschee gezogen sei, und behauptet, dass man dort fast genauso gut lernen könne wie in der Schule in dem Mansura-Center in Lahore. Murat Kurnaz habe sich dieser Gruppe angeschlossen und sei mit ihr durch Pakistan gereist. Die Grenze Pakistans habe man hierbei „mit Sicherheit nicht“ passiert (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 46).

3. Verhaftung in Pakistan

Nach seinen Angaben in der ARD-Sendung „beckmann“ habe sich Murat Kurnaz am 1. Dezember 2001 auf den Weg zum Rückflug nach Deutschland begeben. Von Peschawar aus sei er mit Mohammed im Bus auf dem Weg zum Flughafen unterwegs gewesen. Während dieser Fahrt sei der Bus im Rahmen einer Routinekontrolle an einem sogenannten Checkpoint von pakistanischen Sicherheitskräften angehalten worden (*beckmann*, 16. Oktober 2006, MAT 16 – 4, S. 7). Vor dem Untersuchungsausschuss erklärte Murat Kurnaz, er habe geglaubt, dass es sich um eine normale Kontrolle handle (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 33*).

Nach der Medienberichterstattung sei die Kontrolle „ganz in der Nähe zur Grenze zu Afghanistan und der Gebirgskette Tora Bora, die als Versteck für viele Al Qaida-Kämpfer galt“, erfolgt (*beckmann*, 16. Oktober 2006, MAT 16 – 4, S. 7). Von dort aus sei Murat Kurnaz in ein Polizeirevier gebracht worden, in dem er zum ersten Mal verhört worden sei. In einer Villa sei er danach weiter befragt und anschließend in ein Gefängnis verbracht worden. Ihm seien immer gleichlautende Fragen gestellt worden (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 46). Im *stern*-Artikel berichtete Murat Kurnaz, dass sein Einreisevisum für Pakistan den Verdacht der Behörden vor Ort erregt habe. Beim Übertragen der Nummer seines türkischen Passes habe ein Beamter der Botschaft in Berlin per Hand aus einer Neun eine Drei gemacht. Damit sei Murat Kurnaz verdächtig gewesen, seinen Ausweis manipuliert zu haben (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 41).

Vor dem Untersuchungsausschuss schilderte Murat Kurnaz am 17. Januar 2007:

„(...) Nach einigen Wochen Gefängnis in Pakistan haben sie mich den Amerikanern übergeben, aus welchem Grund auch immer. Das weiß ich heute noch nicht. Das Einzige, was mir später in Guantánamo von den Amerikanern gesagt wurde, ist, dass es sich um 3 000 bis 5 000 Dollar Kopfgeld gehandelt haben soll. Ob es stimmt, weiß ich nicht.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 33*)

Im Magazin *stern* gab Murat Kurnaz an, er habe von Mitgefangenen erfahren, dass sie von den Amerikanern als Terrorverdächtige verhört worden seien (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 46).

4. Verbringung nach Kandahar

In der ARD-Sendung „beckmann“ wurde berichtet, dass Murat Kurnaz nach etwa 20 Tagen in pakistanischer Haft kurz vor Weihnachten 2001 in das US-Gefangenenlager nach Kandahar in Afghanistan ausgeflogen worden sei. Dabei habe man ihm nach seinen Angaben im *stern* den Heimflug „vorgespiegelt“ (*beckmann*, 16. Oktober 2006, *MAT 16 – 4*, S. 7 f.; *stern*, 5. Oktober 2006, *MAT 16 – 19*, S. 46).

Über den Zeitpunkt seiner Ankunft in Kandahar gab er vor dem Untersuchungsausschuss an:

„Während meiner Haft in Kandahar habe ich zwei Soldaten gehört, wie sie sich zu Weihnachten gratuliert haben, (...). Aber ich kann nicht sagen, dass es zu Weihnachten gewesen ist. Es kann auch sein, dass sich einige Menschen nachträglich, ein paar Tage später zu Weihnachten gratulieren. (...“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 41 f.*)

Auf die Frage, wie er Kenntnis über seinen Aufenthaltsort erlangte, berichtete Murat Kurnaz:

„Uns wurde von den Soldaten nichts gesagt, nur halt von den vielen afghanischen Gefangenen, die sich dort sehr gut auskannten. Einige sind zum Teil aus Kandahar gewesen. Sie haben den anderen Gefangenen ausdrücklich mitgeteilt, dass wir in Kandahar sind. Das war ein paar Tage später.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 34*)

Von den Vorwürfen, er sei „von Al Qaida“, ein Freund des Terrorpiloten Mohammed Atta und wüsste, wo sich Osama bin Laden aufhalte, habe er erstmals in Kandahar erfahren (*stern*, *MAT 16 – 19*, 5. Oktober 2006, S. 46).

In der ARD-Sendung „beckmann“ erklärte Murat Kurnaz zu dem von den Amerikanern hergestellten Zusammenhang mit Mohammed Atta:

„Sie haben mir, die Amerikaner haben mir gesagt, dass wir zusammen in derselben Moschee gebetet haben und dass wir sehr gute Freunde gewesen sein sollen und ich alles über ihn wusste, auch über diese am 11. September, diese Angriffe, dass ich davon Bescheid wusste.“

Auf die Frage, ob er Mohammed Atta jemals vorher getroffen habe, antwortete er:

„Natürlich habe ich ihn nie getroffen. Ich habe diesen Mann nie gekannt. Außer aus den Medien, wie jeder andere. Ich habe ihn das erste Mal im Fernsehen gesehen, wo sie ein Bild von ihm gezeigt haben. Die Amerikaner wussten es auch.“ (*beckmann*, 16. Oktober 2006, *MAT 16 – 4*, S. 9)

Nach etwa zwei Monaten im US-Gefangenenlager in Kandahar sei Murat Kurnaz nach Angaben seines Rechtsbeistandes am 1. oder 2. Februar 2002 nach Guantánamo auf Kuba verlegt worden (*Bandabschrift der Anhörung von Murat Kurnaz und Bernhard Docke vor dem CIA-Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments, MAT 16 – 13*, S. 31; *Dokument Nr. 9*). Aus dieser Haft ist Murat Kurnaz am 24. August 2006 entlassen worden.

II. Das Kommando Spezialkräfte in Kandahar

Einen weiteren Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsausschusses stellte die Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für die Einsätze deutscher Spezialkräfte im Rahmen der Operation Enduring Freedom und dem grundsätzlichen militärischen Auftrag des Kommandos Spezialkräfte dar.

Das Kommando Spezialkräfte (KSK) ist am 20. September 1996 im württembergischen Calw mit dem Ziel in Dienst gestellt worden, die Voraussetzungen für die internationale Krisenvorsorge und Krisenbeherrschung durch die Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Für die Schaffung eines neuen Verbandes zur einheitlichen Führung der Spezialkräfte des Deutschen Heeres waren die bisherigen Fernspähkompanien der einzelnen Korps und die Kommandokompanien aus den Luftlandebrigaden als Grundstock für das neu gebildete KSK zusammengefasst worden. Gemeinsam mit den übrigen luftlandefähigen Kräften der Bundeswehr bilden sie seit dem 1. April 2001 die Division Spezielle Operationen (DSO), die insbesondere zu militärischen Evakuierungsoperationen, Operationen gegen irreguläre Kräfte sowie zu schnellen Anfangsoperationen befähigt ist. Der Auftrag für das KSK in diesem Verband umfasst den Schutz deutscher Einrichtungen und Kräfte im Ausland sowie von Personen in besonderen Lagen, das Retten, Befreien und Evakuieren von Personen, die militärische Aufklärung zur Schaffung eigener Informationsüberlegenheit sowie den Kampf gegen Ziele hoher Priorität auf gegnerischem oder feindbesetztem Gebiet (sog. Hochwertziele).

Am 16. November 2001 beschloss der Deutsche Bundestag den „Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages sowie der Resolution 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“ (*Antrag der Bundesregierung vom 7. November 2001, Bundestagsdrucksache 14/7296, S. 1; Abstimmung im Bundestag am 16. November 2001, Plenarprotokoll 14/202, S. 19893 A ff.*). Im Rahmen dieser Unterstützung der US-geführten Operation Enduring Freedom hatte sich das Kommando Spezialkräfte durch die Bereitstellung eines Kontingents mit einem Umfang von bis zu 100 Soldaten an einem zunächst für 12 Monate geplanten Einsatz in Afghanistan zu beteiligen. Mit der Entsendung eines deutschen Spezialkräfte-Kontingents wurde das Ziel verfolgt, „Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten.“ (*Bundestagsdrucksache 14/7296, S. 3, Ziff. 3; Dokumente Nr. 1, 2, 3, 6*).

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses traf das 1. Deutsche Heereskontingent Spezialkräfte Enduring Freedom (1. DtHKtg SpezKr EF) – im Folgenden 1. Kontingent – nach seiner Aufstellung in Deutschland ab dem 10. Dezember 2001 zunächst auf der Insel Masirah im Sultanat Oman ein, wo es auf seinen bevor-

stehenden Einsatz vorbereitet wurde. Nach der Durchführung von ersten Erkundungen durch den Kontingentführer wurde es sodann schrittweise, mit einem Vorauskommando Ende Dezember 2001 beginnend, auf die eigentliche Einsatzbasis (Forward Operation Base) im afghanischen Kandahar verlegt. Am 10. Januar 2002 wurde die volle Einsatzbereitschaft an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr gemeldet.

III. Strukturen und Meldewege der deutschen Spezialkräfte in Afghanistan

Für die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses waren die Einbindung des 1. Kontingents in nationale und multinationale Führungsstrukturen im Rahmen der Operation Enduring Freedom sowie die insoweit geltenden Befehls- und Meldewege von zentraler Bedeutung. Eine Rekonstruktion der damaligen Entscheidungsprozesse und Möglichkeiten der Einflussnahme von Dienststellen oder Einzelpersonen innerhalb der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung auf den Einsatz des KSK in Afghanistan bildete die Grundlage für die weitere Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsausschusses und ermöglichte ihm eine Bewertung der Geschehnisse während des Untersuchungszeitraumes.

Außerhalb des Einsatzes wurden die Kräfte des 1. Kontingents truppendienstlich durch die Division Spezielle Operationen bzw. das Kommando Spezialkräfte geführt. Grundsätzlich werden deutsche Einsatzkontingente für die Dauer des jeweiligen Einsatzes truppendienstlich dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam unterstellt. Dieser Unterstellungswechsel erfolgt regelmäßig beim Verlassen Deutschlands vom jeweiligen Flughafen. So auch im Falle des 1. Kontingents.

Nach Herstellen der Einsatzbereitschaft und der entsprechenden Meldung an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr am 10. Januar 2002 wurde die operative Führungsverantwortung über das 1. Kontingent mit der Meldung „Transfer of Authority“ an die sogenannte Combined Joint Special Operation Task Force South (CJSOTF-S) übergeben.

Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr – im Besonderen die Abteilung Spezialoperationen – war jedoch weiterhin verantwortlich für die Umsetzung von deutschen militärpolitischen Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung mit Weisungen an das Einsatzkontingent und darüber hinaus musste es sicherstellen, dass die Umsetzung der durch CJSOTF-S erteilten Aufträge an das 1. Kontingent durch das Bundestagsmandat vom 16. November 2001 gedeckt waren.

Als Schnittstelle zwischen dem Einsatzführungskommando auf der operativen und dem Leitungsbereich des Ministeriums als der strategischen Ebene – auch dies ergaben die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses – fungierte die im Ministerium angesiedelte Stabsabteilung V im Führungsstab der Streitkräfte (Fü S V). Die Abteilung hatte neben der Weitergabe von Weisungen an das Einsatzführungskommando, auf der Grundlage von Meldungen der untergeordneten Führung über den Einsatz des KSK in Afghanistan, regelmäßige Berichte für den Leitungsbereich anzufertigen. Zu diesem Zweck wurde auch das Informationsaufkommen des deutschen Verbindungskommandos bei dem US Central Command mit Sitz in Tampa/Florida ausgewertet und zur Vervollständigung des nationalen Lagebildes herangezogen.

Dem Bundesminister der Verteidigung selbst oblag die Vorgabe politischer Leitlinien und zudem die Entscheidung über Einzelfragen von herausgehobener Bedeutung. Unterstützt wurde er dabei insbesondere von dem Generalinspekteur der Bundeswehr als dem militärpolitischen Berater der Bundesregierung.

Die Zeugenvernehmungen und die Auswertung des zur Verfügung stehenden Aktenmaterials durch den Untersuchungsausschuss zeigten auch, dass alle mit dem Einsatz des KSK in Afghanistan im Zusammenhang stehenden Fragen innerhalb der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung mit größter Geheimhaltung behandelt wurden. Nur wer dienstlich unmittelbar mit dem Einsatz des 1. Kontingents befasst war, erhielt zumindest soweit Einblick in die Vorgänge, als dies für die Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten notwendig war (sog. need to know-Prinzip).

A. Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002?

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es zu Sichtkontakten, Wortwechselln oder körperlichen Kontakten von Angehörigen der Bundeswehr mit Murat Kurnaz gekommen ist. Die Untersuchungen des Ausschusses ergaben, dass in der Zeit der Inhaftierung von Murat Kurnaz nur in Kandahar Kontakte mit den dort eingesetzten Soldaten des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte Enduring Freedom (1. DtHKtg SpezKr EF) – im Folgenden 1. Kontingent – möglich waren. Die von dem Ausschuss vernommenen Zeugen, die an Besichtigungen des US-Gefangenenlagers oder an einer Wachverstärkung teilgenommen haben, berichteten von visuellen und verbalen Kontakten. Ob es darüber hinaus zu körperlichen Kontakten gekommen ist, konnte nicht abschließend geklärt werden. Nach Auswertung der beigezogenen Akten und der Zeugenaussagen durch den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss ist davon auszugehen, dass ein Kontakt von Angehörigen der Bundeswehr mit Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung nur im US-Gefangenenlager Kandahar stattfand. Nach Angaben von Murat Kurnaz in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss habe es eine Begegnung mit deutschen Soldaten vor der Haft in Kandahar nicht gegeben (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 54*).

I. Das Gefangenenlager in Kandahar

Der Untersuchungsausschuss erhob im Zuge seiner Ermittlungstätigkeit Beweis über die örtlichen Gegebenheiten des US-geführten Gefangenenlagers in der Forward Operation Base (FOB) Kandahar.

1. Beschreibung des Lagers durch Murat Kurnaz

In der Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 17. Januar 2007 gab Murat Kurnaz an, seiner Erinnerung nach sei er einer der ersten Inhaftierten im US-geführten Gefangenenlager in Kandahar gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 35*). Hier sei er von Ende Dezember 2001 bis Anfang Februar 2002 festgehalten worden. Als er dort angekommen sei, habe es neben einem großen Turm, „den sie auch für Flugzeuge und so, für die Flugbahn benutzt haben“, mehrere Wachtürme gegeben. Das Lager sei von einer Wand – möglicherweise aus Beton – umgeben gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 38*).

Seine Unterbringung im Lager beschrieb Murat Kurnaz in seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen wie folgt: Er selbst sei in einem Zelt mit offenen Seitenwänden untergebracht worden, in dem sich ca. 20 Gefangene befunden hätten. Jeweils drei solcher Zelte seien mit „Natodraht“ umgeben gewesen. Zudem sei das Lager

sowohl am Tag wie auch bei Nacht stark beleuchtet gewesen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 36 u. 37*).

2. Beschreibung des Lagers durch Mithäftlinge von Murat Kurnaz

Der Untersuchungsausschuss vernahm am 23. Januar 2008 zwei britische Mithäftlinge von Murat Kurnaz als Zeugen. Der Zeuge Ruhai Ahmed sagte aus, er sei vom 31. Dezember 2001 bis zum 14. Februar 2002 im Gefangenenlager Kandahar inhaftiert gewesen. Die Inhaftierung des Zeugen Asif Iqbal habe nach seinen eigenen Angaben in dem Zeitraum von Ende Dezember 2001 bis Anfang Januar 2002 gelegen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 7 u. 26*).

Wie Murat Kurnaz berichtete auch der Zeuge Ruhai Ahmed dem Untersuchungsausschuss, die Gefangenen seien in dem im Flughafengelände Kandahar gelegenen Gefangenenlager in Zelten untergebracht gewesen, in jedem Zelt etwa 20 Inhaftierte. Übereinstimmend mit dem Zeugen Asif Iqbal schilderte er weiter, jeweils drei dieser Zelte seien mit Stacheldraht umzäunt gewesen, sodass sich etwa 60 Gefangene in einem „großen Käfig“ befanden. Ruhai Ahmed berichtete weiter, er sei mit Murat Kurnaz in demselben „Käfig“ untergebracht gewesen. Ferner berichtete dieser Zeuge dem Ausschuss, es habe zum Gefangenenlager ein stets geschlossenes und immer überwachttes Haupttor gegeben, welches bei Bedarf durch amerikanische Soldaten geöffnet worden sei (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 7 u. 10*).

Beide Zeugen wurden am 24. Januar 2008 auch von der Staatsanwaltschaft Tübingen vernommen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 366–384*). Die bei diesen Vernehmungen gemachten Aussagen der Zeugen zur Beschreibung des Lagers decken sich mit den Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss. Der Zeuge Ruhai Ahmed sagte auch hier übereinstimmend mit dem Zeugen Asif Iqbal aus, im Gefangenenlager habe es Zelte zur Unterbringung gegeben, die mit jeweils ca. 20 Mann belegt und in Dreiergruppen mit Stacheldraht umzäunt gewesen seien (*MAT 16 – 84, S. 367 u. 378*). Der Zeuge Asif Iqbal gab an, es habe drei solcher Zeltgruppen gegeben (*MAT 16 – 84, S. 378*). Beide fertigten eine Skizze an und berichteten übereinstimmend, in einem Zelt in der mittleren der drei Zeltgruppen untergebracht worden zu sein. Von dort seien sie jedoch noch mehrfach verlegt worden (*MAT 16 – 84, S. 367, 375, 378 u. 384*). Ebenfalls übereinstimmend mit den Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss berichtete der Zeuge Ruhai Ahmed, mit Murat Kurnaz gemeinsam untergebracht und verlegt worden zu sein (*MAT 16 – 84, S. 368*), während der Zeuge Asif Iqbal an-

gab, Murat Kurnaz erst nach der Zeit in Guantánamo kennengelernt zu haben (*MAT 16 – 84, S. 379*).

3. Beschreibung des Lagers durch die Angehörigen der Bundeswehr

Die Vernehmungen der Angehörigen des 1. Kontingents zeigten das Problem auf, dass diese das Lager zu verschiedenen Zeitpunkten aufgesucht oder wahrgenommen hatten. Erschwert wurde eine eindeutige zeitliche Zuordnung durch die Zeugen zudem durch die Tatsache, dass sich das Gefangenenlager zu dem fraglichen Zeitpunkt noch im Aufbau befunden hatte. Das Gefangenenlager wurde daher durch die Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss unterschiedlich beschrieben.

Als Ergänzung zu den Vernehmungen zog der Untersuchungsausschuss den „Bericht über die Infrastruktur und die Organisation sowie die Unterbringung, Aufgaben und Befugnisse der deutschen Soldaten im Lager Kandahar“ durch Beweisbeschluss dem Verfahren bei, zu dessen Erstellung ehemalige Kontingentangehörige durch das Bundesministerium der Verteidigung befragt worden waren (*BMVg, Bericht über die Infrastruktur und die Organisation sowie die Unterbringung, Aufgaben und Befugnisse der deutschen Soldaten im Lager Kandahar vom 11. Januar 2007, MAT 16 – 16, S. 11 ff.*). Danach habe es sich bei dem US-Gefangenenlager um einen von der übrigen Forward Operation Base Kandahar abgeriegelten, ca. 50 mal 50 Meter großen Bereich gehandelt, der grundsätzlich nur US-Streitkräften zugänglich gewesen sei.

Die von dem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen wichen in ihren Aussagen zu den Ausmaßen des Lagers teilweise erheblich von den Angaben in dem genannten Bericht ab: So gab ein Zeuge (Nr. 32) die Größe des Lagers mit eineinhalb bis zwei Fußballfeldern an (etwa 200 mal 130 Meter) (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 10*). Nach der Erinnerung des damaligen Kommandeurs des KSK habe es sich um einen Bereich von etwa 300 mal 200 Metern gehandelt (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 11*).

Wie Murat Kurnaz erklärten auch die Kontingentangehörigen übereinstimmend, dass das Gefangenenlager rund um die Uhr völlig ausgeleuchtet gewesen sei. Ein Zeuge (Nr. 20) beschrieb in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss, die Gefangenenbereiche seien von außen nach innen mit Scheinwerfern angestrahlt worden. Weitere Scheinwerfer seien an allen vier Ecken des Lagers zumeist auf erhöhten Positionen angebracht gewesen. Bei Dunkelheit seien diese Scheinwerfer zusätzlich eingeschaltet worden, um den Bereich der Gefangenen auszuleuchten (*Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 4, 11*).

Zu der Umfriedung des Gefangenenlagers erläuterte der Kontingentführer vor dem Untersuchungsausschuss, dass das Gefangenenlager im Dezember 2001 noch ein Provisorium ohne hohe Mauern, Sichtblenden und Zusatzeingänge gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 11 f.*). Ein anderer Zeuge (Nr. 19) bestätigte dies und erklärte ferner, dass das Lager aber relativ schnell mit

einem Sichtschutz versehen worden sei. Man habe dann nicht mehr durch den Stacheldraht sehen können (*Stenografisches Protokoll Nr. 17, Teil III, S. 7*). Ein weiterer Zeuge (Nr. 23), der am Wachdienst beteiligt war, schilderte, dass das Lager komplett umzäunt gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 29*). Der Zeuge Nr. 28 berichtete dem Untersuchungsausschuss von einer rechteckigen, teilweise zerstörten Lehm-mauer, die er im Zuge einer „Lagerbesichtigung“ wahrgenommen habe. Diese Mauer sei aufgrund der starken Beschädigungen mit an Pfosten befestigten Blechen verblendet gewesen, sodass man nicht unmittelbar hineinschauen könne (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 53*).

Auch in dem vorgenannten Bericht des BMVg wird festgestellt, dass das Gefangenenlager ein durch eine Lehm-mauer und weitere Sicherheitseinrichtungen streng von der Forward Operation Base getrennter Bereich gewesen sei. Zudem seien unmittelbar hinter der Mauer mehrere „Wachtürme“ errichtet worden, die 24 Stunden lang mit bewaffneten Soldaten besetzt gewesen seien. Sowohl der gesamte Lagerbereich wie auch die Gefangenenunterkünfte im inneren Teil des Lagers seien von Stacheldrahtsperrern umgeben gewesen (*BMVg, Bericht über die Infrastruktur und die Organisation sowie die Unterbringung, Aufgaben und Befugnisse der deutschen Soldaten im Lager Kandahar vom 11. Januar 2007, MAT 16 – 16, S. 11 ff.*). Diese Ausführungen stimmten auch mit weiteren Zeugenaussagen (Zeugen Nr. 1, Nr. 23) vor dem Untersuchungsausschuss überein (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 29 u. 62*).

Der Zeuge Nr. 19 berichtete, das Gefangenenlager sei vollständig umzäunt gewesen und habe aus mehreren Sicherheitszonen bestanden, wobei er lediglich in die erste vorgelassen worden sei. In diesem Bereich habe er mehrere L-förmig aufgestellte Zelte bemerkt, hinter denen sich – seiner Wahrnehmung nach – das eigentliche Gefangenenlager befunden habe. Dorthin habe er aber keinen Einblick mehr gehabt (*Stenografisches Protokoll Nr. 17, Teil III, S. 2, 4*). Auch der Zeuge Nr. 1 bestätigte die Existenz von mehreren umzäunten Bereichen, die erst durch das Passieren einer Schleuse hätten betreten werden können (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 75*).

Nach der Erinnerung des damaligen Kontingentführers seien die Gefangenen unter einem an Holzstangen befestigten Sonnenschutz untergebracht gewesen, wo sie entweder gesessen oder gestanden hätten. Diese Zelte seien „zwei oder drei Meter“ von der Stacheldrahtsperre entfernt gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 26*). Der Zeuge Nr. 19 berichtete ebenfalls, dass Gefangene entweder auf Decken oder Planen unter Zelten saßen, deren Seitenteile aufgerollt gewesen seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 17, Teil III, S. 7*). Nach den Ausführungen des Zeugen Nr. 23 sei der Innenbereich des Lagers in mehrere „Einzelhaftzellen“ sowie in Sammelzellen unterteilt gewesen. Weitere Einzelhaftzellen hätten sich in einem alten Hangar im Bereich des Gefangenenlagers befunden (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 29*). Auch der Zeuge Nr. 28 bestätigte die Unterteilung des Gefangenenlagers in mehrere Bereiche, in denen stets

eine gewisse Anzahl von Häftlingen in „Hütten“ ohne Seitenwände untergebracht gewesen sei. Jeder Gefangene habe über zwei Decken, ein Kopfkissen und eine Matte verfügt (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 53*).

Der von dem Untersuchungsausschuss ausgewertete Bericht des BMVg beschreibt zudem die Existenz eines Sanitätszeltes mit Operationsmöglichkeit, da viele Gefangene verletzt oder krank eingeliefert worden seien. Ein Truppenarzt sei 24 Stunden innerhalb des Lagers verfügbar gewesen. Die Unterkünfte selbst hätten auf einem festen Untergrund gestanden (*BMVg, Bericht über die Infrastruktur und die Organisation sowie die Unterbringung, Aufgaben und Befugnisse der deutschen Soldaten im Lager Kandahar vom 11. Januar 2007, MAT 16 – 16, S. 11 ff.*). Diese Angaben wurden übereinstimmend von den vernommenen Zeugen vor dem Ausschuss bestätigt (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 5; Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 29*).

II. Das Kommando Spezialkräfte im Gefangenenlager Kandahar

Neben den Feststellungen zum US-Gefangenenlager in der Forward Operation Base Kandahar beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss im Rahmen seines Untersuchungsauftrages damit, ob Möglichkeiten für Soldaten des 1. Kontingents, in dieses Gefangenenlager hineinzugelangen, bestanden haben. Der Ausschuss konnte in Erfahrung bringen, dass Angehörige des 1. Kontingents das amerikanische Gefangenenlager im Rahmen von „Besichtigungen“ sowie bei der Durchführung von mindestens einem Wacheinsatz betreten haben. Im Zuge der Untersuchungen über Möglichkeiten des Kontaktes von deutschen Soldaten zu Murat Kurnaz in diesem Gefangenenlager befasste sich der Ausschuss auch mit dem Zustandekommen und dem Ablauf der jeweiligen Besichtigungen bzw. des Wacheinsatzes.

1. Besichtigungen

Die Auswertung der vor dem Untersuchungsausschuss erfolgten Zeugenaussagen ergab, dass mehrere Besichtigungen des Gefangenenlagers unter Beteiligung deutscher Soldaten stattgefunden haben. Im Einzelnen konnte nicht rekonstruiert werden, wie oft Besichtigungen durchgeführt worden sind und wer jeweils im Einzelfall an diesen Besichtigungen teilnehmen durfte bzw. teilgenommen hat. Diese Besichtigungen haben sich zu verschiedenen, im Einzelnen nicht mehr exakt rekonstruierbaren Zeitpunkten in Begleitung von amerikanischen Soldaten ereignet.

Der Untersuchungsausschuss konnte jedoch in Erfahrung bringen, dass Besichtigungen des Gefangenenlagers auf unterschiedliche Weise zustande kamen. Die Initiative zur Durchführung von Besichtigungen sei sowohl von amerikanischer als auch von deutscher Seite ausgegangen.

Die Angaben der Zeugen führten zu dem Ergebnis, dass insbesondere auf der Führungsebene den Besichtigungen ein Antrag an die Amerikaner vorausging. Hierzu berichtete der damalige Kontingentführer dem Untersuchungs-

ausschuss, dass er selbst zweimal in dem Gefangenenlager in der Forward Operation Base Kandahar gewesen sei. Eine Begehung fand im Beisein des damaligen Kommandeurs des KSK statt. Wer ihn beim zweiten Mal begleitet habe, wisse er nicht mehr (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 9*). Nach der Erinnerung des Kontingentführers habe es keine häufigen Führungen durch das Gefangenenlager gegeben. Es sei extrem schwierig gewesen, in das Lager zu gelangen; selbst er habe Anträge an die Amerikaner stellen müssen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 9*). Ferner schließe er bezogen auf den Zeitraum Ende Dezember 2001 bis Januar 2002 aus, dass deutsche Soldaten ohne seine Kenntnis an Besichtigungen des Gefangenenlagers teilgenommen hätten. Ergänzend erklärte der Kontingentführer, es sei aber auf der Grundlage der auf Arbeitsebene geknüpften Kontakte grundsätzlich immer denkbar gewesen. Für ihn sei es jedoch unvorstellbar, dass die deutschen Soldaten schon in dieser ersten Zeit so enge Kontakte haben knüpfen können, die es ihnen erlaubt hätten, das Gefangenenlager zu besichtigen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 10*).

Auch der damalige Kommandeur KSK berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, er habe mit dem Lagerkommandanten das Gefangenenlager besichtigt. Er erklärte, diese Besichtigung habe einen Vorlauf gehabt. Man habe den Amerikanern einen Antrag unterbreiten und diesen genehmigen lassen müssen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 11*).

Im Gegensatz zu den Besichtigungen auf der Grundlage eines Antrages an die Amerikaner gab es mehrere Zeugen, die angaben, dass von den amerikanischen Soldaten Führungen durch das Gefangenenlager angeboten worden seien. Nach der Erinnerung eines Zeugen (Nr. 1) hätten amerikanische Soldaten gefragt, wer von den deutschen Soldaten Interesse an einer Besichtigung des Lagers habe. Daraufhin habe dieser Zeuge an einer Führung durch das Gefangenenlager teilgenommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 57, 74*). Auch ein weiterer Zeuge (Nr. 37) gab in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss an, sich auf das Angebot der Amerikaner, das Lager zu besichtigen, gemeldet zu haben. Es sei dann eine Gruppe ausgewählt worden, die durch das Lager geführt worden sei. Wer gerade abkömmlich gewesen sei, hätte mitgehen können. Bei der Besichtigung seien zehn bis fünfzehn Personen anwesend gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 20, Teil III, S. 6, 14*). In der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung schilderte ein anderer Zeuge (Nr. 11), gegen Ende Februar 2002 sei er im Rahmen einer der durch die Amerikaner angebotenen zahlreichen Führungen innerhalb des Lagers gewesen. Ergänzend gab er an, dass Führungen auch für andere Streitkräfte durchgeführt worden seien (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 307*).

Weitere Zeugen gaben an, dass eine Besichtigung des Lagers auch auf eigene Initiative, ohne einen offiziellen Antrag zu stellen, möglich war. So berichtete ein Zeuge (Nr. 2) in seiner Vernehmung durch den Ausschuss, be-

zöglich einer Lagerbesichtigung selbst aktiv geworden zu sein. Aufgrund seiner persönlichen Kontakte zu amerikanischen Soldaten sei über ihn angefragt worden, ob die Möglichkeit bestehe, sich das Gefangenenlager anzusehen. Eine offizielle Einladung durch US-Soldaten habe es nicht gegeben. Nach seiner Erinnerung hätten sich Anfragen dieser Art in dem „Low-Level-Bereich“ abgespielt (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 31, 37*). An der Führung hätten er und weitere „acht oder neun Mann“ teilgenommen; sie habe etwa eine halbe Stunde gedauert (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 38*).

Ein anderer Zeuge (Nr. 28) gab an, zweimal im Gefangenenlager gewesen zu sein, wobei es sich beim ersten Mal um eine Einweisung in das Gefangenenlager im Zusammenhang mit dem Wachdienst gehandelt habe. Beim zweiten Mal sei er durch zwei Angehörige des Kontingents gefragt worden, ob es auch für sie die Möglichkeit gäbe, das Gefangenenlager zu besichtigen. Seiner diesbezüglichen Anfrage bei amerikanischen Soldaten sei entsprochen worden. Er habe hierauf mit drei deutschen Soldaten das Gefangenenlager ein zweites Mal besichtigt (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 66*).

Des Weiteren berichteten Zeugen über das Zustandekommen der Besichtigungen wie folgt: Nach der Erinnerung des Zeugen Nr. 22 habe es das Angebot gegeben, in das Gefangenenlager hineinzugehen oder zumindest von einem Turm in das Lager zu sehen. Zwar habe er selbst dieses Angebot nicht genutzt, er könne aber nicht ausschließen, dass dieses durch andere Soldaten angenommen worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 69*). Ein anderer Zeuge (Nr. 32) erklärte vor dem Ausschuss, er gehe davon aus, dass, wenn man die im Lager tätige amerikanische Militärpolizei nach der Möglichkeit einer Lagerbesichtigung gefragt hätte, dies eventuell arrangiert worden wäre. Dieser Zeuge habe davon gehört, dass sich deutsche Soldaten aus Interesse am Gefangenenlager von den Amerikanern in diesem Lager hätten herumführen lassen (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 7 f.*). Auch ein weiterer Zeuge berichtete in seiner Zeugenvernehmung, er habe davon gehört, dass man das Gefangenenlager besichtigen könne. Er selbst habe an einer Besichtigung nicht teilgenommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 42*).

Die Auswertung der vor dem Untersuchungsausschuss erfolgten Zeugenaussagen ergab keinen bestimmten Ablauf der Führungen durch das Gefangenenlager. Der Kontingentsführer berichtete hierzu Folgendes:

„(...) Wir wurden also an den Eingang des Lagers geführt, gebracht, wir sind selber dort hingegangen. Dann wurden wir zunächst in einem kleinen Zelt eingewiesen; die Abläufe, wie das, wenn ein Gefangener kommt, vonstattengeht. Ich sage mal ein paar Stichworte: Die Kameraden mussten sich ausziehen, Blaumann anziehen, DNA-Analyse, Fingerabdrücke, Personalien aufnehmen, soweit überhaupt möglich, und natürlich auch Haare und Bart schneiden. Dann sind die von dort aus in das Lager hineingekommen. Da sind die Amerikaner dann mit uns gegangen. Wie gesagt, wir wurden permanent geführt. Im Lager selbst waren – bitte nageln Sie mich nicht fest, aber

ich meine – vier Einzelbereiche. Da standen Zelte ohne Seitenwände. Um die Zelte herum war mit dreifach oder vierfach S-Draht alles abgeriegelt, also in dem Lager drin noch mal. Da war ein kleiner Bereich, wo die ihre Notdurft verrichten konnten. Und wir wurden dann praktisch zwischen diesen S-Draht-Rollen einmal durch das Lager geführt, und dann konnten wir wieder gehen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 9 f.*)

Ein anderer Zeuge (Nr. 1) schilderte, man sei nach dem Passieren der Sicherheitsschleuse als Gruppe von den amerikanischen Soldaten im Gefangenenlager herumgeführt worden. Diese hätten der Gruppe die einzelnen umzäunten Areale, in denen sich die Gefangenen aufhielten, einen Hochsicherheitstrakt und eine Krankenstation gezeigt (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 57*).

Der als Zeuge vernommene Mithäftling von Murat Kurnaz, Ruhai Ahmed, erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, er könne sich erinnern, einmal tagsüber Soldaten der Bundeswehr, die er aufgrund der Flaggen an ihren Uniformen erkannt habe, im Gefangenenlager Kandahar gesehen zu haben. Diesen Soldaten sei das Gefangenenlager durch amerikanische Soldaten gezeigt worden. Während dieser Tour durch das „Camp“ habe man den deutschen Soldaten die Funktionsweise des Gefangenenlagers, die Essensverteilung an die Gefangenen, die Fäkalentsorgung und den Ort der Verhörräume gezeigt. Nach seiner Erinnerung habe er in dieser Situation etwa drei bis fünf deutsche Soldaten wahrgenommen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 8, 14, 19*).

In seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft schilderte er ebenfalls die Beobachtung, dass deutsche Soldaten sowie Soldaten weiterer Nationen durch das Gefangenenlager geführt worden seien (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 368 f.*).

2. Wache

Neben den geschilderten Besichtigungen hatten Angehörige des Kommandos Spezialkräfte (KSK) im Rahmen mindestens eines Wacheinsatzes Anfang Januar 2002 die Möglichkeit, das US-geführte Gefangenenlager in der Forward Operation Base (FOB) Kandahar zu betreten. Zum Zustandekommen und zum Ablauf des Wacheinsatzes wurden von den Zeugen Aussagen getroffen, die zum Teil voneinander abwichen.

a) Zustandekommen des Wachauftrages

Zum Zustandekommen der Wache berichtete ein Zeuge (Nr. 14) vor dem Untersuchungsausschuss, es habe nach seiner Erinnerung über das Verbindungselement zu den Amerikanern eine offizielle Anfrage von amerikanischer Seite gegeben. Es sei gefragt worden, ob aufgrund von Personalmangel auf amerikanischer Seite die Soldaten des Kommandos Spezialkräfte in der Lage seien, bei der Bewachung des Lagers auszuhelfen. Nach der Erinnerung dieses Zeugen habe es sich um die Anforderung von etwa zehn bis fünfzehn Personen und den Einsatz während einer Nacht gehandelt (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 3*). Diese Darstellung wurde durch die Anga-

ben eines anderen Zeugen (Nr. 28) bestätigt. Dieser berichtete dem Ausschuss, die Anfrage zur Unterstützung des Wachdienstes sei an ihn herangetragen worden. Er sei im Vorauskommando für Verbindungen zu den Amerikanern verantwortlich gewesen. Die Anfrage der Amerikaner zur Wachverstärkung schilderte dieser Zeuge wie folgt: Anfang Januar 2002 sei der verantwortliche Feldwebeldienstgrad der amerikanischen „Navy SEALs“ mit der Bitte an ihn herangetreten, ob die deutschen Soldaten im Rahmen einer Unterstützung Teile des Wachdienstes in dem sogenannten Detainee Camp wahrnehmen könnten. Da die für die Bewachung des Gefangenenlagers zuständige amerikanische Militärpolizei noch nicht in ausreichender Stärke vor Ort gewesen sei, habe es sich bei der an alle Spezialkräfte vor Ort gerichteten Anfrage um eine Entlastung der amerikanischen Kräfte gehandelt. Diese Bitte habe er an den Kontingentführer weitergegeben, der während des Gesprächs einer Unterstützung zugestimmt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 48*). Bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen hatte dieser Zeuge darüber hinausgehend angegeben, er habe die Anfrage der Amerikaner an seine direkten Vorgesetzten vor Ort weitergeleitet. Dies seien der Kontingentführer und der stellvertretende Kontingentführer gewesen. Beide Vorgesetzten hätten die Notwendigkeit einer Unterstützung durch die deutschen Einsatzkräfte bejaht und ihm den Auftrag erteilt, diesbezügliche organisatorische Absprachen mit den Amerikanern zu treffen. Diesem Auftrag sei er dann nachgekommen, wobei er am Wachdienst selbst nicht beteiligt gewesen sei (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 289*). Diese Angabe des Zeugen bestätigte der stellvertretende Kontingentführer in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 6*).

Der damalige Kontingentführer sagte zur Übernahme der Wachaufgabe vor dem Untersuchungsausschuss aus, die anderen Nationen hätten sich, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits Einsätze durchführten, zu einer Wachverstärkung bereit erklärt. Er begründete diesen Umstand damit, dass unter den damaligen Rahmenbedingungen zu wenig amerikanische Soldaten zur Verfügung gestanden hätten. Bis zu seiner Meldung der Einsatzbereitschaft des Kontingents am 10. Januar 2002 habe es für den Kontingentführer „keinen plausiblen Grund“ gegeben, den Amerikanern die angefragte Unterstützung zu verweigern. Daher habe er einer Wachunterstützung zugestimmt (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 12*). Zu den Umständen seiner Zustimmung führte der Kontingentführer in seiner Aussage aus:

„(...) Das Lager wurde nach und nach in den finalen Zustand gebracht, ich meine, beginnend ab Anfang Januar. Und die Bewachung musste sichergestellt werden. (...) Die Amerikaner haben natürlich Druck auf mich gemacht und haben gesagt: Sag mal, wieso hilfst du uns denn nicht? Du bist mit 100 Mann hier. – Alle anderen Nationen hatten zwischen 25 und 40 Soldaten. Und alle haben mitgemacht. Ich habe diesem Druck eine gewisse Zeit standgehalten. Ich kann Ihnen nicht mehr sagen wie lange: vier oder fünf Tage. Dann habe ich beim Einsatzführungskommando die Genehmigung beantragt, das La-

ger bewachen, mitbewachen zu dürfen. Soweit ich mich erinnere, wurde es genehmigt, weil, sonst hätten wir es nicht gemacht. Ich meine es war ein- oder zweimal. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 6 f.*)

Nach der Erinnerung des Kontingentführers habe das Einsatzführungskommando diesem Antrag auf Genehmigung der Wachunterstützung in einer Videokonferenz mündlich entsprochen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 12 f.*).

Der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos bestätigte dem Untersuchungsausschuss, durch eine persönliche Meldung des Kontingentführers in Kenntnis gesetzt worden zu sein und zur Sicherung des Lagers, vermutlich während einer Videokonferenz, dem Wacheinsatz zugestimmt zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 2, 12, 20*).

Abweichend hierzu gab ein Zeuge (Nr. 37) zum Zustandekommen des Wacheinsatzes Folgendes an:

„Soweit ich das verstanden habe, wollten die Kameraden einfach – – Aus welchen Gründen auch immer wollten sie daran teilnehmen. Das schien etwas zu sein was – – Von den Amerikanern war es natürlich auch die Frage: Könnt ihr euch beteiligen? – Angeblich – was ich nicht so ganz glaube, weil eben auch amerikanische Spezialkräfte das nicht machen.“

Also, es war schon offensichtlich ein Interesse. Ich kann jetzt aber nicht sagen: Der und der hat das gesagt. Es schien aber ein Interesse gewesen zu sein bei den Einsatzkräften.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 20, Teil III, S. 8*)

Auf die Frage, ob der Untersuchungsausschuss diese Aussage so interpretieren könne, dass möglicherweise der Impuls, eine solche Wache mit zu übernehmen, auch von den deutschen Soldaten ausgegangen sei, gab der Zeuge Nr. 37 an:

„Das scheint und schien mir so gewesen zu sein. So, wie darüber gesprochen wurde, hörte sich das an. Ich habe es ja nur sekundär bekommen von Kameraden im Stab: Die nehmen an der Wache teil. – Es hörte sich wirklich danach an, dass das von den Einsatzkräften ausgegangen ist: Sie haben sich da abgesprochen mit den Amerikanern, und die wollen da – –.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 20, Teil III, S. 8 f.*)

Der Zeuge (Nr. 37) fügte hinzu, der Stab sei damit nicht befasst gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 20, Teil III, S. 9*).

Das Zustandekommen der Wachunterstützung wurde von Soldaten, die an der Wachunterstützung teilnahmen, sowie von Soldaten in Kandahar, die von dem Wacheinsatz Kenntnis hatten, nicht als Besonderheit gewertet. Die Zeugen formulierten dies in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss im Einzelnen wie folgt:

Zeuge Nr. 23:

„(...) Für mich gehörte es dazu, zur Unterstützung der Amerikaner.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 25*)

„Es gab nichts Bemerkenswertes an diesem Auftrag, weil wir letztendlich nur eine Wachverstärkung waren. (...)“
(*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 27*)

Zeuge Nr. 1:

„(...) für uns war das, wie gesagt, nichts Spektakuläres. Es war einfach eine Unterstützung der Amerikaner, die uns mit allen anderen unterstützt haben, und da hat man natürlich gesagt: Natürlich helfen wir euch.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 61*)

Zeuge Nr. 22:

„Also, das war uns damals vor Ort nicht bewusst, dass das brisant ist. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 78*)

Ein weiterer Zeuge (Nr. 28) berichtete:

„Wir haben uns gar keine Gedanken darüber gemacht. (...) Zur Unterstützung der Gemeinschaft ist von jedem, von allen Nationen, ein Beitrag gefordert worden. Da konnten Sie sich nicht von der ganzen Geschichte ausschließen, das ging nicht.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 67*)

Der Zeuge Nr. 14 erläuterte in diesem Zusammenhang:

„(...) Das mag für jemanden, der eine allgemein im Bereich Spezialkräfte liegende Aufgabe (...) nur einmal wahrnimmt, etwas Besonderes sein. Wenn sie permanent spezielle Dinge tun, ist auch ein solcher Wacheinsatz aber nichts Besonderes.“ (...) (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 3*)

b) Inhalt der Wachanfrage und des Wacheinsatzes

Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen gaben übereinstimmend an, die Wachanfrage habe sich auf die Unterstützung bei der Bewachung des Gefangenenlagers durch einen Einsatz der deutschen Soldaten auf den Wachtürmen bezogen. So berichtete der damalige Kontingentführer, dass sich die originäre Bitte an ihn auf einen Einsatz der Soldaten zur Bewachung des Lagers auf den Wachtürmen bezogen habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 14*). Auf eine Nachfrage durch den Ausschuss konkretisierte er:

„Ich hatte gesagt, es gab Türme; aber es kann auch sein, dass man noch patrouillieren musste, weil eben die Mauer um das Lager herum noch nicht so weit fertig gestellt war.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 23*)

Diese Angabe machte der Kontingentführer auch in der Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen. Insbesondere gab er an, eine Anfrage zur Unterstützung bei der Streifenförmigkeit habe nicht vorgelegen. Dass eine Streifenförmigkeit im US-Gefangenenlager stattgefunden habe, sei ihm erst durch die Presse bzw. bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss bekannt geworden (*Staatsanwaltschaft Tübingen, MAT 16 – 25, S. 312*).

Der Zeuge Nr. 28 bestätigte die Aussage des Kontingentführers: Bei der Bitte der Amerikaner habe es sich „ganz klar“ um Wachdienst während der Nacht und nur auf den

Wachtürmen gehandelt. Dies sei detailliert angegeben worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 48*).

Tatsächlich wurden die deutschen Soldaten, die als Wachverstärkung eingesetzt worden sind, nicht auf den Wachtürmen, sondern überwiegend im Streifendienst eingesetzt. Lediglich ein Zeuge (Nr. 20) gab vor dem Ausschuss an, ein oder zwei seiner Kameraden seien während ihres Wachdienstes auf einem Wachturm eingesetzt gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 6*).

c) Anordnung und Einteilung zur Wache

Nach den Untersuchungen des Ausschusses haben sich Soldaten des 1. Kontingents an mindestens einer Wache im US-Gefangenenlager beteiligt. Zu den Einzelheiten, insbesondere zu der Einteilung der Wache gab es unterschiedliche Darstellungen.

Der Zeuge Nr. 28, an den die Bitte um die Stellung einer Wachverstärkung herangetragen worden sei, berichtete, er sei zu dem verantwortlichen Feldwebeldienstgrad der Amerikaner gegangen. Dieser habe ihn dann an einen S-2-Sicherheitsoffizier der US-Marines verwiesen. Durch diesen Offizier habe er bei einem Rundgang eine Einweisung in das sogenannte Detainee Camp erhalten. Die hierdurch gesammelten Informationen habe er an den Kontingentführer weitergegeben. Für ihn sei die Angelegenheit mit der Erteilung des Wachdienstauftrages durch den Kontingentführer an den Führer der „Task Unit“ erledigt gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 48*).

Zu der Frage, wer die Einteilung zur Wache vorgenommen habe, gaben die Zeugenaussagen keinen Aufschluss. Der Kontingentführer gab in der Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen an, keine Einteilung zum Wachdienst vorgenommen zu haben. Er habe den Auftrag zur Wache vermutlich an den Kompaniechef weitergegeben. Welche Soldaten letztlich zu diesem Wacheinsatz eingeteilt worden seien, sei ihm nicht bekannt (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 312*).

Vor dem Untersuchungsausschuss gab der Kontingentführer an, der Kompaniechef habe nach der Weitergabe des Auftrages die Soldaten zur Wache eingeteilt (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 11*).

Die Untersuchungen des Ausschusses ergaben, dass der Kompaniechef sowohl nach seiner eigenen Aussage als auch nach der Aussage eines anderen Zeugen zum Zeitpunkt der Wacheinteilung nicht in Kandahar war. Der Zeuge Nr. 22 gab zum Zustandekommen des Wachauftrages an, dass er zu diesem Zeitpunkt den Kompaniechef vertreten habe, da dieser nicht vor Ort gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 71*). Der Kompaniechef selbst berichtete, der Wachauftrag sei, als er nach Kandahar gekommen sei, schon im Gange gewesen. Dieser Einsatz zur Wachverstärkung habe für ihn eine niedrige Priorität gehabt, daher habe er diese Angelegenheit auf Kommandofeldwebelebene belassen (*Stenografisches*

Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 21, 37 f.) Über seine Kenntnisse zur Wacheinteilung gab der Kompaniechef an:

„Also ich persönlich habe insoweit nur Kenntnis oder ich glaube, dass der Hauptfeldwebel (...) eventuell eine Einteilung gemacht hat und entsprechend die Männer dort eingeteilt hat. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass der nationale Kontingentführer, (...), den Auftrag weitergegeben hat. Ich persönlich habe diesen Auftrag nicht wahrgenommen. Also ich kann mich nicht daran erinnern, dass der Auftrag an mich gegangen ist, sondern dass der Auftrag oder diese Wachbestellung oder Wachunterstützung, Wachverstärkung schon am Laufen gewesen ist.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 25*)

Weiterhin konnte durch die Aussagen der Zeugen nicht rekonstruiert werden, ob die Abstellung zur Wache durch Befehl oder auf freiwilliger Basis erfolgte. Die Mehrheit der vernommenen Zeugen berichtete von einer freiwilligen Meldung zum Wacheinsatz. So schilderte ein Zeuge (Nr. 3), er habe sich auf die Frage hin, wer sich an der Wache beteiligen wolle, zum Einsatz bereiterklärt (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 27*). Auch andere Zeugen gaben an, sich mit mehreren anderen Soldaten freiwillig zum Wacheinsatz gemeldet zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 46; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 2, 4*).

Der Zeuge Nr. 22 führte zur Einteilung des Personals für den Wachdienst im Gefangenenlager aus:

„(...) Das habe ich jetzt nicht mehr erinnerbar. Ich denke mal, dass ich es so gemacht habe, wie ich es heute auch machen würde, nämlich erst mal die Freiwilligen für so was einzuteilen. Vielleicht habe ich aber auch nur mit den Truppführern gesprochen, und die Truppführer haben gesagt: ‚Jawohl, mein Trupp macht das‘ und haben dann praktisch im Rahmen des Trupps ihre Leute eingeteilt, obwohl die sich nicht freiwillig gemeldet haben. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 87*)

Von einer Einteilung zum Wacheinsatz durch Meldung Freiwilliger wich die Aussage des Zeugen Nr. 23 ab. Dieser sagte vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt aus:

„Es gab einen Befehl. Den Befehl habe ich von meinem direkten Vorgesetzten bekommen. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 26*)

d) Zeitpunkt und Häufigkeit des Wacheinsatzes

Nach der Aussage der überwiegenden Anzahl der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss fand ein Wacheinsatz in den ersten Januartagen des Jahres 2002 statt. Dieser Wacheinsatz habe zur Nachtzeit in zwei Schichten stattgefunden (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 26; Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 49; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 11; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 71; Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 5*). Der Kontingentführer erklärte vor dem Ausschuss, der von etwa 18:00 Uhr bis zum Morgen durchzuführende Wacheinsatz habe vermutlich zwischen dem 6. und 12. Januar 2002 stattgefunden (*Stenografi-*

ches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 17). Nach der Erinnerung des Zeugen Nr. 16 sei der Wacheinsatz am 6., 7. oder 8. Januar 2002 gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 33*).

Diese Angaben bestätigen sich in einer Meldung der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen vom 6. Januar 2002, in der festgehalten ist, eine Bewachung des Gefangenenlagers durch deutsche Soldaten habe in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 2002 stattgefunden (*BMVg, Ordner Nr. 27, Anlage 01, MAT 16 – 59*).

Darüber hinaus gab es vereinzelte Aussagen von Zeugen, die hiervon abwichen. Diese Zeugen gaben an, dass mehrere Wacheinsätze stattgefunden hätten. Der Zeuge Nr. 2 erläuterte seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft Tübingen und bestätigte dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage, dass mehr als ein Wacheinsatz stattgefunden habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 39 f.*). Nach der Erinnerung des Zeugen Nr. 22 habe es sich um „ein oder zwei Male“ gehandelt (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 11*). Der Zeuge Nr. 13 gab vor dem Ausschuss an, es habe sich um zwei Wachtermine gehandelt, und ergänzte, dass diese weit auseinander gelegen hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 32*). Der Zeuge Nr. 11 berichtete in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung zu der Frage, wann der Wacheinsatz stattgefunden habe, dass dies Ende Februar 2002 bis Anfang März 2002 gewesen sein könnte. Von einem Wacheinsatz im Januar sei ihm nichts bekannt (*Staatsanwaltschaft Tübingen, MAT 16 – 25, S. 306*). Auch nach der Erinnerung des Kontingentführers habe es sich vermutlich um zwei nächtliche Einsätze gehandelt (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 7*).

Die Untersuchungen des Ausschusses ergaben, dass ein nächtlicher Wacheinsatz in zwei Schichten zur Unterstützung der Amerikaner während der Inhaftierung von Murat Kurnaz im US-Gefangenenlager Kandahar stattgefunden hat.

e) Personenstärke der Wache

Gefragt nach der Teilnahme an einem Wacheinsatz, haben zwölf Soldaten des Kommandos Spezialkräfte vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt, an einer Wache im Januar 2002 teilgenommen zu haben. Die Antworten auf die Frage nach der Anzahl der an der Wache beteiligten deutschen Soldaten divergierten.

Nach der Erinnerung eines Zeugen (Nr. 23) habe er in einer Gruppe von sechs bis zehn Personen an der Wache teilgenommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 28*). Der Zeuge Nr. 9 sprach von zehn am Wacheinsatz beteiligten deutschen Soldaten (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 18*).

Hiervon abweichend gab ein anderer Zeuge (Nr. 14) in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss an, etwa zehn bis fünfzehn Soldaten seien an der Wache beteiligt gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 4*).

Die diesbezüglichen Feststellungen des Ausschusses decken sich mit dem entsprechenden Ergebnis der Staatsanwaltschaft Tübingen. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gaben 12 von 14 befragten Soldaten des KSK übereinstimmend an, im Januar 2002 an einem Tag als Wachverstärkung im Lager der US-Streitkräfte in Kandahar eingesetzt worden zu sein (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 42, S. 4*).

f) Wacheinweisung

Nach Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen sei die Einweisung der deutschen Soldaten zur Wache im US-Gefangenenlager durch amerikanische Soldaten erfolgt. Grundsätzlich verfüge jeder Soldat der Bundeswehr über eine Wachausbildung, die Bestandteil der normalen Ausbildung sei. Eine Wacheinweisung durch die deutsche Seite habe es nicht gegeben. So berichtete der Zeuge Nr. 23, sie seien, nachdem sie am Eingang des Gefangenenlagers angekommen waren, in einer Art Wachlokal von amerikanischen Soldaten in Empfang genommen worden. In einem Rundgang seien die deutschen Soldaten in das Lager eingewiesen worden. Nachdem diese dann in die Wache eingeteilt und ihnen der Wachauftrag übergeben worden sei, hätten sie mit der Wache begonnen (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 26, 29*). Auch der Zeuge Nr. 3 schilderte dem Untersuchungsausschuss, man habe sich vor dem Beginn des Wacheinsatzes bei dem amerikanischen Kontrollposten gemeldet und sei dann von amerikanischen Soldaten in das Gefangenenlager eingewiesen worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 31*). Diese Darstellung wurde durch die Angaben des Zeugen Nr. 32 bestätigt (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 16*).

Der Zeuge Nr. 1 berichtete, seine Gruppe hätte, nachdem ihr der Aufenthaltsraum gezeigt worden sei, durch die Amerikaner lediglich die Anweisung erhalten, innerhalb der abgesperrten Gefangenenbereiche „Streife zu laufen“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 62*).

Nach den Angaben eines weiteren Zeugen (Nr. 22) seien die Amerikaner für den Wachdienst verantwortlich gewesen. Von deutscher Seite sei nur das Personal zur Verfügung gestellt worden (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 345*).

g) Aufgaben während der Wache

Die Aufgaben der im US-Gefangenenlager Kandahar als Wachverstärkung eingesetzten Soldaten sind von den amerikanischen Streitkräften erteilt worden. Entgegen den Feststellungen zum Inhalt der Wachanfrage, eines Einsatzes der deutschen Soldaten auf Wachtürmen, konnte in Auswertung der Zeugenaussagen rekonstruiert werden, dass die deutschen Soldaten mit Streifengängen, Eskortierung von Gefangenen betraut und an der Aufnahme von neuen Gefangenen, dem sogenannten In-processing, beteiligt waren. Der Zeuge Nr. 8 schilderte in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, ihnen seien die direkten Aufträge zur Verrichtung des Wachdienstes von den Amerikanern, seiner Erinnerung

nach vom Leiter des Gefangenenlagers oder seinem Stellvertreter, zum Anfang der Wachschicht zugeteilt worden. Die Aufgabe dieses Zeugen sei in der ersten Hälfte seiner Schicht das „Einchecken“ der neu angekommenen Gefangenen in den Gefangenenbereich gewesen. In der zweiten Hälfte habe er zusammen mit mehreren Deutschen und Amerikanern einen Patrouillengang im Bereich des Lagers durchgeführt (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 49*). Der Zeuge Nr. 14 berichtete dem Untersuchungsausschuss, ebenfalls in dieser Weise an dem Wacheinsatz teilgenommen zu haben; das seien die Hauptaufgaben während der Wache gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 3*).

Die Untersuchungen des Ausschusses ergaben, dass die an der Wache beteiligten Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) überwiegend mit der Aufgabe betraut waren, innerhalb des Gefangenenlagers „Streife zu laufen“. Zu seinen Aufgaben während des Wachdienstes befragt, berichtete ein Zeuge (Nr. 3), er sei auf dem Weg um die einzelnen Bereiche, in denen die Gefangenen untergebracht waren, „Streife gelaufen“. Seiner Erinnerung nach hätten sie die umzäunten Bereiche der Gefangenen von außen patrouilliert. Dabei habe die Entfernung zu den Gefangenen fünf bis sechs Meter oder mehr betragen. Eine Bewegungsrichtung sei nicht vorgegeben worden, sodass er sich dort frei bewegt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 32 f.*). Auch ein anderer Zeuge (Nr. 32) gab an, er habe zwischen den einzelnen Drahtverhauen einen ganz normalen Streifenweg abgehen müssen (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 4 f.*).

Die Frage, wie viele Personen an diesen Streifengängen beteiligt waren, konnte durch die Vernehmungen der Zeugen nicht rekonstruiert werden. Die meisten der befragten Soldaten gaben an, die Streifengänge zu zweit durchgeführt zu haben. Nach der Erinnerung des Zeugen Nr. 1 sei der Patrouillengang zu zweit erfolgt. Zudem habe er einen Amerikaner im Lager gesehen. Der Zeuge Nr. 23 berichtete, man sei in kleineren Gruppen durch das Lager gegangen, wobei er nicht mehr wisse, wie viele Personen es gewesen seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 27, 30*).

Der als Zeuge vernommene Mithäftling von Murat Kurnaz, Ruhai Ahmed, schilderte in seiner Vernehmung, zur generellen Bewachung des Gefangenenlagers befragt, es seien zwei bis drei Wachsoldaten für jeden „Käfig“ abgestellt worden, die ständig patrouilliert hätten. Eine Bewachung durch deutsche Soldaten habe er nicht wahrgenommen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 20*).

Der ebenfalls als Mithäftling vernommene Zeuge Asif Iqbal berichtete dem Untersuchungsausschuss, er habe in einer Nacht zwei bis drei deutsche Soldaten bei Streifengängen durch das Gefangenenlager gesehen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28 f.*).

Bei seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft gab der Zeuge an, in einer Nacht seien bei den üblichen nächtlichen Zählappellen deutsche Soldaten zugegen gewesen. Einer der deutschen Soldaten habe die amerikanischen Soldaten, die die Zählung vorgenommen hätten, begleitet.

Dieser deutsche Soldat habe jeden aufgerufenen Gefangenen mit einem Gewehr mit Laserzielvorrichtung angepeilt. Das Zusammentreffen mit den deutschen Soldaten und das Anpeilen mit der Laserzielvorrichtung habe nur in dieser einen Nacht stattgefunden (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 380*).

Ein anderer Zeuge (Nr. 3) gab an, zum Teil allein „Streife gelaufen“ zu sein. Hierzu führte er Folgendes aus:

„(...) Wir sind auch einmal mit einem Amerikaner zusammen, der dann mit mir die Streife gelaufen hat, da gewesen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 33*)

Er konkretisierte seine Aussage durch die Angabe:

„Ja meine Kameraden und ich hatten – der eine oder andere – Kontakt zu einem Amerikaner, der dann mit ihnen einmal eine Runde gelaufen ist, richtig.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 33*)

Ein weiterer Zeuge (Nr. 32) meinte, er sei teilweise alleine gegangen und habe nur am „Endpunkt der Streife“, am „Wendepunkt“, gelegentlich Kontakt mit einer zweiten Person gehabt (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 4 f.*).

Des Weiteren ergaben die Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss, dass Soldaten des KSK während des Wacheinsatzes neben der Streife auch beauftragt waren, Gefangene zu eskortieren. Hierzu berichtete ein Zeuge (Nr. 18), er habe die Aufgabe gehabt, das Hineinführen der neu angekommenen Gefangenen in das Lager zu unterstützen. Er könne sich noch gut daran erinnern, dass er, nachdem er diese Aufgabe zunächst mit einem Amerikaner zusammen durchgeführt habe, anschließend diese Tätigkeit mit einem deutschen Soldaten verrichtete (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 110*). Auch der Zeuge Nr. 20 schilderte, er habe während seines Wachdienstes neu angekommene Gefangene vom Flugzeug in das Gefangenenlager begleitet (*Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 5*). Ein anderer Zeuge (Nr. 1) berichtete vor dem Untersuchungsausschuss von einer Situation, in der amerikanische Soldaten einen Gefangenen aus dem abgeschirmten Bereich herausgeholt hätten, um diesen zu einem Verhör zu bringen. Hierbei seien sie ihnen als Sicherung gefolgt (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 62*). Hierzu gab dieser Zeuge an:

„Das war dort so Usus, haben die Amerikaner gesagt. Diejenigen, die im Lager sind und als Sicherung dort eingeteilt sind – Wenn einer aus einem abgeäuzten Bereich herausgeholt wird, um zum Verhör gebracht zu werden, dann laufen diejenigen, die im Lager sich befinden, als Streife einfach mit, zur Sicherheit.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 62*)

Zu einem späteren Zeitpunkt der Zeugenvernehmung bestätigte ein Zeuge (Nr. 1) auf Nachfrage, dass in dieser Situation zwei amerikanische und zwei deutsche Soldaten anwesend gewesen seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 75*).

Ein weiterer Zeuge (Nr. 8) beschrieb seine Aufgabe während der Wache, die in der Führung eines Gefangenen und der Sicherung bestanden habe, wie folgt:

„Es gab ein Aufnahmeverfahren in einem gesonderten Zelt innerhalb des Gefangenenlagers. Dort wurden die Gefangenen, bevor sie in das Zelt gekommen sind, noch einmal durchsucht. Sie wurden von einem arabisch sprechenden Amerikaner kurz befragt. Sie wurden fotografiert. Es wurden die Fingerabdrücke abgenommen. Ein Arzt hat sich die Leute angeschaut. Dazu wurden sie komplett entkleidet. Danach sind sie aus dem Zelt wieder herausgeführt worden in den eigentlichen Gefangenenbereich, und zwar dort in die ‚Blechhütte‘, wenn ich das einmal so sagen darf. Ich denke, Ihnen liegen die Fotos aus dem Gefangenenbereich vor. Es gab ein Gebäude mit einem Blechdach. Dort haben die zumindest die erste Nacht verbracht – so wurde uns gesagt – unter einer gesonderten Beobachtung. Dort haben wir die abgelegt und sind dann zurück, um den nächsten bei diesem Aufnahmeverfahren zu begleiten.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 50*)

Diesen Auftrag habe der Zeuge mit einem anderen deutschen Soldaten gemeinsam wahrgenommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 53*).

Zusätzlich berichtete der Zeuge Nr. 20 dem Ausschuss, er wisse, dass ein oder zwei seiner deutschen Kameraden während ihres Wachdienstes auf einem Wachturm eingesetzt waren. Ferner habe es sich bei der Einteilung zum Wachdienst immer um einen „Mix zwischen deutschen und amerikanischen“ Soldaten gehandelt (*Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 6*).

Der Untersuchungsausschuss ging im Rahmen seiner Ermittlungen auch der Frage nach, ob die an der Wache beteiligten Soldaten mit Handschuhen und einem Mundschutz ausgestattet waren. Ein Zeuge (Nr. 1) erinnerte sich in seiner Vernehmung, vor der Wache, vermutlich durch die Amerikaner, einen Mundschutz und Einmalhandschuhe erhalten zu haben. Diese habe es auch im deutschen Lager gegeben. Er habe sie aber nicht benutzt (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 68*). Ein weiterer Zeuge (Nr. 13) berichtete hierzu Folgendes:

„(...) Da gab es eine Situation. Es war der Fall, dass in den Abendstunden einige Kameraden, von denen ich jetzt aber wirklich auch nicht mehr weiß, wer es war, (...) auf mich als Sanitäter zukamen und mich um Handschuhe baten, also nicht sterile Handschuhe, aber Schutzhandschuhe. Ich weiß gar nicht, ob es auch um einen Gesichtsschutz, eine OP-Haube ging. Sie baten mich darum. Ich habe gefragt, wozu sie das denn bräuchten. Sie meinten: Ja, amerikanische Kameraden hätten sie gebeten oder gefragt, ob sie nicht eventuell Interesse hätten, eine Nachtschicht in diesem Gefangenenlager zu arbeiten, wie auch immer, dort zu sein. Das ist meines Wissens einmal so vorgekommen. (...) Daraufhin hat sich bei mir auch niemand mehr gemeldet, dass er eventuell noch mal irgendwelche Handschuhe haben wollte. Das weiß ich.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 30 f.*)

Als Begründung für die Nachfrage nach Handschuhen ergänzte der Zeuge:

„Die amerikanischen Kollegen haben denen wohl den Rat gegeben, dass sie sich doch mal darum kümmern sollten. Man weiß ja nie, wen man dort anfasst bzw. ob dort irgendwelche Krankheiten, Erreger wie auch immer –.“
(*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 32*)

Der Zeuge Nr. 23 gab an, dass er im Gefangenenlager keinen Mundschutz, aber Handschuhe dabei hatte (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 34*).

h) Beendigung des Wacheinsatzes

Einige Zeugen gaben an, das Gefangenenlager nach dem Wacheinsatz gemeinsam mit den anderen deutschen Soldaten verlassen zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 93*; *Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 16*).

Des Weiteren berichteten die befragten Zeugen, es habe keine Nachbereitung des Wacheinsatzes in organisierter Form gegeben. Ein Zeuge (Nr. 18) erläuterte in seiner Vernehmung durch den Ausschuss, dass immer eine Nachbereitung stattgefunden habe. Nur sei dies nicht in organisierter Form erfolgt (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 93*). Hiervon abweichend berichtete ein anderer Zeuge (Nr. 8), er sei nicht befragt worden. Er habe auch niemandem in irgendeiner Form Rechenschaft ablegen müssen. Es könne sein, dass die Truppführer gemeldet hätten, der Auftrag sei beendet. Dies wäre der normale Gang gewesen. Er vermute, dass dies in irgendeiner Form stattgefunden habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 55*).

3. Kontakte des Kommandos Spezialkräfte zu Gefangenen

Im Rahmen der Untersuchungen zu der Frage, welche Kontakte Angehörige der Bundeswehr zu Murat Kurnaz hatten, befasste sich der Untersuchungsausschuss auch mit der generellen Möglichkeit von Kontakten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) zu Gefangenen. Hierzu gaben die befragten Zeugen übereinstimmend an, dass ein über das rein Visuelle hinausgehender Kontakt zu Gefangenen nicht denkbar gewesen sei. Es habe in dem Gefangenenlager keine Möglichkeit gegeben, mit den Gefangenen in Kontakt zu treten (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 38*).

a) Visuelle Kontakte

Ein an der Wache unbeteiligter Zeuge (Nr. 13) berichtete vor dem Untersuchungsausschuss von einer Situation, in der er Gefangene gesehen habe. Dies sei seiner Wahrnehmung nach der erste Abtransport von Inhaftierten aus dem Gefangenenlager in Kandahar gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 30*).

b) Verbale Kontakte

Ein verbaler Kontakt zwischen Angehörigen des KSK und anderen Gefangenen als Murat Kurnaz konnte durch

den Untersuchungsausschuss nicht festgestellt werden. Zu der Möglichkeit einer Kommunikation mit den Gefangenen gab der Kontingentführer in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss an, er sei im Rahmen einer Führung durch das Gefangenenlager auf ein striktes Sprechverbot in Bezug auf die Gefangenen hingewiesen worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 17*). Auch der Zeuge Ruhai Ahmed gab in seiner Vernehmung durch den Ausschuss an, eine Kontaktaufnahme von deutschen Soldaten mit Gefangenen nicht wahrgenommen zu haben (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 14*).

c) Körperliche Kontakte

Wie bereits dargestellt, konnte der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Aufgaben der als Wachpersonal eingesetzten KSK-Soldaten ermitteln, dass diese die amerikanischen Soldaten auch bei dem In-processing neuer Gefangener unterstützt haben. Wie einige der als Zeugen vernommenen Soldaten dem Untersuchungsausschuss berichteten, sei es im Rahmen dieser Aufgaben, die insbesondere im Abtransport von Gefangenen bestanden hätten, zu körperlichen Kontakten zu den Gefangenen gekommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 50*; *Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 14*).

Zu diesen Feststellungen kam auch die vom Bundesministerium der Verteidigung eingesetzte Arbeitsgruppe. In dem dem Untersuchungsverfahren beigezogenen und vom Ausschuss ausgewerteten Sprechzettel von Staatssekretär Dr. Peter Wichert (BMVg) zur Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. November 2006 wird ausgeführt, es habe physische Kontakte bei der Aufnahme neuer Gefangener gegeben, die beispielsweise in einem „Anfassen am Arm“ bestanden hätten (*BMVg, Staatssekretär Dr. Wichert, Sitzung des Verteidigungsausschusses am 29. November 2006, MAT 16 – 1*).

Darüber hinaus ist im Sprechzettel zur Sitzung des Verteidigungsausschusses am 25. Oktober 2006 der körperliche Kontakt zu Gefangenen wie folgt beschrieben worden: Dieser körperliche Kontakt habe darin bestanden, dass die gefesselten Gefangenen, die als körperlich geschwächt beschrieben wurden, unter den Armen eingehakt und von einem Platz zu einem anderen geführt worden seien. Ferner habe es einen physischen Kontakt zu diesen Gefangenen während verschiedener Durchsuchungen gegeben, bei denen es um das Auffinden von sogenannten versteckten Ladungen gegangen sei (*BMVg, Sprechzettel, Dr. Wichert, zur Sitzung des Verteidigungsausschusses am 25. Oktober 2006, MAT 16 – 1, S. 3*).

4. Umgang mit den Gefangenen

Im Zuge seiner Zeugenaussage schilderte Murat Kurnaz dem Untersuchungsausschuss, es habe im Gefangenenlager offenkundig Folter und Misshandlungen gegeben. Hierzu führte er aus:

„Jeder, der das Lager betreten hat, hat das miterlebt, gesehen, wie schwer verwundete Menschen einfach so draußen im Freien herumliegen, und zumeist auch noch mit offenen Wunden. Wir wurden im Offenen geschlagen.

Man hat die Schreie gehört. Schreie konnte man 24 Stunden lang hören. Es ist immer, zu jeder Zeit irgendein Gefangener geschlagen worden oder einer der Gefangenen hat irgendwo immer wegen der Schmerzen laut geschrien. Wie gesagt, das hat auch jeder, der dieses Lager betreten hat, auch mitbekommen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 34*)

Anlässlich der Ausführungen von Murat Kurnaz wurden neben den Angehörigen des 1. Kontingents auch die Mithäftlinge zum Umgang der Soldaten mit den Gefangenen durch den Untersuchungsausschuss befragt.

Der Mithäftling von Murat Kurnaz, Ruhah Ahmed, machte vor dem Ausschuss in seiner Vernehmung am 23. Januar 2008 auch Ausführungen zur Verpflegung und zum Umgang mit den Gefangenen. Diese seien dreimal am Tag mit Fertigprodukten ernährt worden. Man habe sich innerhalb der Zellen hintereinander aufstellen müssen, um durch den Stacheldraht durchgereichte oder herübergeworfene Essensrationen in Empfang zu nehmen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 8, 11*). Er schilderte weiter, es habe sich bei der Verpflegung um weniger als 500 Kalorien pro Tag gehandelt, sodass man die ganze Zeit darüber nachgedacht habe, wie man die Amerikaner dazu bringen könnte, ihnen zusätzliches Essen zu geben (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 11*). Der Zeuge Asif Iqbal gab ebenfalls an, nicht genug Nahrung zugeteilt bekommen zu haben (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 29*).

Der Zeuge Ruhah Ahmed schilderte ferner, man habe den Gefangenen einen Sack über den Kopf gezogen, um diese zu den etwa zwei bis drei Minuten Fußweg entfernten Verhörzelten zu bringen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 13*).

Zu den klimatischen Verhältnissen führte dieser Zeuge aus: Tagsüber hätten etwa 45 bis 50 Grad Celsius geherrscht, während es in der Nacht sehr kalt geworden sei. Die Wasserflaschen seien gefroren gewesen. Die Gefangenen seien ohne Unterwäsche und Socken lediglich mit einer Art Overall bekleidet gewesen. Ihnen hätten nur sehr dünne Decken zur Verfügung gestanden. Er habe während des gesamten Zeitraumes seiner Inhaftierung kaum geschlafen, weil es viel zu kalt gewesen sei. Gegen Ende seiner Inhaftierung in Kandahar seien Wollmützen verteilt worden (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 15*).

Ergänzend hierzu berichtete der Zeuge Asif Iqbal, der mit Ruhah Ahmed zur gleichen Zeit und lediglich zwei Wochen in Kandahar inhaftiert war, es habe Gefangene gegeben, die sich aufgrund der Kälte Handschuhe statt an die Hände an die Füße gezogen hätten. Nachdem das Internationale Rote Kreuz eingetroffen sei, habe sich dieser Zustand geändert. Man habe eine zusätzliche Mahlzeit, Socken, Handschuhe und Thermounterwäsche durch das Internationale Rote Kreuz erhalten (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 31*).

Beide Mithäftlinge berichteten weiter, sie seien in der Nacht alle zwei bis drei Stunden zum Zwecke der Durchzählung geweckt worden, sodass ein „Durchschlafen“ gar nicht möglich gewesen sei (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 15 u. 30*). Auch berichtete der Zeuge Ruhah Ahmed von

einer Form der Bestrafung, bei der die Gefangenen tagsüber außerhalb des Zelttes in der direkten Sonne hätten sitzen müssen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 16*).

Der Zeuge Ruhah Ahmed berichtete weiter, alle Gefangenen, darunter auch er selbst, seien von amerikanischen Soldaten misshandelt worden. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, nur durch die amerikanischen Kräfte misshandelt worden zu sein. Die Misshandlungen seien zur Erzwingung eines Geständnisses während der Vernehmungen erfolgt (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 13, 17*). Sie seien aber auch misshandelt worden, wenn sie einen Soldaten „irgendwie falsch angeschaut“ hätten. Auf die Frage nach einer Konkretisierung der durch ihn geschilderten Misshandlungen erklärte der Zeuge, dass die eigentliche Folter mit seiner Verbringung nach Guantánamo auf Kuba begonnen habe (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 17, 21*). Wie Murat Kurnaz schilderte auch dieser Zeuge, man habe Schreie aus dem Gefangenenlager gehört. Er bewertete das Gefangenenlager als nicht menschengerecht (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 9, 13*).

Der Zeuge Asif Iqbal schilderte dem Untersuchungsausschuss, nach dem Umgang des Wachpersonals mit den Gefangenen befragt, in den ersten Tagen seiner Inhaftierung in Kandahar habe einer der Wachsoldaten herausgefunden, dass sie Briten seien. Dieser habe ihnen dann zusätzliches Essen gegeben. Er berichtete weiter, einige Wachposten seien sehr rau mit ihnen umgegangen, andere hätten überhaupt nichts gesagt. Wieder andere hätten Spaß daran gehabt, die Gefangenen zur Strafe „durchzählen“ zu lassen, während andere hieran kein Interesse gehabt hätten. Die Soldaten seien sehr unterschiedlich in ihrem Verhalten gewesen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 32*).

Auf die Frage, ob es Misshandlungen durch das Wachpersonal gab, antwortete dieser Zeuge, Misshandlungen habe es ab dem Zeitpunkt, zu dem man in amerikanische Hände gekommen sei, gegeben. Er sei zwar in verschiedenen Situationen, wie zum Beispiel während des Fluges nach Kandahar, vor und während der Befragungen, durch amerikanische Soldaten geschlagen worden, sein Fall sei aber nicht so schwerwiegend gewesen. Er sei nie schlimm geschlagen worden. Es habe aber andere Gefangene mit Schnittverletzungen, blauen Flecken und anderen Wunden gegeben. Er berichtete ferner, er habe auch Schreie gehört (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 32*).

Die Angehörigen des 1. Kontingents, die als Zeugen genommen wurden, berichteten im Laufe des Untersuchungsverfahrens übereinstimmend, die Inhaftierten im Gefangenenlager Kandahar seien mit der gleichen Verpflegung wie die Einsatzkräfte und mit ausreichend Trinkwasser versorgt worden. Sie seien mit Overalls bekleidet gewesen und es hätten ihnen Decken zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus gab es zur Lage der Gefangenen und den Umgang mit ihnen unterschiedliche Wahrnehmungen der Zeugen.

Die Auswertung der Zeugenaussagen zur Feststellung des Umgangs der Soldaten mit den Gefangenen ergab, dass die hierzu erfolgten Aussagen sowohl Beschreibungen von Wahrnehmungen als auch Wertungen enthielten. Ins-

besondere wurde auf diesbezügliche Nachfragen zu Misshandlungen von Gefangenen von nur sehr wenigen persönlichen Wahrnehmungen berichtet. Vielfach gab es Beobachtungen, an die die vernommenen Soldaten ihre persönlichen Wertungen geknüpft haben.

Die weit überwiegende Anzahl der vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen gab an, keine Misshandlungen von Gefangenen oder Hinweise hierauf wahrgenommen zu haben. Der damalige Kontingentführer berichtete dem Ausschuss hierzu, Vertreter vom Internationalen Roten Kreuz und von UN-Hilfsorganisationen seien ständig im Lager gewesen. Diese hätten im Gegensatz zu ihm oder anderen Soldaten auch die Möglichkeit gehabt, mit den Gefangenen zu sprechen. Daher habe er keine Zweifel daran gehabt, dass alle Rechte der Gefangenen, insbesondere die Rechte aus der Genfer Konvention, eingehalten werden (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 12*).

Auch der damalige stellvertretende Kontingentführer gab in seiner Zeugenvernehmung an, über Misshandlungen habe er keine Kenntnis gehabt. Er habe diesbezüglich weder persönlich etwas gehört noch habe er andere Personen hierüber reden hören (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 11*).

Ein weiterer Zeuge (Nr. 20) gab in seiner dienstlichen Anhörung im Rahmen der Arbeitsgruppe „Murat Kurnaz“ des BMVg an, Misshandlungen durch Amerikaner nicht beobachtet zu haben. Ein Anfassen der Gefangenen sei zur Abtastung und Abführung erfolgt, ein Treten und Schlagen der Gefangenen habe es nicht gegeben (*BMVg, Anhörungsniederschrift des Zeugen Nr. 20, MAT 16 – 14, Anlage 03*). Der Zeuge Nr. 37 schilderte auf sehr detaillierte Weise die damaligen Umstände und die hieraus resultierende Behandlung der Gefangenen:

„(...) Die haben die gleiche Verpflegung gekriegt wie wir. (...) Man musste alle gefährlichen Gegenstände rausnehmen. Es gab da Berichte, dass Gefangene teilweise eine Plastikgabel angespitzt haben, irgendeinem Wachposten ins Auge gerammt haben und ähnliche Dinge, also ohne Rücksicht auf ihr eigenes Leben, was auch immer aus ihnen wird. Also, sie wurden schon als höchst gefährlich eingestuft und bereit – so haben wir sie alle gesehen –, ihr Leben zu opfern im Prinzip: Hauptsache, ich nehme noch jemanden von den anderen mit in den Tod oder verwunde ihn schwer, was auch immer. – So wurden sie eingestuft und auch behandelt. Also Distanz. Es gab dort niemanden, der an so einen Gefangenen herangetreten ist; die waren immer schön sauber auf Distanz gehalten.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 20, Teil III, S. 7*)

„(...) Alles das, was wir heute wissen, wie die Amerikaner mit solchen Menschen umgegangen sind und ähnliche Dinge, war damals nicht bekannt. Für mich war das, was ich sehen konnte, alles völlig in Ordnung, und deswegen habe ich auch diese Aufzeichnungen über das Lager gemacht, weil ich das als vorbildlich eingestuft habe; denn ich hätte es nicht besser anders machen können, vielleicht mit der Frage noch, ob man die noch ein bisschen besser versorgen könnte, mit Decken oder ähnlichen Dingen,

und ansonsten waren das für uns Terroristen. Dass da möglicherweise auch von den Amerikanern Personen festgenommen worden sind, die vielleicht nicht berechtigterweise irgendwas sind, das war uns damals nicht klar, (...).

Dort war ein Gefangenenlager, und wir sind davon ausgegangen, dort sind zunächst einmal rechtmäßig festgehaltene Personen, die hochgefährlich sind, hochgefährlich, nach allem, was wir wussten, und die werden ordentlich behandelt. Das war unser Kenntnisstand, und von daher haben wir uns entsprechend, denke ich, korrekt verhalten. Wenn es anders gewesen wäre – das versichere ich Ihnen –, dann hätte ich persönlich, auch aus meinem christlichen Glauben heraus, dort anders gehandelt. Das versichere ich Ihnen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 20, Teil III, S. 24*)

Neben diesen Aussagen gab es eine Minderheit von Zeugen, die über eine andere Wahrnehmung berichteten. Ein Zeuge (Nr. 2) schilderte zum Umgang mit den Gefangenen:

„(...) Problem war natürlich teilweise auch die Haltung der Gefangenen: Hände auf dem Rücken, Gesicht zum Boden, teilweise Gesicht verbunden. Manche konnten sich über Stunden hinweg nicht bewegen. Ich denke, dass lässt sich mit meinen Wertvorstellungen nicht vereinbaren.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 35*)

Ein anderer Zeuge (Nr. 28) gab in seiner Vernehmung an, er habe gesehen, wie ein amerikanischer Soldat einen Gefangenen mit einer Maske über dem Kopf sehr aggressiv angepackt und gegen eine Wand laufen gelassen habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 90 f.*).

Ein weiterer Zeuge (Nr. 3) gab an, die amerikanischen Soldaten seien im Umgang mit den Gefangenen „robuster“ gewesen, ohne eigene konkrete Beobachtungen hierzu zu nennen. Dieser und ein anderer Zeuge (Nr. 14) beschrieben dem Untersuchungsausschuss ihre persönlichen Eindrücke wie folgt:

„Sie sind ruppig mit ihnen umgegangen und haben sie nicht vorsichtig von A nach B geführt, und wenn jemand nicht schnell genug hinterherlaufen konnte, wurde er auch schon einmal hinterher gezogen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 32*)

„Es kam in meinem Beisein weder zu Schlägen noch zu sonstigen Körperverletzungen. Aber ich kann jemanden ja vom Boden aufheben oder ihn zum Beispiel hochreißen. Oder ich kann bedacht sein, wenn ich mit jemandem durch Sicherheitsschleusen aus S-Draht laufe, sodass er wirklich dort durchgeführt wird, oder nicht so bedacht sein, wenn er in Stocken gerät. Man muss sich in die Lage der Gefangenen versetzen. Ich nehme an, dass die Mehrzahl dieser Menschen schon sehr große Angst hatte. Wenn derjenige dann eben nicht mehr weiterlaufen will oder kann, muss man ihn ja nicht unbedingt sehr hart weiterziehen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 10*)

Der katholische Militärdekan, der die Angehörigen der Bundeswehr im Einsatzland seelsorgerlich begleitet hatte, wurde schriftlich befragt, ob er bei der Behandlung der Gefangenen im Lager Kandahar Verstöße gegen die Regeln der Genfer Konvention wahrgenommen habe. Er beschrieb seine Wahrnehmungen und nahm folgende Bewertung vor:

„Vor einigen Soldaten des KSK habe ich darauf hingewiesen, dass das ganze Lager in seinem Aufbau, den menschlichen Empfindungen, der Intimität und der Achtung gegenüber der allgemeinen Menschlichkeit widerspricht (Ob das Gefangenenlager der Genfer Konvention entspricht kann ich nicht wahrhaftig beantworten, da der Gesamteindruck des Lagers mich innerlich sehr errege).

In dem Lager selbst und auch bis heute, habe ich beklemmende Gefühle, wenn ich an die Besichtigung des Lagers denke. Von Misshandlungen und Körperverletzungen im Einzelfall, oder in besonderer Weise ist mir nichts bekannt. Das ganze Lager halte ich bis heute für eine Misshandlung und Körperverletzung am ganzen Menschen, an allen die dort inhaftiert waren und auch an jenen jungen amerikanischen Soldaten, die das Gefangenenlager bewachen mussten. Denn ich denke, auch der Mensch, welcher mit unmenschlichen Situationen konfrontiert wird, erleidet einen seelischen Schaden.“ (*Katholischer Militärdekan, Beantwortung von Fragen, MAT 16 – 52, S. 2*)

Im Ergebnis ergaben die Untersuchungen des Ausschusses, dass die vernommenen Zeugen mehrheitlich keine Misshandlungen von Gefangenen wahrgenommen haben. Die Auswertung der Zeugenaussagen ergab weiterhin, dass bei einigen wenigen Zeugen Eindrücke vom Umgang mit den Gefangenen entstanden sind. Nur vereinzelte Zeugenaussagen beruhten auf eigenen Beobachtungen.

III. Zusammentreffen von Angehörigen des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte mit Murat Kurnaz

Murat Kurnaz berichtete von Kontakten zu deutschen Soldaten erstmals im Rahmen eines Interviews für das Magazin *stern* vom 5. Oktober 2006 (*stern*, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19, S. 46).

In der Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 17. Januar 2007 wurde Murat Kurnaz gefragt, warum er vor diesem Interview selbst seinem amerikanischen Rechtsbeistand gegenüber, der ihn während seiner Haft im Gefangenenlager Guantánamo besuchte, von einer Begegnung mit deutschen Soldaten nichts erwähnt habe. Murat Kurnaz erklärte dem Ausschuss daraufhin, er sei davon ausgegangen, dass das „einige Leute in Deutschland nicht hören wollen“. Er habe befürchtet, ihm würde dann die Entlassung aus der Haft und die Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland erschwert werden. Aufgrund dieser Befürchtungen habe er seinem amerikanischen Rechtsbeistand gegenüber nur erwähnt, dass da „noch einiges“ sei, wovon er nicht berichten wolle. Auch nach seiner Freilassung habe er nicht vorgehabt, von dieser Begegnung zu berichten. Er sei davon ausge-

gangen, dass dies nichts bringen werde. Er habe sich zurückziehen und die Medien meiden wollen, um seine Ruhe zu haben. Während des Interviews für das Magazin *stern* habe es für ihn dann aber keinen Sinn mehr gemacht, Begebenheiten während der Zeit seiner Gefangenschaft auszulassen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 47*).

Murat Kurnaz' deutscher Rechtsbeistand Bernhard Docke bestätigte vor dem Untersuchungsausschuss, er habe von einer Begegnung mit deutschen Soldaten weder durch Murat Kurnaz noch durch seinen amerikanischen Kollegen Baher Azmy erfahren. Sein Mandant habe ihm gegenüber nur Andeutungen bezüglich „irgendwelcher Sachen“ gemacht, die passiert seien. Eine weitergehende Kenntnis habe er nicht gehabt. Konkret habe er hiervon erst nach der Rückkehr von Murat Kurnaz nach Deutschland während der Erstellung des *stern*-Interviews in der zweiten Septemberhälfte erfahren. Murat Kurnaz habe ihn im Rahmen dieses Interviews in Kenntnis gesetzt, dass diese Begebenheit thematisiert worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 13–15, 20*).

1. Visuelle Kontakte

Die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses zu Kontakten von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz ergaben zunächst eine unterschiedliche Definition des Begriffes „Kontakt“ durch die vernommenen Zeugen. Während einige Zeugen jeglichen Kontakt und somit auch eine visuelle Wahrnehmung diesem Begriff zuordneten, gaben andere Zeugen an, hierunter eine über das rein Visuelle hinausgehende, unmittelbare Begegnung mit Murat Kurnaz zu verstehen (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 13*). Ein Zeuge (Nr. 23) berichtete dem Ausschuss in seiner Vernehmung, es sei davon auszugehen, dass alle deutschen Soldaten, die im Gefangenenlager waren, wahrscheinlich auch Murat Kurnaz gesehen hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 13*).

Mehrere der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen gaben an, Murat Kurnaz visuell wahrgenommen zu haben. So berichtete ein Zeuge (Nr. 28), er sei während einer Besichtigung des Gefangenenlagers von den amerikanischen Soldaten auf Murat Kurnaz aufmerksam gemacht worden. Hierbei sei kein anderer deutscher Soldat anwesend gewesen. Er habe ihn während des Rundgangs im Gefangenenlager in einer Entfernung von 15 bis 20 Metern gesehen und beschrieb Murat Kurnaz wie folgt: Als er ihn das erste Mal gesehen habe, sei er im Gegensatz zu den aktuellen Bildern im Fernsehen ein paar Pfund leichter und etwas schwächig gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 49, 58*). In der Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen teilte er darüber hinaus mit, Murat Kurnaz auch bei seinen weiteren zwei Rundgängen im Gefangenenbereich des Lagers gesehen zu haben. Dieser sei mit einem blauen Einheitsanzug bekleidet gewesen und habe längeres Haar und einen Bart getragen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 290 f.*).

Auch der Zeuge Nr. 14 gab gegenüber dem Untersuchungsausschuss an, Murat Kurnaz lediglich gesehen zu

haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 3*). Ein amerikanischer Militärpolizist habe im Rahmen einer Einweisung in den Lagerbereich in Vorbereitung des Wachdienstes auf einen Gefangenen gezeigt und mitgeteilt, dass es sich bei diesem um einen deutschsprachigen Gefangenen handele. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass dieser Gefangene sie sicherlich auch gesehen habe. Nach seiner Erinnerung war ein weiterer deutscher Soldat bei dieser Situation anwesend. Weiterhin berichtete der Zeuge dem Ausschuss, er sei während der Durchführung der Wache im Rahmen seines Streifendienstes immer wieder an dem Bereich, in dem sich dieser deutschsprachige Gefangene befand, vorbeigekommen und habe diesen flüchtig wahrgenommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 5, 22*).

Ferner gab auch der Zeuge Nr. 27 in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss an, im Gefangenenlager eine Meldung über einen deutschsprachigen Gefangenen erhalten und diesen gesehen zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 11*).

Des Weiteren sagte der Zeuge Nr. 16 in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss aus, er sei einer der wenigen, die Murat Kurnaz möglicherweise gesehen, aber nicht erkannt haben. Er berichtete dem Ausschuss, man habe ihn gebeten, bei der Vernehmung eines als Taliban gefangen genommenen Deutschen anwesend zu sein. Deshalb sei er einmal in dem Gefangenenlager gewesen. Ein Amerikaner habe auf zehn mit blauen Overalls bekleidete Gefangene, die lange Haare und lange Bärte getragen hätten, in einer Entfernung von zehn bis zwanzig Metern gezeigt und ihm mitgeteilt, dass dort Murat Kurnaz stehe. Der Zeuge habe den amerikanischen Soldaten darauf aufmerksam gemacht, dass „Kurnaz“ kein deutscher Name sei, er aber eine deutsche Person anhören solle. In diesem Zusammenhang habe er erfahren, dass dieser Gefangene mit großer Wahrscheinlichkeit kein Deutscher sei, aber Deutsch spreche. Dass es sich bei diesem Gefangenen um einen Türken handele, habe er nicht erfahren. Kurze Zeit später sei ein weiterer amerikanischer Soldat dazugekommen und habe mitgeteilt, dass der Gefangene keinen Wert darauf lege, mit einem Deutschen zu sprechen. Deswegen sei diese Angelegenheit für ihn erledigt gewesen und er habe sich aus dem Gefangenenlager entfernt (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 25, 35*).

Der am Wacheinsatz beteiligte Zeuge Nr. 8 schilderte dem Untersuchungsausschuss, er habe während seiner „Schicht“ erfahren, dass sich ein Deutscher unter den Gefangenen befinde. Dieser deutsche Gefangene sei, vermutlich von einem amerikanischen Soldaten, herangerufen und gezeigt worden. Der Zeuge habe diese Person gesehen; mit ihr gesprochen habe nach seiner Erinnerung keiner von ihnen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 46*). Der Zeuge (Nr. 8) gab an, es nicht ausschließen zu können, dass es sich bei dieser Person um Murat Kurnaz gehandelt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 50*).

Weitere Zeugen (Nr. 32 und Nr. 23) schilderten, sie seien durch amerikanische Soldaten während der Wacheinwei-

sung auf einen deutschsprachigen Gefangenen in einem der „Compounds“ hingewiesen worden, sodass sie vermuteten, ihn gesehen zu haben. Eine konkrete Person sei ihnen nicht gezeigt worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 10*; *Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 27, 29*).

2. Verbaler Kontakt „Wortwechsel am Zaun“

Die Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses ergaben, dass es neben visuellen auch verbale Kontakte zu Murat Kurnaz gegeben hat.

a) Aussage von Murat Kurnaz

Murat Kurnaz gab in seiner Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuss an, es habe verbalen Kontakt mit deutschen Soldaten gegeben. Er schilderte übereinstimmend sowohl vor dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss als auch in seiner Anhörung durch den CIA-Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments und vor der Staatsanwaltschaft Tübingen folgenden Sachverhalt: Er sei im Gefangenenlager Kandahar von zwei amerikanischen Soldaten an den Drahtzaun gerufen worden. Nachdem er dieser Aufforderung nachgekommen sei, habe er neben den amerikanischen Soldaten zwei weitere Soldaten wahrgenommen. Diese beiden Soldaten hätten an ihren Uniformen das deutsche Abzeichen getragen. Als er bemerkt habe, dass es sich um deutsche Soldaten handele, habe er sich diese Personen näher angesehen, ihnen „ins Gesicht geguckt“. Einer dieser beiden Soldaten habe ihm dann Folgendes gesagt: „Falsche Seite ausgesucht, auf den Boden gucken!“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 32*).

In seiner Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen gab Murat Kurnaz zudem an, dieser Weisung nachgekommen zu sein (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 39*).

Danach habe er sich wieder auf seinen Platz begeben dürfen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 32*; *Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 37, 39*).

Darüber hinaus stellte er in einem Interview in der Fernsehsendung „beckmann“ dar, dieser deutsche Soldat habe in perfektem Deutsch gesprochen, sodass er keine Zweifel daran gehabt habe, dass es sich um einen Deutschen handele („beckmann“, 16. Oktober 2006, MAT 16 – 4, S. 10 f.). In seiner Zeugenaussage vor der Staatsanwaltschaft Tübingen beschrieb Murat Kurnaz zudem diese Situation damit, dass die Soldaten ihn nur haben sehen wollen. Ein Grund hierfür sei ihm nicht genannt worden (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 37 f.*).

Zu einem späteren Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gab er an, diese beiden Soldaten später in der Nacht noch einmal gesehen zu haben (*Staatsanwaltschaft Tübingen, MAT 16 – 9, S. 47*).

Murat Kurnaz bestätigte vor dem Untersuchungsausschuss, dass es nur diese eine Begegnung mit deutschen

Soldaten gegeben habe. Außer diesen beiden deutschen Soldaten, die er später am selben Abend noch patrouillieren gesehen habe, habe er keine weiteren deutschen Soldaten wahrgenommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 40, 47, 53*).

b) Aussagen der Mithäftlinge

Die vom Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommenen Mithäftlinge von Murat Kurnaz, Ruhal Ahmed und Asif Iqbal, gaben an, eine Situation in der Murat Kurnaz von Soldaten an den Zaun des Zeltes gerufen wurde, nicht wahrgenommen zu haben (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 14 u. 33*).

Diese Aussage wiederholte der Zeuge Ruhal Ahmed auch bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 369*), während der Zeuge Asif Iqbal hierzu nicht erneut befragt wurde.

Bei einer durch die Staatsanwaltschaft durchgeführten telefonischen Befragung eines weiteren Mithäftlings, den Asif Iqbal bei seiner Vernehmung als möglichen weiteren Zeugen nannte (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 381*), habe sich dieser Mithäftling mit Namen Shafiq Rasul an ein Vorkommnis in einer Nacht erinnern können, bei dem deutsche Soldaten auf Murat Kurnaz gezeigt und mit ihm gesprochen hätten (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, Vermerk vom 29. Januar 2008, MAT 16 – 84*).

c) Aussagen der Soldaten

Neben Murat Kurnaz haben auch Soldaten des Kommandos Spezialkräfte vor dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass es eine Situation im Gefangenenlager gegeben habe, in der ein „deutscher Gefangener“ an den Zaun gerufen und gezeigt worden sei. Einige der vernommenen Soldaten bestätigten diesen von Murat Kurnaz angegebenen Ausspruch. So berichtete der Zeuge Nr. 18 in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, es habe eine Situation im Gefangenenlager gegeben, in der man die Gefangenen habe antreten lassen. Der vermeintliche Deutsche sei aufgefordert worden, an den Zaun heranzutreten. Auf der anderen Seite des Zaunes hätte sich eine Gruppe von deutschen und US-Soldaten befunden, darunter ein sehr junger US-Soldat, der letztlich den „Deutschen“ aufgefordert habe, näher zu kommen. Der Gefangene sei dieser Aufforderung nachgekommen und aus der Gruppe sei sinngemäß „der Spruch“ gefallen, dass er sich wohl die falsche Seite ausgesucht habe. Daraufhin habe der Gefangene aufgeschaut. Im Gegensatz zu der Darstellung von Murat Kurnaz gab der Zeuge Nr. 18 an, der amerikanische Soldat habe den Gefangenen aufgefordert, auf den Boden zu schauen, und damit sei die Kommunikation, die lediglich wenige Sekunden gedauert habe, beendet gewesen. Nach seiner Erinnerung sei sein Gesicht in dieser Situation getarnt gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 92 f., 98*).

Auch der Zeuge Nr. 1 schilderte vor dem Untersuchungsausschuss eine Begebenheit, in der ein amerikanischer Soldat den „German“ gerufen habe. Daraufhin sei jemand aufgestanden, der Deutsch gesprochen und gesagt habe: „Ja, ich spreche deutsch“. Dieser Gefangene sei an den Zaun gekommen. In diesem Moment habe er sich weggedreht und sei weggegangen, da er nicht habe erkannt werden wollen. Er könne sich nicht erinnern, ob diese Begebenheit während seiner Zeit als Besucher des Gefangenenlagers oder während seines Streifendienstes im Gefangenenlager gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 58*).

Ein anderer Zeuge (Nr. 20) berichtete in seiner Vernehmung durch den Ausschuss, er sei zusammen mit anderen deutschen Soldaten, im Rahmen der Wachunterstützung, von der amerikanischen Militärpolizei in das Gefangenenlager eingewiesen worden. Bei dieser Einweisung habe ein amerikanischer Soldat einen Inhaftierten aufgefordert, an den Zaun zu treten, und diesen als deutschen Gefangenen vorgestellt (*Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 3*).

Im Laufe der Zeugenvernehmung gab der Zeuge Nr. 1 an, er könne sich ziemlich gut daran erinnern, wie der vermeintliche Deutsche, der aufgerufen worden sei, aussah. Dieser habe rötliche Haare und einen etwa fünf Zentimeter langen Vollbart gehabt (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 84*). Der Zeuge Nr. 1 erklärte, dass er den Satz „Du hast dir die falsche Seite ausgesucht“ im Lager weder beim Besuch noch bei dem Wachdienst gehört habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 59*).

Andere Soldaten haben in ihren Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsausschuss angegeben, von diesem Geschehnis gehört zu haben. Der Zeuge Nr. 22 berichtete dem Ausschuss, er sei von einem Kameraden in einem vertraulichen Gespräch informiert worden, dass einige KSK-Soldaten den vermeintlich deutschen Gefangenen sinngemäß mit den Worten „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht.“ im Gefangenenlager angesprochen hätten. Er sei der Überzeugung gewesen, dass hiervon noch weitere Angehörige des KSK gewusst hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 68 f.*). Er habe nicht erfahren, ob diese Begebenheit im Rahmen der Wache oder in einem anderen Zusammenhang stattgefunden habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 76*). In seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen gab der Zeuge Nr. 22 zudem an, diese Information in einem Nebensatz gegen Ende des Einsatzes im Februar oder März 2002 erhalten zu haben. Der Kamerad, der ihm hiervon berichtete, sei wohl davon ausgegangen, dies sei eine allgemein bekannte Tatsache innerhalb des Kreises der deutschen Kommandosoldaten und sei überrascht gewesen, dass er hiervon nichts gewusst habe (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 351*).

Der am Wacheinsatz beteiligte Zeuge Nr. 32 berichtete dem Ausschuss, von der genannten Äußerung nach dem Beginn der Ermittlungen während eines Telefongesprächs in Deutschland gehört zu haben. Ihm habe jemand

erzählt, die Äußerung sei durch einen Soldaten des KSK erfolgt (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 5*).

Auch der ebenfalls an der Wache beteiligte Zeuge Nr. 8 gab in seiner Vernehmung durch den Ausschuss an, die Äußerung: „Du bist wohl auf der falschen Seite gewesen.“ erst nach dem Einsatz in Kandahar gehört zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 47*).

Der Zeuge Nr. 9 sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, er sei von einem KSK-Soldaten unterrichtet worden, dass es während einer Wachverstärkung im Gefangenenlager zu einem Austausch von Worten gekommen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 17*).

Hierzu sagte der Zeuge Nr. 20 aus, es sei natürlich darüber gesprochen worden, wer den Ausspruch mit der falschen Seite gemacht habe. Er sei erst wenige Tage in Deutschland und er könne sich an keinen Kameraden erinnern, der einen solchen Satz gesagt haben könnte. Der Zeuge konnte sich des Weiteren nicht daran erinnern, ob der von der Staatsanwaltschaft Tübingen ursprünglich Beschuldigte überhaupt bei dem „Wachteam“ dabei gewesen sei (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 154/155*).

Welcher der Soldaten diesen Ausspruch getätigt hat, konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht eindeutig rekonstruiert werden.

Auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Tübingen führten in dieser Frage zu keinem Ergebnis. Zwar konnte auch die Staatsanwaltschaft im Zuge der Vernehmungen aufklären, dass der deutsche Gefangene an den Zaun herangerufen und einer Gruppe von deutschen Soldaten gezeigt worden war. Auch sei durch die vernommenen Soldaten bestätigt worden, dass einer aus ihrer Gruppe die Äußerung: „Du bist wohl auf die falsche Seite geraten.“ gemacht habe. Die Staatsanwaltschaft hat aber nicht ermitteln können, welcher der Soldaten für diesen Ausspruch verantwortlich war. Des Weiteren geht die Staatsanwaltschaft davon aus, es müsse sich bei der Situation des Heranrufens an den Zaun um zwei verschiedene Ereignisse handeln. Sie habe festgestellt, dass die vernommenen Soldaten in zwei verschiedenen Gruppen unterwegs waren, sodass es sich um zwei verschiedene Ereignisse habe handeln müssen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Einstellungsverfügung, MAT 16 – 42, S. 6 f.; Staatsanwaltschaft Tübingen, Pressemitteilung vom 29. Mai 2007, MAT 16 – 41; Dokument Nr. 24*).

In der 21. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 18. Oktober 2006 berichtete Staatssekretär Dr. Peter Wichert (BMVg), ein Zeuge habe sich daran erinnert, dass dem angeblichen Deutschen „Du warst wohl auf der falschen Seite“ zugerufen worden sei. Einen Wortwechsel oder gar eine Misshandlung habe es allerdings nach den bisherigen Aussagen der Soldaten nicht gegeben (*Kurzprotokoll der 21. Sitzung des Verteidigungsausschusses, 18. Oktober 2006, S. 4; MAT 16 – 6, S. 235*).

Hinsichtlich der Frage, ob deutsche Soldaten in Kandahar an einer Vernehmung von Murat Kurnaz teilgenommen haben, liegt dem Untersuchungsausschuss lediglich die

Aussage eines Zeugen (Nr. 2) vor, die auf eine solche Begegnung mit Murat Kurnaz hinweist. Murat Kurnaz selbst berichtete bzw. bestätigte zu verschiedenen Zeitpunkten seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss, dass er – abgesehen von dem Kontakt zu den beiden beschuldigten Soldaten – keinen Kontakt zu anderen deutschen Soldaten gehabt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 34, 40, 53*).

Der Zeuge Nr. 2 berichtete, dass von amerikanischer Seite die Frage gestellt worden sei, ob man den „deutschen Gefangenen“ im Lager befragen wolle. Ein anderer deutscher Soldat sei daraufhin in das Gefangenenlager gegangen und habe Verbindung zu Kurnaz aufgenommen. Dies habe er ihm erzählt (*BMVg, MAT 16 – 14, Anlage 03, entspricht Ordner 3*). Vor dem Untersuchungsausschuss erklärte der Zeuge Nr. 2, dass er nicht wisse, ob diese von ihm genannte Person Kontakt mit Murat Kurnaz gehabt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 30*). Er habe lediglich wahrgenommen, dass diese Person in die Richtung des Gefangenenlagers gegangen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 35*).

Der von dem Zeugen Nr. 2 benannte andere deutsche Soldat (Zeuge Nr. 11) erklärte in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass es nicht zu einer Begegnung mit dem deutsch sprechenden Gefangenen gekommen sei. Soweit er sich erinnern könne, sei auch keine entsprechende Weisung, mit Murat Kurnaz Kontakt aufzunehmen, ergangen (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 44*).

Ein weiterer Zeuge (Nr. 16) erläuterte, dass er das Gefangenenlager aufgesucht habe, um einen deutschen Gefangenen anzuhören. Hierzu sei er von amerikanischer Seite gebeten worden. Ihm sei dann erläutert worden, dass es sich bei Murat Kurnaz mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um einen Deutschen handle und dieser Gefangene keinen Deutschen sprechen wolle. Daraufhin habe er das Gefangenenlager wieder verlassen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 25, 31*).

3. Körperlicher Kontakt

Gegenstand der Untersuchungen des Ausschusses war insbesondere vor dem Hintergrund der von Murat Kurnaz behaupteten Misshandlung durch KSK-Angehörige die Frage, ob und inwieweit es überhaupt zu körperlichen Kontakten kommen konnte. Nach den Untersuchungen des Ausschusses hätte ein Zusammentreffen von Angehörigen des KSK mit Murat Kurnaz mit körperlichem Kontakt theoretisch im Rahmen der Wachunterstützung, beispielsweise bei der Verbringung von Gefangenen von A nach B, im Gefangenenlager stattfinden können. Ein derartiger Kontakt konnte jedoch von keinem der vernommenen Zeugen bestätigt werden. Hinsichtlich des konkret von Murat Kurnaz erhobenen Vorwurfs, von Angehörigen des KSK körperlich misshandelt worden zu sein, stehen der Aussage von Murat Kurnaz die Aussagen der vernommenen Zeugen, die an der Wachunterstützung teilgenommen hatten, sowie die Aussagen anderer Angehöriger der Bundeswehr entgegen.

B. Wurde Murat Kurnaz im Rahmen dieser Kontakte durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen?

Ob Murat Kurnaz durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt wurde, kann nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht als bewiesen angesehen werden. Die Aussagen von Murat Kurnaz stehen den Zeugenaussagen der vernommenen Soldaten entgegen, die an der Wachverstärkung beteiligt waren. Das von Murat Kurnaz behauptete Zusammentreffen von ihm mit zwei deutschen Soldaten hinter einem Lastkraftwagen im US-Gefangenenlager in Kandahar wurde von keinem der vernommenen Soldaten bestätigt. Alle Zeugen aus dem Bereich der Bundeswehr, insbesondere diejenigen Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK), die an der Wachverstärkung teilgenommen haben, bestritten ein solches Zusammentreffen.

Die durch den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss vernommenen britischen Mithäftlinge, Ruhai Ahmed und Asif Iqbal, verfügten über keine Erkenntnisse oder Wahrnehmungen über eine Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige der Bundeswehr in Kandahar. Der Zeuge Ruhai Ahmed befand sich nach eigenen Angaben vom 31. Dezember 2001 bis zum 14. Februar 2002 im US-Gefangenenlager in Kandahar. Während dieser Zeit wurde der Zeuge mit Murat Kurnaz zusammen im gleichen Bereich des US-Gefangenenlagers festgehalten. Nach eigener Darstellung bestand zwischen dem Zeugen und Murat Kurnaz Kontakt; Kurnaz habe ein wenig englisch gesprochen, andere Gefangene demgegenüber nur arabisch; man habe nebeneinander geschlafen und gemeinsam gegessen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 7, 8*).

Der Zeuge Asif Iqbal wurde nach eigenen Angaben im Zeitraum Dezember 2001 bis Januar 2002 etwa 14 Tage im US-Gefangenenlager in Kandahar festgehalten. Er habe zu Murat Kurnaz in Kandahar keinen Kontakt und auch keine Kenntnis über einen Deutschen im US-Gefangenenlager gehabt (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 26, 27, 29*).

Während seiner staatsanwaltlichen Vernehmung benannte der Zeuge Asif Iqbal auf Nachfrage den weiteren Mithäftling Shafiq Rasul. Der Mithäftling Shafiq Rasul, den die Staatsanwaltschaft am 29. Januar 2008 telefonisch befragte, gab an, von Ende Dezember 2001 bis Mitte Januar 2002 mit Murat Kurnaz zusammen in Kandahar gewesen zu sein. Dabei habe er wahrgenommen, wie deutsche Soldaten mit Murat Kurnaz in einer Nacht am Zaun stehend gesprochen hätten. An einen außergewöhnlichen Vorgang, eine Misshandlung von Murat Kurnaz, könne er sich nicht erinnern (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, Vermerk vom 29. Januar 2008, MAT 16 – 84*).

Im Rahmen der Untersuchung wurden durch das Bundesministerium der Verteidigung mehrere Fotografien vom Einsatz des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte in Kandahar vorgelegt. Fünf Fotos, die auch Be-

standteil der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Tübingen sind (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 65 bis 69*), zeigen das US-Gefangenenlager in Kandahar. Hinsichtlich der Datierung der Fotoaufnahmen teilte das Bundesministerium der Verteidigung mit, dass die bezeichneten fünf Fotos am 5. Januar 2002 oder kurz zuvor von einem Angehörigen des 1. Kontingents in seiner Eigenschaft als zuständiger Feldwebel für „optronische Spezialaufklärung“ dienstlich gefertigt worden seien (*Schreiben BMVg vom 6. November 2007, MAT 16 – 76*). Auf zwei Fotos sind einzelne Lastkraftwagen, größere Bagger sowie ein Gabelstapler zu erkennen. Alle Fahrzeuge befinden sich außerhalb des US-Gefangenenlagers.

Auf einem im *stern*, Ausgabe Nr. 41/2006 auf Seite 42, abgedruckten Foto, das nach der Kommentierung den US-Stützpunkt bei Kandahar Anfang 2002 zeigen soll (*MAT 16 – 19*), ist nach Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen auf dem vergrößerten Foto eindeutig ein LKW innerhalb des US-Gefangenenlagers zu erkennen.

Die Staatsanwaltschaft Tübingen kommt nach weiterer Überprüfung dieses Fotos durch einen Abgleich mit den bereits genannten Fotografien auf Seite 65 und 66 ihrer Ermittlungsakten (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9*) zu dem Schluss, dass aufgrund zu erkennender weiterer Baumaßnahmen im und am US-Gefangenenlager das im *stern* abgedruckte Foto später entstanden sein müsse (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 24, S. 124*).

Des Weiteren wurde im Magazin *DER SPIEGEL* in der Ausgabe 36/2007 vom 3. September 2007 unter der Überschrift „Die Nacht von Kandahar“ ein Foto mit dem Hinweis „Lastwagen im Gefangenenlager in Kandahar“ veröffentlicht. Auf dem Foto ist ein LKW innerhalb des US-Gefangenenlagers zu sehen. Der *SPIEGEL*-Artikel enthält keine Angaben über den Zeitpunkt der Aufnahme (*MAT 16 – 66*).

Murat Kurnaz hat in den Medien und in seinen Vernehmungen zu seinem Misshandlungsvorwurf eine Vielzahl von Einzelheiten berichtet, die im Folgenden entsprechend den zugrundeliegenden Anlässen dargestellt werden.

I. Darstellung des Sachverhaltes aus der Sicht von Murat Kurnaz

1. Darstellung gegenüber den Medien und im CIA-Untersuchungsausschuss

Bereits am 4. Oktober 2006 berichtete der Rechtsanwalt von Murat Kurnaz, Bernhard Docke, in einer Radioreportage des Senders Radio Bremen über Misshandlungsvorfälle, die sein Mandant gegenüber zwei Deutschen

erhebe (*Mitschrift der Reportage, Radio Bremen, 4. Oktober 2006, MAT 16 – 5*). Danach sei Murat Kurnaz, wie er ihm geschildert habe, von zwei Deutschen, offensichtlich Soldaten der Bundeswehr, in Camouflage-Uniformen mit dem deutschen Abzeichen am Ärmel aufgesucht worden. Diese Soldaten hätten ihn angesprochen, sich über ihn verächtlich gemacht und ihn im Beisein von US-Soldaten an den Haaren hochgezogen und ihn mit dem Kopf auf den Boden gestoßen. Rechtsanwalt Bernhard Docke betonte, Murat Kurnaz sei in einer wehrlosen Situation mit auf dem Rücken gefesselten Händen missandelt worden.

Am 5. Oktober 2006 veröffentlichte das Magazin *stern* in seiner Ausgabe Nr. 41 ein mehrseitiges Interview mit Murat Kurnaz unter der Überschrift „Meine vier Jahre in Guantánamo“ (*MAT 16 – 19*). Dort antwortete Murat Kurnaz mit Bezug auf seinen Aufenthalt im Gefangenenlager in Kandahar auf die Frage, ob Deutsche in das Lager hätten gelangen können (*MAT 16 – 19, S. 46*):

„Ich war noch keine zwei Wochen dort, da wurde ich abends hinter zwei Lastwagen geführt. Es hieß, zwei deutsche Soldaten wollten mich sehen. Sie trugen Camouflage-Uniformen, das Tarnmuster war aus kleinen Punkten zusammengesetzt, wie vom Computer gemacht, und sie trugen die deutsche Flagge am Ärmel. Ich musste mich hinlegen, die Hände auf dem Rücken gefesselt. Der eine zog mich an den Haaren hoch. ‚Weißt du, wer wir sind?‘ Der wollte angeben. ‚Wir sind die deutsche Kraft.‘ (...)“

Weiter im Interviewtext heißt es:

Frage: „KSK? Kommando-Spezialkräfte waren damals die einzigen deutschen Soldaten in Kandahar.“

Antwort: „Kann sein. Er hat jedenfalls meinen Kopf auf den Boden geschlagen, und die Amerikaner fanden das lustig. (...)“

Am 16. Oktober 2006 wurde Murat Kurnaz in der ARD-Sendung „beckmann“ interviewt (*MAT 16 – 4*). Weitere Gäste der Sendung waren seine Mutter Rabiye Kurnaz, sein Rechtsanwalt Bernhard Docke sowie Siegfried Kauder, Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode (sog. BND-Untersuchungsausschuss), und der Journalist Hans Leyendecker.

Murat Kurnaz schilderte in der Sendung zu seiner Gefangenschaft in Kandahar, er habe sich an den Maschendrahtzaun begeben müssen, dann seien zwei andere Soldaten mit anderen Uniformen als die der US-Soldaten herangetreten. Bei näherem Hinsehen habe er die deutsche Flagge auf der Uniform sehen können. Die akzentfrei deutsch sprechenden Soldaten hätten zu ihm gesagt, er habe sich wohl die falsche Seite ausgesucht und solle auf den Boden sehen, dann habe er wieder zurückgehen dürfen. Ein paar Minuten später sei er aufgefordert worden, sich für das sogenannte Escort-Team bereitzuhalten. Unter „Escort-Team“ seien diejenigen US-Soldaten zu verstehen gewesen, die die Gefangenen fesselten und zum Verhör abführten. Er, Murat Kurnaz, habe sich auf den Boden legen müssen, sei gefesselt und dann hinter ei-

nen Lastwagen gebracht worden. Dort habe man ihn auf sein Gesicht fallenlassen, dann sei einer der Deutschen gekommen, die Amerikaner seien zurückgetreten und der deutsche Soldat habe ihn an den Haaren festgehalten, den Kopf hochgezogen und gefragt, ob er wisse, wer sie seien. Der deutsche Soldat habe darauf hin gesagt, sie seien „das deutsche Kraft ... KSK“. Sodann habe der Soldat seinen Kopf auf den Boden geschlagen. Die Amerikaner und die beiden Soldaten hätten dies lustig gefunden und gelacht. Danach sei er noch getreten worden, ohne zu wissen, wer von den beiden deutschen Soldaten es gewesen sei.

Am 22. November 2006 wurden Murat Kurnaz und sein Rechtsanwalt Bernhard Docke vor dem sogenannten CIA-Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments in Brüssel angehört (*MAT 16 – 13; Dokument Nr. 9*). Im Einzelnen schilderte Murat Kurnaz dort ebenfalls, dass er von amerikanischen Soldaten aufgerufen worden sei, sich dem Zaun zu nähern. Er habe dann zwei Amerikaner und zwei deutsche Soldaten wahrgenommen und den deutschen Soldaten in die Gesichter gesehen. Er sei davon ausgegangen, dass sie Fragen stellen würden und wahrscheinlich helfen könnten. Stattdessen sei ihm gesagt worden, er habe sich die falsche Seite ausgesucht und er solle auf den Boden sehen. Danach habe er wieder zurückgehen können. Nach einer kurzen Zeit sei er dann aufgefordert worden, sich für das sogenannte Escort-Team bereitzuhalten. Er sei dann hinter einen Militärlastwagen geführt worden, wo sich bereits die beiden deutschen Soldaten befunden hätten. Von den Amerikanern sei er den beiden deutschen Soldaten, mit den Händen auf dem Rücken zu Boden geworfen, überlassen worden. Einer der deutschen Soldaten habe ihn an den Haaren gehalten, den Kopf hochgezogen und gefragt, ob er wisse, wer sie seien. Der Soldat habe gesagt: „Wir sind das KSK.“ und seinen Kopf auf den Boden geschlagen. Danach sei er getreten worden. Er wisse jedoch nicht, ob es derselbe Soldat gewesen sei, der seinen Kopf auf den Boden geschlagen habe. Alle hätten gelacht und es lustig gefunden. Im Anschluss sei er wieder durch das „Escort-Team“ zurückgebracht worden. Fragen seien ihm nicht gestellt worden.

Im weiteren Verlauf der Anhörung bekräftigte Murat Kurnaz nochmals, dass die deutschen Soldaten gesagt hätten, sie seien das KSK. Er habe die deutsche Flagge auf deren Uniform gesehen und sei sich ganz sicher, dass es das KSK gewesen sei, er habe keinen Zweifel.

In seinem Buch „*Fünf Jahre meines Lebens*“, erschienen im April 2007, führt Murat Kurnaz unter anderem auf den Seiten 68 bis 71 zu diesem Geschehensablauf aus:

„(...) ‘053, get ready!’ Ich sah mich um. Es war dunkel. Ich ging zum Zaun. Nicht weit davon entfernt standen, neben den Amerikanern, zwei Soldaten in der Dunkelheit, die andere Uniformen trugen. Das fiel mir sofort auf. Ich hatte solche Uniformen im Lager noch nie gesehen. Ich sah mir diese beiden Soldaten an und erkannte die deutschen Farben, die sie seitlich an den Armen trugen. Deutsche Soldaten? Waren das die Deutschen, auf die ich gehofft hatte? Doch irgendwie hatte ich nicht das Gefühl,

dass diese beiden Soldaten mich hier rausholen und nach Hause bringen würden. Aber vielleicht gab es ja eine Möglichkeit, eine Nachricht nach Deutschland zu übermitteln. ‚That’s him. That’s the German guy‘, sagte einer der Amerikaner. The German guy. Waren sie meinetwegen hierhergekommen? Jetzt konnte ich die beiden Soldaten mit der deutschen Flagge auf den Schulterstücken erkennen. Einer hatte dunkle Haare, der andere war blond und etwas kräftiger. Ich konnte ihre Gesichter sehen. Sie nickten mit dem Kopf und sahen mich an. ‚Falsche Seite ausgesucht. Guck auf den Boden!‘, sagte der Dunkelhaarige. Sonst sagten sie nichts. Sie fragten nichts, sie wollten nichts weiter von mir. Ich setzte mich wieder auf meinen Platz. Nach einer halben Stunde wurde meine Nummer erneut aufgerufen. Ich legte mich auf den Bauch, Hände auf den Rücken, die Ketten wurden angelegt. Das Escort-Team führte mich jetzt zu einem Militärlastwagen. Hinter diesem Lastwagen standen die beiden deutschen Soldaten. Warteten sie auf mich? Was wollten sie? Wollten sie mir vielleicht doch helfen? Das Escort-Team warf mich vor ihnen auf den Boden. Ich hörte, wie die Amerikaner zurücktraten. Der Dunkelhaarige kam auf mich zu. Er beugte sich zu mir herab und zog mich an den Haaren. Er hob meinen Kopf hoch und drehte ihn, sodass wir uns in die Augen sahen. ‚Weißt du, wer wir sind?‘, schrie er mich an. Soldaten aus Deutschland, dachte ich. ‚Wir sind die deutsche Kraft, das KSK!‘, brüllte er. Ich sagte nichts. Das war kein guter Moment für ein Gespräch. Ich lag, die Hände auf dem Rücken, vor ihm im gefrorenen Dreck, und er hielt meinen Kopf in seiner Hand. Dann schlug er ihn, die Nase voran, auf den Boden. Der Deutsche richtete sich auf. Ich spürte einen Tritt. Einer der beiden hatte mich in die Seite getreten, ich hatte nicht sehen können, wer es war. Sie waren nicht gekommen, um mir zu helfen. Die deutschen Soldaten lachten. Ich hörte, wie auch das Escort-Team in einiger Entfernung zu lachen begann. Dann entfernten sich die Deutschen. Sie ließen mich so liegen. Das Escort-Team kam, hob mich auf und führte mich in den Verschlag zurück. Ich saß wieder auf meinem Platz, mein Kopf brummte, mir war schlecht, und meine Nase war blutig. Ich fragte mich, warum sie mich so behandelt hatten. Die Amerikaner folterten mich, weil ich gestehen sollte, ein Terrorist zu sein. Aber die Deutschen? Warum taten sie das? Hassen sie mich, weil ich Türke war? Aber vielleicht hatte alles sein Gutes. Vermutlich würden sie den Vorfall melden. Nicht, dass sie mich geschlagen hatten, aber dass sie mich im Lager getroffen hatten. Sie mussten den deutschen Behörden von mir erzählen. Dann wüsste nicht nur meine Familie, dass ich in einem Militärlager der Amerikaner in Kandahar gefangen war. Am selben Abend sah ich sie noch einmal. Die KSK-Leute patrouillierten mit den amerikanischen Soldaten im Lager. Als sie sich unserem Verschlag näherten, erkannte ich, wie der blonde KSK-Soldat den Amerikanern seine Maschinenpistole zeigte. Es war ein ganz anderes Gewehr als das M16, das die Amerikaner trugen. Der Deutsche führte ihnen die Waffe vor. Er legte das Gewehr an und zielte auf uns. Jetzt konnte ich erkennen, dass es ein Lasergerät hatte, wie eine Zielvorrichtung. Ich sah, wie ein roter Punkt durch die Dunkelheit wanderte und auf den Köpfen der Gefangenen stehen

blieb. Der KSK-Soldat war nur wenige Meter von uns entfernt und zielte auf unsere Köpfe. Die Amerikaner schienen fasziniert. Der Laserpunkt wanderte von Stirn zu Stirn. Andere Soldaten kamen hinzu und waren begeistert. (...)“

2. Aussagen von Murat Kurnaz vor der Staatsanwaltschaft

Zur Aufklärung des Sachverhaltes vernahm die Staatsanwaltschaft Tübingen Murat Kurnaz sowohl am 15. November 2006 als auch am 28. Dezember 2006 als Zeugen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9*). Zum Ablauf der behaupteten Misshandlung durch deutsche Soldaten in Kandahar schilderte er bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen am 15. November 2006 im Wesentlichen, dass er durch die Amerikaner von der anderen Seite des Zaunes aus aufgefordert worden sei, sich ihnen zu nähern. Nachdem er dieser Aufforderung nachgekommen sei, habe er bemerkt, dass neben den beiden amerikanischen Soldaten zwei weitere Soldaten mit deutschen Abzeichen auf den Uniformen gestanden hätten. Als er diese Soldaten angeschaut habe, sei er von einem der beiden Soldaten mit den Worten angesprochen worden, dass er sich die falsche Seite ausgesucht habe und auf den Boden schauen solle; danach habe er wieder zurückgehen dürfen.

Murat Kurnaz erwähnte, dass er zu dem genauen Zeitpunkt nichts sagen könne. Die Gefangenen hätten die Uhrzeit nicht erfahren und auch nicht danach fragen dürfen. Er berichtete weiter, dass er ca. 15 Minuten später nochmals aufgefordert worden sei, er solle sich für das sogenannte Escort-Team fertig machen. Das „Escort-Team“ habe die Aufgabe gehabt, die Gefangenen zum Verhör oder zum Flugzeug abzuführen. Dazu hätten sich die Gefangenen auf den Boden, mit den Händen auf dem Rücken, legen müssen und seien mit Handschellen gefesselt worden. Er sei durch das „Escort-Team“ hinter einen Militärlastwagen geführt worden, der in der Nähe gestanden habe. Sie hätten ihn mit dem Gesicht nach unten auf den Boden gelegt und seien zurückgetreten. Dort hätten dieselben zwei deutschen Soldaten gewartet. Der Soldat, der ihn bereits vorher angesprochen hatte, habe ihn an seinen Haaren gezogen und sein Gesicht zu sich gedreht, sodass er ihm ins Gesicht habe schauen müssen. Dieser habe ihn gefragt, ob er wisse, wer sie seien. Der Soldat habe gesagt, sie seien die deutsche Kraft, KSK. Er habe seinen Kopf auf den Boden geschlagen und einer von den beiden Soldaten habe ihn danach getreten. Er sei sich nicht sicher, ob es der Soldat gewesen sei, der seinen Kopf auf den Boden geschlagen habe; er sei aber von einem der beiden Soldaten getreten worden. Alle anwesenden Soldaten hätten dies lustig gefunden und gelacht. Das „Escort-Team“ habe ihn danach wieder zurückgebracht (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 35 f.*).

Zur Frage der zeitlichen Eingrenzung der erhobenen Misshandlungsvorwürfe berichtete Murat Kurnaz ergänzend, dass er im Dezember 2001, kurz vor Weihnachten, in das Lager nach Kandahar gebracht worden sei. Die

Misshandlung habe innerhalb der ersten zwei Wochen im Januar stattgefunden. Weihnachten habe er dadurch wahrgenommen, dass sich einige Soldaten mit „Happy Christmas“ begrüßt hätten (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 36*).

Weiterhin befragte ihn die Staatsanwaltschaft, welcher sprachliche Terminus richtig sei: Im *stern*-Artikel habe er gesagt, dass die beiden deutschen Soldaten „look down“ befohlen hätten. Nach seiner Aussage bei der staatsanwaltlichen Vernehmung hätten die Soldaten zu ihm gesagt, er solle auf den Boden schauen. Hierzu erläuterte Murat Kurnaz, dass in Kandahar die Soldaten nicht hätten angesehen werden dürfen. Wenn ihnen ins Gesicht geschaut worden sei, hätten diese gesagt: „Look down.“ Der deutsche Soldat habe ihm genau dies auf Deutsch gesagt (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 39*).

Des Weiteren schilderte Murat Kurnaz, dass es sich bei dem fraglichen Lastwagen um einen Militärlastwagen gehandelt habe, der mit einem Tank versehen gewesen sei. Dieser Tank habe zur Entleerung der Toiletten gedient. Dieser Lastwagen habe sich innerhalb des Gefangenenlagers, aber außerhalb des „Nato-Drahtzaunes“ bewegt. Der Lastwagen sei ihm deshalb bekannt gewesen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 40*). Das Geschehen hinter dem Lastwagen habe etwa drei Minuten gedauert. Derjenige, der seinen Kopf auf den Boden geschlagen habe, sei auch derjenige gewesen, der vorher zu ihm gesagt habe, dass er auf den Boden schauen solle und sich die falsche Seite ausgesucht habe (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 42*).

Zum Aussehen der beiden deutschen Soldaten erläuterte Murat Kurnaz, dass der Soldat, der ihn misshandelt habe, ca. 178 cm bis 180 cm groß, sportlich und zwischen 80 und 85 kg schwer gewesen sei. Er habe dunkle kurze Haare gehabt. Ob er eine Kopfbedeckung getragen habe oder nicht, wisse er nicht mehr. Der Soldat habe keinen Bart und keine Brille getragen. Er sei zwischen 25 und 35 Jahre alt gewesen. Auffälligkeiten, wie Narben oder Tätowierungen oder einen Akzent, habe er nicht bemerkt. Zur Augenfarbe könne er nichts sagen; Ohrschmuck habe er nicht gesehen.

Über den zweiten Soldaten berichtete Murat Kurnaz, dass dieser ungefähr genauso groß, aber kräftiger und schwerer als der erstgenannte Soldat gewesen sein soll. Er habe dunkelblonde, kurze Haare gehabt. Er sei älter als 28 Jahre gewesen. Der Soldat habe keinen Bart und keine Brille getragen. Auch bei diesem seien keine Auffälligkeiten von ihm bemerkt worden. Nach seiner Erinnerung könnte der Soldat blaue Augen gehabt haben (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 43*).

Zur Bekleidung der Soldaten erklärte Murat Kurnaz, dass beide Soldaten die gleiche Uniform getragen hätten. Die Uniformen hätten sich von denen der Amerikaner unterschieden. Es seien Camouflage-Uniformen für die Wüste, u. a. mit den Farben braun und grün, gewesen. Sie hätten ausgesehen wie „computergemacht“. Er glaube, dass sie

die Hosen in den Stiefeln trugen, er sei sich aber nicht mehr ganz sicher. Die beiden Soldaten hätten Militärboots getragen.

Murat Kurnaz berichtete weiter, dass sich auf den Ärmeln deutsche Hoheitsabzeichen in den Farben rot, schwarz, gelb befunden hätten. Wo genau an den Ärmeln sich diese Hoheitsabzeichen befanden, wisse er heute nicht mehr. An Dienstgradabzeichen könne er sich nicht mehr erinnern (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 44*).

Nach Vorlage einer Lichtbildmappe mit mehreren verschiedenen Uniformmustern durch die Staatsanwaltschaft Tübingen erklärte Murat Kurnaz, es handle sich um die Uniformen wie sie auf Bild 2 und 9 dargestellt seien. Er sei sich jedoch nicht sicher, da er in den letzten Jahren viele Uniformen gesehen habe (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 44*).

Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Tübingen handelt es sich bei den von Murat Kurnaz aus der Lichtbildmappe bezeichneten Uniformen bei Bild 2 und bei Bild 9 jeweils um ein deutsches Uniformmuster (KSK). Insgesamt enthielt die Lichtbildmappe zehn Bilder (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, Blatt 54 bis 63*) mit deutschen, amerikanischen, belgischen, niederländischen, polnischen, englischen, dänischen und kanadischen Uniformmustern.

Auf eine entsprechende Frage erklärte Murat Kurnaz, er sei sicher, dass auch die Wachsoldaten auf den Wachtürmen das Geschehen hinter dem Lastwagen hätten beobachten können. Ob die Misshandlungen auch von den Zelten aus zu beobachten gewesen seien, könne er nicht sagen. Im Gefangenzelt hätten andere Häftlinge Mitleid mit ihm gehabt; diese hätten jedoch arabisch gesprochen, sodass er sie nicht habe verstehen können. Die Gefangenen hätten auf jeden Fall gesehen, dass seine Nase geblutet habe (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 44*).

Murat Kurnaz schilderte, dass er ganz sicher sei, dass die beiden Soldaten bewaffnet im Lager patrouillierten. Später in der Nacht habe er die beiden Soldaten noch einmal gesehen, als einer der Soldaten den Laser vorgeführt habe. Der Soldat, der ihn misshandelt habe, habe eine Waffe ohne und der andere Soldat eine mit Lasereinrichtung bei sich geführt. Diese habe der deutsche Soldat den Amerikanern vorgeführt und dabei seinen Laser auch auf Gefangene gerichtet (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 44, 45, 47*).

Um die Geschehnisse zu verdeutlichen, fertigte Murat Kurnaz eine Skizze an. Aus der Skizze ergeben sich der Standort des Lastkraftwagens, die Standorte der US-Soldaten und der deutschen Soldaten sowie seine eigene Position (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, Blatt 52*). Ergänzend wurden dem Zeugen durch die Staatsanwaltschaft Tübingen fünf Lichtbilder vom US-Gefangenenlager in Kandahar vorgelegt. Nach Aufforderung zeichnete er auf Bild B zwei farbige Markierungen ein. Der eingezeichnete Kreis weist auf die Stelle am Nato-Drahtzaun hin, wo die behauptete erste Begegnung stattgefunden haben soll. Die Position, an der

der Lastwagen gestanden haben könnte, wurde von ihm mit einem X gekennzeichnet (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 65 bis 69*).

Murat Kurnaz wurde auch vorgehalten, er habe im *stern*-Interview (*stern, Nr. 41, 5. Oktober 2006, MAT 16 – 19*) gesagt: „Weißt du wer wir sind? Wir sind die deutsche Kraft.“ In der ARD-Sendung „beckmann“ habe er die Formulierung wie folgt ergänzt: „Weißt du wer wir sind? Wir sind die deutsche Kraft, KSK“ (*Mitschrift, Interview Murat Kurnaz, ARD-Sendung, beckmann, 16. Oktober 2006, MAT 16 – 4*). Hierzu erklärte er, dass solche Fehler bei Interviews passieren könnten. Er habe auf jeden Fall dem *stern*-Reporter gesagt, dass es sich bei den Soldaten um KSK-Soldaten gehandelt habe. Der eine Soldat, der ihn misshandelt habe, habe zu ihm gesagt, dass sie die deutsche Kraft, KSK, seien (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 48*).

Murat Kurnaz erklärte des Weiteren, dass er die beiden Soldaten wiedererkennen würde. Er sei sich ganz sicher, dass es zwei deutsche Soldaten gewesen seien, da sie die deutsche Flagge am Ärmel getragen und ein gutes Deutsch gesprochen hätten (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 45*).

Im zweiten Vernehmungstermin am 28. Dezember 2006 wurde Murat Kurnaz von der Staatsanwaltschaft Tübingen eine mit Datum vom 18. Dezember 2006 erstellte Wahllichtbildmappe mit Personenaufnahmen vorgelegt. Dabei handelte es sich um Fotografien der Soldaten, die an der Wachverstärkung teilgenommen haben, sowie um Fotografien von 34 weiteren unbeteiligten Soldaten.

Murat Kurnaz führte aus, dass es sich nach Durchsicht der vorgelegten 48 Bilder bei der auf Bild Nr. 10 abgebildeten Person um die in seiner letzten Vernehmung beschriebene dunkelhaarige Person handeln dürfte. Er erkenne diese auf Grund des Gesamterscheinungsbildes und des Gesichtes. Er könne es aber nicht hundertprozentig sagen, weil er nicht einen Unschuldigen verdächtigen wolle. Den hellhaarigen Soldaten könne er auf den ihm vorgelegten Bildern nicht wieder erkennen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 89*).

Zu seinen bisher gemachten Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft Tübingen führte Murat Kurnaz zur Frage, ob Fahrzeuge in das Lager gelangt seien, ergänzend aus, dass fast jeden Tag ein LKW in das Lager gefahren sei. Mit dem LKW, der mit einem Tank versehen war, seien die Fäkalien entsorgt worden. Die Fäkalien hätten sich in einem Eimer befunden, der in den beigeen Metallboxen gestanden habe. Die Eimer seien dann, meistens durch Gefangene, zum LKW getragen und dort entleert worden. Die Fäkalienentsorgung sei zunächst mittels eines LKW erfolgt; das „shit-burning“ habe erst später stattgefunden (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 89, 90*).

3. Vernehmung vor dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss

Am 17. Januar 2007 wurden Murat Kurnaz sowie sein Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Bernhard Docke, im Unter-

suchungsausschuss als Zeugen vernommen. Rechtsanwalt Docke berichtete über den Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal von den Misshandlungsvorwürfen erfahren habe, dass dies nach der Rückkehr seines Mandanten nach Deutschland gewesen sei. Die Beschuldigung sei erstmals in dem Interview mit dem Magazin *stern* konkretisiert worden. Murat Kurnaz habe seinem amerikanischen Rechtsanwalt Baher Azmy gegenüber die „Episode“ aus Kandahar, dass er mit deutschen Soldaten zusammengetroffen sei, nicht erwähnt. Aus der Sicht von Murat Kurnaz wäre dies auch eine Angelegenheit gewesen, die sich mehr am Rande seines ganzen Martyriums abgespielt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 12 ff.*).

Hinsichtlich der erhobenen Misshandlungsvorwürfe schilderte Murat Kurnaz den Geschehensablauf in seiner Vernehmung am 17. Januar 2007 einleitend wie folgt (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 32*):

„Ich muss am Anfang sagen: Das mit den ganz genauen Zeitpunkten kann ich leider nicht sagen, weil: Wir haben keinen genauen Zeitplan gehabt, da wir keine Uhr, gar nichts besitzen durften.

Meine Begegnung mit deutschen Soldaten ist circa in den ersten zwei Wochen geschehen. Ich habe damals eine ISN-Nummer von – – Meine ISN-Nummer ist damals 053 gewesen. Auf Englisch haben sie ‚zero-five-three‘ gesagt.

Wo ich auf meinem Platz gewesen bin, wurde ich von den Amerikanern aufgerufen. Sie sagten: zero-five-three. Sie rufen mich auf. Ich sollte mich dem Maschendraht, dem NATO-Draht, nähern. Ich bin aufgestanden, bin dorthin gegangen und habe neben den Amerikanern zwei andere Soldaten – – Es waren noch zwei andere Soldaten dabei, die die deutsche Flagge auf ihren Uniformen trugen. Als ich bemerkte, dass es deutsche Soldaten sind, habe ich sie mir näher angeguckt, natürlich auch mit der Hoffnung, dass sie mir helfen könnten, dass sie wahrscheinlich gekommen sind, um mir zu helfen oder gute Nachrichten mitzuteilen oder sonst was. Dann sagte der eine von denen: ‚Falsche Seite ausgesucht, auf den Boden gucken!‘ Nach einer Weile durfte ich wieder zurück auf meinen Platz.

Circa 15 Minuten später wurde ich noch mal aufgerufen. Auf Englisch nennen sie das das Escort-Team. Das sind diejenigen, die mit den Handschellen und Fesseln kommen und Sie dorthin bringen, wo auch immer Sie hinhin müssen, zum Verhör oder sonst wo. Ich wurde aufgerufen. Ich sollte mich für das Escort-Team fertig machen. Das heißt, man muss sich auf den Bauch auf den Boden legen. Dann kommen sie rein und fesseln. Sie haben mich gefesselt. Dann brachten sie mich hinter einen Lastwagen, wo die anderen zwei deutschen Soldaten bereits auf mich warteten.

Das Escort-Team ließ mich auf den Boden, auf den Bauch, und trat zurück. Dann kam derselbe, der mir bereits gesagt hat: ‚Falsche Seite ausgesucht, auf den Boden gucken!‘, zog meinen Kopf in meinen Haaren hoch und sagte: ‚Weißt du, wer wir sind? Wir sind die deutsche

Kraft, das KSK.‘ – Er brüllte mir das ins Gesicht, schlug meinen Kopf auf den Boden. Ich spürte einen Tritt. Ich weiß nicht, ob es derselbe gewesen ist. Dazu kann ich nichts sagen.

Das war witzig. Das fanden sie alle lustig. Da haben sie alle zusammen gelacht, auch die Amerikaner. Dann kam das Escort-Team und brachte mich zurück. Das ist alles.“

Murat Kurnaz erklärte darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt der Vernehmung, dass er die beiden deutschen Soldaten am selben Abend noch patrouillieren gesehen habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 53*). Im Verlauf der weiteren Vernehmung bestätigte Murat Kurnaz nochmals, dass der Ausspruch: „Wir sind die deutsche Kraft, das KSK.“ ganz genau so gefallen sei. Des Weiteren bestätigte er, dass er die deutsche Flagge auf den Uniformen gesehen habe und er auf Deutsch angesprochen worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 33*).

Auf Vorhalt, er habe in der ARD-Sendung „beckmann“ (*MAT 16 – 4*) sowie bei einer Befragung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9*) gesagt: „Wir sind die deutsche Kraft“, erläuterte Murat Kurnaz (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 42*):

„Ich habe immer ein Problem mit ‚der, die, das‘ gehabt; das habe ich immer noch. Es kann sein, dass ich mich hier mal verspreche, indem ich ‚der, die, das‘ verwechsle. (...) Mit dem ‚Stern‘-Interview habe ich das erste Mal nach mehreren Jahren ausdrücklich davon erzählt. Wo ich erzählt habe, habe ich kurz aufgehört, habe nachgedacht und in dem Moment hat derjenige, der mich interviewt hat, gesagt: Das waren die einzigen, KSK. – Da ist mir das auch ganz schnell sofort wieder eingefallen. Ich bin mir heute ganz sicher, dass die das auch so gesagt haben.“

Zu dem Aussehen der von ihm beschuldigten Soldaten führte Murat Kurnaz aus, dass einer von beiden dunkle Haare gehabt habe. Der deutsche Soldat mit den helleren Haaren sei etwas kräftiger gewesen. Die Soldaten hätten keine sogenannten Sturmhauben und auch keine Bärte getragen. Der Soldat, der ihn an den Haaren gezogen habe, sei „auch auf dem Boden gewesen“ und habe seinen Kopf zu sich gedreht, sodass sie sozusagen „Gesicht zu Gesicht“ gewesen seien. Seine eigenen Haare, erklärte Murat Kurnaz, seien damals ca. 15 cm lang gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 35*).

Auf Nachfrage nach dem Soldaten, den Murat Kurnaz auf Fotos der Staatsanwaltschaft als möglichen Täter identifiziert hatte, erklärte er vor dem Untersuchungsausschuss, soweit er sich erinnern könne, seien ihm von der Staatsanwaltschaft 48 Bilder von Personen vorgelegt worden. Er habe die hellhaarigen Personen von denen mit dunklen Haaren schnell unterscheiden können und sich die Bilder genau angesehen. Von seinem Gesicht und seinen Augenbrauen her habe er den Soldaten, der ihn nach seiner Darstellung misshandelt haben soll, erkennen können (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 51*). Zur Ausrüstung der Soldaten schilderte er, dass der Soldat mit der helleren Haarfarbe eine besondere Waffe geführt habe. Diese sei

dort, wo sie an die Schulter gestützt werde, hohl gewesen. Sie habe nach einer leichten, schnellen Feuerwaffe ausgesehen, nach etwas Besonderem mit Tarnungsfarben. Darüber hinaus sei sie mit einer Laserzielvorrichtung ausgestattet gewesen, den der Soldat amerikanischen Soldaten vorgeführt habe. Der Soldat habe bei der Vorführung einen Laserpunkt auf die Körper der Gefangenen oder auf die Köpfe unterschiedlicher Gefangener gerichtet (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 35 f.*). Zu dem Lastkraftwagen, hinter den er von dem sogenannten Escort-Team verbracht worden sei, schilderte Murat Kurnaz dem Untersuchungsausschuss (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 37, 38, 48, 45*):

„Dieser Lastwagen wurde zum Transport – – In Kandahar gab es keine Toiletten. Wir mussten Eimer als Toilette benutzen. Diese Eimer wurden schließlich in einem – ich weiß nicht, wie man das nennt – großen Tank auf dem LKW ausgeleert. Dieser LKW ist jeden Tag da gewesen. Er ist ab und zu mal rausgefahren, um ihn zu entleeren, und ist später wiedergekommen.“

„Irgendwann ganz später haben sie angefangen, das ganze Zeug zu verbrennen. Das hat dann später stattgefunden, viele Wochen später.“

„Es ist eine Militärmaschine gewesen. Sie hat sehr große Reifen gehabt. Dieser Tank ist hinten drauf gewesen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.“

„Ich bin selber öfter verlegt worden und habe diesen LKW nicht immer beobachten können, dass er rein- und rausfährt. Aber wenn er im Lager gewesen ist, habe ich es sehen können, wo immer ich auch gewesen bin. Aber eine Zeit lang konnte ich beobachten, wenn er herausgefahren ist, und das ist dann mindestens einmal am Tag geschehen. Es gab auch die Stapler, die rein- und rausgefahren sind.“

„Er stand nicht immer am selben Platz. Manchmal haben sie den ein paar Meter weiter vorn oder hinten geparkt. Aber außer, dass sie die Sachen ausleeren mussten, ist dieser LKW immer dort gewesen.“

„Ich weiß nicht, ob Sie den ‚Stern‘ schon einmal gesehen haben, mit dem ich mein Interview gemacht habe. Da können Sie diesen LKW auf dem Foto im ‚Stern‘ sehen.“

Bezogen auf die angesprochene Fotografie mit dem LKW erklärte Murat Kurnaz, dass das Foto ihm während des Interviews vorgelegt worden sei. Er sei gefragt worden, ob das Lager so ausgesehen habe und wo er gewesen sei. Dies habe er auf dem Foto gezeigt. Auf Nachfrage, warum er – Murat Kurnaz – im Magazin *stern* gesagt habe, es wären zwei Lastwagen gewesen, erwiderte er:

„Das ist nicht richtig. Ich weiß nicht, wie es zu diesem Fehler gekommen ist. Es ist ein Lastwagen gewesen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 49*)

Auf die Frage, ob ihm noch weitere Fotos, auch von KSK- oder anderen Soldaten, von Reportern des *stern* gezeigt worden seien, berichtete Murat Kurnaz, es habe sich um ein paar Fotos gehandelt, die mit dem Lager zu tun gehabt hätten. Die Fotos seien von derselben Stelle aus

aufgenommen worden. Es sei darum gegangen festzustellen, wo er im Lager untergebracht gewesen sei und wo der Vorfall hinter dem LKW stattgefunden habe. Alle Fotos hätten das gleiche Lager gezeigt (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 49*).

Nach Vorlage von zwei Fotos, die Bestandteil der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Tübingen auf den Seiten 65 und 66 (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9*) sind, erklärte Murat Kurnaz vor dem Untersuchungsausschuss, dass noch die von ihm markierte Stelle vorhanden sei, wo er die Soldaten zum ersten Mal gesehen habe. Des Weiteren verwies er auf die markierte Stelle, wo er den LKW habe parken sehen und „es passiert sei“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 56*).

Auf Nachfrage ergänzte Murat Kurnaz, dass das Foto auf Seite 65 eine sehr frühe Phase des Lageraufbaus zeige. Auf dem Foto auf Seite 66 sei eine Holzverstärkung zu erkennen, die etwas später angebracht worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 60*).

II. Untersuchung der behaupteten Misshandlungen durch das Bundesministerium der Verteidigung

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Misshandlungsvorwürfe im Oktober 2006 hat das Bundesministerium der Verteidigung eine Überprüfung der erhobenen Vorwürfe eingeleitet.

Die durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eingesetzte Arbeitsgruppe führte zur Aufklärung der von Murat Kurnaz erhobenen Vorwürfe Aktenauswertungen, Befragungen, Anhörungen und Vernehmungen durch. Betroffen waren insbesondere die Angehörigen des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte Enduring Freedom (1. DtHKtg SpezKr EF) – im Folgenden 1. Kontingent – für den Zeitraum Ende 2001/Anfang 2002.

Die Ermittlungen der Arbeitsgruppe wurden mit der Aufnahme der Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss eingestellt. Dem Untersuchungsausschuss wurden 30 Anhörungsniederschriften, 78 dienstliche Erklärungen und 14 Erklärungen entlassener Soldaten übersandt (*BMVg, MAT 16 – 14, Anlage 03, entspricht Ordner 3*).

Der Untersuchungsausschuss hat die Aktenbestände ausgewertet und gelangte zu folgenden Feststellungen:

Die von Murat Kurnaz erhobenen Misshandlungsvorwürfe wurden nach den Untersuchungen der Arbeitsgruppe von keinem der in die Untersuchung einbezogenen Soldaten oder ehemaligen Soldaten bestätigt. Ein Zusammentreffen hinter einem Lastwagen, wie von Murat Kurnaz beschrieben, wurde von keinem der befragten Soldaten wahrgenommen. Keiner der Soldaten konnte sich vorstellen, dass eine derartige Misshandlung stattgefunden haben könnte.

Bei den vernommenen Personen handelt es sich um Soldaten des 1. Kontingents, die an der Wachunterstützung innerhalb des US-Gefangenenlagers teilgenommen, das

US-Gefangenenlager im Rahmen einer Führung mit amerikanischen Soldaten betreten haben oder um Soldaten, die das US-Gefangenenlager nur von außen gesehen hatten.

Die Untersuchung der Arbeitsgruppe befasste sich insbesondere mit den Aussagen, die Murat Kurnaz im Rahmen seines Misshandlungsvorwurfs zu den vermeintlich konkreten Tatumständen gemacht hatte. Hierbei wurden die Zeugen nach ihrer Bekleidung und Bewaffnung sowie dem Vorhandensein eines Lastwagens im US-Gefangenenlager und nach einem möglichen „Wortwechsel“ mit Murat Kurnaz hinter einem LKW befragt.

Hinsichtlich der konkreten Frage nach der Existenz eines Lastwagens innerhalb des US-Gefangenenlagers während der Wachunterstützung verwiesen die von der Arbeitsgruppe befragten Teilnehmer an der Wachunterstützung darauf, dass sich keine Kraftfahrzeuge innerhalb des Lagers befunden hätten.

1. Bekleidung und Bewaffnung der Wachverstärkung

Zu den Fragen nach Bekleidung und Bewaffnung während der Wachverstärkung wurden gegenüber der Arbeitsgruppe des BMVg im Einzelnen folgende Aussagen gemacht (*BMVg, MAT 16 – 14, Anlage 03, entspricht Ordner 3*):

Zeuge Nr. 3: „Ich meine, dass wir die Hoheitsabzeichen abgeklebt haben, weil wir von einem Deutschen im Lager ausgegangen waren. (...) Während der Streife waren wir mit Gewehr bewaffnet. Wir trugen die deutsche Winterflecktarnuniform, keine Tarnmaske, möglicherweise mit warmen Pullovern drunter. Bei den Dienstgradabzeichen bin ich mir nicht sicher, ich meine aber schon.“

Zeuge Nr. 1: „Ich trug ausschließlich den vorschriftsmäßigen deutschen Kampfanzug mit Hoheitsabzeichen, aber ohne Dienstgradabzeichen. Ob es sich um den dreifarbo- oder fünffarb-Tarndruck handelte, weiß ich nicht mehr. Ob und ggf. welche Kopfbedeckung ich trug, ist mir nicht mehr erinnerlich. Ich habe weder zivile Bekleidungsstücke noch Uniformteile anderer Nationen getragen. Während meiner Aufenthalte hatte ich keine Gesichtstarnung. Als Waffe führte ich das G-36 mit.“

Zeuge Nr. 20: „ (...) An unsere Uniform kann ich mich gut erinnern, wir trugen zu dem Zeitpunkt der Wachverstärkung die Wüstentarnuniform, einfach. Hierbei waren die Hoheitsabzeichen mit Tape abgeklebt.

Der ‚digitale Tarndruck‘ der Amerikaner ist in Afghanistan erst jetzt aufgetaucht, 2002 gab es den noch nicht. Mir fällt nichts ein, was auf die Beschreibung der Uniform im Stern zu dieser Zeit passen könnte.

An Waffen waren wir vor allem mit dem G-36 ausgerüstet. Ich weiß nicht genau, ob wir schon die verkürzte Version dabei hatten. Im Einsatz waren wir immer bewaffnet, meist mit Pistole. Die Maschinenpistole MP7 war im Kontingent mit dabei, damit lief aber keiner im Lager herum. (...)“

Zeuge Nr. 23: „(...) Ich habe die grüne Flecktarnuniform getragen, den Wüstenanzug gab es zu dieser Zeit noch nicht. Ich habe wie die anderen diese Uniform selbst farblich auf Wüstenfarbe umgemalt. Ich weiß nicht, ob ich bei dem Wachauftrag eine zivile Jacke darüber getragen habe. Es wäre aber logisch, wenn wir die zivil beschafften Jacken (in grün oder schwarz) getragen hätten. Dienstgradabzeichen wurden nicht getragen, die Nationalitätsfarben wurden nicht abgeklebt. Es gab keine Gesichtsmarkierung, wir hatten aber alle Bärte. (...)“

Zeuge Nr. 8: „(...) Während dieses Auftrages trugen wir normale Wüstentarnuniform, hatten unsere Langwaffe, d. h. G-36 in Kurzversion dabei, wir trugen möglicherweise eine Fleecejacke unter der Uniform und irgendeine Kopfbedeckung. Bei den anderen weiß ich es nicht mehr genau. Wir trugen keine Maske, die meisten von uns trugen einen Vollbart, tagsüber Sonnenbrille. Ich habe bei dieser Gelegenheit niemanden in Erinnerung, der maskiert gewesen wäre, ich kann es jedoch auch nicht ausschließen. Namensschilder und Dienstgradabzeichen haben wir nicht getragen, jedoch das schwarz-rot-goldene Nationalitätsabzeichen. (...)“

Zeuge Nr. 18: „Wir waren in Bundeswehr-Uniformen, Tarnuniform gekleidet, während ISAF noch die grünen Uniformen hatten. Wir trugen keinen Helm, hatten unser G-36, kurze Version, sowie als ‚back up‘ eine Pistole dabei. (...) Wir trugen grundsätzlich keine Dienstgradabzeichen. Da wir die normale Uniform trugen, konnten wir jedoch als deutsche Soldaten identifiziert werden (...)“

Der stellvertretende Kontingentführer des 1. Kontingents führte aus:

„(...) Wir haben die Flecktarnuniform Wüstendruck getragen. Computerdruck-Uniformen gibt es bei den Amerikanern jetzt, die sind digital erstellt. Solche Uniformen gab es aber damals in Kandahar noch nicht. Die amerikanische Uniform hatte eher große Flecken, die der Norweger auch. Die Uniform der Kanadier war eher grün mit hellblau oder grau, die Uniformen der Kanadier und Neuseeländer passen ebenfalls nicht auf die Beschreibung. Die Dänen hatten eine Uniform, die unserer sehr ähnlich war. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass Uniformen zwischen Soldaten mal getauscht wurden. Die Amerikaner könnten auch deutsche Jacken gehabt haben, so wie wir schon mal US-Jacken hatten. (...)“ (BMVg, MAT 16 -14, Anlage 03, entspricht Ordner 3)

2. Fahrzeuge im US-Gefangenenlager

In den Vernehmungen von Soldaten, die das US-Gefangenenlager sowohl im Rahmen von Führungen durch amerikanische Soldaten als auch von außen gesehen hatten, erklärten diese gegenüber der Arbeitsgruppe, dass sie keine Kfz im US-Gefangenenlager gesehen hätten. Die Frage, ob überhaupt ein Fahrzeug aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten in das US-Gefangenenlager hätte hineinfahren können, wurde unterschiedlich bewertet.

Der stellvertretende Kontingentführer des 1. Kontingents schilderte, dass das US-Gefangenenlager zwar ein großes

Tor gehabt, er jedoch das US-Gefangenenlager für nicht befahrbar gehalten habe. Es sei nicht für Verkehr mit Fahrzeugen ausgelegt gewesen und er selbst habe dort auch keine Kraftfahrzeuge gesehen.

3. „Wortwechsel“ hinter einem LKW

Ein weiterer Schwerpunkt der Befragungen durch die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Verteidigung war der von Murat Kurnaz im Zusammenhang mit der behaupteten Misshandlung erfolgte „Wortwechsel“. Von allen befragten Soldaten wurde betont, dass sowohl das von Murat Kurnaz behauptete Zusammentreffen mit ihm hinter einem Lastwagen sowie die Misshandlung als auch der von ihm beschriebene „Wortwechsel“ nicht bekannt sei. Die befragten Soldaten wendeten ein, dass ein Ausspruch wie „Wir sind die deutsche Kraft, KSK!“ nicht nur nicht bekannt, sondern auch nicht nachvollziehbar sei. Die befragten Soldaten wiesen darauf hin, dass der Satz keinen Sinn ergebe und man nichts damit anfangen könne. Der Zeuge Nr. 23 formulierte dies so (BMVg, MAT 16 -14, Anlage 03, entspricht Ordner 3):

„Den Spruch ‚Wir sind die deutsche Kraft.‘ verstehe ich nicht. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die Amerikaner einen Gefangenen nur auf Bitte hin vorgeführt hätten. Im Lager hatten ganz eindeutig die Amerikaner das Sagen, wir waren nur zur Unterstützung dort. Eine solche ‚Gefälligkeit‘ halte ich für ausgeschlossen. Da sind die Amerikaner sehr ‚straight‘ und fahren nur ihre eigene Schiene.“

Der Zeuge Nr. 18 äußerte sein Unverständnis und einen möglichen Erklärungsversuch mit folgenden Worten (BMVg, MAT 16 -14, Anlage 03, entspricht Ordner 3):

„(...) Der Spruch: ‚Wir sind die deutsche Kraft.‘ ist so dumm, dass ich ihn mir nicht vorstellen kann. Die Gefangenen waren ‚arme Kreaturen‘, deren nähere Lebensumstände wir nicht kannten. Ich kann mir daher ein Verhalten, wie es von Herrn Kurnaz beschrieben wird, eigentlich nicht vorstellen. Im Zuge der Kommandoausbildung wird jeder Kommandeoanwärter mit einer möglichen Gefangennahme und den dann folgenden Verhörmethoden konfrontiert. Ich könnte mir vorstellen, dass, wenn die Aussage des Herrn Kurnaz überhaupt stimmt, es eine Verhörmethode ist, dem Gefangenen zu vermitteln, dass auch sein Vaterland kein Interesse an ihm hat und ihn somit in eine ‚aussichtslose Verfassung‘ zu bringen. Um im Zuge weiterer Vernehmungen Informationen von dem Gefangenen zu erhalten. Möglicherweise hat man ihm deutsche Soldaten vorgespielt, um ihn zu verunsichern und um ihm zu zeigen, dass die Deutschen nicht an ihm interessiert sind.“

Der Zeuge Nr. 8 schilderte sein Unverständnis mit folgenden Sätzen (BMVg, MAT 16 -14, Anlage 03, entspricht Ordner 3):

„Den Ausspruch ‚Wir sind die deutsche Kraft.‘, halte ich für einen kompletten Schmarren. Das klingt nach einem Amerikaner, der halbwegs gut Deutsch spricht und versucht ‚German Force‘ zu übersetzen.“

III. Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Tübingen

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss hat auch die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Tübingen beigezogen und die dort gemachten Zeu- genaussagen ausgewertet. Durch die Staatsanwaltschaft Tübingen wurden 12 Soldaten des KSK, die an der Wach- verstärkung teilgenommen hatten, sowie weitere Soldaten vernommen. Im Einzelnen enthalten die Aussagen Anga- ben zur Bekleidung und Bewaffnung der Soldaten der Wachverstärkung, Aussagen zur möglichen Existenz von Fahrzeugen im US-Gefangenenlager und die Umstände um den eigentlichen Misshandlungsverlauf.

1. Aussagen der an der Wachverstärkung beteiligten Soldaten

a) Bekleidung, Aussehen und Bewaffnung der Wachverstärkung

Zur Frage der Bekleidung und des Aussehens wurden aus dem Kreis der Teilnehmer an der Wachverstärkung ver- schiedene Aussagen gemacht. Von mehreren Zeugen wurde berichtet, dass während der Wachverstärkung die Wüstentarnuniform getragen wurde, die auf den Bildern 2 und 9 der Lichtbildmappe der Staatsanwaltschaft Tübin- gen zu sehen sei. Darüber hinaus erklärten mehrere Zeu- gen, dass die Hoheitszeichen – die deutsche Flagge – an den Uniformarmen gut zu erkennen gewesen wären. Ein- ige Soldaten – wie z. B. Zeuge Nr. 14 (*Staatsanwalt- schaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 93*) – wiesen darauf hin, dass sie die Hoheitszeichen an ihren Uniformen mit einer Art Schlammkreide übermalt hätten. Der Zeuge Nr. 5 berichtete, er habe – wie seine Kamera- den auch – das Hoheitszeichen mit einer sogenannten Tarnfarbe, braun oder grün, überstrichen. Das Hoheitszei- chen selbst sei in seinen Grundfarben noch sichtbar ge- wesen. Er sei ihm dabei nur darum gegangen, dass das Ho- heitszeichen nicht so leuchte (*MAT 16 – 8, S. 126*). Der Zeuge Nr. 20 berichtete, dass er die Hoheitsabzeichen an der Wüstentarnuniform mit „Tape“ abgeklebt habe, also nicht als deutscher Soldat zu erkennen gewesen wäre (*MAT 16 – 8, S. 150*). Nach der Aussage des Zeugen Nr. 8 habe man die Wüstentarnuniform getragen, die von den einzelnen Soldaten teilweise unvollständig bzw. ergänzt getragen worden sei. Er persönlich habe die Wüstentarn- hose und, so glaube er, auch den Wüstentarnparka getra- gen (*MAT 16 – 8, S. 110*). Der Zeuge Nr. 30 war sich ab- solut sicher, dass er die Flaggen auf seiner Uniform abgeklebt habe. Dies habe den einfachen Grund gehabt, nicht als Deutscher erkannt zu werden; einige weitere Soldaten hätten dies auch gemacht (*MAT 16 – 8, S. 184*).

Die Frage nach ihrem Aussehen während der Wachver- stärkung beantworteten einzelne Zeugen wie folgt: Der Zeuge Nr. 27 erklärte dazu, dass er im Januar in Kandahar während des beschriebenen Wachdienstes einen Vollbart und auch längere Haare getragen habe. Der Zeuge Nr. 14 berichtete, er selbst habe zu diesem Zeitpunkt, wie die meisten seiner Kameraden, einen Bart getragen. Aus ein- satztaktischen Gründen hätten sich die Soldaten bereits kurz vor der Abreise aus Deutschland nicht mehr rasiert

und auch die Haare nicht schneiden lassen. Der Zeuge Nr. 5 beschrieb, dass seine Haare damals länger gewesen seien und sein Bartwuchs nicht sehr ausgeprägt gewesen sei. Zum damaligen Zeitpunkt habe er keine Brille getra- gen. Er sei 174 cm groß und seit Jahren ca. 78 bis 80 kg schwer (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 57, 98, 134*).

Zur Frage, ob während des Wacheinsatzes die Vorführung einer Waffe mit Lasermodul für interessierte amerikani- sche Soldaten erfolgte, erklärten einige Zeugen überein- stimmend, dass sie von einer solchen Vorführung keine Kenntnis hätten bzw. sich nicht an eine Vorführung erin- nern könnten. Der Zeuge Nr. 18 führte dazu aus, zur re- gelmäßigen Ausstattung habe eine Waffe mit Lasermodul gezählt. Das KSK habe eine große Waffenvielfalt und so sei es möglich, dass einzelne Soldaten auch verschiedene Waffen bei sich geführt hätten. Die Amerikaner seien im- mer sehr an deutschen Waffen interessiert gewesen. Wäh- rend seines Streifenganges seien die Waffen weder durch ihn noch durch seinen Kameraden vorgeführt worden.

Der Zeuge Nr. 14 erklärte, dass die Waffe zur Standard- ausrüstung jedes KSK-Soldaten gehöre und es gut vor- stellbar sei, dass diese bei Interesse seitens eines amerika- nischen Soldaten kurz erklärt worden sei. Er selbst könne sich nicht daran erinnern, im Innenbereich des Gefange- nenlagers seine Waffe einem amerikanischen Soldaten länger erklärt zu haben. Er könne fast mit Sicherheit sa- gen, dass er dies auch nicht bei anderen Kameraden ge- sehen habe (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 21, 94*).

Befragt nach der Laserzieleinrichtung auf seiner Waffe erklärte der Zeuge Nr. 27, dass sich auf seiner Waffe keine Laserzieleinrichtung befunden habe. Er fügte hinzu, dass es die persönliche Entscheidung eines Kommando- soldaten gewesen sei, seine Waffe mit einem solchen Ge- rät auszustatten (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermitt- lungsakte, MAT 16 – 8, S. 52*). Der Zeuge Nr. 5 erklärte, ihre Waffen seien mit Lasereinrichtungen ausgestattet ge- wesen. Ob bei der Wachtätigkeit seine Waffe mit dieser Laserzieleinrichtung ausgerüstet war, wisse er heute nicht mehr (*MAT 16 – 8, S. 127*).

Der Zeuge Nr. 1 berichtete, seine Waffe sei zwar beim Einsatz in Afghanistan mit einer solchen Laserzielein- richtung ausgerüstet gewesen, er könne aber nicht sagen, ob diese schon während des Wachdienstes montiert war. Die Frage, ob den Amerikanern Waffen mit Laserzielein- richtung während des Wachdienstes vorgeführt worden seien, verneinte er für sich. Es sei jedoch vorstellbar, dass dies stattgefunden habe. Er könne sich jedoch diesbezüg- lich an keinen konkreten Fall erinnern (*Staatsanwalt- schaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 166, 167*).

Der Zeuge Nr. 32 erklärte, dass sein Gewehr G36 mit dem Laserzielgerät ausgestattet gewesen sei. Die Frage, ob er selbst oder einer seiner Kameraden diese Laserziel- einrichtung amerikanischen Soldaten vorgeführt habe, wurde von dem Zeugen grundsätzlich bejaht, jedoch mit der Einschränkung, dass dies nicht während des Wach-

dienstes geschehen sei (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 201*). Der Zeuge Nr. 25 schilderte, dass sein Gewehr – G36 – eine Laserzieleinrichtung gehabt habe. Ihm sei kein Fall bekannt, bei dem die Laserzieleinrichtung den US-Soldaten vorgeführt worden sei; diese hätten selbst über Laserzieleinrichtungen verfügt (*MAT 16 – 8, S. 69, 70*). Der Zeuge Nr. 20 bezweifelte, dass während des Auftrages im US-Gefangenenlager die Laserzieleinrichtung US-Soldaten gezeigt worden sei. Er selbst habe seine Waffe ihnen nicht vorgeführt (*MAT 16 – 8, S. 151*).

b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager

Im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen erklärten die als Zeugen vernommenen Soldaten, die an der Wachunterstützung im US-Gefangenenlager nach eigenen Angaben teilgenommen hatten, übereinstimmend, ein Lastkraftwagen oder ein sonstiges Kfz nicht innerhalb des Lagers gesehen zu haben.

Nach Aussage des Zeugen Nr. 18 habe es zu einem späteren Zeitpunkt – etwa Ende Februar 2002 – einen Latrinenwagen gegeben. Er erinnere sich noch daran, dass er gerade das sogenannte shit-burning durchgeführt habe, als er einen Schuss hörte. Dieser sei, wie sich später herausstellte, von einem anderen Soldaten unbeabsichtigt abgegeben worden. Der Vorfall habe sich Mitte Februar 2002 zugetragen. Zu diesem Zeitpunkt seien noch keine sogenannten Dixi-Toiletten und keine Latrinenwagen vorhanden gewesen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 23*). Der Zeuge Nr. 27 erläuterte vor der Staatsanwaltschaft Tübingen, er halte es für unrealistisch, dass Murat Kurnaz hinter einen LKW geführt worden sei. Er hätte dazu zunächst den „Käfig“ und dann durch die Schleuse das Gefangenenlager verlassen müssen. Fahrzeuge hätten sich nämlich außerhalb des Gefangenenlagers zwischen dem Terminal und dem Gefangenenlager befunden. Einen derartigen „Gefallen“ hätten aus Sicherheitsgründen die Amerikaner den deutschen Soldaten nicht entgegengebracht. Mit Ausnahme des Hin- und Rückwegs zum Flugzeug seien die Gefangenen auch niemals in die Bereiche außerhalb des Lagers geführt worden (*MAT 16 – 8, S. 55*). Der Zeuge Nr. 23 berichtete, dass es weder innerhalb noch außerhalb des Gefangenenlagers einen sogenannten Latrinenwagen gegeben habe. Die Fäkalien seien verbrannt worden. Die Amerikaner hätten jedoch mit einem grünen Militär-LKW, auf dem sich eine große Tonne bzw. ein ovaler Behälter befunden habe, das Brauchwasser durch das Camp transportiert. Diesen LKW habe er aber innerhalb des eigentlichen US-Gefangenenlagers nicht gesehen (*MAT 16 – 8, S. 81*).

Auf die Frage nach den Ausführungen von Murat Kurnaz zu einem Latrinenwagen erklärte der Zeuge Nr. 14, dass er sich erinnere, einen Wagen dieser Bauart im Bereich des Stützpunktes gesehen zu haben. Es könne sich bei dem Fahrzeug auch um einen Wassertankwagen gehandelt haben. Im inneren Gefangenenbereich habe sich jedoch nach seiner Einschätzung keiner dieser Wagen befunden (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 97*). Der Zeuge Nr. 5 schilderte, während

der Streifenförmigkeit im US-Gefangenenlager mit Sicherheit keine Fahrzeuge wahrgenommen zu haben. Ob sich im inneren Teil des US-Gefangenenlagers ein Lastwagen mit Tankaufsatz befunden habe, der auch als Latrinenwagen bezeichnet werden könne, konnte er nicht bestätigen. Er erinnere sich nicht an ein derartiges Fahrzeug. Auf die Frage, ob er überhaupt ein solches Fahrzeug gesehen habe, ergänzte der Zeuge, Fahrzeuge mit tankähnlichem Aufsatz natürlich gesehen zu haben. Es habe sich dort um einen Flugplatz gehandelt; er könne sich aber nicht vorstellen, dass derartige Fahrzeuge als Latrinenwagen verwendet worden seien. Die Soldaten vom deutschen Kontingent hätten ihre Fäkalien verbrannt (*MAT 16 – 8, S. 127*). Der Zeuge Nr. 20 berichtete, er könne sich nicht an einen LKW mit Tankaufsatz, einen Latrinenwagen, erinnern. Es sei das sogenannte shit-burning auf der gesamten amerikanischen Base betrieben worden. Ein Latrinenwagen habe somit keinen Sinn gemacht (*MAT 16 – 8, S. 153, 154*).

Auf die Frage, ob sich im US-Gefangenenlager Fahrzeuge befanden, antwortete auch der Zeuge Nr. 32, dass dies nicht der Fall gewesen sei und er glaube, dass das Eingangstor nur für den Personenverkehr geeignet gewesen sei. Ein LKW mit Tankaufsatz innerhalb des Lagers sei ihm nicht bekannt (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 204*).

c) „Wortwechsel“ hinter einem LKW

Hinsichtlich der von Murat Kurnaz behaupteten Misshandlung und des in diesem Zusammenhang stattgefundenen Wortwechsels hinter einem Lastkraftwagen erklärten die Zeugen übereinstimmend, dass sie die Aussagen von Murat Kurnaz nicht nachvollziehen könnten. Nach Meinung des Zeugen Nr. 18 würde sich ein Kommandosoldat so nicht verhalten, da ein Kommandosoldat nie sein Gesicht offenbaren würde, insbesondere nicht gegenüber einem vermeintlichen Gegner (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 24*). Der Zeuge Nr. 23 erklärte, dass es ihm auch unverständlich sei, dass einer seiner Kameraden „KSK“ gesagt hätte, denn der Einsatz sei als geheim eingestuft gewesen und man habe nicht einmal die deutsche Flagge im Lager hissen dürfen. Die Deutschen seien nur „Aushilfskräfte“ in dem Lager gewesen. Es sei für ihn undenkbar, dass die US-Soldaten einer „Aushilfskraft“ einen ihrer Gefangenen übergeben würden (*MAT 16 – 8, S. 82, 83*).

2. Aussagen von weiteren Kontingentangehörigen

Neben den Soldaten, die an der Wachverstärkung teilgenommen haben, wurden auch weitere Kontingentangehörige, die das US-Gefangenenlager im Rahmen einer „Besichtigung“ mit amerikanischen Soldaten betreten hatten, über die Wahrnehmung von Fahrzeugen durch die Staatsanwaltschaft Tübingen befragt. Aus den Vernehmungsniederschriften ergaben sich für den Untersuchungsausschuss folgende Feststellungen:

a) Bewaffung der Wachverstärkung

Der Zeuge Nr. 4 berichtete, dass die meisten Gewehre eine Lasereinrichtung gehabt hätten. Bei den Amerikanern seien nur die Spezialtruppen-Gewehre mit Lasereinrichtungen ausgestattet gewesen. Da die Amerikaner auch gerade umstrukturiert hätten, wären einige Soldaten mit Lasergewehren ausgerüstet gewesen und andere nicht (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 8, S. 8*).

b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager

Der Zeuge Nr. 28 erklärte, dass es im Gefangenenlager keine Fahrzeuge gegeben habe. Hierzu habe es auch keine Möglichkeit gegeben. Ein Zufahrtstor zu diesem Gefangenenlager sei nicht vorhanden gewesen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 291*). Nach Vorlage des Fotos B auf Seite 66 der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte (*MAT 16 – 9*) erklärte er ergänzend, dass das Tor auf dem gezeigten Bild so nicht zugänglich gewesen sei. Der gesamte Umfriedungsbereich sei mit einer Metallblende nochmals verstärkt oder geschützt gewesen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 291*).

Zur Frage des Vorhandenseins von Latrinenzfahrzeugen oder Fahrzeugen mit Tankaufsatz führte der Zeuge Nr. 28 aus, dass es solche Fahrzeuge nicht gegeben habe. Zu diesem Zeitpunkt seien über 1 000 Soldaten in Kandahar eingesetzt gewesen. Für diese Anzahl von Soldaten hätten zwei Toiletten in Form von Holzhäuschen mit eingefügten Metalltonnen existiert. Diese Tonnen seien von einheimischen Arbeitskräften gewechselt worden. Zum Zeitpunkt seines Aufenthaltes in Kandahar von Januar bis März 2002 habe ausschließlich ein sogenanntes shit-burning stattgefunden. Daher habe es auch kein Fahrzeug zum Abtransport der Fäkalien gegeben (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 292*).

Der Zeuge Nr. 11 berichtete auf die Frage nach einem Lastkraftwagen oder einem Lastkraftwagen mit Tankaufsatz, dass er ein solches Fahrzeug nicht gesehen habe. Die Entsorgung der Fäkalien sei durch „shit-burning“ erfolgt. Wie die Fäkalien aus dem Gefangenenlager herausgebracht worden seien, sei ihm nicht bekannt (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 308*). Der Kontingentsführer des 1. Kontingents gab an, dass ihm kein Lastkraftwagen im US-Gefangenenlager aufgefallen sei. Er habe auch keinen Lastwagen mit Tankaufsatz, einen sogenannten Fäkalienwagen, gesehen. Es hätte auch keinen Sinn ergeben, die Fäkalien der Gefangenen so zu entsorgen, während bei den Soldaten das sogenannte shit-burning praktiziert worden sei. Dies sei auch nicht nur bei den deutschen, sondern auch bei den anderen eingesetzten Streitkräften so gewesen. Erst um den 16. März 2002 sei ein Sanitärcontainer zur Verfügung gestellt worden (*MAT 16 – 25, S. 314*). Der Zeuge Nr. 37 erinnerte sich nicht, innerhalb des US-Gefangenenlagers Lastkraftwagen oder Fahrzeuge mit Tankaufsatz gesehen zu haben. Er sei bei seinen täglichen Gängen zum amerikanischen Hauptquartier im Lager auch an dem US-Gefangenenlager vorbeigekommen. Dabei habe er zu keiner

Zeit beobachtet, dass ein Fahrzeug das Lagertor passiert habe (*MAT 16 – 25, S. 325, 326*). Zur Frage der Fäkalienentsorgung erklärte der Zeuge Nr. 37, im Januar 2002 sei für das gesamte Lager in Kandahar die Sanitärversorgung (Waschmöglichkeiten, Wasserversorgung sowie Fäkalienentsorgung) noch nicht hergestellt gewesen. Das Trinkwasser sei rationiert gewesen, alles habe eingeflogen werden müssen und Fäkalien seien verbrannt worden. Mit dem weiteren Ausbau des Lagers, Ende Januar/Anfang Februar, seien schrittweise die Lebensbedingungen im Lager, einschließlich Sanitärversorgung, verbessert worden (Waschwasser, Duschmöglichkeiten und Fäkalienentsorgung durch Tankfahrzeuge). Bei diesen Tankfahrzeugen habe es sich, seiner Beobachtung nach, um zivile Fahrzeuge und nicht um militärische Fahrzeuge gehandelt, wobei der Einsatz dieser Fahrzeuge mit Sicherheit erst ab Februar 2002 stattgefunden habe (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 326*).

Auf eine Wochenmeldung des Kontingentsführers des 1. Kontingents an das Einsatzführungskommando (EinsFüKdoBw) in Potsdam vom 6. Januar 2002 hin angesprochen, erklärte dieser, dass er für die Meldung zuständig und verantwortlich gewesen sei (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 362*). Diese Meldung beinhaltet unter Ziffer 14 folgenden Text (*BMVg, MAT 16 – 22, Anlage 03, entspricht Ordner 26 c*):

„Trinkwasserversorgung: täglich stehen 1,5 Liter Trinkwasser zur Verfügung. Der darüber hinausgehende Bedarf wird durch aufbereitetes Wasser (US) abgedeckt. Das Wasser ist klar und kalt, deutlicher Chlorgesmack. Der Transport erfolgt in Tankwagen, auf denen zum Teil auch die Fäkalwannen zur Verbrennung transportiert werden.“

Der Kontingentsführer verwies darauf, dass dieser Beitrag zur Meldung von (...) [Zeuge Nr. 19] geliefert worden sei (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 364*).

Der Zeuge Nr. 19, der sich nach eigenen Angaben vom 2. Januar 2002 bis Mitte April 2002 in Kandahar befand, erklärte, dass nach militärischen Grundsätzen der Verantwortliche für eine Tages- bzw. Wochenmeldung eines deutschen Kontingents stets der Kontingentsführer sei; dieser trage die Gesamtverantwortung. Eine Tagesmeldung werde durch die jeweiligen Stabsabteilungsleiter erstellt und entsprechend zusammengeführt, anschließend durch den Kontingentsführer bewertet, entsprechend geändert und mit seiner Unterschrift herausgegeben (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 35, S. 395*).

Der Zeuge führte weiter aus, dass Abwasserabpumpfahrzeuge in zeitlichen Abständen von einigen Tagen regelmäßig sämtliche „Dixi-Toiletten“ im Lagerbereich abgepumpt und die Fäkalien außerhalb des Lagers entsorgt hätten. Im Gefangenenlager selbst habe er ein solches Fahrzeug nie beobachtet. Er erinnere sich, dass die Amerikaner ein altes russisches Fahrzeug instand gesetzt hätten, das zur Fäkalienentsorgung vorgesehen gewesen sei. Mit diesem Fahrzeug sei kein Trinkwasser transportiert

worden. An die Zuführung aufbereiteten Trinkwassers erinnere er sich nicht mehr (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 35, S. 396*).

Der Zeuge Nr. 19 berichtete auch, dass er selbst nicht im eigentlichen US-Gefangenenlager gewesen sei. Ihm sei nicht bekannt, ob es innerhalb des US-Gefangenenlagers Lastkraftwagen oder Fahrzeuge mit einem Tankaufsatz gegeben habe. Auch sei ihm nicht bekannt gewesen, wie die Fäkalienentsorgung im US-Gefangenenlager durchgeführt worden sei (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 35, S. 394*).

Auf nochmalige Befragung erklärte der Zeuge Nr. 19 in seiner Vernehmung einen Tag später, dass der Text in der Meldung vom 6. Januar 2002 unter Ziffer 14 mit Sicherheit von ihm geschrieben worden sei. Des Weiteren erklärte der Zeuge, dass der Begriff „Tankwagen“ zu korrigieren sei. Es seien keine Tankwagen im üblichen Sinne gewesen, sondern Militär-LKW, die eine glatte Ladefläche gehabt hätten. Auf dieser Ladefläche habe sich ein großer mit Wasser gefüllter Behälter befunden. Es habe sich um aufbereitetes Wasser aus einem bereits früher von den sowjetischen Soldaten angelegten Brunnen gehandelt. Da sich auf dem LKW noch deutlich mehr Platz befunden habe, sei er zum Teil auch dazu genutzt worden, Fäkalien zur Verbrennung abzutransportieren. Dies sei hygienisch unbedenklich gewesen, da das in dem Behälter befindliche Wasser ordnungsgemäß abgesichert gewesen sei. Er habe mehrfach diesen Tankwagen gesehen. Dieser sei im Lager unterwegs gewesen; ob der LKW auch in das Gefangenenlager gefahren sei, wisse er nicht (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 35, S. 397, 398*).

Bei seiner vorherigen Befragung habe er den Vernehmungsbeamten aber eher so verstanden, ob ein Abwasserpump-Fahrzeug unterwegs gewesen sei. Dies habe er bejaht. Tatsächlich habe es sich um ein Fahrzeug russischer Bauart gehandelt. Er könne sich deshalb so gut erinnern, weil er derartige sowjetische Fahrzeuge aus seinen früheren Besuchen in Ungarn kenne. 20 Jahre später sei er in Kandahar nun auf ein Abwasserpump-Fahrzeug desselben Typs gestoßen. Dieses Fahrzeug sei wiederum von den Amerikanern benutzt worden, um Dixi-Toiletten abzupumpen. Er habe dieses Fahrzeug auch im deutschen Lager beobachtet. Wie es sich im Gefangenenlager verhalten habe, könne er nicht sagen. Seine Meldung habe sich nur auf den Lagerbereich der Soldaten bezogen, nicht auf den der Gefangenen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 35, S. 397*).

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Nr. 19, dass der „Plateau-LKW“ theoretisch auch in das Gefangenenlager hätte gelangen können. Er halte dies aber eher für unwahrscheinlich, da damit nicht einmal die Fäkalien der deutschen Soldaten entsorgt worden seien. Im deutschen Lager habe man die Fäkalien zu jener Zeit noch verbrennen müssen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 35, S. 398*).

3. Bewertung der Aussagen durch die Staatsanwaltschaft

Mit Verfügung vom 29. Mai 2007 hat die Staatsanwaltschaft Tübingen zunächst ihre Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. In ihrer Pressemitteilung vom 29. Mai 2007 erklärte sie, dass trotz verbleibender Bedenken an der Darstellung der Beschuldigten und trotz der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit der Darstellung des Murat Kurnaz in einem zentralen Punkt wegen der fehlenden Aufklärungsmöglichkeit Zweifel über den tatsächlichen Geschehensablauf verblieben, die eine Verurteilung nicht so wahrscheinlich erscheinen ließen, dass sie eine Anklageerhebung gerechtfertigt hätten (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Pressemitteilung, MAT 16 – 41; Dokument Nr. 24*).

Im Einzelnen führte die Staatsanwaltschaft in ihrer Pressemitteilung hierzu aus:

„(...) Bei den Zeugenvernehmungen wurde zwar der erste Teil des Geschehensablaufs teilweise eingeräumt; dass der Zeuge Kurnaz danach ein zweites Mal aufgerufen und sogar aus seinem ‚compound‘ herausgeführt worden sei, haben die Beschuldigten bestritten und die übrigen Zeugen nicht bestätigt. Ein solcher zweiter Kontakt mit Murat Kurnaz habe – so die übereinstimmenden Angaben aller befragten Soldaten – nicht stattgefunden. (...) Die Aussagen der Beschuldigten und der übrigen Soldaten des Kommandos Spezialkräfte sind zwar kritisch zu würdigen: Die Beschuldigten und ein Zeuge haben geschildert, dass der deutsche Gefangene zum Zaun gerufen und einer Gruppe von vier bis fünf deutschen Soldaten gezeigt wurde. Auch haben die genannten drei Soldaten bestätigt, dass einer aus ihrer Gruppe die Bemerkung ‚du bist wohl auf die falsche Seite geraten‘ gemacht haben soll. Jeder dieser drei Soldaten hat allerdings bestritten, dass er selbst Urheber dieses Ausspruchs gewesen sei. Auch konnte sich keiner erinnern, welcher andere Soldat für den Spruch verantwortlich war. Diese Darstellung erscheint wenig glaubwürdig. Ein Beschuldigter war bei seiner Zeugenvernehmung außergewöhnlich unsicher. Als er gefragt wurde, ob er die Bemerkung mit ‚der falschen Seite‘ gemacht habe, reagierte er, wie vom ermittelnden Kriminalbeamten festgehalten, auffallend nervös und wurde rot. Schließlich bestätigte noch ein Zeuge, dass man im Nachhinein innerhalb der Kompanie darüber gesprochen habe, wer für den Ausspruch verantwortlich sein könnte und dass dabei der Name gerade dieses Beschuldigten genannt worden sei. Die Staatsanwaltschaft Tübingen schließt daraus, dass der von Kurnaz wiedererkannte Beschuldigte tatsächlich den Spruch am Zaun gemacht hat. Allerdings konnte die Staatsanwaltschaft nicht den Nachweis führen, dass es tatsächlich zu dem zweiten Vorfall hinter einem Lastkraftwagen gekommen ist und dass daran die beiden Beschuldigten beteiligt waren. Für diesen Teil der Darstellung des Murat Kurnaz gibt es über dessen Aussage hinaus keine Beweise. Zwar hat der Zeuge Kurnaz einen durchaus glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Für seine Glaubwürdigkeit spricht außer seiner Genauigkeit bei den Wahllichtbildvorlagen des Weiteren, dass er in beiden Vernehmungen – wie auch bei

seinen sonstigen Anhörungen – ohne besonderen Belastungseifer aufgetreten ist und differenziert ausgesagt hat. So beschränkte er sich etwa bei der 2. Wahllichtbildervorlage darauf, den einen Beschuldigten wieder erkannt zu haben, ohne dabei allerdings ‚hundertprozentig‘ sicher zu sein. Weitere mögliche Beschuldigte wollte er, da er sich nicht sicher war, nicht unnötig in Verdacht bringen. Zumindest in vier Punkten begegnen jedoch auch die Schilderungen des Zeugen Kurnaz beachtlichen Zweifeln:

- a) So fällt zunächst auf, dass er stets davon sprach, nur zwei deutschen Soldaten am Zaun gegenübergestanden zu haben. Tatsächlich dürften dies jedoch nach den insoweit glaubhaften Angaben der Beschuldigten und eines Zeugen mindestens drei deutsche Soldaten gewesen sein.
- b) Aus Sicht der vernommenen Soldaten soll die geschilderte Misshandlung so nicht nachvollziehbar sein. Ganz abgesehen davon, dass eine solche Aktion sinnlos gewesen sei, hätte sie auch dem amerikanischen Sicherheitskonzept widersprochen. Aus Sicherheitsgründen seien die amerikanischen Streitkräfte darauf bedacht gewesen, die Gefangenen innerhalb ihres mit Stacheldraht abgesicherten Areals zu belassen.
- c) Entgegen der Darstellung von Murat Kurnaz soll nach Meinung aller hierzu befragter Soldaten auch kein Fahrzeug in das Lager gelangt sein. Zum Teil wurde vorgebracht, dass die Wege, insbesondere auch die Einfahrt in das Lager zu eng gewesen seien. Jedenfalls hätten Sicherheitsaspekte gegen den Aufenthalt eines solchen Fahrzeugs gesprochen. Übereinstimmend waren alle Soldaten jedenfalls sicher, dass zumindest während des Zeitraums der Wachverstärkung im Januar 2002 kein Wagen zur Entsorgung von Fäkalien in das Lager gefahren sei. Fäkalien habe man zu jener Zeit mangels anderer Entsorgungsmöglichkeiten – wie auch im deutschen Lager – in Tonnen verbrannt. Zwar bestätigte ein Oberfeldarzt, dass er bereits Anfang Januar 2002 einen ‚Tankwagen‘ russischer Bauart gesehen habe, der durch das Militärlager gefahren sei. Ob dieses Fahrzeug auch in das Gefangenenlager gelangt und zur Entsorgung von Fäkalwannen genutzt worden sei, wisse er nicht. Er habe das Lager selbst nie besucht. Er halte es aber für eher unwahrscheinlich, dass die Fäkalien aus dem Gefangenenlager auf diesem Weg entsorgt worden seien, da man die Fäkalien der deutschen Soldaten zu jener Zeit noch verbrannt habe und eine diesbezügliche Besserstellung der Gefangenen eher fern gelegen hätte. Den diesbezüglichen Darstellungen der als Wachverstärkung eingesetzten Soldaten steht auch nicht zwingend entgegen, dass auf einem im ‚Stern‘ veröffentlichten und von der Kriminaltechnik vergrößerten Lichtbild ein größeres Fahrzeug im Lagerbereich zu erkennen ist. Dieses Lichtbild dürfte, wie sich aus dem sonstigen Zuschnitt des Lagers ergibt, jedenfalls nicht im Januar, sondern erst später im Jahr 2002, entstanden sein, und ist daher für den Zustand der hier relevanten Tatzeit nicht aussagekräftig. Eine weitergehende Aufklärung ist in diesem Punkt des Fahrzeugs nicht möglich. Die US-amerika-

nischen Streitkräfte haben keine Auskünfte erteilt. Der in Betracht kommende Reporter des ‚Stern‘, der im Jahr 2002 selbst in Kandahar war, hat sich auf sein journalistisches Zeugnisverweigerungsrecht zurückgezogen.“

Nach Bekanntwerden der Aussagebereitschaft von Mithäftlingen von Murat Kurnaz, die nach Medienberichten und nach Auffassung des Rechtsbeistandes von Murat Kurnaz, Rechtsanwalt Bernhard Docke, die Existenz eines Tanklastwagens innerhalb des US-Gefangenenlagers bestätigen könnten, wurden von der Staatsanwaltschaft Tübingen die Ermittlungen mit Verfügung vom 6. August 2007 wieder aufgenommen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 67, S. 196*).

4. Aussagen von Mithäftlingen von Murat Kurnaz nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen

Am 24. Januar 2008 hat die Staatsanwaltschaft Tübingen die Mithäftlinge von Murat Kurnaz, Ruhai Ahmed und Asif Iqbal, als Zeugen vernommen. Der Zeuge Ruhai Ahmed gab an, sich vom 31. Dezember 2001 bis zum 14. Februar 2002 in Kandahar befunden zu haben. Der Zeuge Asif Iqbal berichtete, etwa zwei Wochen, von Ende Dezember 2001 bis Mitte Januar 2002, in Kandahar untergebracht gewesen zu sein. Beide Zeugen beschrieben, dass es im Lager drei Zeltgruppen mit jeweils drei Zelten gegeben habe. Eine Zeltgruppe mit drei Zelten sei mit Stacheldraht umzäunt gewesen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 367 und 378*).

a) Bekleidung der deutschen Soldaten

Während der Vernehmung wurden dem Zeugen Ruhai Ahmed Uniformmuster aus der Ermittlungsakte (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 54 – 63*) gezeigt, die auch Murat Kurnaz bei seiner Vernehmung vorgelegt wurden. Der Zeuge bezeichnete die Bilder Nr. 9 (*MAT 16 – 9; S. 62*) und Nr. 1 (*MAT 16 – 9, S. 54*) als möglicherweise diejenigen Uniformmuster, die deutsche Soldaten getragen haben könnten. Sicher sei er sich nicht. Er habe aber die deutschen Soldaten an den Flaggen auf den Uniformen erkannt (*MAT 16 – 9, S. 369*). Bei dem Bild Nr. 9 handele es sich um eines von zwei Bildern, die jeweils ein deutsches Uniformmuster (KSK) zeigen (*MAT 16 – 9, S. 53*).

Die Zeugen Asif Iqbal und Shafiq Rasul gaben an, die deutschen Soldaten an den Flaggen am Oberarm der Uniformen erkannt zu haben (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 379*).

b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager

Der Zeuge Asif Iqbal berichtete, er könne sich nicht erinnern, einen Lastkraftwagen gesehen zu haben. Es habe eine Art Gabelstapler gegeben, um Flaschen und Nahrung zu bringen. Zu der Fäkalienentsorgung gab er an, die Gefangenen hätten ihre Notdurft in Eimern verrichtet, die von den Soldaten in der Nähe des Rot-Kreuz-Zeltes in ein

Fass entleert worden seien. Die Gefangenen hätten sich dabei umdrehen und auf die gegenüberliegende Seite des Zelt gehen müssen, als die Eimer abgeholt wurden. Einen Abtransport der Eimer zu einem LKW habe er nicht wahrgenommen. Die Fäkalien seien anschließend verbrannt worden. Das sei nicht mehr möglich gewesen, als die Zahl der Gefangenen zunahm. Wie die Entsorgung danach organisiert wurde, habe er nicht gesehen (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 380 f.*).

Der Zeuge Ruhah Ahmed gab bei der Staatsanwaltschaft übereinstimmend mit seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss an, es habe LKW im Gefangenenlager gegeben, mit denen Fäkalien und Müll abtransportiert worden seien. Es habe sich dabei um „Pritschenwagen“ gehandelt, in der Art, wie auf Bild A zu erkennen sei (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 65 u. 371*). Die Gefangenen hätten die Eimer aus den Zelten zu diesem LKW tragen müssen. Am Anfang sei das jedoch noch nicht so gewesen, sondern die Soldaten hätten die Eimer selbst abgeholt und entsorgt (*MAT 16 – 84, S. 372*). Er glaube nicht, dass das „shit-burning“ im Lager selbst stattgefunden habe. Auf den Hinweis, deutsche Soldaten hätten behauptet, ein Befahren des Gefangenenlagers sei mit einem LKW nicht möglich gewesen, äußerte Ruhah Ahmed, dass möglicherweise die großen LKW nicht in das Lager hätten gelangen können. Die Lastkraftwagen, die die Fäkalien abholten, hätten in das Lager fahren können. Er hätte selbst die Eimer dorthin getragen, aber diese nicht aus dem Gefangenenlager hinaus gebracht (*MAT 16 – 84, S. 373*).

Der Mitgefangene Shafiq Rasul gab bei seiner telefonischen Befragung an, es habe kleine Lastwagen im Gefangenenlager gegeben. Auf die Frage, wozu diese Lastwagen gedient haben könnten, wusste der Zeuge keine Antwort. Des Weiteren konnte er nicht angeben, ob die Fäkalien mit einem Lastwagen aus dem Gefangenenlager heraus transportiert wurden. Bei seinen Vernehmungen verwies er mehrmals darauf, dass die Ereignisse mehrere Jahre zurückklagen und er sich nicht genau daran erinnern könne (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, Vermerk vom 29. Januar 2008, MAT 16 – 84*).

c) „Wortwechsel“ und behauptete Misshandlungen

Der Zeuge Ruhah Ahmed erklärte bei seiner Vernehmung, nicht wahrgenommen zu haben, dass Murat Kurnaz an den Zaun gerufen worden sei und deutsche Soldaten mit ihm gesprochen hätten. Er habe nur gesehen, wie deutsche Soldaten durch das Gefangenenlager geführt worden seien. Eine Misshandlung von Murat Kurnaz durch deutsche Soldaten habe er ebenfalls nicht wahrgenommen; auch Verletzungen habe er bei ihm nicht bemerkt (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 369 – 371*). Auf Nachfrage berichtete der Zeuge Ruhah Ahmed, mehrmals beobachtet zu haben, wie Murat Kurnaz von einem amerikanischen „Escort-Team“ abge-

holt worden sei. Dies sei zu jeder Tages- und Nachtzeit vorgekommen.

Der Zeuge Asif Iqbal berichtete, Murat Kurnaz erst nach seiner Entlassung aus Guantánamo kennengelernt zu haben. In Kandahar habe er ihn nicht wahrgenommen. Der Zeuge Asif Iqbal hat bei seiner staatsanwaltlichen Vernehmung einen weiteren Mithäftling, Shafiq Rasul, benannt (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84, S. 379*).

Der Zeuge Shafiq Rasul wurde von der Staatsanwaltschaft Tübingen am 29. Januar 2008 telefonisch befragt. Der Zeuge gab an, Murat Kurnaz aus Kandahar und Guantánamo zu kennen. Er schilderte auch den Vorfall, dass in einer Nacht deutsche Soldaten auf Murat Kurnaz gezeigt hätten, der auch an den Zaun herangetreten sei. Dort hätten die deutschen Soldaten mit ihm gesprochen. Der Zeuge hat nicht bestätigen können, dass Murat Kurnaz außerhalb des Zaunes mit den deutschen Soldaten in Kontakt gekommen sei. Auf eine entsprechende Frage erklärte der Zeuge in diesem Telefonat gegenüber der Staatsanwaltschaft, keine Verletzungen an Murat Kurnaz bemerkt zu haben; insbesondere habe er keine Gesichtsverletzungen festgestellt. Der Zeuge Shafiq Rasul betonte mehrfach, dass die Vorgänge sehr lange zurückklagen und stets zu berücksichtigen sei, dass die Gefangenen dort unter großer Angst gelebt hätten. Jeder Gefangene habe versucht, möglichst wenig zu beobachten und sich möglichst unauffällig zu verhalten, weil die Häftlinge ständig zu Verhören abgeführt und dort misshandelt worden seien (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 84*).

IV. Untersuchung der behaupteten Misshandlungen durch den Untersuchungsausschuss

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss hat zur Frage, ob Murat Kurnaz durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt worden ist, neben der bereits oben dargestellten Auswertung der Vernehmungsniederschriften der Staatsanwaltschaft Tübingen und der Arbeitsgruppe des BMVg Zeugenvernehmungen durchgeführt.

1. Sachverhalt nach den Zeugenaussagen der an der Wachverstärkung beteiligten Soldaten im Untersuchungsausschuss

a) Bekleidung, Aussehen und Bewaffnung der Wachverstärkung

Mehrere Zeugen gaben in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss an, die Wüstenflecktarnuniform getragen zu haben, wobei die deutsche Flagge auf der Uniform jederzeit erkennbar gewesen sei. Daneben wiesen aber auch mehrere Zeugen darauf hin, dass an ihrer Uniform die Hoheitszeichen „abgetarnt“ gewesen seien. Der Zeuge Nr. 1 erklärte (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 56*):

„Wir haben teilweise die Bundeswehrwüstenuniform bzw. die Bundeswehrflecktarnuniform getragen, und jedes Mal waren auch Hoheitsabzeichen an der linken und an der rechten Schulter deutlich erkennbar.“

Nach der Aussage des Zeugen Nr. 18 hätten er und die anderen Soldaten die typische Bundeswehruniform getragen, wobei Teile der Einsatzjacken mit Tarnfarbe modifiziert worden seien, da es die Einsatzjacke KSK damals noch nicht in ausreichender Menge in Wüstenarnfarbe gegeben habe. Die Abzeichen seien aber klar zu erkennen gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 88*). Auch der Zeuge Nr. 23 erinnerte sich bei seiner Vernehmung daran, dass seine Uniform entweder eine normale grüne Uniform oder eine ganz normale Bundeswehrflecktarnuniform gewesen sei; das Abzeichen sei jederzeit zu sehen gewesen (*Nr. 6, Teil III, S. 24*). Demgegenüber sagte der Zeuge Nr. 32 aus:

„(...) Man steht dort in Tarnuniform. Man ist halt getarnt oder soll getarnt sein. Unsere Bundesflagge, Schwarz-Rot-Gold, ist nun nicht unbedingt in Tarnfarben vorhanden. Deswegen – das ist die ganz einfache Erklärung – schmiert der eine oder andere Tarnschminke darüber oder tapet die Flagge komplett ab.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 5*)

Nach Aussage des Zeugen Nr. 32 seien auch zwischen den Soldaten verschiedener Nationen Ausrüstungsgegenstände getauscht worden. Auszuschließen sei aber, dass ein Bundeswehrsoldat eine fremde Uniform anderer Nationalität trug. Er habe gesehen, wie Amerikaner die ertauschten Sachen auch getragen hätten. Er habe diese aber mit diesen Sachen nicht im Gefangenenlager gesehen (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 8*).

Der Zeuge Nr. 8 erklärte (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 56*):

„Ich selber hatte keine Bedenken, von irgendjemandem erkannt zu werden – einerseits wegen der Nacht, andererseits, weil wir fast alle Vollbart trugen. Außerdem durften die Gefangenen keinen Blickkontakt zu uns haben; sie mussten auf den Boden schauen. (...) Wir haben die deutsche Wüstenarnuniform und teilweise dienstlich gelieferte Ausrüstung aus dem sogenannten Arktissatz getragen. Dazu gehören zum Beispiel schwarze Vliesjacken und schwarze Mützen, also Wollmützen, Strickmützen.“

Mehrere Zeugen gaben auf entsprechende Fragen des Untersuchungsausschusses an, während der Wache das Gewehr G36 mit Laserzieleinrichtung mitgeführt zu haben. Der Zeuge Nr. 23 erklärte:

„Die Standardbewaffnung bei uns ist eine P8 und das G36-k mit einem Laserlichtmodul. Dieses ist aber optional. Das kann jeder Soldat so, wie er möchte, anbauen oder wieder abbauen. (...) Nur ich bin der festen Überzeugung, dass ich meine Waffe abgegeben habe.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 24 f., 30 f.*)

Der Zeuge Nr. 1 berichtete:

„(...) Wir haben das Gewehr G36 der Bundeswehr, normal handelsüblich, getragen, hatten auch eine Visiereinrichtung oben in einem Leuchtpunktvisier, und teilweise

hatten die Leute auch ein Lasermarkiergerät an der Waffe.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 56*)

Der Zeuge Nr. 18 schilderte:

„(...) Ich muss gestehen, dass ich nicht mal mehr wusste – ich sage extra: wusste –, dass wir bei dem Streifengang überhaupt Waffen getragen haben. Jedoch hat man mich im Zuge der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft mit Bildern konfrontiert, wo amerikanische Soldaten mit Waffen dort offensichtlich einen Streifengang durchführen. Deshalb kann es gut sein, dass wir da Waffen getragen haben.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 97*)

Der Zeuge Nr. 32 äußerte sich wie folgt:

„Wir haben unsere standardmäßigen Waffen benutzt, also unser G36, unsere P8-Pistole. Das G36 ist standardmäßig mit einer Laserzieleinrichtung ausgestattet. (...) Die befreundeten Nationen, unter anderem auch die Amerikaner, haben sich für unsere Waffen interessiert, genauso wie ich mich – als Beispiel – für die Waffen der Amerikaner interessiere. Dass ich meine Waffe mit zu dem Wachdienst genommen habe, ist meiner Meinung nach auch klar. Dass ich sie dort offen getragen habe, dürfte auch klar sein. Dass ich sie während eines Wachdienstes nicht unbedingt jemandem erläutere und erkläre, dürfte auch klar sein. Beim Wachdienst ist es nun mal so, dass ich sie offen trage.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 2, 9*)

b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager

Alle Zeugen, die im Untersuchungsausschuss hierzu befragt worden sind, brachten zum Ausdruck, innerhalb des US-Gefangenenlagers in Kandahar keine Fahrzeuge wahrgenommen zu haben. Der Zeuge Nr. 1 berichtete auf das Lager der deutschen Soldaten (nicht das Gefangenenlager) bezogen, dass es einen Tankwagen gegeben habe. Dieser habe aufbereitetes, gechlortes Wasser geliefert. Es habe aber keinen Tankwagen gegeben, der die Fäkalien entsorgt hätte, dies hätten sie selbst durch Verbrennen erledigt (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 60*). Der Zeuge Nr. 8 berichtete, dass die Brauchwasserversorgung nach seiner vagen Erinnerung durch ein „Local-Fahrzeug“, Tankfahrzeug, sichergestellt worden sei. Nach seinen kurzen Eindrücken von dieser einen Nacht im Gefangenenlager habe es weder eine Möglichkeit noch eine Notwendigkeit gegeben, dort mit irgendwelchen Fahrzeugen irgendetwas zu transportieren (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 49, 53*).

Nach Aussage des Zeugen Nr. 18 wurden die Fäkalien letztendlich verbrannt. Dies sei über einen langen Zeitraum so geschehen, nach seiner Erinnerung bis mindestens Anfang März 2002. Zu einem späteren Zeitpunkt seien dann Dixi-Toiletten, die sicherlich mit Fahrzeugen angeliefert worden seien, zur Verfügung gestellt worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 89*).

Der Zeuge Nr. 18 erklärte, dass er nach seiner Erinnerung keine Fahrzeuge im US-Gefangenenlager gesehen habe. Er habe lediglich eine Bahre mit großen Rädern gesehen,

auf der ein Verletzter gelegen habe. Dies sei ihm noch in Erinnerung, weil dieser sich offensichtlich vor Schmerzen aufgebäumt habe. Fahrzeuge als solche habe er nicht wahrgenommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 102 und 93*).

Nach Vorlage des Bildes B aus der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, S. 66*) erklärte der Zeuge Nr. 32, dass das dort zu sehende Tor breit genug für ein Fahrzeug gewesen sei. Er wies darauf hin, dass man aber an der rechten Torhälfte hinter dem Tor eine Sandsackstellung sehe, ob ein LKW daran vorbei gelange, sei fraglich. Das Tor an sich sei aber sicherlich breit genug (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 11*).

Der Zeuge Nr. 14 erklärte während seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss zum möglichen Vorhandensein eines Lastkraftwagens:

„(...) In dem Gefangenenbereich selber war es sehr, sehr eng. Die Gänge, die sich dort befanden, wurden zum Durchgehen genutzt. Der Rest war mit S-Draht und Sicherheitsmaßnahmen vollgestopft. Daher kann er sich nicht im inneren Bereich befunden haben. (...) Wenn, dann muss das also im Außenbereich gewesen sein. (...) Wenn, dann waren das Wasserwagen. Wasser ist dort nun einmal Mangelware. Ich meine, man hätte dort solche Wagen eingesetzt, um dort Wasser zu lagern oder zu transportieren. Dieser Wagen kann schon im Außenbereich des Gefangenentrakts gestanden haben, ja. Wenn, dann stand er auch irgendwo dort im Außenbereich, wobei ich dazu sagen muss, dass ein Gefangener erhebliche Sicherheitsschleusen durchlaufen müsste, um dorthin zu kommen. (...) Deshalb zweifle ich persönlich diese Lastwagengeschichte an. (...) Wie ich mich zu erinnern meine, standen diese Wagen immer vorne zwischen Tower, von wo dieses Bild auch aufgenommen wurde, und Gefangenenlager.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 6, 12*)

c) „Wortwechsel“ hinter einem LKW

Sowohl zum behaupteten „Wortwechsel“ hinter einem Lastkraftwagen als auch zu den von Murat Kurnaz behaupteten Misshandlungen ergaben die Aussagen der an der Wachverstärkung beteiligten Soldaten keine Anhaltspunkte für eine Bestätigung der Vorwürfe. Darüber hinaus konnte sich keiner der befragten Soldaten vorstellen, dass insbesondere ausgebildete KSK-Soldaten Misshandlungen, wie sie von Murat Kurnaz beschrieben wurden, begehen würden. Beispielhaft kann hier auf die Aussage des Zeugen Nr. 18 hingewiesen werden (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 101*):

„Wie ich schon erwähnt habe, haben Sie mit dem KSK eine Truppe zur Verfügung, die besonders ausgewählt ist, besonders qualifiziert ist, die über drei Monate von Psychologen überprüft wird, wo man sich auch in der Ausbildung entsprechend kennenlernt, man sich sehr nahe steht. Auch wenn man sich dort vielleicht nicht mit jedem hundertprozentig versteht, könnte ich mir bei keinem Kameraden, den ich dort hatte, vorstellen, dass er zu derartigen

Handlungen gewillt wäre. Das, glaube ich, passt nicht in das Modell eines Kommandosoldaten. Dafür haben wir ja diese Auswahlverfahren.“

2. Aussagen von weiteren Kontingentsangehörigen des 1. Kontingents, die nicht an der Wachverstärkung teilgenommen haben

Der Untersuchungsausschuss hat sich hinsichtlich des behaupteten Geschehensablaufs nicht auf die Vernehmung der an der Wachverstärkung beteiligten Soldaten beschränkt. Er hat darüber hinaus weitere Soldaten als Zeugen vernommen, die einzelne Umstände des behaupteten Tatgeschehens, wie beispielsweise das Vorhandensein eines Lastkraftwagens im Gefangenenlager, bestätigen könnten.

a) Bekleidung der Wachverstärkung

Die Befragung von Angehörigen des 1. Kontingents, die nicht an der fraglichen Wachverstärkung beteiligt waren, zur dortigen Bekleidung führte ebenfalls zu keinen Feststellungen, die die Behauptungen zum Geschehensablauf bestärken oder widerlegen.

So sei nach Aussage eines Zeugen (Nr. 21) grundsätzlich die Wüstentarnuniform vorhanden gewesen; teilweise seien Kälteschutzjacken oder sonstige wärmende Sachen getragen worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 46*). Der Zeuge Nr. 22 berichtete ebenfalls, dass im Lager die Hose der Wüstenuniform getragen worden sei. Nicht jeder habe aber wegen der Kälte die entsprechende Wüstenjacke getragen. Vielfach sei im Lager eine Vliesjacke aus dem sogenannten Arktissatz getragen worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 70*). An diesen Vliesjacken seien keine Flaggenabzeichen vorhanden gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 73*). Der Zeuge Nr. 13, der nach seiner Aussage zwischen dem 2. und 5. Januar 2002 nach Kandahar verlegt wurde, berichtete, dass er in den ersten Januartagen von einigen Kameraden um die Herausgabe von Schutzhandschuhen gebeten worden sei. Die Bitte um Herausgabe sei mit einem Einsatz im Gefangenenlager begründet worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 30, 31*).

b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager

Alle vom Untersuchungsausschuss vernommenen Soldaten des 1. Kontingents, die nicht an der Wachverstärkung teilgenommen haben, gaben an, keine Fahrzeuge im US-Gefangenenlager in Kandahar gesehen zu haben. Genaue Angaben über die Zeitpunkte der „Besichtigungen“ oder der konkreten Wahrnehmungen konnten von den Zeugen nicht gemacht werden. Die Möglichkeit, dass ein LKW in das US-Gefangenenlager hätte hereinfahren können, wurde unterschiedlich bewertet. Der Kontingentsführer des 1. Kontingents, der nach seinen Aussagen zweimal im US-Gefangenenlager war, erklärte auf die Frage, ob ein Abtransport der Fäkalien mit einem Lastkraftwagen erfolgt sei, dass er sich daran nicht erinnern könne. Es habe in jeder Umzäunung, also bei jedem Zelt, einen Bereich gegeben, wo zwei Blechkübel standen. Dort hätten die

Gefangenen ihre Notdurft verrichten können. Im ganzen Lager sei die Praxis des sogenannten shit-burning verbreitet gewesen; er gehe davon aus, dass dies auch im Gefangenenlager so gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 14*).

Auf entsprechende Vorhalte des Untersuchungsausschusses erläuterte er, es habe bereits bei seiner Ankunft im Dezember 2001 in Kandahar Fahrzeuge für Materialtransporte gegeben (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 28*). Auch der Zeuge Nr. 21 bestätigte, dass es in Kandahar von Anfang an sowohl Lastkraftwagen als auch zivile Pick-ups gegeben habe. Die Fäkalienentsorgung sei durch Verbrennen erfolgt (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 44 – 46*). Ebenfalls berichtete der Zeuge Nr. 13, dass zivile Lastkraftwagen vorhanden gewesen seien. Darüber hinaus habe es noch mit einem großen Tank ausgestattete LKW zur Frischwasserversorgung gegeben (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 35, 36*).

Der Zeuge Nr. 28, der nach eigenen Angaben zweimal im Rahmen einer „Besichtigung“ im US-Gefangenenlager war, schilderte zur Frage nach einem LKW innerhalb des Gefangenenlagers und dem Aufbau des Gefangenenlagers (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 53, 54*):

„Es gibt hier verschiedene Ausbauzustände. Hierzu muss ich anführen: In der Vernehmung durch die Kriminalpolizei Bruchsal wurde mir ein Foto vorgelegt, markiert mit der Nummer 66. Ich habe diesen Kripobeamten gefragt, welchen Datums dieses Foto sei. Er konnte mir das nicht beantworten. Ich habe gesagt, dieses Foto, das er mir vorlegt, entspricht nicht dem Ausbauzustand des Gefangenenlagers vom Dezember 01 bis März 02. Dieses Gefangenenlager war ein ehemaliger Compound, wie man hier sagt, ein Gehöft, das in unmittelbarer Nähe des Flugplatzgebäudes angelehnt war: rechteckige Mauern, vorne Lehmmauern, teilweise zerstört. Dieser Haupteingang, wie ich einmal sage, auf diesem Foto durch ein Tor dargestellt, ist falsch, was das Bild betrifft, das mir vorgelegt wurde. Dieses Tor hat schon existiert. Dieses Tor war aber durch Kriegshandlungen teilweise zerstört genauso wie die Mauern. Es wurde durch die Amerikaner mit S-Draht-Rollen, mit Zäunen versehen. Die komplette Mauer wurde von außen herum an Pfosten in einem Abstand von einem Meter zur Mauer mit Alublechen verblendet, sodass man nicht unmittelbar hineinschauen konnte, weil an dieser Mauer noch Schäden waren.

Sie konnten das Lager nur – ich betone: nur – durch ein Zelt betreten, das an einem Eck aufgebaut war. Durch dieses Zelt haben sämtliche Gefangene dieses Lager betreten. Unmittelbar vor dem Zelt war eine kleine Lehmhütte. (...)

In dem Zeitraum Dezember 01 bis März 02 gab es dort keine Möglichkeit, ja. Es wurde nicht mit Fahrzeugen in dieses Gefangenenlager hinein gefahren. Die einzige Möglichkeit war ein Zelt, ähnlich wie wir es in der Bundeswehr verwenden, ein Gefechtszelt, in das zu Fuß hineingegangen wurde. (...) Dieses Tor, das mir auf diesem Foto gezeigt wurde, war, wie gesagt, vorhanden. Aber zu diesem genannten Zeitraum war dieses Lager komplett

mit einer Aluminiumverblendung als Sichtschutz umgeben oder um die Schwachstellen in den Mauern durch Zerstörungen nicht für andere kenntlich zu machen. Ein Tor ist ein Schwachpunkt in einer Mauer. So einfach ist das. Ich versuche, zu verhindern, dass jemand herein- oder herauskommt.“

Ein weiterer Zeuge (Nr. 16) erklärte nach Betrachtung eines ihm vorgelegten Fotos (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 9, Blatt 66*), dass dies ein ziemlich frühes Foto sei. Zu dem Zeitpunkt, als er die Stelle gesehen habe, seien dort noch Planen und Stacheldraht gewesen. Er habe das Tor vorher so nie gesehen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 42*).

Demgegenüber berichtete der Zeuge Nr. 11, er habe einmal das US-Gefangenenlager teilweise besichtigt. Nach seiner Erinnerung sei das Tor des Gefangenenlagers groß genug gewesen, um mit einem Kraftfahrzeug oder vielleicht auch einem kleinen Lastkraftwagen dort hineinfahren zu können. Er könne jedoch über die Beschaffenheit des Tores keine weiteren Details mehr nennen (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 45*).

Der stellvertretende Kontingentführer des 1. Kontingents berichtete, er sei einmal im US-Gefangenenlager im Rahmen einer Besichtigung gewesen. Das genaue Datum sei ihm nicht mehr erinnerlich. Ob er dabei bis in den Kernbereich des US-Gefangenenlagers vorgedrungen sei, wisse er nicht. Er schilderte weiter, dass er durch ein großes Tor gegangen sei. Er habe Gefangeneinrichtungen gesehen, sei aber der Ansicht, nicht im „inneren Zirkel“ gewesen zu sein. Fahrzeuge habe er „definitiv“ im US-Gefangenenlager nicht gesehen. Ein Fahrzeug, wie ein „Wolf-Geländewagen“, hätte vielleicht durch das Tor gepasst. Ob ein Tankwagen oder Ähnliches durchgepasst hätte, wisse er nicht. Er könne sich auch nicht vorstellen, was ein Tankfahrzeug in einem solchen Lager hätte transportieren sollen (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 10, 11*).

c) „Wortwechsel“ und behauptete Misshandlungen

Auch die Befragung zum konkreten Misshandlungsvorwurf, also dem möglichen Geschehen am LKW, führte bei den Angehörigen des 1. Kontingents, die nicht an der fraglichen Wachverstärkung beteiligt waren, zu keiner verwertbaren Feststellung.

3. Aussagen von Vorgesetzten, die nicht dem 1. Deutschen Heereskontingent Spezialkräfte angehörten

Nach Auswertung des beigezogenen Aktenmaterials und den Aussagen von Vorgesetzten im Untersuchungsausschuss sind im Bereich des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr in Potsdam, des Kommandos Spezialkräfte in Calw sowie im Bundesministerium der Verteidigung keine Meldungen eingegangen oder Kenntnisse vorhanden gewesen, die auf Anhaltspunkte für die Richtigkeit der von Murat Kurnaz behaupteten Misshandlungen durch deutsche Soldaten hinweisen.

4. Aussagen von Mithäftlingen

In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss konnten die Mithäftlinge von Murat Kurnaz, die britischen Zeugen Ruhal Ahmed und Asif Iqbal, Angaben über ihre Wahrnehmungen zu deutschen Soldaten sowie über das mögliche Vorhandensein von LKW im US-Gefangenenlager machen. Eine exakte zeitliche Einordnung der geschilderten Wahrnehmungen nach Datum und Uhrzeit war dabei nicht möglich. Hinsichtlich der von KSK-Angehörigen durchgeführten Wachverstärkung konnte nur der Zeuge Asif Iqbal Aussagen machen. Der Zeuge Ruhal Ahmed berichtete, dass er deutsche Soldaten wahrgenommen habe, die nach seiner Einschätzung an einer Führung oder Besichtigung des US-Gefangenenlagers teilgenommen hätten (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 8, 14, 20*).

a) Bekleidung, Aussehen und Bewaffnung der Wachverstärkung

Nach Aussage des Zeugen Asif Iqbal habe er während einer Nacht deutsche Soldaten gesehen, die zusammen mit den amerikanischen Soldaten das US-Gefangenenlager bewacht haben (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28, 29*). In dieser Nacht seien die Gefangenen immer wieder aufgefordert worden, sich zum „Durchzählen“ aufzustellen. Das „Durchzählen“ sei jede Nacht mehrmals durchgeführt worden, jedoch in der Nacht, in der die Wache durch deutsche Soldaten unterstützt worden sei, sei dies häufiger als sonst geschehen; man habe die Gefangenen nicht schlafen lassen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 30*). Beim „Durchzählen“ habe er als Gefangener ein wenig herum schauen können. Dabei habe er zwei bis drei deutsche Soldaten gesehen. Einer dieser deutschen Soldaten habe mit der Laserzieleinrichtung seiner Waffe beim „Durchzählen“ auf jeden Gefangenen gezielt (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28, 29*).

Der Zeuge Ruhal Ahmed schilderte, nach seiner Erinnerung sei die Bewachung des US-Gefangenenlagers nur durch amerikanische Soldaten erfolgt. Deutsche Soldaten habe er bei der Wache nicht festgestellt (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 19 u. 20*). Drei bis fünf deutsche Soldaten, vielleicht seien es auch mehr gewesen, hätten nach seiner Wahrnehmung an einer Besichtigung des US-Gefangenenlagers teilgenommen. Er habe sie an der Uniform und dem deutschen Abzeichen auf dem Ärmel erkannt. Der Zeuge Ruhal Ahmed berichtete des Weiteren, dass amerikanische Soldaten ihre Laserzieleinrichtungen auf die Gefangenen, auf Brust oder Kopf, gerichtet und dabei Anweisungen gegeben hätten (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 10*).

b) Fahrzeuge im US-Gefangenenlager

Zur Frage des Vorhandenseins von LKW im US-Gefangenenlager erläutert der Zeuge Ruhal Ahmed, dass größere LKW (größere als ein Pick-up) dort verkehrt hätten. Diese habe er auch bereits in den ersten Wochen gesehen. Ob es sich bei den LKW um Tankwagen mit einem Be-

hälter gehandelt habe, sei ihm nicht mehr genau erinnerlich (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 10, 14*).

Der Zeuge sagte hierzu aus:

„Ich würde sagen, es gab keine langen Fahrzeuge, richtig große Fahrzeuge – aber größer als ein Kleintransporter, wie ein Transporter, größer als ein Transporter. Ein mittelgroßer Lastwagen, der wahrscheinlich leicht 30 Tonnen aufladen kann. Ja, größer als ein Pick-Up. Viel größer als ein Pick-Up“ (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 10*).

Die Entsorgung der Fäkalien sei in den ersten zwei Wochen so erfolgt, dass mit Fäkalien gefüllte Eimer von amerikanischen Soldaten zu einem LKW getragen wurden, um sie zum Verbrennen abzutransportieren. Währenddessen hätten sich die Gefangenen umdrehen, sich hinknien und die Hände hinter den Kopf legen müssen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 8, 14*). Später seien die Eimer von Gefangenen zum LKW gebracht worden. Für den Weg dorthin habe man etwa fünf Minuten gebraucht. Diesen Gefangenen wäre für diese Tätigkeit zusätzliche Verpflegung gegeben worden (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 8, 14, 16, 17*). Der LKW zur Entsorgung der Fäkalien habe sich innerhalb des US-Gefangenenlagers befunden. Er selbst habe nach den ersten 14 Tagen auch Eimer dorthin getragen. Die Eimer seien in Tonnen entleert worden. An einen Tankwagen könne er sich nicht erinnern (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 10*). Der Zeuge Ruhal Ahmed konnte sich weiter daran erinnern, dass die Fäkalien nicht täglich, vielleicht alle zwei bis drei Tage, entsorgt wurden und er auch nicht täglich einen LKW gesehen habe. Als er nach Kandahar verbracht worden sei, hätten bereits Zelte und Verpflegung zur Verfügung gestanden. Nachschub sei hereingetragen oder aber auch hereingefahren worden (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 11*). Die Fäkalien seien nie nachts von einem LKW abgeholt worden. Wasser und Nahrungsmittel hingegen seien vielleicht in der Nacht gebracht worden. Nach Einschätzung des Zeugen seien LKW von außen nur bis zu einem „gewissen Grad“ zu sehen gewesen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 16, 17, 22*).

Der Zeuge Asif Iqbal berichtete, nach seiner Erinnerung keine LKW im Lager gesehen zu haben (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 27, 31*). Zur Fäkalienentsorgung erläuterte der Zeuge, dass anfangs Eimer zur Verfügung gestanden hätten. Diese seien von Soldaten herausgeholt worden, währenddessen hätten die Gefangenen sich am Ende ihres Bereiches aufstellen und die Hände hinter den Kopf legen müssen. Die Fäkalien seien dann in Metalltonnen verbrannt worden (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 29, 30*).

c) „Wortwechsel“ hinter einem LKW

Zu einem „Wortwechsel“ hinter einem LKW sowie zu dem Vorwurf von Murat Kurnaz, hinter einem LKW von Angehörigen des KSK misshandelt worden zu sein, konnten von den Zeugen Ruhal Ahmed und Asif Iqbal keine Angaben gemacht werden.

Der Zeuge Ruhal Ahmed berichtete, dass er in Kandahar im selben Bereich des US-Gefangenenlagers wie Murat

Kurnaz festgehalten worden sei. Da Kurnaz zu diesem Zeitpunkt ein wenig Englisch gesprochen habe, sei ein Kontakt zustande gekommen. Später seien Murat Kurnaz und er noch vier- bis fünfmal im US-Gefangenenlager verlegt worden. Im US-Gefangenenlager seien alle Häftlinge von US-Soldaten misshandelt worden. Er habe jedoch nie bei Murat Kurnaz festgestellt, dass er misshandelt worden sei. Murat Kurnaz habe ihm nichts über eine Misshandlung durch deutsche Soldaten mitgeteilt (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 9, 13, 18, 19*). Im weiteren Verlauf der Vernehmung erklärte der Zeuge wiederholt, dass nicht über Misshandlungen gesprochen worden sei. Murat Kurnaz habe auch nicht über Kontakte zu deutschen Soldaten gesprochen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 19, 24*).

Nach Aussage des Zeugen hätten sich die Gespräche mit Murat Kurnaz hauptsächlich um Essen „gedreht“, da es im US-Gefangenenlager zu wenig zu essen gegeben habe (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 11*).

Verhöre durch amerikanische oder britische Kräfte seien an einem Ort durchgeführt worden, der zwei bis drei Minuten vom Aufenthaltsort der Gefangenen entfernt gewesen sei. Dorthin seien sie mit einem Sack über dem Kopf geführt worden. Die Verhöre seien zu jeder Tages- und Nachtzeit durchgeführt worden (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 13 u. 18*). Nach der Erinnerung des Zeugen sei Murat Kurnaz, wenn er herausgeführt worden sei, nach einer oder nach einer halben Stunde wieder zurückgebracht worden. Die Verhöre hätten zwischen zwei Minuten und sechs bis sieben Stunden pro Tag andauern können (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 24*). Der Zeuge erklärte, nach seiner Erinnerung habe er bei Murat Kurnaz keine Verletzungen im Gesicht feststellen können. Murat Kurnaz habe – wie alle Gefangenen – Verletzungen an den Handgelenken und an den Knöcheln durch Handschellen und Fußfesseln gehabt (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 18, 19*).

Der Zeuge Ruhai Ahmed berichtete des Weiteren, dass er, als die deutschen Soldaten durch das US-Gefangenenlager geführt wurden, keine Deutschen habe sprechen hören; eine Kontaktaufnahme mit Murat Kurnaz durch deutsche Soldaten habe er ebenfalls nicht beobachtet.

Der Zeuge Asif Iqbal erklärte, in einer Nacht deutsche Soldaten im US-Gefangenenlager gesehen zu haben. Er habe keine Erinnerung über eine Beobachtung von Kontakten der deutschen Soldaten zu Mithäftlingen (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28, 29, 33*).

5. Berichte über die Äußerungen von US-Soldaten

In der Ausgabe des Magazins *DER SPIEGEL* vom 3. September 2007 wird berichtet, dass zwei Zeugen, die Anfang Januar 2002 als US-Soldaten in Kandahar stationiert waren, sich daran erinnern hätten, dass im US-Gefangenenlager Lastwagen zur Abholung der Fäkalien, die anschließend vor dem Lager verbrannt werden sollten, ein- und ausgefahren seien. Ein weiterer Zeuge, ein ehemaliger Übersetzer, habe sich daran erinnert, dass mit einem Truck nachts Decken gebracht wurden, damit die Gefangenen nicht erfrieren. Der Zeuge habe erklärt, Lastwagen seien dort täglich vorhanden gewesen.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2007 die Vernehmung der in dem Magazin *DER SPIEGEL* vom 3. September 2007 genannten drei Zeugen beschlossen. Die Zeugen wurden im weiteren Verlauf der Untersuchung jedoch nicht vernommen. Auf Anfrage des Untersuchungsausschusses, ob den Zeugen eine Genehmigung für eine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss erteilt werde, erklärte die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin mit Schreiben vom 4. Dezember 2007, dass nach sorgfältiger Prüfung aller Aspekte dieses Falles die erbetene Unterstützung nicht gewährt werden könne.

C. Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz?

Im Rahmen der Untersuchung hat der Ausschuss, um sich ein Bild zur allgemeinen Informationslage über Murat Kurnaz zu verschaffen, auch die Presseberichterstattung von Anfang des Jahres 2002, auf die bei der Vernehmung von Zeugen Bezug genommen worden ist, ausgewertet. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Ende Januar 2002 erschienen mehrere Presseberichte, die auf einen jungen Türken aus Bremen hinwiesen, der in Afghanistan festgehalten werde. In einem mehrseitigen Bericht im Magazin *DER SPIEGEL* vom 28. Januar 2002 wurde geschildert, dass US-Soldaten den in Bremen geborenen 19-jährigen Türken „Murat K.“ in Afghanistan festgenommen hätten und an einem unbekanntem Ort in Afghanistan festhalten würden; er werde verdächtigt, für die Taliban gekämpft zu haben. In den Ausgaben der *BILD* vom 28. Januar 2002 und 29. Januar 2002 wurde über das vermeintliche Schicksal von Murat Kurnaz mit Fotos von ihm und seiner Mutter Rabiye Kurnaz berichtet. Es sei beabsichtigt, Murat Kurnaz von Afghanistan in das US-Gefangenenlager auf Guantánamo auszufliegen. Ein weiterer Bericht hierzu erschien in der *tageszeitung* vom 28. Januar 2002.

I. Kenntnis vor Ort in Kandahar

Nach den Aussagen von Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss wurden mehrere deutsche Soldaten vor Ort in Kandahar durch amerikanische Soldaten darauf aufmerksam gemacht, dass sich ein deutscher oder deutsch sprechender Gefangener im US-Gefangenenlager befinde. Ein Teil der Zeugen gab an, bei „Besichtigungen“ des Lagers in Begleitung von US-Soldaten seien sie auf ein Areal im Gefangenenlager mit der Bemerkung hingewiesen worden, dass sich dort dieser Gefangene befinde. Für mehrere Zeugen sei dabei nicht klar gewesen, wer von den US-Gefangenen gemeint gewesen sei. Andere Zeugen berichteten, dass im Rahmen von „Besichtigungen“ mit US-Soldaten der Gefangene an den Zaun herangerufen worden sei, sodass Sichtkontakt bestanden habe bzw. man ihn habe erkennen können. Die Zeugen konnten in diesem Zusammenhang vor dem Ausschuss keine Angaben zum jeweiligen Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung bzw. ihrer visuellen Kontakte machen.

Darüber hinaus sei es nach weiteren Zeugenaussagen bei der geleisteten Wachverstärkung am Zaun, der einzelne Bereiche mit Gefangenen umschlossen habe, zu einem Sichtkontakt und „Wortwechsel“ zwischen Murat Kurnaz und einem oder mehreren an der Wachverstärkung beteiligten deutschen Soldaten gekommen. Die Zeugen konnten dabei keine Angaben zu dem vollständigen Personenkreis der Wachverstärkung machen, der bei diesem Kontakt anwesend war. Des Weiteren wurden in den Zeugenaussagen nur Vermutungen hinsichtlich einer Person

aus dem Kreis der deutschen Soldaten geäußert, die an dem „Wortwechsel“ mit Murat Kurnaz beteiligt gewesen sein soll.

Nach Aussagen der beteiligten Zeugen sei über die Kontakte wenig bzw. nicht mit Kameraden gesprochen worden. An den Kontakten unbeteiligte Zeugen berichteten ferner, dass ihnen über Kontakte von Kontingentsangehörigen mit Murat Kurnaz vor Ort in Kandahar und auch später nichts bekannt geworden sei. Informationen hierüber seien ihnen erst im Rahmen der Erhebung der Vorwürfe von Murat Kurnaz nach seiner Rückkehr aus Guantánamo im August 2006 durch die Medien bekannt geworden.

1. Kontingentführung und Einsatzkräfte

a) Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen

Der Kontingentführer des 1. Kontingents berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, dass er erstmals am 16. Dezember 2001 von Masirah nach Kandahar und am 18. Dezember 2001 wieder zurück nach Masirah „verlegt“ habe. Am 23. Dezember 2001 sei er nochmals nach Kandahar und danach wieder zurück nach Masirah geflogen. Nach seiner Erinnerung sei dann letztlich die Verlegung des 1. Kontingents zum 1. Januar 2002 erfolgt. Er habe dann am 10. Januar 2002 die Einsatzbereitschaft des Kontingents melden können. Insgesamt sei er von Dezember 2001 bis Ende März 2002 und von Juli 2002 bis November 2002 im Einsatz gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1 f.*).

Zur Frage, wie er Kenntnis über einen deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen erlangt habe, führte er aus, zum ersten Mal im morgendlichen Briefing bei den US-Marines am 3. Januar 2002 davon erfahren zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 63*).

Im weiteren Verlauf der Vernehmung ergänzte der Kontingentführer des 1. Kontingents, dass ihm niemals ein Kontakt zu Murat Kurnaz gemeldet worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 65*).

Vor der Staatsanwaltschaft Tübingen sagte er aus, dass er selbst zweimal im US-Gefangenenlager gewesen sei; nach seiner Erinnerung am 10. Februar 2002 und nochmals Ende Februar 2002 (*Staatsanwaltschaft Tübingen, Ermittlungsakte, MAT 16 – 25, S. 313*).

Vor dem Untersuchungsausschuss äußerten sich mehrere Zeugen des 1. Kontingents im Einzelnen wie folgt. Ein Zeuge (Nr. 23) berichtete in seiner Vernehmung:

„Wir haben uns ganz normal im Rahmen dessen, dass wir uns unterhalten haben, über das Thema unterhalten, dass

dort ein Deutscher war. Hintergrund der Gespräche war dann einfach immer nur, dass wir uns gewundert haben, auf welchen Pfaden es passieren kann, dass selbst ein Deutscher dazu kommt, dass er dem Islamismus und dann dem Terrorismus angehört. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 27*)

Ein weiterer Zeuge (Nr. 32) schilderte:

„Sicherlich war es was Besonderes. Aber ich sage mal so: Man hat es zur Kenntnis genommen, man hat vielleicht auch darüber gesprochen; aber es wurde nicht groß diskutiert. (...) Dass der eine oder andere ein bisschen mehr verdutzt war, ja, das mag sein. Aber es wurde nicht zum alltäglichen Thema, über das man stundenlang gesprochen hat.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 3*)

Der Zeuge Nr. 28, der nach eigenen Angaben mit den ersten Soldaten in Kandahar eingetroffen sei, schilderte, dass er vor der Durchführung der Wachunterstützung im Rahmen einer „Einweisung“ in das US-Gefangenenlager von einem amerikanischen Soldaten darüber unterrichtet worden sei, dass sich u. a. ein Deutscher in diesem Lager befinde. Ihm sei dabei der Name Murat Kurnaz genannt worden, wobei er schon damals darauf hingewiesen habe, dass dies kein deutscher, sondern ein türkischer Name sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 48*).

Ergänzend berichtete der Zeuge Nr. 28 weiter, dass er über den Ablauf der Neuaufnahme von Gefangenen im Lager unterrichtet worden sei. Ihm seien die Verfahrensabläufe hierzu erläutert worden. In diesem Zusammenhang sei ihm angeboten worden, dass er einen angeblich deutschen Gefangenen sprechen könne. Dies habe er jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, dass dies nicht seine Aufgabe sei. Er habe allerdings die Information über einen vermutlich deutschen Gefangenen an die Angehörigen des Nachrichtendienstes der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen (MilNW) weitergegeben und die Auskunft erhalten, dass grundsätzlich keine Absicht bestehe, das angebotene Gespräch zu führen. Gleichwohl sei er darauf hingewiesen worden, dass jede Information zu diesem Sachverhalt wichtig sei. Durch seinen Kontakt zu den Koalitionspartnern sei ihm ein Datenträger übergeben worden, dessen Inhalt ihm nicht bekannt gewesen sei. Diesen Datenträger habe er dann an die entsprechende Stelle der Zelle MilNW weitergegeben. Darüber hinaus habe er Informationen über den Wachdienst im Gefangenenlager erhalten und hierüber den Kontingentführer unterrichtet (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 48*).

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Nr. 28, dass er den Namen Kurnaz auch an Mitarbeiter der Dienste vor Ort in Kandahar weitergegeben habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 54*). Er gab weiter an, dass er bei dem Rundgang durch das US-Gefangenenlager mit einem Amerikaner auf den vermeintlich deutschen Gefangenen aufmerksam gemacht worden sei. Dieser sei in einer Entfernung von 15 bis 20 Metern zu sehen gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 49*). Gefragt nach der Informationslage unter den Kameraden führte der Zeuge Nr. 28 aus:

„Wie gesagt, es war schon bekannt, dass ein ‚Deutscher‘ im Lager war. Das wussten, glaube ich, schon viele; aber man hat nicht groß spekuliert. Wie gesagt, durch die Namensnennung Murat Kurnaz, der kein typischer deutscher Name war, hat man sich eigentlich keine großen Gedanken gemacht. Wie gesagt, dieser Amerikaner, der in Tora Bora durch die Amerikaner gefasst wurde, war auch in diesem Detainee-Camp. Der Engländer, der in diesem Detainee-Camp war, war ein Angehöriger des Special Air Service, den die Taliban gefangen und umgedreht hatten. Er hat gegen seine eigenen Leute gekämpft. Das war für uns weitaus mehr Diskussionsanlass als der Herr Murat Kurnaz.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 61*).

Der stellvertretende Kontingentführer des 1. Kontingents, der nach eigenen Angaben von Mitte Januar 2002 bis Ende März 2002 in Kandahar war, erklärte, dass er von dem Vorgang, dass sich ein deutsch sprechender Gefangener im Lager befunden habe, keine Kenntnis hatte. Er selbst sei mit dem Vorgang im Rahmen der Befragung durch das Bundesministerium der Verteidigung im vergangenen Jahr 2006 vertraut gemacht worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 5*).

b) Visuelle Kontakte und „Wortwechsel“ am Zaun

Zu visuellen Kontakten und dem „Wortwechsel“ am Zaun innerhalb des US-Gefangenenlagers machten Angehörige des 1. Kontingents bei ihrer Vernehmung folgende Aussagen vor dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss:

Ein Zeuge (Nr. 1) berichtete, dass er, nachdem er den deutschen oder deutschsprachigen Gefangenen bei einer „Besichtigung“ des Gefangenenlagers mit amerikanischen Soldaten oder bei der Wachverstärkung gesehen hatte, seine Vorgesetzten hierüber nicht informiert habe. Er wisse nicht, ob seine Vorgesetzten Kenntnis hatten, dass dort dieser Gefangene gewesen sei. Er sei der Ansicht, wenn sich dort ein Deutscher befunden hätte, wäre das auch „garantiert“ an die Vorgesetzten herangetragen worden. Er könne sich weiter nicht daran erinnern, mit seinen Kameraden darüber gesprochen zu haben. Er schließe nicht aus, dass „schon kurz“ darüber gesprochen worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 65 u. 70*).

Ein weiterer Zeuge (Nr. 18) erklärte, man habe Gefangene am Zaun antreten lassen. Eine Gruppe von deutschen und US-Soldaten, darunter ein sehr junger US-Soldat, der letztlich den Deutschen aufgefordert habe, näher zu kommen, hätte auf der anderen Seite des Zaunes gestanden. Der Gefangene sei näher gekommen und aus der Gruppe seien sinngemäß die Worte gefallen, dass er sich wohl die falsche Seite ausgesucht habe. Dieser deutsche Gefangene habe daraufhin aufgeschaut. Der amerikanische Soldat habe ihn aufgefordert, auf den Boden zu schauen und damit sei die Kommunikation beendet gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 92*).

Ein anderer Zeuge (Nr. 22), der nach eigenen Angaben nie im US-Gefangenenlager gewesen war und auch nie

Murat Kurnaz gesehen habe, erinnerte sich daran, dass er durch einen Kameraden vor Ort in einem vertraulichen Gespräch nebenbei darüber informiert worden sei, dass einige der Angehörigen des KSK einen Deutschen in dem US-Gefangenenlager angesprochen hätten; soweit er sich erinnern könne mit den Worten: „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht.“

Dazu erklärte der Zeuge (Nr. 22) weiter, da es sich um ein vertrauliches Gespräch gehandelt habe, sei diese Information nicht von ihm weitergegeben worden. Die Umstände seien so gewesen, dass dies nicht sehr Erfolg versprechend gewesen wäre oder er dies nicht für notwendig erachtet hätte. Erst später, als er im Anschluss an seinen Einsatz relativ rasch eine Verwendung im Einsatzführungskommando (EinsFüKdoBw) wahrgenommen habe, sei dies von ihm dort dem zuständigen Abteilungsleiter zusammen mit anderen Sachverhalten mitgeteilt worden. Später sei zufällig auch der Kamerad, der ihm ursprünglich in Kandahar die Information über diesen „Wortwechsel“ gegeben habe, ebenfalls beim Einsatzführungskommando eingesetzt worden. Nach Aussage des Zeugen (Nr. 22) habe sein Kamerad auch den Abteilungsleiter über seine Kenntnisse unterrichtet (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 69*).

Schließlich wies ein Zeuge (Nr. 8) auf Nachfrage darauf hin, dass er vom Hörensagen „auf dem Gang aufgeschnappt“ habe, dass der „Spruch“ über die falsche Seite von einem bestimmten Kameraden gesagt worden sei. Er wisse jedoch nicht mehr, von wem und unter welchen Umständen. Es sei eine Bemerkung zwischen „Tür und Angel“ gewesen, mit einem „halben Ohr gehört“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 47*).

c) Weiterleitung von Informationen

Der Kontingentsführer des 1. Kontingents bestätigte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, er habe am 3. Januar 2002 die Information über die Existenz eines Deutschen oder eines Ausländers mit deutschem Pass an die Abteilung „Spezialoperationen“ (Abt. SpezOps) nach Potsdam gemeldet (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 72*).

In der Meldung des Kontingentsführers vom 3. Januar 2002 an das Einsatzführungskommando in Potsdam heißt es:

„(...) Im Kriegsgefangenenlager auf dem AIRFIELD KANDAHAR befinden sich derzeit ca. 250 POW, darunter ein Deutscher, der offensichtlich Al Qaida Anhänger ist. (...)“ (*MAT 16 – 22, Anlage 03, entspricht BMVG-Ordner 26 C*)

Grundsätzlich sei es so gewesen, dass er täglich morgens um 5.00 oder 6.00 Uhr eine Tagesmeldung an das Einsatzführungskommando abgegeben habe, wöchentlich eine Wochenmeldung über den allgemeinen Zustand des Kontingents und Sofortmeldungen bei besonderen Vorkommnissen. Weiterhin habe er nahezu täglich Videokonferenzen mit dem Befehlshaber und seinem Stellvertreter oder seinem Chef des Stabes geführt. Irgendwann sei es dann zu täglichen Telefonaten mit dem Leiter der Abtei-

lung „Spezialoperationen“ beim Einsatzführungskommando gekommen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 13*).

Der Kontingentsführer des 1. Kontingents stand darüber hinaus während des Einsatzes in Kontakt zum Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte (KSK) in Calw.

2. Zelle Militärisches Nachrichtenwesen

Das 1. Deutsche Heereskontingent Spezialkräfte (1. DthKtg SpezKr EF) – im Folgenden 1. Kontingent – in Kandahar wurde von einer Zelle Nachrichtenwesen, auch als „Unterstützungselement Militärisches Nachrichtenwesen“ bezeichnet, begleitet. Die Zelle Militärisches Nachrichtenwesen (MilNW) hatte die Aufgabe, das Kontingent bzw. den Kontingentsführer mit entsprechenden Informationen zu unterstützen sowie Berichte und entsprechende Informationen an die Heimatdienststellen zu senden.

Der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen wurden in Kandahar Anfang Januar 2002 Informationen über einen deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen im US-Gefangenenlager übermittelt. Zum genauen Umfang der Informationen, dem genauen Umgang damit sowie zum Eingangszeitpunkt und zu der genauen Weiterleitung wurden von den Zeugen keine oder unterschiedliche Angaben gemacht. Das Vorhandensein von Kenntnissen über Kontakte von Angehörigen des KSK zu Murat Kurnaz wurde vor dem Untersuchungsausschuss von den Zeugen aus dem Bereich der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen nicht bestätigt.

a) Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen

Ein Zeuge aus der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen berichtete, die Information, dass sich im US-Gefangenenlager ein Deutscher befinde, sei mehr oder weniger zufällig an ihn herangetragen worden. Die Information sei nicht explizit per Meldung, sondern sei ihm über Umwege bekannt geworden; dies sei so auch weitergeleitet worden. Was jedoch genau durch die Zelle Nachrichtenwesen nach Deutschland gemeldet worden sei, wisse er nicht (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 29*).

b) Visuelle Kontakte

Ein weiterer Zeuge schilderte, dass er gebeten worden sei, bei einer Vernehmung eines Deutschen, der als Taliban gefangen genommen worden sei, anwesend zu sein. Er sei deshalb im Gefangenenlager gewesen. Ein Amerikaner habe auf zehn Personen gezeigt und gesagt, dass dort „Kurnaz“ stehe. Der Zeuge berichtete weiter, dass er den Amerikaner darauf aufmerksam gemacht habe, dass Kurnaz kein deutscher Name sei. Dieser habe schließlich mitgeteilt, dass sie dies nicht so genau wüssten. Kurze Zeit später sei ein zweiter Amerikaner mit der Information hinzugekommen, dass der Gefangene keinen Wert darauf legen würde, mit einem Deutschen zu sprechen. Damit sei die Angelegenheit nach Angaben des Zeugen für ihn erledigt gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 25*).

c) Weiterleitung von Informationen

Angesprochen auf einen Datenträger, der der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen von einem KSK-Angehörigen übergeben worden sei (der diesen Datenträger wiederum von amerikanischer Seite erhalten habe), berichtete ein weiterer Zeuge, dass er sich nicht erinnern könne, wo dieser Datenträger geblieben sei. Es sei eine CD gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 45 u. 56*). Der Zeuge schilderte weiter, dass er nach seiner Erinnerung versucht habe, die CD über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel weiterzuleiten (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 61*). Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, die CD sei vor Ort geblieben, ob er diese an einen Nachfolger übergeben habe, wisse er nicht mehr (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 65*).

Ein weiterer Zeuge berichtete, es sei ihm irgendetwas übergeben worden, von dessen Inhalt er keine Kenntnis erlangt habe. Wahrscheinlich seien die Inhalte in englischer Sprache abgefasst und vielleicht seien Bilder dabei gewesen. Er gehe davon aus, dass es sich um eine „Kassette“ gehandelt habe. Auf Nachfrage konkretisierte dieser Zeuge den Begriff „Kassette“ als sogenannte ZIP-Diskette. Er gehe davon aus, dass die Dateien zunächst elektronisch übermittelt und dann auf einer Diskette abgespeichert worden seien. Er vermutete, dass einer seiner Mitarbeiter die Diskette in den Computer geschoben und gefragt habe, was er damit machen solle. Er selbst habe seinem Mitarbeiter gesagt, dass er sie zur Auswertung „heim schicken“ solle. Er habe die Diskette oder dessen Inhalte „also unter Garantie“ entweder persönlich geschickt oder schicken lassen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 26 f.*).

Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass dieser Informationsstrang nicht der gleiche sei wie der der KSK-Soldaten (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 34*).

In einer Meldung der „Zelle MilNW bei KSK“ aus Kandahar an den Point of Contact (POC) EinsSpezKr beim Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr in Grafschaf-Gelsdorf mit Datum vom 4. Januar 2002, die unter Punkt 10 am 5. Januar 2002 fortgeschrieben wurde, wird ausgeführt:

„(...) Auf der Base ist ein Gefangenenlager eingerichtet. Nachdem letzte Nacht wieder 25 Mann gebracht wurden, ist es jetzt mit 275 Mann überbelegt. Ab dem 10. Januar 2002 sollen die ersten ausgeflogen werden. Angeblich sollen sich darunter auch jeweils ein Deutscher, Franzose und Brite befinden. Die Gefangenen haben Hand- und Fußfesseln und sind in Zelten untergebracht, die keine Seitenwände haben, dafür einzeln mit Stacheldraht abgezaunt sind. Das gesamte Lager ist mit einer Lehmmauer und einem weiteren Stacheldrahtzaun umgeben. Es soll bekannt gegeben worden sein, dass bei einem Fluchtversuch bei Annäherung an die Lehmmauer ohne Anruf geschossen werde. Die Marines auf den vier Wachtürmen vermitteln auch diesen Eindruck durch ständige Ziel- und Richtübungen. (...)“ (*BMVg, MAT 16 – 59, Anlage 01, entspricht Ordner 27*).

In einer weiteren Meldung der Zelle MilNW an den POC mit Datum vom 6. Januar 2002 wird unter Punkt 4 berichtet:

„(...) In der letzten Nacht wurde das Gefangenenlager von deutschen Soldaten bewacht. Die Bewachungsmodalitäten habe ich gestern geschildert. Es gab keine besonderen Vorkommnisse. Seit heute sind etwa 300 Gefangene hier. Das Lager wird jetzt auf eine Kapazität von 500 aufgestockt.“ (*BMVg, MAT 16 – 59, Anlage 01, entspricht Ordner 27*)

Mit Meldung vom 7. Januar 2002 übermittelte die Zelle MilNW an den POC eine Information des für Nachrichtenwesen zuständigen Offiziers (S 2-KSK). In dieser „Information des S 2-KSK“ – ohne Datum – wurde unter der Überschrift „Beschreibung aktueller Punkte“ unter Punkt 3 die weitere Überschrift „Erkenntnisse zu den Detainees auf dem Flugfeld Kandahar“ aufgeführt.

Zu diesem Punkt 3 wurde im weiteren Meldetext im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

„Auf dem Flughafen Kandahar werden seit 7. Januar 2002 307 Gefangene aus dem Bereich Taliban – AA festgehalten. Unter ihnen befindet sich mindestens eine Person deutscher Nationalität. Unter Umständen handelt es sich dabei um einen in DEU geborenen Mann türkischer Abstammung. Geschätztes Alter unter 30 Jahre. Es ist vorgesehen, diese Person mit anderen Gefangenen im Lufttransport ab kommender Nacht nach Guantánamo/Cuba zu verlegen. Der Deutsche wird nicht im ersten Lufttransport am 9. Januar 2002 verlegt. Bild und Personenbeschreibung Anlage 2“ (*BMVg, MAT 16 – 59, Anlage 01, entspricht Ordner 27*).

Eine weitere Meldung der Zelle MilNW mit Datum 9. Januar 2002 enthielt unter Punkt 3 folgende Mitteilung:

„(...) Als Anlage die Vernehmungsprotokolle einiger Gefangener. Wird wahrscheinlich nur für den MAD interessant sein. Die Geschichte zu Murat könnt Ihr Euch aus München liefern lassen.“ (*BMVg, MAT 16 – 59, Anlage 01, entspricht Ordner 27*)

Am 9. Januar 2002 bezog sich eine Verbindungsbeamtin des Bundeskriminalamtes beim Bundesnachrichtendienst in einem Schreiben aus München nach eigenen Angaben auf eine aus Kandahar stammende Mitteilung aus einer BND-Quelle, die Angaben über einen Gefangenen, der in Deutschland geboren und möglicherweise türkischer Abstammung sei, enthalte. Die Mitteilung aus Kandahar umfasst ein Bild und eine Personenbeschreibung (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 54*).

II. Kenntnis im Einsatzführungskommando der Bundeswehr

Durch tägliche Meldungen des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte, Weisungen an das Einsatzführungskommando in Potsdam, Abt. Spezialoperationen, sowie die täglichen Weisungen an das Kontingent war die Führung durchgehend sichergestellt. Zur direkten Kommunikation zwischen Einsatzland und Potsdam wurde dabei auch die Möglichkeit der Videokonferenztechnik genutzt.

1. Befehlshaber

Der für die Leitung des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr ab 1. Juli 2001 verantwortliche Befehlshaber erklärte als Zeuge vor dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss:

„Es gab zwei Möglichkeiten: Entweder über Videokonferenzsystem, das auch für das Übermitteln von Meldungen, ohne dass man sich jetzt gesehen hat, genutzt wurde, oder andere gesicherte Fernmeldeverbindungen ging täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Meldung des KSK-Kontingents aus Kandahar ein. Dem folgte im Einsatzführungskommando in der Regel eine Lage, in der die Dinge, die ausgewertet wurden, dargestellt wurden; in der Folge dann in der Regel eine Videokonferenz mit dem Kontingentführer, die ich eigentlich täglich durchgeführt habe oder einer von uns drei Generalen, die im Einsatzführungskommando – mein Stellvertreter oder der Chef des Stabes – verfügbar waren. Danach wurde festgelegt, was an das Bundesministerium der Verteidigung zu melden ist. Diese Meldung ging am gleichen Tage, am gleichen Abend noch an die Stabsmeldestelle zu Händen des Führungsstabs der Streitkräfte der Abteilung 5 heraus. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 8 f.*)

a) Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen

Hinsichtlich der Kenntnis über die Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen im US-Gefangenenlager Kandahar erläuterte der ehemalige Befehlshaber, dass der Kontingentführer dies sofort gemeldet habe und es vom Einsatzführungskommando auch sofort weitergeleitet worden sei. Diese Information sei allerdings schon im BMVg bekannt gewesen, ehe das Einsatzführungskommando davon Kenntnis erlangt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 9*).

Auf die Frage, ob er einen Ratschlag zum Umgang mit der Situation gegeben habe, erklärte der ehemalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos: Er habe dies nicht getan, da unmittelbar danach eine Meldung eingegangen sei, nach der es sich bei dem fraglichen Gefangenen im US-Gefangenenlager um einen Deutschsprachigen handele, der in Deutschland gelebt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 10*).

b) Visuelle Kontakte und „Wortwechsel“ am Zaun

Auf eine weitere Nachfrage berichtete der Zeuge, dass er erst aus der Zeitung Ende 2006, nach den ersten Vernehmungen, erfahren habe, dass Angehörige des Kommandos Spezialkräfte (KSK) in einen direkten Kontakt mit Murat Kurnaz gekommen seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 13*).

c) Weiterleitung von Informationen

Die Weiterleitung von Informationen über Murat Kurnaz bzw. einen deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen im US-Gefangenenlager in Kandahar durch das Ein-

satzführungskommando der Bundeswehr ergab sich aus den durch den Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten des BMVg.

In diesen Akten war die Meldung des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Abteilung Spezialoperationen, vom 3. Januar 2002 beigefügt. Als Adressat ist dort im Verteiler das Bundesministerium der Verteidigung, FÜ S V 3, genannt. Unter dem Gliederungspunkt 3. „Überblick G3/A3-Lage“ heißt es zu Spiegelstrich 9:

„(...) Im Kriegsgefangenenlager auf dem AIRFIELD KANDAHAR befinden sich derzeit ca. 250 POW, darunter auch ein Deutscher, der offensichtlich Al Qaida Anhänger ist. (...)“ (*BMVg, MAT 16 – 22, Anlage 03, entspricht Ordner 26 D*)

Der damalige Befehlshaber erklärte vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob er als Befehlshaber direkt beim Minister vorgeschoben habe:

„Nein. Diese Meldung ist auf dem normalen Meldewege, in einer Tagesmeldung nach oben gemeldet worden. Nur, als das gemeldet wurde, hatten wir bereits Kenntnis, dass es bereits im Ministerium war, nämlich auf dem Wege aus Amerika. Deswegen bin ich dieser Sache auch nicht mehr nachgegangen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 10*)

Er ergänzte auf Nachfrage, dass nach seiner Ansicht die erste Meldung durch das Verbindungskommando in Tampa an FÜ S V im BMVg abgesetzt worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 17*).

2. Abteilung „Spezialoperationen“

Im Einsatzführungskommando der Bundeswehr war die Abteilung Spezialoperationen (Abt. SpezOps) verantwortlich für die Führung aller Operationen der Spezialkräfte. Somit auch für den Einsatz der Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom (DtHKTge SpezKr EF) im Untersuchungszeitraum.

a) Existenz eines deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen

Die Information des Kontingentführers des 1. Kontingents über einen vermeintlich deutschen Gefangenen im US-Gefangenenlager ging zunächst in dieser Abteilung ein. Nach dessen Aussage seien ihm keine Informationen über Kontakte zu Murat Kurnaz gemeldet worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 65*).

b) Visuelle Kontakte und „Wortwechsel“ am Zaun

Ein Zeuge (Nr. 9) berichtete dem Ausschuss, dass er am 14. oder 15. Juli 2005 (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 24*) Kenntnis darüber erhalten habe, dass deutsche Soldaten eine Aufgabe im Zusammenhang mit „Festgehaltenen“ übernommen hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 10*). Diese Information habe er von einem Soldaten erhalten, der unmittelbar an dieser Unterstützungsleistung für die US-Streitkräfte beteiligt

gewesen sei. Der Anlass für das Gespräch mit den Soldaten sei die Berichterstattung des *stern* gewesen, der „etwas reißerisch“ mit allen möglichen Interna über das KSK berichtet habe. Der Soldat habe befürchtet, dass auch die Beteiligung deutscher Soldaten an der Bewachung eines Gefangenenlagers, wobei es auch zum Austausch von Worten mit dem deutschsprachigen Häftling gekommen sei, ans Licht gezerzt werde. Der Soldat habe dabei „kategorisch“ ausgeschlossen, dass es zu Misshandlungen gekommen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 11*). Der Zeuge sagte aus, es habe körperliche Kontakte jenseits eines verbalen Austausches nicht gegeben (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 17*).

Der Zeuge (Nr. 9) erklärte des Weiteren, dass er diese E-Mail-Mitteilung, die an ihn gerichtet worden sei, nicht unmittelbar weitergeleitet habe. Hierzu habe er keinen Grund gesehen, vier Jahre nach dem Vorfall weiterzumelden, dass irgendjemand Worte mit jemandem ausgetauscht habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 21*).

c) Weiterleitung von Informationen

Nach Aussage des Zeugen Nr. 9 war im Führungsstab der Streitkräfte die Stabsabteilung V die ministerielle Ansprechstelle der Abteilung Spezialoperationen des Einsatzführungskommandos. Des Weiteren sei das Bundesministerium der Verteidigung über für die strategische Ebene wichtige Informationen aus den Meldungen des Kontingents unterrichtet worden. Hierbei seien die Meldungen des Kontingents nicht einfach „durchgeschoben“, sondern aus diesen Informationen seien die für die strategische Ebene relevanten Informationen weitergemeldet worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 10*).

Auf eine entsprechende Frage bestätigte der Zeuge Nr. 9, dass er sich an die Meldung des Kontingentführers vom 3. Januar 2002, die auch die Information über die Anwesenheit eines deutschen oder deutschsprachigen Gefangenen im US-Gefangenenlager Kandahar beinhaltet habe, erinnern könne (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 15*). Gefragt nach der konkreten Weiterleitung dieser Meldung an FÜ S V führte der Zeuge Nr. 9 aus:

„Nein. Ich würde das als relevant bezeichnen, und das würde auch in das passen, was ich vorhin zur Komplettierung des nationalen Lagebildes gesagt habe. Es war auch nach meiner Beurteilung aus anderen Quellen bekannt. Zum Beispiel aus den USA kam diese Meldung ja auch schon einmal. Das wurde dann aber später, glaube ich, korrigiert, dass es nicht ein Deutscher, sondern ein Deutschsprachiger sei, was, wie gesagt, zu diesem Zeitpunkt auch niemanden verwundert hat; denn man muss sich ja auch den Zeitpunkt vor Augen führen. Es war kurz nach den Anschlägen, und es war ja offenkundig, dass viele oder einige dieser Urheber auch in Deutschland zeitweise gewesen waren. (...) Aber ich kann nicht definitiv sagen, weil ich die Meldung natürlich nicht vor mir liegen habe, ob ich diese Meldung des Kontingentführers wörtlich weitergegeben habe oder nicht. Aber ich könnte mir

eigentlich nicht vorstellen, das wir das rausgeschnitten hätten.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 16*)

Der Zeuge wies des Weiteren darauf hin, dass er Hunderte von Meldungen abgegeben habe. Ohne Einblick in alle Daten zu haben, könne er natürlich nicht sagen, ob und mit welchem Wortlaut was weitergegeben worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 16*).

Die Frage, ob es zu der Meldung vom 3. Januar 2002 eine Rückfrage des Kontingentführers des 1. Kontingents bezüglich des vermeintlichen Deutschen im US-Gefangenenlager, möglicherweise am 4. oder 5. Januar 2002, gegeben habe, wurde vom Zeugen Nr. 9 verneint (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 16*). Nach Aussage dieses Zeugen sei jede Tagesmeldung grundsätzlich dem Befehlshaber vorgelegt worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 17*).

Auf die Frage, ob nach Vorlage der Meldung vom 3. Januar 2002 über den deutsch sprechenden Gefangenen mit dem Befehlshaber oder dem Kontingentführer gesprochen worden sei, antwortete der Zeuge Nr. 9 mit „Nein“ und führte ergänzend aus:

„Ja, also ich würde mich daran erinnern. Ich wüsste auch nicht ... und könnte mir auch nicht erklären, warum wir darüber hätten sprechen sollen. (...) Wir waren für das Gefangenenlager nicht zuständig. Wir waren für die Behandlung der Gefangenen nicht zuständig und haben auch nach meiner Erinnerung und Erkenntnis keine Informationen gehabt, dass dort irgendwelche Besonderheiten vorgefallen wären, die unsere Aufmerksamkeit hätten anziehen müssen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 18*)

III. Kenntnis in der Division Spezielle Operationen

Der damalige Kommandeur der Division Spezielle Operationen (DSO) berichtete vor dem Untersuchungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss, dass er im Untersuchungszeitraum von November 2001 bis zum Sommer 2002, zum Zeitpunkt der Übergabe seines Dienstpostens, mit dem damaligen Kommandeur des KSK in Kontakt gestanden habe. Über Einzelheiten des Einsatzes habe er keinerlei Informationen gehabt. Einen direkten Kontakt mit den Spezialkräften habe es von ihm weder nach Kandahar noch auf der Insel Masirah in irgendeiner Weise gegeben (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 7 f.*).

Auf die Frage nach der Kenntniserlangung über einen Deutschen oder deutsch Sprechenden im US-geführten Gefangenenlager erklärte der Zeuge, dass er dies etwa vor einem halben Jahr, als Murat Kurnaz an die Öffentlichkeit trat, der Presse entnommen habe. In dem gesamten Zeitraum bis zur Veröffentlichung in der Presse sei ihm dies unbekannt gewesen. Entsprechendes gelte für die Beteiligung von KSK-Soldaten an der Bewachung des US-geführten Gefangenenlagers in Kandahar. Er habe keine Kenntnis gehabt und die Einzelheiten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 8*).

IV. Kenntnis im Bereich des KSK

Der ehemalige Kommandeur des KSK in Calw berichtete vor dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss, er habe mit dem Kontingentführer des 1. Kontingents regelmäßig, sicherlich alle zwei Tage, telefonischen Kontakt gehabt (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 1*).

Von einem deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen habe er zum ersten Mal aus der Presse vor einigen Wochen oder Monaten gehört, als der Fall Murat Kurnaz bekannt geworden sei, vorher nicht (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 9*).

Der ehemalige Kommandeur des KSK in Calw berichtete weiter, dass zum ersten Mal in der Geschichte der Bundeswehr das Einsatzführungskommando mit diesen Einsätzen betraut gewesen sei. Mit Überschreiten der Landesgrenze sei die disziplinare und operative Verantwortung von dem ursprünglichen Kommandeur auf das Einsatzführungskommando übergegangen. Das Kommando habe noch lediglich den Auftrag gehabt, die „personelle Sicherstellung“ durchzuführen und die Soldaten in der notwendigen Qualität und Quantität bereitzustellen sowie die logistische Sicherstellung durchzuführen.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass auch ohne truppendienstliche Unterstellung eine telefonische Verbindung und eine Videokonferenzmöglichkeit, die auch hin und wieder genutzt worden sei, bestanden habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 8*).

V. Kenntnis des US Central Command in Tampa und anderer Stellen in den USA

Das deutsche Verbindungskommando beim US Central Command (USCENTCOM) in Tampa, Florida, wurde durch die amerikanischen Streitkräfte über die Anzahl und vermeintliche Nationalität der im US-Gefangenenlager in Kandahar festgehaltenen Personen regelmäßig unterrichtet. Von dort wurden die Informationen an das Bundesministerium der Verteidigung weitergeleitet.

Die Meldung des Verbindungskommandos beim USCENTCOM vom 3. Januar 2002 an das BMVg, Fü S V 2, beinhaltete den Bericht 114/01 vom 29. Dezember 2001 (Tagesmeldung, Stand 17.00 Uhr), der wiederum bei der Nennung der Zahl der in US-Gewahrsam befindlichen „Detainees“ die Information: „1 aus DEU“ enthielt (*MAT 16 – 14, Anlage 16, entspricht BMVg-Ordner 15*).

Eine weitere Meldung des Verbindungskommandos beim USCENTCOM vom 8. Januar 2002 an das BMVg, Fü S V 2, beinhaltete den Bericht 05/02 vom 7. Januar 2002 (Tagesmeldung, Stand 17.00 Uhr), der wiederum die Information enthielt, dass der seit einigen Tagen gemeldete Deutsche heute nicht mehr im „Meldebild“ sei (*MAT 16 – 14, Anlage 16, entspricht BMVg-Ordner 15*).

Die Meldung des Verbindungskommandos beim USCENTCOM vom 9. Januar 2002 an das BMVg, Fü S V 2, beinhaltete den Bericht 06/02 vom 8. Januar 2002 (Tagesmeldung, Stand: 17.00 Uhr). Dort wird ausgeführt, dass

die USA nunmehr 364 Gefangene in Gewahrsam hätten, wobei darunter kein Deutscher sei. Auf Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass der vor einigen Tagen gemeldete „DEU“ irrtümlich in die Übersicht gelangt sei, man würde sich entschuldigen (*MAT 16 – 14, Anlage 16, entspricht BMVg-Ordner 15*).

Darüber hinaus befindet sich in den vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten ein Fernschreiben vom 4. Januar 2002. Der Aufgeber des Fernschreibens wurde wie folgt bezeichnet: „BMVG/Washington“. Als zugeordnete Empfängerbereiche werden benannt: „STS DR STUETZLE“, „LSTO BZBW“ sowie „GENINSP“. In diesem Fernschreiben heißt es:

„(...)NSC IST BEREIT, WEITERE INFORMATIONEN UEBER GEFANGENGENOMMENEN DEUTSCHEN TALIBAN-KAEMPFER ZU BESCHAFFEN (...)“

IN US-GEWAHRSAM (...) BEFINDEN SICH DERZEIT 221 TALIBAN), DARUNTER IN KANDAHAR EIN DEUTSCHER. (...) AUF NACHFRAGE: DER DEUTSCHE BEFINDET SICH IN KANDAHAR, SEIN NAME IST IM NSC NICHT BEKANNT, WIRD ABER FESTGESTELLT. (GESONDERT HAT VGATTSTAB INZWISCHEN VON CENTCOM ERFAHREN, DASS ES SICH WAHRSCHENLICH UM EINEN AFGHANEN MIT DT. PASS HANDELT. NAME WIRD VON CENTCOM NACH FESTSTELLUNG UNMITTELBAR AN BMVG UND AA UEBERMITTELT) (...)“

(*MAT 16 – 22, Anlage 04, entspricht BMVg-Ordner 26 D*)

VI. Kenntnis im Bundesministerium der Verteidigung

Sowohl die Zeugen aus dem Bereich des Führungsstabes der Streitkräfte als auch die Zeugen aus dem Bereich der politischen Führung einschließlich der Staatssekretäre a. D. und der Bundesminister der Verteidigung a. D. Rudolf Scharping und seines Nachfolgers Dr. Peter Struck gaben in den Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss – mit Ausnahme des damaligen Stabsabteilungsleiters Fü S V – zu Protokoll, dass sie im Untersuchungszeitraum bzw. während ihrer Amtszeit keine Informationen über Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz erlangt bzw. daran keine Erinnerung hätten.

1. Generalinspekteur

Nach den Erläuterungen des ehemaligen Generalinspektors der Bundeswehr, General a. D. Harald Kujat, vor dem Untersuchungsausschuss sei es während seiner Amtszeit hinsichtlich des Informationsflusses bezüglich des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen der Operation Enduring Freedom in Afghanistan grundsätzlich so gewesen, dass die wesentlichen Informationen über das Einsatzführungskommando, den Fü S V, an den Minister weitergeleitet bzw. in einer Leitungsbesprechung erörtert worden seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 7*).

General a. D. Harald Kujat erklärte auf die Frage, ob und wann er möglicherweise erfahren habe, dass sich ein deutsch sprechender Gefangener im US-Gefangenenlager in Kandahar befinde:

„Ich kann nicht ausschließen, dass in einer der Meldungen, die ich erhalten habe, diese Tatsache erwähnt wurde. Ich kann mich aber an den Sachverhalt nicht erinnern. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, dass das zu irgendeinem Zeitpunkt thematisiert wurde, beispielsweise in der Lagebesprechung, in der Einsatzbesprechung.

Ich habe von dem Fall Kurnaz erst gehört, als er in Deutschland publik gemacht wurde, nach seinem Auftreten in einer Fernsehsendung und dann aus den Zeitungen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 7*)

Darüber hinaus erläuterte der ehemalige Generalinspekteur, dass er in seiner Funktion nicht in die Befehlskette eingebunden war. Insofern habe er auch keine Anweisungen oder Befehle an die Soldaten gegeben (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 19*).

Zu der Frage, ob er Kenntnis darüber erlangt habe, dass Angehörige des KSK in irgendeiner Weise bei der Bewachung des US-Gefangenenlagers Unterstützungsleistungen erbracht haben, äußerte General a. D. Harald Kujat:

„Die deutschen Soldaten, die zu Anfang, also im Dezember, nach Kandahar gegangen sind, das war das Vorkommando, das dort feststellen sollte, wie die Unterbringungsmöglichkeiten, wie die Versorgungsmöglichkeiten sind, welche Aufträge erwartet wurden. Das war kein Kommando, das nun speziell für die Bewachung von Gefangenen eingesetzt wurde. Mir ist auch nicht bekannt, dass das zu den Aufträgen der deutschen Soldaten gehörte; jedenfalls ist mir das nicht bekannt geworden.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 7*)

2. Stabsabteilungsleiter Fü S V

Der im Untersuchungszeitraum verantwortliche ehemalige Stabsabteilungsleiter BMVg, Fü S V, berichtete vor dem Untersuchungsausschuss im Hinblick auf den Beginn des Einsatzes des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte (1. Kontingent) in Kandahar:

„(...) Wir haben gleichzeitig, um eine unmittelbare Verbindung zu dem strategisch führenden Kommando in Tampa, in Florida, zu haben, auch das entsprechende Verbindungskommando dort eingerichtet. Am 3. Januar sind meines Wissens dann die ersten Meldungen über Detainees eingegangen, die dann unter anderem am 7. Januar darin mündeten, dass unter anderem auch ein Deutscher dabei sei. Wir haben dann noch einmal nachfragen lassen. Am 8. Januar war dieser Deutsche in der Nationalitätenliste nicht mehr enthalten. Und am 9. Januar hieß es dann, man entschuldige sich dafür, er sei versehentlich in diese Liste geraten. Für uns war damit auf militärischer Seite kein weiterer Anlass gegeben, diese Sache weiterzuverfolgen. Das ist meines Wissens der letzte Kenntnisstand, den ich zu dem Vorhandensein eines mutmaßlichen Deutschen aus der Aktenlage erinnern kann. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 7*)

Die Frage, ob er praktisch der ranghöchste Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung gewesen sein könnte, bei dem diese Meldung angekommen und dann aber auch verblieben sei, wurde von dem Zeugen bejaht. Dies sei durchaus möglich. Er wolle dies nicht ausschließen (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 9*).

Eine ergänzende Frage nach dem möglichen Eingang einer entsprechenden Meldung über einen Deutschen im US-Gefangenenlager vom Einsatzführungskommando in Potsdam, erklärte der Zeuge, dass nach seinem Wissen zum ersten Mal am 7. Januar 2002 durch ein Gespräch „mit Tampa“ diese Meldung eingegangen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 10*).

Auf eine entsprechende Frage bestätigte der Zeuge, es könne sein, dass eine Meldung an anderer Stelle im Ministerium eingegangen und dann aber nicht an ihn weitergegeben worden sei, weil die Meldung vielleicht noch von einem Referenten oder dem Referatsleiter verifiziert worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 12*).

Des Weiteren könne es sein, dass möglicherweise das Einsatzführungskommando selbst eine „Prüfschleife eingezogen“ habe; dies könne eine Erklärung für die Lücke zwischen dem 3. und dem 7. Januar 2002 sein (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 18*).

Nach seiner Erinnerung habe er über den „Tampa-Strang“ davon Kenntnis erhalten, über die täglichen Meldungen, die von dort einliefen, und entsprechende Videokonferenzen, während möglicherweise diese andere Meldung am 3. Januar 2002 beim Einsatzführungskommando eingetroffen sei, ihn aber nicht erreicht habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 22 f.*).

Der Zeuge erklärte, auf seiner Ebene sei nicht zur Kenntnis gebracht worden, dass es während des Einsatzes des 1. Kontingents zu einer Bewachung von Gefangenen gekommen sei. Ihm sei erinnerlich, dass einmal von „Guards Duty“ die Rede gewesen sei. Er habe unter diesem Begriff die Beteiligung an der Bewachung des Lagers in Kandahar verstanden. Des Weiteren verneinte er, ihm sei zur Kenntnis gebracht worden, dass während des Bewachungsvorganges im Gefangenenlager einzelne Soldaten zumindest Sichtkontakt zu dem deutsch sprechenden Gefangenen gehabt hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 18 f.*).

Zu den Meldewegen im Allgemeinen erläuterte der Zeuge, dass im Prinzip zwei Meldestränge bestanden. Im Einzelnen seien die Meldungen vom Kommandeur des Einsatzkontingents zum Einsatzführungskommando und dann von dort an den Fü S V weitergeleitet worden. Der Fü S V habe dann diese Meldungen in wöchentlichen Berichten aufbereitet. Parallel hierzu habe man sich über das Verbindungskommando in Tampa die Gesamtzusammenhänge, d. h. mittelfristige und langfristige Planungszusammenhänge, melden lassen. Diese Meldungen seien an den Fü S V 3 gegangen (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 8*).

Zum Stichwort „Filterfunktion“ wies der Zeuge darauf hin, dass bereits der Referent im Rahmen der Auftragstaktik der erste Filter sei. Der nächste Filter sei dann der Referatsleiter, der dem Stabsabteilungsleiter vorlege. Dort werde die jeweilige Information dann wiederum dem Informationsbedarf der jeweiligen Führungsebene entsprechend bearbeitet und entweder über Vorlagen oder aber auch im Rahmen der wöchentlichen Leitungslage zur Kenntnis gebracht (*Stenografisches Protokoll, Nr. 10, Teil II, S. 13*).

Nach Aussage des Zeugen sei dem Generalinspekteur immer dann berichtet worden, wenn von dem gebilligten Operationsplan abgewichen wurde, wenn also zeitliche, räumliche oder auch Schwerpunktänderungen eintraten (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 12*). Der Minister sei wöchentlich durch entsprechende Berichte über den Fortgang der Operationen unterrichtet worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 13*).

3. Leiter des Referats FÜ S V 3

Als weiterer Zeuge aus dem Bundesministerium der Verteidigung wurde der ehemalige Leiter des Referates FÜ S V 3 durch den Untersuchungsausschuss vernommen. Der Zeuge hat nach eigenen Angaben vom April 2001 bis zum Oktober 2002 das Referat FÜ S V 3 geleitet.

Der ehemalige Referatsleiter schilderte, dass das Aufgabengebiet sämtliche Angelegenheiten umfasst habe, die im Zusammenhang mit den laufenden Einsätzen der Bundeswehr gestanden hätten. Den Schwerpunkt habe die Bearbeitung der Angelegenheiten gebildet, die auf ministerieller Ebene zu klären bzw. zu regeln gewesen wären. Regelmäßig sei es die Aufgabe des Referatsleiters gewesen, während der Unterrichtungen für den Bundesminister und/oder die Staatssekretäre zur Lage der Einsätze der Bundeswehr vorzutragen (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 32*).

Zum Untersuchungsauftrag erklärte der ehemalige Referatsleiter FÜ S V 3, dass er zu den Fragen 1 und 2 keine Angaben machen könne, da diese Vorgänge nicht Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung gewesen seien. Auch könne er keine Bundeswehrangehörigen benennen, die Kenntnis über Kontakte zu Murat Kunaz gehabt hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 33*).

Zur Frage des allgemeinen Meldeweges berichtete der Zeuge, dass der Informationsstrang vom Einsatzkontingent über das Einsatzführungskommando – dort in der Bearbeitung der Abteilung Spezialkräfte – in sein Referat gelangt sei. Dort seien die Berichte gesichtet und einmal wöchentlich ein zusammenfassender Bericht für den Bundesminister erstellt worden. Dies sei in der Regel freitags geschehen (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 33*).

Die täglichen Berichte seien ausgewertet worden. Besonderheiten, zum Beispiel zur Versorgung des Kontingentes oder den Stand der Vorbereitung von Einsätzen, seien in diesem Bericht zusammengefasst worden. Der Bericht sei durch ihn bzw. einen Referenten in seinem Referat erstellt

worden. Der Bericht sei dann an den Stabsabteilungsleiter FÜ S V geleitet und noch einmal endgültig abgestimmt worden, bevor er dann auf dem Dienstweg dem Bundesminister vorgelegt worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 34*).

Die Frage, ob er Kenntnis von der Übernahme von Bewachungsaufträgen in Kandahar durch deutsche Soldaten zum damaligen Zeitpunkt gehabt habe, wurde vom ehemaligen Referatsleiter FÜ S V 3 verneint. Davon habe er erst bei der Sichtung der Akten bzw. bei der Vorbereitung auf den Vernehmungstermin vor dem Untersuchungsausschuss erfahren (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 35*).

Er könne nicht aus eigener Erinnerung sagen, ob die Meldung, dass sich ein deutscher oder deutsch sprechender Insasse in diesem Gefangenenlager befinde, an das BMVg abgegeben worden sei. Dies habe er erst vor einigen Wochen in der entsprechenden Meldung gelesen. Er könne sich nicht mehr erinnern, dass dieses Thema im BMVg in dieser Phase besprochen bzw. thematisiert worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 35*).

4. Staatssekretäre

Auf die Frage, ob er auf offiziellem Wege die Kenntnis über einen deutschen oder deutschsprachigen Gefangenen im Lager in Kandahar erlangt habe, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär a. D. Walter Kolbow vor dem Untersuchungsausschuss:

„(...) Ich kann das jedenfalls, muss das auch verneinen. Das ist an mich nicht herangetragen worden. Ich habe das auch nicht in diesem Zusammenhang, weder im Januar 2002 noch im Dezember 2001, noch während meiner aktiven Zeit als PSt bis November 2005, in irgendeiner Art und Weise als Information bekommen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 38*)

Staatssekretär a. D. Walter Kolbow erläuterte weiter, dass ihm der Name Murat Kurnaz das erste Mal in den Medien begegnete, als über seine Gefangenschaft in Kandahar und in Guantánamo berichtet worden sei. Dies sei bereits nach dem Ende seiner Amtszeit als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 17 f.*).

Zur Frage, wer innerhalb der Bundesregierung über Informationen über einen deutsch sprechenden Gefangenen und andererseits über den Wacheinsatz von KSK-Soldaten verfügte, führte Staatssekretär a. D. Kolbow aus:

„Da mir nicht Erinnerung ist, aber auch bei der Prüfung meiner Erinnerung keine Tatsachen bewusst geworden sind, dass mir über diesen deutsch sprechenden Gefangenen bzw. um diesen Sachverhalt herum Informationen zugegangen sind, unterstelle ich und gehe ich davon aus – letztlich weiß ich es –, dass auch von keinem der anderen, mit denen ich intensiv zu tun hatte – in der politischen Leitung, in der militärischen Führung, aber möglicherweise auch durch Gelegenheitszusammenkünfte aus dem KSK-Bereich heraus bei Besuchen in Calw –, solche Informationen an mich herangetragen worden sind. Ich

habe auch keine Gespräche darüber durch Anwesenheit mitbekommen, sodass ich auch diese Frage mit Nein beantworten muss.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 18*)

Der im Untersuchungszeitraum für die Einsatzdurchführung zuständige Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick, berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, gefragt nach regelmäßigen Lagebesprechungen und Wochenberichten im Bereich Operation Enduring Freedom, dass er an den meisten Unterrichtungen teilgenommen habe. Des Weiteren habe es auch Unterrichtungen, Briefings gegeben, bei denen er persönlich durch den Generalinspekteur oder im Einsatzführungskommando selbst informiert worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 17*).

Hinsichtlich der Wochenberichte von FÜ S V erläuterte Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick, es habe mehrere Berichte auch unterschiedlicher Qualität gegeben. Wochenberichte, die er an die Bundesregierung und an das Parlament geleitet habe, seien durch ihn erstellt worden. Es sei jährlich ein Bericht über die Operation Enduring Freedom gegenüber dem Parlament abgegeben worden, der auch eine Passage über das KSK enthalten habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 17*).

Zum Informationsfluss erläuterte der Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick ergänzend, dass je nachdem, wie sich die Lage in den Einsatzgebieten entwickelt habe, es manchmal bis zu täglich eine Lagebesprechung im BMVg gegeben habe. Ansonsten sei „mit Sicherheit“ bis zu zweimal pro Woche eine Lagebesprechung zu Routineangelegenheiten durchgeführt worden. Durch Videokonferenzen habe sich der Minister oder er selbst im Vertretungsfall ein unmittelbares Bild aus den Einsatzgebieten machen können. Etwas schwieriger sei das „Thema KSK“ insgesamt gewesen. Um den Auftrag nicht zu gefährden, habe dies mit großer Geheimhaltung ablaufen müssen. Von daher sei das KSK nicht in der normalen Lage besprochen, sondern KSK-Einsätze seien vorgetragen worden, entweder mündlich durch den Generalinspekteur – dies sei eigentlich die Regel gewesen – oder im Führungszentrum in einem separaten Raum sei zum KSK bzw. zur Lage informiert worden.

Bezogen auf FÜ S V ergänzte der Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick, dass nicht der gesamte FÜ S V mit dieser Sache befasst gewesen sei; auch habe es im Einsatzführungskommando eine entsprechende Zelle gegeben. Dort sei auch separat und nicht in „der großen Lage“ zum KSK vorgetragen worden. Dieses Ganze habe sich erst nachher entwickelt (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 20*).

Gefragt nach dem Zeitpunkt der Informationserlangung über den Umstand, dass ein deutsch sprechender Gefangener in Kandahar gewesen sei, erklärte Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick, dass er dies den Zeitungen entnommen habe. Er habe dies erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst in den Zeitungen gelesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 17*).

Der im Untersuchungszeitraum für die Einsatzvorbereitung im Bundesministerium der Verteidigung zuständige Staatssekretär a. D. Dr. Walther Stützle berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, ihm seien Informationen über einen Deutschen im Gewahrsam der Amerikaner in Kandahar eigentlich erst im Laufe der intensiven öffentlichen Diskussion, die zu dem Untersuchungsausschuss geführt habe, bewusst und bekannt geworden (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 36*).

Auf die Frage, ob es eine laufende Unterrichtung während des Einsatzes gab, erläuterte der Zeuge:

„Es gab eine laufende Unterrichtung in Form einer morgendlichen Lagebesprechung beim Bundesminister im Lagezentrum, wo täglich die Auslandseinsätze der Bundeswehr dargestellt wurden – in einem bestimmten Zeitraum täglich. (...) Es sind dort keine Informationen zu schwierigen Fragen der Einsatzregeln oder zu Fragen, die mit menschlichen Unzulänglichkeiten zu tun gehabt hätten, besprochen worden; denn so eine militärische Lage ist auch ein relativ großer Kreis und nicht nur der Minister, sondern auch die Vortragenden haben ein verständliches Interesse daran, sich auf das Notwendige zu beschränken.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 42*)

5. Bundesminister der Verteidigung a. D. Rudolf Scharping

In seiner Vernehmung vor dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss berichtete der Bundesminister der Verteidigung a. D. Rudolf Scharping im Hinblick auf die ersten drei Fragen des Untersuchungsauftrages, dass ihm über Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung nichts bekannt gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 8*).

Auf Nachfrage erklärte der Bundesminister a. D. Rudolf Scharping:

„(...) Zu mir ist, wie gesagt, eine solche Meldung nie gedrungen. Ich weiß auch nicht, ob es eine solche gegeben hat. (...) Ich jedenfalls hatte keine Kenntnis darüber erhalten – heute habe ich sie natürlich; aber zum Zeitpunkt meiner Amtsführung hatte ich keine Kenntnis davon erhalten –, dass ein deutsch Sprechender oder möglicherweise sogar ein deutscher Staatsbürger in einem Lager in Afghanistan sitzen könnte.“

„Ich habe eine vage Erinnerung daran, dass es in der Anfangszeit Diskussion darüber gab, wie Unterstützungsleistungen von unseren Spezialkräften für die Spezialkräfte anderer Nationen aussehen könnten. Ich habe keine Erinnerung daran, dass das auch in Bewachungsaufgaben hätte münden können, auch keine Kenntnis, ob und wie lange sie ausgeführt worden sind. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 9*)

Bundesminister a. D. Rudolf Scharping sagte aus, er vermute, erst durch die Medien darauf aufmerksam geworden zu sein, dass ein deutsch sprechender, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzender Mann festge-

halten und dann für längere Zeit nach Guantánamo verbracht worden sei. Er wisse nicht, wann dies das erste Mal in der Presse gestanden habe. Seine Kenntnisse, die den Namen Murat Kurnaz und alles andere angingen, bezögen sich ausschließlich auf die Presse (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 16 f.*).

Zur Frage seiner Unterrichtung berichtete Bundesminister a. D. Rudolf Scharping, dass nach seiner Erinnerung das Ministerium mindestens einmal wöchentlich Lagebesprechungen durchgeführt habe. Dort seien dann auch Fragen erörtert worden, die mit den Einsatzgebieten insgesamt und mit der Sicherheitslage im eigenen Land, in den Einsatzgebieten etc. zu tun gehabt hätten. Während des Kosovo-Konfliktes habe es tägliche Lagebesprechungen gegeben; dies sei bei dem Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan nicht täglich erforderlich gewesen. In der Regel seien die Lagebesprechungen wöchentlich erfolgt. Wenn es öfter erforderlich geworden sei, sei dies auch hier und da und im direkten Gespräch zwischen dem Generalinspekteur und dem Bundesminister der Verteidigung erfolgt (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 8*).

Der Büroleiter des Bundesministers a. D. Rudolf Scharping, Jörn Thießen, verneint vor dem Untersuchungsausschuss, dass ihm während seiner Tätigkeit als Büroleiter

des Ministerbüros irgendwelche Informationen über die Beteiligung von KSK-Soldaten an der Bewachung des US-geführten Gefangenenlagers in Kandahar zugänglich gewesen wären (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 26*).

Der Zeuge berichtete weiter, er wisse, dass zum generellen Einsatz des KSK Vorlagen für den Minister erstellt wurden, diese aber nicht „über seinen Tisch gegangen seien“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 26*).

6. Bundesminister der Verteidigung a. D. Dr. Peter Struck

Der Bundesminister der Verteidigung a. D. Dr. Peter Struck (Amtsantritt am 19. Juli 2002) verneinte vor dem Untersuchungsausschuss die Frage, ob er während seiner Amtszeit davon gehört habe oder davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass KSK-Soldaten Gefangene bewacht hätten. Auch die Frage, ob die Gefangennahme eines Deutschen oder „deutschen Taliban“ zu diesem Zeitpunkt eine Rolle gespielt habe, wurde vom Bundesminister a. D. Dr. Peter Struck mit „Nein“ beantwortet. Von dem Namen Kurnaz habe er erst gehört, als davon hier in den Zeitungen berichtet wurde (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 49, 53*).

D. Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?

Einen Schwerpunkt der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses bildeten die von dem Kommando Spezialkräfte (KSK) während des Untersuchungszeitraumes in Afghanistan durchgeführten Einsätze, und hier insbesondere die Untersuchung der seinerzeit geltenden Einsatzregeln und der jeweiligen Einbindung von Institutionen und Strukturen der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung in die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse. Der Ausschuss widmete sich bei seinen Ermittlungen zudem intensiv der Frage nach den nationalen und multinationalen Entscheidungskompetenzen und -abläufen im Vorfeld und während der Einsätze des KSK im Rahmen der Operation Enduring Freedom. Es zeigte sich, dass dabei grundsätzlich drei militärische bzw. militärpolitische Entscheidungsebenen nach ihren jeweiligen Kenntnissen, Verantwortlichkeiten und Einflussmöglichkeiten zu unterscheiden sind:

Der Bundesminister der Verteidigung bildete gemeinsam mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr als seinem militärpolitischen Berater die strategische Ebene, um im Anschluss an die Mandatierung durch den Deutschen Bundestag die politischen Rahmenbedingungen für die Einsätze des KSK zu schaffen (dazu unter Ziffer I.) sowie übergeordnete Ziele und Leitlinien für die Einsatzdurchführung vorzugeben und Entscheidungen von herausgehobener Bedeutung selbst zu treffen (Ziffer IV.). Aufgabe der sich anschließenden operativen Ebene war die Umsetzung dieser politischen Leitungsvorgaben in militärische Führungsprozesse (Ziffer III.), die durch das Spezialkräfte-Kontingent auf der dritten, der taktischen Ebene auszuführen waren (Ziffer II.).

I. Einsatzregeln des Kommandos Spezialkräfte

Grundsätzlich bestimmen sich die Einsatzregeln, wie beispielsweise für die Operation Enduring Freedom, im Wesentlichen nach den völkerrechtlichen Grundlagen des jeweiligen Einsatzes (beispielsweise VN-Mandat), den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Zustimmung des Deutschen Bundestages zu den konkreten Vorgaben des Einsatzbeschlusses der Bundesregierung (vgl. *Bundestagsdrucksache 16/6282, Dokument Nr. 26*). Die rechtlichen Vorgaben für den Einsatz des Kommandos Spezialkräfte (KSK) in Afghanistan beruhen vor allem auf dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16. November 2001, der zunächst mit seinen völkerrechtlichen Grundlagen und verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes unter Ziffer 1. vorgestellt wird. Für den Einsatz vor Ort waren neben dem vorgenannten Beschluss des Deutschen Bundestages rechtliche

Vorgaben und Regelungen des humanitären Völkerrechts von den Angehörigen des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte (1. DtHKtg SpezKr EF) – im Folgenden 1. Kontingent – zu beachten. Das von diesen zu beachtende humanitäre Völkerrecht bzw. Kriegsvölkerrecht wird deshalb zunächst unter Ziffer 2. dargestellt, während die diesbezügliche Ausbildung und Vorbereitung des 1. Kontingents unter Auswertung beigezogener Akten und Zeugenvernehmungen des Ausschusses unter Ziffer 3. erläutert wird.

1. Beschluss des Bundestages vom 16. November 2001

Aus völkerrechtlicher Sicht hatte der Deutsche Bundestag zu berücksichtigen, dass sich der Einsatz auf das in Artikel 51 der UN-Charta anerkannte Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung sowie auf die Feststellungen der NATO vom 12. September 2001 sowie 2. und 4. Oktober 2001 stützte. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten berücksichtigte der Deutsche Bundestag, dass der deutsche Beitrag auf Artikel 24 Abs. 2 GG gestützt wurde und die in Afghanistan eingesetzten deutschen Kräfte den Auftrag hatten, „Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten.“ (*Bundestagsdrucksache 14/7296, Ziffer 3. „Auftrag“, Dokument Nr. 3*)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 – 2 BvE 3/92 u. a. – (BVerfGE 90, 285) berechtigt die Ermächtigung des Artikel 24 Abs. 2 GG den Bund nicht nur zum Eintritt in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit und zur Einwilligung in damit verbundene Beschränkungen seiner Hoheitsrechte. Nach einem der Leitsätze dieses Urteils bietet diese Verfassungsnorm vielmehr auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben und damit auch für eine Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen, die im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems stattfinden. Das Grundgesetz verpflichtet dabei die Bundesregierung, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die – grundsätzlich vorherige – konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen (*BVerfGE 90, 286, Leitsatz lit. b), Ziffer 1. und 3. a), NJW 1994, S. 2207*).

Mit dem Antrag der Bundesregierung vom 7. November 2001 wurde der Deutsche Bundestag aufgefordert, den „Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unter-

stützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“ zu beschließen (*Dokumente Nr. 1, 2*).

Die Bundesregierung verwies in diesem Antrag vom 7. November 2001 darauf, dass Deutschland sich an einer Koalition aus zahlreichen Staaten der Welt beteilige, die dem Aufruf des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gefolgt seien. Zur Bekämpfung des Terrorismus müssten die Staaten der Koalition in einem langfristigen, strategischen Ansatz mit politischen Instrumenten die Bereitschaft beseitigen, das unheilvolle Wirken solcher Terrorgruppierungen zu unterstützen. Die Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung von terroristischen Handlungen im wirtschaftlichen Bereich, auf den Finanzmärkten, beim internationalen Verkehr sowie bei illegalem Handel mit Waffen, Drogen und auch mit Menschen müssten entzogen werden. Der Einsatz militärischer Mittel sei unverzichtbar, um die terroristische Bedrohung zu bekämpfen und eine Wiederholung von Angriffen wie am 11. September 2001 nach Möglichkeit auszuschließen. Insbesondere wurde der Deutsche Bundestag aufgefordert zu beschließen, dass er der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation Enduring Freedom in dem Umfang zustimme, wie es die Bundesregierung am 7. November 2001 auf der Grundlage des Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikel 5 des Nordatlantikvertrages sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Kabinett bereits beschlossen hatte.

Dieser Antrag der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/7296 wurde in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages – nach einer Regierungserklärung des damaligen Bundeskanzlers hierzu – am 8. November 2001 beraten. Der Antrag wurde sodann an den Auswärtigen Ausschuss federführend, an den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) überwiesen. Ausweislich der Beschlussempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses zu dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/7447 (*Dokument Nr. 4*) gab der damalige Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, im Namen der Bundesregierung in der 85. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 14. November 2001 eine Erklärung zu Protokoll, in der er dem Deutschen Bundestag und den beteiligten Ausschüssen eine kontinuierliche Unterrichtung über alle, den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen dieses Mandats betreffende Fragen zusicherte. Unter Bezugnahme auf Ziffer 4. der „Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer“ (*Bundestagsdrucksache 14/7296, S. 3*) sicherte die Bundesregierung zu, einen „bilanzierenden Gesamtbericht“ spätestens sechs Monate nach der Zustimmung des Deutschen Bundestages für diesen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte vorzulegen.

Des Weiteren stellte die Bundesregierung zu Ziffer 3. („Auftrag“) des Kabinettsbeschlusses vom 7. November 2001 und zu ihrem diesbezüglichen identischen Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/7296 klar, dass die dort genannten Operationsziele sich allein gegen das terroristische Netzwerk Bin Ladens, Al Qaida und diejenigen, die es beherbergen oder unterstützen, richteten. Für den Fall einer wesentlichen Abweichung der zahlenmäßigen Aufgliederung der eingesetzten bewaffneten deutschen Streitkräfte von den in Ziffer 5. ihres Antrages auf Bundestagsdrucksache 14/7296 genannten Werte, die auch den Einsatz von bis zu 100 Spezialkräften umfassten, werde die Bundesregierung die Fraktionen oder – in Sitzungswochen – die Fachausschüsse vorher konsultieren. Dabei umfasse die Aufgabe des KSK „polizeilich-militärische Aufgaben, wie z. B. Geiselnbefreiung, Verhaftungen o. ä.“ (*Bundestagsdrucksache 14/7447 vom 14. November 2001, S. 4, Ziffer III.*).

In der in der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 14. November 2001 zu Protokoll gegebenen Erklärung wies der damalige Bundesminister des Auswärtigen schließlich für die Bundesregierung unter anderem darauf hin, dass das Einsatzgebiet (*Ziffer 7. des Antrages der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/7296*) weit gefasst werden müsse, um Transport-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Gebiet gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrages und den Seegebieten Nord-Ost-Afrikas sowie eine flexible Stationierung der bewaffneten deutschen Streitkräfte in der Nähe des Konfliktherdes zu ermöglichen. Die letztendliche Entscheidung über den konkreten Einsatz der deutschen bewaffneten Streitkräfte liege ausschließlich bei der Bundesregierung (*Bundestagsdrucksache 14/7447, S. 4*).

Der Auswärtige Ausschuss nahm die durch den Bundesminister des Auswärtigen für die Bundesregierung zu Protokoll gegebene Erklärung zustimmend zur Kenntnis und empfahl dem Plenum des Deutschen Bundestages in der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 14/7447 ebenso wie der mitberatende Verteidigungsausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, dem Antrag der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/7296 zuzustimmen.

In Verbindung mit der Abstimmung zu diesem Antrag der Bundesregierung legte der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder auf Bundestagsdrucksache 14/7440 mit Datum vom 13. November 2001 einen Antrag vor, mit dem er die Abstimmung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA mit der Vertrauensfrage zu seiner Politik gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 1 GG verband. Nach dieser Verfassungsnorm kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag auflösen, wenn ein derartiger Antrag, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages findet.

Die Fraktion der CDU/CSU legte in diesem Zusammenhang zu der Beratung des Antrags der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/7296 – und die diesbezügliche Beschlussempfehlung des Auswärtigen Ausschusses – Bundestagsdrucksache 14/7447 – ihren Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 14/7512 vom 16. November 2001 (*Dokument Nr. 5*) vor. Hierin wurde die Verknüpfung der Vertrauensfrage nach Artikel 68 GG mit der Abstimmung über den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte aus dem Grund abgelehnt, weil ein zustimmendes Votum hierzu als eine Vertrauenserklärung für die gesamte Politik des damaligen Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, gewertet worden wäre. In den Vordergrund der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. November 2001 war damit die Abstimmung über die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers getreten, sodass die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sich veranlasst sahen, trotz ihrer positiven Voten zum konkreten Streitkräfteeinsatz in den Fachausschüssen wegen der Verbindung der Sachfrage mit der Vertrauensfrage mit Nein zu stimmen. Bei der Abstimmung über die verbundenen Anträge von Bundesregierung und Bundeskanzler sowie die Beschlussempfehlung des Auswärtigen Ausschusses stimmten namentlich von insgesamt 662 abgegebenen Stimmen, bei keiner Enthaltung, 336 Abgeordnete mit Ja und 326 mit Nein (*Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 14/202, S. 19893 A/C, Dokument Nr. 6*).

Konstitutiv, auch für den Einsatz des Kommandos Spezialkräfte (KSK), war damit der Beschluss vom 16. November 2001, mit dem der Deutsche Bundestag dem Antrag der Bundesregierung vom 7. November 2001 zustimmte. In dem Antrag der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA heißt es:

„(...) Diese Operation hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutsche bewaffnete Streitkräfte tragen dazu mit ihren Fähigkeiten bei. Der Beitrag schließt auch Leistungen zum Zweck humanitärer Hilfe ein. (...)“ (*Bundestagsdrucksache 14/7296, Ziffer 3*)

2. Die Regelungen des humanitären Völkerrechts

Grundlage der Regelungen für den Einsatz des Kommandos Spezialkräfte (KSK) war im Untersuchungszeitraum neben den konkreten Vorgaben im Mandat des Deutschen Bundestages vom 16. November 2001 vor allem das humanitäre Völkerrecht. Der Untersuchungsausschuss hat zu den Einsatzregeln und rechtlichen Grundlagen des Einsatzes des Kommandos Spezialkräfte (KSK) auch den damaligen Leiter der Abteilung Recht im Bundesministerium der Verteidigung als Zeugen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2007 vernommen. Nach dessen Ausführungen hatte die Abteilung Recht zusammen mit dem Führungsstab der Streitkräfte (Fü S) die jeweiligen Anträge

der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag für die Einsätze vorbereitet und Abstimmungen mit dem Auswärtigen Amt und weiteren Ressorts herbeigeführt. Zu der Ziffer 4. des Untersuchungsauftrages erklärte der Zeuge, er könne zu der Frage, welche Einsätze die Einsatzkontingente der Spezialkräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 durchgeführt und nach welchen Einsatzregeln sie hierbei gehandelt haben, keine Angaben machen, da ihm selbst keine Einsätze in dem fraglichen Zeitraum bekannt seien und er bereits am 1. April 2002 aus dem Dienst ausgeschieden sei. Er könne nur Allgemeines zu den Einsatzregeln sagen, die die Abteilung Recht nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages zur Operation Enduring Freedom unter anderem durch sogenannte Rechtsberater-Briefe noch einmal in Erinnerung gebracht habe. Die Abteilung Recht des Bundesministeriums der Verteidigung habe seinerzeit einen Rechtsberater-Brief herausgegeben, in dem noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Regeln des humanitären Völkerrechts auch für den Einsatz im Rahmen der Operation Enduring Freedom gelten. Dies sei hierfür natürlich nur eine Bestätigung, aber auch noch einmal ein Hinweis gewesen, „dass sie gegenüber Freischärlern, gegenüber Terroristen, gegenüber den Taliban genauso zu gelten haben.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 18*).

a) Das humanitäre Völkerrecht

Auf das beim Einsatz zu beachtende humanitäre Völkerrecht verwies das Bundesministerium der Verteidigung nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses bereits Ende 2001 in einem Rechtsberater-Brief. In diesem Rechtsberater-Brief 40/2001 vom 13. November 2001 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Operation Enduring Freedom das humanitäre Völkerrecht zu beachten sei. Hierin wurde ausgeführt, dass das humanitäre Völkerrecht dem Schutz des Menschen in bewaffneten Konflikten diene, indem es das Verhalten der am Konflikt beteiligten Parteien festen Regeln unterwerfe. Der früher verwendete Begriff des „Kriegsvölkerrechts“ sei nicht mehr zeitgemäß, da es in der politischen Wirklichkeit „erklärte Kriege“ im klassischen Sinne kaum mehr gebe. Spätestens seit den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Abkommen spreche man überwiegend von „bewaffneten Konflikten“. Die Zusatzprotokolle umfassten sowohl den Schutz und die Behandlung des einzelnen Menschen als auch die Regeln über die Methoden und Mittel der Kriegsführung, die letztlich auch zum Ziel hätten, das mit bewaffneten Konflikten notwendigerweise verbundene Leid soweit wie möglich zu begrenzen. Als Rechtsgrundlagen für den Einsatz im Rahmen der Operation Enduring Freedom wurden im Rechtsberater-Brief 40/2001 angeführt:

- die vier Genfer Abkommen (1949) und
- die dazu ergangenen zwei Zusatzprotokolle (1977),
- die Haager Abkommen von 1907,
- das VN-Waffenübereinkommen und seine Protokolle sowie

- diverse andere Waffenverbote,
- die Konvention zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten (1954) und
- das Völkergewohnheitsrecht auf diesem Gebiet.

(*BMVg, Rechtsberater-Brief 40/2001 vom 13. November 2001, S. 2; MAT 16 – 14, Anlage 07*)

In diesem Rechtsberater-Brief wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das humanitäre Völkerrecht im internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zur Anwendung komme. Ein internationaler bewaffneter Konflikt liege vor, sobald eine Konfliktpartei gegen eine andere Konfliktpartei Waffengewalt einsetze. Es reiche nicht aus, wenn Einzelpersonen mit militärischer Gewalt vorgingen. Unerheblich sei, ob die Konfliktparteien sich als im bewaffneten Konflikt befindlich betrachteten (*BMVg, Rechtsberater-Brief 40/2001 vom 13. November 2001, S. 2; MAT 16 – 14, Anlage 07*). In diesem Zusammenhang wurde auch auf einzelne Prinzipien des humanitären Völkerrechts hingewiesen, insbesondere den Grundsatz der ständigen Unterscheidung zwischen militärischen Zielen sowie zivilen Objekten und Personen, dem Verbot unterschiedloser Angriffe, den Grundsatz der militärischen Notwendigkeit, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und schließlich das Gebot der Menschlichkeit. Bereits einleitend wies das Bundesministerium der Verteidigung darauf hin: „Deutsche Soldaten, die sich nach der Zustimmung des Deutschen Bundestages zur deutschen Beteiligung an der Operation ENDURING FREEDOM zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beteiligen, haben gegenüber den Taliban und Mitgliedern des internationalen Terrorismus diese Regeln anzuwenden und zu beachten.“

b) Die Anwendung des humanitären Völkerrechts im Einzelnen

Auf Seite 3 des Rechtsberater-Briefes 40/2001 wurde insbesondere verdeutlicht, dass im Falle der Teilnahme an einem internationalen Konflikt sich aus dem oben dargestellten humanitären Völkerrecht für den Soldaten Besonderheiten im Hinblick auf seine Rechte, Pflichten und seinen Status ergeben. Zunächst wurde unter Ziffer 1. der Kombattantenstatus definiert: Hiernach sind Kombattanten alle Personen, die sich unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligen dürfen, in erster Linie also Angehörige der Streitkräfte und Angehörige der in die Streitkräfte eingegliederten Milizen und Freiwilligenkorps. Als Kombattant darf der Soldat der Gegenseite als legitimes militärisches Ziel bekämpft werden. Wenn er auf Grund von Verwundung, Krankheit oder Gefangenschaft außer Gefecht gerät, stehen ihm umfangreiche Schutzrechte nach den Genfer Abkommen zu. Zum Beispiel steht er als Kriegsgefangener unter dem Schutz des III. Genfer Abkommens. Danach darf er unter anderem für seine Mitwirkung an erlaubten Kriegshandlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Nach Beendigung der Kampfhandlungen sind Kriegsgefangene unverzüglich freizulassen und heim zu schaffen. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind unter allen Umständen zu scho-

nen und zu schützen; jeder Angriff auf sie ist verboten; sie sind mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen (I. Genfer Abkommen).

Unter Ziffer 2. des Rechtsberater-Briefes 40/2001 wurde ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

„Zivilpersonen, die sich unberechtigt an Kampfhandlungen beteiligen (z. B. Söldner, Guerilleros, Terroristen) sind Freischärler und dürfen mit militärischen Mitteln bekämpft werden. Sie haben nicht den Status von Kombattanten. Im Falle ihrer Gefangennahme haben jedoch auch sie bestimmte Grundgarantien, die das Recht auf menschliche Behandlung und ein ordentliches Gerichtsverfahren einschließen (Artikel 45 und 75 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den vier Genfer Abkommen von 1949).“ (*BMVg, Rechtsberater-Brief 40/2001 vom 13. November 2001, S. 2, Ziffer 2.; MAT 16 – 14, Anlage 07*)

Der Einsatz von Kampfmitteln und Kampfmethoden wurde unter Ziffer 3. des Rechtsberater-Briefes 40/2001 geregelt. Hiernach war es verboten, Mittel und Methoden anzuwenden, die dazu bestimmt oder geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, sowie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt zu verursachen. Völkervertragliche Waffenverbote (z. B. B- und C-Waffen) und Einsatzbeschränkungen waren zu beachten. Nach Ziffer 4. des Rechtsberater-Briefes 40/2001 umfasste das Gebot der ständigen Unterscheidung von militärischen Zielen und zivilen Objekten unter anderem: Schonung und Schutz von Zivilpersonen, die nicht an Kampfhandlungen teilnehmen, Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung bei Angriffen, das Verbot von unterschiedlosen Angriffen und das Verbot von Kollateralschäden, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Schließlich durfte nach Ziffer 5. dieses Rechtsberater-Briefes 40/2001 ein militärischer Vorteil nicht mit verbotenen Mitteln gesucht werden: Hiernach stellt das humanitäre Völkerrecht einen Kompromiss zwischen militärischen und humanitären Erfordernissen dar. Eine Ausnahme von einem sonst vorgeschriebenen Verhalten aus Gründen der militärischen Notwendigkeit ist nur dann erlaubt, wenn eine Regel des humanitären Völkerrechts diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht.

Abschließend erfolgte auf Seite 4 des Rechtsberater-Briefes 40/2001 der Hinweis, dass Soldaten der Bundeswehr im Rahmen der Grundausbildung, in den Laufbahnlehrgängen und durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen über die Inhalte des humanitären Völkerrechts unterrichtet werden. In diesem Zusammenhang wurde auch auf § 33 des Soldatengesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 33 Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht

(1) Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Soldaten nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(2) Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten.“

Des Weiteren wurde aufgeführt, dass das deutsche Befehlsrecht sicherstelle, dass Vorgesetzte und Untergebene das humanitäre Völkerrecht bei der Befehlsgebung und bei der Ausführung von Befehlen beachten. Die Taschenkarte „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ (Anlage zum Rechtsberater-Brief 40/2001), die von jedem Soldaten im Einsatz mitzuführen ist, beinhaltet die grundlegenden Regeln.

In diesem Sinne erklärte der ehemalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando dem Untersuchungsausschuss zur Anwendung des humanitären Völkerrechts im Einsatz:

„(...) Es gilt das humanitäre Völkerrecht. All diese Dinge sind in diesen Weisungen noch einmal explizit erwähnt, sodass das aus meiner Sicht zusammen mit der Rechtsausbildung, die das jeweilige Kontingent durch die Vertreter der Abteilung Recht bzw. durch den leitenden Rechtsberater des Einsatzführungskommandos erhalten hat, aus meiner Sicht ausreichend klar geregelt war. (...)“ (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 2).

3. Die rechtliche Unterweisung der Einsatzkontingente Spezialkräfte

Die Einsatzkontingente Spezialkräfte wurden seitens des Bundesministeriums der Verteidigung rechtlich eingehend auf den Afghanistaneinsatz vorbereitet. Hierzu hat der Untersuchungsausschuss auch den damaligen Kommandeur des KSK als Zeugen vernommen. Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden in Calw spezielle rechtliche Unterweisungen für die jeweiligen Kontingente zur Vorbereitung ihres Einsatzes vor Ort in Afghanistan durchgeführt. Der ehemalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando bestätigte dem Untersuchungsausschuss, dass die Angehörigen des jeweiligen Kontingents des KSK durch einen Vertreter der Abteilung Recht des Bundesministeriums der Verteidigung eine Unterweisung im Kriegsvölkerrecht erhielten (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 15). Dies erfolgte in der Regel durch die Einsatzrecht-Referenten der Abteilung Recht des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Soldaten wurden dabei auch über die geltenden internationalen und nationalen Regelungen und Handlungsanweisungen über Festnahmen und die Behandlung von in Gewahrsam genommenen Personen unterrichtet. Im Anschluss daran stand die Abteilung Recht dem KSK auch im Rahmen der den Einsatz in Afghanistan begleitenden Rechtsberatung zur Verfügung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6282, S. 4; Dokument Nr. 26).

a) Die Vorbereitung in Calw

Zu Fragen der rechtlichen Einweisung der Soldaten in das humanitäre Völkerrecht und speziellen Verhaltensmaßregeln vor Ort in Afghanistan hat der Untersuchungsausschuss auch den damaligen Unterabteilungsleiter der

Rechtsabteilung vernommen. Der Zeuge bestätigte hierzu, dass die erste Einweisung am 6. Dezember 2001 durch den verantwortlichen Referenten durchgeführt und eine weitere Einweisung am 5. Februar und 1. Juli 2002 erfolgt sei (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 22).

Der Zeuge erläuterte dem Ausschuss, dass jeder Soldat im Rahmen seiner beruflichen Ausbildung in Fragen des Völkerrechts unterrichtet und durch die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 15/2 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch –“ verpflichtet werde, auch ohne Einweisung das Völkerrecht im Rahmen sowohl von internationalen bewaffneten Konflikten als auch sonstigen bewaffneten Einsätzen zu beachten; das sei kein Novum gewesen (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 22). Die Abteilung Recht des Bundesministeriums der Verteidigung sei dafür zuständig gewesen, diesbezüglich die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen zu klären. Darüber hinaus sei die Abteilung Recht dafür zuständig gewesen, der militärischen Seite rechtliche Fragen zu beantworten. Auch sei der Einsatz dahingehend vorbereitet worden, dass dem Kommando Spezialkräfte (KSK) vermittelt worden sei, welche völker- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bestanden hätten (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 25). Hierzu erläuterte der Zeuge dem Untersuchungsausschuss, dass direkt vor Ort in Calw versucht worden sei, den Soldaten des KSK die völkerrechtliche Lage darzustellen. In diesem Zusammenhang sei ihnen insbesondere nahegelegt worden, in ihren Beiträgen zur Operation Enduring Freedom sich darauf zu beschränken, keine eigenen Gefangenen zu machen, „sondern nur Beiträge zu leisten, die es anderen Streitkräften ermöglichen, in eigener Verantwortung dies zu tun“ (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 22). Der Zeuge verwies auch darauf, dass das Bundesministerium dafür Sorge getragen habe, dass die Angehörigen der Einsatzkontingente Spezialkräfte im Besitz der sogenannten Taschenkarte zum humanitären Völkerrecht waren und die Abteilung Recht dem KSK für Rechtsfragen hierzu ihren Einsatz begleitend zur Verfügung gestanden habe (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 25).

b) Die „Taschenkarte“

Für eine mögliche deutsche Beteiligung an der Operation Enduring Freedom wurde mit dem Rechtsberater-Brief 40/2001 der Text der Taschenkarte „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ in deutscher und englischer Sprache nochmals bekannt gegeben. Diese Taschenkarte enthielt die grundlegenden Regeln, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt Anwendung finden. Insbesondere wurde in diesem Rechtsberater-Brief vom 13. November 2001 darauf hingewiesen, dass deutsche Soldaten, die sich an der Operation Enduring Freedom beteiligen, diese Regeln gegenüber den Taliban und Mitgliedern des internationalen Terrorismus anzuwenden haben. Nach Aussage des damaligen Abteilungsleiters Recht im Bundesministerium der Verteidigung sind die Rechtsberater-Briefe nicht nur den Rechtsberatern in der Truppe, sondern auch den an Auslandseinsätzen

zen beteiligten Abteilungen zugeleitet worden (*Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 21*).

Zahlreiche im Ausschuss als Zeugen vernommene Angehörige des 1. Kontingents bestätigten, im Besitz einer derartigen Taschenkarte gewesen zu sein (*vgl. z. B. Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 45*). Hierzu sagte auch der damalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando aus:

„Die Taschenkarten sind nach meiner Kenntnis bei den Soldaten verfügbar gewesen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 15*)

Die mit dem Rechtsberater-Brief 40/2001 bekannt gegebene Taschenkarte wies das Datum „Juni 1996“ aus und war mit dem Hinweis versehen: „Die Taschenkarte gehört in die Hand aller Angehörigen der Bundeswehr. Sie ist, soweit nicht anders befohlen, bei jedem Auslandseinsatz in der äußeren linken Brusttasche des Kampfanzeuges mitzuführen.“ Auf insgesamt sieben DIN-A6-Seiten dieser Taschenkarte wurden kurz und prägnant „Aufgaben und Anwendungsbereich“ sowie „Rechtsgrundlagen“ des humanitären Völkerrechts dargestellt sowie „Völkerrechtliche Begriffe“ erklärt. Hierbei wurde in den Allgemeinen Grundsätzen für das Verhalten des Soldaten in bewaffneten Konflikten davon ausgegangen, dass nur „Kombattanten“ berechtigt seien, an Kampfhandlungen teilzunehmen. Die Taschenkarte enthielt schließlich auf ihren Seiten 4 bis 7 Hinweise zum: „Schutz der Zivilbevölkerung“, „Kampfmittel und Kampfmethoden“, „Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen“, „Internationale Schutzzeichen“ und „Schutz der Kriegsgefangenen“. Im Einzelnen enthielt die Taschenkarte für alle Angehörigen der Bundeswehr im Auslandseinsatz folgende Erklärungen und Verhaltensregeln:

„Aufgaben und Anwendungsbereich

Das humanitäre Völkerrecht dient dem Schutz des Menschen in bewaffneten Konflikten, indem es das Verhalten der am Konflikt beteiligten Staaten bestimmten Regeln unterwirft. Sobald ein Staat gegen einen anderen Staat Waffengewalt einsetzt, gelangt das humanitäre Völkerrecht zur Anwendung. Auch in internen bewaffneten Konflikten, z. B. in einem Bürgerkrieg, gelten die grundlegenden Garantien des humanitären Völkerrechts als Mindestschutzbestimmungen.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verhaltensregeln in bewaffneten Konflikten finden sich in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere in den

- Haager Abkommen von 1907 (Haager Landkriegsordnung),
- Genfer Abkommen von 1949,
- Zusatzprotokollen I und II von 1977 zu den Genfer Abkommen.

Völkerrechtliche Begriffe

Kombattanten: Kombattanten sind alle Personen, die sich unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligen dürfen, z. B.

die Angehörigen der Streitkräfte sowie die in die Streitkräfte eingegliederten Milizen und Freiwilligenkorps.

Repressalien: Repressalien sind Vergeltungsmaßnahmen, die ein Staat ausnahmsweise gegen einen anderen Staat anwenden darf, um diesen zur Einstellung von Völkerrechtsverletzungen zu bewegen. Wegen ihrer politischen und militärischen Tragweite dürfen Repressalien seitens der deutschen Streitkräfte nur von der Bundesregierung angeordnet werden.

Heimtücke (Perfidie): Als heimtückisch gelten Handlungen, durch die der Gegner verleitet wird, auf eine völkerrechtliche Schutzsituation zu vertrauen, um ihn dann überraschend anzugreifen, z. B. das Vortäuschen von Kampfunfähigkeit oder der Absicht, unter einer Parlamentärflagge zu verhandeln.

Allgemeine Grundsätze für das Verhalten des Soldaten in bewaffneten Konflikten

Nur Kombattanten sind berechtigt, an Kampfhandlungen teilzunehmen. Kampfhandlungen dürfen sich nur gegen die Streitkräfte des Gegners und andere militärische Ziele richten, nicht jedoch gegen die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte. Unterschiedslose Angriffe sind daher verboten.

Militärische Ziele dürfen nicht bekämpft werden, wenn der zu erwartende militärische Vorteil in keinem Verhältnis zu den Verlusten in der Zivilbevölkerung und/oder Schäden an zivilen Objekten steht.

Die Streitkräfte haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel und Methoden der Kampfführung.

Nur diejenige Gewaltanwendung ist erlaubt, die zur Niederwerfung des Gegners erforderlich ist. Der wehrlose oder sich ergebende Gegner darf nicht mehr bekämpft werden.

Die Berufung auf ‚militärische Notwendigkeit‘ rechtfertigt grundsätzlich keine Durchbrechung der Regeln des humanitären Völkerrechts.

Kampfhandlungen dürfen nicht gegen Personen und Objekte gerichtet werden, die unter dem Schutz des Roten Kreuzes oder anderer Schutzzeichen stehen.

Jeder einzelne Soldat ist persönlich für die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts verantwortlich. Vorgesetzte dürfen Befehle nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts erteilen.

Schutz der Zivilbevölkerung

Zivilpersonen dürfen nicht an Kampfhandlungen teilnehmen.

Zivilpersonen, die nicht an Kampfhandlungen teilnehmen, sind zu schonen und zu schützen. Sie dürfen weder angegriffen noch getötet, verwundet oder gefangen genommen werden. Repressalien gegen die Zivilbevölkerung sind verboten, ebenso Geiselnahme, Kollektivstrafen, Plünderungen sowie Maßnahmen zur Einschüchterung oder Terrorisierung.

Zivilpersonen dürfen nicht benutzt werden, um Kampfhandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

Bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, die sich im Bereich oder in unmittelbarer Nähe des Objekts befindet, möglichst zu schonen. Wenn möglich, ist die Zivilbevölkerung vor einem Angriff zu warnen.

Die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte (z. B. Trinkwasserversorgungsanlagen) dürfen nicht zerstört werden.

Eine Internierung von Zivilpersonen ist nur ausnahmsweise zulässig.

Personal und Material/Gebäude der Zivilschutzorganisationen werden geschont und geschützt.

Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes besteht aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orange-farbenem Grund.

Kampfmittel und Kampfmethoden

Es ist verboten, Mittel oder Methoden anzuwenden, die dazu bestimmt oder geeignet sind überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen (z. B. Dum-Dum-Geschosse), ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt zu verursachen.

Militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos zu schädigen.

Die Verwendung chemischer Waffen (z. B. Giftgas) und bakteriologischer Kampfmittel ist verboten.

Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Staudämme, Deiche, Kernkraftwerke), dürfen grundsätzlich nicht angegriffen werden.

Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Jeder Angriff auf ihr Leben oder ihre Person ist verboten. Sie sind mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen. Repressalien gegen sie sind verboten.

Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.

Ortsfeste Einrichtungen, Fahrzeuge und bewegliche Truppenteile des Sanitätsdienstes dürfen ausnahmslos nicht bekämpft werden. Ihre ungestörte Tätigkeit ist jederzeit zu gewährleisten.

Schutzzeichen für das Sanitätspersonal sowie für Sanitätseinrichtungen ist das rote Kreuz auf weißem Grund. Anstelle des roten Kreuzes ist auch der rote Halbmond zugelassen.

Der Missbrauch der Schutzzeichen ist ausdrücklich untersagt.

Schutz der Kriegsgefangenen

Fallen Kombattanten in die Hand des Gegners, werden sie Kriegsgefangene. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung

an erlaubten Kriegshandlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Völkerrechtsverletzungen dürfen jedoch nach dem Recht des Gewahrsamsstaates bestraft werden.

Kriegsgefangene haben Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung, insbesondere auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre.

Unmittelbar nach ihrer Gefangennahme, spätestens aber eine Woche nach ihrer Ankunft im Lager, erhalten Kriegsgefangene Gelegenheit, ihre Familie und die Zentralauskunftsstelle beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (19, Avenue de la Paix, CH-1202 Genf) schriftlich von ihrer Gefangennahme zu unterrichten.

Kriegsgefangene dürfen nicht als menschliche Schutzschilder benutzt werden, um Kampfhandlungen von strategisch wichtigen Punkten fernzuhalten.

Unterschiede nach Rasse, Nationalität, Religion oder aus politischen Gründen sind unzulässig.

Repressalien gegenüber Kriegsgefangenen sind untersagt.

Die Gewahrsamsmacht hat für genügende Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Pflege zu sorgen. Übergriffe der Zivilbevölkerung auf Kriegsgefangene sind zu unterbinden.

Bei Vernehmungen ist jeder Kriegsgefangene nur verpflichtet, seinen Namen, Vornamen, Dienstgrad, sein Geburtsdatum und seine PK-Ziffer zu nennen.

Nach Beendigung der Kampfhandlungen sind alle Kriegsgefangenen unverzüglich freizulassen und heim zu schaffen.

Schutz von Kulturgut

Das Abkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 bestimmt, dass bewegliches oder unbewegliches Gut, welches für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist (z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler, religiöse Kultstätten, Bücher, wissenschaftliche Sammlungen) weder angegriffen noch sonstwie beschädigt werden darf.

Weiterhin ist verboten, solche Objekte zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden, sie widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu beschlagnahmen oder zu zerstören. Ausnahmen sind nur in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit zulässig.

In keinem Fall darf Kulturgut zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden.

Geschütztes Kulturgut wird durch ein blau-weißes, mit der Spitze nach unten zeigendes Schild gekennzeichnet.

Besonders bedeutsame Denkmalsorte und Unterbringungsorte für Kulturgut von sehr hoher Bedeutung, die in das 'Internationale Register für Kulturgut unter Sonder-schutz' eingetragen sind, können durch das Schutzzeichen in dreifacher Wiederholung gekennzeichnet werden.

Ebenso sind Transport von Kulturgut und das mit dem Schutz dieser Objekte betraute Personal vor jeglicher feindlicher Handlung geschützt.

Wird Kulturgut militärisch genutzt, verliert es seinen Schutz und wird militärisches Ziel. Es ist trotzdem nach Möglichkeit zu schonen.“

(Anlage zum Rechtsberater-Brief 40/2001, MAT 16 – 14, Anlage 07)

Vor diesem Hintergrund erklärte der ehemalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando zur rechtlichen Vorbereitung auf den Einsatz des Kommandos Spezialkräfte (KSK):

„(...) Vor dem ersten Einsatz unseres Kontingentes gab es ausreichende Klarheit für mich als den Abteilungsleiter, den Befehlshaber, als den verantwortlichen operativen Führer und den Kontingentführer, als den Mann im Einsatz, wie wir uns zu verhalten haben. (...)“ (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 29)

4. Einsatzregeln des KSK für Gefangennahmen

Zu den Einsatzregeln für Gefangennahmen erklärte der damalige Kontingentführer in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, er habe Anfang 2002 beim Einsatzführungskommando angefragt, wie möglicherweise bei anstehenden Gefangennahmen zu verfahren sei:

„(...) Mir wurde (...) die Auflage gemacht: Ihr könnt Personen festsetzen, sie sind aber unmittelbar an die Amerikaner zu übergeben. Wir Deutsche machen keine Gefangenen. (...)“ (Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 6)

„(...) Die Einsatzregeln entsprachen den diesbezüglichen Einsatzverfahren des KSK. Eine Festsetzung von Personen war dann erlaubt, wenn diese unmittelbar danach in amerikanische Hände übergeben wurden. Oder mit anderen Worten: Eine Gefangennahme durch deutsche Soldaten war nicht erlaubt. (...)“ (Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 2).

Die Verhaltensmaßregel, keinen Gewahrsam an Gefangenen zu begründen und diese bei Festnahmen den US-Kräften zu übergeben, wurde auch durch den damaligen Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando in der darauffolgenden Sitzung bestätigt:

„(...) Ich sagte ja anfangs schon einmal, dass wir uns mit besonderer Intensität der Frage Behandlung von Gefangenen gewidmet haben, dass es dazu ausführliche Stellungnahmen auch des leitenden Rechtsberaters und der Abteilung R gab und dass der Kontingentführer sicher sein konnte, dass wir keine Gefangenen selbst in Gewahrsam nehmen und dass wir uns auch logischerweise mit deren Behandlung nicht beschäftigen. (...)“ (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 19)

Bei sogenannten Festgehaltenen habe für deutsche Soldaten stets der gleiche bereits dargestellte Grundsatz gegolten, keinen eigenen Gewahrsam zu begründen. Wenn diesbezüglich Fragen entstanden seien, sei schon im Vorfeld bei ihm im Einsatzführungskommando entsprechend nachgefragt worden. Hierzu sagte er aus:

„(...) Dann war im Prinzip klar, dass wir kein eigenes Gewahrsam begründen, dass wir als Teil einer multinationalen Operation eine Arbeitsteilung betreiben (...) Gefangene, die wir ja nicht gemacht haben, wären von uns an das amerikanische Personal, das an der Operation beteiligt war, übergeben worden.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 2.)

„(...) Spätestens seit Januar und deutlich bevor wir den ersten Einsatz durchgeführt haben, bestand für mich und, wie ich meine, auch für den nachgeordneten Bereich, das heißt das Kontingent, kein Zweifel, was die Behandlung von Festgehaltenen anbetrifft, für diese Operationen. (...)“ (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 9)

Unabhängig von dem rechtlichen Status der Gefangenen betonte der damalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando:

„(...) Wir misshandeln weder Kriegsgefangene noch Festgehaltene (...) Da bin ich der Auffassung, dass die Soldaten sehr gut ausgebildet sind und es für sie nicht infrage kommt, weder einen Prisoner of War noch sonst irgendjemanden zu misshandeln, egal welchen Status er hat. Da unterscheiden wir ja keinen Status.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 22)

a) Abgrenzung Festhalten/Gewahrsam

Zahlreiche Zeugen sind im Ausschuss befragt worden, worin sie Unterschiede zwischen „gefangen nehmen“, „festnehmen“ und „festhalten“ verstünden. Hierzu führte der damals verantwortliche Unterabteilungsleiter Recht im BMVg aus, dass er eine Legaldefinition dieser Begriffe nicht kenne. Er verstehe unter dem Begriff „Festhalten“ einen kurzfristigen Akt; Festnehmen könne schon die Begründung eigenen Gewahrsams sein. Im Einzelnen führte er aus:

„Wenn ich einen militärischen Auftrag habe, etwa von den amerikanischen Streitkräften – das einmal unterstellt –, jemanden kurz festzuhalten, damit sie ihn anschließend in Gewahrsam nehmen können, dann habe ich es ja eigentlich schon beantwortet: Es ist die Vorstufe zur Gewahrsamsnahme einer anderen Streitkraft. – Ja, das halte ich für statthaft, so auch der Ressortkonsens im Übrigen, oder – ich muss es revidieren – so haben wir ihn verstanden: Einen Beitrag zu leisten, ist möglich, der es anderen ermöglicht, eigenverantwortlich in Gewahrsam zu nehmen oder gefangen zu nehmen.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 33)

Auf eine weitere Nachfrage, auch zur zeitlichen Dimension, führte er aus, es komme vielleicht im Zusammenhang mit diesen Begriffen auf die Zielsetzung des Handelnden an. Es handele sich immer um ein Festhalten, solange nicht die Absicht bestehe, eigenen Gewahrsam zu begründen. Dies könne durchaus fünf oder zehn Minuten, aber auch drei Stunden umfassen. Der Zeuge machte in diesem Zusammenhang deutlich, aus seiner Sicht hätten sich Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass die Abteilung Recht aus Gründen der militärischen Geheimhaltung in Details der Einsätze des KSK nicht eingebunden war. Hierzu führte der Zeuge aus:

„(...) Aber wir sind ja nicht eingebunden etwa in die militärischen Details, was man bitte an dieser Stelle ja auch nicht verschweigen darf. Wir wussten nicht, was die da unten machen; das ist die Schwierigkeit. Sie können rechtlich noch besonders sauber agieren oder meinetwegen auch eine Taschenkarte für einen Spezialeinsatz formulieren, wenn Sie wissen, was die machen. Beim KSK wussten wir das nicht. Deshalb haben wir auch gesagt, wir kommen gerne vor Ort hin; wenn sie Fragen haben, können sie sie stellen, Taschenkarte haben sie, Rechtsberaterbrief, der überall verteilt wurde und in dem auch noch einmal ausdrücklich gesagt wurde, wie unsere Rechtsposition in Bezug auf die OEF sich darstellt. Das ist alles verteilt; mehr können wir nicht machen.

Mein Mitarbeiter (...) hat mir damals gesagt, dass die ihm, was eben den militärischen Auftrag anbelangt, nichts gesagt haben. Das konnten wir nur mutmaßen, und da haben wir gesagt: Gut, im Bundestagsbeschluss steht ja, bekämpfen, gefangen nehmen und vor Gericht stellen; dann können wir wenigstens zu diesen Dingen etwas sagen, wenn dazu Fragen bestehen, aber was die im Einzelnen gemacht haben – – Wir konnten dann sagen, wenn sie auf der rechtlich sicheren Seite sein wollen, auf der völkerrechtlich sicheren, dass sie keinen eigenen Gewährsam begründen im Falle von Gefangennahme von Personen, da die Verfassungsressorts eben sich auf diesen Standpunkt gestellt haben, dass dann bei der Überstellung an die amerikanische Seite Völkerrechtswidrigkeiten zu befürchten seien.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 30*)

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Frage der Notwendigkeit spezieller Regelungen, sogenannten Rules of Engagement (RoE), für den Einsatz der Kontingente Spezialkräfte auseinandergesetzt und hierzu den seinerzeitigen Kommandeur des KSK als Zeugen befragt. Bei seiner Vernehmung wurde er darauf hingewiesen, dass es nach dem Ausschuss vorliegenden Informationen (*Gesprächsnotiz EinsFüKdo – Fü S V 3, Rechtliche Grundlagen für Stationierung und Einsatz EinsKtztSpezKr, Tgb.-Nr. 51/07, Anlage 02*) Anforderungen durch das KSK an das Einsatzführungskommando und das Bundesministerium der Verteidigung nach speziellen Rules of Engagement für den Einsatz vor Ort in Kandahar gegeben habe. Vor diesem Hintergrund wurde der Zeuge gefragt, ob es auch in seinem Sinne gewesen sei, spezielle Einsatzregeln zu erarbeiten, insbesondere für den Umgang mit gefangenen Nichtkombattanten. Der Zeuge führte hierzu aus:

„Das Kommando Spezialkräfte hatte im Grunde die höchste Stufe, die man für einen solchen Einsatz zubilligen kann, die sogenannte, wie es die Amerikaner nennen: Direct Action, also den Zugriff auf feindliche Soldaten, das Festnehmen, das Festhalten. Nun bestand das Dilemma darin, dass wir – darüber war sich das Kommando sehr früh im Klaren – Soldaten festnehmen würden, sie den Amerikanern unterstellen würden, die dann möglicherweise auch mit der Todesstrafe bedroht waren – – oder die Todesstrafe zur Folge hatte. In diesem Dilemma haben wir immer wieder Rechtsberatung durch das Ein-

satzführungskommando, durch das Heeresführungskommando, durch den leitenden Rechtsberater beim Inspekteur des Heeres, soweit ich weiß, beantragt. Man hat uns dann die Antwort gegeben oder den rechtlichen Ausweg, dass wir diese Soldaten nicht festnehmen, sondern festhalten, bis sie durch amerikanische Soldaten festgenommen werden; also so eine Zwitterstellung, die man vielleicht nennen könnte: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass. Wir waren nicht begeistert von dieser Situation; aber das war die einzige Möglichkeit, wie man sich aus diesem rechtlichen Dilemma befreien konnte.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 10*)

Im Hinblick auf die Feststellungen im Ausschuss zu nicht vorhandenen Rules of Engagements für den Einsatz der Einsatzkontingente Spezialkräfte in Kandahar berichtete auch der ehemalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos in der Sitzung am 21. März 2007:

„Die Dinge sind mir bekannt. Auch bei mir hat sich natürlich zunächst erst mal die Frage geregt. Warum haben wir keine RoE? Es gab ja keine RoE. Anders als bei ISAF und den KFOR – also den Balkanoperationen –, hat ja die internationale Gemeinschaft RoE erlassen, die dann letztendlich auf einen deutschen Anteil umgesetzt worden sind. In Deutschland hat dieses Gespräch so stattgefunden. Es hat mir Bauchschmerzen bereitet, zugegebenermaßen. Wir haben die Dinge sehr intensiv diskutiert. Ich habe mich letztendlich überzeugen lassen, dass es geht. Es ist ja auch ohne RoE gegangen, sondern aufgrund der Regeln des humanitären Völkerrechtes in bewaffneten Konflikten.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 1*)

Zu den Einsatzregeln bei Gefangennahmen hat der Ausschuss auch den damaligen Generalinspekteur, General a. D. Harald Kujat, als Zeugen vernommen, der hierzu folgende Stellungnahme abgegeben hat:

„(...) Ich hätte es vorgezogen, wenn wir vor Beginn des Einsatzes die Frage der Gefangenen geregelt gehabt hätten, und zwar in einer zentralen Dienstvorschrift. Soweit mir das erinnerlich ist, war das auch vorbereitet. Das ist nicht geschehen. Ich denke, es wäre sinnvoll gewesen, hier Handlungssicherheit für unsere Soldaten zu schaffen. Aber es wurde dann entschieden, dass diese, wenn es zu Gefangennahmen kommen sollte, sofort an die Amerikaner übergeben werden; möglicherweise auch deshalb, weil eben eine solche Regelung nicht vorhanden war. Ich weiß nicht, wie die Situation heute ist. Damals war das die Situation. Es ist nach meiner Erinnerung richtig, dass über die Frage der Behandlung von Gefangenen nur in diesem Zusammenhang gesprochen wurde und nicht im Detail darüber, wie sich die einzelnen Soldaten zu verhalten hätten. Nach meiner Erinnerung sind Einsatzregeln von der Abteilung Recht damals erarbeitet worden und auch auf dem normalen Dienstweg den Vorgesetzten zur Verfügung gestellt worden, und die Soldaten sind auch belehrt worden. Ich muss allerdings dazu sagen, dass ich persönlich mit dieser Frage nicht befasst war, sondern das sind Erkenntnisse, die in diesen Leitungsgesprächen aufkamen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 8*)

Auf weitere Fragen im Ausschuss zur rechtlichen Situation des Umgangs mit Gefangenen führte der Zeuge aus: Die Tatsache, dass es keine zentrale Dienstvorschrift gegeben habe, sondern für diesen speziellen Fall „Verhaltensregeln“ herausgegeben worden seien, könne nicht negativ gewertet werden. Derartige Verhaltensregeln erfüllten den gleichen Zweck wie eine entsprechende Zentrale Dienstvorschrift (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 12*).

b) Praktische Bedeutung

Der Untersuchungsausschuss versuchte weiterhin zu ergründen, inwieweit solche konkreten Regeln für die Praxis notwendig gewesen sind. Zur praktischen Bedeutung antwortete ein Zeuge auf eine entsprechende Frage dem Ausschuss:

„(...) Diese Rechtsfrage, die erörtert wurde zwischen den Ressorts, hatte ja für den KSK-Einsatz deshalb keine praktische Bedeutung, weil sie selber keine Gefangenen gemacht und keine Taliban und al-Qaida in eigenen Gewahrsam genommen haben. Es wurde mir ja von militärischer Seite aus gesagt, dass das auch nicht der militärische Auftrag sei; sie hätten auch gar nicht Ressourcen, dies zu tun. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 32*)

Auch nach anderen Zeugenaussagen, vor allem der Leitungsebene des Bundesministeriums der Verteidigung, wurde stets darauf verwiesen, dass dies nur eine theoretische Frage hätte sein können. Denn zum damaligen Zeitpunkt sei das 1. Kontingent logistisch überhaupt nicht in der Lage gewesen, beispielsweise ein eigenständiges Gefangenenlager zu führen. Nach dem Aufgabenbereich, der dem KSK in Kandahar zugewiesen gewesen sei, hätte auch keine Situation eintreten können, Personen festzunehmen. So hat beispielsweise Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, die Gestaltung des Auftrages des KSK sei jedenfalls so gewesen bzw. das KSK habe mit Gefangennahmen direkt nichts zu tun gehabt. Er habe mehrfach im Stab nachgefragt, ob Gefangene gemacht worden seien. Ihm sei immer wieder gesagt worden, es seien keine Gefangenen gemacht worden. Bei sogenannten Joint-Operations hätten andere beteiligte Nationen aufgegriffene Personen gefangen genommen. „Joint-Operations“ lägen dann vor, wenn Einsatzsoldaten aus mehreren Ländern einen gemeinsamen Auftrag durchführten (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 23*).

Auch der ehemalige Generalinspekteur, General a. D. Harald Kujat, erklärte hierzu:

„Der Grundsatz war ja, dass wir keine Gefangenen machen. Mir ist kein Fall erinnerlich, eine Situation, wo deutsche Soldaten Taliban gefangen genommen hätten. Ich kann nicht ausschließen, dass sie an Aktionen beteiligt waren, in denen Gefangene gemacht wurden; aber eine Situation derart, dass nun deutsche Soldaten Gefangene gemacht haben und die dann irgendwann nach einer bestimmten Zeit an die Amerikaner übergeben hätten, ist mir nicht bekannt.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 18*)

5. Die Rechtsauffassung des AA, BMJ, BMI und des BMVg

Nach Auswertung der Medienberichterstattung, der Aktenvorgänge und weiterer Zeugenvernehmungen gab es zumindest seit Anfang 2002 teilweise unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium des Inneren sowie dem Bundesministerium der Verteidigung über die Rechtsgrundlagen für die Gefangennahme von Personen in Afghanistan. Diese bestanden in erster Linie vor dem Hintergrund der Behandlung von Gefangenen in Guantánamo.

a) Presseerklärung des Auswärtigen Amtes vom 22. Januar 2002

In seiner amtlichen Presseerklärung vom 22. Januar 2002 (*Dokument Nr. 7*) äußerte sich der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, zur Frage der in Guantánamo Inhaftierten wie folgt:

„Im Kampf gegen den internationalen Terrorismus verteidigen wir auch unsere Grundwerte. Sie gelten ohne Ansehen der Person, schützen Leben und Würde des Menschen. Dies ist es, was wir der terroristischen Herausforderung entgegenstellen müssen.“

Mit Blick auf die Inhaftierten in Guantánamo sind wir deshalb der Auffassung, dass sie, unabhängig von einer späteren Statusdefinition, wie Kriegsgefangene zu behandeln sind. Das heißt in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht, so wie es die Genfer Konvention festschreibt:

- menschliche Behandlung
- Achtung der Person und der Ehre
- Schutz vor Gewalttätigkeit und Einschüchterung
- Anspruch auf ärztliche Behandlung
- bei Gerichtsverfahren rechtsstaatliche Garantien.

Über die volle Einhaltung dieser völkerrechtlichen Standards wacht das IKRK, dem die USA volle Zugangs- und Kontrollrechte im Gefangenenlager von Guantánamo eingeräumt haben.

Dabei steht selbstverständlich außer Zweifel, dass die Gefangenen jeweils individuell für von ihnen begangene Taten zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bundesregierung hat mit der amerikanischen Seite das Gespräch über den rechtlichen Status und die Behandlung der in Guantánamo Inhaftierten aufgenommen.“

Der ehemalige Staatssekretär, Klaus-Günther Biederbick, erklärte auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss hierzu, dass diese Pressemitteilung im Bundesministerium der Verteidigung nicht zum Gegenstand von Besprechungen gemacht worden sei. Wenn in der Pressemitteilung eine bestimmte Meinung geäußert worden sei, dann habe er hierfür Respekt. Sicherlich könne das eine oder andere nach den Erfahrungen, die mit dem Vorgehen der Amerikaner im Irak oder Guantánamo gemacht worden seien, hinterfragt werden. Jedenfalls sei an die Leitungs-

ebene des Bundesministeriums der Verteidigung – auch nicht durch die Rechtsabteilung – herangetragen worden, dass hierzu eine Lösung gefunden werden müsse, weil die Einsätze sonst gefährdet seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 26*). Auf die Frage im Zusammenhang mit der damaligen Medienberichterstattung äußerte sich der Bundesminister der Verteidigung a. D. Rudolf Scharping vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Darf ich Sie auf eines aufmerksam machen? Wenn ich sage – ich glaube, ich habe das mehrfach gesagt –, dass es innerhalb der Bundesregierung keinen Zweifel daran gab, dass bezüglich Festgehaltenen, Festgenommenen, wie immer diese feinsinnige Unterscheidung zustande gekommen ist, bestimmte Rechtsnormen einzuhalten sind, dann sage ich damit nicht, dass es nicht Diskussionen darüber geben kann und vielleicht geben musste, ob diese klaren Normen in der Realität eingehalten werden und was für den Fall zu tun sei, wenn sie nicht eingehalten werden – Guantánamo, unbeschränkte Festnahme, keine richterliche Überprüfung – und Deutsche an diesem vermutlich rechtswidrigen Vorgehen beteiligt wären.

Das aber sind sehr verschiedene Ebenen. Die Ebene eins ist: Es ist klar, dass deutsche Staatsangehörige, deutsche exekutive Gewalt, in welcher Form auch immer sie auftritt, an bestimmte Regeln gebunden sind. Ob diese Regeln in internationalen Zusammenhängen, jetzt konkret in Afghanistan, von allen Beteiligten eingehalten werden können, müssen Sie wahrscheinlich auch wegen der zunehmend wachsenden Zahl an Informationen über Guantánamo – ich könnte jetzt auch noch hinzufügen: über die möglichen nicht legalen Gefängnisse oder was auch immer in Europa – hinterfragen. Sie müssen diese Fragen stellen. Sie müssen auch versuchen, sie aufzuklären.

Das ist erkennbar ein Diskussionsprozess, den es gegeben hat. Das ändert nichts an dem, was ich zu der ersten Ebene gesagt habe, nämlich dass es eine klare Überzeugung aller Beteiligten in der Bundesregierung gab, dass bestimmte Regeln, die wir alle genannt haben – ich muss sie nicht wiederholen –, einzuhalten sind.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 24*)

Des Weiteren sagte der damalige Bundesminister aus, eine Anweisung gegenüber deutschen Soldaten, von Festnahmen Abstand zu nehmen, habe es nicht gegeben (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 25*). Ausgehend von der Diskussion um Guantánamo habe es zwei klare Linien gegeben: Die Bundesrepublik Deutschland wirke an einem völkerrechtswidrigen Vorgehen nicht mit. Für den Fall, dass es ein solches Vorgehen gegeben habe, sei die Frage zu stellen: „(...) wie schützen wir unsere Leute davor, dort verwickelt zu werden? Das sind erkennbar all die Diskussionen, die in der Öffentlichkeit vom Außenminister, gegenüber der amerikanischen Regierung, zwischen den Ministerien in der Arbeitsgruppe usw. geführt worden sind.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 31*).

b) Die Anfragen des Wehrbeauftragten

In Vorbereitung seines Jahresberichts nahm auch der damalige Wehrbeauftragte, Dr. Willfried Penner, Mitte 2002

die Medienberichterstattung und Meinungsäußerungen einzelner Ressorts zum Anlass, insbesondere die Frage der rechtlichen Bewertung einer Beteiligung des Kommandos Spezialkräfte (KSK) an der Auslieferung Gefangener nach Guantánamo gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung anzusprechen (*Der Wehrbeauftragte, Aktenauszug, MAT 16 – 32*). Hierzu hatte der Wehrbeauftragte mehrere Schreiben an das Bundesministerium der Verteidigung gerichtet. Mit Schreiben vom 27. Juni 2002 wies der Wehrbeauftragte erstmalig darauf hin, dass in verschiedenen Presseveröffentlichungen wiederholt die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für die in Afghanistan eingesetzten Soldaten aufgeworfen worden sei. In dem Schreiben vom 27. Juni 2002 wird des Weiteren darauf verwiesen, dass sich mit Blick auf die Rechtssicherheit und den Schutz der Soldaten die Frage nach der rechtlichen Absicherung des Einsatzes der Soldaten ebenso wie die Frage nach einer denkbaren strafrechtlichen Verantwortung bei der Teilnahme an möglicherweise völkerrechtswidrigen Maßnahmen anderer Nationen stelle (*MAT 16 – 32, S. 23/24*).

Der damalige Parlamentarische Staatssekretär im BMVg, Walter Kolbow, erklärte hierzu in seinem Schreiben vom 13. November 2002 unter anderem, der Einsatz deutscher Streitkräfte habe nach dem Wortlaut des Beschlusses das Ziel, „Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen (...)“. Der Deutsche Bundestag habe dem Einsatz und diesem Auftrag der Streitkräfte zugestimmt. In diesem Sinne leisteten die deutschen Streitkräfte in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit anderen Verbündeten Beiträge zur Festnahme verdächtiger Personen mit dem Ziel, diese vor Gericht zu stellen. Die Bundeswehr beachte bei der Umsetzung ihres Auftrages selbstverständlich die Verpflichtung zur Einhaltung der menschenrechtlichen Mindeststandards sowie die Wertentscheidungen des Grundgesetzes. Dementsprechend könnten Beiträge deutscher Soldaten zur Gefangennahme von Taliban- und Al Qaida-Kämpfern keine strafrechtliche Verantwortung der eingesetzten Soldaten nach sich ziehen. Eine strafrechtliche Verantwortung treffe den Soldaten nur, wenn seine Handlung eine schwere Verletzung humanitären Völkerrechts oder eine Straftat nach deutschem Recht darstelle (*vgl. MAT 16 – 32, S. 34/35*).

Der damalige Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Dr. Willfried Penner, griff die Problematik nochmals in seinem Jahresbericht 2002 vom 11. März 2003 (44. Bericht) auf Bundestagsdrucksache 15/500, Seite 17 auf. Was eine mögliche Beteiligung deutscher Soldaten bei Festnahme von Personen betrifft, die von US-Amerikanern nach Guantánamo auf Kuba oder anderswohin verbracht, festgehalten, befragt und möglicher Weise auch zur Verantwortung gezogen werden, führte er aus:

„(...) Dazu wird von hochrangigen Sachverständigen die Meinung vertreten, dass diese Art des Vorgehens gegen grundsätzliche Regeln des internationalen Rechts verstoße. Auch dieses Rechtsproblem darf nicht auf dem Rücken der Soldaten ausgetragen werden. Die Bundesregie-

zung hat dazu betont, dass deutsche Soldaten an solchen Unterstützungsleistungen nicht beteiligt würden. Das Interesse der Soldaten wäre damit wirksam gewahrt. (...)“

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 8. Sitzung am 21. März 2007 unter anderem zu den oben dargestellten Vorgängen zunächst beschlossen, den Wehrbeauftragten a. D. Dr. Willfried Penner als Zeugen zu Ziffer 4. und 5. des Untersuchungsauftrages zu vernehmen. Aus von ihm dargelegten Gründen hat sich der Untersuchungsausschuss jedoch zunächst darauf verständigt, eine Ladung zurückzustellen und ihm zu den Ziffern 4. und 5. des Untersuchungsauftrages Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben (*Schreiben des Wehrbeauftragten a. D., Dr. Willfried Penner, vom 13. Mai 2007, MAT 16 – 34*).

Er ist darüber hinaus gebeten worden, besonders zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Gründe für sein Tätigwerden von Amts wegen,
- Einschätzung der Ursachen für die damalige erhebliche Verzögerung der Beantwortung der Anfrage durch das Bundesministerium der Verteidigung sowie
- Einschätzung darüber, ob die abschließende Beantwortung seinem Anliegen Rechnung getragen habe.

Hierzu teilte er durch eine ergänzende Stellungnahme vom 6. Juni 2007 mit, dass der Anstoß dazu in der Referatsleiterbesprechung am 30. Mai 2002 erfolgt sei. Auf die Frage nach seiner Einschätzung der Ursachen für die damalige erhebliche Verzögerung der Beantwortung der Anfrage durch das Bundesministerium der Verteidigung teilte er mit, dass ihm die Ursachen dafür nicht bekannt seien, ihm sei deshalb auch eine diesbezügliche Einschätzung nicht möglich. Auch der Deutsche Bundestag habe in diesem Zusammenhang keinen darüber hinausgehenden Klärungsbedarf gehabt; es habe bei der Beratung des Jahresberichtes 2002 keine diesbezüglichen Fragen oder Anmerkungen gegeben; das Thema selbst habe er in diesem Bericht von 2002 auf Bundestagsdrucksache 15/500, S. 17, erste Spalte – wie bereits oben dargestellt – angesprochen (*Schreiben des Wehrbeauftragten a. D., Dr. Willfried Penner, vom 6. Juni 2007, MAT 16 – 43*).

Auf die Schreiben vom 27. Juni 2002 und 10. Oktober 2002 und die zögerliche Beantwortung in der Sitzung des Untersuchungsausschusses angesprochen, führte Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick aus, der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages erhalte pro Jahr ca. 6 000 Eingaben. Dies seien Hunderte von Anfragen, die der Wehrbeauftragte an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) richte und nach dem Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ abgearbeitet würden. Er (Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick) könne sich an die konkreten Anfragen des Wehrbeauftragten nicht erinnern; es hätten zahlreiche „Jour fixe und Meetings“ mit dem Wehrbeauftragten stattgefunden. Das angesprochene Problem habe immer mit bestanden, sei aber nicht so fundamental gewesen, dass es dringend einer Lösung hätte zugeführt werden müssen (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 26*).

c) Die gutachtliche Stellungnahme vom 6. Juni 2002

In einer Leitungsvorlage vom 6. Juni 2002 für den damaligen Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, bezog sich der vom Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommene Leiter des Referates R II 3 zu dem Thema „Rechtsgrundlagen für das Ergreifen und Festhalten von verdächtigen Personen“ auf eine entsprechende Weisung des Ministers vom 7. Februar 2002. Hiernach sollte das Referat R II 3 eine Ressortabstimmung mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium des Innern herbeiführen. Nach den Ausführungen in dieser Leitungsvorlage sei mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz bis auf die Ebene der Staatssekretäre Einvernehmen über die in dem der Leitungsvorlage beigelegten Vermerk vom 3. Juni 2002 dargestellte Linie erzielt worden; im Bundesministerium des Innern dauere dagegen die Mitprüfung noch an.

Der damalige Leiter des Referates R II 3 erklärte bei seiner Vernehmung, die an der Ressortabstimmung Beteiligten seien in einer gewissen „Zwickmühle“ gewesen. Auf der einen Seite habe das Bestreben gestanden sicherzustellen, dass die deutschen Angehörigen des Kontingents bei ihrem Handeln vor Ort in Afghanistan die Menschenrechte beachteten bzw. nicht in Situationen gerieten, in denen sie sich möglicherweise auch einer strafrechtlichen Verantwortung ausgesetzt gesehen hätten. Auf der anderen Seite seien die an der Ressortabstimmung Beteiligten bestrebt gewesen, „diese Kräfte“ in ihren Befugnissen nicht so zu beschränken, dass die Bündnispartner an der Bündniskonformität der Bundesrepublik Deutschland zweifeln hätten. Des Weiteren sagte der Zeuge aus:

„(...) Ich habe dann, nachdem die Ressortabstimmung mit BMI, AA und BMJ durchgeführt war – Wir haben uns dann über die Festnahmerechte abgestimmt im Ressortkreis, nicht mehr im Zusammenhang mit dem Marineinsatz, sondern im Zusammenhang mit dem Einsatz – ich sage es mal vorsichtig – deutscher Kräfte in Afghanistan. Ich sage das deshalb so vorsichtig: Wir hatten natürlich alle in der Zeitung gelesen, dass KSK-Kräfte sich in Afghanistan befanden; aber unter welchen Umständen, was sie da machten, das wusste von uns ‚Rechtsgelehrten‘ natürlich keiner. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 8*)

Vor diesem Hintergrund arbeitete der Zeuge ein Gutachten aus, dass er – nach seinen Ausführungen – auch mit den erwähnten Ressorts abgestimmt habe. In dem Vermerk vom 3. Juni 2002 gelangte er als Leiter des Referates R II 3 im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass Personen mit Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus gemäß Artikel 12 Abs. 2 des III. Genfer Abkommens von dem Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden dürften, die Vertragspartei des III. Genfer Abkommens sowie willens und in der Lage sei, das Abkommen anzuwenden (*Vermerk vom 3. Juni 2007, MAT 16 – 14, S. 10, Anlage 07*). Hierzu wird in dem Vermerk ausgeführt, dass unabhängig von der politischen Diskussion um die Anwendung der Genfer Abkommen, insbesondere der Rege-

lungen über Kriegsgefangene, nach der objektiven Rechtslage vieles dafür spreche, dass ehemalige Taliban-Kämpfer und Al Qaida-Mitglieder, die an den bewaffneten Auseinandersetzungen in Afghanistan teilgenommen haben und in die Einheiten der Taliban integriert seien, gemäß Artikel 4 A Nr. 3 des III. Genfer Abkommens (GA) als Kombattanten anzusehen und bei Festnahme als Kriegsgefangene zu behandeln seien:

„(...) Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kämpfer von der Taliban-Regierung in AFG als ‚reguläre Streitkräfte‘ eingesetzt wurden, die über eine hierarchische Befehls- und Kommandostruktur verfügten und jedenfalls ein Mindestmaß an Disziplin und Bereitschaft zur Beachtung des Kriegsvölkerrechts aufwiesen. Einiges spricht dafür, dass die US Streitkräfte die Taliban als ernstzunehmenden militärischen Gegner betrachtet haben und die rechtlichen Voraussetzungen des Artikel 4 als gegeben angesehen haben. Grundsätzlich denkbar wäre auch eine Behandlung von Al Qaida Mitgliedern als Kriegsgefangene auf der Grundlage von Artikel 4 A. Nr. 2 des III. Genfer Abkommens, wonach Mitglieder von zu einer Konfliktpartei gehörenden Milizen Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus haben. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die entsprechenden Gruppierungen eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an der Spitze haben, ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen tragen, die Waffen offen tragen und bei den Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten. Soweit der Status der Mitglieder der Taliban/Al Qaida Kämpfer streitig ist, genießen sie zumindest gemäß Artikel 5 Abs. 2 III. GA solange den Schutz der Genfer Abkommen, bis die Frage der Rechtsstellung durch ein zuständiges Gericht geklärt ist. Kriegsgefangene, die lediglich als Kombattanten an Kampfhandlungen teilgenommen haben, dürfen allein deshalb nicht strafrechtlich belangt werden. Alle Kriegsgefangenen, auch solche, die gemäß Artikel 5 Abs. 2 III. GA zumindest vorläufig den Kriegsgefangenenstatus genießen, können jedoch gemäß Artikel 85 III. GA vom Gewahrsamsstaat auch für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, die sie vor ihrer Gefangenennahme begangen haben. (...)“ (BMVg, Entwurf (Final) vom 3. Juni 2002, S. 6, MAT 16 – 14, Anlage 07)

Bei Personen ohne Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus, die außerhalb der Teilnahme an den Kampfhandlungen in Afghanistan im Verdacht der Begehung krimineller Handlungen stünden, blieben für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbindlich. Das heißt, eine festgehaltene Person dürfe nur an einen anderen Staat übergeben werden, wenn dort ein menschenrechtlicher Mindeststandard eingehalten werde, der die Beachtung des Folterverbots und des Rechts auf Leben einschließlich des Verbots der Todesstrafe sowie die Garantie der richterlichen Überprüfung einer die Freiheit entziehenden Maßnahme nach angemessener Zeit beachte (BMVg, Entwurf (Final) vom 3. Juni 2002, S. 11, MAT 16 – 14, Anlage 07).

Die Leitungsvorlage vom 6. Juni 2002 wurde durch den Leiter des Referates zunächst auf dem Dienstweg dem zuständigen Unterabteilungsleiter vorgelegt, aber auf dem Dienstweg nicht weitergeleitet. Vielmehr wurde das Referat R II 2 beauftragt, eine Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit einer deutschen Beteiligung an der Ergreifung von Taliban- und Al Qaida-Angehörigen und ihre weitere Behandlung durch US-Kräfte zu erarbeiten.

Auf entsprechende Vorhalte sagte der als Zeuge geladene Unterabteilungsleiter Recht im BMVg hierzu vor dem Untersuchungsausschuss aus, er meine sich zu erinnern, dass er durch den damaligen Bundesminister der Verteidigung Rudolf Scharping beauftragt worden sei, Abstimmungsgespräche mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt zu führen. Ihm sei der „Entwurf einer Leitungsvorlage“ präsentiert worden, aus der sich ergeben habe, dass das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Justiz sich auf den Standpunkt gestellt hätten, dass zumindest bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Taliban- und Al Qaida-Kämpfer Kombattantenstatus hätten. Auch auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es sich hierbei lediglich um den „Entwurf einer Leitungsvorlage“ gehandelt habe. Hierzu sagte der Zeuge weiter aus:

„Daraufhin habe ich gesagt, das kann ich nicht akzeptieren, denn der Kombattantenstatus von Terroristen hätte ja zur Folge, dass man sie auf die gleiche Ebene hebt wie die deutschen Soldaten. Kombattanten sind berechtigt, einander zu bekämpfen. Das heißt, wenn unsere Soldaten im Auftrag des Deutschen Bundestages ihren militärischen Auftrag ausführen, wären sie nach dieser Rechtsauffassung, die Taliban und al-Qaida zu Kombattanten erklärt, zulässiges Ziel gegnerischer Angriffe. Das ist nun einmal mit dem Kombattantenstatus verbunden, es sei denn, man bedient sich völkerrechtswidriger militärischer Maßnahmen.

Um ein Beispiel zu nennen: Wenn ein deutscher Soldat bei einer Geländeerkundung von einem Taliban- oder al-Qaida-Mitglied erschossen würde, ist es natürlich für uns eine Straftat. Wenn al-Qaida und Taliban Kombattanten sind, ist es völkerrechtskonform. Das war nicht der Auftrag, den der Deutsche Bundestag den deutschen Soldaten erteilte, sich einem Gegner gegenüberzusetzen, der in rechtmäßiger Art und Weise sich dagegen wehrt, als Terrorist gefangen genommen und vor Gericht gestellt zu werden. Meine Auffassung und die anderer Mitglieder der Rechtsabteilung ist, dass wir eben halt mit bewaffneten Mitteln – das ist eben ein Novum – Verbrechen bekämpfen.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 26)

d) Die gutachtliche Stellungnahme vom 7. August 2002

In der gutachtlichen Stellungnahme des Referates R II 2 vom 7. August 2002 wurde die Auffassung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Justiz im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben: Die Behandlung der Gefangenen in Kandahar und in Guantánamo durch US-Kräfte entspreche nicht dem für Kriegsgefangene gel-

tenden Status. Deutsche KSK-Kräfte dürften wegen der drohenden Auslieferung mutmaßlicher Taliban und Al Qaida-Kämpfer an die USA keine Festnahmen vornehmen. Stattdessen müsse geprüft werden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens in Deutschland im Einzelfall Aussicht auf Erfolg habe; dann seien die Festgenommenen nach Deutschland zu verbringen und dort vor Gericht zu stellen. Koalitionspartner, bei denen Zweifel hinsichtlich der völkerrechtlich erforderlichen Garantien bestünden, dürften aber mit operativen Maßnahmen unterstützt werden, die es diesen ermögliche, in eigener Verantwortung verdächtige Personen zu ergreifen (*BMVg, Leitungsvorlage vom 7. August 2002, S. 1/2, MAT 16 – 14, Anlage 07*).

Dieser Auffassung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Justiz trat das Referat R II 2 des Bundesministeriums der Verteidigung unter anderem mit der Rechtsauffassung entgegen, dass deutsche Soldaten sich in Afghanistan an militärischen Operationen im Rahmen von Enduring Freedom (asymmetrische „Kriegsführung“) beteiligten. Diese erlaube aus völkerrechtlicher Sicht (Res. 1368 ff. „Selbstverteidigung“) im Wesentlichen die Bekämpfung von Terroristen, ihre Gefangennahme und diene dazu, ergriffene mutmaßliche Terroristen vor Gericht zu stellen. Deutsche Soldaten wirkten dabei im Rahmen des bei internationalen Operationen üblichen arbeitsteiligen Zusammenwirkens an der Ergreifung mutmaßlicher Taliban und Al Qaida-Kämpfer mit. „Eigenen Gewahrsam an ergriffenen mutmaßlichen Terroristen für die Bundesrepublik Deutschland begründen sie nicht, obwohl sie hierzu berechtigt wären.“ Gewahrsam würden allein die USA begründen, die diese Personen übernehmen und als einzige Nation bisher in Kandahar und Guantánamo Einrichtungen geschaffen hätten, die diese Personen aufnehmen könnten:

„g) (...) Tatsächlich ist nach wie vor die Identität der Ergriffenen ebenso unklar wie die Vorwürfe und Beweismittel, die gegen jeden Einzelnen vorliegen. Unklar ist auch, nach welchen Verfahrensregeln später Strafverfahren durchgeführt werden, welche Beweismittel zugelassen werden, welcher Beweiswert ihnen zukommt, ob sie zu einer Verurteilung ausreichen und ob das Urteil ein Freispruch, die Verurteilung zu einer Haftstrafe oder zum Tode sein wird. Wenn AA/BMJ befürchten, jedem in US-Haft befindlichen Gefangenen drohe die Todesstrafe, und daraus folgern, deutsche Soldaten dürften ergriffene Personen nicht an US-Stellen „ausliefern“, so ist dies nicht nachvollziehbar, weil eine zuverlässige Beurteilung dieser schwierigen Fragen – zumal zum Zeitpunkt des Zugriffs – geradezu hellseherische Fähigkeiten verlangte.

h) Selbst wenn einem ergriffenen Terroristen in einem Strafverfahren die Todesstrafe drohte, wäre das Mitwirken deutscher Soldaten an seiner Ergreifung und die weitere Behandlung durch die USA nicht als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht oder deutsches Recht zu werten. Aus völkerrechtlicher Sicht ist die Todesstrafe in vielen Teilen der Welt nach einem fai-

ren Gerichtsverfahren eine zulässige Strafform. Lediglich neuere Entwicklungen im regionalen Völkerrecht, z. B. in dem seit 1983 von Deutschland unterzeichneten 6. Zusatzprotokoll zur EMRK, führen zu regionalen Vereinbarungen, die die Todesstrafe mit Ausnahme von Kriegszeiten abschaffen. Das nunmehr aufgelegte 13. Zusatzprotokoll zur EMRK schafft für die Unterzeichnerstaaten auch in Kriegszeiten die Todesstrafe ab.

- i) Zwar bestimmt Artikel 102 GG die Abschaffung der Todesstrafe für Deutschland. Diese Bestimmung gilt jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Artikel 16 Abs. 2 GG beschränkt die Auslieferung deutscher Staatsbürger, nicht aber die von Ausländern auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an internationale Gerichtshöfe. Lediglich § 8 des deutschen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sieht vor, dass bei drohender Todesstrafe eine Auslieferung von Ausländern an einen ersuchenden Staat nur zulässig ist, wenn dieser zusichert, im konkreten Fall die Todesstrafe nicht zu verhängen oder zu vollstrecken.
- j) Diese Bestimmung steht jedoch einer Übergabe von Personen, die unter deutscher Beteiligung in Afghanistan oder am Horn von Afrika ergriffen wurden und die mutmaßliche Taliban oder Al Qaida sind, an die USA nicht entgegen. Zum einen handelt es sich nicht um eine „Auslieferung“ im Sinne der genannten Bestimmung, da – wie ausgeführt – die Ergreifung im Auftrag der USA als Lead Nation geschieht, sodass kein eigener nationaler Gewahrsam an ergriffenen mutmaßlichen Terroristen begründet wird. Zum anderen befinden sich die ergriffenen Personen in Afghanistan oder am Horn von Afrika, sodass das deutsche Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht anwendbar ist. Die Aktionen zur Ergreifung der Terroristen stellen sich angesichts der komplizierten Rechtslage als Maßnahme „sui generis“ dar, die zur effektiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus notwendig ist und vom Deutschen Bundestag gebilligt wurde.“

(*BMVg, Leitungsvorlage vom 7. August 2002, S. 3/4, MAT 16 – 14, Anlage 07*)

Zusammenfassend stellte das Referat R II 2 der Rechtsabteilung des BMVg in seiner rechtlichen Bewertung vom 7. August 2002 fest, dass die schwierige, beim Zugriff ohnehin kaum mögliche Prognose, welche Strafe welcher ergriffenen Person in den USA irgendwann einmal drohe, selbst von „Spitzenjuristen“ nicht getroffen werden könne. Diese Prognose – wie vom Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz gefordert – den im Einsatz befindlichen Soldaten aufzubürden, hieße Unmögliches zu verlangen. Auch die Verfahrensaussichten eines Strafverfahrens in Deutschland könne ein im Einsatz befindlicher Soldat nicht sachgerecht prüfen. Deshalb könne die Entscheidung nur lauten, den Einsatz wie bisher fortzusetzen (*BMVg, Leitungsvorlage vom 7. August 2002, S. 4, MAT 16 – 14, Anlage 07*).

Am 13. November 2002 informierte der Parlamentarische Staatssekretär im BMVg, Walter Kolbow, den Verteidigungsausschuss über die Handhabung im Rahmen von OEF in Bezug auf die Gefangennahme von Personen durch deutsche Soldaten. Laut Protokoll der Sitzung führte der damalige Parlamentarische Staatssekretär aus:

„Eine Zugriffsverpflichtung“ [des deutschen Kontingents von OEF] „gebe es nicht. Auch hätten diese Kräfte keine Option zum Zugriff. Die Frage des Zugriffes sei nicht die Aufgabe deutscher Soldaten.“ (*Kurzprotokoll der 3. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 13. November 2002, MAT 16 – 6, S. 3*)

II. Einsätze des Kommandos Spezialkräfte von November 2001 bis November 2002

Die Lebens- und Einsatzbedingungen der Angehörigen des 1. Kontingents in Afghanistan, ihre Eingliederung in multinationale Führungsstrukturen sowie die Art und Weise der Einsatzdurchführung durch das deutsche Spezialkräfte-Kontingent als einem Teilelement der Operation Enduring Freedom waren integraler Bestandteil der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses. Es werden daher vorab die Operationen des KSK in Afghanistan selbst näher beleuchtet, bevor die Erkenntnisse zu diesbezüglichen Verantwortlichkeiten von Dienststellen der Bundeswehr (dazu unter Ziffer III.) und des Bundesministeriums der Verteidigung (dazu unter Ziffer IV.) dargestellt werden.

1. Vorbemerkungen

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses führten zunächst zu der grundsätzlichen Erkenntnis, dass während des Untersuchungszeitraumes insgesamt drei Einsatzkontingente des KSK aufeinanderfolgend für jeweils etwa vier Monate in Afghanistan im Einsatz standen. Während die ersten beiden Kontingente von einem Flugplatz der südafghanischen Stadt Kandahar aus operierten, verlegte das 3. Kontingent seine Forward Operation Base (FOB) im August 2002 in die nördlich von Kabul gelegene Stadt Bagram, wo es verstärkt zum Schutz der deutschen ISAF-Kräfte eingesetzt war.

Deutsche Spezialkräfte führten Operationen gegen Lager und Höhlensysteme von Taliban- und Al Qaida-Kämpfern im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet und im Großraum Kabul durch. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen und einer Auswertung des im Bundesministerium der Verteidigung dazu vorliegenden Aktenmaterials ist es dabei weder zu einem Schusswaffengebrauch noch zu Opfern unter den deutschen Kommandosoldaten gekommen.

a) Aufgabenspektrum des KSK in Kandahar

Unmittelbar nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages am 16. November 2001, wonach eine deutsche Beteiligung an der Operation Enduring Freedom der Ausschaltung, Bekämpfung und Gefangennahme von Terroristen sowie dem dauerhaften Abhalten Dritter von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten dienen sollte

(*Bundestagsdrucksache 14/7296, S. 3, Ziff. 3*), erließ das Bundesministerium der Verteidigung eine erste Weisung bezüglich der Führung von Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen von Operationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Diese „Weisung Nr. 100 zur Vorbereitung des Einsatzes von Spezialkräften im Rahmen der Operation „ENDURING FREEDOM““ vom 27. November 2001 regelte führungstechnische und logistische Fragen für den Einsatz des KSK in Afghanistan und wies die Streitkräfte unter anderem an, ein „Einsatzkontingent Spezialkräfte“ mit einem Umfang von ca. 100 Soldaten bereitzustellen. Dieses sollte zur Durchführung von Zugriffsoptionen (Direct Action) und Operationen zur Spezialaufklärung (Special Reconnaissance) im Verbund mit anderen Koalitionspartnern befähigt sein und für zunächst zwölf Monate im Rahmen der multinationalen „Combined Joint Special Operation Task Force South“ (CJSOTF-S) eingesetzt werden (*Weisung Nr. 100, S. 2 Ziff. 2, MAT 16 – 22, Anlage 01, entspricht BMVg-Ordner 26 A*). Damit war das auch in der Folgezeit gültige Aufgabenspektrum des Kommandos Spezialkräfte in seinen Grundzügen umrissen. Demgemäß fasste der damalige Kontingentführer den Auftrag der deutschen Spezialkräfte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt zusammen:

„(...) Das Einsatzgebiet ist ausschließlich Afghanistan und es sind ausschließlich Aufträge erlaubt, die Direct Action, das heißt einen konkreten Angriff auf ein Ziel, oder Special-Reconnaissance, also Aufklärung, beinhalten.“ (...)
(*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1*)

In seiner Zeugenaussage führte er weiter aus, dass „Direct Action“ bedeuten könne, einen Auftrag mit Waffengewalt durchzusetzen und bereits bei der Vorbereitung einer Operation zu der Bewertung zu gelangen, mit großer Wahrscheinlichkeit von der Schusswaffe Gebrauch machen zu müssen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 28*). Zeuge Nr. 5 erläuterte dazu vor dem Untersuchungsausschuss, dass von „Direct Action“ zumindest immer dann gesprochen werde, wenn ein feindliches Objekt zu nehmen und dabei mit gegnerischen Kräften zu rechnen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 53*). Nach der Aussage des Zeugen Nr. 36 sei eine solche Erkundung von möglichen Einrichtungen des Gegners jedoch nur eines der denkbaren Zugriffsszenarien. Diese sogenannte Sensitive Site Exploitations hätten im Wesentlichen der Beweismittelsicherung gedient und Informationen darüber liefern sollen, ob die durchsuchten Objekte als Verstecke oder Ausbildungscamps von Terroristen genutzt worden seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 23*). Demgegenüber seien „Special Reconnaissance“-Einsätze verdeckte Aufklärungsoperationen, die der Vervollständigung des Lagebildes der eigenen Führung oder der Vorbereitung von Zugriffsoptionen dienten.

Zur Eigensicherung und zur Durchsetzung der erteilten Aufträge sei den deutschen Spezialkräften auch der Einsatz von Schusswaffen grundsätzlich möglich gewesen, wozu es nach übereinstimmenden Aussagen der von dem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen während

des gesamten Untersuchungszeitraumes jedoch nicht gekommen sei (vgl. dazu *Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 2 und 9; Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 30; Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 14*).

Der damalige Kontingentführer erklärte das Ausbleiben von Kampfhandlungen mit den besonderen Einsatzverfahren des KSK:

„(...) In den Einsatzräumen selbst gab es keinerlei Widerstand. Mir ist zumindest keiner gemeldet worden. Ein wesentliches Prinzip bei uns, bei den Spezialkräften, ist ja, dass man die Überraschung nutzt und die Schnelligkeit und die Präzision einem zur Seite stehen, sodass ich davon ausgehe, dass dies der Grund war, dass es nirgendwo zu Kämpfen kam.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 16*)

Eine Auswertung des dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Aktenmaterials des Bundesministeriums der Verteidigung, insbesondere der Tagesmeldungen von Fü S V, ergab, dass ein immer wiederkehrendes Problem während des Untersuchungszeitraumes – vor allem bei Aufklärungseinsätzen – unbeabsichtigte Kontakte der eingesetzten Spezialkräfte mit der afghanischen Zivilbevölkerung waren. Diese „Soft Compromises“ ohne Wafeneinsatz hatten zumeist den Abbruch der jeweiligen Mission zur Folge, da sie das Risiko eines nachfolgenden „Hard Compromise“, also eine Enttarnung durch feindliche Kräfte, beinhalteten und somit eine erhebliche Gefährdung der deutschen Soldaten darstellten.

b) Verlegung des KSK in den Einsatzraum

Der Einsatz des 1. Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte – im Folgenden 1. Kontingent – begann mit der Verlegung des 1. Kontingents auf eine Luftwaffenbasis auf der Insel Masirah im Sultanat Oman. Der damalige Kontingentführer berichtete in seiner Zeugenaussage, dass die erste Welle seiner Soldaten am 10. Dezember, die übrigen Soldaten am 14. und am 16. Dezember 2001 auf Masirah eingetroffen seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1*). Er führte weiter aus, dass der Insel in den ursprünglichen Planungen eine zentrale Rolle als Stützpunkt der multinationalen Spezialkräfte-Koalition zugedacht gewesen sei, da sie nicht allein der Zusammenführung der einzelnen Kontingente, sondern überdies als Ausgangsbasis für alle in Afghanistan durchzuführenden Einsätze habe dienen sollen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1*).

Vor dem Untersuchungsausschuss schilderte der Kontingentführer die damalige Notwendigkeit einer Verlegung nach Kandahar:

„(...) Die einzigen, die nicht dort waren, waren die Deutschen. Ich bin daraufhin wieder zurückgefliegen und habe meinem Kontingent und dem Befehlshaber Einsatzführungskommando klargemacht, dass es keinen Sinn macht, in Masirah zu sitzen und Däumchen zu drehen, sondern dass ich nach vorne muss, dass ich nach Afghanistan muss. Diesem Antrag wurde zugestimmt. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1*)

Bereits in einem, nach seiner Rückkehr aus Afghanistan am 27. Dezember 2001 verfassten Erkundungsbericht hatte der Kontingentführer die Wichtigkeit einer Anwesenheit des KSK in Kandahar betont (*Erkundungsbericht vom 27. Dezember 2001, S. 5, MAT 16 – 14, Anlage 11, entspricht BMVg-Ordner A 10*).

Den Befehl zur Verlegung des Kontingents von Masirah nach Kandahar erteilte das Einsatzführungskommando am 28. Dezember 2001 (*Befehl des Einsatzführungskommandos vom 28.12.2001, MAT 16 – 22, Anlage 02, entspricht BMVg-Ordner 26 B*), wobei dessen Realisierung nur unter Schwierigkeiten möglich gewesen sei, da das Kontingent über keinen nationalen Lufttransportraum verfügt habe und somit auf die Unterstützung befreundeter Nationen angewiesen gewesen sei. Dem Kontingentführer sei es aber nach eigener Aussage am 31. Dezember 2001 gelungen, die amerikanischen Verbündeten von der Notwendigkeit einer Präsenz der deutschen Kräfte in Afghanistan zu überzeugen, sodass mit der Verlegung habe begonnen werden können (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1*).

Demgegenüber gab der ehemalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando der Bundeswehr im Zuge seiner Zeugenvernehmung an, dass die Verlegung des Kontingents nach Kandahar keine deutsche Initiative gewesen sei, sondern auf Betreiben der US-amerikanischen Streitkräfte stattgefunden habe:

„Es gab zunächst einmal tatsächlich keine Planung bis Kandahar, sondern es gab zunächst die Planung Masirah. (...) Dann kam aber das amerikanische Angebot oder die Anfrage zu einer Stationierung in Kandahar. Dieser Stationierung hat der Befehlshaber im Rahmen seiner operativen Zuständigkeit unter Meldung an das BMVg zugestimmt.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 11*)

Der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, die Verlegung des Kontingents zwar befohlen zu haben, dass die Entscheidung darüber aber gerade nicht von seiner operativen Zuständigkeit umfasst gewesen und deshalb auch nicht von ihm getroffen worden sei:

„Diese Verlegung habe ich befohlen, aber nach Genehmigung durch das Bundesministerium der Verteidigung. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 4*)

„(...) Entschieden worden ist über diese Sache eindeutig durch den Minister. Das war weit jenseits meiner Kompetenz. Ich habe aber dazu geraten; (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 21*)

Bundesminister a. D. Rudolf Scharping berichtete, dass ihm im Zuge einer Lagebesprechung vom 6. Januar 2002 entweder die Durchführung oder bereits der Abschluss der Verlegung von Masirah nach Afghanistan gemeldet worden sei, ohne darauf einzugehen, ob er selbst die Verlegung angeordnet hatte (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 15*).

Auf die Frage, ob die US-amerikanischen Streitkräfte tatsächlich eine Verlegung gefordert hätten, oder ob diese auf ein Ersuchen des deutschen Kontingentführers zu-

rückgegangen sei, erklärte der ehemalige Befehlshaber im Einsatzführungskommando:

„Nein, nein. (...) Es ist für mich so offensichtlich, dass die Truppen nicht in Oman bleiben konnten, dass ich mir dazu, ehrlich gesagt, keine Gedanken gemacht habe. (...) Ja, wir haben irgendwann darauf gedrängt, dass die Soldaten, wenn sie in den Einsatz kommen sollen, weil es notwendig ist, dass sie in den Einsatz kommen, weil in Afghanistan Aufgaben bereitstehen, woandershin müssen; das war für mich recht bald klar. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 21*)

Im Übrigen habe sich die Insel Masirah ohnehin nicht für eine dauerhafte Stationierung der deutschen Spezialkräfte geeignet, wie er weiter ausführte:

„Oman liegt ja nun abseits von allem. Oman ist damals immer nur als Zwischenstationierung gesehen worden, weil für jeden Mann – auch der Bundestagsbeschluss sagt das ja – Afghanistan der eigentliche Einsatzraum wäre. Wenn wir in Oman gewesen wären, hätte man die Truppe (...) gar nicht herantransportieren können, um sie überhaupt in den Einsatz zu bringen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 21*)

Auch seien die deutschen Einflussmöglichkeiten innerhalb der multinationalen Spezialkräfte-Koalition von Kandahar aus deutlich besser als von Masirah aus gewesen. Das habe ebenfalls für eine Verlegung gesprochen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 21*).

Nach Aussage des Kontingentführers sei das Kontingent ab dem 1. Januar 2002 auf dem Flugplatz Kandahar eingetroffen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1*). Dort habe man eine weitestgehend zerstörte Infrastruktur vorgefunden und sich einer erheblichen Bedrohung durch gegnerische Kräfte und Minen gegenüber gesehen. Aufgrund nicht vorhandener nationaler Lufttransportkapazitäten habe zumindest in den ersten Wochen des Einsatzes auch die Versorgungslage eine große Herausforderung für die deutschen Kommandosoldaten bedeutet. Über den Zustand der Forward Operation Base (FOB) sagte der Kontingentführer aus:

„Der Flugplatz in Kandahar war ein großes Minenfeld, bei dem es täglich Tote und Schwerverletzte gegeben hat. Der Platz war zunächst nur provisorisch präpariert. (...) Wir waren also mit Teilen notdürftig in einem ehemaligen Hospital untergebracht. (...) Wir hatten keine Waschgelegenheit. Wir hatten keine Toilette. Wir waren auf das Wasser der Amerikaner angewiesen, und wir hatten außer den amerikanischen MREs nichts zu essen. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 4*)

Unter anderem bestätigte auch Zeuge Nr. 23 in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss die schwierigen Lebensbedingungen in der ersten Zeit der Mission:

„(...) Es gab nichts. Wir sind dann irgendwann losgezogen (...) und haben uns einen Waschplatz, eine Toilette oder was auch immer selber gebaut. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 28*)

Der Kontingentführer erklärte diese Zustände mit der vorab nicht vorhersehbaren Verlegung von Masirah nach Kandahar, die für eine Erfüllung des gegebenen Auftrages jedoch notwendig gewesen sei. Fehler seien diesbezüglich weder im Kontingent noch im Bundesministerium der Verteidigung gemacht worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 8*).

Ein weiterer Zeuge (Nr. 27) berichtete dem Untersuchungsausschuss von den Gefahren, denen sich das 1. Kontingent in Kandahar gegenüber gesehen habe:

„(...) Der Flughafen Kandahar wurde wenige Tage vor unserer Ankunft erst von den Amerikanern eingenommen, das heißt, von den Taliban erobert. (...) In dieser Phase tauchten wir von da auf. Entsprechend war die Bedrohungslage. Das heißt, da flogen Kampfhubschrauber herum. Da landeten mal nachts im Camp Raketen. Wir lebten schon irgendwie in einer Art Kriegszustand.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 13*)

Auch Zeuge Nr. 5 erinnerte sich an die unmittelbare Bedrohung für die in der Forward Operation Base Kandahar stationierten Soldaten, da es neben verschiedenen Mörserangriffen auch zu einem direkten Angriff auf einen der Lagerbewachung dienenden „Observation Post“ der amerikanischen Streitkräfte gekommen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 53*).

c) Anforderungen an die eingesetzten Spezialkräfte-Kontingente

In dem Bestreben, sich einen Eindruck über die Lebens- und Einsatzbedingungen der deutschen Soldaten in Afghanistan zu verschaffen, ging der Untersuchungsausschuss auch Hinweisen auf eine von einzelnen Zeugen empfundene, subjektive Unterforderung der eingesetzten Spezialkräfte aufgrund der Qualität der durchgeführten Einsätze nach.

Während die zunächst durchgeführten drei Zugriffsoperationen von den vernommenen Soldaten übereinstimmend als durchaus fordernd bezeichnet wurden (*vgl. etwa Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 33; Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 58; Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 7*), kritisierten einige Zeugen, dass ein Einsatz der hochqualifizierten und für spezifische Einsatzszenarien ausgebildeten Kommandosoldaten aufgrund der damaligen Auftragslage aus militärischer Sicht bereits ab März 2002 nicht mehr zu rechtfertigen gewesen sei.

Der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos teilte in seiner Zeugenaussage die Ansicht, dass die Bedrohungslage und damit auch die Anzahl möglicher Ziele in Afghanistan im Laufe des Jahres 2002 deutlich abgenommen habe. Es entspreche einfach der Befindlichkeit eines hochqualifizierten Kommandosoldaten, sich in einer solchen Situation dann unterfordert zu fühlen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 15*).

Der damalige stellvertretende Kontingentführer erklärte die von einigen Zeugen empfundene Unterforderung während des Untersuchungszeitraumes mit dem hohen

Spezialisierungsgrad der Kommandosoldaten. So seien etwa die für Zugriffsoperationen vorgesehenen Teile des Kontingents nicht im Rahmen von Aufklärungsmissionen eingesetzt worden, was bei diesen den Eindruck der Unterbeschäftigung oder Unterforderung habe hervorrufen können (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 7*). Zudem sei nicht jede mögliche Operation auch tatsächlich von den deutschen Spezialkräften durchgeführt worden, was mitunter zur Frustration unter den Soldaten geführt habe:

„(...) Manches ist einfach bei der Lagebeurteilung durchgefallen, weil die Bundesrepublik Deutschland gesagt hat: Das Aufklärungsbild reicht uns nicht aus, die Gefährdung unserer Männer ist zu groß etc. (...) Dann saßen die Männer im Lager. Sie dachten: Wozu sind wir eigentlich da? Immer fallen wir durch. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 35*)

Auch andere Angehörige des 1. Kontingents berichteten dem Untersuchungsausschuss, dass die von ihnen durchgeführten Einsätze zwar durchaus dem Anforderungsprofil des KSK entsprochen und sie eine generelle Unterforderung nicht empfunden hätten; gleichwohl wäre man im Stande gewesen, mehr zu leisten (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 17; Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 58*). Der Zeuge Nr. 23 erklärte dazu, dass die dort gestellten Aufgaben nur ein Minimum der Leistungsfähigkeit der KSK-Soldaten in Anspruch genommen hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 42*).

Der Kontingentführer, der sowohl das 1. wie auch das 3. Kontingent während des Untersuchungszeitraumes geführt hatte, bestätigte eine mit zunehmender Einsatzdauer festzustellende Abnahme der Auftragsdichte in Afghanistan (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 29, 30*).

Zu der kritischen Sicht ehemaliger Kontingentangehöriger auf die Einsatzwirklichkeit in Afghanistan während des Untersuchungszeitraumes befragt, führte der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General a. D. Harald Kujat, aus, dass auch im Bundesministerium der Verteidigung – wenn auch „relativ spät“ – erkannt worden sei, dass die deutschen Kommandosoldaten dort nicht ihrem Leistungsvermögen entsprechend eingesetzt worden seien. Die Entscheidung, Spezialkräfte nach Afghanistan zu entsenden, habe jedoch vor allem Solidarität gegenüber den Verbündeten und die Bereitschaft Deutschlands dokumentieren sollen, Verantwortung zu übernehmen. Dies habe er stets als eine sinnvolle Aufgabe des KSK angesehen:

„(...) Wenn es wirklich um primär militärische Fragen gegangen wäre und die Bereitschaft der Bundesregierung vorhanden gewesen wäre, sich dort militärisch massiv zu engagieren, dann hätten wir nicht KSK genommen, dann hätten wir andere Verbände genommen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil III, S. 1*)

2. Einsätze des 1. Kontingents

Das 1. Kontingent führte seine Einsätze ausnahmslos aus der Forward Operation Base Kandahar heraus durch. Zu-

vor hatte hier, trotz der Lebens- und Arbeitsbedingungen der deutschen Soldaten, die Einsatzvorbereitung des Kontingents und insbesondere das „Cross-Training“ mit den Spezialkräften der Partnerstaaten, wenn auch eingeschränkt, durchgeführt werden können, sodass der Kontingentführer, seiner Zeugenaussage zufolge, am 10. Januar 2002 die Einsatzbereitschaft seiner Soldaten habe melden können (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1*).

a) Führungsorganisation

Als Teil einer multinationalen Spezialkräfte-Koalition in Afghanistan unter Führung der Vereinigten Staaten von Amerika war das „Deutsche Heereskontingent Spezialkräfte ENDURING FREEDOM“ (DhKtg SpezKr EF) nach Herstellung der Einsatzbereitschaft der US-geführten „Combined Joint Special Operation Task Force South“ (CJSOTF-S) für die Dauer des Einsatzes operativ unterstellt worden („Transfer of Authority“) (*Erfahrungsbericht 1. Kontingent vom 17. April 2002, MAT 16 – 14, Anlage 24, entspricht BMVg-Ordner 23*). Diese sogenannte Operational Control (OPCON) ermächtigte den Kommandeur der CJSOTF-S, die deutschen „Kräfte so zu führen, dass bestimmte Aufträge erfüllt werden können, die im Allgemeinen nach Art, Zeit und Raum begrenzt sind, sowie die betreffenden Truppenteile zu dislozieren und Tactical Control über sie selbst auszuüben oder zu übertragen. OPCON umfasst weder die Befugnis, den gesonderten Einsatz von Teilen dieser Truppenteile anzuordnen, noch sind truppendienstliche oder logistische Befugnisse ohne weiteres darin eingeschlossen.“

Nach den Einlassungen des damaligen Kontingentführers habe die OPCON-Unterstellung für das deutsche Spezialkräfte-Kontingent konkret bedeutet, die Aufträge durch CJSOTF-S erhalten zu haben, aber weiterhin für Planung und Durchführung selbst verantwortlich zu sein. Zudem habe der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr jederzeit das Recht und die Möglichkeit gehabt, gegen geplante Einsätze zu opponieren (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 5*). Auch er selber sei – seiner Zeugenaussage zufolge – berechtigt und, bei einer Unvereinbarkeit anstehender Einsätze mit dem Bundestagsmandat, verpflichtet gewesen,

„(...) als Mann vor Ort die sogenannte Rote Karte zu ziehen, zu sagen: Das machen wir nicht.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 5*).

Somit oblag die operative Führungsverantwortung für die Einsätze der unterstellten Spezialkräfte bei der CJSOTF-S als einem Teil des „Coalition Forces Land Component Command“ (CFLCC), das seinerseits von dem „US Central Command“ (USCENTCOM) in Tampa, Florida geführt wurde (*Erfahrungsbericht 1. Kontingent vom 17. April 2002, MAT 16 – 14, Anlage 24, entspricht BMVg-Ordner 23*). Die nationale Führungsverantwortung für die deutschen Spezialkräfte wurde durch den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos über den deutschen Kontingentführer vor Ort wahrgenommen.

b) Einsatzplanung und Einsatzdurchführung

Nach den Ausführungen des damaligen Kontingentführers vor dem Untersuchungsausschuss seien in dieser frühen Phase der Operation Enduring Freedom die Erkenntnisse über die Lage von Ausbildungslagern, Waffendepots oder Verstecken der Taliban- und Al Qaida-Kräfte in Afghanistan der Ausgangspunkt für die Ausplanung der einzelnen Einsätze von Spezialkräften in Afghanistan gewesen. Im Stab der „Combined Joint Special Operation Task Force South“ seien die erkannten Ziele nach ihrer Wichtigkeit bewertet, auf dieser Grundlage sodann eine sogenannte Target-Liste erstellt und den Kontingenten der beteiligten Nationen zur Verfügung gestellt worden. Die einzelnen Kontingente hätten dann selbst prüfen müssen, ob sie über das jeweils geforderte Fähigkeitsspektrum verfügten und einen der anstehenden Aufträge würden übernehmen können (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 4*).

Der Kontingentführer fasste die Bedeutung der „Target-Liste“ wie folgt zusammen:

„(...) Die Targetliste war dazu da, damit die einzelnen Nationen sich selber ein Bild machen konnten, ob die Fähigkeiten, die man vor Ort hat, personell und materiell ausreichend sind, um bei einer gesunden Risikobewertung den eigenen Männern diesen Auftrag zu geben, weil keiner (...) leichtfertig die Soldaten irgendwo in den Einsatz schickt. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 17*)

Auch der damalige Abteilungsleiter „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando der Bundeswehr bestätigte im Zuge seiner Zeugenvernehmung das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Übernahme anstehender Aufträge durch die Kontingente der einzelnen Nationen:

„(...) Zu diesem Zeitpunkt gab es eine Anzahl von terroristischen Zielen, die nominiert waren. Nach Weisung des amerikanischen Befehlshabers wurden die Spezialkräfte der Koalition (...) gefragt, ob sie bestimmte Aufträge übernehmen konnten. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 9*)

Nach Aussagen des Kontingentführers sei man innerhalb des deutschen Kontingents zu dem Schluss gekommen, wenn ein Auftrag im Rahmen der eigenen Möglichkeiten lag, sei dies dem Stab der CJSOTF-S mitgeteilt und gegebenenfalls um zusätzliche Aufklärungsergebnisse und Hintergrundinformationen zum Zielobjekt ersucht worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 4*). Über die weitere Verfahrensweise lässt sich aus den durch den Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten des Bundesministeriums der Verteidigung entnehmen, dass das Kontingent dann unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse in eigener Verantwortung eine Empfehlung zur Einsatzdurchführung zu erarbeiten hatte, die dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr zur Prüfung vorgelegt werden musste, wobei im Falle der Billigung ein „Concept of Operations“ (CONOP) durch das Kontingent zu erstellen und dem Kommandeur der CJSOTF-S zur Genehmigung vorzutragen war. Das CONOP musste sodann an das „Coalition Forces Land

Component Command“ gemeldet und die Erteilung der sogenannten Execution Authorization abgewartet werden. Die anschließende Detailausplanung erfolgte demnach stets in enger multinationaler Abstimmung mit den beteiligten Planungselementen (*Erfahrungsbericht 1. Kontingent vom 17. April 2002, MAT 16 – 14, Anlage 24, entspricht BMVg-Ordner 23*).

Auch die Durchführung der Einsätze sei nach den übereinstimmenden Aussagen verschiedener Zeugen in enger Zusammenarbeit mit den Koalitionspartnern erfolgt.

Nach dem Abschluss ihres letzten Einsatzes in Afghanistan sprach der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos den Soldaten des 1. Kontingents in einem Tagesbefehl seine Anerkennung und seinen Dank aus:

„(...) Mit diesen Einsätzen unter besonders schwierigen geographischen und klimatischen Bedingungen wurde für die deutschen Spezialkräfte weitgehend Neuland beschritten. Sorgfalt bei Planung und Vorbereitung sowie Umsicht und Entschlossenheit bei der Durchführung übertragener Aufträge haben überzeugt, Respekt und Anerkennung der Koalitionspartner gefunden und mir die Wahrnehmung meiner operativen Führungsverantwortung leicht gemacht.

Wir sind dankbar, dass keiner unserer Kameraden im Kontingent bei diesen Einsätzen zu Schaden gekommen ist.

Ich spreche allen Soldaten des 1. DfHKgt Spezialkräfte meine besondere Anerkennung für die gezeigten Leistungen aus; jeder einzelne von ihnen hat in seiner jeweiligen Aufgabe und Verantwortung Vorbildliches geleistet.

Ich stelle fest, dass sie, die Angehörigen des 1. DfHKgt Spezialkräfte in der Operation „ENDURING FREEDOM“ die Bundeswehr eindrucksvoll repräsentiert haben. (...)“

(*Tagesbefehl des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos vom 20. März 2002, MAT 16 – 14, Anlage 04, entspricht BMVg-Ordner 4*)

c) Innere Führung

Im Zuge seiner Ermittlungen erhielt der Untersuchungsausschuss auch Kenntnis von möglichen Problemen im Bereich der Inneren Führung während des Einsatzes des 1. Kontingents in Afghanistan. Neben den diesbezüglichen Auswirkungen der von einigen Kommandosoldaten so empfundenen Unterforderungssituation aufgrund der mitunter bemängelten Anspruchslosigkeit der durchgeführten Operationen (vgl. Ziffer II. Nr. 1. c)) ging der Ausschuss auch Hinweisen auf einen übermäßigen Alkoholkonsum von Angehörigen des 1. Kontingents nach.

Dabei zeigte sich, dass den Angehörigen des 1. Kontingents in Kandahar der Konsum von Alkohol grundsätzlich gestattet war, was von einem Teil der damals eingesetzten Soldaten mit Blick auf die vorherrschende Bedrohungslage in ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss kritisiert wurde. Einige Zeugen verwie-

sen hingegen auf die diesbezüglichen Regeln des Kontingentführers, die einem möglichen Missbrauch hätten vorbeugen sollen. Zu Nachlässigkeiten oder Einschränkungen bei der Planung und Durchführung der einzelnen Operationen aufgrund des vorhandenen Alkohols sei es nach den übereinstimmenden Aussagen der dazu befragten Zeugen jedoch zu keiner Zeit gekommen.

Auf die Frage nach den grundsätzlichen Bestimmungen für den Alkoholkonsum des 1. Kontingents in Afghanistan erläuterte der damalige Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte dem Untersuchungsausschuss, dass ein totales Alkoholverbot über die gesamte Einsatzdauer von vier Monaten eine unnötige zusätzliche Härte für die eingesetzten Soldaten bedeutet hätte, sodass von einer entsprechenden Regelung abgesehen worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 15*). Auch für den damaligen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos habe – nach dessen Zeugenaussage – nichts gegen einen maßvollen Alkoholkonsum der Kontingentangehörigen gesprochen. Er habe jedoch stets an das Verantwortungsbewusstsein der Soldaten appelliert, mit der eingeräumten Freiheit gewissenhaft umzugehen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 14*).

Nachdem er dann von möglichen Alkoholexzessen der deutschen Spezialkräfte in Afghanistan erfahren habe, sei sein erster Truppenbesuch in Kandahar auch dazu genutzt worden, sich im Vorfeld einer formalen Untersuchung ein Bild über die Situation zu machen. Zu der Einleitung eines ordentlichen Disziplinarverfahrens sei es im Nachgang zu diesen Voruntersuchungen aber nicht gekommen, da sich die erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 5 und 14*):

„(...) Im Ergebnis: Die haben gefeiert. Aber Exzess würde ich das nicht nennen. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 5*)

Andernfalls hätte er sogar das Risiko auf sich genommen, den Einsatz des 1. Kontingents abubrechen und die Soldaten nach Deutschland zurückzubeordern:

„(...) Denn wenn im Zusammenhang mit Alkohol etwas passiert wäre, wäre sicherlich ich der Erste gewesen, der dann hätte springen müssen. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 14*)

Nach dem Abschluss seiner eigenen Ermittlungen habe er die Angelegenheit zusätzlich dem damaligen Kommandeur des KSK in Calw zur nochmaligen Prüfung übertragen. Auch dessen Untersuchung habe ergeben, dass die erhobenen Vorwürfe nicht zutreffend gewesen seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 14*). Der ehemalige Kommandeur des KSK bestätigte, im „Januar oder Anfang Februar“ vom ehemaligen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos (EinsfÜKdoBw) über den möglichen Alkoholmissbrauch innerhalb des deutschen Spezialkräfte-Kontingents unterrichtet worden zu sein (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 2*). Auch er habe sich – seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss zufolge – durch eine Vielzahl von Gesprächen sowohl mit den Kommandosoldaten selbst wie auch mit Unterstützungskräften und zudem anlässlich ei-

nes Truppenbesuches vor Ort der Thematik angenommen:

„(...) Das Ergebnis war, dass zwar getrunken wurde, ja, sicherlich auch durch den dortigen Kommandeur, (...) und durch den einen oder anderen Offizier, Unteroffizier oder Mannschaften, dass dies aber, soweit ich es aufklären konnte, immer nur in der freien Zeit, zum Beispiel Silvester, oder in der auftragsfreien Zeit geschah und dass kein Auftrag, keine Vorbereitung oder Durchführung von Aufträgen durch Alkoholgenuss gefährdet worden war. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 2*)

Die Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsausschuss ergaben übereinstimmend, dass zumindest in den ersten Tagen nach der Verlegung des 1. Kontingents von Masirah nach Kandahar noch kein Alkohol in dem deutschen Lager vorhanden war. So erläuterte der Zeuge Nr. 3, sich etwa bis Mitte Januar 2002 in Kandahar aufgehalten zu haben, ohne dass während dieser Zeit Alkohol verfügbar gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 27 und 30*). Ein weiterer Zeuge äußerte sich vor dem Ausschuss in ähnlicher Weise, er gab aber an, dass später Bier und Wein aus Deutschland eingeflogen worden und in einem eigens errichteten „Kiosk“ erhältlich gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 48 f.*). Auch ein anderer Zeuge berichtete von einem Versorgungsflug für die deutschen Spezialkräfte in Kandahar, der unter anderem eine „Palette“ geladen gehabt hätte, die „eigentlich nur aus Bier und Schnaps bestand“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 33*). Der Zeuge Nr. 20 gab ebenfalls an, dass sogleich der erste Versorgungsflug aus Deutschland „eine Europalette“ Bier mit sich geführt habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 52*).

Der ehemalige Kommandeur des KSK bestätigte, dass Bier aus Deutschland eingeflogen worden sei. Dabei habe es sich aber nicht um „Unmengen“ gehandelt, da andere Versorgungsgüter absoluten Vorrang genossen hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 2*). Demgegenüber erklärte einer der vernommenen Kommandosoldaten, dass die Prioritäten bei den Versorgungslieferungen innerhalb des Kontingents durchaus thematisiert worden seien. So habe er damals gegenüber dem Befehlshaber der Einsatzkräfte kritisiert, dass die Soldaten teilweise auf einsatzwichtiges Material hätten warten müssen, während der Alkohol bereits eingeflogen worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 95*). Auch ein weiterer Zeuge (Nr. 13) äußerte sich vor dem Untersuchungsausschuss in ähnlicher Weise:

„(...) Mir gefiel es eben nicht, dass solche Sachen wie Feldpost bzw. einsatzwichtiges Material, das nachgefordert wurde, gerade Sanitätsmaterial, das verbraucht wurde, sehr lange auf sich warten ließ. Wie gesagt, man wartet sehnlichst auf einen Flieger, der nur alle paar Wochen kommt. Und dann kommt eine Palette mit Bier. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 33*)

Der damalige Kontingentführer erklärte, er habe den Konsum des Alkohols, der den deutschen Soldaten zur Verfügung gestanden habe, reglementiert. Demnach seien

sowohl der Verkauf wie auch der Konsum von Alkohol erst ab 18 Uhr abends erlaubt gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 19*). Ehemalige Kontingentangehörige berichteten im Zuge ihrer Zeugenvernehmung zudem von einer Anweisung des Kontingentführers, wonach der Konsum von Alkohol auf zwei Dosen Bier pro Mann und Tag beschränkt gewesen sei (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 28 und 101, Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 49*). Andere Zeugen konnten sich weder an eine „Zwei-Dosen-Regelung“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 60; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 55*) noch an die angeordnete Beschränkung auf die Abendstunden erinnern (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 47*). Wiederholt verwiesen von dem Ausschuss vernommene Zeugen insoweit aber auf das Selbstverständnis der Kommandosoldaten, wonach es für sie keiner expliziten Regelungen bedürftig habe, um sich in einem Einsatzland wie Afghanistan mit Alkohol zurückzuhalten (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 60; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 55; Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 9*).

Der damalige Kommandeur des KSK erläuterte dazu in seiner Zeugenaussage:

„(...) Kommandosoldaten sind vergleichbar einem Hochleistungssportler, die schon sehr genau wissen, ob und wann und wie viel sie trinken können. Ein Kommandosoldat könnte den permanent hohen Anforderungen gar nicht gerecht werden, wenn er über Gebühr, ich sage einmal: über zwei Bier am Abend, trinken würde. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 15*)

Verschiedene Zeugen berichteten dem Untersuchungsausschuss, dass es bei bestimmten Anlässen – etwa nach dem erfolgreichen Abschluss eines Einsatzes – zu Feiern im Bereich der Einsatzbasis in Kandahar gekommen sei, in deren Verlauf auch Alkohol konsumiert worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 9; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 28; Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 57 f.*). Der Kontingentführer erklärte dazu Folgendes:

„(...) Dann war es in der Regel so, dass dann, wenn die Soldaten gesund nach Hause gekommen sind, man ein kräftiges Bier miteinander getrunken hat. (...) Man hat auch mal einen zu viel getrunken; aber die Einsatzbereitschaft des Kontingentes war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 19*)

Ein Teil der Soldaten gab an, dass auch im Rahmen dieser Zusammenkünfte Alkohol nur maßvoll getrunken worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 6 und 9; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 16; Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 57 f.*). Der Zeuge Nr. 28 berichtete dem Ausschuss detailliert von zwei Feiern, an denen er selbst teilgenommen habe: Bei der ersten habe man mit etwa 170 Soldaten der Koalition zwei eigens dafür organisierte 50-Liter-Fässer Bier nicht einmal ganz aufgebraucht (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 57*). Der Zeuge weiter:

„(...) Die zweite Geschichte war gegen Ende (...) eine Abschlussfeier der ganzen Koalition, also aller Spezialkräfte aller Nationen, die vor Ort waren. Es lief darauf hinaus, dass pro Mann zwei, drei Dosen Bier ausgeteilt wurden. Das war es eigentlich. (...) Von Exzessen in dieser Richtung: no way.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 57*)

Gleichwohl gab der Zeuge Nr. 28 insoweit zu bedenken, dass auch „ein halber oder ein Liter Bier“ unter den damals herrschenden Lebensbedingungen – insbesondere vor dem Hintergrund der verminderten Essensaufnahme durch die deutschen Soldaten – eine ganze andere Wirkung als zu Hause auf den menschlichen Körper haben entfalten können (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 57*). In ähnlicher Weise äußerte sich auch ein weiterer Zeuge, der keine Ausfallerscheinungen bei Kontingentangehörigen wahrgenommen habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 8*).

Auch die übrigen Zeugen konnten sich an alkoholbedingte „Exzesse“, „Riesenverstöße gegen die Innere Führung“ oder „Ausfallerscheinungen“ von Soldaten des 1. Kontingents ebenfalls nicht erinnern (vgl. etwa *Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 48; Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 9 und 60; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 16 und 55; Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 57*). Vereinzelt wurde jedoch kritisiert, dass überhaupt Alkohol getrunken wurde, da es in einem Einsatzland wie Afghanistan eine „einsatzfreie Zeit“ überhaupt nicht gegeben habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 90; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 55; Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 24*). Nicht zuletzt die ständig geforderte Einsatzbereitschaft aber habe – einem der vernommenen Kommandosoldaten zufolge – einen maßlosen Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Alkohol verhindert:

„(...) Es gab keine Freizeitregelung, weil man im Einsatz keine Freizeit hat. Daher gab es keine großartigen Exzesse, bei denen dem Alkohol gefrönt wurde, jedenfalls nicht, soweit ich mich erinnern kann. Natürlich hat man einmal ein Bier getrunken, wenn man von einem Einsatz erfolgreich und an einem Stück und gesund zurückgekommen ist. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 55*)

Andere Soldaten berichteten hingegen von einem übermäßigen Alkoholkonsum einzelner Kontingentangehöriger (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 75; Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 21*). So führte der Zeuge Nr. 22 aus, dass im deutschen Lager neben Bier auch Schnaps verfügbar gewesen sei:

„(...) Es gab auf jeden Fall harte Sachen, und es wurde da auch von einigen wesentlich mehr getrunken als zwei Dosen Bier.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 75*)

Ein weiterer Kommandosoldat (Zeuge Nr. 18) vertrat in seiner Zeugenaussage die Auffassung, dass im 1. Kontingent allgemein zu viel Alkohol getrunken worden sei; von einigen Kameraden auch tagsüber (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 95*). Auch der Zeuge Nr. 14 betonte insoweit, dass es sich dabei nur um einen „Teil der Personen“ gehandelt habe. Dennoch habe das Erlebte mit

dazu beigetragen, dass er nach seiner Rückkehr nach Deutschland auf eigenen Wunsch aus dem KSK ausgeschieden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 21*). Der ebenfalls von dem Untersuchungsausschuss vernommene Zeuge Nr. 13 berichtete in seiner Aussage von einer „Unruhe“, die das Kontingent aufgrund von wiederholten Alkoholverfehlungen einzelner Soldaten damals erfasst habe. Ihm selber seien entsprechende Vorfälle aber „persönlich nicht aufgefallen“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 42*).

Ein anderer Zeuge (Nr. 18) beanstandete den – nach seiner Aussage – wiederholten Alkoholkonsum seiner Vorgesetzten vor allem deshalb, weil ihm dies in der damaligen Bedrohungssituation nicht angemessen erschienen sei, wobei er angab, insoweit über eine niedrige Toleranzschwelle zu verfügen (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 90*). Ähnliche Kritik äußerte auch der Zeuge Nr. 22. Nach seinem Dafürhalten sei es damals versäumt worden, dem Konsum von Alkoholika entgegen zu wirken:

„Nein, ich möchte also sogar noch weitergehen: Es gab einige, die im Vorgesetztenstatus waren, die das vorgelebt haben.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 75*)

Der Untersuchungsausschuss ging nicht zuletzt auch der Frage nach, ob den in Kandahar stationierten Partnerkontingenten anderer Nationen die Verfügbarkeit von Alkohol im deutschen Lager bekannt war und ob dies zu Problemen bei der Zusammenarbeit geführt hat. Dazu sagte einer der vernommenen Kommandosoldaten aus:

„(...) Was sie“ [die Koalitionstruppen] „auf jeden Fall mitgekriegt haben, das war eine Sache, die überall bekannt war: dass die Deutschen einen Haufen Alkohol haben. Das war auch eine Attraktion für andere. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 86*)

Er könne aber nicht sagen, dass das Vorhandensein von Alkohol auf Ablehnung gestoßen sei. Der ebenfalls zu dieser Thematik befragte damalige stellvertretende Kontingentführer schloss in seiner Zeugenaussage aus, von US-Soldaten jemals auf den Alkoholkonsum des deutschen Kontingents angesprochen worden zu sein (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 26*).

Der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr berichtete, bei seinen Nachforschungen bei den Verbündeten allgemein nur auf „große Begeisterung“ über die Leistungen des deutschen Kontingents gestoßen zu sein. Bezüglich des Alkoholkonsums seien von den Verbündeten keine Auffälligkeiten moniert worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 5*).

Auch der ehemalige Kommandeur des KSK konnte sich vor dem Untersuchungsausschuss an alkoholbedingte Probleme mit den Partnernationen nicht erinnern:

„(...) Das Kommando hat ja auch von allen, insbesondere von den Amerikanern, höchstes Lob erfahren. Wenn dort eine Truppe gekämpft oder zum Einsatz gekommen wäre, die ständig angetrunken durch die Gegend gelaufen wäre und ihre Aufträge nicht ordentlich vorbereitet hätte, wäre das ja nicht der Fall gewesen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 3*)

3. Einsätze des 2. Kontingents

Auch für die Einsätze des 2. Spezialkräfte-Kontingents diente der Flugplatz von Kandahar als Ausgangsbasis.

a) Führungsorganisation

Das 2. Kontingent war dem ausgewerteten Aktenmaterial zufolge nach Umgliederungen innerhalb der US-amerikanischen Führungsstrukturen ab März 2002 nunmehr der „Combined Joint Special Operation Task Force Afghanistan“ (CJSOTF-A) OPCON unterstellt (*Wochenmeldung vom 14. März 2002, MAT 16 – 14, Anlage 23, entspricht BMVg-Ordner 22*) und verblieb dort zunächst bis Anfang Juli 2002. Ab dem 3. Juli 2002 wurde das Kontingent vorübergehend der „Task Force 11“ OPCON unterstellt, die wiederum direkt durch das USCENTCOM in Tampa, Florida geführt wurde (*Wochenmeldung vom 3. Juli 2002, MAT 16 – 14, Anlage 23, entspricht BMVg-Ordner 22*). Die Wahrnehmung der nationalen Führungsverantwortung oblag während des gesamten Zeitraumes bei unveränderten Zuständigkeiten weiterhin dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr.

b) Einsatzplanung und Einsatzdurchführung

Anders als beim 1. Kontingent des Kommandos Spezialkräfte (KSK) wurde dem Folgekontingent ein fester Einsatzraum zugewiesen. In diesem Raum oblag es den Spezialkräften, eigenständige Operationen zu planen und durchzuführen.

4. Einsätze des 3. Kontingents

Die Hauptkräfte des 3. Spezialkräfte-Kontingents verlegten bei ihrem Einsatz über Kandahar in die neu eingerichtete Forward Operation Base in Bagram und stellten dort die Einsatzbereitschaft her. Teile des Kontingents wurden, anders als bei den Vorgängerkontingenten, auf Grund der geänderten Lage, zeitweise in Deutschland bereitgehalten und lageabhängig in das Einsatzland gebracht.

a) Führungsorganisation

Das 3. Kontingent war wie das Vorgänger-Kontingent der CJSOTF-A OPCON unterstellt. Die CJSOTF-A ihrerseits war nun ein Element der „Combined Joint Task Force 180“ (CJTF 180), die dem USCENTCOM in Tampa, Florida unterstand (*Erfahrungsbericht 3. Kontingent vom 5. Dezember 2002, MAT 16 – 14, Anlage 24, entspricht BMVg-Ordner 23*).

Die Melde- und Genehmigungsverfahren sowie die Einflussmöglichkeiten der deutschen Stellen waren den Einlassungen des Kontingentführers und dem ausgewerteten Aktenmaterial zufolge auch diesmal identisch zum ersten Zeitraum (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 3*).

b) Einsatzplanung und Einsatzdurchführung

Das Kontingent war zunächst im Verantwortungsbereich kanadischer Streitkräfte eingesetzt, bevor ihm ein eigener

Raum zugewiesen wurde. In diesem Raum wurde in der Folge durch die eigene Operationsplanung und -führung wesentlich zum Schutz der internationalen Schutztruppen beigetragen.

III. Einfluss von Dienststellen der Bundeswehr auf Einsätze der Spezialkräftekontingente im Rahmen der Operation Enduring Freedom

Der Kern der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses zu diesem Punkt war die Klärung der Frage, welcher Dienststelle der Bundeswehr die nationale Führungsverantwortung bezüglich des Einsatzes deutscher Spezialkräfte während des Untersuchungszeitraumes oblag, mithin, welche nationalen Strukturen über Einflussnahmemöglichkeiten auf die Führungsprozesse der zweiten, der operativen Ebene verfügten. Auf dieser operativen Ebene, auch dies wurde im Verlauf der Untersuchungen deutlich, kam es zu einem Neben- und Miteinander deutscher und multinationaler Befehlsstränge, dessen Ursprung – wie unter II. gezeigt – in der Einbindung der deutschen Kommandosoldaten in multinationale Führungsstrukturen zu suchen ist. Hinzu trat mit Abflug aus Deutschland die Herauslösung der in Afghanistan eingesetzten deutschen Kommandosoldaten aus ihren bisherigen truppendienstlichen Unterstellungsverhältnissen des KSK mit Sitz in Calw und die Division Spezielle Operationen (DSO) als übergeordneter Großverband zur Führung der spezialisierten Kräfte und Spezialkräfte des Deutschen Heeres.

1. Einsatzführungskommando der Bundeswehr

Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr mit Sitz in Geltow bei Potsdam ist heute das zentrale Element der Bundeswehr zur Planung und Führung von Auslandseinsätzen unterhalb des Bundesministeriums der Verteidigung. Aufgestellt im Juli 2001 als ein integraler Bestandteil des Transformationsprozesses der Bundeswehr hin zu einer „Armee im Einsatz“ sollte es innerhalb von neun Monaten seine Einsatzbereitschaft herstellen und als teilstreitkraftübergreifende Führungsinstanz von Auslandseinsätzen fungieren. Der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos führte in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss zu dem gesetzten Zeitplan Folgendes aus:

„(...) Mit den Ereignissen des 11. September waren diese Planungen dann Makulatur. Das Kommando stellte – damals noch mit 50 Prozent des geplanten Personalumfangs ausgestattet – seine Einsatzbereitschaft bis zum 16. November 2001 her. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 7*)

Der 16. November 2001 war der Tag, an dem der Deutsche Bundestag zustimmte, dass deutsche Streitkräfte sich gemeinsam mit den USA und anderen Partnerstaaten bei der militärischen Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Rahmen der Operation Enduring Freedom beteiligen sollten. Noch am gleichen Tag wurde von

dem Leiter der Stabsabteilung V des Führungsstabes der Streitkräfte (Fü S V) im Bundesministerium der Verteidigung die „Weisung Nr. 1“ erlassen. Sie lag dem Untersuchungsausschuss vor und enthält grundsätzliche Festlegungen für den Einsatz der Bundeswehr in der Operation Enduring Freedom, die für alle Teilkontingente der deutschen Streitkräfte galten. Darin heißt es:

„(...) 2. Auftrag

Bundeswehr

- stellt bereit mit erster Priorität – parallel zu Einsätzen auf dem Balkan und in Georgien – bewaffnete Streitkräfte, um mit den USA und Partnerstaaten auf der Grundlage des Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikel 5 des Nordatlantikvertrages im Rahmen der Operation ‚ENDURING FREEDOM‘ zur militärischen Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Rahmen der durch den Deutschen Bundestag festgelegten personellen Obergrenze (3 900 Soldaten) und im festgelegten Einsatzgebiet (gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrags, die arabische Halbinsel, Mittel- und Zentralasien und Nord-Ost-Afrika sowie die angrenzenden Seegebiete) zusammen zu wirken;
- trifft hierzu unverzüglich erste vorbereitende Maßnahmen einschließlich der Festlegung einer einheitlichen Führungsorganisation zur Führung aller Einsätze im Rahmen einer DEU Beteiligung an Operation ENDURING FREEDOM. (...).

3. Durchführung

a. Absicht

Bundeswehr

- (1) beginnt mit der Vorbereitung der Bereitstellung von folgenden Kräften für die Operation ENDURING FREEDOM: (...) Spezialkräfte (...);
- (2) regelt Detailausplanung, Vorbereitung, Verlegung und Einsatz der jeweiligen Kontingente mit Einzelweisungen,
- (3) plant aus und führt auf Befehl alle Einsätze deutscher Kontingente im Rahmen von ENDURING FREEDOM durch EinsFüKdoBw nach Weisungen BMVg; (...).

b. Einzelaufträge

- (1) Einsatzführungskommando der Bundeswehr
 - (a) plant und führt den Einsatz der im Rahmen von ENDURING FREEDOM eingesetzten deutschen Kontingente auf operativer Ebene;
 - (b) setzt um ministerielle Weisungen in Einsatzangelegenheiten in Befehle und Aufträge an die betroffenen Bereiche der Bundeswehr;
 - (c) koordiniert einsatzrelevante Maßnahmen aller Kommandos und Ämter seiner Ebene; (...).

(Weisung Nr. 1 v. 16.11.2001, MAT 16 – 14, Anlage 04, entspricht BMVg-Ordner 4)

Zuvor war im Bundesministerium der Verteidigung geprüft worden, ob das erst kurz zuvor gebildete und noch nicht vollständig aufgebaute Einsatzführungskommando überhaupt mit der operativen Führung der deutschen Kontingente beauftragt werden könne oder ob die Führungsverantwortung zunächst beim Führungsstab des Heeres belassen werden sollte. Der ehemalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss, dass sich der Minister auf seinen Vorschlag hin dann aber entschieden habe, Planung und Führung der Operationen Enduring Freedom und ISAF dem Einsatzführungskommando zu übertragen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 7*). Dieser Aufgabenverteilung trug auch eine weitere Weisung des BMVg Rechnung, in der die Aufträge für das Einsatzführungskommando bei der Führung von Spezialkräften im Rahmen der Operation Enduring Freedom bestätigt und präzisiert wurden.

Eine nachfolgende Weisung zum Einsatz fasste die Aufgaben des Einsatzführungskommandos abermals zusammen und stellte klar, dass jede Einzeloperation der Spezialkräfte-Kontingente der Billigung durch das BMVg bedurfte.

Noch vor dem ersten Einsatz des 1. Kontingents sei es nach übereinstimmenden Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss jedoch zu einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis vom Bundesminister der Verteidigung auf den damaligen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos gekommen. Dieser führte dazu aus:

„(...) Anfang Januar gab es eine Entscheidung durch das BMVg, dass ich selbstständig über Einsätze entscheiden konnte, wenn diese sich auf der Basis oder innerhalb des vorgegebenen Rahmens durch den Bundesminister der Verteidigung halten würden. (...) Wenn die Pläne, die mir vorgelegt worden sind, sich im Rahmen dessen bewegten (...), habe ich entschieden und diese Entscheidung an den Bundesminister der Verteidigung gemeldet, immer über den Fü S V. Haben sich Abweichungen ergeben, haben wir sofort gemeldet und den Einsatz nicht freigegeben. Erst wenn endgültig entschieden worden ist, haben wir die Freigabe erteilt. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 9*)

Der damalige Kontingentführer berichtete, dass die Übertragung der Entscheidungsbefugnis letztlich auf seine Initiative zurückgegangen sei, da die ursprüngliche Festlegung, jeden Einsatz durch den Minister genehmigen zu lassen, aufgrund eines Antrages von ihm geändert worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 1*). Bereits in einem Bericht über seine Erkundungsreise in die Forward Operation Base Kandahar vom 27. Dezember 2001, der dem Untersuchungsausschuss vorlag, hatte der Kontingentführer eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos angeregt:

„Möglicherweise ist es notwendig, bei – nach Bewertung durch die Spezialisten vor Ort – realistisch durchführbaren Einsätzen, sehr rasch Handlungsfreiheit zu bekommen. Eine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis bereits

auf Ebene des Befh EinsFüKdo wäre m. E. notwendig und sollte angestrebt werden.“ (*Erkundungsbericht vom 27. Dezember 2001, S. 5, MAT 16 – 14, Anlage II, entspricht BMVg-Ordner A10*)

Auch vor dem Untersuchungsausschuss begründete er die Sinnhaftigkeit der Übertragung der Entscheidungsbefugnis mit der Notwendigkeit, über flache und somit zu schnellen Entscheidungen befähigte Hierarchien zu verfügen, um eine effektive Auftragerfüllung durch die Spezialkräfte nicht zu gefährden, da diese in der Regel nur ein Zeitfenster von 48 bis 96 Stunden hätten, um die Operationsplanung und -vorbereitung für einen anstehenden Einsatz abzuschließen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 11*).

„(...) Wenn diese Entscheidung beim Minister geblieben wäre, hätten wir keine Einsätze durchführen können. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 11*)

Der ehemalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr konnte sich in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss an einen förmlichen Antrag des Kontingentführers nicht erinnern. Es sei aber richtig, dass dieser nachdrücklich um eine Verkürzung der Befehlswege gebeten habe, was dann in einen Antrag an das Bundesministerium der Verteidigung gemündet sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 3*). Diesem Antrag sei dann auch zugestimmt worden, sodass dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos ab diesem Zeitpunkt die Verantwortung für die Genehmigung der einzelnen Operationen oblegen habe, wie der damalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 10*).

Mit Abflug aus Deutschland nach Masirah wurde das deutsche Spezialkräfte-Kontingent aus den bisherigen Unterstellungsverhältnissen des KSK in Calw und die Division Spezielle Operationen herausgelöst und dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos unterstellt, sodass dieser nunmehr auch als truppendienstlicher Vorgesetzter der eingesetzten Kommandosoldaten fungierte. Charakteristisch für die Wahrnehmung der nationalen Führungsverantwortung im Vorfeld geplanter Einsätze sei nach der Aussage des damaligen Befehlshabers des Einsatzführungskommandos die grundsätzliche Beschränkung auf eine Überprüfung der mandats- und fürsorgerechtlichen Zulässigkeit der Planungen des deutschen Kontingents gewesen, während die taktisch-operative Führungsverantwortung in erster Linie bei der US-geführten CJSOTF gelegen habe. Der Zeuge führte weiter aus:

„(...) Das Einsatzführungskommando führte grundsätzlich die deutschen Kontingente in allen nationalen Angelegenheiten. Dazu gehörten unter vielen anderen Aufgaben personelle Angelegenheiten, Logistik, Schutz der Truppen, Infrastruktur, Betreuung usw. Die operativ-taktischen Befehle für den Einsatz und solche Aufträge erhielten die Kontingentführer von den internationalen Kommandeuren der Koalition. Die Aufgabe meines Kommandos bestand darin, diese Weisungen oder Be-

fehle aus den Koalitionen auf ihre Mandatstreue hinsichtlich des Bundestagsmandats zu überprüfen. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 7*)

Über die konkrete Einbeziehung des Einsatzführungskommandos in die Planung anstehender Einsätze sagte der Kontingentführer aus, dass alle Einsätze nach erfolgter Lagebeurteilung und Auftragsauswertung durch ihn, aber noch vor der konkreten Planungs- und Vorbereitungsphase dem Einsatzführungskommando und dort der Abteilung „Spezielle Operationen“ zur Genehmigung der Ausplanung vorzulegen gewesen seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 3*). Und weiter:

„(...) Alle von uns dann erstellten Operationspläne wurden mehr als kritisch hinterfragt – Stichwort Risikoanalyse – und mussten im Detail erläutert werden. Alle Einsätze wurden durch das Einsatzführungskommando zur Durchführung freigegeben. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 3*)

Die besonders enge Zusammenarbeit zwischen dem Kontingent und dem Einsatzführungskommando wurde auch von dem damaligen stellvertretenden Kontingentführer des 1. Kontingents hervorgehoben, der aussagte, dass nahezu jeder Schritt im Vorfeld anstehender Operationen besprochen worden sei. Vergleichbares habe er in seiner militärischen Laufbahn zuvor nicht erlebt (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 7*). Der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos habe jederzeit das Recht und die Möglichkeit gehabt, gegen geplante Einsätze zu opponieren (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 5*). Der ehemalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ merkte hierzu an, dass der Kontakt zwischen Kontingent und Einsatzführungskommando bereits im Vorfeld der Einsatzplanung einen Dialog darüber ermöglicht habe, ob der jeweilige Auftrag übernommen werden könne oder nicht, sodass es, zumindest bei ausgeplanten Einsätzen, keine Ablehnung gegeben habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 9*). Der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos antwortete auf die Frage des Untersuchungsausschusses, ob er anstehenden Einsätzen während des Untersuchungszeitraumes seine Genehmigung verweigert habe:

„(...) Wie gesagt, das ist ein, zwei Mal gewesen; kann auch drei Mal gewesen sein. Aber (...) nicht sehr häufig, (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 22*).

Über die Gründe, die zu einer Verweigerung der Freigabe führen konnten, sagte er aus:

„Ja, die Ablehnung hat es zum Beispiel gegeben, wenn der Einsatz zu kurzfristig kam. Also: Ein Einsatz konnte durchaus im Rahmen des Machbaren sein. Aber wenn dieser Einsatz so kurzfristig kam, dass er nicht mit der erforderlichen Solidität vorbereitet werden konnte – ich hatte natürlich auch eine wesentliche Verantwortung für das Leben und die Gesundheit unserer Soldaten –, zum Beispiel, dann haben wir es abgelehnt. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 22*)

Auch während der laufenden Einsätze sei das Einsatzführungskommando ständig über den Verlauf unterrichtet

worden und hätte gegebenenfalls eingreifen können, wie der damalige Kontingentführer während seiner Zeugenvernehmung erläuterte. So habe etwa die Durchführung der ersten Operation über einen Zeitraum von drei Tagen und zwei Nächten hinweg in Echtzeit per Live-Videoübertragung weitergemeldet werden müssen. Auch die Nachbereitungen der Einsätze durch das Kontingent seien dem Einsatzführungskommando zur Kenntnis gegeben worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 2*). Der von dem Untersuchungsausschuss vernommene Abteilungsleiter „Spezialoperationen“ im Einsatzführungskommando führte zu diesem Thema aus:

„(...) Bei Einsätzen und Operationen wurde in einer ständig geschalteten Leitung zwischen dem Kontingentführer und dem national verantwortlichen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos ständig Verbindung gehalten, sodass eine Einflussnahme jederzeit möglich gewesen wäre. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 9*)

Dennoch habe sich der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos nach eigenem Bekunden in dieser Phase mit Weisungen an die eingesetzten deutschen Soldaten zurückgehalten und nur ganz selten in eine laufende Operation eingegriffen. Vielmehr sei es ihm darum gegangen, sich ein Bild von der Lageentwicklung machen und im Bedarfsfall unverzüglich seine Hilfe anbieten zu können (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 19*).

Die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss ergab überdies, dass innerhalb des Einsatzführungskommandos neben dem Befehlshaber vor allem die Abteilung „Spezialoperationen“ mit den Einsätzen des KSK in Afghanistan befasst gewesen war. So stellte der Kontingentführer im Zuge seiner Zeugenvernehmung fest:

„(...) Einfluss auf die Einsätze hatte somit in jedem Fall das Einsatzführungskommando, hier die Abteilung ‚Spezielle Operationen‘. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 3*).

Deren Leiter fasste die Aufgaben seiner Abteilung in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt zusammen:

„Die Abteilung ‚Spezialoperationen‘ hat alle im Zusammenhang mit der Spezialkräfteoperation stehenden Dinge schon wegen des Schutzbedürfnisses und des Geheimhaltungsbedürfnisses autark bearbeitet. Wir haben also die strategischen Weisungen des Führungsstabes der Streitkräfte in operative Weisungen an das Kontingent umgesetzt. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 9*).

Er selbst habe den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos bei der Wahrnehmung der nationalen Verantwortung unterstützt. Dies habe bedeutet, die anstehenden Einsätze auf ihre Mandatskonformität, auf die Übereinstimmung mit den Führungs- und Einsatzgrundsätzen deutscher Spezialkräfte und hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 9*).

Auf die Frage, ob der Abteilungsleiter auch eigenständig Entscheidungen bezüglich der Einsatzdurchführung in Afghanistan habe treffen können, gab der damalige Be-

fehlshaber des Einsatzführungskommandos an, dass dies allenfalls auf logistische Fragen bezogen denkbar gewesen sei. Alle operativen Entscheidungen habe er selbst getroffen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 3*). Darüber hinaus habe er bei Bedarf auch auf andere Abteilungen des Einsatzführungskommandos zurückgegriffen:

„(...) Es gab (...) noch zwei Bereiche, bei denen Abteilungsleiter, wenn notwendig, mit herangezogen wurden. Das waren einmal der Leiter der nachrichtendienstlichen Abteilung J 2 und der Abteilungsleiter Sanitätsdienst, der Kommandoarzt, dem ja auch die Ärzte im Einsatz alle unterstanden. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 9*).

Der ehemalige Abteilungsleiter „Spezialoperationen“ bestätigte die intensive Einbeziehung des leitenden Sanitätsoffiziers in alle Aspekte der sanitätsdienstlichen Unterstützung und die des Abteilungsleiters J2 im Bereich des militärischen Nachrichtenwesens, um hier alle Informationen über feindliche Kräfte bestmöglich nutzen zu können. Zudem habe man bei der Prüfung der mandatsrechtlichen Zulässigkeit von Einsätzen auch den leitenden Rechtsberater des Einsatzführungskommandos genutzt, der allein und ausschließlich für die rechtlichen Bewertungen zuständig gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 9 f.*).

2. Division Spezielle Operationen

Die Division Spezielle Operationen (DSO) ist ein militärischer Großverband zur zentralen Führung der spezialisierten Kräfte und Spezialkräfte des Deutschen Heeres, darunter auch des Kommandos Spezialkräfte mit dem Standort Calw. Nach Aussage ihres damaligen Kommandeurs sei die DSO jedoch nicht in die Planung und Durchführung der KSK-Einsätze in Afghanistan involviert gewesen, da die nationale Führungsverantwortung allein durch den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos über den Kontingentführer vor Ort wahrgenommen worden sei. Seine Beteiligung habe sich auf die Bereitstellung allgemeiner logistischer Unterstützung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des KSK beschränkt. Diese Aufgabenteilung sei zur Sicherstellung der notwendigen „Operational Security“ und der Schaffung flacher Hierarchien auch angezeigt gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 7*).

„(...) Das heißt, über die Phase, wo konkrete Aufträge an das KSK gegeben wurden, einschließlich der Vorbereitung, habe ich keine detaillierten Kenntnisse – (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 7*)

Er sei ausschließlich über ausbildungsspezifische Aspekte des Afghanistan-Einsatzes informiert gewesen und habe weder in einem direkten Kontakt mit den in Afghanistan eingesetzten Kontingenten gestanden noch habe er Kenntnis von deren Meldungen an das Einsatzführungskommando erlangt (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 8 und 9*).

3. Kommando Spezialkräfte

Der damalige Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, im Untersuchungszeitraum keine Verantwortung für den operativen Einsatz der Spezialkräfte-Kontingente in Afghanistan getragen zu haben:

„(...) Das heißt, mit Überschreiten der Landesgrenze ging die disziplinarische und operative Verantwortung von dem ursprünglichen Kommandeur bei all diesen Einsätzen auf das Einsatzführungskommando in Potsdam, in persona auf den (...)“ [Befehlshaber des Einsatzführungskommandos] „über. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 8*)

In der Anfangszeit des Einsatzes habe er alle ein bis zwei Tage in einem telefonischen Kontakt mit dem Kontingentführer vor Ort gestanden. Später – im Frühjahr 2002, oder erst während des Einsatzes des 2. Kontingents, dies sei ihm nicht mehr erinnerlich – habe zudem die Möglichkeit bestanden, über eine Videokonferenzanlage zu kommunizieren. In den Gesprächen sei es aber vorwiegend um logistische Fragen, insbesondere um die Bedürfnisse und Anliegen der Kommandosoldaten gegangen, konkrete Informationen über die Vorbereitung und die Durchführung von Einsätzen habe er nicht erhalten (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 1 und 10*). Darüber hinaus habe er das Kontingent etwa „drei-, viermal“ während des Untersuchungszeitraumes aufgesucht und sich mit den Kommandosoldaten ausgetauscht (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 14*).

IV. Einfluss des Bundesministeriums der Verteidigung auf Einsätze des Kommandos Spezialkräfte

Neben einer Klärung der Einflussmöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse von Dienststellen der Bundeswehr auf der zweiten, der operativen Ebene des Einsatzes von deutschen Spezialkräften in Afghanistan befasste sich der Untersuchungsausschuss auch mit den Verantwortlichkeiten innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung als der strategischen Führungsebene. Als oberste Bundesbehörde mit der Zuständigkeit für Fragen der Landes- und Bündnisverteidigung ist das Ministerium zugleich verantwortlich für die Führung der drei Teilstreitkräfte und der übrigen militärischen Organisationsbereiche innerhalb der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung als Ressortchef ist gemäß Artikel 65a GG Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt im Frieden und im Spannungsfall und somit den Streitkräften gegenüber weisungsbefugt. Unterstützt wird er bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Staatssekretären als seinen Stellvertretern, dem Generalinspekteur der Bundeswehr als seinem engsten militärpolitischen Berater sowie den zivilen Abteilungen und militärischen Führungsstäben des Ministeriums.

Der Untersuchungsausschuss widmete sich im Zuge seiner Ermittlungstätigkeit eingehend den interministeriellen Befehls- und Meldewegen während des Einsatzes deutscher Spezialkräfte in Afghanistan sowie der Aufgabenver-

teilung zwischen dem Ministerium als militärpolitischer Leitungsinstanz und den nachgeordneten militärischen Führungsbereichen, insbesondere dem Einsatzführungskommando als dem zentralen Element zur Planung und Durchführung von Auslandseinsätzen innerhalb der Bundeswehr. Die Untersuchung zeigte die Zuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung bei Entscheidungen von politischer oder grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Beteiligung des KSK an der Operation Enduring Freedom auf, während rein militärische Führungsprozesse von dem Einsatzführungskommando zu leisten waren. Schnittstelle zwischen beiden Ebenen während des Untersuchungszeitraumes, auch dies ergaben die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses, war die Stabsabteilung V im Führungsstab der Streitkräfte (Fü S V), deren regelmäßige Berichte die Grundlage für das Lagebild der ministeriellen Leitungsebene bildeten. Eine herausgehobene Stellung nahm zudem der Generalinspekteur der Bundeswehr als oberster deutscher Soldat und militärpolitischer Berater der Bundesregierung ein.

1. Führungsstab der Streitkräfte

Als Arbeitsstab des Generalinspektors der Bundeswehr gliederte sich der Führungsstab der Streitkräfte (Fü S) während des Untersuchungszeitraumes in die fünf Stabsabteilungen Fü S I (Innere Führung; Personal; Ausbildung; Organisation), Fü S II (Militärisches Nachrichtenwesen), Fü S III (Militärpolitik und Rüstungskontrolle), Fü S IV (Planung) sowie Fü S V (Einsatz Bundeswehr). Nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses kam insbesondere der Stabsabteilung Fü S V eine besondere Bedeutung im Verlauf von Auslandseinsätzen der Bundeswehr zu, da sie als Verbindungsglied zwischen dem Bundesminister der Verteidigung auf der strategischen und dem Einsatzführungskommando als der verantwortlich handelnden Stelle auf der operativen Ebene fungierte, ohne dabei selbst eine eigenständige Führungsverantwortung wahrzunehmen.

Zu der grundsätzlichen Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Abteilung, die ihrerseits aus den vier Referaten Fü S V 1 (Grundlagen Einsatz/Übungen), Fü S V 2 (Einsatzplanung), Fü S V 3 (Einsatzführung) und Fü S V 4 (Lageführung; Bereitschaftszentrum der Bundeswehr; Informationszentrale) bestand, führte der damalige Stabsabteilungsleiter Fü S V aus:

„Wir haben zum damaligen Zeitpunkt das Referat V 2 gehabt, was die Einsatzplanung gemacht hat, und V 3 für die laufenden Operationen. Es ist immer so, dass das Projekt, wenn die Planung abgeschlossen ist, an das Einsatzführungsreferat übergeben wird, also an Fü S V 3. Nur wenn es grundsätzlich neue Planungen gibt, dann steigt Fü S V 2 mit der entsprechenden Planung wieder ein. Wenn sie abgeschlossen ist, geht sie praktisch zur Exekution, zur Durchführung an das Referat Fü S V 3.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 12*)

Auch der damalige Referatsleiter Fü S V 3 bestätigte, dass die Verantwortung für die Vorbereitung von Auslandseinsätzen bei dem Referat Fü S V 2 gelegen habe. In der jeweiligen Endphase der Planungen seien dann Ange-

hörige seines Referates hinzugezogen worden, um einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeit auf sein Referat gewährleisten zu können, der in der Regel mit dem Beginn der Verlegung eines Kontingents erfolgt sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 35*). Gleichzeitig stellte er in seiner Aussage jedoch klar, dass für die operative Führung der Kontingente im Auslandseinsatz allein das Einsatzführungskommando der Bundeswehr verantwortlich gewesen sei:

„(...) Wir wurden immer dann beteiligt, wenn sich in den laufenden Einsätzen Klärungsbedarf und Handlungsbedarf ergaben, die auf ministerieller Ebene gelöst werden mussten. Es war dann unsere Aufgabe, für die Koordination bzw. das Herbeiführen von Lösungen auf ministerieller Ebene zu sorgen, über die wir dann das Einsatzführungskommando informiert haben bzw. gemäß denen wir es angewiesen haben zu verfahren.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 36*).

Ein weiterer Schwerpunkt der eigenen Tätigkeit sei die Erstellung regelmäßiger Berichte aufgrund von Meldungen des Einsatzführungskommandos für die Leitungsebene des Ministeriums gewesen, sodass das Referat Fü S V 3 überwiegend koordinierend tätig gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 34*), ohne selbst operative Weisungen an deutsche Soldaten im Auslandseinsatz erteilt zu haben.

Über die Art der vom Einsatzführungskommando an das Bundesministerium der Verteidigung weitergegebenen Meldungen, die hier die Grundlage für das Lagebild der strategischen Führungsebene bildeten, wusste der damalige Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ des Einsatzführungskommandos Folgendes zu berichten:

„Für uns war der Führungsstab der Streitkräfte, Fü S V – Einsatz –, zuständig. Wir haben dem Bundesministerium der Verteidigung natürlich unsere Weisungen an das Kontingent nachrichtlich vorgelegt und das BMVg auch über die für die strategische Ebene relevanten Dinge aus den Meldungen des Kontingents informiert. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 10*).

Die Nichtweiterleitung allein taktisch oder operativ bedeutsamer Informationen an das Ministerium habe dabei deutscher Führungsphilosophie entsprochen, wonach sich jede Befehlsebene mit ihren jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereichen zu beschäftigen habe. Ein „Filtern“ habe dieses Vorgehen aber nicht dargestellt (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 20*).

2. Generalinspekteur der Bundeswehr

Stellung und Amtsbefugnisse des Generalinspektors der Bundeswehr während des Untersuchungszeitraumes regelte der sogenannte Blankeneser Erlass des damaligen Bundesministers der Verteidigung, Helmut Schmidt, aus dem Jahre 1970. Danach war der Generalinspekteur die unmittelbar dem Minister nachgeordnete ministerielle Instanz für die Entwicklung und Realisierung der Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung, der Gesamtverantwortliche für die Bundeswehrplanung im Bundesministerium der Verteidigung sowie der militärische

Berater des Ministers und der Bundesregierung. Das Amt des Generalinspektors wurde in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums von General Harald Kujat bekleidet. Ihm folgte ab dem 1. Juli 2002 General Wolfgang Schneiderhan.

Nach der Ernennung wies der damalige Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, dem Generalinspekteur im Vorgriff auf seinen damals bereits in der Ausarbeitung befindlichen und im Januar 2005 verkündeten „Berliner Erlass“ zur Neuordnung der militärischen Spitzengliederung in Deutschland zu seinen bisherigen Aufgaben auch die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung, Führung und Nachbereitung von Einsätzen der Bundeswehr zu. Diese Übertragung einer herausgehobenen Position innerhalb der bundeswehrinternen Befehlskette und die damit einhergehende Unterstellung des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr stellte eine beträchtliche Erweiterung der Zuständigkeiten des Generalinspektors auf der strategischen Entscheidungsebene während des Untersuchungszeitraumes dar. In seiner Zeugnisaussage vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, erst dem neuen Generalinspekteur in allen Einsatzangelegenheiten unterstellt worden zu sein (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 4*).

General a. D. Harald Kujat führte im Verlauf seiner Zeugnisaussage vor dem Untersuchungsausschuss aus, als militärpolitischer Berater der Bundesregierung über keinerlei Befehlsbefugnisse gegenüber den in Afghanistan eingesetzten deutschen Soldaten verfügt zu haben, da das Amt des Generalinspektors zu seiner Amtszeit noch nicht in die Befehlskette zur Führung von Auslandseinsätzen eingegliedert gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 19*). Auf die Frage, welche Kriterien erfüllt sein mussten, damit Meldungen im Zusammenhang mit dem Einsatz deutscher Soldaten in Afghanistan dennoch an den Generalinspekteur herangetragen wurden, gab der ehemalige Stabsabteilungsleiter Fü S V im BMVg dem Untersuchungsausschuss folgende Auskunft, auch wenn insoweit unklar blieb, auf welchen Amtsinhaber er sich dabei bezog:

„Immer dann, wenn von dem gebilligten Operationsplan abgewichen wird, das heißt also, zeitliche, räumliche oder auch Schwerpunktänderungen eintreten. (...) Wenn man dann von einem Raum außerhalb Kabuls beschossen wird, wenn man dort Aufklärungsmittel einsetzen will, muss man sich das letztlich vom Generalinspekteur billigen lassen. Wenn er der Überzeugung ist, dass es eine Leitungsentscheidung erfordert, dann entscheidet er das.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 12*)

Zudem betonte er die Zuständigkeit des Generalinspektors in Fragen von militärpolitischer Relevanz, etwa dann, wenn zum Beispiel ein Auftrag eines US-Kommandeurs an die deutschen Spezialkräfte innerhalb des Ministeriums als nicht hinnehmbar bewertet worden sei. In einem solchen Fall habe der Generalinspekteur dann eine Klärung der Angelegenheit mit seinem jeweiligen Counterpart anstreben müssen (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 11*).

General a. D. Harald Kujat selbst berichtete als Antwort auf die Frage, bei welchen Gelegenheiten er konkret in die Vorbereitung oder Durchführung von Einsätzen des KSK in Afghanistan involviert gewesen sei, von einem Gespräch mit dem damaligen Befehlshaber des US „Central Command“ im Vorfeld einer möglichen deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom vom 2. Dezember 2001:

„(...) Dabei ging es um zwei Dinge: einmal um das, was wir leisten könnten, und natürlich auch (...) darum, dass wir nicht Anträge erhielten, die wir aus politischen oder militärischen Gründen nicht erfüllen wollten oder nicht erfüllen konnten. Der Einsatz der Spezialkräfte, der KSK, war Teil dieses Gesprächs, der dann auf dem normalen Weg über eine Anfrage der amerikanischen Regierung abgearbeitet wurde.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 7*).

Bereits verbindliche Entscheidungen seien im Zuge dieses Austausches aber gerade nicht getroffen worden. Vielmehr sei es sein Anliegen gewesen, sich über die Absichten der Vereinigten Staaten im Kampf gegen den Terrorismus zu informieren, um so seiner Rolle als militärpolitischer Berater der Bundesregierung gerecht werden zu können (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 12*).

3. Bundesminister der Verteidigung

Von einem besonderen Interesse für die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses waren sowohl die formalen wie auch die tatsächlich wahrgenommenen Entscheidungsbefugnisse des Bundesministers der Verteidigung im Vorfeld und während des Einsatzes deutscher Spezialkräfte in Afghanistan. Von diesen Einflussmöglichkeiten zu unterscheiden sind die bloßen Kenntnisse der damaligen Entscheidungsträger über Einzelaspekte von Operationen, die in dem nachfolgenden Abschnitt E. dargestellt werden.

Bundesminister a. D. Rudolf Scharping führte das Bundesministerium der Verteidigung seit 1998; in seine Amtszeit fielen die grundsätzliche Entscheidung über eine Beteiligung Deutschlands an der Operation Enduring Freedom, die dazu notwendigen Vorbereitungen sowie die Einsätze der ersten beiden Spezialkräfte-Kontingente in Afghanistan; ihm folgte im Amt ab Juli 2002 Dr. Peter Struck.

Der damalige Stabsabteilungsleiter Fü S V im BMVg sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass die Frage nach der Bereitstellung der verschiedenen Teilkontingente für die multinationale Operation Enduring Freedom, darunter auch die Bereitstellung der Einsatzkontingente des Kommandos Spezialkräfte, in ihren Grundzügen durch den Generalinspekteur auf dem Dienstweg bis zum Bundesminister der Verteidigung gelangt und von diesem gebilligt worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 11*). Somit sei – dem ehemaligen Stabsabteilungsleiter Fü S V im BMVg zufolge – die Grundsatzentscheidung, Spezialkräfte einzu-

setzen, eine Ministerentscheidung gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 13*).

Auch der ehemalige Generalinspekteur, General a. D. Harald Kujat, bestätigte in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss die Entscheidungsbefugnis des Ministers in dieser Frage (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 12*). Bundesminister a. D. Rudolf Scharping selbst äußerte sich dazu nicht konkret. Er beschrieb allgemein seine Einbindung in die grundsätzliche Entscheidung über den Einsatz des KSK im Rahmen der Operation Enduring Freedom wie folgt:

„(...) Die Aufgaben, über die im Ministerium gesprochen worden sind, bezogen sich zunächst auf, (...), allgemeine Unterstützungsaufgaben für Spezialkräfte insgesamt. Es waren sehr viele Nationen an diesen Spezialkräften beteiligt. Es gab eine gewisse Diskussion darüber: Erstens. An welchen Einsätzen werden sie konkret beteiligt? Zweitens. Was können wir davon unter den Bedingungen der Geheimhaltung dem Parlament sagen? Drittens. Ist das ein auf Dauer durchhaltbarer und verantwortbarer Einsatz? (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 7*)

Er führte zudem aus, in Einzelentscheidungen über die dann durchzuführenden Einsätze des KSK nicht eingebunden gewesen zu sein. Seine Aufgabe sei die Vorgabe von politischen Leitlinien gewesen, während die rein militärischen Führungsprozesse der operativen Ebene obliegen hätten:

„(...) Wenn es aber darum geht, zu sagen, dass sich eine bestimmte Gruppe von Menschen mit einem bestimmten militärischen Auftrag in einer bestimmten Umgebung be-

wegen soll, ist das militärische Führungsverantwortung. Das kann nicht Aufgabe eines Ministers sein. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 15*)

Demgegenüber erklärte General a. D. Harald Kujat, dass der Bundesminister der Verteidigung aufgrund der sich ständig verändernden Situation selbst die notwendigen Entscheidungen im Rahmen der regelmäßigen Leitungsbesprechungen getroffen habe, die dann von dem jeweils zuständigen Vorgesetzten umgesetzt worden seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 19*). Auch nach der Erinnerung des damaligen Befehlshabers des Einsatzführungskommandos seien Einzelfragen von herausgehobener Bedeutung, wie die Verlegung des 1. Kontingents von Masirah nach Kandahar oder die Verlegung speziell ausgerüsteter Fahrzeuge nach Afghanistan, durch das Bundesministerium der Verteidigung entschieden worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 4*).

In dem von dem Untersuchungsausschuss ausgewerteten Aktenmaterial des Bundesministeriums der Verteidigung fanden sich zwar mitunter Ministervorlagen zum Einsatz des KSK in Afghanistan, inwieweit diese dem Minister aber tatsächlich zur Kenntnis gelangt sind oder zu Ministerentscheidungen geführt haben, ließ sich den Vorlagen nicht entnehmen. Anders verhält es sich bei der Frage der Verlegung der deutschen Spezialkräfte von Kandahar nach Bagram. Auf dem entsprechenden Schriftstück fanden sich das Wort „Einverstanden“ und die Unterschrift des damaligen Bundesministers der Verteidigung Dr. Peter Struck (*Wochenmeldung vom 17. Juli 2002, MAT 16 – 14, Anlage 23, entspricht BMVg-Ordner 22*).

E. Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die KSK-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?

Mit diesem Punkt des Untersuchungsauftrages soll die Frage nach den individuellen Kenntnissen einzelner Personen innerhalb der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung über die Einsätze der deutschen Spezialkräfte Einsatzkontingente in Afghanistan geklärt werden. Im Laufe der Beweiserhebung zeigte sich, dass dieser Personenkreis aufgrund der strengen Geheimhaltung bezüglich deutscher Kommando-Einsätze im Wesentlichen deckungsgleich mit den verantwortlich Handelnden der in Abschnitt D. dargestellten maßgeblichen Stellen gewesen ist.

I. Kenntnisse von Personen in der Bundeswehr

Neben den Soldaten der deutschen Spezialkräfte-Kontingente selbst waren es insbesondere Mitarbeiter des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBw), die aufgrund ihrer engen Einbindung in die Wahrnehmung der nationalen Verantwortung bei der Führung des KSK in Afghanistan über umfassende Kenntnisse dieser Einsätze verfügten, während sowohl der Kommandeur des KSK in Calw wie auch der Kommandeur der übergeordneten Division Spezielle Operationen ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss zufolge allenfalls über logistische Aspekte informiert gewesen seien.

1. Einsatzführungskommando der Bundeswehr

Wie unter Abschnitt D. dargestellt, kam dem Einsatzführungskommando die zentrale Funktion bei der Führung der deutschen Spezialkräfte-Kontingente während des Afghanistan-Einsatzes zu. Nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss waren innerhalb des Einsatzführungskommandos der Befehlshaber, dessen Stellvertreter sowie der Chef des Stabes stets umfassend über die Operationen der deutschen Spezialkräfte-Kontingente unterrichtet, um zu jeder Zeit eine einheitliche Führung sicherstellen zu können. Die eigentliche Bearbeitung der mit den Einsätzen im Zusammenhang stehenden Führungsfragen erfolgte durch die Abteilung „Spezialoperationen“ des Einsatzführungskommandos, die den Befehlshaber bei der Wahrnehmung seiner nationalen Führungsverantwortung zu unterstützen hatte.

Um den notwendigen Informationsstand der maßgebenden Offiziere innerhalb des Einsatzführungskommandos sicherzustellen und zu einer Vervollständigung des Lagebildes beizutragen, waren die Kontingente verpflichtet, regelmäßig Meldung zu erstatten. Diese Verpflichtung umfasste Tagesmeldungen, Wochenmeldungen sowie Sofortmeldungen bei Besonderen Vorkommnissen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 13*). Die Tagesmeldungen sollten der übergeordneten Führung ein

kompaktes und aktuelles Bild über die Absichten und Bewertungen des Kontingents sowie Kerninformationen über die Personalstärke, Feind- und Versorgungslage vermitteln, wohingegen die Wochenmeldungen ausführlicher waren und Informationen aus allen Führungsgrundgebieten und zur Operationsführung sowie zu Aspekten der logistischen Unterstützung, der Führungsunterstützung, der Menschenführung und zum inneren Gefüge der Truppe enthielten (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 10*).

Der ehemalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, nach dem Eintreffen der Tagesmeldungen regelmäßig zunächst eine Lagebesprechung durchgeführt zu haben, um die neuesten Informationen aus dem Einsatzgebiet auszuwerten, woran sich in der Regel eine Videokonferenz mit dem deutschen Kontingentführer vor Ort angeschlossen habe. Diese sei entweder durch ihn, seinem Stellvertreter oder den Chef des Stabes geleitet worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 8*). Auch der Kontingentführer ließ sich vor dem Untersuchungsausschuss dahingehend ein, nahezu täglich mit einem der drei Generale des Einsatzführungskommandos über eine Videokonferenzanlage kommuniziert zu haben:

„(...) Das waren die einzigen drei nach meinem Kenntnisstand außerhalb dieser Abteilung ‚Spezielle Operationen‘, die in die Operation eingebunden waren. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 13*).

Die ständige Einbindung auch des stellvertretenden Befehlshabers und des Chef des Stabes des Einsatzführungskommandos in die Operationen des KSK sei allein schon deshalb erfolgt, weil diesen Einsätzen eine besondere Bedeutung beigemessen worden sei und für den Fall der Abwesenheit des Befehlshabers eine kontinuierliche Führung in diesem Bereich sichergestellt werden sollte (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 20*). Neben den bislang Genannten seien innerhalb des Einsatzführungskommandos nur die Angehörigen der Abteilung „Spezialoperationen“ umfassend über die Einsätze des deutschen Spezialkräfte-Kontingents in Afghanistan informiert gewesen.

„Ja. Vom Grundsatz her galt die Regel ‚Need to know‘, und aus dem Bereich des Einsatzführungskommandos – (...) – hatten von den Dingen eigentlich nur ich, mein Stellvertreter und der Chef des Stabes sowie die Abteilung Spezialkräfte – eine eigentlich in sich autarke Abteilung – Kenntnis. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 9*)

Der Kontingentführer gab in seiner Zeugenvernehmung an, tägliche Telefonate mit dem Leiter der Abteilung „Spezialoperationen“ geführt zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 13*). Dieser bestätigte, von al-

len Informationen und Anfragen des Kontingentführers Kenntnis erlangt zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 2*).

Um sich über die Meldungen hinaus ein Bild von den Einsätzen der deutschen Spezialkräfte in Afghanistan machen zu können, habe der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos das deutsche Kontingent in Kandahar in dem Zeitraum von Dezember 2001 bis März 2002 nach eigenem Bekunden zudem „zwei- oder dreimal“ aufgesucht (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 9*).

2. Division Spezielle Operationen

Wie unter Abschnitt D. dargestellt, habe der damalige Kommandeur der Division Spezielle Operationen nach eigenen Aussagen über keine detaillierten Kenntnisse bezüglich der Einsätze des Kommandos Spezialkräfte in Afghanistan verfügt.

3. Kommando Spezialkräfte

Auch der damalige Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte (KSK) sei nach eigenem Bekunden zwar über logistische Aspekte, nicht jedoch über Art und Ablauf der von deutschen Spezialkräften in Afghanistan durchgeführten Einsätze informiert gewesen (siehe dazu Abschnitt D.).

II. Kenntnisse von Personen im Bundesministerium der Verteidigung

Nach dem Grundsatz „Need to know“ hatten auch im Bundesministerium der Verteidigung von den Operationen der deutschen Spezialkräfte in Afghanistan nur solche Personen Kenntnis, die damit dienstlich unmittelbar befasst waren, sodass auch hier der Kreis der Eingeweihten mit den in Teil D. genannten Personen deckungsgleich ist. Bundesminister a. D. Dr. Peter Struck fasste diese Gruppe wie folgt zusammen:

„Ich natürlich, soweit es meine Amtszeit betrifft, natürlich auch der Führungsstab der Streitkräfte, der Generalinspekteur, die Staatssekretäre sicher auch. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 46*)

Schnittstelle zu dem mit operativen Führungsverantwortlichkeiten befassten Einsatzführungskommando der Bundeswehr war die Stabsabteilung FÜ S V des Führungsstabes der Streitkräfte, in der das Meldeaufkommen der untergeordneten Führung ausgewertet, aufbereitet und – soweit relevant – der Leitungsebene des Ministeriums zur Kenntnis gegeben wurde. Über die grundsätzliche Verfahrensweise bei eingehenden Meldungen deutscher Auslandskontingente führte der damalige Stabsabteilungsleiter FÜ S V aus:

„Es ist im Grunde genommen so, dass der Referent im Rahmen der Auftragstaktik bei uns schon der erste Filter ist, der dann entscheidet: Ist etwas relevant für meinen Referatsleiter – ja oder nein? – Der Nächste ist dann der Referatsleiter, der es dem Stabsabteilungsleiter vorlegt. Dort wird es dann dem Informationsbedarf der jeweiligen

Führungsebene entsprechend in Form gebracht, zusammengefasst und entweder über Vorlagen zur Kenntnis gebracht oder aber auch im Rahmen der wöchentlichen Leitungslage, die parallel dazu gelaufen ist, (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 12*)

1. Führungsstab der Streitkräfte

Wie bereits ausgeführt, nahm die Stabsabteilung FÜ S V eine Schlüsselposition bei der Führung und Koordinierung deutscher Auslandseinsätze ein; das Referat FÜ S V 2 während der Planungs- und Vorbereitungsphase und das Referat FÜ S V 3 während der eigentlichen Einsatzdurchführung. Hauptaufgabe des letztgenannten Referates war die Auswertung des eingehenden Meldeaufkommens und die Erstellung eigener Berichte für die Leitungsebene des Ministeriums. Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses zeigten, dass innerhalb des Führungsstabes der Streitkräfte der Chef des Stabes, der Stabsabteilungsleiter FÜ S V sowie der Leiter und die Mitarbeiter des Referates FÜ S V 3 über umfassende Kenntnisse bezüglich der Einsätze des KSK in Afghanistan während des Untersuchungszeitraumes verfügten.

Der damalige Stabsabteilungsleiter FÜ S V im BMVg beschrieb in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss zunächst den Meldeweg von Informationen aus den Auslandskontingenten in das Bundesministerium der Verteidigung:

„Die Kontingentführer, die damals in die Operation OEF eingebunden waren, haben an das Einsatzführungskommando gemeldet. Das Einsatzführungskommando hat diese Meldungen dann in einer Tagesmeldung, Morgenlage, zusammengefasst. Diese Lage ist dann in den FÜ S V weitergegeben worden. Mir ist diese Meldung morgens, im Regelfall gegen 7.00 Uhr, vorgelegt worden, ist dann grob ausgewertet worden und dann im Regelfall mit dem Chef des Stabes erläutert worden. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 17*)

Der damalige Abteilungsleiter „Spezialoperationen“ berichtete, dass das Einsatzführungskommando auch während laufender Operationen der deutschen Spezialkräfte teilweise ständigen Kontakt zum Ministerium gehalten habe, um dort einen hohen Informationsstand über den Verlauf dieser „durchaus sehr risikoträchtigen“ Einsätze sicherzustellen (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 10*):

„(...) All die Dinge, die mit Operationen zusammenhängen, haben wir immer sehr verzugslos weitergemeldet. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 11*)

Dabei habe man mitunter eine Meldung noch am gleichen Tag weitergeleitet oder sogar mehrere Meldungen an einem Tag abgesetzt. Bei Besonderen Vorkommnissen seien Sofortmeldungen auch nachts vorgelegt worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 19*). Zu dem Adressatenkreis der genannten Meldungen aus dem Einsatzführungskommando an das Bundesministerium der Verteidigung sagte der ehemalige Abteilungsleiter „Spezialoperationen“ aus:

„(...) Es waren ein Referent und der Referatsleiter von FÜ S V 3, die beiden, die ich auch namentlich kenne. Mit denen haben wir öfter gesprochen, und an die haben wir auch unsere Meldungen geschickt. Die waren die Empfänger dieser Meldungen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 12*)

Der damalige Stabsabteilungsleiter FÜ S V im BMVg bestätigte, dass die eingehenden Meldungen zunächst von einem Referenten des FÜ S V 3 aufgenommen worden seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 8*). Auf die Frage von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, ob die Meldungen des Einsatzführungskommandos über die deutschen Spezialkräfte durch das Referat FÜ S V 3 gefiltert oder kommentiert worden seien, gab er an:

„Die werden im Regelfall kommentiert. Mir werden auch nicht alle Meldungen vorgelegt, weil es sich bei einem großen Teil um Routinemeldungen handelt. Wenn beispielsweise die Einsatzvorbereitung läuft – das ist teilweise über Tage und Wochen gelaufen, bis mal wieder ein konkreter Einsatz gelaufen ist –, dann bin ich im Grunde genommen nur im Rahmen dieser Wochenmeldungen oder Routinemeldungen darüber unterrichtet worden.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 12*)

Der damalige Referatsleiter FÜ S V 3 beschrieb in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss, wie mit Meldungen des Einsatzführungskommandos über den Einsatz des KSK in Afghanistan innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung weiter verfahren wurde:

„Wir haben, wie gesagt, die täglichen Berichte“ [des Einsatzführungskommandos] „ausgewertet und haben Besonderheiten, wenn sie zum Beispiel mit der Versorgung des Kontingentes oder mit dem Stand von Vorbereitungen von Einsätzen zu tun hatten, in diesem Bericht zusammengefasst. Dieser Bericht ist durch mich bzw. einen Referenten in meinem Referat erstellt worden. Der Bericht ist dann an den Stabsabteilungsleiter, Herrn (...), weitergeleitet worden und noch einmal endgültig abgestimmt worden, bevor er dann auf dem Dienstweg zum Bundesminister gegangen ist.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 34*)

Zur Vervollständigung des Lagebildes innerhalb des Ministeriums über die Geschehnisse im afghanischen Einsatzraum habe der Führungsstab der Streitkräfte, nach der Aussage des damaligen Stabsabteilungsleiters FÜ S V im BMVg, auch auf die Erkenntnisse des deutschen Verbindungskommandos beim US „Central Command“ in Tampa, Florida, zurückgegriffen:

„(...) Parallel dazu haben wir uns über unser Verbindungskommando in Tampa die Gesamtzusammenhänge – mittelfristige, langfristige Planungszusammenhänge – melden lassen (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 8*)

2. Leitungsebene des Ministeriums und Generalinspekteur der Bundeswehr

Wie zuvor dargestellt, wurden die Meldungen des Einsatzführungskommandos durch die Stabsabteilung FÜ S V ausgewertet und bei entsprechender Relevanz der Lei-

tungsebene des Ministeriums in aufbereiteter Form zur Kenntnis gereicht. Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ergab, dass selbst in diesem engsten Führungszirkel nur derjenige Einblick in die Operationen des KSK in Afghanistan erhielt, der damit dienstlich unmittelbar befasst war.

Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick sagte zu den innerministeriellen Geheimhaltungsbemühungen vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„(...) Um den Auftrag nicht zu gefährden, musste dies in einer großen Geheimhaltung ablaufen. Von daher ist KSK nicht in der normalen Lage vorgetragen worden wie alles andere, sondern KSK-Einsätze sind vorgetragen worden entweder mündlich durch den Generalinspekteur – das war eigentlich die Regel, kann man sagen, dass der Generalinspekteur im kleinen Kreis dem Minister bzw. mir, wenn wir zusammengesessen haben, vorgetragen hat – oder man hat sich im Führungszentrum in einem separaten Raum über KSK unterhalten und dort wurde zur Lage vorgetragen, auch über die KSK-Einsätze. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 20*)

Auch der damalige Stabsabteilungsleiter FÜ S V im BMVg gab im Zuge seiner Zeugenvernehmung an, dass über die Spezialoperationen in der Routineministerlage nicht berichtet worden sei. Dies sei gesondert in einem sehr kleinen, dazu ermächtigten Kreis geschehen (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 13*), was von dem damaligen Leiter des Ministerbüros von Bundesminister Rudolf Scharping bestätigt wurde (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 31*). Allerdings sei nach der Aussage von Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick dieser „allereksklusivste“ Kreis im Verlauf des Einsatzes des 2. Spezialkräfte-Kontingents erweitert worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 20*). Der von dem Untersuchungsausschuss vernommene damalige Leiter des Ministerbüros fasste die Geheimhaltungsbemühungen unter der Ägide von Bundesminister Rudolf Scharping wie folgt zusammen:

„(...) Der Minister legte allergrößten Wert darauf, insbesondere in der Frage des Einsatzes von Kommando-Spezialkräften, um die es ja nach dem 11. September ging, dieses in einem außerordentlich kleinen Kreise zu besprechen – außerordentlich klein –, sodass ich Ihnen noch nicht einmal sagen kann, aus wem der Kreis konkret bestanden hat, außer dass ich weiß, dass Menschen da ins Ministerbüro hineingegangen sind und wieder heraus. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 29*)

a) Generalinspekteur der Bundeswehr

Die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss ergaben übereinstimmend, dass auch General a. D. Harald Kujat umfassend über die Einsätze des KSK in Afghanistan informiert war, obwohl der Generalinspekteur der Bundeswehr während seiner Amtsführung noch nicht in die Befehlskette bei der Führung von Auslandseinsätzen eingegliedert war. Die möglichen Kenntnisse von General Wolfgang Schneiderhan, seit Juli 2002 General Kujats Nachfolger im Amt des Generalinspektors,

wurden nicht zum Gegenstand der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses gemacht, auch wenn Zeugenaussagen über die Kenntnisse des Generalinspektors nicht immer erkennen ließen, auf welchen Amtsinhaber sie sich bezogen.

Der damalige Generalinspekteur, General a. D. Harald Kujat, erläuterte, dass der Leitungsebene zu den KSK-Operationen durch den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos im Wesentlichen im Rahmen der regelmäßigen Leitungsrunden vorgetragen worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 10*). Seiner Zeugenaussage zufolge habe er aber:

„(...) auch nicht an allen Leitungsgesprächen teilgenommen, sodass ich es durchaus für möglich halte – wahrscheinlich ist es sogar so gewesen –, dass der Minister auch das eine oder andere Mal mit dem Befehlshaber Einsatzführungskommando unter vier Augen gesprochen hat.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 9/10*)

Weitergehende Einlassungen über seine Kenntnisse bezüglich der einzelnen Operationen des KSK in Afghanistan machte er nicht. Der damalige Stabsabteilungsleiter FÜ S V im BMVg gab im Zuge seiner Zeugenvernehmung an, dass der Generalinspekteur über alle Einsätze des 1. Kontingents informiert gewesen sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 13*). Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick sagte aus, dass dem Bundesminister der Verteidigung und ihm bezüglich des Einsatzes deutscher Spezialkräfte in Afghanistan in der Regel durch den Generalinspekteur vorgetragen worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 20*). Der Parlamentarische Staatssekretär a. D. Walter Kolbow führte vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„(...) Es ist auch, was das KSK angeht, nach meinem rezelektierenden Erinnerungsvermögen so gewesen, dass da viel zwischen dem amtierenden Verteidigungsminister und dem Generalinspekteur als militärisch Verantwortlichem oder auch bilateral zwischen Inspekteur und beamtetem Staatssekretär oder Verteidigungsminister gelaufen ist. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 39*)

Zu der Frage, ob er dem KSK-Kontingents in Afghanistan einen Truppenbesuch abgestattet habe, ließ sich General a. D. Harald Kujat dahingehend ein, im Zuge seiner Afghanistan-Besuche zwar Kabul und die Nordregion, nicht jedoch das Feldlager der deutschen Spezialkräfte in Kandahar aufgesucht zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 7*).

b) Staatssekretäre

Die vier Staatssekretäre des Bundesministeriums der Verteidigung bilden zusammen mit dem Bundesminister die Leitungsebene des Hauses. Während zwei Parlamentarische Staatssekretäre den Minister bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Regierungsmitglied unterstützen, indem sie Verbindung zum Bundestag, Bundesrat und den Fraktionen halten und ihn dort vertreten, obliegt den beiden beamteten Staatssekretären die Unterstützung des Ministers bei der fachlichen Leitung des Ministeriums und bei der Ausübung der Befehls- und Kommandogewalt im Frieden. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Brigitte Schulte

und Walter Kolbow fungierten während des Untersuchungszeitraumes als Parlamentarische Staatssekretäre, Klaus-Günther Biederbick und Dr. Walther Stützle als beamtete Staatssekretäre im Verteidigungsministerium.

Über die Einbindung der Staatssekretäre in die Operationen von Soldaten des KSK in Afghanistan sagte Bundesminister a. D. Dr. Peter Struck Folgendes aus:

„Zunächst lief das natürlich alles über die beamteten Staatssekretäre, entweder Staatssekretär Biederbick oder – im Vertretungsfall – Staatssekretär Stützle. (...) Die Parlamentarischen Staatssekretäre sind vielleicht bei Gelegenheit informiert worden. Es war auch nicht Gegenstand der Kollegiumssitzung im BMVg, die ich regelmäßig geführt habe und an der auch die Parlamentarischen Staatssekretäre teilgenommen haben.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 46*)

Staatssekretär a. D. Klaus-Günther Biederbick gab in seiner Zeugenvernehmung an, unter Bundesminister a. D. Rudolf Scharping für die Durchführung von Auslandseinsätzen zuständig und somit als Einsatzstaatssekretär in die „Chain of Command“ eingegliedert gewesen zu sein:

„(...) Mir ist die Vorlage vom Haus auch über den Einsatz der KSK vorgelegt worden, wie das eigentlich bei allen Einsätzen die Regel ist.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 14 f.*)

Bei den meisten Unterrichtungen über den Einsatz deutscher Spezialkräfte in Afghanistan sei er zugegen gewesen und mitunter persönlich durch den Generalinspekteur oder direkt im Einsatzführungskommando informiert worden (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 17*). Gleichwohl seien ihm Befehle oder Weisungen des Einsatzführungskommandos an das Spezialkräfte-Kontingents nicht zur Kenntnis gelangt (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 27*).

Staatssekretär a. D. Dr. Walther Stützle sagte aus, über die Einsätze des KSK im Untersuchungszeitraum nicht „in concreto“ informiert gewesen zu sein, da dies nicht zu seinem damaligen Aufgabengebiet gehört habe (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 37*):

„Der Kollege Biederbick, ..., war für die Einsatzdurchführung zuständig, und ich war zuständig für die Einsatzvorbereitung bis hin zur Verabschiedung eines Mandats durch den Deutschen Bundestag. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 34*).

Der Parlamentarische Staatssekretär a. D. Walter Kolbow erklärte, sich an Details zu Einsätzen deutscher Spezialkräfte in Afghanistan nicht mehr erinnern zu können, obwohl er seinen Einlassungen vor dem Untersuchungsausschuss zufolge

„(...) sicherlich an Unterredungen, die das Unternehmen KSK zum Inhalt hatten, während meiner siebenjährigen Dienstzeit als Parlamentarischer Staatssekretär teilgenommen habe, (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 17*)

In die operativen Abläufe von Bundeswehreinsätzen sei er allerdings nicht involviert gewesen, da es seine Aufgabe gewesen sei, eine

„(...) Brückenfunktion wahrzunehmen und abgeschlossene Meinungsprozesse oder auch Stellungnahmen im Vorlage- oder im Berichtsbereich dann an das Parlament – oder, wenn es notwendig war, auch der Öffentlichkeit gegenüber deutlich zu machen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 19*)

Er sagte weiter aus, das deutsche Spezialkräfte-Kontingent während des Untersuchungszeitraumes nicht aufgesucht zu haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 38*), allein schon deshalb, um die Soldaten vor den zusätzlichen mit einem Besuch verbundenen Belastungen zu bewahren und dem besonderen Schutzinteresse der Kommandosoldaten Rechnung zu tragen (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 23*).

c) Bundesminister der Verteidigung

Über die in Abschnitt D. dargestellte Entscheidungsbezugnis des Bundesministers der Verteidigung in Fragen mit herausgehobener oder politischer Bedeutung im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz deutscher Soldaten hinaus, berichteten sowohl Bundesminister a. D. Rudolf Scharping wie auch sein Nachfolger im Amt, Bundesminister a. D. Dr. Peter Struck, dem Untersuchungsausschuss von ihren Weisungen, sie über alle politisch relevanten Informationen und Besonderheiten Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem KSK-Einsatz in Afghanistan zu unterrichten. Dabei ist im Falle von Bundesminister a. D. Rudolf Scharping weitgehend offen geblieben, über welche konkreten Informationen er während seiner Amtszeit verfügt hat.

So erläuterte er in seiner Zeugenaussage, nicht jeden für die Leitung des Hauses bestimmten Bericht des Führungsstabes der Streitkräfte erhalten zu haben; einen diesbezüglichen Automatismus habe es nicht gegeben:

„Nein, im Gegenteil – (...) –, meine im Übrigen bei verschiedenen Gelegenheiten klar formulierte Erwartung war: Wenn irgendetwas sensibel, wenn irgendetwas schwierig sein könnte, weil es außerhalb der Routine ist, sagt es mir. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 14 f.*)

Weiterhin führte er aus: Innerhalb des Ministeriums sei klar gewesen,

„(...), dass ich Wert darauf gelegt habe, von politisch oder auch militärisch sensiblen Dingen gegebenenfalls auch über das von den Berichten erforderliche Maß hinaus etwas zu hören.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 18*)

Der damals verantwortliche Leiter des Ministerbüros bestätigte die Existenz von Vorlagen zum Einsatz des KSK in Afghanistan, auch wenn diese nicht über seinen Schreibtisch gegangen seien (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 26*):

„(...) Aber die Unterlagen, die es dazu gab, lagen beim Bundesminister der Verteidigung und sind ihm durch seinen Adjutanten zugeführt worden.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 27*)

Bundesminister a. D. Dr. Peter Struck erklärte, er habe sich im Rahmen seiner Amtsübernahme „(...) informieren lassen von meinen Mitarbeitern, Staatssekretären, Adjutanten, Generalinspekteur über die allgemeine Situation der Bundeswehr, vor allem im Auslandseinsatz. Für mich war der Hinweis entscheidend: Das KSK ist in Kandahar, und es gibt Überlegungen, das KSK nach Bagram zu verlegen. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 45*).

Überdies habe er wöchentliche Ministervorlagen über die Arbeit der Spezialkräfte-Kontingente in Afghanistan von dem Führungsstab der Streitkräfte angefordert, die er dann auch erhalten habe. Allerdings hätten diese Berichte vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Verlegung des Kontingents von Kandahar nach Bagram zum Inhalt gehabt und seien nie „sensationeller“ Natur gewesen (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 49*). Bundesminister a. D. Dr. Peter Struck fasste seinen Kenntnisstand vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt zusammen:

„(...) Ich fühlte mich laufend informiert. In besonderen Fällen, wenn irgendetwas Besonderes gewesen wäre, wäre ich natürlich auch sofort informiert worden. Das war die Weisung, die ich an die Streitkräfte gegeben habe.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 49*)

Der damalige Stabsabteilungsleiter V im Führungsstab der Streitkräfte ließ sich dahingehend ein, dass der Bundesminister der Verteidigung durch wöchentliche Berichte über den Fortgang der Operationen unterrichtet worden sei (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 13*), wobei insoweit unklar geblieben ist, auf welchen Amtsinhaber er sich dabei bezog:

„(...) Das heißt, der Minister hat auch den Kenntnisstand gehabt, beispielsweise, dass das Kontingent in der Vorbereitung auf einen bestimmten Einsatz ist, dass sich ein Einsatz in der ‚Box 3‘ abzeichnet. Und dann ist auch das Ergebnis gemeldet worden.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 13*).

Auf die Frage, ob der Minister darüber hinaus täglich über die Einsätze in Afghanistan unterrichtet worden sei, gab die damalige Leiterin des Ministerbüros von Bundesminister a. D. Dr. Peter Struck vor dem Untersuchungsausschuss an:

„Ich kann mich an Tagesmeldungen nicht erinnern. Es gab Geheimberichte, die in regelmäßigen Abständen gekommen sind. Aber nicht täglich Tagesberichte.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 9 f.*)

Der ehemalige Stabsabteilungsleiter FÜ S V im BMVg berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass eine anlassbezogene Unterrichtung des Bundesministers der Verteidigung nicht stattgefunden habe, da im Zusammenhang mit den Einsätzen der Spezialkräfte-Kontingente seines Wissens keine so dramatischen Dinge geschehen seien, die eine unmittelbar anlassbezogene Meldung an den Minister erforderlich gemacht hätten (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 13*).

Dritter Teil

Bewertungen

A. Bewertung der Untersuchungsergebnisse

I. Allgemeine Feststellungen

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse sind traditionell Instrumente der Opposition, um vermeintliche rechtswidrige Verhaltensweisen oder Fehlentwicklungen im Handeln der jeweiligen Regierung aufzudecken. Anders verhält es sich bei der Einsetzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a GG der 16. Wahlperiode.

Direkt nach Bekanntwerden der Vorwürfe von Murat Kurnaz in der Wochenzeitschrift *stern* vom 5. Oktober 2006, von zwei deutschen Soldaten misshandelt worden zu sein, nahm sich der Verteidigungsausschuss dieses Vorfalles an. Keine drei Wochen später, nämlich am 23. Oktober 2006, waren die Koalitionsfraktionen im Verteidigungsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass dieser Vorfall der vorbehaltlosen Aufklärung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss bedürfe. Auf Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und der SPD vom 23. Oktober 2006 wurde die Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss auf die Tagesordnung des Verteidigungsausschusses gesetzt. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN reagierten auf diesen Antrag mit Ergänzungsanträgen.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD waren sich dabei bewusst, dass schon das Bundesministerium der Verteidigung auf die von Murat Kurnaz erhobenen Vorwürfe schnell und umsichtig reagiert hatte. Durch die sofortige Einsetzung der Arbeitsgruppe „Murat Kurnaz“ konnte das BMVg erste Erkenntnisse gewinnen. Fast allen Teilnehmern des deutschen Einsatzkontingents vom Dezember 2001/Januar 2002 in Kandahar wurde die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zu den Misshandlungsvorfällen und – darüber hinausgehend – zu irgend einem Kontakt zu Murat Kurnaz oder der Kenntnis davon befohlen. In einem zweiten Schritt wurden alle in Frage kommenden Soldaten in dienstlichen Anhörungen befragt.

Die Koalitionsfraktionen waren sich bei ihrer Antragstellung auch bewusst, dass parallel zum Untersuchungsausschuss die Staatsanwaltschaft Tübingen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, ebenso die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft. Die Vorgänge um Murat Kurnaz waren teilweise auch Gegenstand der Untersuchungen durch den 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode (sog. BND-Untersuchungsausschuss) und den Sonderausschuss des Europäischen Parlaments (sog. CIA-Untersuchungsausschuss).

Trotz dieses insgesamt nicht unbeträchtlichen Aufwands sind die Fraktionen von CDU/CSU und SPD zu der Über-

zeugung gelangt, dass die Antragstellung für diesen Untersuchungsausschuss die richtige Entscheidung war.

Das Kommando Spezialkräfte (KSK) ist nicht nur in militärischer Hinsicht eine sogenannte Elitetruppe. Dieser Truppenteil steht oft im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Das Verhalten von KSK-Soldaten bestimmt nicht unwesentlich das Bild, das von der Bundeswehr im In- und Ausland existiert. Das KSK steht also an herausgehobener Stelle in den Streitkräften.

Gleichzeitig handelte es sich bei dem Einsatz im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) um den ersten Einsatz des KSK zur Bekämpfung eines bewaffneten Gegners. Die hier gesammelten Erfahrungen, aber auch das allgemeine Verhalten der Soldaten waren richtungweisend für weitere Einsätze.

Der Deutsche Bundestag war gehalten, sich der erhobenen Vorwürfe gegen Soldaten der „Parlamentsarmee“ Bundeswehr anzunehmen. Die von Murat Kurnaz behauptete Misshandlung wurde von der Staatsanwaltschaft Tübingen im Ermittlungsverfahren als gefährliche Körperverletzung im Amt geführt. Dies ist ein schweres Vergehen, das mit einer Höchststrafe von bis zu zehn Jahren (§§ 340, 224 StGB) geahndet wird. Dennoch handelt es sich keineswegs um ein Delikt, das regelmäßig das Interesse des Bundestages auslöst. Im Normalfall hätte hier die Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Wehrdisziplinaranwaltschaft ausgereicht.

Durch die besonderen Umstände der behaupteten Täter und Tatbegehung war es jedoch notwendig, der Bundeswehr und der Öffentlichkeit zu zeigen, dass der Deutsche Bundestag seine Stellung den Streitkräften gegenüber ernst nimmt. Dabei waren zwei Intentionen zu beachten: der von Murat Kurnaz erhobene Vorwurf war restlos aufzuklären, damit bei Nachweis der Tat die nötigen strafrechtlichen, disziplinarischen und dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden können. Genau so wichtig ist jedoch, dass ein solcher Vorwurf nicht im Bewusstsein der Öffentlichkeit stehen bleibt. Die Soldaten der Bundeswehr – sowohl die Angehörigen des KSK als auch aller anderen Truppenteile – haben einen Anspruch auf Untersuchung und Mitteilung des Ergebnisses an die gleiche Öffentlichkeit, die Adressat der öffentlich erhobenen Vorwürfe von Murat Kurnaz war.

Deshalb war es hier das Bestreben der Koalitionsfraktionen, keinen Verdacht auf der Bundeswehr und den Soldaten des Kommandos Spezialkräfte ohne umfangreiche Aufklärung der behaupteten Misshandlung von Murat Kurnaz zu belassen. Das ideale Mittel dazu ist die Einset-

zung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der vorliegende Abschlussbericht.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben den Untersuchungsauftrag um die Nummern 4 und 5 erweitert, die allgemeine Fragen zu den Einsätzen des Kommandos Spezialkräfte und der Führungsweise durch das BMVg enthalten. Es war aus Sicht der Koalition im Bundestag zu überprüfen, nach welchen Grundsätzen und rechtlichen Grundlagen dieser erste Auslandseinsatz des KSK ablief.

Aus Geheimhaltungsgründen werden keinerlei Einzelheiten über die Einsätze des KSK veröffentlicht. Gründe der Geheimhaltung bestehen unbestritten, jedoch steht ihnen der Informationsanspruch des Bundestages aus § 6 Abs. 1 Parlamentsbeteiligungsgesetz gegenüber. Diese Vorschrift verpflichtet die Bundesregierung, den gesamten Bundestag regelmäßig über den Verlauf der Einsätze und die Entwicklung im Einsatzgebiet zu unterrichten. Zwar hat sich die Information des Parlaments auch über die Teilnahme des KSK an Auslandseinsätzen in den letzten Jahren erheblich verbessert, was von den Koalitionsfraktionen ausdrücklich anerkannt wird, jedoch waren auch hier ein weiter gehender Informationsbedarf und die Notwendigkeit eines institutionalisierten Unterrichtsverfahrens zu überprüfen.

Der Untersuchungsauftrag wurde in diesen Punkten zeitlich auf den Zeitraum von November 2001 bis November 2002 und räumlich auf das Einsatzgebiet im Raum Kandahar, Afghanistan, eingegrenzt, um eine konkrete und zielgerichtete Untersuchung zu ermöglichen.

Zum Tatsachenkomplex um die behauptete Misshandlung von Murat Kurnaz waren Regierungskoalition und Opposition durch das gemeinsame Interesse an der Aufklärung der Ereignisse verbunden. Dieser Teil der Untersuchung zeichnete sich durch eine sehr sachliche und zielgerichtete Handlungs- und Beschlussweise aus.

In Bezug auf die allgemeiner gehaltenen Nummern 4 und 5 des Untersuchungsauftrages war die Opposition bemüht, den Soldaten des Einsatzkontingents und dem Bundesministerium der Verteidigung ein Fehlverhalten nachzuweisen. Fragen, die auf vermeintliche völkerrechtswidrige Umstände in dem US-Gefangenenlager hinzuliefen sowie auf eine vermeintlich bewusst hingelassene Lücke bei der rechtlichen Frage, wie von deutschen Soldaten mit festgenommenen Personen umzugehen sei, waren zum großen Teil rein politisch motiviert und ergaben keinen Grund zur Beanstandung. Unglücklich, aber tatsächlich ohne große Relevanz, war der im Juni 2007 bekannt gewordene Datenverlust im Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr. Bei den aufgrund einer technischen Panne verloren gegangenen Daten handelte es sich um Aufzeichnungen, die ohnehin von anderen Dienststellen wie dem BND oder dem Verbindungskommando beim US Central Command übermittelt wurden und daher bei diesen Dienststellen vorhanden waren. Ein besonderer Zusammenhang zum Untersuchungsauftrag bestand nicht. Versuche der Opposition, aus dem rein technischen

Versagen von Speichermedien einen politischen Skandal zu konstruieren, mussten naturgemäß scheitern.

Zum Schluss dieses Kapitels sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats gedankt, die ihre Aufgabe immer zuverlässig, unparteiisch und vorausschauend erfüllt haben. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Koalitionsfraktionen sei für ihr hohes Engagement und ihren fachlichen Rat gedankt.

II. Bewertung der Feststellungen zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages

Nach der Bewertung der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zu den Feststellungen der Nummern 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages muss es offenbleiben, ob Murat Kurnaz durch deutsche Soldaten misshandelt wurde oder nicht. Die Fraktionen kommen zu diesem Ergebnis, das in einem Strafgerichtsverfahren zu einem Freispruch „in dubio pro reo“ geführt hätte. Bei einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss geht es allerdings nicht um eine Verurteilung oder einen Freispruch, sondern um politische Bewertungen eines Vorgangs. So muss es bei der Feststellung bleiben, dass weder der Nachweis für den von Murat Kurnaz behaupteten Tathergang noch der Nachweis für das Gegenteil erbracht wurde. Der überwiegende Teil der Beweismittel lässt keinen Schluss auf eine Misshandlung zu.

Des Weiteren steht für die Koalitionsfraktionen fest, dass eine Handvoll deutscher Soldaten Murat Kurnaz in dem US-Gefangenenlager in Kandahar in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 2002 getroffen haben und dass ein Soldat den sinngemäßen Satz „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht. Runtergucken!“ zu Murat Kurnaz gesagt hat. Weitere Soldaten des deutschen Kontingents haben Kurnaz aus mehreren Metern Entfernung gesehen, da er ihnen von US-amerikanischen Soldaten als „deutscher Gefangener“ oder „deutschsprachiger Gefangener“ gezeigt wurde. Ein darüber hinausgehender Kontakt konnte nicht belegt werden.

Es hatten verschiedene Soldaten des 1. Einsatzkontingents in Kandahar und Soldaten verschiedener Dienststellen (Einsatzführungskommando der Bundeswehr, Verbindungskommando beim US Central Command, Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr) Kenntnis von einem „deutschen/deutschsprachigen Gefangenen“ in Kandahar. Namentlich bekannt war Murat Kurnaz in der Zeit von Anfang 2002 nur den Soldaten der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen des 1. Einsatzkontingents sowie den Soldaten, die beim Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr die Meldungen aus dem Einsatzland entgegen nahmen. Im Bundesministerium der Verteidigung hatten die Angehörigen des Referates Fü S V 3 sowie der damalige Stabsabteilungsleiter Fü S V Kenntnis von dem „deutschen/deutschsprachigen Gefangenen“. Beim damaligen Stabsabteilungsleiter Fü S V endete dieser Informationsfluss, da am 9. Januar 2002 die Meldung des Verbindungskommandos beim US Central Command mit dem Inhalt eintraf, bei der vorherigen Meldung über den deutschen Gefangenen in Kandahar handele es sich um eine falsche Meldung, für die man sich entschuldige.

1. Kontakt von Angehörigen der Bundeswehr zu Murat Kurnaz (Nr. 1 des Untersuchungsauftrages)

Aufgrund der Feststellungen im Zweiten Teil unter A., Ziffer III. sind die Koalitionsfraktionen zu der Überzeugung gelangt, dass wenigstens 16 Soldaten des deutschen 1. Einsatzkontingents Murat Kurnaz in dem US-Gefangenenlager gesehen haben. Teilweise geschah dies mit einem direkten Hinweis von US-amerikanischen Soldaten auf den „deutschen/deutschsprachigen Gefangenen“, teilweise mit dem pauschalen Hinweis, dass dieser Gefangene sich in einem bestimmten „compound“ aufhalte.

Gelegenheit zu diesem rein visuellen Kontakt ergab sich auf zwei Arten: Zum einen die Wachunterstützung, die von 14 deutschen Soldaten in dem Gefangenenlager geleistet wurde; zum anderen bei Besichtigungsrundgängen, die unregelmäßig von einigen US-Soldaten für Angehörige anderer Kontingente angeboten wurden.

Nach Überzeugung der Koalition von CDU/CSU und SPD hat ein deutscher Soldat den von Murat Kurnaz zitierten Satz „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht. Runtergucken!“ oder einen ähnlichen sinngemäßen Satz zu Murat Kurnaz gesagt. Es ist wahrscheinlich, dass der Zeuge Nr. 5 diesen Satz ausgesprochen hat.

Dieser Satz ist während einer kurzen Begegnung von Murat Kurnaz mit einer Gruppe deutscher Soldaten während der Wachunterstützung in dem US-Gefangenenlager in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 2002 gefallen. Diese Begegnung wurde von mehreren Zeugen bestätigt. Der Zeuge Nr. 18 hat die Begegnung und den Satz aus eigenem Erleben bestätigt. Die Zeugen Nr. 8, 20, 22 und 32 haben ausgesagt, dass dieser Satz in späteren Gesprächen unter den Soldaten des Kontingents erwähnt wurde.

Dabei hat laut Aussage des Zeugen Nr. 20 ein weiterer Zeuge (Nr. 8) den Satz „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht. Runtergucken!“ dem Zeugen Nr. 5 zugeordnet. Auch Murat Kurnaz hat den Zeugen Nr. 5 aus einer Auswahl von Lichtbildvorlagen als denjenigen erkannt, der den Satz gesagt haben soll. Das Wiedererkennen ist ernst zu nehmen, da Murat Kurnaz den Zeugen Nr. 5 aus 48 Personenlichtbildern heraus identifiziert hat. Dies lässt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf schließen, dass der Zeuge Nr. 5 den Satz „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht. Runtergucken!“ zu Murat Kurnaz gesagt hat. Ein Dienstvergehen oder ein anderes Fehlverhalten war damit nicht verbunden.

Ein über diesen Wortwechsel hinausgehender körperlicher oder irgendwie anders gearteter Kontakt deutscher Soldaten zu Murat Kurnaz konnte nicht bestätigt werden.

2. Vermeintliche Misshandlung von Murat Kurnaz durch Soldaten der Bundeswehr (Nr. 2 des Untersuchungsauftrages)

Nach Überzeugung der Koalitionsfraktionen muss es offenbleiben, ob Murat Kurnaz durch deutsche Soldaten misshandelt wurde oder nicht. Für beide Alternativen gibt es zahlreiche Indizien.

a) Für den von Murat Kurnaz behaupteten Hergang spricht:

Murat Kurnaz hat die Vorgänge in Kandahar mit Bezug zu den deutschen Soldaten durchaus glaubhaft geschildert. Er konnte sich an die Begegnung mit den KSK-Soldaten am Zaun zu seinem „compound“ innerhalb des Gefangenenlagers einigermaßen detailreich erinnern. Murat Kurnaz' Darstellung dieser Begegnung wurde im Wesentlichen durch die Aussagen der unter 1. genannten Zeugen bestätigt. Besonderes Gewicht ist dabei dem Wiedererkennen des Zeugen Nr. 5 aus einer Auswahl von Lichtbildern durch Murat Kurnaz beizumessen. Murat Kurnaz hat damit denjenigen Soldaten identifizieren können, der nach der eigenen Aussage an der Wachunterstützung in dem US-Gefangenenlager teilgenommen hat und der mit einiger Wahrscheinlichkeit den Satz „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht. Runtergucken!“ gesagt hat.

Ein weiteres Detail, das bei der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 29. Mai 2007 eine wichtige Rolle gespielt hatte, war der mögliche LKW im Gefangenenlager. Nach Murat Kurnaz' Aussage wurde er von US-amerikanischen Soldaten aus seinem „compound“ geholt und hinter einen LKW geführt, wo dann die zweite Begegnung mit den deutschen Soldaten und die Misshandlung durch diese stattgefunden haben soll. Nach Aussagen der in den Sitzungen Nr. 4 bis Nr. 17 vernommenen Zeugen hat sich kein LKW in dem Gefangenenlager befunden. Einige Zeugen sagten sogar aus, dass der Ausbau des Gefangenenlagers ein Befahren mit größeren Fahrzeugen gar nicht zugelassen habe.

Die Lichtbilddaufnahmen von dem Gefangenenlager als auch die Aussage des Mitgefangenen Ruhai Ahmed haben die letztere Darstellung widerlegt. Auf den Fotografien aus der Zeit von Anfang 2002 ist deutlich erkennbar, dass die inneren Dimensionen des Gefangenenlagers das Befahren mit einem kleineren LKW erlaubt haben. Auch ist ein größeres Tor auf einer Seite des Gefangenenlagers zu erkennen, das – anders als der mit einem besonderen Zelt verdeckte Eingang für neue Insassen – breit genug für ein größeres Fahrzeug war. Der Zeuge Ruhai Ahmed hat zu diesem Punkt sehr differenziert und glaubhaft ausgesagt: Versorgungsgüter wie Trinkwasser und Lebensmittel seien in längeren Abständen von LKW in das Gefangenenlager gebracht worden. Ein LKW zur Entsorgung der Fäkalien sei alle zwei, drei Tage im Gefangenenlager gewesen, nach Erinnerung des Zeugen allerdings nicht in der Nacht.

Aufgrund dieser Beweislage sind die Koalitionsfraktionen zu der Überzeugung gelangt, dass sich ein LKW in dem Gefangenenlager befunden haben kann; wobei keineswegs der Nachweis geführt ist, dass ein LKW auch tatsächlich in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 2002 vor Ort war.

Murat Kurnaz hat seine Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft Tübingen und im Untersuchungsausschuss ohne besonderen Eifer oder Groll gegen die vermeintlichen Täter gemacht. Im Gegenteil: Er hat den zweiten Beschuldigten im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren

ren, den Zeugen Nr. 27, nicht mit Sicherheit identifizieren können. Auch in Bezug auf den Zeugen Nr. 5 sagte Murat Kurnaz ausdrücklich aus, dass er „nicht hundertprozentig“ sicher sei, da er keinen Unschuldigen verdächtigen wollte.

Der von Murat Kurnaz geschilderte Vorfall war laut eigener Aussage auch keineswegs von herausgehobener Bedeutung für ihn. Der Vorfall sei bei den weiteren Vorgängen während der Haft in Kandahar und Guantánamo untergegangen, weswegen Murat Kurnaz die Sache erst sehr spät und eher beiläufig geschildert habe.

b) Diese Indizien für eine Körperverletzung von Murat Kurnaz durch zwei deutsche Soldaten sind ernst zu nehmen. Jedoch gibt es eine ganze Reihe von Umständen, die gegen den von Murat Kurnaz geschilderten Hergang sprechen.

Keiner der weiteren vom BMVg, der Staatsanwaltschaft Tübingen oder dem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen hat eine Aussage gemacht, die den von Murat Kurnaz behaupteten Vorgang hinter dem LKW bestätigt.

Die vernommenen KSK-Soldaten haben viele Aspekte der gesamten Schilderung von Murat Kurnaz bestätigt und auch kritisch zu einigen Punkten Stellung genommen. So wurde die Wachunterstützung im Gefangenenlager durch die KSK-Soldaten ohne Vorbehalte bestätigt. Der Aufbau des Gefangenenlagers wurde von Murat Kurnaz und den übrigen Zeugen im Wesentlichen gleich beschrieben. Mehrere Zeugen haben den kurzen Wortwechsel während der Wachunterstützung mit dem Satz „Du hast dir wohl die falsche Seite ausgesucht. Runtergucken!“ bestätigt. Einige Zeugen haben sich auch kritisch zu den allgemeinen Umständen in dem Gefangenenlager und dem Umgang der US-Soldaten mit den Gefangenen geäußert (z. B. Zeuge Nr. 28 zum „Hochreißen“ von Gefangenen aus einer liegenden Position).

Auf die von Murat Kurnaz behauptete Misshandlung fehlt jedoch jeglicher Hinweis in den Aussagen aller anderen Zeugen. Weder wurde eine Körperverletzung oder eine darauf hindeutende Situation beobachtet noch gab es Beobachtungen eines verdächtigen Verhaltens eines oder mehrerer KSK-Soldaten. Dazu könnte das Absondern zweier Soldaten von den anderen oder das Abweichen vom regulären Streifenweg im Gefangenenlager und die baldige Rückkehr zählen. Jedoch gibt es keinerlei Hinweis auf ein derartiges Vorkommnis.

Ebenso hat kein einziger Zeuge von Gesprächen nach der Wachunterstützung über ein verdächtiges oder problematisches Vorkommnis berichtet. Laut vieler Zeugenaussagen wurde innerhalb des KSK-Kontingents zum Teil über den „deutschen/deutschsprachigen Gefangenen“ gesprochen. Auch die unbeabsichtigte Schussabgabe beim Entladevorgang der Waffe durch den Zeugen Nr. 3, die zu dessen Ablösung aus dem Kontingent geführt hat, war Thema interner Gespräche. Dies gilt ausweislich der Zeugenaussagen aber nicht für einen in jedem Fall nennenswerten Vorfall wie den einer Körperverletzung eines Gefangenen.

Das Fehlen jeglicher Beobachtungen gilt für alle vernommenen Soldaten, sowohl für die heutigen Kommandosoldaten als auch die übrigen KSK-Angehörigen und die Soldaten, die inzwischen in andere Truppenteile versetzt oder schon aus der Bundeswehr entlassen wurden. Diesem Umstand ist in Bezug auf alle Zeugen besonderes Gewicht beizumessen.

Bei den Kommandosoldaten, die in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 2002 Wachunterstützung in dem US-Gefangenenlager geleistet haben, deshalb, weil sie einen derartigen Vorfall geradezu hätten beobachten müssen. Das Gefangenenlager war nach Aussage aller Zeugen auch nachts hell erleuchtet und die Gesamtfläche („ca. 50 mal 50 Meter“) hätte eine Beobachtung auch hinter einem größeren Fahrzeug erlaubt.

Den Zeugenaussagen anderer Soldaten ist deshalb Gewicht beizumessen, da die besondere Verbundenheit der Kommandosoldaten untereinander eine Schutzbehauptung und damit eine Falschaussage zugunsten eines Kameraden aus einer falsch verstandenen Kameradschaftspflicht heraus denkbar macht. Dies schwindet aber mehr und mehr, je weiter sich der Zeuge beruflich und persönlich vom KSK inzwischen entfernt hat. Bei einem schon ausgeschiedenen Zeitsoldaten – wie zum Beispiel dem Zeugen Nr. 14 – fehlt diese besondere Verbundenheit.

Auch die ausländischen Zeugen, die damals ebenso inhaftierten Ruhai Ahmed und Asif Iqbal, konnten zu keinem Umstand aussagen, der auf eine Körperverletzung durch deutsche Soldaten schließen lassen könnte. Asif Iqbal ist in Kandahar gar nicht mit Murat Kurnaz zusammengetroffen, sie waren in getrennten „compounds“ untergebracht. Ruhai Ahmed jedoch war zusammen mit Murat Kurnaz in dem gleichen „compound“, befand sich also in direkter Nähe zu ihm. Aber auch dieser Zeuge konnte auf die direkte Nachfrage im Untersuchungsausschuss keinerlei Auskunft über Beobachtungen geben, die auf eine Misshandlung von Murat Kurnaz durch deutsche Soldaten hindeuten würden. Der Zeuge hat ebenso von keinem Gespräch mit Murat Kurnaz berichtet, in dem dieser auf einen Vorfall mit deutschen Soldaten eingegangen wäre. Diese Aussage wiegt schwer, da Ruhai Ahmed nach seiner Aussage in Guantánamo Freundschaft mit Murat Kurnaz geschlossen hat und höchstwahrscheinlich eine solche Beobachtung nicht verschweigen würde.

Gleiches gilt für den per Telefon von der Staatsanwaltschaft Tübingen befragten Mitgefangenen Shafiq Rasul. Auch dieser hatte deutsche Soldaten Anfang 2002 in dem Gefangenenlager gesehen, konnte sich aber an keine Begebenheit erinnern, die auf eine Misshandlung Murat Kurnaz‘ durch diese Soldaten hingedeutet hätte.

Auch Murat Kurnaz‘ eigene Aussage zu der von ihm behaupteten Körperverletzung enthält trotz ihrer generellen Glaubhaftigkeit einige ungeklärte Aspekte, die Zweifel aufkommen lassen.

So wirft die Abkürzung „KSK“, die laut Murat Kurnaz‘ Aussage im Untersuchungsausschuss von einem der deutschen Soldaten unmittelbar vor der Misshandlung benutzt wurde, Fragen auf. In der ersten detaillierten Presseveröffentlichung von Murat Kurnaz zu seinen Erfahrungen in Kandahar (Interview im *stern* vom 5. Oktober 2006) fehlt

diese Abkürzung in den von Murat Kurnaz wiedergegebenen Äußerungen des deutschen Soldaten. Hier heißt es:

„(...) Der eine zog mich an den Haaren hoch. ‘Weißt du, wer wir sind?’ Der wollte angeben. ‘Wir sind die deutsche Kraft.’ (...)“

Erst der interviewende Mitarbeiter des Magazins führt den Begriff „KSK“ in das Interview mit der Nachfrage „KSK? Kommando-Spezialkräfte waren damals die einzigen deutschen Soldaten in Kandahar.“ ein. In den folgenden Presseveröffentlichungen und Vernehmungen taucht die Abkürzung „KSK“ ohne Nachfrage und wie vom deutschen Soldaten stammend in Murat Kurnaz' Aussagen auf:

„(...) Dann kam derselbe, der mir bereits gesagt hat: ‚Falsche Seite ausgesucht, auf den Boden gucken!‘, zog meinen Kopf an meinen Haaren hoch und sagte: ‚Weißt du, wer wir sind? Wir sind die deutsche Kraft, das KSK.‘“
(*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 32*)

In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss vom 17. Januar 2007 erklärt Murat Kurnaz diesen Umstand damit, dass ihm beim ersten Interview die Abkürzung „KSK“ direkt nach Einwurf des aufzeichnenden Journalisten auch eingefallen war und er sich sicher sei, dass dies auch so gesagt wurde. Jedoch sind die verschiedenen Aussagen bzw. Schilderungen von Murat Kurnaz in diesem Punkt widersprüchlich.

Des Weiteren wirft die Formulierung „deutsche Kraft“ Fragen auf. Dieser Begriff, der von Murat Kurnaz in allen Presseinterviews und Aussagen einheitlich dem deutschen Soldaten zugeschrieben wird, klingt nicht wie eine Redewendung, die von einem muttersprachlichen Deutschen verwendet werden würde. Tatsächlich ist die näher liegende Herleitung eine direkte und damit idiomatisch fehlerhafte Übersetzung des englischen Begriffs „German forces“ („deutsche Truppen“ oder „deutsche Streitkräfte“). Es ist wenig wahrscheinlich, dass ein deutscher Soldat, der Deutsch als seine Muttersprache gelernt hat, einen solchen Begriff benutzen würde. Da alle KSK-Angehörigen, die bei der Wachunterstützung teilgenommen haben, Deutsch als Muttersprache gelernt haben, spricht dieser Umstand gegen Murat Kurnaz' Darstellung der Geschehnisse.

Der von Murat Kurnaz wiedergegebene Tathergang widerspricht sowohl den bisher bekannten Grundsätzen der US-Soldaten für einen sicheren Umgang mit den Gefangenen in dem Gefangenenlager in Kandahar als auch dem Bedürfnis der KSK-Soldaten nach Geheimhaltung und Identitätsschutz.

Es ist angesichts der strengen Vorschriften der US-Streitkräfte für den Umgang mit Gefangenen und der ebenso strengen Disziplinarvorschriften bei Verstößen dagegen abwegig anzunehmen, dass US-Soldaten ihren Kameraden aus anderen Nationen „einen Gefallen“ erweisen und einen gefangenen, in ihren Augen mutmaßlichen Terroristen aus einem „compound“ in einen nicht zusätzlich gesicherten Bereich des Gefangenenlagers führen. Bei

Bekanntwerden dieses Vorgehens wäre dies von den US-amerikanischen Vorgesetzten hart geahndet worden. Alle dazu vernommenen Zeugen haben einheitlich ausgesagt, dass ein solches Verhalten seitens der US-Soldaten kaum denkbar ist.

Gleiches gilt für die direkte Konfrontation eines KSK-Soldaten mit einem für ihn mutmaßlichen Terroristen, die ein Wiedererkennen möglich macht. Laut Aussage der KSK-Angehörigen ist Identitätsschutz einer der den Dienst dieses Spezialkommandos tragenden Grundsätze. Es sei unüblich, dass Soldaten des KSK ihrem Gegenüber das Gesicht zeigen; in der Regel trete man verumumt oder getarnt auf oder wende sich ab, wenn man angeschaut wird. Dementsprechend haben viele der vernommenen Kommandosoldaten ausgesagt, sich bei der Begegnung am Zaun des „compounds“ innerhalb des Gefangenenlagers abgewendet oder ihren Kragen hochgeschlagen und die Kopfbedeckung ins Gesicht gezogen zu haben. Ein direktes Anschauen von Angesicht zu Angesicht sei nach Aussage aller dazu vernommenen KSK-Angehörigen unwahrscheinlich bis unmöglich. Dies steht im Widerspruch zum Wiedererkennen des Zeugen Nr. 5 durch Murat Kurnaz; dieser Widerspruch konnte in den Vernehmungen nicht aufgelöst werden.

Eine letzte Erwägung der Beweiswürdigung betrifft eine entscheidende Frage bei jedem Delikt: Weder Murat Kurnaz noch ein anderer Zeuge konnten eine nachvollziehbare Motivation für das behauptete Handeln der deutschen Soldaten benennen. Nach Murat Kurnaz' Schilderung des Vorfalls wurden ihm keine Fragen im Sinne eines Verhörs gestellt, und es war auch kein sonstiger weitergehender Zweck für das Verbringen außerhalb des „compounds“ und die behauptete Misshandlung erkennbar.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung bleiben an Motivationen für ein solches Verhalten eine Art purer Sadismus oder Einschüchterung des Gefangenen bzw. Demonstration der eigenen Überlegenheit übrig. Für keinen dieser Beweggründe gibt es Anhaltspunkte bei allen vernommenen Kommandosoldaten oder im Besonderen bei den beiden Beschuldigten des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens. Einen besonderen Grund für eine Einschüchterung von Murat Kurnaz gab es für keinen Kommandosoldaten. Murat Kurnaz stellte für keinen von ihnen eine Gefahr dar noch mussten sie ein weiteres Zusammentreffen befürchten. Von allen Zeugen, die nicht zu den Kommandosoldaten zählen, wurden diese als professionell handelnde Soldaten beschrieben, deren einziges Ziel die Erfüllung des Auftrages ist. Zum Teil wurden Beschreibungen wie „eigenbrötlerisch“ oder überspitzt „Diven“ benutzt. Charakterzüge wie sadistische oder ähnliche Neigungen gehörten keinesfalls dazu.

Die Gegenüberstellung der Erwägungen pro und contra Murat Kurnaz' Schilderung des Vorfalls um die behauptete Misshandlung führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Der Vorwurf der Misshandlung konnte nicht erhärtet werden. Denkbar sind auch verschiedene Geschehensabläufe, die eine Bestätigung von Murat Kurnaz'

Darstellung im Kern, jedoch auch kein Fehlverhalten eines deutschen Soldaten beinhalten. Diese sind jedoch rein spekulativ und daher nicht Gegenstand dieses Abschlussberichtes.

3. Kenntnis in der Bundeswehr und dem Bundesministerium der Verteidigung von Murat Kurnaz' Anwesenheit in Kandahar (Nr. 3 des Untersuchungsauftrages)

Nach Überzeugung der Koalitionsfraktionen hatten folgende Soldaten Kenntnis von Murat Kurnaz bzw. einem „deutschen/deutschsprachigen Gefangenen“ im US-Gefangenenlager in Kandahar:

- diejenigen Soldaten, die visuellen oder verbalen Kontakt zu Murat Kurnaz in Kandahar hatten;
- der Kontingentführer des 1. Einsatzkontingents in Kandahar;
- drei Soldaten der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen des 1. Einsatzkontingents;
- Soldaten des Verbindungskommandos bei US Central Command in Tampa, Florida;
- Soldaten des Amtes für Nachrichtenwesen der Bundeswehr, die die Meldung der Zelle MilNWBw des 1. Kontingents in Kandahar entgegen genommen haben;
- Soldaten der Abteilung „Spezialoperationen“ des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr;
- Mitarbeiter des Referats Fü S V 3 im BMVg;
- der damalige Stabsabteilungsleiter Fü S V.

Bei den Soldaten des Einsatzkontingents ergab sich die Kenntnis durch den visuellen Kontakt im Gefangenenlager selber, vermittelt durch US-amerikanische Soldaten oder durch die Gespräche der Kontingenteilnehmer untereinander. Die Soldaten der Zelle MilNWBw wussten von Murat Kurnaz aufgrund des Angebots durch US-amerikanische Soldaten einer Vernehmung dieses Gefangenen. Zu der Vernehmung kam es nicht (siehe Erster Teil des Berichtes, Ziffer V., Nr. 3).

Die Soldaten der Dienststellen Einsatzführungskommando der Bundeswehr, Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr und Verbindungskommando beim US Central Command erfuhren zwangsläufig aus den Meldungen, die aus dem Einsatzland an diese Dienststellen abgesetzt wurden, von dem „deutschen/deutschsprachigen“ Gefangenen. Im BMVg nahmen als dienstgradhöchste Soldaten der damalige Referatsleiter Fü S V 3 und der damalige Stabsabteilungsleiter Fü S V Kenntnis von diesem Gefangenen aufgrund der Meldungen des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr und dem Verbindungskommando beim US Central Command vom 3. bzw. 6. Januar 2002. Dass der damalige Stabsabteilungsleiter Fü S V diese Meldung nicht weiter verfolgte und auch nicht weiter gab, liegt an der Meldung vom US Central Command vom 9. Januar 2002, wonach der zuvor gemeldete „Deutsche“ irrtümlich in die Meldung hineingelangt war, wofür man sich entschuldige. Das Verhalten des Zeugen ist

nachvollziehbar und logisch, da die Angelegenheit damit aufgeklärt war und kein weiterer Handlungsbedarf bestand.

Gleiches gilt für den damaligen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr. Der Befehlshaber erfuhr aus der Meldung des Kontingentführers von einem „deutschen/deutschsprachigen Gefangenen“ in Kandahar. Da dieser Umstand im BMVg bekannt gewesen sei, habe der Zeuge die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

Eine wichtige Rolle bei der Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss spielte die Frage, warum keiner der deutschen Soldaten, die schon in Kandahar von dem „deutschen/deutschsprachigen Gefangenen“ wussten, die Sache weiter aufklären oder näheren Kontakt zu diesem Gefangenen suchen wollte. Diese Frage wurde von den Zeugen übereinstimmend damit beantwortet, dass eine solche Kontaktaufnahme nicht zum Auftrag des Kommandos Spezialkräfte gehörte und man z. B. für eine Vernehmung dieses Gefangenen gar nicht ausgebildet gewesen sei. Im Übrigen habe es sich bei den Insassen des Gefangenenlagers um mutmaßliche Terroristen oder Taliban-Kämpfer gehandelt, um deren Hintergrund und weitere Überprüfung sich die US-amerikanischen und andere Nachrichtendienste kümmerten. Zudem seien Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) vor Ort gewesen und hätten Kontakt zu den Gefangenen aufgenommen.

Diese Haltung ist auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar und gibt keinerlei Anlass zum Vorwurf. Die KSK-Soldaten waren in Kandahar, um mit den Spezialkräften verbündeter Nationen Operationen gegen einen bewaffneten Gegner durchzuführen. Dies war ein Auftrag, bei dem jederzeit der Gegner oder die deutschen Soldaten selber getötet werden konnten. Der Auftrag war also im Bewusstsein der Soldaten an erster Stelle und nahm die meiste Konzentration ein. Schon die Wachunterstützung in dem Gefangenenlager geschah auf Nachfrage der US-amerikanischen Streitkräfte und rein in deren Interesse. Es war von den deutschen Soldaten mit diesem Auftrag nicht zu erwarten, dass sie sich um mutmaßliche Terroristen kümmern, die ja ohnehin von den US-Behörden überprüft und vom Roten Kreuz betreut wurden.

Soweit es den Kontingentführer und die Angehörigen der Zelle MilNWBw betrifft, haben diese jeweils einschlägige Meldungen an die vorgesetzten Dienststellen abgesetzt und keine weiteren Befehle zu dem „deutschen/deutschsprachigen Gefangenen“ erhalten. Sie konnten davon ausgehen, dass es keinen Handlungsbedarf gibt oder andere Dienststellen sich darum kümmern.

Ein Fehlverhalten liegt hier nicht vor.

III. Bewertung der Feststellungen zu den Nummern 4 und 5 des Untersuchungsauftrages

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD stellen fest, dass das Kommando Spezialkräfte seinen Auftrag im Rahmen der Operation Enduring Freedom im Untersuchungszeitraum mit Erfolg und völkerrechtskonform erfüllt hat.

Das 1. Einsatzkontingent in Kandahar, das vom KSK gestellt wurde, hat in jeder Hinsicht militärisches Neuland beschritten. Erstmals überhaupt kam das KSK in einen dauerhaften Einsatz, ohne hinreichend auf diese Situation eingestellt zu sein. Die Vorbereitungen mussten aufgrund des hohen Zeitdrucks teilweise überstürzt und improvisiert erfolgen. Der Zielort des Einsatzes war zum Zeitpunkt der Verlegung des Kontingents an den Ort der Zwischenstationierung nicht bekannt und die Gesamtlage von hoher Unsicherheit gekennzeichnet. Klare Vorgaben, Anweisungen oder schriftliche Regelwerke waren nicht vorhanden. Der Kontingentführer und seine Männer waren auf sich allein gestellt und mussten von Beginn an improvisieren. Was den Lufttransport von Versorgungsgütern und Ausrüstungsgegenständen betraf, war das deutsche Kontingent zu 100 Prozent von den US-Streitkräften abhängig, da deutsche Transportflugzeuge Kandahar nicht anfliegen.

Es wurde rasch deutlich, dass das KSK für die ihm übertragenen Aufgaben teilweise nicht geeignet bzw. überqualifiziert war. Im Untersuchungsausschuss als problematisch stellten sich Hinweise auf übermäßigen Alkoholgenuß einzelner Vorgesetzter heraus wie auch Aussagen einiger KSK-Soldaten, die eine „Zweiteilung“ des Kontingents erahnen lassen. Neben dem Großteil der Soldaten, die Loyalität und großes Vertrauen in die Kontingentführung hatten, existierte ein kleinerer Teil, der vermehrt Kritik an grundlegenden Entscheidungen äußerte und dem eine tiefere Unzufriedenheit mit der Führung anzumerken war. Ein Teil dieser Probleme stellte sich als personenbezogen heraus und kann nicht dem System angelastet werden. Teilweise hat ein falsch verstandener Corpsgeist diese Probleme befördert, da sie offenbar nicht ohne Vorbehalte von den militärischen Vorgesetzten angegangen wurden.

Weitere Problembereiche waren die Umstände in dem US-Gefangenenlager in Kandahar und ein rechtlicher Prüfungsprozess innerhalb der Bundesregierung zur Gefangennahme/Festnahme von Personen durch die KSK-Soldaten im Einsatz.

Hinsichtlich der Umstände im US-Gefangenenlager gibt es eine große Diskrepanz in den Aussagen von Murat Kurnaz zu den Misshandlungen der Gefangenen durch US-Soldaten und den Aussagen der Mehrzahl der als Zeugen vernommenen Soldaten. Unterschwellig bis ausdrücklich formulierte Vorwürfe der Opposition an die vernommenen Soldaten stellten sich aber als haltlos und unbegründet heraus.

Es gab unbestreitbar einen langwierigen Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen deutsche Soldaten während einer Operation Personen festnehmen oder gefangen nehmen können. Dieser lange und schwierige Prozess war zum einen der nach wie vor ungeklärten Völkerrechtslage bei dem Einsatz der internationalen Gemeinschaft gegen den Terror geschuldet. Zum anderen war tragender Gedanke der Führung des BMVg die Rechts- und Handlungssicherheit der Soldaten im Einsatz. Diese konnten nicht mit langwierigen und komplizierten juristi-

schen Prüfungen belastet werden, um verschiedene Optionen für jeden einzelnen etwaigen Gefangenen durchzugehen. Hier musste eine einfache, einheitliche Lösung gefunden werden, die in der Übergabe eventuell zu überprüfender und zu inhaftierender Personen an die US-Streitkräfte, die den gesamten Einsatz OEF führten, bestand.

Im Einzelnen kommen die Fraktionen von CDU/CSU und SPD zu folgenden Bewertungen:

1. Art der Einsätze der KSK-Soldaten

Im Untersuchungszeitraum haben die drei Einsatzkontingente des KSK sämtliche Einsätze erfolgreich und ohne Verluste durchgeführt. Dabei handelte es sich um „direct action“-Operationen und „special reconnaissance“-Operationen bzw. Erkundung und Raumaufklärung. Die Operationen liefen nach Aussage aller dazu vernommenen Zeugen militärisch reibungslos und beispielhaft ab.

Drei generelle Schlussfolgerungen sind aus den Aussagen der Zeugen zu ziehen.

Das KSK eignet sich nicht für einen ständigen Einsatz mit Aufträgen, die auch von anderen Truppenteilen übernommen werden könnten. Die durchgeführten Operationen erforderten laut Aussage der KSK-Angehörigen – vom Kommandosoldaten bis zum Kontingentführer und zum Kommandeur des KSK – größtenteils nicht den Einsatz von Spezialkräften. Das KSK war überqualifiziert, da eher nachrangige Aufgaben vom deutschen Kontingent zu übernehmen waren. Hinzu kam, dass die US-Spezialkräfte gemäß amerikanischer Einsatzphilosophie die KSK-typischen Aufgaben weitgehend selbst durchführten und den Partnern nur unterstützende Aufgaben zuwiesen.

Gleichzeitig entsprach der dauerhafte Einsatz in Afghanistan nicht der Konzeption des KSK. Nach dem Grundsatz „rush in – rush out“ sieht die Konzeption des KSK vor, die Truppe für kurzfristige Operationen (Festnahme, Evakuierung usw.) in einen Einsatzraum zu verlegen, die Operation rasch zu beenden und das Einsatzgebiet unverzüglich wieder zu verlassen. Im Rahmen von OEF jedoch wurde ein aus rund 100 Soldaten bestehendes Kontingent dauerhaft im Einsatzland Afghanistan belassen, um einzelne Operationen im Einsatzgebiet durchzuführen. Das KSK ist nicht auf einen solch langen Verbleib im Einsatzgebiet ausgelegt.

Es hat sich weiterhin gezeigt, dass Spezialkräfte wenig geeignet sind, um im Verbund mit anderen Bündnispartnern militärische Operationen durchzuführen. Schon nach kurzer Zeit im Einsatz war der Kontingentführer bemüht, die nationalen Entscheidungsabläufe bis zur Teilnahme des KSK an einer Operation abzukürzen. Stand zu Anfang jede Operation des KSK unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Verteidigungsministers, sollten später nach zuvor festgelegten Kriterien zu bestimmende Einsätze auch durch den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos bewilligt werden. Einsätze von Spezialkräften betreffen aber wegen ihrer Gefährlichkeit und Brisanz den Kernbereich militärischen Handelns. Nationale Vorbehalte wird es bei diesen Einsätzen immer geben. Jede

Nation – mag sie den Einsatz der sonstigen Truppen auch unter ein multinationales Kommando gestellt haben – wird sich die Genehmigung einer Spezialkräfte-Operation vorbehalten. Da eine solche Operation so gut wie nie durch eine multinationale Führung entschieden werden kann, ist ein relativ langer Zeitvorlauf bis zur Genehmigung durch jede Nation vorprogrammiert. Dies widerspricht der Natur der Einsätze von Spezialkräften.

Die Erfahrungen des deutschen Kontingents im Untersuchungszeitraum haben dies deutlich gezeigt. Als zu lang empfundene Entscheidungswege über das Einsatzführungskommando in das Bundesverteidigungsministerium hinein; die Zuteilung nachrangiger Aufgaben durch die US-Streitkräfte, die sich die wichtigen Operationen selber vorbehalten haben; und die logistische Abhängigkeit des deutschen Kontingents in jeder Hinsicht von den US-Streitkräften legen diese Schlussfolgerung nahe.

Auch die Eigenart und Konzeption dieser Einsätze erleichtert nicht die Zusammenarbeit unter einem multinationalen Dach. Während reguläre Kontingente in den heutigen Auslandseinsätzen dauerhaft im Einsatzland stationiert sind und oft eine Aufteilung der Region nach den größeren Kontingenten der beteiligten Nationen stattfindet, sind Einsätze von Spezialkräften auf punktuelle Operationen mit kurzer Dauer, aber hoher Gefährdung ausgelegt. Der Aufbau von funktionierenden multinationalen Strukturen und eine eingespielte Aufgabenteilung nach den verschiedenen Fähigkeiten sind hier naturgemäß nicht so gut möglich.

Beide Entwicklungen hatten ihre Begründung und Rechtfertigung in der politischen Grundentscheidung, dem Bündnispartner USA im Kampf gegen die asymmetrische terroristische Bedrohung beizustehen. Nach den Anschlägen des 11. September 2001 war es für jeden Bündnispartner der USA selbstverständlich, militärische Unterstützung zu leisten, um dem Selbstverteidigungsrecht der USA und des Bündnisses Geltung zu verschaffen. Die Einsatzplanung der USA sah den Beitrag anderer Nationen zur Mission OEF in der Bereitstellung von Spezialkräften. Für die Bundesrepublik Deutschland war dies das Einsatzkontingent des KSK. Dem politischen Willen zur Unterstützung folgend, waren die teilweise Unterforderung des KSK und die nicht immer optimale Einsatzart hinzunehmen. Anders hätte Deutschland seine gegenüber den USA eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen können. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich aber in Bündnissen und in der Koalition gegen den Terror verpflichtet, den Partnern in Lagen der Bedrohung beizustehen bzw. um bei einer etwaigen eigenen Gefährdung Bestand zu erhalten. Dies ist die Natur dieser Bündnisse.

Die Koalitionsfraktionen erkennen auch die Entscheidung der damaligen Bundesregierung an, mit der Teilnahme an der Mission OEF „auf der sicheren Seite“ zu sein. Es wurde der Truppenteil entsandt, der die optimale Auftrags-erfüllung und den bestmöglichen Eigenschutz erwarten ließ. Da keine eigenen Erfahrungen der deutschen Streitkräfte mit einem solchen Einsatz existierten, wusste niemand in der politischen und militärischen Führung, was das deutsche Kontingent erwartet. Die Entsendung des

Kommandos Spezialkräfte war daher die richtige Maßnahme.

Weitere Schlussfolgerungen in Bezug auf streitkräfteinterne, operative Abläufe sind inzwischen überholt. Mit Blick auf das KSK und die Melde- und Informationswege innerhalb des BMVg sind die Lehren aus dem 1. Einsatzkontingent bereits weitgehend und unabhängig vom Ergebnis des Untersuchungsausschusses umgesetzt. Das KSK wird inzwischen von einem spezifischen Stabelement für spezielle Operationen beim Einsatzführungskommando geführt. Beim für die laufenden Auslandseinsätze zuständigen Referat im BMVg (Fü S V 3) ist ein Staboffizier mit KSK-Erfahrung implementiert worden. Aufgrund des sogenannten Berliner Erlasses vom 21. Januar 2005 ist der Generalinspekteur der Bundeswehr zuständig für die Planung und Durchführung der Auslandseinsätze. Mit der geplanten und politisch entschiedenen Aufstellung eines Einsatzführungsstabes im BMVg wird auch die Führungsfähigkeit des Generalinspektors und damit im Weiteren auch der politischen Leitung weiter optimiert. Zudem wurde die Politische Bildung in der Bundeswehr durch eine Novelle der Zentralen Dienstvorschrift 12/1 den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und der politischen Leitung ein Durchgriff bis auf untere militärische Verantwortungsebenen eingeräumt.

Das KSK hat bei zahlreichen späteren Einsätzen mit einem optimal auf seine Belange zugeschnittenen Aufgabenprofil seine hohe, auch international anerkannte Leistungsfähigkeit wiederholt unter Beweis stellen können. Ein über die bisherigen Adaptionen hinausgehender Reformbedarf konnte aus dem Ergebnis des Untersuchungsausschusses nicht abgeleitet werden.

2. Einsatzregeln des KSK

Das deutsche Kontingent hat den Einsatz im Untersuchungszeitraum dem Völkerrecht, dem deutschem Verfassungs- und Wehrrecht und den bundeswehrinternen Erlassen und Befehlen für den Auslandseinsatz gemäß durchgeführt.

a) Kritisch sehen die Koalitionsfraktionen dabei die nicht zu ignorierenden Hinweise auf einen hohen Alkoholkonsum von Vorgesetzten des 1. Kontingents. Es ist unzweifelhaft, dass Alkohol im deutschen Kontingent getrunken wurde. Dabei galt grundsätzlich die bekannte Faustregel von „zwei Bier pro Mann und Tag“. Darüber hinaus gab es allerdings Aussagen von vier Zeugen, die einen teilweise übermäßigen Genuss von Bier, Wein und stärkeren Spirituosen bemerkt haben. Beunruhigend dabei ist, dass Vorgesetzte im Kontingent laut diesen Aussagen ebenso übermäßig viel getrunken haben. Diesen Hinweisen stehen die übereinstimmenden Aussagen des damaligen Befehlshabers Einsatzführungskommando der Bundeswehr und des ehemaligen Kommandeurs KSK gegenüber, die beide diesen Sachverhalt überprüft haben. Beide Vorgesetzte kamen zu dem Ergebnis, dass kein Handlungsbedarf in Bezug auf disziplinarische Ermittlungen oder die Ablösung aus dem Einsatz bestand. Diese Einschätzung der zuständigen Vorgesetzten müssen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Die Koalitionsfraktionen bewerten diesen Sachverhalt als Fehlverhalten Einzelner, der personenbezogen war und den Auftrag des Kontingents zu keinem Zeitpunkt gefährdet hat. Da die Angelegenheit von den zuständigen Vorgesetzten überprüft wurde, handelt es sich nicht um eine Fehlentwicklung, die im System angelegt ist oder durch das System begünstigt wurde. Die streitkräfte-internen Überprüfungsmechanismen haben funktioniert. Allerdings ist angesichts der Aussagen zum erhöhten Alkoholkonsum das Ausbleiben von Konsequenzen zu hinterfragen. Weiterhin stellt sich die Frage, warum die Vorgesetzten, bei denen schon im 1. Kontingent der Verdacht auf einen überhöhten Alkoholgenuß aufkam, mit dem 3. Kontingent erneut in den Einsatz entsandt wurden. In der Bewertung eines Gremiums, das die Sachverhalte der Jahre 2001 und 2002 aus heutiger Sicht betrachtet, ist diese Entscheidung zu kritisieren.

b) Ein Gegenstand besonderer Untersuchung im Ausschuss war die Frage nach den „Rules of Engagement“ für diesen Einsatz. In der Mehrzahl der internationalen Missionen sind „Rules of Engagement“ Bestandteil des Operationsplans. Grundlage für dieses Regelwerk ist das Völkerrecht in für die jeweilige Mission besonders ausgeprägter Form.

Für OEF wurden keine „Rules of Engagement“ vereinbart. Daraus kann keinesfalls – wie seitens der Opposition getan – der Schluss gezogen werden, dass damit diese Mission in einer Art „rechtsfreiem Raum“ stattfand. Kein besonders zugeschnittenes Regelwerk bedeutet eben nicht, dass es keine rechtlichen Grundlagen gibt, vielmehr gilt die Gesamtheit aller völkerrechtlichen Bestimmungen für die Mission OEF. Dieser Umstand wurde den Soldaten des KSK, wie jedem anderen Teilnehmer an einem Auslandseinsatz auch, unmissverständlich vermittelt. Jeder Kontingentangehörige trug die Taschenkarte „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ am Mann, die auf sieben Seiten die Grundregeln dieses Rechtsgebiets darlegt. Beim KSK fanden und finden regelmäßig Unterweisungen durch Juristen für die Teilnehmer an Auslandseinsätzen über die völkerrechtlichen Grundlagen der Missionen statt. Wie der damalige Kommandeur des KSK und der Unterabteilungsleiter R II im BMVg als Zeugen bestätigt haben, galt das auch für die Teilnehmer an der Mission OEF.

Der damalige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr war gegenüber dem Einsatz ohne „Rules of Engagement“ zunächst skeptisch, ließ sich aber laut seiner Aussage im Untersuchungsausschuss überzeugen.

c) Die Opposition versuchte wiederholt, das Thema „Gefangennahme/Festhalten von Personen durch deutsche Soldaten“ zu instrumentalisieren: die rot-grüne Bundesregierung habe hier einen Beitrag zur in der internationalen Kritik stehenden Inhaftierung von Personen im US-Gefängnis in Guantánamo Bay, Kuba, geleistet.

Ein solcher Beitrag wurde im gesamten Untersuchungszeitraum nicht geleistet. Es gibt keinen einzigen konkreten Fall, in dem ein von deutschen Soldaten in Verwah-

rung Genommener an die US-amerikanischen Kräfte übergeben und dann nach Guantánamo gebracht wurde. Im Untersuchungszeitraum trat einmal die Situation auf, dass zwei Personen von deutschen KSK-Angehörigen während einer Operation festgehalten wurden. Nach Überprüfung durch die US-Behörden konnten beide Personen wieder ihrer Wege gehen.

Leitlinie der Bundesregierung und speziell des BMVg in dieser Hinsicht war es, den Soldaten im Einsatz eine klare Handlungsanweisung an die Hand zu geben. Weder sind Soldaten juristisch geschult noch gehören Einschätzungen möglicher Rechtslagen zu ihrem Auftrag bei der Mission OEF. Gerade im Umgang mit mutmaßlichen extrem gefährlichen Terroristen oder Taliban-Kämpfern sind zeitaufwändige, nach persönlichem Hintergrund differenzierte Handlungsalternativen völlig fehl am Platze. Die Einrichtung eines eigenen Gefangenenwesens mit dauerhafter Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung von Gefangenen durch das deutsche Kontingent verbot sich von selbst, da dies nicht im vom Bundestag beschlossenen Mandat enthalten noch die Logistik dafür vorhanden war.

Weiterhin verweisen die Koalitionsfraktionen hier auf die Aussage des damaligen Verteidigungsministers Scharping: Die Bundesrepublik Deutschland wirke an einem völkerrechtswidrigen Vorgehen nicht mit. Es habe innerhalb der Bundesregierung keinen Zweifel gegeben, dass bezüglich Festgehaltener oder Festgenommener bestimmte Rechtsnormen einzuhalten sind. Dies war die feste Haltung der damaligen Bundesregierung.

Was die Fraktionen von CDU/CSU und SPD in ihrer Bewertung wesentlich bestärkt, ist die Befassung des Verteidigungsausschusses mit dem Thema „Gefangennahme von Personen im Rahmen von OEF“ noch im Jahr 2002. In der Sitzung vom 13. November 2002 informierte der damalige Parlamentarische Staatssekretär im BMVg, Walter Kolbow, den gesamten Verteidigungsausschuss über die Praxis der deutschen Soldaten bei der OEF, keine eigenen Gefangenen zu machen, sondern die US-amerikanischen Streitkräfte dabei zu unterstützen. Das Gefangennehmen sei nicht die Aufgabe der deutschen KSK-Soldaten. Im Falle einer Notsituation, die einen Zugriff erfordere, werde dies nach den Vorschriften des Völkerrechts gelöst (*MAT 16 – 6, Protokoll des Verteidigungsausschusses vom 13. November 2002, S. 3*). Dieser Umstand blieb unwidersprochen. Jedes Mitglied des Verteidigungsausschusses hätte die Möglichkeit gehabt, dazu mit den Mitteln der Abgeordneten und der Fraktionen weitere Informationen seitens der Bundesregierung einzuholen und eine Änderung der Rechtsansicht und Handhabung einzufordern. Jede Fraktion, die nun das damalige Handeln der Bundesregierung rügt, muss sich an ihrem früheren Verhalten messen lassen.

3. Umstände in dem US-Gefangenenlager

Murat Kurnaz hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss von ständigen Schlägen und Misshandlungen durch US-amerikanische Soldaten berichtet. Gleichzeitig seien ständig Schreie als Ergebnis dieser

Misshandlungen zu hören gewesen. Die Mitgefangenen Ruhal Ahmed und Asif Iqbal haben vergleichbare Aussagen gemacht. Konsequenterweise haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses die deutschen Soldaten dazu befragt, ob sie solche Misshandlungen oder Spuren davon gesehen haben und wenn ja, wie sie reagiert haben. Derartige Menschenrechtsverletzungen hätten von jedem deutschen Soldaten gemeldet werden müssen.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD sind überzeugt, dass derartige Misshandlungen, Misshandlungsspuren oder Schreie als Folge davon nicht zu sehen oder zu hören waren. Alle vernommenen deutschen Zeugen, die das Gefangenenlager besichtigt oder darin Wachunterstützung geleistet haben, haben einheitlich ausgesagt, dass keine Schläge oder vergleichbare Misshandlungen der Gefangenen wahrzunehmen waren, dass keine Spuren solcher Misshandlungen zu sehen und keine Schreie in dem Gefangenenlager zu hören waren. Diese Aussagen stammen nicht nur von den Zeugen, die insgesamt keine negative Wertung zu dem Gefangenenlager abgegeben haben – also der Mehrzahl der vernommenen Soldaten –, sondern dies gilt auch für die Zeugen, die sich kritisch in Bezug auf das Gefangenenlager äußerten. So lehnt der katholische Militärpfarrer in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Untersuchungsausschuss das Gefangenenlager als solches als Widerspruch gegen die

allgemeine Menschlichkeit ab, hat aber keine konkreten Misshandlungen und Körperverletzungen bemerkt (*MAT 16 – 52, S. 2*).

Aufschluss zu diesem Widerspruch der Zeugenaussagen mag die Aussage des ebenfalls in Kandahar inhaftierten Zeugen Ruhal Ahmed bringen. Der Zeuge berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, dass viele der Misshandlungen darin bestanden haben, Gefangene beim Laufen mit Fußfesseln zu schubsen oder so schnell laufen zu lassen, dass die Fesseln in die Fußgelenke einschnitten. Gleiches habe für die Handfesseln gegolten, an denen die Gefangenen regelmäßig durch die US-Soldaten hoch- oder fortgerissen worden seien. Alle Gefangenen hätten davon schmerzhaft Einschnitte an Hand- und Fußgelenken gehabt. Die „eigentliche Folter“ fing laut der Aussage von Ruhal Ahmed mit der Verbringung nach Guantánamo an.

Derartige Verletzungen sind durchaus erheblich und werden von Gefangenen durchaus zu Recht als dauerhafte Misshandlung empfunden. Sie sind jedoch aus einigen Metern Entfernung, die von den deutschen Soldaten bei der Besichtigung und bei der Wachunterstützung in dem Gefangenenlager naturgemäß eingehalten wurde, nicht zu erkennen, wenn man nicht besonders darauf aufmerksam gemacht wird.

B. Schlussfolgerungen

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD sehen in einigen Punkten Überprüfungs- oder Verbesserungsbedarf, was das Verhältnis der „Parlamentsarmee“ Bundeswehr zum Deutschen Bundestag betrifft. Auch insofern war der Untersuchungsausschuss lehrreich und nutzbringend.

Im Einzelnen:

1. Es ist zu überprüfen, wie weit das Geheimhaltungsbedürfnis in Bezug auf das KSK tatsächlich geht. Unbestritten ist, dass es zwei Kernbereiche gibt, für die ein absolutes Geheimhaltungsbedürfnis gilt. Das sind der Identitätsschutz der KSK-Angehörigen und laufende militärische Operationen des KSK. Der Identitätsschutz ist zwingende Voraussetzung, um die KSK-Angehörigen und deren Verwandte vor Gefährdung und Erpressbarkeit zu bewahren.

Leider hat auch der Untersuchungsausschuss selber gezeigt, wo eine auch nur punktuelle Aufweichung des Identitätsschutzes hinführen kann. Durch die Beziehung von Akten des Bundesverteidigungsministeriums im Untersuchungsausschuss erhielt ein begrenzter Personenkreis außerhalb der dafür zuständigen Dienststellen der Bundeswehr Zugriff auf persönliche Daten von einigen Dutzend KSK-Soldaten. Aufgrund von Verstößen gegen die Geheimhaltungsvorschriften wurden diese Daten an einige „investigative“ Journalisten weitergegeben. Folge war die Kontaktaufnahme einiger Journalisten zu mehreren KSK-Soldaten, um Einzelheiten über die Einsätze des KSK in Afghanistan zu erfahren. Die betroffenen Soldaten sahen dies zu Recht als Gefährdung ihrer Person und ihrer Angehörigen an. Die Koalitionsfraktionen rechnen den Identitätsschutz deshalb dem Kernbereich der Geheimhaltung zu.

Auch laufende militärische Operationen des KSK dürfen von der Geheimhaltung nicht ausgenommen werden. Andernfalls würde der Erfolg der Operation gefährdet und das Leben der teilnehmenden Soldaten aufs Spiel gesetzt.

Darüber hinaus ist jedoch zu überprüfen, wie weit die Geheimhaltung gehen muss und wie weit der Bundestag über die Einsätze des KSK zu informieren ist. Die Geheimhaltung ist hier in Ausgleich mit dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages über die bewaffneten Einsätze der Streitkräfte zu bringen. Dieser Anspruch erwächst aus dem besonderen Verhältnis des Parlaments zur Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 12. Juli 1994 (Az: 2 BvE 3/92 u. a.) feststellte, bedarf jeder bewaffnete Einsatz der Bundeswehr der – grundsätzlich vorherigen – konstitutiven Zustimmung des Deutschen

Bundestages. Der Erfordernis der Zustimmung des Bundestages vor einem bewaffneten Einsatz entspricht das Rückholrecht des Parlaments. Der Bundestag muss in der Lage sein, einen bewaffneten Einsatz der Streitkräfte abubrechen, auch wenn das von der Bundesregierung nicht gewollt oder der Zweck der Mission noch nicht erreicht ist. Zwingend erforderlich für das Rückholrecht ist eine umfassende Information des Bundestages über die wesentlichen Eckdaten des bewaffneten Einsatzes. Ansonsten wäre keine belastbare Grundlage für die Entscheidung über Andauern oder Abbruch des Einsatzes vorhanden. Dies entspricht dem Charakter der Bundeswehr als „Parlamentsarmee“. § 6 Abs. 1 Parlamentsbeteiligungsgesetz folgt diesem Prinzip und normiert eine Pflicht der Bundesregierung, den Bundestag über den Verlauf des Einsatzes und die Entwicklung im Einsatzland zu unterrichten. Das KSK ist von dieser Pflicht nicht ausgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Falle besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit einen Einsatz ohne Beteiligung des Bundestages für zulässig erachtet. Demgemäß muss die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung auch Ausnahmen aus Gründen der Geheimhaltung kennen. Dies wird von den Koalitionsfraktionen nicht angezweifelt. Jedoch muss hier der Ausgleich zwischen Geheimhaltungsbedürfnis der Spezialkräfte und dem Anspruch auf Unterrichtung des Bundestages gefunden werden.

Dieser Ausgleich kann etwa die Information über das Ob des aktuellen Einsatzes von KSK und weitere Einzelheiten über abgeschlossene Operationen enthalten. Taktische Einzelheiten oder Operationsdetails würden laufende oder künftige Einsätze gefährden, jedoch gibt es keinen Grund, dem Parlament Informationen über die Existenz von KSK-Einsätzen und den Erfolg sowie grundlegender Eckdaten vorzuenthalten.

2. Eng mit diesen Erwägungen verknüpft ist die Überprüfung, wie der Informationsanspruch des Parlaments inhaltlich und in seiner Regelmäßigkeit verbessert werden kann. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD erkennen an, dass die Information des Bundestages über die Einsätze des Kommandos Spezialkräfte durch die Bundesregierung in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Eine inhaltlich adäquate Unterrichtung hat im Wesentlichen stattgefunden. Adressat sind die Obleute der Fraktionen im Auswärtigen Ausschuss sowie im Verteidigungsausschuss. Die Bundesregierung muss jedoch zur Kenntnis nehmen, dass § 6 Abs. 1 Parlamentsbeteiligungsgesetz eine Unterrichtung des gesamten Bundestages vorsieht. Eine Begrenzung auf einen Teil der Abgeordneten – seien es Obleute oder auch alle Mitglieder von Auswärtigen

Ausschuss und Verteidigungsausschuss – ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Der besonderen Stellung des KSK ist Rechnung zu tragen. Daher ist hier ein institutionalisiertes Verfahren zu finden, das beide Interessen berücksichtigt.

3. Die Koalitionsfraktionen schließen weiterhin aus den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses, dass Spezialkräfte für den Einsatz im multinationalen Verband wenig geeignet sind. Einzelheiten wurden unter Ziffer III. 1. ausgeführt. Bundesregierung und Deutscher Bundestag werden dies bei künftigen Einsätzen des KSK zu beachten haben.
4. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD sehen letztlich einen bestimmten Nachholbedarf bei der Vermittlung des Begriffs „Parlamentsarmee“ und der Rolle, die der Deutsche Bundestag in Bezug auf die Streitkräfte bei den Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte einnimmt. Bei den Vernehmungen der Zeugen aus den Reihen des KSK war einer Vielzahl von Soldaten eine wenig verdeckte Ablehnung und ein Unverständnis über die Einmischung des Parlaments in die Angelegenheiten des KSK anzumerken. Zwei Zeugen haben ihre Ablehnung in vorbereiteten kurzen Stellungnahmen deutlich zum Ausdruck gebracht. Diese Haltung entspringt offensichtlich nicht nur der – aus Sicht der Betroffenen verständlichen – Empörung angesichts zahlreicher Untersuchungen, die aufgrund der Behauptung eines Einzelnen stattfinden. Loyalität wird gegenüber der Bundeswehr und dem Bundesverteidigungsministerium empfunden. Dieses Vertrauen und diese Loyalität der Exekutive gegenüber sind richtig und notwendig.

Jedoch muss jedem Soldaten der „Parlamentsarmee“ Bundeswehr vermittelt werden, dass sich die Legitimation der Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom gesamten Volk ableitet, deren gewählte Vertreter die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind, die auch den Bundeskanzler wählen

und die Bundesregierung kontrollieren. Der Begriff „Parlamentsarmee“ ist keine bloße Floskel und erschöpft sich nicht in der halbjährigen Zustimmung des Bundestages zu den laufenden Auslandseinsätzen. Das Parlament hat eine Grundverantwortung für die deutschen Streitkräfte, die in zahlreichen Einzelbestimmungen zum Ausdruck kommt. Der Bundestag bestimmt über den Haushaltsplan die zahlenmäßige Stärke und Grundzüge der Organisation der Streitkräfte (Artikel 87a Abs. 1 GG). Er ist zusammen mit dem Bundesrat für die Feststellung des Verteidigungsfalls zuständig (Artikel 115a Abs. 1 GG) und muss gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 12.07.1994) einem bewaffneten Einsatz der Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit konstitutiv zustimmen.

Konkreter Ausdruck dieser Grundverantwortung ist der Verteidigungsausschuss, der sich ständig mit Themen der Streitkräfte befasst, die über die reinen Gesetzentwürfe mit Bezug zur Bundeswehr hinausgehen. Und der Verfassungsgeber hat dem Verteidigungsausschuss durch Artikel 45a Abs. 2 GG das Recht zur Konstituierung als Parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingeräumt. Dass dies ein nicht regelmäßiger, aber doch regulärer Vorgang innerhalb der parlamentarischen Kontrolle ist, muss von allen Soldaten der Bundeswehr verstanden und im Grundsatz akzeptiert werden.

Da dies offensichtlich nicht der Fall ist, müssen Mechanismen gefunden werden, um das Vertrauen der KSK-Angehörigen in das Parlament und in das System der Beziehungen zwischen Streitkräften und Parlament zu stärken.

Sich diesen Schlussfolgerungen in geeigneter Weise anzunehmen, wird Aufgabe der Bundesregierung sein, vor allem aber des Verteidigungsausschusses im Rahmen seiner künftigen Beratungen.

Vierter Teil

Sondervoten

A. Minderheitenbericht der Fraktion der FDP

I. Einführung

Die Fraktion der FDP macht von ihrem Recht gemäß § 66 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) und § 33 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) Gebrauch, einen abweichenden Bericht vorzulegen.

Der Verteidigungsausschuss beschloss auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 25. Oktober 2006 einstimmig, sich als 1. Untersuchungsausschuss einzusetzen, was mit der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. November 2006 gemäß Artikel 45a Absatz 2 GG vollzogen wurde.

Gegenstände der Untersuchung sollten sein:

- Klärung der Kontakte von Bundeswehrangehörigen mit Murat Kurnaz während dessen Inhaftierung durch US-Streitkräfte in Kandahar/Afghanistan;
- Aufklärung einer möglichen Kenntnis von Personen innerhalb der Bundeswehr und/oder im Bundesministerium der Verteidigung über solche Kontakte;
- Klärung der Frage, ob Murat Kurnaz in dieser Zeit von Bundeswehrsoldaten misshandelt wurde, und wenn ja, wie und durch wen;
- Anzahl und Art der Einsätze des Kommandos Spezialkräfte (KSK) von November 2001 bis November 2002 in Kandahar, deren Einsatzregeln sowie die Einflüsse von Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung auf diese Einsätze;
- Klärung der Frage, welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung von diesen Einsätzen welche Kenntnisse hatten.

Weder die Fraktion der FDP noch die anderen Fraktionen der Opposition im Deutschen Bundestag hatten diesen Untersuchungsausschuss beantragt. Die Gründe, warum die die gegenwärtige Bundesregierung tragenden Fraktionen ihn beantragt haben, erschließen sich auch nach Abschluss seiner Arbeit nicht, da ein aktiver Aufklärungswille nicht erkennbar war.

Die Fraktion der FDP hat der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugestimmt, um

- die von Herrn Murat Kurnaz gegen Bundeswehrsoldaten erhobenen schweren Vorwürfe der Misshandlung aufzuklären,
- die mögliche Kenntnis der militärischen wie der politischen Führung der Bundeswehr über die Gefangen-

haltung einer aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Person zu untersuchen,

- die offensichtlich bestehende Problematik bei der Frage der Gefangennahme von Personen durch Soldatinnen/Soldaten der Bundeswehr in Afghanistan zu beleuchten,
- die politische Vorbereitung und Verantwortung für den übernommenen Auftrag des KSK zu untersuchen und
- die grundsätzliche Frage einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle auch in Bezug auf das KSK der Bundeswehr zu überprüfen.

Der Untersuchungsausschuss hat seine ihm gestellten Aufgaben aus den verschiedensten Gründen, die später noch eingehender beleuchtet werden, nach Meinung der Fraktion der FDP nur unzureichend erfüllt. Hingegen ist die durchweg sachorientierte und von dem Bemühen zur Aufklärung getragene Verfahrensleitung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ausdrücklich zu würdigen.

II. Untersuchungsergebnisse

Als Ergebnisse, bezogen auf die von der Fraktion der FDP für klärungsbedürftig erachteten Fragen, bleiben festzuhalten:

1. Beschuldigungen durch Murat Kurnaz

Herr Kurnaz schilderte in seiner Vernehmung am 17. Januar 2007 (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 4, S. 31 ff.*) glaubwürdig den Ablauf seiner Begegnung mit zwei Soldaten, die die deutsche Flagge auf ihren Uniformen trugen, und die spätere Misshandlung durch eben diese zwei Soldaten. Er führte aus, dass sich dieser Vorfall in den ersten zwei Wochen seiner Gefangenschaft in Kandahar ereignet hat und dass sich die zwei Soldaten als Angehörige des KSK zu erkennen gegeben hätten. Einen dieser Soldaten hat er am 28. Dezember 2006 aus einer ihm von der Staatsanwaltschaft Tübingen vorgelegten Lichtbildmappe, bestehend aus 48 Fotos, identifiziert. 34 der auf den 48 Fotos abgebildeten Personen waren von vornherein außerhalb jeglichen Verdachts, 14 kamen als mögliche Tatverdächtige infrage. Diese Tatsache, ergänzt durch das Gesamtbild der Aussage von Herrn Kurnaz vor dem Untersuchungsausschuss, stärkt den Eindruck seiner Glaubwürdigkeit.

Die Vernehmungen der Soldaten/ehemaligen Soldaten des KSK, die zu der besagten Zeit in Kandahar und auch in dem Gefangenenlager waren, in dem Herr Kurnaz fest-

gehalten wurde, gaben ein sehr unterschiedliches Bild. Die Bandbreite ging von strikter Aussageverweigerung bis hin zu umfänglichen Schilderungen der persönlichen Erlebnisse und Wahrnehmungen. Dabei war auffällig, dass diese zum Teil sehr gegensätzlich waren, sowohl in der Schilderung sehr konkreter einzelner Fälle als auch im Grundsätzlichen.

Bei der Vernehmung von zwei Mitgefangenen von Herrn Kurnaz traten ebenfalls Widersprüche zutage (vgl. *Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 30 ff.*).

So kann es nicht überraschen, dass die von Herrn Kurnaz sowohl in der Wochenzeitschrift *stern* als auch später in der Fernseh-Talkshow *beckmann* gegen zwei Soldaten des KSK erhobenen Anschuldigungen durch den Untersuchungsausschuss weder zweifelsfrei bestätigt noch umfassend entkräftet werden konnten.

2. Kenntnis der militärischen und politischen Führung über die Gefangenschaft von Murat Kurnaz in Kandahar

Wie die Vernehmungen der Soldaten des KSK ergaben auch die Anhörungen der Zeugen aus der militärischen Führung der unterschiedlichsten Ebenen sowie aus dem zivilen Leitungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) kein einheitliches Bild. Bisweilen war es verwunderlich zu vernehmen, dass brisante Meldungen aus Afghanistan zwar das Einsatzführungskommando der Bundeswehr erreichten, nicht jedoch das BMVg. Darin ging es z. B. um die akute Gefährdung von Soldaten durch eine falsche Handhabung einer Handfeuerwaffe, in deren Folge sich zweimal Schüsse lösten, die zur Ablösung eines Soldaten führten. Darüber hinaus erreichten offensichtlich auch Meldungen über den zumindest leichtfertigen Umgang mit Alkohol durch militärisches Führungspersonal des KSK in Kandahar zwar die Abteilung Spezialkräfte im Einsatzführungskommando der Bundeswehr, nicht jedoch den Befehlshaber des Kommandos und somit auch nicht das BMVg.

Diese Ergebnisse der Vernehmungen sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil bis zum Ende der Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht eindeutig aufgeklärt werden konnte, zu welchem Zeitpunkt die militärische Führung der Bundeswehr, die politische Leitung des BMVg und/oder die Bundesregierung Kenntnis über die Gefangenschaft von Herrn Kurnaz in Kandahar erlangte. Hier widersprachen sich die Aussagen, beginnend bei der Befehlsgebung für die Wachstellung für das US-Gefangenenlager durch das KSK bis hin zu der Frage, ob dieser untypische Einsatz in Kenntnis bzw. mit dem Einverständnis des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr und/oder des BMVg durchgeführt wurde.

Ähnlich verhielt es sich bei der Frage, wann wer erstmals Kenntnis darüber erlangte, dass sich eine aus der Bundesrepublik Deutschland stammende Person im US-Gefangenenlager in Kandahar befindet. Während der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr hierüber schon am 3. Januar 2002 informiert gewesen zu

sein schien (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 10*), offensichtlich durch das KSK, will das BMVg – in Person des Stabsabteilungsleiters V des Führungsstabs der Streitkräfte (StAL Fü S V) – davon erst am 7. Januar 2002 erfahren haben (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 7*), und zwar nicht auf dem Dienstweg vom Einsatzführungskommando, sondern vom Verbindungskommando der Bundeswehr beim CENTCOM in Tampa, Florida. Dies ist umso erstaunlicher, als eben dieses Verbindungskommando bereits auch am 3. Januar 2002 eine erste Meldung über Detainees in Kandahar, also über das dortige US-Gefangenenlager, an den StAL Fü S V gemeldet hat. Einhellig bestätigten aber sowohl der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr als auch der StAL Fü S V, dass von ihnen eine Meldung über diesen Sachverhalt an die militärische und/oder politische Führung des BMVg, aus welchen Gründen auch immer, mit großer Wahrscheinlichkeit unterblieben ist (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 9*). Diese Aussagen wurden durch den damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr, soweit ihm erinnerlich war (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 7*), und durch den damaligen Bundesminister der Verteidigung Rudolf Scharping (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 8*) bestätigt.

Eine Überprüfung der archivierten Meldedokumente konnte in weiten Teilen nicht durchgeführt werden, da diese, nach Angaben der Bundesregierung, im Dezember 2003 durch eine starke Beschädigung von zwei Archivdatenträgern des Amtes (später: Zentrums) für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw/ZNBw) vernichtet worden seien. Bemerkenswert bei diesem Vorfall ist vor allem, dass sich die Bundesregierung erst auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses Mitte Juni 2007 gezwungen sah (vgl. *Kurzprotokoll v. 4. Juli 2007, Nr. 16, S. 6*), hierüber zu informieren. Dabei hat das BMVg bereits spätestens im Oktober 2006 darüber Kenntnis erlangt, wie einem Bericht des ZNBw vom 1. Dezember 2006 zu entnehmen ist (vgl. *VA v. 19. September 2007, 59/43 ff.*). Ein derartiges Verschleppungsverfahren seitens der Bundesregierung gegenüber dem Parlament ist, nicht nur in Bezug auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses, völlig inakzeptabel.

Abschließend bleibt zu diesem Untersuchungsfeld festzuhalten, dass die Unterbrechung des Meldeflusses unmittelbar unterhalb der Ebene der militärischen Bundeswehrführung einerseits und der politischen Leitungsebene des BMVg andererseits nicht ohne Überraschung zur Kenntnis genommen werden muss. Gegenbeweise konnten auch wegen der durch das ANBw/ZNBw vernichteten Daten nicht geführt werden. Gerade aber in Anbetracht der besonderen Brisanz des KSK-Einsatzes und der täglichen Videokonferenzen zwischen dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr und dem KSK-Kontingentführer in Kandahar sowie dessen umfangreiche Meldungen, die in umgesetzt Form an das BMVg weitergegeben wurden (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil II, S. 8*), bleiben erhebliche Zweifel an dieser Darstellung bestehen.

3. Umgang der Bundesregierung mit Gefangennahmen in Kandahar

Die Bundesregierung hat frühzeitig öffentlich kritisiert, dass die USA im Umgang mit islamistischen Terroristen Wege eingeschlagen habe, die einem zuvor bestehenden Konsens widersprachen. So hat Außenminister Fischer am 22. Januar 2002 in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass die inhaftierten Beschuldigten in Guantánamo, unabhängig von einer späteren Statusdefinition, wie Kriegsgefangene zu behandeln seien. Im krassen Widerspruch hierzu stand jedoch ihr Handeln. Während auf der einen Seite der Öffentlichkeit medienwirksam die werteorientierte Friedensmacht Deutschland darzustellen versucht wurde, war man auf der anderen Seite in die Informationsstränge der US-Administration fest eingebunden und teilweise sogar operativ an der Durchsetzung dieses amerikanischen Sonderweges beteiligt (vgl. *MAT 16 – 14, Anlage 16 – entspricht Ordner 15*). Dieser entsprach jedoch in keiner Weise den rechtsstaatlichen Standards der Bundesrepublik Deutschland.

Am 10. Januar 2002 hatte das BMVg Kenntnis vom Beginn der Verlegung von in Kandahar inhaftierten Personen. Die Funktion des Gefangenenlagers Kandahar als Durchgangsstation nach Guantánamo war bereits zu Beginn der Operation bekannt (vgl. *MAT 16 – 14, Anlage 16 – entspricht Ordner 15*). Das eingesetzte deutsche KSK wirkte im Rahmen seines Auftrages an Operationen der OEF-Kräfte mit, bei denen Gefangene gemacht wurden, die anschließend über Kandahar nach Guantánamo gelangten (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 10 und MAT 16 – 14, Anlage 16 – entspricht Ordner 15*). Diese Tatsache ist ein deutliches Zeichen der Inkonsistenz der damaligen Bundesregierung.

Die Verantwortung für Art und Umfang der operativen Hilfe war innerhalb der Bundesregierung umstritten. So vertrat das BMJ die Auffassung, dass auch Unterstützungsleistungen für die USA unterhalb der Maßnahme der direkten Übergabe selbst ergriffener Verdächtiger eine deutsche Mitverantwortung im Falle von Verstößen gegen die Menschenrechte ergeben könnte (vgl. *MAT 16 – 14, Anlage 07, Ord. Nr. 4.3.4, R II 3 vom 6. Juni 2002*). AA und BMVg teilten diese Bewertung nicht. Der darüber bestehende Dissens zwischen den Ressorts wurde trotz Kenntnis des Bundeskanzleramtes zu keiner Zeit durch die Herbeiführung einer Positionierung durch die Bundesregierung beseitigt (vgl. *MAT 16 – 14, Anlage 07, Ord. Nr. 4.3.4, R II 3 vom 6. Juni 2002*).

Bedeutsam scheint überdies, dass seitens der Bundesregierung Fragen aus dem parlamentarischen Bereich und des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bis nach der Bundestagswahl 2002 zurückgehalten wurden, obwohl Fristen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages lange abgelaufen waren. Das wird deutlich im Umgang mit einem Schreiben aus dem Büro des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, der infolge der Berichterstattung des *SPIEGEL* um Stellungnahme bat, inwieweit die Rechtssicherheit für deutsche Soldaten sichergestellt sei, die möglicherweise an völkerrechtswidrigen Maßnahmen anderer Nationen mitgewirkt hätten (vgl. *MAT 16 – 14,*

Anlage 07, Ord. Nr. 4.3.4, Wehrbeauftragter, 28. Juni 2002). Zwischen dem Ministerbüro des BMVg und dem Parlaments- und Kabinettsreferat des BMVg bestand Einigkeit darüber, dass eine Antwort auf diese Frage den Dissens zwischen BMJ auf der einen und AA/BMVg auf der anderen Seite offenbaren würde. So wurde innerhalb des BMVg die Staatssekretärebene darüber informiert, dass zwischen der Rechtsabteilung, dem Parlaments- und Kabinettsreferat und dem Ministerbüro Einigkeit darüber bestehe, dass die Beantwortung wenn irgend möglich weiter hinausgezögert werden solle (vgl. *MAT 16 – 14, Anlage 07, Ord. Nr. 4.3.4, BMVg, 22. August 2002*). Diese Vereinbarung wurde nochmals mit einer E-Mail vom 27. August 2002 von R II 2 an den Leiter der Rechtsabteilung bestätigt. Darin wird ein Telefonat zwischen dem Parlaments- und Kabinettsreferat und dem Ministerbüro wiedergegeben, in dem vereinbart wurde, wegen des Sichtbarwerdens des Dissenses von der Beantwortung der Anfrage noch in dieser Legislaturperiode abzusehen (vgl. *MAT 16 – 14, Anlage 07, Ord. Nr. 4.3.4, BMVg, 27. August 2002*).

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2002 an den Parlamentarischen Staatssekretär beim BMVg drückte der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages sein Bedauern darüber aus, dass er auf das Schreiben vom Juni 2002 bislang weder Antwort noch Eingangsbestätigung erhalten habe (vgl. *MAT 16 – 14, Anlage 07, Ord. Nr. 4.3.4, Wehrbeauftragter, 10. Oktober 2002*). Im Antwortschreiben vom 13. November 2002 ging das BMVg weder auf den Dissens innerhalb der Bundesregierung ein noch erwähnte es rechtliche Unklarheiten (vgl. *MAT 16 – 14, Anlage 07, Ord. Nr. 4.3.4, PStS, 13. November 2002*).

4. Rechtliche Rahmenbedingungen des Einsatzes – Gefangennahme und Gefangenenweitergabe

Während der Arbeit des Untersuchungsausschusses wurden unterschiedliche Auffassungen über den Auftrag und die Handlungsmöglichkeiten des KSK bei der Operation Enduring Freedom (OEF) sichtbar. So führte der im Untersuchungszeitraum für Völker- und Verfassungsrecht zuständige Unterabteilungsleiter der Rechtsabteilung des BMVg aus, dass laut Mandat des Deutschen Bundestages die Zielsetzung von OEF u. a. die Gefangennahme von Terroristen sowie deren Überstellung zu einem Gericht sei (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 45*). Das von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung vorgelegte Mandat sah jedoch weitergehende Teilaufträge vor (vgl. *Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001, S. 3*). Es bleibt auch nach Abschluss des Untersuchungsausschusses unklar, inwiefern sich die damalige Bundesregierung diese Meinung zu eigen gemacht hat. Die derzeitige Bundesregierung hat selbst auf konkrete Nachfrage nicht klargestellt, ob sie sich eine davon abweichende Rechtsmeinung gebildet hat (vgl. *Schreiben BMVg v. 30. Januar 2008 – Gz R I/R I 5 01-02-03/01*). Davon ist jedoch nicht auszugehen, da der Dienstposten des zuständigen Unterabteilungsleiters seit 2002 nicht umbesetzt wurde.

Das KSK hat im Einsatz bezüglich des Umgangs mit Nichtkombattanten in einer von der Bundesregierung zu verantwortenden rechtlichen Grauzone handeln müssen (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 10*). Schon vor der Verlegung des Kontingents machte das KSK darauf aufmerksam, dass Weisungen, die lediglich auf die Regeln des humanitären Völkerrechts verweisen, als Handlungsgrundlage für den konkreten Einsatz in Afghanistan nicht ausreichend seien. Besonders für die Befugnisse gegenüber Drittpersonen und Zielpersonen, die keinen Kombattantenstatus besitzen, wurden eindeutige Regelungen gefordert, um Soldaten nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verantwortung auszusetzen (vgl. *Stenografische Protokolle Nr. 11, Teil II, S. 10 und Nr. 10, Teil II, S. 9*). Zunächst erachtete das Einsatzführungskommando derartige Regelungen gegenüber dem BMVg – Fü S V 2 für erforderlich, ließ später jedoch von dieser Forderung ab. Der Mangel an klaren rechtlichen Regeln wurde hingegen immer wieder zwischen dem deutschen Einsatzkontingent in Kandahar und dem Einsatzführungskommando erörtert (vgl. *MAT 16 – 22, Anlage 1 – entspricht Ordner 26 A*). Das BMVg sah keine Veranlassung, den für die eingesetzten Soldaten unbefriedigenden Zustand zu beenden.

Die Bundesverteidigungsminister Scharping und Dr. Struck haben es versäumt, innerhalb der Bundesregierungen auf eine gemeinsame Positionierung hinzuwirken. Dieser unhaltbare Zustand besteht unverändert, da auch die heutige Bundesregierung keinen Lösungsversuch unternommen hat. Dieser Zustand ist nicht länger hinnehmbar.

Die Rechtmäßigkeit der Gefangennahme von Personen in Afghanistan durch Angehörige der Bundeswehr, oder das Festhalten von Personen mit dem Ziel der Gefangennahme, ist auch über sechs Jahre nach dem Beginn des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen von OEF und ISAF in Afghanistan nicht umfassend geklärt. Die Befragung von Zeugen im Untersuchungsausschuss wurde zwar umfassend zur Aufklärung genutzt, das Ergebnis war jedoch eher dürftig. Besonders nachdenklich müssen dabei sich zum Teil erheblich widersprechende Aussagen stimmen.

So stellte der ehemalige Bundesminister der Verteidigung Rudolf Scharping fest:

„Innerhalb der Bundesregierung bestand überhaupt kein Zweifel daran, uns dafür einzusetzen, dass alle Festgenommenen im Zusammenhang mit dem Antiterrorkampf – egal wo sie festgenommen werden, egal von wem sie festgenommen werden, egal an wen sie überstellt werden – nach dem Status für Kriegsgefangene der Haager Landkriegsordnung zu behandeln sein würden. Völlig klar, überhaupt keine Frage.“ (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 12*)

Dieser Auffassung seines ehemaligen Ministers widersprach in aller Klarheit der damalige StAL Fü S V, indem er vor dem Untersuchungsausschuss feststellte:

„Es handelt sich hier nicht um Kriegsgefangene, sondern zunächst mal um Festgehaltene, für die dann der amerikanische oder englische NATO-Begriff ‚Detainee‘ verwen-

det wurde; die Gewahrsamsnation sind letztendlich die Vereinigten Staaten, weil sie letztendlich die Führungsmacht in diesem Combined Joint Special Operations Task Force Headquarter dargestellt haben.“ (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 9*)

Es ist schon erstaunlich, dass im verantwortlichen Stabsbereich des BMVg eine so bedeutsame Sachdarstellung und Bewertung im völligen Widerspruch zur politischen Leitung des Ministeriums steht. Ganz offensichtlich war der Minister nicht, schlecht oder falsch unterrichtet worden. Darüber hinaus ist es durchaus bedenklich, wenn ein an einsatzverantwortlicher Stelle im BMVg arbeitender Brigadegeneral sich ausschließlich auf eine militärische Sichtweise beschränkt und eine politische Bewertung unterlässt. Andernfalls hätte er zu einem anderen Ergebnis kommen müssen, in dem Wissen, dass die sogenannten Festgehaltenen nach Übergabe an die US-Streitkräfte oder der US-Central Intelligence Agency (CIA) mit höchster Wahrscheinlichkeit nach Guantánamo verbracht werden. Als geradezu entlarvend ist folgende Formulierung von ihm zu bewerten:

„Unsere Auslegung war die, dass wir keinen Gewahrsam begründen und damit letztendlich auch keine nationale Verantwortung dafür tragen, was im Rahmen der, sagen wir mal: weiteren Gewahrsamnahme mit den entsprechenden Kameraden dort erfolgt.“ (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 9*)

Spätestens jetzt wird klar, dass sich das BMVg sehr wohl der Brisanz bewusst war, fälschlicherweise aber dachte, dass man die Hände in Unschuld waschen könne, wenn man nur „festhält“ und nicht „gefangen nimmt“.

Bereits mit einer Pressemeldung vom 22. Januar 2002 zu den Inhaftierten in Guantánamo machte der damalige Minister des Auswärtigen Joseph Fischer diese Problematik sehr deutlich:

„Die Bundesregierung hat mit der amerikanischen Seite das Gespräch über den rechtlichen Status und die Behandlung der in Guantánamo Inhaftierten aufgenommen.“ (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 25*)

Spätestens nach dieser Pressemeldung hätten sowohl beim Bundesminister der Verteidigung als auch bei seinem StAL Fü S V die Alarmglocken klingeln müssen.

Ganz offensichtlich und für Interessierte leicht erkennbar bestanden in der Bundesregierung Zweifel bezüglich des Status der in Guantánamo festgesetzten Personen, zumal die USA in aller Öffentlichkeit in Bezug auf Kandahar und Guantánamo von „Detainees“ und nicht von „Prisoners of War“ sprachen und ausdrücklich die Behandlung der dort festgesetzten Personen nach den Grundsätzen des Kriegsvölkerrechts ablehnten.

Es war also augenscheinlich so, entgegen der von Herrn Scharping in der Anhörung geäußerten Annahme, dass bezüglich der Gefangennahme bei der Bundeswehr eher Verwirrung herrschte. So bekannte der damalige für Völkerrechtsfragen verantwortliche Referatsleiter (R II 3) des BMVg:

„Als rechtlich besonders problematisch stellten sich sehr schnell die Fragen heraus, die sich hinsichtlich der Befugnis zur Gefangennahme von Terroristen ergaben. (...) Ich als für die völkerrechtlichen Fragen verantwortlicher Referatsleiter hatte sehr große Zweifel, dass, wenn wir Gefangene an die Amerikaner übergeben hätten, die Amerikaner dort Menschenrechtsstandards zugrunde gelegt hätten, die mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Bundesrepublik Deutschland deckungsgleich gewesen wären.“ (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 7*)

Diese Auffassung, Ergebnis einer Ressortabstimmung, schilderte der Referatsleiter auch dem STAL FÜ S V, und fügte hinzu, dass er aus begründeten Zweifeln an der menschenrechtskonformen Behandlung dem Bundesminister der Verteidigung vorschlagen werde, es Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nicht zu gestatten, eventuelle Gefangene an die US-Streitkräfte oder der CIA zu übergeben. Der StAL FÜ S V habe darauf mit Entsetzen reagiert (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 8*).

Erstaunlich ist, dass von dem Disput, trotz der Brisanz dieses Vorgangs, weder der zuständige beamtete Staatssekretär (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 26*) noch Bundesminister Scharping (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 12 ff.*) oder dessen Nachfolger Dr. Struck (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 47*) Kenntnis erlangt haben wollen. Zumindest der Leiter des Büros von Bundesminister Scharping wusste im Kern, aufgrund der fehlenden Rules of Engagement, um die Brisanz der Völkerrechtsproblematik in der Frage der Gefangennahme und Gefangenenüberstellung an die USA (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 29*). Schließlich hatte er mit dem Referatsleiter für Völkerrecht diese Problematik besprochen und dessen Vorlage dazu zugeleitet bekommen (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 12*). Die Büroleiterin von Bundesminister Dr. Struck konnte sich, obwohl der Vorgang erst fünf Jahre zurückliegt, erstaunlicherweise an nahezu nichts mehr erinnern (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 7 ff.*):

„Über eventuelle Vorgänge dort ist mir nichts bekannt. Ich weiß nichts über Kandahar, und ich weiß auch nichts über Guantánamo.“ (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 7*)

5. Parlamentarische Kontrolle des Kommandos Spezialkräfte

Offenkundig wurde im Verlauf des Untersuchungsausschusses, dass eine Kontrolle des Einsatzes des KSK im Rahmen der Operation Enduring Freedom durch das Parlament nicht einmal in einem eng begrenzten Rahmen stattgefunden hat. Der Grund hierfür liegt in der Sensibilität und in dem Geheimhaltungsgebot der Einsätze des KSK. Trotz Anerkennung dieser besonderen Umstände ist eine Kontrolle notwendig, wie zum einen am oben beschriebenen bisweilen leichtfertigen Umgang mit Alkohol und zum anderen auch im Umgang mit der mangelnden

Auslastung der Spezialtruppe in Afghanistan zu erkennen ist. Hierzu äußerte sich Bundesminister Dr. Struck in seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Die hockten da herum, fühlten sich eigentlich absolut unterbeschäftigt und frustriert. Wir haben also gesagt: Kommt zurück! (...) Mein Eindruck war schon, dass sich das Kommando Spezialkräfte, (...) das dafür ausgebildet war, deutsche Geiseln zu befreien –, (...) absolut unterfordert gefühlt hat. Die haben mir auch gesagt: Das können Fallschirmjäger genauso.“ (vgl. *Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 48*)

Der damals verantwortliche Minister hat zweifelsfrei den richtigen Entschluss getroffen. Allerdings scheint es ebenso zweifelsfrei zu sein, dass diese offensichtliche Unter- und Falschbeschäftigung des KSK bei einer möglich gewesenen Kontrolle durch das Parlament bereits früher bekannt und abgestellt worden wäre.

III. Folgerungen/Forderungen

Aus den beschriebenen Ergebnissen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG leiten sich einige wichtige Folgerungen ab.

Für die Fraktion der FDP steht außer Zweifel, dass die Auswahl des bei Auslandsmissionen der Bundeswehr eingesetzten Führungspersonals sorgsamer zu geschehen hat, als dies offensichtlich 2001 bei dem KSK-Kontingent für die Operation Enduring Freedom der Fall war.

Ein Einsatz des KSK sollte auf dessen originäre Aufgaben beschränkt bleiben, um Missmut und Frustration bei den hoch spezialisierten Soldaten durch eine offensichtliche Unterforderung zu vermeiden.

Von großer Bedeutung für den Erfolg von Operationen sind in gleicher Wertigkeit eine klare Führungsstruktur und die Entscheidungsspielräume der militärischen Führer. Es darf nicht jedes Detail befohlen werden. Den Führern der jeweiligen Ebenen müssen Freiräume zur Ausgestaltung der ihnen erteilten Befehle belassen werden. Die Kontrolle der Ausführung dieser Befehle hat durch Dienstaufsicht der Vorgesetzten vor Ort zu geschehen.

Die Auftragstaktik darf nicht eingeschränkt werden, auch wenn die technischen Möglichkeiten und der Wunsch, unmittelbar eingreifen zu können, bisweilen dazu verleiten mögen. Dieses Führungsprinzip ist neben der Inneren Führung die Stärke der Bundeswehr.

Die Bundesregierung muss umgehend klarstellen, welche Handlungsmöglichkeiten Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz haben. Die getroffene Regelung zur Problematik der Gefangennahme war und ist nicht praktikabel. Die Unterscheidung zwischen Festsetzung und Gefangennahme ist nicht einsichtig und vermittelbar. Trotz Anerkennung der anfänglichen Schwierigkeiten bei der Erarbeitung einer praktikablen Rechtsgrundlage kann nicht hingenommen werden, dass auch nach sechs Einsatzjahren der Bundeswehr in Afghanistan für die Soldatinnen und Soldaten noch keine eindeutige Regelung hierzu vorliegt. Die Bundesregierung ist gefordert, hierzu klare Weisun-

gen zu erteilen. Sie ist ebenso gefordert sicherzustellen, dass von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sogenannte festgehaltene Personen nicht an Staaten und/oder staatliche Organisationen übergeben werden, die nachweislich oder vermutlich gegen das Kriegsvölkerrecht oder gegen die Menschenrechte allgemein verstoßen.

Die parlamentarische Kontrollmöglichkeit des KSK ist endlich und im vollen Umfang zu realisieren. Da diese Kontrolle aufgrund der häufigen Geheimhaltungswürdigkeit und der großen Sensibilität der Einsätze, wie die Praxis über Jahre gezeigt hat, nicht vom Verteidigungsausschuss wahrgenommen werden kann, ist eine andere Lösung zu finden. Es bietet sich hierzu die Einrichtung eines Ausschusses für besondere Auslandseinsätze an,

wie ihn die FDP-Fraktion seit 2002 wiederholt gefordert hat (Bundestagsdrucksachen 15/36, 15/1985 und 16/3342). Dieser Lösungsansatz fand im wissenschaftlichen Bereich vielfache Unterstützung, u. a. von Seiten wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universitäten Erfurt (vgl. ZRP 3/2007, Themen der Zeit, Seite 84) und Frankfurt/Main (vgl. NVwZ 2003, Seite 1474 ff) sowie der Stiftung Wissenschaft und Politik (vgl. SWP-Aktuell 10, Februar 2007, Seite 4). Darüber hinaus kam sogar der Generalsekretär der CDU, Herr Ronald Pofalla, bereits 2004 nicht umhin festzustellen:

„Der FDP-Entwurf sieht richtigerweise einen ‚Ausschuss für besondere Auslandseinsätze‘ vor.“ (ZRP 2004, Heft 7, Seite 223)

B. Minderheitenbericht der Fraktion DIE LINKE.

Die deutsche Öffentlichkeit und der Deutsche Bundestag wurden im Oktober 2006 durch Berichte überrascht, wonach der als Guantánamo-Häftling bekannt gewordene Murat Kurnaz aus Bremen von Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) nach seiner Festnahme und Inhaftierung in Pakistan bzw. Afghanistan misshandelt worden sein sollte. Dies habe sich im Laufe eines Wacheinsatzes dieser Soldaten im Gefangenenlager Kandahar Anfang des Jahres 2002 ereignet. Der Verteidigungsausschuss entschloss sich daraufhin, sich als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Grundgesetz einzusetzen, um den Vorfall näher zu beleuchten. Es sollten auch die rechtlichen Grundlagen und die politischen Voraussetzungen für den Einsatz der Spezialkräfte in diesem Zeitraum hinterfragt werden. Ferner sollte geprüft werden, welche Stellen bzw. Personen über diese Vorgänge informiert waren. Der Auftrag indes wurde durch die Regierungsmehrheit räumlich (Kandahar), zeitlich (Januar bis November 2002) und in der Sache (keine Aufklärung der militärischen Einsätze im Rahmen der Operation Enduring Freedom) begrenzt – obwohl die damals bekannt gewordenen Tatsachen eine umfangreichere Untersuchung gerade dieser Einsätze des KSK gerechtfertigt hätte. Immerhin gelangte der Ausschuss zu wichtigen Einsichten in die Lage und Verfasstheit des ersten KSK-Kontingents in Afghanistan und konnte sich einen Eindruck verschaffen, wie die damalige Bundesregierung ihren Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus gestaltete. Dieser Erkenntnisgewinn verdankt sich nicht zuletzt der ganz überwiegend kollegialen und offenen Umgangsweise innerhalb des Ausschusses selbst, woran der amtierende Vorsitzende, Dr. Karl Lamers (Heidelberg), einen wichtigen Anteil hatte.

Der Untersuchungsausschuss hat nach unserer Ansicht die politischen Forderungen der Fraktion DIE LINKE bestätigt,

- dass sich die Bundesrepublik Deutschland nicht an militärischen Auslandseinsätzen beteiligen sollte,
- dass, solange deutsche Soldaten im Ausland eingesetzt sind, zumindest die umfassende parlamentarische Kontrolle dieser Einsätze sicherzustellen ist,
- dass diese Kontrolle sich besonders auf die Spezialkräfte der Bundeswehr beziehen muss und diese Kampfverbände schließlich aufzulösen seien.

Nach unseren Erkenntnissen lassen sich die untersuchten Verfehlungen des Afghanistan-Einsatzes im Jahre 2002 auf einen Grund zurückführen: Die Bundesregierung hatte ihr gesamtes verteidigungspolitisches Handeln der Bündnissolidarität mit den USA unterworfen. Die Regierung der USA verstieß und verstößt jedoch in dem von ihr so bezeichneten, seit 2001 geführten „War on Terror“

massiv und auf den unterschiedlichsten Feldern gegen die Regeln des Völkerrechts.

Die von Gerhard Schröder im September 2001 dem US-Präsidenten George W. Bush zugesicherte „uneingeschränkte Solidarität“ wurde für die deutsche Regierung zum Programm, gegenüber dem alle politischen, moralischen und rechtlichen Bedenken hintan stehen mussten.

Die rechtlichen Vorgaben für den Afghanistan-Einsatz des KSK berücksichtigten zwingendes Völkerrecht nicht – etwa die Frage einer Übergabe von Gefangenen an die USA. Vor dem Untersuchungsausschuss bemühten die Verantwortlichen sich, das offensichtliche Problem herunterzuspielen: Rudolf Scharping, bis Juli 2002 Verteidigungsminister, beharrte darauf, die Frage nach den Rechtsgrundlagen für Gefangennahmen sei im Zusammenhang mit dem Afghanistan-Einsatz rein theoretischer Natur gewesen – obwohl das KSK sich in Kandahar zusammen mit Spezialkräften anderer Nationen an sogenannten Direct Action-Missionen beteiligte. Bei solchen Missionen, die die Identifizierung und Markierung bestimmter Operationsziele, aber auch aktive Bekämpfung militärischer Gegner beinhalten, war schon nach ihrer Zweckbestimmung ständig damit zu rechnen, dass unter Beteiligung von deutschen Soldaten potentielle Verdächtige aufgegriffen werden würden. Eine rechtsstaatliche Handlungsvorgabe für diesen Fall erhielten die KSK-Soldaten aber nicht.

Der Schauplatz des sog. „War on Terror“ sollte aber auch dazu genutzt werden, das erst 2001 einsatzfähig aufgestellte KSK in einem multinationalen Verbund einzusetzen und so internationale Anerkennung zu erhalten. Das KSK sollte sich in Afghanistan unbedingt bewähren – so war es von der politischen Ebene, von der Führung des KSK und auch von den Kontingentangehörigen gewollt. Dafür wurde in Kauf genommen, das KSK in einen Einsatz zu schicken, für den es nicht adäquat vorbereitet und ausgerüstet war, und in dem letztlich die spezifischen Fähigkeiten des KSK gar nicht abgerufen wurden.

Deutschland wollte als zuverlässiger NATO-Partner auf internationaler Ebene an Gewicht gewinnen. Die anfänglich enge Anbindung der Befehlsstruktur des KSK an das Verteidigungsministerium und das Einsatzführungskommando störte die vor Ort Agierenden dabei. Der Kontingentführer erklärte, er könne sein Kontingent in das US-amerikanisch geführte Militär-Unternehmen nur effektiv einbringen, wenn er vor Ort schnelle Entscheidungen selbst treffen könne – ohne Rückfrage in Berlin, Bonn und Potsdam. Tatsächlich bedeutete das: sich der US-amerikanischen Befehlskette zu unterwerfen. In der Folge wurde das in Afghanistan eingesetzte KSK-Kontingent „entbürokratisiert“ und von Deutschland aus an einer relativ langen

Leine geführt. Das BMVg verlor damit einen großen Teil seiner Kontrolle über das KSK.

Das KSK agierte in einer Kontrollücke: Die politische Führung des KSK wurde nur eingeschränkt und nachträglich unterrichtet, der Bundestag wurde von der Regierung bestenfalls rudimentär über Aktivitäten des KSK informiert. Trotz des Skandals, den die Schilderungen von Herrn Kurnaz auslösten, ist die Kontrolle des KSK immer noch nicht entscheidend verbessert worden. Sämtliche Auslandseinsätze der Bundeswehr bedürfen – wie von uns seit langem gefordert – nun endlich einer effektiven parlamentarischen Kontrolle.

Das Kommando Spezialkräfte wurde zum damaligen Zeitpunkt geführt von Brigadegeneral Reinhard Günzel. Dieser schrieb in dem von ihm 2007 mit herausgegebenen Buch „Geheime Krieger“ auf Seite 48: „Das Selbstverständnis der deutschen Kommandotruppen hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg nicht geändert“. Günzel sieht das KSK in dieser Veröffentlichung in der Tradition der berühmten Division der Wehrmacht „Brandenburger“, die sich vor allem im Rahmen der Partisanenbekämpfung im Osten schlimmer Verbrechen schuldig gemacht hat.

KSK-Soldaten sollen vor und während ihres Einsatzes in Afghanistan Geländefahrzeuge mit einer nachgemachten Afrika-Palme, dem Symbol des Afrika-Korps der deutschen Wehrmacht, geschmückt haben: Ein KSK-Soldat wurde in der Zeitschrift *stern* mit den Worten zitiert, einige Kontingentangehörige seien „Ewiggestrige“ und fänden es daher „besonders schick“, mit dieser Wehrmachtsinsignie herumzufahren (*stern vom 2. November 2006*). Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass in derartigen Vorstellungswelten auch ein Motiv für eine von Murat Kurnaz geschilderte Misshandlung gesehen werden kann.

I. Die Ergebnisse der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses in kurzer Zusammenfassung

1. Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige des KSK

Nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss spricht alles dafür, dass Herr Kurnaz tatsächlich von Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) misshandelt worden ist, während er im Gefangenenlager der US-Armee in Kandahar festgehalten wurde.

Wir haben Herrn Kurnaz gleich zu Beginn der Beweisaufnahme dieses Untersuchungsausschusses im Januar 2007 als Zeugen gehört und konnten uns so von seiner Glaubwürdigkeit selbst ein Bild machen.

Außerdem haben wir im Laufe der Monate eine Vielzahl von KSK-Angehörigen als Zeugen vernommen. Wir haben ihre Schilderungen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen wegen des von Herrn Kurnaz erhobenen Körperverletzungsvorwurfs ebenso wie ihre Stellungnahmen gegenüber dem BMVg lesen können und all dies mit dem weiteren uns zur Verfügung stehenden Beweismaterial verglichen. Dabei trat deutlich zutage, dass fast alle dem KSK zuzurechnenden Zeugen, unter ihnen

die beiden im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen Beschuldigten, in ihrem Aussageverhalten höchst unzuverlässig waren. Viele ihrer Angaben waren ganz offensichtlich von dem Bemühen getragen, sich selbst und ihre Kameraden auf Kosten von Herrn Kurnaz zu entlasten.

Schon von Anfang an gab es ein besonders starkes Indiz dafür, dass die von Herrn Kurnaz vorgebrachten Vorwürfe nicht schlicht aus der Luft gegriffen sein konnten: Herr Kurnaz erkannte bei einer Wahllichtbildvorlage am 28. Dezember 2006 aus 48 Fotos, von denen 34 keine bei der Wachverstärkung eingesetzten Soldaten zeigten, den KSK-Angehörigen, der nach seinen Angaben seinen Kopf auf den Boden geschlagen hatte. Dieser Soldat hatte – was Herr Kurnaz aber nicht wissen konnte – bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen am 13. Dezember 2006 auf Vorhalte so nervös reagiert, dass dies in einem gesonderten Vermerk festgehalten wurde (*MAT 16 – 8, Bl. 137*). Diesem Soldaten wurde von KSK-Angehörigen auch die während des Wachdienstes im Gefangenenlager an Herrn Kurnaz gerichtete Äußerung „Du hast Dir wohl die falsche Seite ausgesucht“ zugeschrieben (*MAT 16 – 8, Bl. 112, 154 f.*). Der von Herrn Kurnaz identifizierte KSK-Soldat hatte in einer dienstlichen Erklärung an das BMVg vom 10. Oktober 2006 seine Beteiligung am Wacheinsatz und sein Zusammentreffen mit Herrn Kurnaz verschwiegen (*MAT 16 – 14, Anlage 03*). Hierdurch erreichte er, dass er gegenüber der Staatsanwaltschaft Tübingen zunächst nicht als Zeuge benannt wurde. Vernommen wurde er erst, nachdem andere KSK-Angehörige ihn gegenüber der Staatsanwaltschaft als weiteren Teilnehmer des Wacheinsatzes benannt hatten.

Dennoch stand formal betrachtet zunächst „Aussage gegen Aussage“. Im Januar 2008 konnten schließlich noch zwei ehemalige Mitgefangene von Herrn Kurnaz durch den Untersuchungsausschuss als Zeugen befragt werden. Auch diese Zeugen hatten zwar keine Misshandlung von Herrn Kurnaz durch deutsche Soldaten beobachtet, sie widersprachen aber im Hinblick auf wesentliche Anknüpfungspunkte den Schilderungen der KSK-Angehörigen und stützten damit die Aussage von Herrn Kurnaz.

2. Einsatz des KSK in Kandahar

Die KSK-Soldaten sind außerhalb ihres vom Bundestag definierten Mandats tätig geworden: Sie nahmen nicht nur an ihrem klaren Auftrag vorbei – und möglicherweise sogar ohne Genehmigung der zuständigen Stellen des BMVg – Wachaufgaben im Gefangenenlager der US-Armee in der sog. Forward Operation Base (FOB) Airfield Kandahar wahr. Sie beteiligten sich bei dieser Gelegenheit auch an der Aufnahme neuer Gefangener in dieses Lager. Ein Großteil der Personen, die von den USA in ihrem sogenannten „War on Terror“ rechtsgrundlos in dieses und andere Gefangenenlager eingeliefert und dort über Jahre ohne Gewährung von Rechtsschutz gefangen gehalten wurden, gelangte nicht aufgrund eines gegen sie bestehenden Verdachts der Beteiligung an terroristischen Straftaten dorthin. Zahllose Gefangene wurden schlicht – so wie Herr Kurnaz – von Verbündeten der US-Truppen

ohne konkreten Tatvorwurf festgenommen und festgehalten, um sie an die USA zu verkaufen.

Unabhängig von dieser Unterstützung des schon generell rechtswidrigen Vorgehens der USA verstieß auch das Verhalten der Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte in diesem Einsatz gegen grundlegende Vorgaben des humanitären Völkerrechts: Während ihres Wachdienstes und durch ihre Teilnahme an der Prozedur zur Aufnahme neuer Gefangener erlebten die Kontingentsoldaten, dass die Behandlung der Festgehaltenen im Gefangenenlager Kandahar gegen das Folterverbot der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen und deren Zusatzprotokolle verstieß. Sie schritten hiergegen nicht ein, sondern beteiligten sich selbst an der völkerrechtswidrigen Behandlung der sog. detainees. Sie erstatteten ihren Vorgesetzten nicht Meldung. Die Vorgesetzten selbst kannten die Situation im Gefangenenlager allerdings aus eigenen Lagerbesuchen und -besichtigungen.

Die naheliegende Vermutung, deutsche Soldaten könnten US-amerikanische Truppen auch dabei unterstützt haben, Gefangene auf den Weg nach Guantánamo zu bringen, ließ sich mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht erhärten.

Die rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben des BMVg zum Einsatz des KSK im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ berücksichtigten die Regeln des Völkerrechts völlig unzureichend: Die sich angesichts der dem KSK mitgegebenen Aufgabenstellung aufdrängende Frage, ob es deutschen Soldaten gestattet sei, Personen festzunehmen und diese an die US-Armee zu übergeben, blieb ohne geeignete Antwort. Eine hierauf bezogene Anfrage des Wehrbeauftragten wurde nicht adäquat beantwortet. Eine Anfrage der seinerzeitigen Obfrau der PDS-Fraktion im Verteidigungsausschuss blieb soweit ersichtlich sogar gänzlich unbeantwortet. Das KSK agierte aufgrund teils fehlender, teils rechtswidriger Vorgaben in einer rechtlichen Grauzone.

II. Behinderung der Aufklärungsbemühungen des Untersuchungsausschusses

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde erheblich dadurch behindert, dass es vielfach an der vom Untersuchungsausschuss geforderten Unterstützung der Bundesregierung, ihrer Vertreter und Mitarbeiter fehlte.

Die Untersuchung war geprägt vom Auftreten von – vorrangig dem BMVg angehörigen oder ihm unterstellten – Zeugen, die vorgaben, sich kaum noch an ihr dienstliches Tätigwerden in Zusammenhang mit der „Operation Enduring Freedom“ in den Jahren 2001/2002 erinnern zu können oder mit aufklärungsbedürftigen Vorgängen per se nicht befasst gewesen zu sein. Tatsächlich ist aber eine Einbindung dieser Personen in die Entscheidungsprozesse sowohl aus offenkundigen Organisationsstrukturen und Ressortenteilungen als auch aus dem Ausschuss zugänglichen Akten klar zu erkennen.

Bei den im Ausschuss vernommenen KSK-Soldaten konnte man sich des starken Eindrucks nicht erwehren, dass ihr Aussageverhalten aufeinander abgestimmt wor-

den war. Der weitaus größte Teil von ihnen bemühte sich nach Kräften, eher allgemeine und unverfängliche Angaben zu machen und sämtliche rechtlich oder tatsächlich zweifelhaften Aspekte herunterzuspielen oder zu verschweigen. Schon die Detailliertheit der Aussagen, die diese Zeugen in dienstlichen Anhörungen gegenüber Vertretern des BMVg gemacht hatten, unterschied sich gravierend von dem, was diese Soldaten sich im Untersuchungsausschuss selbst noch an Auskünften abringen ließen.

Hinzu kam ein Datenschwund erheblichen Ausmaßes, der nach Darlegungen des Staatssekretärs im BMVg, Dr. Wichert, im Zusammenhang mit Archivierungsbemühungen beim Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw) aufgetreten sein soll. Die Stellungnahmen von Staatssekretär Dr. Wichert hierzu waren mit Widersprüchen behaftet und teilweise nicht nachvollziehbar. Unsere Bemühungen, Licht in diese Vorgänge zu bringen, kollidierten mit einer allenfalls – euphemistisch – als zögerlich zu bezeichnenden Informationsstrategie des BMVg. Der Verdacht, dass hier gezielt Beweismittel zurückgehalten oder vernichtet wurden, um sie dem Untersuchungsausschuss vorzuenthalten, ist daher aus unserer Sicht in keiner Weise ausgeräumt.

Weitere Beweismittel – z. B. Protokolle zu Videokonferenzen – wurden in einer so losen und lückenhaften Zusammenstellung überlassen, dass ihre Unvollständigkeit offensichtlich ist.

In mehreren Fällen verweigerten die Bundesregierung, das Bundeskanzleramt und die zuständigen Ministerien offen die Herausgabe von Akten. Das wurde entweder mit der Behauptung begründet, die beizuziehenden Beweismittel wiesen keinen Bezug zum Untersuchungsauftrag auf, oder damit, die verlangten Unterlagen unterfielen dem „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ und seien daher nicht an den Untersuchungsausschuss herauszugeben. Eine Berufung auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ ist allerdings nach der Verfassungsrechtsprechung bei abgeschlossenen Vorgängen – und um solche handelte es sich in allen Fällen – nur ausnahmsweise zulässig (vgl. die *Nachweise bei Achterberg/Schulte in: v. Mangoldt/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl. 2005, Artikel 44 GG Rn. 66 f.*).

Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft Tübingen, die die Ermittlungen wegen der Tatvorwürfe gegen die Soldaten des KSK führte, wurde im BMVg gleich zu Beginn des Verfahrens die Absicht signalisiert, beschlagnahmefähige Beweismittel zurückhalten zu wollen:

„Herr Birkenheier“ [der Leiter der Arbeitsgruppe im BMVg zur Überprüfung der von Herrn Kurnaz vorgebrachten Vorwürfe] „verwies darauf, dass es aus Sicht der Bundeswehr problematisch sei, wenn die als Wachleute in Kandahar eingesetzten Soldaten als Beschuldigte geführt würden. Dies hätte disziplinarrechtliche Konsequenzen und wäre ehrkränkend. **Insoweit müsste dann überlegt werden, welche Unterlagen uns“ [der Staatsanwaltschaft Tübingen] „zur Verfügung gestellt werden könnten.** Ich habe Herrn Birkenheier darauf verwiesen, dass die Frage, wer von uns als Beschuldigter geführt

wird, gemäß der Strafprozessordnung von uns zu entscheiden ist.“ (MAT 16 – 78, Bl. 34)*

Der Wortlaut dieses Vermerks ist eindeutig. Die vom BMVg – angesichts der absehbaren Veröffentlichung dieser Notiz im vorliegenden Minderheitsvotum – nachgeschobene Argumentation, der Staatsanwaltschaft Tübingen habe nur verdeutlicht werden sollen, dass bezüglich der dienstlichen Anhörungen der Soldaten aufgrund einer fehlenden Belehrung über ihre Selbstbelastungsfreiheit ein strafprozessuales Verwertungsverbot hinsichtlich aller gegenüber dem BMVg gemachten Angaben bestehe, trägt und überzeugt nicht. Auch aus einem solchen – nur gegenüber dem einzelnen, sich selbst belastenden Soldaten zu berücksichtigenden – Verwertungsverbot folgt kein Recht des BMVg, eine Herausgabe der dort, sei es im Zusammenhang mit dienstlichen Anhörungen oder sonst, entstandenen Unterlagen insgesamt zu verweigern.

Die Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses bekam nach Abschluss der Beweisaufnahme eine zusätzliche Qualität. Das BMVg teilte mit Schreiben vom 29. Februar 2008 dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses mit, bezüglich zahlreicher Passagen des Zweiten Teils dieses Abschlussberichts – also den aus Sicht der Ausschussmehrheit zusammengefassten Ergebnissen der Beweisaufnahme – könne keine Herabstufung als „VS-GEHEIM“ eingestuft werden. Das BMVg bezog sich hier nicht nur auf Teile des Sachverhaltsentwurfs, die Informationen aus Unterlagen des BMVg wiedergaben, sondern auch auf Auszüge aus den Sitzungsprotokollen des Untersuchungsausschusses. Die Anmerkungen des BMVg hierzu waren schon angesichts ihrer Knappheit nicht ernstlich als „Begründungen“ zu betrachten. Es wurden aber auch überhaupt keine Aspekte angeführt, die für eine Einstufung als „VS“ nach der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages zu berücksichtigen gewesen wären. Schon aus diesem Grund fehlte dem Verlangen des BMVg die Relevanz.

Alle Fraktionen im Untersuchungsausschuss waren sich darüber einig, dass eine Einstufung der monierten Passagen rechtlich nicht geboten war. Dennoch unterwarfen sich die Regierungsfractionen, die auch im Untersuchungsausschuss entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Plenum die Mehrheit der Abgeordneten stellen, den Kürzungs- und Verfremdungswünschen des BMVg. Der Feststellungsteil zum Ausschussbericht liegt demnach nun in einer gekürzten und (selbst-)zensierten Fassung vor. Er konnte daher von den Ausschussmitgliedern der Fraktion DIE LINKE nicht mitgetragen werden.

All das verdeutlicht, dass seitens der Bundesregierung, die ja in partieller Kontinuität zur Vorgängerregierung steht, kein Interesse an einer umfassenden Aufklärung der Geschehnisse bestand – weder was die Vorwürfe von Herrn Kurnaz gegen zwei Angehörige des KSK im Speziellen betraf noch was den Einsatz und die Einsatzvorgaben des KSK im Afghanistan des Jahres 2002 unter den Vorzeichen der „Operation Enduring Freedom“ anging.

* Red. Anm.: Vgl. hierzu Erster Teil, B, Ziff. VIII., Nr. 2

III. Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige des KSK

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Kurnaz in seiner Sitzung vom 17. Januar 2007 ausführlich befragt. Nach diesem Termin bestand für uns kein Zweifel mehr an der Glaubwürdigkeit von Herrn Kurnaz. Auch die mit den Körperverletzungsvorwürfen gegen die beiden beschuldigten KSK-Soldaten befasste Staatsanwaltschaft Tübingen wies ausdrücklich darauf hin, dass sie Herrn Kurnaz für glaubwürdig halte. Sie bescheinigte ihm, dass nichts an seinem Aussageverhalten für eine Tendenz zur einseitigen oder unbegründeten Belastung der beiden beschuldigten Soldaten gesprochen habe.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss stand aber bis weit in das Jahr 2007 hinein Aussage gegen Aussage(-n): die in vielen Aspekten übereinstimmenden Angaben der KSK-Soldaten gegen die von Herrn Kurnaz.

Zugunsten von Herrn Kurnaz stritt von Anfang an die Tatsache, dass sich nach und nach immer mehr Details seiner Schilderung als zutreffend herausstellten – während die Darstellungen der KSK-Soldaten, aber auch des BMVg, zunehmend zweifelhafter wurden.

Seitens des BMVg war zunächst sogar bestritten worden, dass das KSK überhaupt in Kandahar stationiert war; dass KSK-Soldaten zum vermuteten Tatzeitpunkt in Kandahar stationiert waren; dass es jemals einen Wachdienst der KSK-Soldaten gegeben habe, anlässlich dessen es zu einem Zusammentreffen von KSK-Soldaten mit Herrn Kurnaz kam; und schließlich, dass Herr Kurnaz aus einer kleinen Gruppe von Soldaten heraus während eines Wachdienstes im Gefangenenlager mit den Worten „Du hast Dir wohl die falsche Seite ausgesucht“ angesprochen worden war.

All diese Punkte wurden im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und aufgrund des Tätigwerdens des Untersuchungsausschusses aufgeklärt. Sie werden heute von keinem Angehörigen des BMVg mehr geleugnet. Bestritten wird nur noch, dass es zu einer Misshandlung von Herrn Kurnaz durch KSK-Soldaten kam, im Schutze eines Lastwagens im von der US-amerikanischen Armee eingerichteten Gefangenenlager der FOB (Forward Operation Base) Airfield Kandahar.

Durch die Vernehmung ehemaliger Mitgefangener von Herrn Kurnaz ist auch in diesen Komplex Bewegung gekommen.

Zwei der ehemaligen Mitgefangenen, die Zeugen Ruhah Ahmed und Asif Iqbal, konnten am 23. Januar 2008 im Untersuchungsausschuss angehört werden. Der Zeuge Shafiq Rasul wurde von der Staatsanwaltschaft Tübingen ergänzend telefonisch befragt.

Der Zeuge Ruhah Ahmed bestätigte die Angaben von Herrn Kurnaz zum regelmäßigen Vorhandensein von Lastwagen im Gefangenenlager und auch zur Existenz eines LKW, auf dessen Ladefläche bereits Anfang Januar 2002 die Fäkalien in Fässern aus dem Gefangenenbereich herausgefahren worden seien:

„Wir haben Eimer zur Darmentleerung und zum Urinieren benutzt. Am Anfang sind die amerikanischen Soldaten noch selbst in den Käfig gekommen und haben die Eimer abgeholt. (...) ich glaube, nachdem ich zwei Wochen dort war, haben sie begonnen (...), Gefangenen extra Mahlzeiten anzubieten, wenn wir diese Eimer voller Fäkalien nehmen und sie zu einem Lastwagen bringen, auf dem (...) Fässer waren. Große Fässer, wie Ölfässer. (...)

Diese Lastwagen waren ziemlich groß, und sie fuhren durch die Tore zum Haupteingang. Der Haupteingang wurde ständig überwacht. Die Tore waren immer geschlossen. Wenn die Lastwagen kamen, wurden sie geöffnet. Die Lastwagen wurden für Verschiedenes genutzt. (...) Sie hatten Fässer geladen, große Fässer, in denen sie die Fäkalien abtransportierten. Sie... Wir kippten die Fäkalien in Fässer und die wurden dann aus dem Lager gefahren zu einem bestimmten Ort und dort verbrannt. (...) Ich würde sagen, es gab keine (...) richtig großen Fahrzeuge – aber größer als ein Kleintransporter, wie ein Transporter, größer als ein Transporter. Ein mittelgroßer Lastwagen, der wahrscheinlich leicht 30 Tonnen aufladen kann. (...) Viel größer als ein Pick-Up. (...)

In den ersten zwei Wochen mussten wir in die entgegengesetzte Richtung gucken, wenn die Amerikaner kamen und die Fäkalien entsorgten, zur Rückwand des Käfigs gehen und uns hinknien, die Hände an unseren Köpfen (...). Wir konnten nicht mehr sehen. (...)

(Frage: Haben Sie in den ersten zwei Wochen Lkws gesehen, oder haben Sie erst später Lkws gesehen?)

‘Nein, ich habe vorher Lkws gesehen.’ (...)

Die Fahrzeuge kamen rein, wenn wir die Fäkalien hingebbracht haben. Oder sie kamen rein, wenn sie zum Beispiel Essen oder Wasser gebracht haben. Und nachdem der Lkw, die Fässer, die großen Fässer, mit Fäkalien beladen worden war, fuhr er vom Gelände runter. Ich nehme an, sie haben sie weggebracht und verbrannt, weil sie das in solchen Situationen so machen. Sie verbrennen die Fäkalien.“ (Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 8/9, 10, 14, 16; Übersetzung teilweise überarbeitet auf Basis des englischsprachigen Ursprungsprotokolls)

Der Zeuge Asif Iqbal, ein weiterer ehemaliger Mitgefangener von Herrn Kurnaz, der vor dem Untersuchungsausschuss aussagte, erklärte zwar, keine Erinnerung an LKW zu haben, mit denen die Fäkalien der Gefangenen abgeholt worden seien. In seinen Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss und die Staatsanwaltschaft Tübingen konnte aber nicht hinreichend genau herausgearbeitet werden, ob er im relevanten Zeitraum überhaupt in einem der „Käfige“ untergebracht war, von dem aus er den Standort des LKW hätte überblicken können. Er selbst gehörte nicht zu den Gefangenen, die die Fäkalien für die US-Armee trugen. Er wusste auch nicht, wie die Fäkalien im Gefangenenlager Kandahar im potentiellen Tatzeitraum entsorgt wurden, weil – wie auch der Zeuge Ruhai Ahmed bestätigte – die Gefangenen gezwungen wurden, während der Abholung der Fäkalien auf die dem Durchlass gegenüberliegende Seite ihres „Käfigs“ zu gehen und, mit hinter dem Kopf verschränk-

ten Händen, in die andere Richtung zu schauen. Dass er selbst während seiner zweiwöchigen Gefangenschaft im Lager Kandahar keine LKW gesehen hat, mit denen Fäkalien abgeholt wurden, belegt daher nicht, dass es sie zu jener Zeit dort nicht gab.

Die oben zitierten, die Aussage von Herrn Kurnaz stützenden Angaben des Zeugen Ruhai Ahmed finden ihre Bestätigung in Schilderungen von Angehörigen der US-Armee. Diese wurden in dem in der Zeitschrift *SPIEGEL* vom 3. September 2007 veröffentlichten Bericht der Journalisten John Goetz und Holger Stark (*MAT 16 – 66*, S. 68 f.) wiedergegeben: Major Matthew W. Donald und Oberstleutnant Keith Warman berichteten, die Exkremente der Gefangenen seien auch Anfang Januar 2002 schon in Ölfässern gesammelt, mit Lastwagen im Gefangenenlager abgeholt und zur Verbrennung aus dem Lager herausgebracht worden. Der Lastwagen sei durch das Haupttor des Gefangenenlagers hineingelangt. Major Matthew W. Donald war ein Angehöriger der ab Anfang Januar 2002 in der FOB Airfield Kandahar stationierten 108. Militärkompanie, Oberstleutnant Keith Warman befehligte das 519. Bataillon der Military Police.

Das Aussageverhalten der KSK-Soldaten kann vor dem Hintergrund dieser Tatsachen nur als äußerst auffällig bezeichnet werden: Nur ein einziger im Untersuchungsausschuss gehörter KSK-Angehöriger – der Zeuge Nr. 21, der von Januar bis März 2002 als Munitionsunteroffizier der Unterstützungskräfte des deutschen Kontingents im Lager Kandahar eingesetzt war – sagte aus, im ganzen Lager, also auch im Gefangenenbereich, hätten sich Fahrzeuge, auch Lastwagen, bewegt (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 46/47*). Alle anderen im Untersuchungsausschuss vernommenen KSK-Soldaten behaupteten hingegen, sie hätten niemals einen Lastwagen im Gefangenenlager gesehen. Der größte Teil dieser Soldaten erklärte darüber hinaus sogar, Lastwagen habe es im Gefangenenlager gar nicht geben können. Die hierfür abgegebenen Begründungen wechselten zwischen einigen mehr oder weniger unterschiedlichen Variationen: Zutritt zum Gefangenenlager habe es nur durch ein Zelt gegeben; das Gefangenenlager habe gar kein Eingangstor gehabt; es habe keine Zufahrtmöglichkeit zum Gefangenenlager für Fahrzeuge existiert, das Gefangenenlager sei nur dem „Personenverkehr“ zugänglich gewesen; das Gefangenenlager habe zwar über ein Eingangstor verfügt, durch dieses hätten aber Lastwagen nicht fahren können, weil das Tor mit einer Sandsackstellung zugebaut gewesen sei; das Gefangenenlager habe zwar über ein Eingangstor verfügt, dieses habe aber nicht geöffnet werden können, weil es zu instabil gewesen sei; unabhängig davon, ob es eine Zufahrtmöglichkeit zum Gefangenenlager gegeben habe, sei das Gefangenenlager durch Kraftfahrzeuge und erst recht Lastwagen schon aus Platzgründen nicht zu befahren gewesen, weil sämtliche Wege und das Lager insgesamt viel zu eng gewesen seien.

Den KSK-Soldaten wurden Fotos des Gefangenenlagers vorgelegt, die diesen Angaben widersprachen. Daraufhin erklärten zahlreiche der Befragten, die Fotos gäben einen Ausbaustand des Gefangenenlagers wieder, der dem

von Januar 2002, dem mutmaßlichen Tatzeitpunkt, nicht entspräche. Auch diese Behauptungen konnten durch Anforderung einer Erklärung des BMVg zum Entstehungszeitpunkt der Fotos widerlegt werden (*MAT 16 – 76*).

In das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen eingeführt – und auf diesem Weg zum Beweisgegenstand im Untersuchungsausschuss – wurde auch eine in der Zeitschrift *stern*, Ausgabe 41/2006, S. 42, veröffentlichte Aufnahme des Gefangenenlagers in Kandahar. Auf einer Vergrößerung dieses Bildes ist ein LKW innerhalb des Gefangenenbereiches zu erkennen. Entgegen einem Auswertungsvermerk aus dem Tübinger Ermittlungsverfahren sieht man am identischen Ausbauzustand des Lagers, dass auch diese Aufnahme im gleichen Zeitraum entstanden sein muss wie die Fotos des BMVg, also Anfang Januar 2002 (*MAT 16 – 83*).

Insbesondere zeigen alle Fotos sehr deutlich, dass die Hauptverbindungswege im Gefangenenbereich so breit waren, dass kleinere bis mittelgroße Lastwagen sie unproblematisch befahren konnten.

Nach der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses liegt daher auf der Hand, dass die oben wiedergegebenen Erklärungen aus den Reihen des KSK unfundierte Schutzbehauptungen waren. Sie sollten dazu dienen, die Aussage von Herrn Kurnaz in einem wesentlichen Punkt als unzutreffend erscheinen zu lassen und so den Körperverletzungsvorwurf gegen Kontingentangehörige zu entkräften.

Auffällig am Aussageverhalten fast aller KSK-Soldaten war auch, dass sie sich – obwohl sie vorgaben, sich an wesentliche Details ihrer Teilnahme an der „Operation Enduring Freedom“ nicht mehr erinnern zu können, oder einander stark widersprechende Erklärungen abgaben – bezüglich einzelner die Angaben von Herrn Kurnaz betreffender Aspekte nahezu übereinstimmend festlegten: Das betraf zum einen die Frage der Befahrbarkeit des Gefangenenlagers für Lastwagen. Weiter wiesen die Kontingentangehörigen auf angebliche „Unstimmigkeiten“ in der Aussage von Herrn Kurnaz hin. Nicht nachvollziehbar sei z. B., wieso US-Armeeangehörige Herrn Kurnaz aus seinem „Käfig“ herausgeführt haben sollten. Die Gefangenen seien aus ihren „Käfigen“ nur herausgebracht worden, um sie nach Guantánamo zu bringen – schon hier übergangen die KSK-Zeugen die auch im KSK-Kontingent wohlbekannte Tatsache, dass die Gefangenen immer wieder verhört und dafür selbstverständlich aus den „Käfigen“ herausgeholt und zu Verhörzelten im Lager Kandahar gebracht wurden. Die von der Staatsanwaltschaft befragten KSK-Soldaten brachten weiter vor, die von Herrn Kurnaz beschriebene Uniform sei keine von den deutschen Soldaten getragene Uniform gewesen – allerdings identifizierte Herr Kurnaz kurz darauf bei der Staatsanwaltschaft Tübingen die Uniformen der KSK-Angehörigen auf Fotos eindeutig. Besonders auffällig war auch, dass fast alle KSK-Soldaten darauf hinwiesen, kein KSK-Soldat werde einem Gegner gegenüber sein Gesicht oder

seine Identität als Angehöriger einer deutschen (Elite-) Einheit offenbaren – das hinderte allerdings (das ist unstrittig!) mindestens einen der KSK-Soldaten nicht daran, Herrn Kurnaz im Gefangenenlager aus geringer Entfernung auf Deutsch mit den Worten „Du hast Dir wohl die falsche Seite ausgesucht“ anzusprechen. Das ignorierten die KSK-Angehörigen und argumentierten weiter, die von Herrn Kurnaz den beschuldigten Kontingentsoldaten zugeschriebene Äußerung „wir sind die/das deutsche Kraft“ klinge wie eine schlechte Übersetzung von „the German force“; es habe in Kandahar US-Soldaten mit sehr guten Deutschkenntnissen gegeben. Dieser Einwand wurde wiederholt vorgebracht, um darzulegen, es könne sich bei der Misshandlung von Herrn Kurnaz um eine spezielle Vernehmungstechnik der US-Streitkräfte bzw. der CIA gehandelt haben. Warum diese auf Befragungen in akzentfreier deutscher Sprache spezialisierten Vernehmer sich in derart kryptischem Deutsch ausdrücken sollten, wurde allerdings nicht erklärt.

Die Kontingentsoldaten, die sich an ein Zusammentreffen mit Herrn Kurnaz am Zaun des Gefangenenlagers erinnerten, widersprachen in noch einem weiteren Punkt den Angaben von Herrn Kurnaz: Herr Kurnaz erklärte, er habe am Zaun des „Käfigs“, in dem er in Kandahar gefangen gehalten wurde, zwei KSK-Soldaten gegenüber gestanden. Von diesen beiden habe ihn einer mit der Äußerung „Du hast Dir wohl die falsche Seite ausgesucht“ angesprochen.

Die Soldaten, die überhaupt einräumten, diese Äußerung könne gefallen sein, gaben zur Größe der Gruppe der KSK-Soldaten, die Herrn Kurnaz am Zaun gegenüber gestanden habe, stets Größenordnungen von nicht weniger als drei Personen an. Andererseits sagten fast alle KSK-Soldaten übereinstimmend aus, sie seien in Zweier-Gruppen auf Streife gegangen. Soweit die im Untersuchungsausschuss gehörten Kontingentsoldaten hiervon abwichen, sprachen sie niemals von größeren Gruppen deutscher Soldaten. Sie schilderten allenfalls, sie hätten ihre Streifengänge zum Teil auch allein absolviert. Der Zeuge Nr. 32 erklärte sogar, er könne sich nicht vorstellen, dass die KSK-Soldaten in größeren Gruppen als zu zweit Streife gelaufen seien (*MAT 16 – 8, Bl. 199*).

Auch dieses widersprüchliche Aussageverhalten weist auf eine durchschaubare Absprache zwischen den KSK-Soldaten hin. Sie waren offensichtlich der Meinung, wenn die von ihnen beschriebene Personengruppe die von Herrn Kurnaz angegebene Gruppengröße übersteige, könne eine Identifizierung und Überführung einzelner KSK-Soldaten nicht gelingen.

Das gesamte Aussageverhalten der KSK-Soldaten ließ deutlich erkennen, dass es vom Bestreben getragen war, die Schilderung von Herrn Kurnaz unglaublich erscheinen zu lassen und so die Kontingentangehörigen weitgehend zu entlasten. Stimmt das von Herrn Kurnaz geschilderte Geschehen nicht mit der Realität überein, gab es für eine solche Strategie aber keinen Anlass.

IV. Einsatz des KSK in Kandahar

1. Nicht vom Bundestagsmandat gedeckter Einsatz des KSK

Seit den dienstlichen Anhörungen der KSK-Angehörigen beim BMVg vor dem Hintergrund der von Herrn Kurnaz erhobenen Misshandlungsvorwürfe ist bekannt, dass Soldaten des 1. KSK-Kontingents in Kandahar im Januar 2002 nicht nur Wachschichten im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar geleistet, sondern sich sogar an der Aufnahme neuer Gefangener in dieses Gefangenenlager (sog. In-processing) beteiligt haben.

Der Bundestag formulierte als Zielvorgabe für die Beteiligung an der „Operation Enduring Freedom“:

„Diese Operation hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutsche bewaffnete Streitkräfte tragen dazu mit ihren Fähigkeiten bei.“ (*Bundestagsdrucksache 14/7296*).

Ob die Teilnahme der KSK-Soldaten an Bewachungsaufgaben in einem Gefangenenlager von diesem Mandat gedeckt war, ist mehr als fraglich. Die Frage ist eindeutig zu verneinen, sofern zu diesem Zeitpunkt schon erkennbar war, dass die USA als Gewahrsamsmacht nicht daran dachten, die Gefangenen einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu überstellen. Daher stand in besonderem Maße die aktive Unterstützung von Streitkräfteangehörigen der USA bei der Aufnahmeprozedur im Gefangenenlager im Widerspruch zum Bundestagsmandat.

Im Untersuchungsausschuss ließ sich noch nicht einmal aufklären, ob eine Bewachung von Gefangenen vom Einsatzführungskommando jemals angeordnet oder auch nur genehmigt worden war. Der Kontingentführer behauptete im Untersuchungsausschuss, er habe eine Genehmigung zur Übernahme der Wachaufgabe eingeholt, bevor Kontingentsoldaten zum Wachdienst eingesetzt worden seien. Das sei nach seiner Erinnerung in einer Videokonferenz mit dem Leiter der Abteilung Spezielle Operationen geschehen (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 7, 13, 25*). Dieser Abteilungsleiter erinnerte sich weder an eine solche Weisung oder Genehmigung noch auch nur an eine entsprechende Meldung des Kontingentführers (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 14, 18/19, 21; Teil III S. 8*). Aus den dem Ausschuss vorgelegten Protokollen zu Videokonferenzen ergibt sich keine derartige Weisung aus dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam. Da aber nach Zeugenaussagen (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 24/25*) bekannt ist, dass in Videokonferenzen erteilte Befehle protokolliert wurden, muss sich im Umkehrschluss zwingend ergeben, dass jedenfalls per Videokonferenz eine entsprechende Weisung zur Übernahme von Wachaufgaben im Gefangenenlager nicht erfolgte.

Zwar sagte der seinerzeitige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, Generalleutnant a. D. Riechmann, bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss, er selbst

habe einem Wachdienst zugestimmt. Hierbei ging er aber von einer Beteiligung am Schutz des gesamten Militärlagers, der FOB Airfield Kandahar, gegen Angriffe von außen aus, nicht von einer Bewachung von Gefangenen:

„Das Thema hat gelautet: Sicherung. Sie sprechen ja von einer Zeit im Januar 2002, wo gerade dieser Compound, das Areal dieses Flugplatzes, in amerikanische Hand gekommen ist und wo permanent Angriffe auf das Lager stattfanden, Beschießungen. (...) In diesem Zusammenhang ist das Thema Sicherung des Lagers einschließlich der Sicherung des Gefangenenlagers Teil dieses Gesprächs gewesen. Ich habe damals zugestimmt: Jawohl, wenn hier Not am Mann ist, dann muss auch unser Kontingent seinen Beitrag leisten. (...) Es handelt sich ja nicht um den Gewahrsam dieser sog. Detainees in dem Lager, sondern es handelt sich um eine allgemeine Sicherungsmaßnahme. Der habe ich so zugestimmt.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 2*)

Weiter erklärte er:

„Die Einschränkung, die ich gegeben habe, (...) war eindeutig: dass durch unsere Soldaten keine Aufgaben des Gewahrsams wahrgenommen werden dürfen, sondern dass es sich um eine Sicherungsaufgabe handelt.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 12/13*)

Auch der seinerzeitige Stabsabteilungsleiter Fü S V, Generalmajor Engelhardt, schilderte im Untersuchungsausschuss, ihm sei nur vorgetragen worden, die Angehörigen des KSK-Kontingents seien an einer Bewachung des Militärlagers in Kandahar beteiligt gewesen:

„Wir haben dem keine besondere Bedeutung beigemessen, weil für mich für den Begriff ‚Guards Duty‘ die Beteiligung an einer Bewachung des Lagers in Kandahar die Erklärung war. Ich habe dem überhaupt keine weitere Bedeutung beigemessen, weil nirgendwo an mich herangetragen worden ist: sie beteiligen sich da an der Bewachung der Gefangenen. – Dann hätten wir schon eingegriffen oder ich hätte eingegriffen, weil das nicht Aufgabe der Spezialkräfte gewesen wäre.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 18*)

Ob diese Darstellungen mehr als bloße Schutzbehauptungen waren, konnte mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht aufgeklärt werden.

Wenn aber nicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss das Vorliegen einer Weisung zur Teilnahme an der Aufnahme neuer Gefangener gezielt verschwiegen wurde, fehlte es insoweit an jeglicher Genehmigung von Seiten der für das KSK Verantwortlichen. Das bedeutet aber, dass das BMVg die Kontrolle über das KSK schon von Anfang an verloren hatte.

Glaukt man den Darlegungen des Kontingentführers im Untersuchungsausschuss, hatte noch nicht einmal er selbst einen Überblick darüber, womit sich die ihm unterstellten Soldaten befassten: Bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss behauptete er nämlich,

„(...) ich habe die Anordnung für die Bewachung des Lagers nicht gegeben. Ich habe einen Request der Amerika-

ner bekommen, ob ich Soldaten abstellen kann zur Bewachung des Lagers. (...) ich habe dann meinem Kompaniechef den Auftrag gegeben, Männer abzustellen, die sich dann da melden mussten – bei wem, weiß ich jetzt auch nicht mehr –, und da haben die ihren Auftrag bekommen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 20*)

Nicht nur insoweit fehlte dem Kontingentführer eine präzisere Vorstellung von den realen Vorgängen: Im Untersuchungsausschuss erklärte er auch, er sei davon ausgegangen, die an der Wache teilnehmenden Soldaten seien – entsprechend des Requests der US-amerikanischen Streitkräfte an ihn – die ganze Nacht über „auf dem Wachturm“ eingesetzt gewesen, und nicht im inneren Bereich des Lagers (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 14, 19*).

2. Folterung von Gefangenen durch KSK-Angehörige

Mindestens einer der zur Wache im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar eingesetzten KSK-Soldaten hat eigenhändig gegen das Folterverbot verstoßen.

Nach der Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss steht für uns fest, dass ein Angehöriger des KSK im Lager Kandahar – sei es auch nur zum Schein – Gefangene mit seinem mit einer Laserzielvorrichtung ausgestatteten Gewehr bedroht und sie dadurch in Todesangst versetzt hat.

Der Zeuge Asif Iqbal schilderte vor dem Untersuchungsausschuss:

„Wir wurden jede Nacht geweckt und sie haben uns durchgezählt. Und da war eine Nacht, in der sie es immer wieder gemacht haben, alle 10, 15 Minuten haben sie ‚Durchzählen‘ gerufen, und wir mussten alle nach vorne kommen und uns aufstellen, und da habe ich den deutschen Soldaten gesehen, sein Gewehr war anders als die amerikanischen Gewehre. Und er hatte eine rote Leuchte ... Laserleuchte und er hat immer wieder mit seinem Gewehr auf unsere Köpfe gezeigt (...).

(...) die amerikanischen Soldaten... Sie haben nur ihre Gewehre auf uns gerichtet und man merkte, dass sie Amerikaner waren. (...) Aber dieser Typ, er stand da und richtete das Gewehr auf uns und er zeigte mit der roten Leuchte auf jeden Einzelnen. (...)

Alle Tage sind beinahe gleich, aber plötzlich, eines Tages, sind da ein paar deutsche Soldaten und sie leuchten einen an. Das vergisst man nicht.“ (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28/29 und S. 33*)

Herr Kurnaz sagte zu dieser Begebenheit bereits bei seiner Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 17. Januar 2007 aus:

„(M.K.) Der mit der helleren Haarfarbe hat eine besondere Waffe gehabt, was mir aufgefallen ist. (...)

(Frage) Hatte die Waffe eine besondere Zieleinrichtung?

(M.K.) Sie hat Laser obendrauf gehabt, mit dem er auch auf die Gefangenen gezielt hat, indem er das den Amerikanern vorgeführt hat. Das fanden die amerikanischen Soldaten toll. Sie haben diese Waffe bewundert. Da kamen die ganzen amerikanischen Soldaten und haben sich das angeguckt.

(Frage) Die deutschen Soldaten haben, als sie draußen am Zaun stehen – damit wir das richtig verstehen –, mit dieser Laserwaffe Punkte auf die Kleidung gemacht?

(M.K.) Auf die Köpfe von den Gefangenen oder auf die Körper unterschiedlicher Gefangener. Er hat das zum Vorführen für die Amerikaner gemacht.

(...)

(Frage) (...) Wie haben die anderen, die Mitgefangenen, darauf reagiert? (...) Haben die Angst gehabt in diesem Moment, haben die das als Bedrohung angesehen oder als (...) ‚dummes, böses Spiel‘?

(M.K.) Jeder Gefangene reagiert anders, der eine nimmt das ernst und der andere wahrscheinlich nicht. Aber für mich hat es den Eindruck gemacht, dass sie es vor allem als Bedrohung fanden. Man zielt nicht mit einem Laser, mit einer scharf geladenen Waffe mit einem Laser auf Köpfe aus Spaß. Ich gehe davon aus, dass sie es ernst genommen haben. Das kann ich nicht beurteilen. Das weiß ich nicht. Da muss man diejenigen fragen, auf die gezielt wurde.“

(*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 35/36 und S. 50*)

Es liegt auf der Hand, dass die betroffenen Gefangenen Todesangst empfanden.

Eine solche Behandlung läuft der sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch den USA ratifizierten Folterverbots-Konvention (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984; BGBl. 1990 II, S. 247) zuwider:

„Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck **‚Folter‘** jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder **seelische** Schmerzen oder **Leiden zugefügt** werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten **einzuschüchtern** oder zu nötigen, **oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund**, wenn diese Schmerzen und Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlas-

sung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

(2) (...)

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

(3) (...)

3. Duldung von und Teilnahme an völkerrechtswidriger Behandlung der Gefangenen im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar

Während ihres Wachdienstes im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar nahmen die KSK-Soldaten wahr, dass die Behandlung der Gefangenen durch die US-amerikanischen Streitkräfte menschenrechtlichen Verbürgungen und den Vorgaben des humanitären Völkerrechts widersprach. Dennoch beteiligten sich mindestens sechs – möglicherweise aber auch alle oder fast alle – der als Wachen im Gefangenenlager eingesetzten KSK-Soldaten nicht nur an diesem Wachdienst selbst, sondern sogar an der Aufnahme neuer Gefangener in das Gefangenenlager.

a) Prozedur zur Aufnahme neuer Gefangener („In-processing“)

Die Prozedur zur Aufnahme neuer Gefangener (sog. In-processing) stellte sich bereits nach den Schilderungen der deutschen KSK-Angehörigen als – in der euphemistischen Umschreibung der Kontingentsoldaten – „ruppiger“, „robuster“ Vorgang dar. Die KSK-Soldaten nannten hierzu nur wenige Details.

So sagte der Zeuge Nr. 8 bei seiner dienstlichen Anhörung im BMVg aus:

„Im Lager gab es ein Zelt, in dem mehrere Stationen aufgebaut waren (...), sie“ [die Gefangenen] „wurden fotografiert, es wurden Fingerabdrücke genommen, die Gefangenen mussten sich ausziehen und wurden ärztlich untersucht. Es war unsere Aufgabe, die Gefangenen von Station zu Station zu führen. (...) Die Gefangenen trugen Augenbinden, ich glaube eine Art Kapuze, und Fesseln. Wir haben die Gefangenen am Arm geführt, da sie auch Fußfesseln trugen. Dieser Einsatz hat etwa 3 – 4 Stunden gedauert, obwohl es nicht so viele Gefangene waren. (...) Innerhalb des Zeltes konnten sowohl eine US-Soldatin als auch ein Befragter arabisch sprechen. Seitens der Gefangenen gab es keinen Widerstand. Der Umgang der Ameri-

kaner war robust, aber nicht in einer Form, die ich im umgekehrten Falle als unangemessen betrachtet hätte. Es gab weder Tritte noch Schläge durch die Amerikaner sowie auch keine Akte willkürlicher Gewalt.“ (MAT 16 – 14, Anlage 03)

Der Zeuge Nr. 18 füllte das Bild des „robusten“ Umgangs der US-Amerikaner mit Gefangenen mit etwas mehr Leben, als er in seiner dienstlichen Anhörung beim BMVg schilderte:

„Die Gefangenen kamen vom Flugzeug, wurden in ein Zelt außerhalb des Lagers gebracht, dort durchsucht und befragt (Name etc.). Ich habe an der Durchsuchung der Gefangenen nicht teilgenommen, jedoch habe ich mit den Amerikanern zusammen anfangs diese Personen mit abgeführt. Danach habe ich diese Tätigkeit mit einem deutschen Kameraden weiter durchgeführt, da die Amerikaner die Gefangenen aus meiner Sicht zu aggressiv behandelt haben. Als die Gefangenen aus dem Flugzeug kamen, waren sie gefesselt und hatten einen Sack als Sichtschutz über dem Kopf. Beim Abführen haben wir die Gefangenen am Arm gepackt. Im Rahmen der Aufnahme wurden sie auch einem Arzt vorgeführt; bei der Aufnahme wurde arabisch gesprochen. Alles ging sehr laut zu. (...) Vom ersten Zelt wurden die neuen Gefangenen – es waren etwa 10 bis 15 Personen – weiter geführt. Ich habe erlebt, dass ein Amerikaner einen Gefangenen mit Sichtschutz gegen eine Wand laufen ließ, daraufhin habe ich es vorgezogen, die Gefangenen mit einem deutschen Kameraden zusammen abzuführen. Bei dem ganzen Verfahren gab es weder Tritte noch Schläge. Trotzdem hatte man ein ungutes Gefühl, denn man wusste nicht, ob all diese Personen auch wirklich schuldig waren. Zu dieser Zeit kam man in Afghanistan sehr schnell in falschen Verdacht, manchmal reichte es aus, wenn man zuviel Geld bei sich hatte. Die Amerikaner waren betont grob zu den Gefangenen. (...) Die Behandlung der Gefangenen durch die Amerikaner war insgesamt nicht so, wie man sich es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorstellt. Ich habe das KSK aus einer Vielzahl von Gründen verlassen, die Erfahrungen, wie unsere Partner der US-Streitkräfte mit Gefangenen umgegangen sind, war ein Grund dafür.“ (MAT 16 – 14, Anlage 03)

Von akustischen Einschüchterungen der Gefangenen während des „In-processing“ erzählte auch der Zeuge Nr. 20:

„Misshandlungen durch die Amerikaner habe ich nicht beobachtet. Es gab ein Abtasten und Abführen, dazu wurden die Gefangenen auch angefasst, sie wurden jedoch sehr laut angesprochen.“ (MAT 16 – 14, Anlage 03)

Und der Zeuge Nr. 14 äußerte sich zu seiner Einstellung zum Vorgehen der Angehörigen der US-amerikanischen Armee:

„Wie ich vorhin schon gesagt habe, kam es uns eben darauf an, dass wir als Deutsche sie so behandeln, wie man eben mit Menschen umgeht. Ich möchte mich hier noch einmal von der einen oder anderen Methode der Amerikaner distanzieren, (...). Wenn hier tatsächlich eine Menschenrechtsverletzung stattgefunden hätte – wobei der

Übergang ja fließend ist, da sind wir uns wohl einig; aber wenn hier eine ganz klare Verletzung der Menschenrechte stattgefunden hätte –, wäre sicherlich jeder von uns dort eingeschritten. Aber es gibt ja auch einen Unterschied, wie man an eine solche Sache herangeht.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 10*)

Die Stimmungslage der Gefangenen umriss dieser Zeuge dann so:

„Man muss sich auch in die Lage der Gefangenen versetzen. Ich nehme an, dass die Mehrzahl dieser Menschen schon sehr große Angst hatte.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 10*)

Eine menschenrechtswidrige Behandlung setzt keine körperlichen Einwirkungen wie „Schläge“ oder „Tritte“, auf die die KSK-Soldaten abstellten, voraus. Schon die von den KSK-Angehörigen beschriebenen Details sprechen unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten für sich und lassen außerdem Rückschlüsse auf weitere Missstände zu. Dennoch bezeichneten die im Untersuchungsausschuss vernommenen KSK-Soldaten die von ihnen selbst wahrgenommenen Geschehnisse in Zusammenhang mit diesem „In-processing“ auch auf Nachfragen als „im vertretbaren Rahmen“ liegend.

Ganz anders liest sich beispielsweise die Schilderung eines auch in Kandahar eingesetzten Befragers (Chris Mackey) der US-Armee, der seine im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ in unterschiedlichen Gefangenenlagern gesammelten Erfahrungen in dem Buch „The Interrogators“ (*Chris Mackey/Greg Miller; erschienen 2005 bei Back Bay Books*) niederlegte:

„As always, it happened at night. A cargo plane touched down in darkness, its lights doused to avoid attack, and lumbered across the rutted runway toward what had once been the passenger terminal of the Kandahar airport. Its rear ramp lowered, revealing a ragged train of enemy fighters in bare feet and rags, emerging like aliens in the red-hued light of the cargo hold. Their heads were covered in burlap sacks, but their breath was still visible in the frigid air. (...) They were bound together in long chains. As they were spirited down the ramp, if one were to stumble, he would pull the others down with him. On the tarmac, MPs swarmed in from all sides, shining flashlights in the prisoners' concealed faces and screaming a stream of commands and obscenities audible even over the roar of the plane as it pulled away and made its escape into the Afghanistan sky. They led the prisoners toward a barbed-wire enclosure (...). It was accessed through a long, rickety door made of sheet metal and topped with concertina wire. The prisoners ambled through under the gaze of MPs in towers above, who kept their weapons at the ready. With a mighty „thud“ the prisoners were hurled, one by one, into a three-sided sandbag „pin down“. Rubber-gloved MPs armed with surgical scissors made them lie on their stomachs and began cutting away the rags. At the first snip of the scissors, the prisoners howled and wailed and struggled to roll over, fearing there could only be one purpose for being held face-down and stripped. The screaming stirred the line of prisoners

still waiting in the reception area to states of supreme agitation. The pin-down was the entry point to an abattoir-like tent tunnel through which the prisoners would pass as they were processed into U.S. custody. (...) Once they had gone through a quick intelligence screening, the prisoners were examined by a doctor. He scanned the prisoners' torsos, arms, and legs, moving a gloved hand quickly across their skin, searching for scars and fresh wounds that might need dressing. He checked their mouths with a gloved finger, and searched their eyes with a flashlight, looking for any sign of disease. Then an MP would shout one of the few phrases he had mastered in Arabic: „Wa' all'an lill act el emptihan!“ – „And now for the ass inspection!“ One MP would put his knee into the back of one of the prisoners' knees while the other put his hand on the prisoner's neck and pushed it down until the prisoner was properly positioned. The doctor's probe always prompted new shrieks from prisoners convinced they were about to be raped.“ (*a. a. O., S. 3 ff.*)

Das „In-processing“ im Gefangenenlager von Kandahar wird hier als eine planvoll Angst erregende Prozedur aus gezielten Einschüchterungen und körperlichen Übergriffen geschildert, mit der bei den Gefangenen nicht zuletzt extreme Ängste provoziert werden sollten. Die Folterdefinition der Folterverbots-Konvention wurde oben bei Punkt IV. 2. schon zitiert. Das Hervorrufen von Todesangst, aber auch die gezielte, massive Erniedrigung von Gefangenen, vor deren religiös-kulturellem Hintergrund z. B. erzwungene Nacktheit besonders tabuisiert ist, und das planvolle Spiel mit ihrer Angst vor Vergewaltigung, können Leiden von großer Intensität verursachen, die dieser Folterdefinition unterfallen.

Bezeichnenderweise finden sich zahlreiche Details aus den Schilderungen der KSK-Soldaten in der sicherlich partiell literarisch beeinflussten Schilderung von Mackey und Miller wieder.

Der Zeuge Nr. 20, dem Teile von Mackey/Miller's Beschreibung eines „In-processing“-Vorganges in der FOB Airfield Kandahar im Untersuchungsausschuss vorgehalten wurden, erklärte jedoch, einen derartigen Umgang mit Gefangenen in Kandahar nicht beobachtet zu haben. Dieser Zeuge ließ allerdings bei seiner Schilderung eines „In-processing“, an dem er selbst beteiligt gewesen war, wesentliche Aspekte aus, die sich in der obigen Darstellung von Mackey/Miller finden, und die unabhängig hiervon z. B. auch von den im Untersuchungsausschuss gehörten ehemaligen Mitgefangenen von Herrn Kurnaz erwähnt wurden. Die Untersuchung der Gefangenen etwa gestaltete sich nach den Darlegungen des Zeugen Nr. 20 eher harmlos und schien auf eine rein äußerliche Durchsuchung beschränkt:

„Dann hat man angefangen, einen nach dem anderen, sage ich mal, von dieser ganzen Verbindung loszubinden, hat diesen einen genommen; der wurde dann auf Gegenstände untersucht, die er vielleicht am Körper oder in seinen Sachen haben könnte.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 27*)

Der Zeuge Ruhai Ahmed sagte im Untersuchungsausschuss – ganz offensichtlich erheblich in seinem Schamgefühl berührt und außerstande, ins Detail zu gehen – hingegen aus:

„Sie brachten uns in ein Zelt und zogen uns aus. Sie rissen uns mit Gewalt alle Kleider vom Leib, sodass wir nackt waren. Und sie fotografierten uns, von vorn, von der Seite. Dann nahmen sie Proben aus unseren Bärten. Sie nahmen Proben von meinem Bart, von meiner Wange, Abstriche, Fingerabdrücke. Und Dreck unter den Nägeln, von unter den Nägeln.“ (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 15*)

und beendete diese Schilderung nach einer beklommenen Pause mit den Worten:

„Then we were searched thoroughly. OK?“

Erst auf gezielte Nachfrage, ob Teil dieser „gründlichen Durchsuchung“ auch eine Rektaluntersuchung gewesen sei, antwortete der Zeuge spürbar befangen mit einem knappen, beschämten „Ja“ (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 23*).

b) Schlafentzug

Einer der im Untersuchungsausschuss vernommenen KSK-Soldaten erwähnte Vorgehensweisen der US-amerikanischen Armeeangehörigen, die ersichtlich machen, dass die Gefangenen gezielt und systematisch der Foltertechnik des Schlafentzugs ausgesetzt wurden. So schilderte der Zeuge Nr. 8 in seiner Anhörung beim BMVg:

„Die Gefangenen wurden von den Amerikanern regelmäßig geweckt.“ (*MAT 16 – 14, Anlage 03*).

Im Untersuchungsausschuss hierzu befragt, wollte er allerdings keinen Bezug zu systematischen Störungen des Schlafs der Gefangenen herstellen.

Deutlicher wurden die ehemaligen Mitgefangenen von Herrn Kurnaz. Der Zeuge Ruhai Ahmed erzählte über seinen Aufenthalt im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar:

„Sie haben uns auch nicht schlafen lassen, weil sie uns alle zwei bis drei Stunden haben durchzählen lassen. Sie haben uns nachts geweckt und wir mussten alle zur Vorderseite des Käfigs kommen und durchzählen. Zählen, wie viele Gefangene in diesem... in diesem Zelt sind. Und das ging die ganze Nacht so weiter, sie haben uns nicht schlafen lassen. (...)

Das Durchzählen findet dreimal am Tag statt. Es sollte nur dreimal am Tag stattfinden. Es gab drei Schichten, aber nachts haben sie das regelmäßig gemacht. Das heißt, alle zwei, drei, vier Stunden kamen sie und weckten uns auf und ließen uns durchzählen. (...“ (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 15/16*)

Der Zeuge Asif Iqbal schilderte, dass die Gefangenen in der Nacht, in der die deutschen Soldaten am Wacheinsatz teilnahmen, sogar gezwungen wurden, alle 10, 15 Minuten zum Durchzählen anzutreten. Auf die Frage, ob Sinn des wiederholten Durchzählens gewesen sei, festzustel-

len, ob Gefangene aus dem Lager geflohen seien, entgegnete er:

„Nein, das haben sie jede Nacht gemacht. Jede Nacht haben sie das Gleiche gemacht. Sie haben uns nicht schlafen lassen.“ (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28/29 und 30*)

Auch aus zahlreichen Presseveröffentlichungen ist bekannt, dass die USA im Rahmen ihres „Kampfs gegen den Terror“ gezielt dadurch auf Gefangene einwirkten (und vermutlich einwirkten), dass sie sie am Schlafen hinderten.

Schlafentzug ist eine Foltermethode. Im Internet-Lexikon wikipedia findet sich hierzu der Eintrag:

„Dauerhafter Schlafmangel führt zu körperlichen Beschwerden (beispielsweise erhöhte Infektanfälligkeit, Kopfschmerzen) und zu psychischen Problemen (beispielsweise Denkstörungen, Müdigkeit, Halluzinationen, Reizbarkeit). Dauerhafter methodischer Schlafentzug wird daher auch als Methode der Folter unter anderem dazu eingesetzt, um klares Denken des Opfers zu unterbinden und um den Willen sowie die Widerstandskraft des Opfers zu brechen und so beispielsweise Aussagen zu erpressen.

Im alten Kaiserreich China diente der Schlafentzug über Tage und Wochen dazu, Schwerverbrecher hinzurichten. Durch Schlagen, Schmerzreize und Kitzeln wurden diese wach gehalten. Nach einigen Tagen bekamen sie Wahnvorstellungen und bald darauf starben sie.

In der Sowjetunion war Schlafentzug eine gängige Praxis bei den Verhören von Verdächtigen, die teilweise wie am Fließband von verschiedenen Personen abwechselnd befragt wurden (diese Folter wird auch in Solschenizyns Archipel Gulag geschildert).

Kombiniert mit Einschüchterungen, Drohungen, Entzug von Nahrung und Wasser sowie qualvollen Körperhaltungen war es ein weit verbreitetes Druckmittel.

Schlafentzug wird auch heutzutage noch oft als Foltermethode angewandt, da er keine nachweisbaren körperlichen Spuren beim Opfer hinterlässt (sog. Weiße Folter).“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Schlafentzug>)

c) Lebensbedingungen im Gefangenenlager

Die Nachttemperaturen in Kandahar gingen Anfang Januar 2002 – auch um den mutmaßlichen Zeitpunkt des Wachdienstes herum – bis auf minus 16° C hinunter. Aufzeichnungen hierzu finden sich in den an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr gerichteten Tagesmeldungen des Kontingentführers aus Kandahar. Kontingentangehörige erzählten im Untersuchungsausschuss, mehrfach seien das Trink- und Waschwasser über Nacht eingefroren; das sei auch in der Nacht des Wachdienstes deutscher Soldaten geschehen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 60; Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 48; Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 54*).

Die Kontingentsoldaten selbst litten im Januar 2002 – angesichts zunächst fehlender Heizgeräte in ihren Zelten – stark unter der Kälte. Nach Angaben eines der dem Kontingent angehörigen Sanitäter (Zeuge Nr. 13) gab es unter

den deutschen Soldaten viele Erkältungskrankheiten (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 36*). Im Gegensatz zu den Gefangenen schliefen sie aber immerhin in geschlossenen Zelten und verfügten über Schlafsäcke und eine kalte-isolierende Ausstattung. Die Zeugen Nr. 8, 22, 28 sowie weitere Kontingentangehörige berichteten in ihrer dienstlichen Anhörung beim BMVg und auch vor dem Untersuchungsausschuss, die KSK-Soldaten hätten wegen der großen Kälte neben der deutschen Wüstentarnuniform dienstlich gelieferte Ausrüstungsteile aus dem sog. Arktissatz getragen; z. B. Fleecejacken und Wollmützen (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 56; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 70; MAT 16 – 14, Anlage 03*).

Nach Angaben von Herrn Kurnaz trugen die Soldaten zum Schutz vor der Kälte teilweise Gesichtsmasken und dicke Handschuhe (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 55*).

Der Kontingentführer schilderte den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bei seiner Vernehmung, die Nachttemperaturen hätten um minus 10° C herum gelegen – und fügte mit frapperender Kaltschnäuzigkeit hinzu, mit einer Wärmejacke sei es „angenehm“ gewesen ... (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 26*). Auch die KSK-Soldaten absolvierten ihren nächtlichen Wachdienst im Januar 2002 mit wärmender Kleidung: Über ihren Uniformen trugen sie Wärmejacken, wie der Zeuge Nr. 23 berichtete (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 49*).

Die Gefangenen in der FOB Airfield Kandahar verfügten nicht über Wärmejacken. Sie besaßen – bis auf ein oder zwei Wolldecken – auch sonst keinerlei Schutz gegen die Kälte und sonstige Witterungseinflüsse. Bekleidet waren sie lediglich mit dünnen, blauen Baumwolloveralls.

Herr Kurnaz erzählte bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss:

„Es war so kalt. (...) Wir haben nur ein Stück Kleidung gehabt, die aus einem Teil besteht. Wir sind also fast vor der Kälte verstorben. Es war so kalt, dass wir kaum mehr auf den Beinen stehen konnten und uns kaum noch bewegen konnten wegen der Kälte und des Essens allein.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 55*)

Der Kontingentführer des KSK räumte ein, dass ihm bekannt war, dass die Gefangenen noch nicht einmal mit Unterwäsche ausgestattet worden waren, dass sie also unter ihren dünnen Overalls nackt der winterlichen Eiseskälte in Kandahar ausgesetzt waren (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 64/65 und MAT 16 – 8, Bl. 316*).

Die Gefangenen verbrachten ihre Tage und Nächte unter Zeltabdeckungen, deren Seitenplanen vollständig hoch gerollt waren. Sie waren hierdurch allenfalls gegen direkt von oben kommende Witterungseinflüsse geschützt. Einen Schutz gegen Wind und Kälte boten die Zeldächer, unter denen sie sich aufhalten konnten und mussten, nicht. Sie schliefen auf dem nackten Boden.

Um die desolaten Bedingungen, unter denen die Gefangenen leben mussten, wusste nicht nur der gerade zitierte Kontingentführer.

Auch die KSK-Soldaten hatten gesehen, wie die Gefangenen ausgestattet waren, dass die Seitenplanen der Zelte hochgerollt waren und auch über Nacht hochgerollt blieben (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 46; Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 49 und MAT 16 – 14, Anlage 03; MAT 16 – 8, Bl. 125; MAT 16 – 8, Bl. 149; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 10; MAT 16 – 8, Bl. 214; Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 53; Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 10, 26*). Sie beschrieben die Kleidung der Gefangenen zutreffend dahingehend, dass diesen lediglich ihre blauen Overalls zur Verfügung standen. Ergänzend wiesen sie allenfalls darauf hin, jedem Gefangenen seien ein oder zwei Decken ausgehändigt worden. Sie erwähnten auch, dass die Gefangenen – mit diesen Decken – auf dem Boden schlafen mussten (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 46, 48; Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 6; Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 60 und MAT 16 – 14, Anlage 03; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 10; Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 53*).

Dass diese Bedingungen in keiner Weise geeignet waren, bei Temperaturen von minus 16° C (oder auch nur minus 10° C) vor der Kälte zu schützen, war offenkundig. Keiner der KSK-Angehörigen behauptete, es habe Heizmöglichkeiten für die Gefangenen gegeben. Solche existierten auch nicht.

Den deutschen Soldaten, die das Gefangenenlager besucht hatten – und insbesondere den KSK-Soldaten, die am Wachdienst teilnahmen –, war also klar, dass die Gefangenen gegen Kälte nicht bzw. nur völlig unzureichend geschützt waren.

Der Zeuge Nr. 23 (*Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 49*) verstieg sich bei seiner Aussage im Untersuchungsausschuss zu der zynischen Replik, dass es den Gefangenen zumutbar gewesen sei, derart schutzlos der Kälte ausgesetzt zu sein, ergebe sich für ihn daraus,

„... dass es ihr Land ist und dass sie es gewöhnt sind.“

Die Inakzeptabilität dieser lakonischen Argumentation ergibt sich besonders deutlich mit Blick auf Gefangene wie Herrn Kurnaz – von dem die KSK-Soldaten alle wussten, dass er mindestens einen engeren Bezug zu Deutschland (und dessen klimatischen Bedingungen und Schutzvorkehrungen hiergegen) als zu Afghanistan hatte.

Die Lebensbedingungen der im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar Festgehaltenen verstießen – s. sogleich unter d) – gegen die Verbürgungen in Artikel 25 und 27 des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 und dem folgend des 1. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

d) Völkerrechtliche Vorgaben zur Behandlung von Gefangenen

Nach den Angaben der Zeugen Murat Kurnaz, Ruhai Ahmed und Asif Iqbal liegt es nahe, dass Gefangene im Lager Kandahar von US-Armeeangehörigen getötet wur-

den und dass auch die deutschen Soldaten Schreie von bei Verhören gefolterten Gefangenen gehört und (mindestens) die Folgen gravierender Misshandlungen gesehen haben müssten. Eindeutig nachweisen ließ sich das im Untersuchungsausschuss letztlich nicht.

Belegt ist allerdings nach den vorangegangenen Ausführungen, dass nicht nur die von den KSK-Angehörigen erlebten Übergriffe gegen die Gefangenen gegen das Folterverbot der Genfer Konvention, des 1. Zusatzprotokolls zur Genfer Konvention und der Folter-Konvention vom 10. Dezember 1984 verstießen, sondern dass bereits die Unterbringung der Gefangenen grundlegende Garantien der Genfer Konvention bzw. ihres Zusatzprotokolls ignorierte.

Auf die von der Regierung der USA seit 2001 vertretene indiskutable Position, im Rahmen des US-amerikanischen „War on Terror“ und der „Operation Enduring Freedom“ gefangen genommene und gefangen gehaltene mutmaßliche Al Qaida- oder Taliban-Anhänger seien außerhalb des regulären Rechtssystems stehende „feindliche Kämpfer“ („unlawful combatants“), zu deren Gunsten die den Kriegsgefangenen nach der Genfer Konvention und ihren Folgeübereinkommen garantierten Verbürgungen nicht greifen sollten, muss argumentativ hier nicht näher eingegangen werden. Diese Auffassung ist nach geltendem Völkerrecht unvertretbar. Gefangenen Nicht-Kombattanten steht jedenfalls nach Artikel 45 Abs. 1 und Artikel 75 des 1. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl. 1990 II S. 1551) der gleiche grundlegende Schutz vor Übergriffen zu, wie den als Kriegsgefangenen einzuordnenden Kombattanten:

Von Personen, die an „Feindseligkeiten“ teilgenommen haben und gefangen genommen werden, wird zunächst – und bis zum gerichtlichen Beweis des Gegenteils! – vermutet, dass sie Kriegsgefangene sind (Artikel 45 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen). Dem folgend können sie sich auf sämtliche völkerrechtlichen Garantien zum Schutz der Kriegsgefangenen berufen.

Das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 benennt zunächst die allgemeinen Verbürgungen. Nach Artikel 3 des Genfer Abkommens sind Kriegsgefangene „unter allen Umständen mit Menschlichkeit“ zu behandeln; Angriffe auf Leib und Leben, grausame Behandlung und Folterung, Geiselnahmen, die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, eine erniedrigende und entwürdigende Behandlung sind ausnahmslos verboten. Außerdem werden in Artikel 21 ff. des Genfer Abkommens noch ausdrücklich einige spezielle Anordnungen getroffen, die die in Artikel 3 niedergelegten allgemeinen Grundsätze mit Leben erfüllen.

Stellt sich heraus, dass festgehaltene Personen keine Kriegsgefangenen im Sinne der Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sind, unterfallen sie völkerrechtlich (u. a.) den Verbürgungen des 1. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

Wird ihnen eine Straftat vorgeworfen, müssen sie in angemessener Zeit einem unparteiischen, ordnungsgemäß besetzten Gericht zugeführt werden. Wurden sie nicht wegen des Verdachts einer Straftat festgenommen oder inhaftiert, sind sie so schnell wie möglich freizulassen (Artikel 75 Abs. 3, 4 des 1. Zusatzprotokolls).

Das 1. Zusatzprotokoll regelt den Schutz und die „Behandlung von Personen, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden“ nicht so detailliert wie die Genfer Konvention vom 12. August 1949 und enthält daher auch keine Bestimmungen, die explizit die gleichen Anordnungen treffen wie die erwähnten Artikel 21 ff. der Genfer Konvention. Es enthält aber mit Artikel 75 eine Generalklausel („Grundlegende Garantien“), die inhaltlich weitgehend den Garantien des Artikel 3 Genfer Konvention entspricht und damit in Hinblick auf den Schutz der Gefangenen auch die dortigen Detailregelungen implizit mit erfasst.

Ebenso wie Artikel 3 der Genfer Konvention bestimmt Artikel 75 des 1. Zusatzprotokolls: Gefangene müssen „unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt“ werden.

Ausdrücklich erwähnt und verboten werden (u. a.):

- Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche und geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere
- vorsätzliche Tötung, Folter jeder Art, egal ob körperlich oder seelisch
- körperliche Züchtigung und Verstümmelung
- Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art.

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss hat – neben den gerade unter Punkt IV. 2., IV. 3. a) und b) geschilderten und als Folter zu qualifizierenden Übergriffen – offenbart, dass im Gefangenenlager in Kandahar insbesondere die folgenden Vorgaben der Genfer Konvention nicht eingehalten wurden:

- Die Unterbringung von Kriegsgefangenen muss angemessen und menschenwürdig sein und der der Truppen des Gewahrsamsstaats entsprechen. Die ihnen zugewiesenen Räume müssen z. B. ausreichend beheizt sein:

Artikel 25 Genfer Konvention

„Die Unterkunftsbedingungen der Kriegsgefangenen sollen ebenso günstig sein wie diejenigen der im gleichen Gebiet untergebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates. Diese Bedingungen haben den Sitten und Gebräuchen der Gefangenen Rechnung zu tragen und dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

(...)

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die Schlafräume der Kriegsgefangenen,

(...) auch hinsichtlich der Einrichtung und des Bettzeuges mit Einschluss der Decken.

Die sowohl für die persönliche wie für die gemeinschaftliche Benutzung durch die Kriegsgefangenen dienenden Räume sollen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und (...) genügend geheizt (...) sein. (...)

- Auch ihre Ausstattung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhen muss ausreichend und den klimatischen Gegebenheiten angemessen sein:

Artikel 27 Genfer Konvention

„Kleider, Wäsche und Schuhwerk sind den Kriegsgefangenen vom Gewahrsamsstaat in genügender Menge zu liefern, wobei dem Klima der Gegend, in der sich die Gefangenen befinden, Rechnung zu tragen ist. (...)

Unabhängig von der Frage, ob die in Kandahar Gefangengehaltenen Kriegsgefangene waren oder nicht: Allein mit der völlig unzureichend gegen die klimatischen Bedingungen schützenden Unterbringung der Gefangenen und ihrer mangelhaften Ausstattung mit Kleidung wurde im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar schon gegen grundlegende Vorgaben des humanitären Völkerrechts verstoßen.

e) Erkenntnis der KSK-Soldaten hinsichtlich der völkerrechtswidrigen Behandlung der Gefangenen

Keiner der KSK-Angehörigen hat – ausweislich der dem Untersuchungsausschuss durch das BMVg zugänglich gemachten Informationen – gegenüber seinen direkten Vorgesetzten oder gegenüber sonstigen Verantwortlichen aus den Reihen des BMVg Meldung zu den völkerrechts- und menschenrechtswidrigen Lagerbedingungen gemacht.

Die KSK-Soldaten waren – wie alle deutschen Soldaten – in humanitärem Völkerrecht geschult worden. Zahlreiche von ihnen behaupteten allerdings, sich an ihrem Einsatz in Kandahar unmittelbar vorausgehende Unterrichtungen im humanitären Völkerrecht nicht erinnern zu können. Offen blieb, ob dies daran lag, dass derartige Unterrichtungen tatsächlich – entgegen der Darstellung aus dem BMVg – nicht für alle Kontingentangehörigen stattfanden, ob sie didaktisch derart mangelhaft waren, dass ein großer Teil der Soldaten keine Erinnerung mehr an eine Teilnahme an diesen Schulungen hatte, oder ob die fehlende Erinnerung mit mangelndem Interesse, Engagement oder fehlender Aufnahmefähigkeit der KSK-Soldaten zusammenhing. Unabhängig hiervon sind eingehende Kenntnisse des humanitären Völkerrechts bei den deutschen Spezialkräften, die an Einsätzen teilnahmen, bei denen mit Gefangennahmen zu rechnen war, vorauszusetzen. Die Schilderungen der Soldaten, Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht seien ihnen in Zusammenhang mit der Behandlung der Gefangenen durch Angehörige der US-amerikanischen Streitkräfte in der FOB Airfield Kandahar nicht aufgefallen, erweisen sich als offensichtliche Schutzbehauptungen. Die KSK-Soldaten schilderten präzise die auch für sie offensichtlichen Anknüpfungspunkte, aus denen sich die Völkerrechtswidrigkeit der Behandlung der Gefangenen ergab – unzureichender Kälteschutz, gezielte Störungen

der Nachtruhe, eine grobe, gezielt Furcht einflößende Behandlung der Gefangenen u. a. beim „In-processing“. Von ihnen war eine zutreffende Einschätzung der Völkerrechtswidrigkeit und Menschenrechtswidrigkeit dieser Beobachtungen zu verlangen. Wenn sie hiervor die Augen verschlossen und noch nicht einmal ihren unmittelbaren Vorgesetzten Meldung machten, ist ihnen und damit letztlich der Führung des BMVg das vorzuwerfen.

f) Kenntnis der Führungsebene

Sämtliche im Untersuchungsausschuss gehörten KSK-Soldaten behaupteten, ihren Vorgesetzten keine Meldung über völkerrechtswidrige Zustände im Gefangenenlager erstattet zu haben. Die Vorgesetzten – neben dem Kontingentführer und dem Kompaniechef z. B. auch der Leiter der Abteilung Spezialoperationen beim Einsatzführungskommando – besichtigten aber das Gefangenenlager und kannten die aus Kandahar übermittelten Meldungen des Kontingentführers. Auch sie mussten also zumindest erkannt haben, dass ein Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht jedenfalls in der Unterbringung der Gefangenen ohne zureichenden Schutz gegen die Witterungsbedingungen, insbesondere die extreme nächtliche Kälte, bestand.

4. Ungelöstes Problem von Gefangennahmen durch KSK-Angehörige im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür erbracht, dass deutsche Soldaten bei ihren Einsätzen selbst Personen gefangen genommen haben oder an Einsätzen beteiligt waren, bei denen durch Angehörige anderer Nationen – über ein „bloßes“ vorübergehendes Festhalten zur Identitätsüberprüfung hinaus – Gefangennahmen erfolgt wären.

Sofern dieses Untersuchungsergebnis der Realität entspricht, können sich sowohl die in Afghanistan eingesetzten Angehörigen des KSK als auch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr und das BMVg glücklich schätzen: Eine Beteiligung an Festnahmen von Personen, die an US-amerikanische Stellen übergeben worden wären, wäre völkerrechtswidrig gewesen und hätte im Einzelfall auch strafrechtliche Konsequenzen für die an einer Festnahme und Übergabe beteiligten Soldaten nach sich ziehen können.

Das KSK wurde Ende 2001 in Einsätze geschickt, die Gefangennahmen geradezu erwarten ließen, ohne dass im Vorfeld die rechtlichen Konsequenzen belastbar abgeklärt und konkrete Handlungsempfehlungen für die Soldaten formuliert worden waren.

Offensichtlich wollte die Bundesregierung – das BMVg – vermeiden, in eine den USA widerstrebende Position zu geraten. In der Rechtsabteilung des BMVg war erkannt worden, dass eine Überlassung von Gefangenen an US-amerikanische Streitkräfte angesichts des nicht menschenrechtskonformen Umgangs der USA mit den im Rahmen ihres „War on Terror“ festgehaltenen Personen völker-

rechtswidrig war. Dennoch wurde darauf verzichtet, diese Erkenntnis vernehmbar zu kommunizieren.

Bezeichnenderweise existierte bis Frühjahr 2007 keine schriftliche Handlungsanweisung für den Umgang mit im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ festgenommenen bzw. festzunehmenden Personen.

Zwar waren die für den Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ entworfenen Rules of Engagement bereits 2001 vom seinerzeitigen Verteidigungsminister Scharping gebilligt worden. Die Rule of Engagement 183, die sich mit Regelungen zur Festnahme von Verdächtigen befasste, war von Bundesminister a. D. Scharping aber ausdrücklich unter Leitungsvorbehalt gestellt und nicht freigegeben worden. Damit blieb die Frage der Befugnis zur Festnahme von Terroristen ungeklärt (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 7*).

Eine zwischen Februar und Juni 2002 seitens des im BMVg für das Völkerrecht zuständigen Referatsleiters (R II 3) mit dem AA, BMJ und BMI abgestimmte Position wurde vom Leiter der Unterabteilung R II der Abteilung Recht im BMVg, MinDirig Dr. Schwierkus, in Abstimmung mit dem FüS V verworfen. Der von diesem Unterabteilungsleiter dann beauftragte Sachbearbeiter aus dem Verfassungsrechtsreferat (R II 2) der Abteilung Recht des BMVg erarbeitete in Abstimmung mit MinDirig Dr. Schwierkus im Juli und August 2002 eine rechtliche Stellungnahme, die grundlegende Prinzipien des Völkerrechts außer Acht ließ.

Damit isolierte sich das BMVg gegenüber den anderen in die Beratungen einbezogenen Ministerien. Die neue Position des BMVg wich von der des AA, BMJ und BMI gravierend ab (s. hierzu sogleich ausführlich: Punkt IV. 4. a)).

Eine Ressortabstimmung erfolgte nicht – die Führung des BMVg blieb untätig: Weder der seit 19. Juli 2002 amtierende Verteidigungsminister Dr. Struck noch die Staatssekretäre im BMVg bemühten sich um eine Abstimmung mit dem Außen-, Justiz- oder Innenministerium. Die Vermutung drängt sich auf, dass diese Passivität in der Klärung einer an sich drängenden Frage damit zusammenhing, dass im BMVg klar war, dass die eigene Rechtsposition unvertretbar war und dass ohne Aufgabe dieser Position auch keine Einigung mit den anderen Ministerien gefunden werden könnte.

Um diesen Dissens zwischen den Ministerien – mittelbar also: die Tatsache, dass das BMVg eine rechtlich unvertretbare Linie verfolgte – zu verdecken, wurden in Abstimmung mit dem Parlaments- und Kabinettsreferat Anfragen der PDS-Bundestagsabgeordneten Heidi Lippmann (die in der 14. Legislaturperiode auch Obfrau der PDS-Fraktion im Verteidigungsausschuss war) sowie des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom BMVg gar nicht bzw. mit gezielter Verzögerung und unzutreffend beantwortet (s. hierzu ausführlich: Punkt IV. 4. c)).

a) Unzulässigkeit einer Übergabe von Gefangenen an die USA

Nach Abstimmung mit dem seinerzeit amtierenden Verteidigungsminister Rudolf Scharping, begann der in der Abteilung Recht des BMVg für den Bereich Völkerrecht zu-

ständige Leiter des Referats R II 3, MinR Dr. Saalfeld, im Februar 2002 – also erst einige Wochen nach dem erstmaligen Einsatz von Soldaten der Bundeswehr im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ – die Frage einer Zulässigkeit von Gefangennahmen durch deutsche Soldaten mit Angehörigen des AA, BMJ und BMI zu erörtern. In Abstimmungsgesprächen, durch Austausch von E-Mails, Vermerken und Positionspapieren wurde ein gemeinsamer Standpunkt der vier Ministerien erarbeitet. Im AA und BMJ war das Ergebnis bis auf Staatssekretärs-Ebene abgestimmt; im BMI nur bis zum zuständigen Referatsleiter, hier fehlte es noch an einer abschließenden Einbindung des Staatssekretärs.

Das Ergebnis dieser Beratungen fasste der im BMVg für den Bereich Völkerrecht zuständige Referatsleiter Dr. Saalfeld in einer „Gutachtlichen Stellungnahme zur Frage der Rechtsgrundlagen für das Ergreifen und das Festhalten von verdächtigen Personen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Rahmen von Enduring Freedom“ (*MAT 16 – 14, Anlage 07*) vom 3. Juni 2002 zusammen: Eine Übergabe von Gefangenen an die USA sei unzulässig, so lange zu befürchten sei, dass diesen Gefangenen eine menschenrechtswidrige Behandlung oder die Todesstrafe drohe oder ihnen nicht in angemessener Zeit justizieller Rechtsschutz gewährt werde:

„Tatsächlich kann gegenwärtig weder in der internationalen wissenschaftlichen Diskussion noch innerhalb der Regierungen der Staatengemeinschaft eine einheitliche Auffassung zur Frage des Status von Al Qaida/Taliban Mitgliedern nach humanitärem Völkerrecht festgestellt werden. Dennoch gibt es sowohl nach den gewohnheitsrechtlich anerkannten allgemeinen Menschenrechtsstandards als auch nach den Regelungen des humanitären Völkerrechts einen Bestand von Grundgarantien für von staatlicher Seite in Haft/Gewahrsam genommene Personen, der zumindest im Kern deckungsgleich sein dürfte. **Diese Grundgarantien sind zwingendes Recht und müssen deshalb von jeder Gewahrsamsmacht unter allen Umständen beachtet werden.**

Der Sprecher des Weißen Hauses – Ari Fleischer – gab in einer Pressekonferenz am 7. Februar 2002 eine Entscheidung von Präsident Bush bekannt, wonach die USA den Taliban Kämpfern den Schutz der Genfer Konvention zuzubilligen, ohne ihnen allerdings den Status als Kriegsgefangene zu gewähren. Al Qaida Mitgliedern hingegen wollen die USA nach Auskunft in der Pressekonferenz keinerlei Rechte nach den Genfer Abkommen zugestehen.

Unabhängig von der internationalen Diskussion über die Statusfrage und die damit verbundene Frage, welche Rechtsgarantien den Internierten letztlich zu gewähren sind, müssen sowohl den Al Qaida Mitgliedern wie auch den Taliban Kämpfern in jedem Fall die o. g. menschenrechtlichen Mindeststandards gewährt werden. (...)

Darüber hinaus schreibt Artikel 75 Abs. 4 ZP I auch Mindestgarantien für Gerichtsverfahren vor, die gegen eine Person mit dem Vorwurf geführt werden, dass diese im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt Straftaten begangen hat; (...).

U. a. besteht im Hinblick auf die durch ‚Military Order‘ des US Präsidenten vom 13. November 2001 eingerichteten ‚military commissions‘ die Sorge, dass es sich um Ausnahmegerichte handeln könnte, die justiziellen Mindeststandards nicht genügen. (...)

Bei der Verpflichtung der Mitglieder der Staatengemeinschaft zur Beachtung menschenrechtlicher Garantien im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus bedarf das Problem Todesstrafe besonderer Beachtung. (...)

Der britische Verteidigungsminister Geoffry Hoon hat in einer BBC Radio-Sendung am 11. Dezember 2001 (...) erklärt, dass britische Soldaten, wenn sie Osama Bin Laden in AFG gefangen nehmen würden, ihn nur unter der Bedingung an die USA übergeben würden, dass er in den USA nicht hingerichtet wird. H. betonte in diesem Zusammenhang, dass UK als Vertragsstaat der EMRK Verdächtige nicht an Länder (mit Todesstrafe) ausliefere, die keine Garantien dafür abgäben, dass sie die Todesstrafe nicht vollstrecken würden.

Darüber hinaus hat in diesem Sinne die Vollversammlung der Mitgliedsstaaten des Europarates die Mitgliedstaaten der EMRK am 24. Januar 2002 aufgefordert, die Auslieferung von Terroristen an Staaten zu verweigern, in denen ihnen die Todesstrafe droht, das Risiko von Misshandlung besteht oder das Risiko von Prozessen besteht, die die Grundprinzipien der Gerechtigkeit missachten. (...)

Ergebnis:

(...) D. h. eine festgehaltene Person darf nur an einen anderen Staat übergeben werden, wenn dort ein menschenrechtlicher Mindeststandard eingehalten wird, der die Beachtung des Folterverbots und des Rechts auf Leben einschließlich des Verbots der Todesstrafe sowie die Garantie der richterlichen Überprüfung einer die Freiheit entziehenden Maßnahme nach angemessener Zeit beachtet. Die Durchführung von Strafverfahren muss den o. g. Mindeststandards genügen.“

In einer auf den 6. Juni 2002 datierten Vorlage, die er an den seinerzeitigen Bundesverteidigungsminister Scharping adressierte, nannte MinR Dr. Saalfeld das Problem noch deutlicher beim Namen und führte aus:

„10 – (...) Es besteht zwischen AA, BMJ und BMVg Konsens darüber, (...) dass eine Übergabe ergriffener Personen an die USA rechtlich problematisch wäre, solange Zweifel daran bestehen, dass dort die Einhaltung international verbindlicher menschenrechtlicher Standards – einschließlich der Nichtanwendung der Todesstrafe – gewährleistet ist. (...) Es wäre deshalb gegenwärtig rechtlich bedenklich, Personen mit dem Ziel zu ergreifen, sie anschließend an die USA zu übergeben.“ (MAT 16 – 14, Anlage 07)

Nach Einschätzung der Mitarbeiter der Ministerien existierten zu Beginn der „Operation Enduring Freedom“ andere – realistische – Möglichkeiten eines Umgangs mit in Afghanistan Gefangengenommenen als eine Übergabe an die USA nicht.

MinR Dr. Saalfeld fuhr daher in seiner Vorlage vom 6. Juni 2002 fort:

„12 – Deutsche Unterstützungsleistungen für die USA sollten gegenwärtig nicht die Schwelle des eigenständigen Ergreifens von Personen mit anschließender Übergabe an die USA erreichen. (...)

(...)

14 – Zur Haltung des BMJ im Rahmen der Ressortabstimmung wird darauf hingewiesen, dass dort zwar – wie im AA – die generelle vom BMVg vorgeschlagene Linie mitgetragen wird, dass aber der im BMJ zuständige Abteilungsleiter und StS Dr. Geiger die Auffassung vertreten haben, dass sich auch bei Unterstützungsleistungen für die USA unterhalb der Maßnahme der direkten Übergabe selbst ergriffener Verdächtiger eine deutsche Mitverantwortung im Falle von Verstößen gegen die Menschenrechte ergeben könnte.“ (MAT 16 – 14, Anlage 07)

Diese gutachtliche Stellungnahme wurde von einem Unterabteilungsleiter im BMVg, MinDirig Dr. Schwierkus, angehalten – in Abstimmung mit dem Leiter der Stabsabteilung V beim Führungsstab der Streitkräfte, General Manfred Engelhardt. Nach den Angaben aller im Untersuchungsausschuss hierzu vernommenen Zeugen erreichte die Vorlage Verteidigungsminister Scharping nicht mehr.

MinR Dr. Saalfeld erklärte den Vorgang im Untersuchungsausschuss (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 7 ff., S. 12, S. 21*):

„Ich als für die völkerrechtlichen Fragen verantwortlicher Referatsleiter hatte sehr große Zweifel, dass, wenn wir Gefangene an die Amerikaner übergeben hätten, die Amerikaner dort Menschenrechtsstandards zugrunde gelegt hätten, die mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Bundesrepublik Deutschland deckungsgleich gewesen wären.

Diese Zweifel sind mir dann auch im Rahmen der Ressortabstimmung, die wir für diese Fragen vorgenommen hatten, vom BMJ und BMI, aber letztlich auch vom Auswärtigen Amt, das mit uns wegen der Einsatzbezogenheit immer etwas näher verbunden war, bestätigt worden, sodass ich wirklich Zweifel hatte, dass man das beantworten konnte.

Dadurch, dass diese Rule 183, Festnahme, nicht freigegeben worden war, blieb die Frage der Befugnis zur Festnahme von Terroristen (...) zunächst ungelöst. Da aber nicht nur am Horn von Afrika ein Marineeinsatz durchgeführt wurde, sondern eben auch, wie allen bekannt ist, KSK-Kräfte in Afghanistan waren, stellte sich natürlich im Zusammenhang mit dem Einsatz der KSK-Kräfte die Frage der Festnahme viel dringlicher. (...)

Wir haben uns dann über die Festnahmerechte abgestimmt im Ressortkreis, (...) im Zusammenhang mit dem Einsatz (...) deutscher Kräfte in Afghanistan. (...)

Deswegen habe ich ein Gutachten ausgearbeitet, das ich mit den erwähnten Ressorts abgestimmt habe. Ich habe dann nach dieser Ressortabstimmung mit dem General Engelhardt – das war der damalige Stabsabteilungsleiter der Stabsabteilung V des Fü S, die für Einsatz zuständig

ist, diese Problematik besprochen, habe ihm vom Ergebnis der Ressortabstimmung berichtet und habe ihm gesagt, dass ich dem Minister angesichts des Ergebnisses der Ressortabstimmung vorschlagen werde, deutschen Kräften nicht zu gestatten, eventuelle Gefangene an die Amerikaner zu übergeben, aus den dargestellten Zweifeln an der menschenrechtskonformen Behandlung.

Darauf hat mir General Engelhardt gesagt, das, was ich da vorhätte, sei seiner Ansicht nach das Brisanteste, was ihm in seiner bisherigen dienstlichen Laufbahn begegnet sei, und ob ich wisse, dass mein Unterabteilungsleiter anderer Ansicht, was die rechtlichen Fragen angeht, sei als ich.* Daraufhin habe ich ihm gesagt, dass ich das wisse, ich aber selber davon überzeugt sei, dass man nicht anders handeln könne, und auf der anderen Seite mich auch deshalb eigentlich in einer ganz guten Position mit meiner Rechtsansicht fühlte, weil ja der Sachverstand der anderen beteiligten Ressorts mich bestätigte in meiner Auffassung. Es war ja – ich sage es einmal etwas salopp – nicht die Rechtsauffassung irgendeines wild gewordenen Referatsleiters, sondern es war immerhin die Rechtsansicht der Experten von vier Bundesressorts, und da fühlte ich mich eigentlich in einer ganz komfortablen Position.

Ich bin dann am Tage nach der Besprechung mit General Engelhardt, bei der übrigens – das muss ich noch dazu sagen –, wenn ich mich richtig erinnere, drei seiner Offiziere, seine Referatsleiter und der damalige Rechtsberater von Herrn Engelhardt mit anwesend waren, zu Herrn Schwierkus gegangen, meinem damaligen Unterabteilungsleiter, habe ihm das Ergebnis des Gespräches vorgebracht, und ich hatte den Eindruck, dass Engelhardt und Schwierkus miteinander auch schon nach der Besprechung telefoniert hatten, wo dann eben auch die Problematik meiner Rechtsauffassung dargestellt wurde.

Herr Schwierkus blieb bei seiner Ansicht, dass er das, was ich vorhatte, dem Minister zu berichten, für zu restriktiv hielt und dass er anderer Rechtsansicht sei, dass er das als völkerrechtlich nicht geboten ansehe. Daraufhin habe ich versucht, ihn zu überzeugen. (...) Für mich ist das nicht nur ein fachlich-juristisches Anliegen gewesen, sondern für mich war das auch ein moralisches Anliegen, und zwar einmal, was die Einhaltung der Menschenrechte als Rechtsstaat generell angeht (...), aber insbesondere auch der Zusammenhang, dass man anderenfalls Soldaten in eine unklare Rechtssituation schicken würde, mit der Hypothek belastet, eben anschließend wegen irgendwelcher Handlungen strafrechtlich belangt zu werden. (...)

Ich habe ihm gesagt, stellen Sie sich einmal vor, KSK-Kräfte machen in Afghanistan Gefangene, übergeben sie an die Amerikaner, die Amerikaner bringen sie nach Guantánamo, foltern sie dort, und dann kommen sie nach Jahren dort aus Guantánamo wieder heraus und erzählen der deutschen Presse, dass sie von deutschen Kräften an die Amerikaner übergeben worden sind. (...)

Daraufhin hat Herr Schwierkus mir entgegnet, das sei ihm egal; ihm sei egal, was in Afghanistan mit irgendeinem Esels- oder Kameltreiber passiere. (...)*

Ich habe dann dennoch, obwohl wir eben unterschiedlicher fachlicher Auffassung waren, diese Ministervorlage vom 6. Juni geschrieben (...), habe sie auf den Dienstweg gegeben. (...) Dann erfuhr ich nach einigen Tagen – das sprach sich herum –, dass Herr Schwierkus diese Vorlage nicht an die Leitung weitergegeben hatte.

(...) Er hat die Weisung gegeben, dass ich in Einsatzfragen nicht mehr beraten soll. Das heißt, er hat zum Beispiel das Referat R II 2 – das ist das Verfassungsrechtsreferat, das aber auch mit Einsatzfragen wegen der verfassungsrechtlichen Implikationen zu tun hatte – beauftragt, ein Gegengutachten zu dem Gutachten zu schreiben, das Sie vielleicht von mir aus den Akten kennen, um dort eine andere Rechtsauffassung zum Ausdruck zu bringen.

(...) meine Vorlage war unter den Ressorts abgestimmt in der beschriebenen Weise, und die Gegenvorlage, die durch Herrn Dr(...)** erstellt worden war, die eben der Ressortauffassung der anderen Ressorts diametral entgegenstand – Die billigten das nicht. Der Herr Dr(...)** hat – das wusste ich aus Erzählungen – den Versuch unternommen, seine Vorlage dann auf Weisung von Herrn Schwierkus mit den Ressorts abzustimmen; aber dann hätten die genau das Gegenteil von dem behaupten müssen, was sie ein paar Tage vorher noch zu meiner Vorlage gesagt haben. Deswegen war das, was Herr Dr(...)** aufgeschrieben hat, nicht Meinung der Ressorts, sondern nur die Meinung von Herrn Dr(...)** und Herrn Schwierkus.“

MinDirig Dr. Schwierkus räumte auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss ein, keine eigene Fachkompetenz im Bereich des Völkerrechts zu besitzen (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 43*). Die von ihm gegen die Rechtsauffassung von MinR Dr. Saalfeld vorgebrachten Erklärungsansätze überzeugten weder logisch noch juristisch. Die Vernehmungen von MinDirig Dr. Schwierkus und MinR Dr. Saalfeld durch den Untersuchungsausschuss bestätigten, was sich bereits aus den dem Untersuchungsausschuss vom BMVg, BMJ und AA vorgelegten Akten erschließen ließ:

Die Bundesregierung erkannte die rechtliche Problematik einer Involvierung in Festnahmen und einer Übergabe von Gefangenen an die USA überdeutlich, wollte sich aber nicht durch rechtliche Vorgaben darin behindern lassen, auf internationaler Ebene endlich militärisch wieder eine Rolle zu spielen.

Der von MinDirig Dr. Schwierkus mit der weiteren Bearbeitung der Rechtsfrage beauftragte Sachbearbeiter des Referats Verfassungsrecht (R II 2) der Abteilung Recht des BMVg verstieg sich – vermutlich ganz im Sinne seines Mentors, des Unterabteilungsleiters Dr. Schwierkus – in einem als „2. Entwurf“ bezeichneten Vermerk vom 15. Juli 2002 (*MAT 16 – 14, Anlage 07*) zu dem „Argument“:

„Ließe die Bundesrepublik Deutschland andererseits die Zusammenarbeit mit den USA und anderen Koalitionsstreitkräften bei der Ergreifung der Terroristen an der **Pro-**

* Red. Anm.: Vgl. Erster Teil, B, Ziff. VIII., Nr. 2

** Name mit Rücksicht auf den Betroffenen nicht ausgeschrieben

blematik einer möglichen Todesstrafe in Einzelfällen scheitern, würde sie nicht nur auf eine effektive Bekämpfung der fortdauernden Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, sondern auch – obwohl deutsche Kräfte dies können – auf einen effektiven Beitrag zur Verhinderung weiterer Anschläge wie am 11. September 2001 verzichten und damit die fortdauernde Bedrohung hinnehmen.“

Anzunehmen ist allerdings auch, dass diese Formulierung den Standpunkt ihres Verfassers sowie – mutmaßlich – den von MinDirig Dr. Schwierkus etwas zu drastisch umriss. Jedenfalls hat diese Passage den Weg in das auf den 7. August 2002 datierte Gutachten (*MAT 16 – 14, Anlage 07*) des Sachbearbeiters im Referats R II 2 des BMVg in seiner – soweit uns bekannten – Endfassung nicht gefunden.

Auch die weiteren Rechtsauffassungen des mit der Neufassung des Gutachtens betrauten Sachbearbeiters des Referats R II 2 dürften aber auf der Linie der von Herrn Dr. Schwierkus deutlich gemachten Erwartungen gelegen haben:

„2. Rechtliche Wertung

Die Rechtsauffassung von AA und BMJ wird nicht geteilt.

(...)

- g) (...) Eigenen Gewahrsam an ergriffenen mutmaßlichen Terroristen für die Bundesrepublik Deutschland begründen sie nicht, obwohl sie hierzu berechtigt wären. Gewahrsam begründen allein die USA, die diese Personen übernehmen und als einzige Nation bisher in Kandahar und Guantánamo Einrichtungen geschaffen haben, die diese Personen aufnehmen können. (...) Unklar ist auch, nach welchen Verfahrensregeln später Strafverfahren durchgeführt werden, welche Beweismittel zugelassen werden, welcher Beweiswert ihnen zukommt, ob sie zu einer Verurteilung ausreichen und ob das Urteil ein Freispruch, die Verurteilung zu einer Haftstrafe oder zum Tode sein wird. Wenn AA/BMJ befürchten, jedem in US-Haft befindlichen Gefangenen drohe die Todesstrafe, und daraus folgern, deutsche Soldaten dürften ergriffene Personen nicht an US-Stellen ‚ausliefern‘, so ist dies nicht nachvollziehbar, weil eine zuverlässige Beurteilung dieser schwierigen Fragen – zumal zum Zeitpunkt des Zugriffs – geradezu hellseherische Fähigkeiten verlangte.
- h) Selbst wenn einem ergriffenen Terroristen in einem Strafverfahren die Todesstrafe drohte, wäre das Mitwirken deutscher Soldaten an seiner Ergreifung und die weitere Behandlung durch die USA nicht als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht oder deutsches Recht zu werten. (...)
- j) (...) Zusammenfassend kann die schwierige, beim Zugriff ohnehin kaum mögliche Prognose, welche Strafe welcher ergriffenen Person in den USA irgendwann einmal droht, selbst von Spitzenjuristen nicht getroffen werden. Sie – wie von AA/BMJ gefordert – den im Einsatz befindlichen Soldaten aufzubürden,

hieß Unmögliches verlangen. (...) **Deshalb kann die Entscheidung nur lauten, den Einsatz wie bisher fortzusetzen.**“

(*MAT 16 – 14, Anlage 07 – Rechtsgutachten i. d. F. vom 7. August 2002*)

Den Effekt dieser im BMVg einseitig geänderten Rechtsposition schilderte Dr. Schwierkus als Zeuge im Untersuchungsausschuss:

„Eine Leitungsvorlage in dem Sinne ist nicht gemacht worden. Die ist auch nicht mehr von uns verlangt worden.

(...); wir haben den Ressortkonsens noch nicht, der lässt sich auch nicht herstellen. (...) Die Arbeitsebene ist praktisch nicht mehr in der Lage, ihn herzustellen, weil Staatssekretäre aufseiten der anderen Häuser schon agierten. (...) Da kann ja das eigene Haus nicht mehr die Meinung untergraben, sondern das kann nur die Leitung ändern, wenn sie der Meinung ist, es muss so geschehen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 29/30*)

Und ergänzte an anderer Stelle seiner Vernehmung:

„Soweit ich mich erinnern kann, war die Leitung des Hauses an der Lösung dieser Probleme nicht mehr interessiert. Wir haben unser Gutachten, aus dem sich der Dissens ergab, ja nach oben gegeben. (...)

Herr Scharping hatte damals den Auftrag gegeben, diese Frage im Ressortkreis zu klären. Er hatte als Minister den Auftrag gegeben; es ist auch danach nicht mehr gefragt worden, nachdem wir im Bereich Staatssekretär Biederbick gesagt haben: Okay, das können wir in dieser Form nicht goutieren; das halte ich nicht für sachgerecht. (...) Aber ich kann ja auch nicht sagen: Ich wünsche eine Klärung von Fragen, denen bestimmt nicht Minister Struck ausweichen wollte, aber die er für nicht klärungswürdig hielt.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 43*)

Die „Leitung des Hauses“ – Verteidigungsminister a. D. Dr. Struck – behauptete in der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss:

„Ich kenne auch keinen Streit zwischen Ressorts über die rechtliche Frage. Den kenne ich so nicht; das ist mir nicht vorgelegt worden. Weder hat mich mein Kollege Otto Schily angesprochen noch Frau Zypries oder wer auch immer, zu der Frage, ob man in irgendeiner Weise gegen Völkerrecht verstößt. Ich bin davon ausgegangen – auch nach den Vorträgen aus dem Hause –, dass diese rechtliche Frage geklärt ist.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 47*)

Eine eindeutige Anweisung an die KSK-Angehörigen erging nicht. Erst am 26. April 2007 – offenbar veranlasst durch die Beweiserhebungstätigkeit des Untersuchungsausschusses und entsprechende Anträge im Verteidigungsausschuss – wurde im BMVg ein schriftlicher Befehl zur Frage von Gefangennahmen formuliert.

Der seinerzeitige Staatssekretär Biederbick erklärte im Ausschuss (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 13, 32*), das Problem habe sich für ihn als rein akade-

misches ohne jede praktische Relevanz dargestellt. Dabei ging er allerdings von falschen Voraussetzungen aus: Er behauptete, die KSK-Soldaten hätten in Afghanistan nur Aufklärungsaufträge (Special Reconnaissance) ausgeführt. Die ihnen verliehene Befugnis auch an Kampfinsätzen (direct action) teilzunehmen, sei nur zur Selbstverteidigung benötigt worden. Daher sei nicht zu erwarten gewesen, dass deutsche Soldaten im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ jemals selbst Gefangene nehmen würden. Dabei übergang der Staatssekretär schon die Tatsache, dass Bundeswehrangehörige auch am Horn von Afrika eingesetzt waren, nicht nur in Kandahar. Unzutreffend ist allerdings auch die Einschätzung zur Einsatzfähigkeit des KSK-Kontingents: Die KSK-Soldaten waren aktiv in Missionen eingebunden, in denen ihre Fähigkeit „Direct Action“ (offensive zielgerichtete Einsätze, um Personen festzunehmen, Einrichtungen in Besitz zu nehmen oder zu zerstören) auch abgerufen wurde. Die Ausführungen des Staatssekretärs a. D. belegen also, dass er entweder schlecht informiert war, oder sich darum bemühte, vor dem Untersuchungsausschuss wesentliche Aspekte zu verschweigen.

Demgegenüber hatte Herr MinR Dr. Saalfeld dem Ausschuss aber nicht nur – wie oben schon zitiert – von der Wahrscheinlichkeit berichtet, dass KSK-Soldaten in die Lage kommen könnten, Gefangene zu nehmen. Er schilderte auch:

„Ich hatte gute Verbindungen zum Ministerbüro damals, 2002, weil ich 1999 ein halbes Jahr lang (...) den Büroleiter von Scharping vertreten hatte (...). Deswegen kannte ich die Leute in der Leitung. Ich habe damals diese Thematik und solche Dinge mit Herrn Thießen besprochen, und ich hatte Herrn Thießen auch diese Vorlage, die Herr Schwierkus nicht weitergeleitet hatte, übersandt, und ich habe ihm auch diese Problematik erläutert (...).“

„(...) Was Herr Thießen dann mit der Vorlage gemacht hat oder ob das im Ministerbüro diskutiert worden ist, das kann ich nicht sagen.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 12, S. 15)

Bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss gab Bundesminister a. D. Scharping an, von einer derartigen Vorlage oder auch nur von zwischen den Ressorts und der Abteilung Recht des BMVg (bzw. deren Referaten) präzisierten Vorstellungen keinerlei Kenntnis zu haben.

Sein ehemaliger Büroleiter Thießen schilderte sein Tätigkeitsspektrum als ausschließlich verwaltend auf die Büroorganisation bezogen. Die zusammenfassend an ihn gerichtete Frage „wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie zwar im Ministerium während dieser schwierigen Phase sehr viel beobachtet, es ging sehr viel an Ihnen vorbei, aber Sie haben inhaltlich keine Informationen bekommen“ bejahte er schlicht (Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 30).*

Andererseits erklärte er aber auf die Frage nach fehlenden Rules of Engagement:

„Nein, zu dem damaligen Zeitpunkt, nein. Aber natürlich haben wir in den späteren Monaten über die Fragen unter-

einander diskutiert: Was bedeutet das? Was ist die Grundlage? Aber das sind Dinge, die in den ersten Monaten in meinem Zusammenhang keine Rolle gespielt haben. (...) Das sind Dinge, die wir danach durchaus besprochen haben. Ich sage, dass das vielleicht ein Dreivierteljahr lang danach eine Rolle gespielt hat. Aber zu diesem Zeitpunkt dort, Monate nach diesen – während also der erste Einsatz dort stattfand – hat dieses schlechterdings keine Rolle gespielt, jedenfalls nicht im Verantwortungsbereich des Büroleiters.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 29)

Das lässt sich als kryptische Umgehung einer präzisen Antwort und einer Stellungnahme zum „eigentlichen“ Problem lesen: „Ein Dreivierteljahr“ nach dem Beginn der deutschen Beteiligung an der „Operation Enduring Freedom“ war Rudolf Scharping als Verteidigungsminister bereits abberufen und Jörn Thießen als Büroleiter ersetzt worden – durch Birgitt Heidinger als Büroleiterin von Verteidigungsminister Dr. Struck.

Beide Minister haben geleugnet, während ihrer jeweiligen Amtszeit darüber informiert worden zu sein, dass die Rechtsfrage „Zulässigkeit von Festnahmen“ ungeklärt geblieben war. Wenn diese Aussagen stimmen, heißt dies nur, dass sie auch keinerlei Anlass sahen, sich dieser Frage überhaupt zuzuwenden. Daraus jedoch ist der Schluss zu ziehen: Beide Minister sind mit der völkerrechtlich relevanten Gefangenenproblematik fahrlässig, ja verantwortungslos umgegangen.

b) Festhalten/Festnehmen

Der unaufgelöste Konflikt zwischen dem dringenden Wunsch der deutschen Regierung, auf internationaler Ebene militärische Bedeutung zu erlangen, und den damit verbundenen völkerrechtlichen Problemen veranlasste die mit der Beteiligung des KSK an der „Operation Enduring Freedom“ befassten Akteure zu – verbalen – Gratwanderungen.

Unter anderem den im Zweiten Teil (Feststellungsteil) dieses Abschlussberichts wiedergegebenen Zeugenaussagen ist zu entnehmen, dass offizielle Linie des BMVg die war, dem KSK aufzugeben, aufgegriffene Personen an die US-Armee zu übergeben, dabei aber keine „eigenen“ Gefangenen zu machen.

Im Bemühen, dem Bündnispartner weitestmöglich entgegenzukommen, gleichzeitig aber den Schein der (Völker-) Rechtsförmigkeit des eigenen Handelns zu wahren, verlegte man sich auf den Versuch einer Differenzierung zwischen (einerseits) dem „Festhalten“ von Personen, andererseits ihrer „Festnahme“, gleichbedeutend mit ihrer „Gefangennahme“ durch „Begründung eigenen Gewahrsams“.

Die mangelnde Praktikabilität dieses (gegenüber dem Untersuchungsausschuss behaupteten) „Lösungsansatzes“ spiegelte sich überdeutlich in den Aussagen der vor dem Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen. Bei den Kontingentsoldaten – denjenigen also, denen sich als erste die Frage gestellt hätte, wie sie mit einer von ihnen aufgegriffenen Person verfahren sollten – ließ sich im Untersuchungsausschuss kein Konsens und noch nicht einmal

* Red. Anm.: Vgl. Erster Teil, B, Ziff. VIII., Nr. 2

eine Mehrheitsmeinung zur Frage des Umgangs mit Gefangenen ausmachen. Offensichtlich hatte sich ihnen der Abgrenzungsbedarf nicht allzu deutlich erschlossen. Aber selbst ranghohe Vertreter des BMVg waren mit der Grenzziehung nicht vertraut, wie sich aus der Aussage des ehemaligen Generalinspektors Kujat im Untersuchungsausschuss ergab:

„Ich hätte es vorgezogen, wenn wir vor Beginn des Einsatzes die Frage der Gefangenen geregelt gehabt hätten, und zwar in einer zentralen Dienstvorschrift. (...) Das ist nicht geschehen. (...)

Aber es wurde dann entschieden, dass diese, wenn es zu Gefangennahmen kommen sollte, sofort an die Amerikaner übergeben werden; möglicherweise auch deshalb, weil eine solche Regelung nicht vorhanden war. (...)

Es ist nach meiner Erinnerung richtig, dass über die Frage der Behandlung von Gefangenen nur in diesem Zusammenhang gesprochen wurde und nicht im Detail darüber, wie sich die einzelnen Soldaten zu verhalten hätten.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 8*)

Sobald die im Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen aufgefordert wurden, die Kriterien der propagierten Differenzierung zwischen Festhalten und Festnehmen anzugeben, gerieten sie sämtlich ins Schwimmen. Auch das lässt sich andeutungsweise bereits den Feststellungen im Zweiten Teil dieses Abschlussberichts entnehmen, wo u. a. die Einschätzung des ehemaligen Kommandeurs des KSK, Brigadegeneral a. D. Günzel (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 10*), wiedergegeben wird: Der erbetene **Rechtsrat** zur Frage der Festnahmen

– „nicht festnehmen, sondern festhalten, bis sie durch amerikanische Soldaten festgenommen werden“ – sei ein „rechtlicher Ausweg“

gewesen. Und auf unsere konkrete Nachfrage, ob der Zeuge einen Unterschied zwischen „Festhalten“ und „Festnehmen“ ausmachen könne, entgegnete dieser:

„De facto besteht kein Unterschied. Ich mit meinem einfachen juristischen Verständnis sehe keinen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 17*)

Auch der im Untersuchungsausschuss vernommene Unterabteilungsleiter der Abteilung Recht im BMVg, Dr. Schwierkus, konnte keinen **Rechtsrat** zur Lösung dieses Differenzierungsproblems anbieten: Er verwies auf eine

„rein gefühlsmäßige“

Abgrenzung zwischen Festhalten und Festnehmen und erklärte, eine „Legaldefinition“ der beiden Begriffe „sehe“ er nicht (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 33*).

Und sogar der seinerzeitige Verteidigungsminister Scharping behauptete bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss, eine den KSK-Soldaten nahegelegte Unterscheidung zwischen „Festnehmen“ und „Festhalten“ sei ihm nicht bekannt, und befand, ein solcher Differenzierungsansatz komme ihm „etwas arg fein ziseliert“ vor (*Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 23*).

In all dem offenbart sich überdeutlich, dass die offizielle Linie – Festhalten ja, Festnehmen nein – **allenfalls** ein definitorischer Ansatz war, der letztlich keine unterschiedlichen Handlungsmuster bei den KSK-Angehörigen auslöste und hierzu auch nicht geeignet war.

Selbst wenn die Bundeswehr sich bemühte, nominal rechtmäßig zu agieren, wäre ein nach den Vorgaben des BMVg bewirktes „Festhalten“ faktisch eine Festnahme, und die Übergabe einer gefangenen Person an die US-Armee weiterhin völkerrechtswidrig gewesen.

Das hat offenbar auch das BMVg erkannt: In dem am 26. April 2007 ergangenen Befehl zur „Behandlung von Personen, die bei Auslandseinsätzen von deutschen Soldatinnen oder Soldaten in Gewahrsam genommen (**festgehalten oder festgenommen**) werden“, wird die künstliche Differenzierung zwischen „Festhalten“ und „Festnehmen“ aufgegeben.

c) **Nicht-Information der MdB Heidi Lippmann und herausgezögerte Fehlinformation des Wehrbeauftragten**

In das – gerade zu IV. 4. a) und b) offengelegte – im Juni 2006 in der Rechtsabteilung des BMVg ausgelöste rechtliche und faktische Vakuum hinein traf am 30. Juni 2002 beim BMVg eine Anfrage des Wehrbeauftragten des Bundestages vom 27. Juni 2002 ein (*MAT 16 – 32; MAT 16 – 14, Anlage 07*). Vor dem Hintergrund verschiedener Presseveröffentlichungen wollte der Wehrbeauftragte wissen, ob Gefangennahmen beim Afghanistaneinsatz der Bundeswehr rechtlich abgesichert seien:

„Während der vergangenen Wochen wurde in verschiedenen Presseveröffentlichungen wiederholt die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für die im Afghanistaneinsatz eingesetzten Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) aufgeworfen. Insbesondere wurden die Maßnahmen zur Gefangennahme der Taliban- und Alkaida-Kämpfer bis hin zur Überführung in das Gefangenenlager nach Guantánamo Bay hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und möglichen Folgen für die daran beteiligten deutschen Soldaten kritisch hinterfragt.“

Die Reaktion beim BMVg war: Auf die Anfrage des Wehrbeauftragten zunächst gar nicht zu reagieren und sie nach wiederholtem Drängen seitens des Wehrbeauftragten erst im November 2002 (formal) zu beantworten, dabei aber die wesentlichen rechtlichen Probleme in Zusammenhang mit Gefangennahmen, die gerade Hauptgegenstand der Anfrage waren, komplett zu übergehen.

In den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vom BMVg zur Verfügung gestellt wurden, findet sich ein erster Vermerk vom 22. August 2002 (*MAT 16 – 14, Anlage 07*), aus dem deutlich hervorgeht, dass die Beantwortung der Anfrage des Wehrbeauftragten zielgerichtet verzögert wurde, um nicht offen legen zu müssen, dass die Rechtsansicht des BMVg zur Frage der Zulässigkeit von Gefangennahmen höchst zweifelhaft war und deutlich von der Position des BMJ, AA und BMI abwich.

Dem Vermerk ist zu entnehmen:

„Gegenstand des Vorgangs ist die Anforderung einer Stellungnahme zu den Rechtsgrundlagen für den Einsatz der KSK-Kräfte in Afghanistan. Es handelt sich in der Sache bereits um eine Erinnerung, da der eigentliche Bezugsvorgang auf den 30. Juni 2002 datiert ist.

Bearbeitungshinweis: Nach Weisung UAL R II“ [hierbei handelte es sich um MinDirig Dr. Schwierkus] „sollte zunächst die Teilnahme BM an der Sitzung des Vtg-Ausschusses und möglicher Äußerungen zu diesem Thema abgewartet werden. Eine Nachfrage bei Frau LRD’in Kö(...)*, ParlKab, hat ergeben, dass BM sich hierzu im Ausschuss nicht geäußert hat und der Inhalt eines Gesprächs BM mit den Obleuten Vtg-Ausschuss (darunter auch MdB Lippmann, PDS) im Anschluss hieran nicht bekannt ist.

Vor diesem Hintergrund ist erneut zu entscheiden, wie die Anfrage des WB zu behandeln ist.

(...) In Gesprächen Unterzeichner und UAL R II mit LRD’in Kö(...)* von ParlKab v. 21. August 2002 wurde verdeutlicht, dass die Offenbarung eines Dissenses innerhalb der BReg (AA/BMJ versus BMVg) vermieden werden sollte. Wenn irgend möglich, sollte die Beantwortung weiter hinausgezögert werden.“

Im Anschluss entwickelte sich eine rege E-Mail-Korrespondenz zwischen Angehörigen der Abteilung Recht des BMVg sowie des Parlaments- und Kabinettsreferats (Parl Kab). Dabei ging es darum, die Beantwortung der Anfrage des Wehrbeauftragten sowie einer Anfrage der PDS-Abgeordneten Heidi Lippmann bis zum Ablauf der Legislaturperiode hinauszuschieben, zugleich die Position des Bundesverteidigungsministers Dr. Struck zu ergründen und das weitere Vorgehen mit dem Ministerbüro abzustimmen.

Ein weiterer Kommunikationsstrang bildete sich zwischen Mitarbeitern des BMVg: Es wurde eine Stellungnahme für den Wehrbeauftragten formuliert, die – s. o. – möglichst wenig von den sich in Zusammenhang mit Gefangennahmen stellenden Problemen erkennen lassen sollte.

In einer E-Mail vom 27. August 2002 übermittelte ein Mitarbeiter des Referats R II 2 in der Rechtsabteilung des BMVg etwa eine Stellungnahme aus dem Parlaments- und Kabinettsreferat an den Leiter des Referats R II 2 in der Rechtsabteilung des BMVg:

„Anruf von LRD’in Kö(...)* (K.), ParlKab v. 27. August 2002

Frau K. teilt mit:

- Der noch offene Auftrag Parl Kab – Beantwortung einer Anfrage der MdB Lippmann, PDS – wurde auf der Grundlage des vorgelegten Rechtsgutachtens R II 2 **mit Leiterin Ministerbüro** erörtert. Hierbei zeichnete sich die Tendenz ab, wegen des im Gutachten sichtbar

werdenden Dissens der Rechtsauffassungen AA/BMJ einerseits und BMVg andererseits keine Beantwortung der Anfrage noch in dieser Legislaturperiode ins Auge zu fassen.

- Allerdings hat sich die Leiterin Ministerbüro vorbehalten, hierüber nochmals nach Lektüre des Rechtsgutachtens abschließend zu entscheiden.“ (*MAT 16–14, Anlage 07*)

Bezeichnend vor dem Hintergrund dieser offensichtlichen Einbindung des Ministerbüros – nämlich der Büroleiterin, Frau Heidinger**, – ist, dass auch diese Zeugin bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss am 13. Juni 2007 behauptete, inhaltlich so gut wie keine anderen Kenntnisse als das in Obleute-Sitzungen Vorgetragene bzw. „keine Erinnerung“ zu haben. Auf Vorhalte und dezidierte Fragen zum soeben aufgezeigten Themenkomplex antwortete die Büroleiterin stets mit der gleichen Tendenz:

„Ich weiß nichts über in Gewahrsam genommene Gefangene. Daraus resultiert auch, dass ich darüber hinaus keinerlei Vorlagen kenne.“

„Ich kann mich an kein Schreiben des Wehrbeauftragten an den Minister erinnern. Sie hatten eben auch gesagt, das sei ein Schreiben des Wehrbeauftragten an das Haus. Ich erinnere mich nicht an einen solchen Vorgang.“

„Ich kann eigentlich definitiv ausschließen, dass es auf Ministerebene einen Schriftwechsel gegeben hat; denn der wäre mir ja zur Kenntnis gekommen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 7, 8, 9*)

Am 15. Oktober 2002 versandte eine zwischenzeitlich zuständig gewordene Sachbearbeiterin im Referat R II 2 der Abteilung Recht des BMVg eine E-Mail an die Leitung des Verteidigungsministeriums. Dieser lässt sich entnehmen, dass neben dem Parlaments- und Kabinettsreferat und dem Ministerbüro auch der Staatssekretär Dr. Stützle in den Vorgang involviert war:

„Thema: Behandlung von mutmaßlichen Terroristen, die in AFG (...) ergriffen werden

(...)

Sehr geehrter Herr Ni(...)**,

in der Anlage übersende ich das Gutachten meines Vorgesängers zu den o. g. Rechtsfragen, das in gleicher bzw. gleich gelagerter Sache bereits ParlKab, dem Büro Dr. Stützle und dem Büro Minister vorgelegen hat. Angesichts des Dissenses gegenüber den Rechtsauffassungen von BMJ und AA sind von BMVg bisher Anfragen nach außen (Wehrbeauftragter und MdB Lippmann) nicht beantwortet worden. Zuletzt (27.08.02) hatte sich die Leiterin Ministerbüro gegenüber ParlKab vorbehalten, nach Lektüre dieses Gutachtens abschließend zu entscheiden, ob die Anfrage von MdB Lippmann (PDS) beantwortet werden solle. Nach Rücksprache mit Frau Kö(...) ist

* Name mit Rücksicht auf die Betroffene nicht ausgeschrieben

** Red. Anm.: Vgl. Erster Teil, B, Ziff. VIII., Nr. 2

*** Name mit Rücksicht auf den Betroffenen nicht ausgeschrieben

diese Entscheidung auch für die Behandlung der WB-Anfrage weiter relevant. (...)“ (*MAT 16 – 14, Anlage 07*)

Die neue Sachbearbeiterin war in den folgenden Wochen damit befasst, das – oben (Punkt IV.4.a am Ende) auszugswise zitierte – „Rechtsgutachten“ ihres Vorgängers im Referat R II 2 der Rechtsabteilung des BMVg so zu kürzen und zu verwässern, dass dem Wehrbeauftragten die entscheidenden rechtlichen Probleme verborgen blieben.

Das BMVg legte in MAT 16 – 14, Anlage 07, mehrere von dieser Sachbearbeiterin formulierte Vermerke und Antwortentwürfe an den Wehrbeauftragten vor, die sich hauptsächlich dadurch auszeichnen, dass sie kontinuierlich kürzer und oberflächlicher wurden. Ein Entwurf vom 17. Oktober 2002 wurde vom Unterabteilungsleiter R II, Herrn Dr. Schwierkus, mit der Anmerkung „Eine m. E. hervorragende Leistung“ abgezeichnet.

Ein auf den 30. Oktober 2002 datierter Entwurf eines Schreibens an den Wehrbeauftragten enthält zahlreiche Streichungen, die soweit ersichtlich von der Leitung des Planungsstabs beim BMVg herrühren. Der Text wird eingeleitet mit einer (angesichts der oben wiedergegebenen abweichenden Position des BMJ: sogar unzutreffenden) Vorbemerkung:

„Innerhalb der Bundesregierung herrscht Uneinigkeit darüber, ob das Vorgehen der USA gegenüber den Taliban und Alkaida-Angehörigen völkerrechtlich zulässig ist. Konsens besteht jedoch darüber, dass die Beteiligung deutscher Soldaten dann nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann, wenn lediglich operative Maßnahmen unterstützt werden, die es den Partnern ermöglichen, in eigener Verantwortung verdächtige Personen zu ergreifen. Dem Wehrbeauftragten sollten daher nicht die Meinungsverschiedenheiten, sondern lediglich der Minimalkonsens mitgeteilt werden. Ich schlage daher folgenden Briefentwurf vor: (...)“ (*MAT 16 – 14, Anlage 07*)

Die Sachbearbeiterin zeigte sich in einer E-Mail vom 30. Oktober 2002 mit den von der Leitung des Planungsstabs vorgenommenen Kürzungen „aus rechtlicher Sicht einverstanden“ und schlug weitere Streichungen vor. Das erläuterte sie so:

„Dadurch kommt nicht die Fehlinterpretation auf, es könne doch völkerrechtlich oder verfassungsrechtlich unzulässige Beiträge geben.“

„Völkerrechtlich oder verfassungsrechtlich unzulässige Beiträge“ standen allerdings, wie das oben IV. 4. a) auszugswise zitierte Gutachten des originär zuständigen Sachbearbeiters, des Referatsleiters R II 3 der Abteilung Recht des BMVg, aufzeigte, im Falle von Gefangennahmen durchaus zu erwarten.

Aufgrund der in der E-Mail vom 30. Oktober 2002 angekündigten, von der Sachbearbeiterin im Referat R II 2 des BMVg noch selbst vorgenommenen weiteren Streichungen wurde dem Wehrbeauftragten endlich am 13. November 2002 das folgende, im Hinblick auf seine im Juni 2002 formulierte Fragestellung nichtssagende und völlig realitätsferne Antwortschreiben übersandt:

„Sehr geehrter Herr Dr. Penner, lieber Wilfried,

für Ihre Frage, in welchem Umfang der Einsatz der deutschen KSK-Einheit und ihre Befehlsgebung rechtlich abgesichert sind, ergeben sich die maßgeblichen verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlagen aus Bundestagsbeschluss vom 19. September 2001.

(...)

Die Bundeswehr beachtet bei der Umsetzung ihres Auftrags selbstverständlich die Verpflichtungen zur Einhaltung der menschenrechtlichen Mindeststandards sowie die Wertentscheidungen des Grundgesetzes. Dementsprechend können Beiträge deutscher Soldaten zur Gefangennahme von Taliban- und Alkaida-Kämpfern keine strafrechtliche Verantwortung der eingesetzten Soldaten nach sich ziehen. Eine strafrechtliche Verantwortung trifft den Soldaten nur, wenn seine Handlung eine schwere Verletzung humanitären Völkerrechts oder eine Straftat nach deutschem Recht darstellt. Bei Handeln auf Befehl ist zudem erforderlich, dass der Untergebene erkannt hat oder nach ihm bekannten Umständen erkennen konnte, dass es sich bei der befohlenen Handlung um eine Straftat handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dein Walter Kolbow“

(*MAT 16 – 14, Anlage 07*)

V. Politische Schlussfolgerungen

DIE LINKE. fühlt sich in ihrer grundlegenden Ablehnung gegenüber Auslandseinsätzen, insbesondere unter Beteiligung des KSK, durch den diesen Untersuchungsausschuss begründenden Vorfall bestätigt. Wie bereits einleitend ausgeführt, agierte das KSK nicht nur jenseits der parlamentarischen Kontrollstrukturen, was seitens der Bundesregierung unter Missachtung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes auch prinzipiell so gewollt war. Das KSK operierte sogar – zumindest partiell – jenseits der exekutiven Kontroll- und Befehlsstrukturen, was offensichtlich ebenfalls gewollt war, um eine umfassende und effiziente Operationsfähigkeit im „Krieg gegen den Terror“ zu erzielen. Auf diese Weise sollte eine bis heute immer noch nicht zum öffentlichen Diskurs gestellte deutsche Staatsräson in Gestalt der zuverlässigen Bündnissolidarität, ja sogar der „uneingeschränkten Solidarität“ demonstriert werden.

Ungeachtet der generellen Ablehnung von Auslandseinsätzen, fordert die Bundestagsfraktion DIE LINKE. die uneingeschränkte Umsetzung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, um endlich die volle parlamentarische Kontrolle der deutschen Streitkräfte – einschließlich des KSK/SEK – zu gewährleisten. Hierzu hat die Bundestagsfraktion DIE LINKE. einen Antrag (Bundestagsdrucksache 16/6646) über die „Stärkung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)“ eingebracht. Eine Parlamentsarmee ohne nennenswerte parlamentarische Kontrollfunktionen ist und bleibt eine Schimäre.

C. Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Politische Einleitung

Während die Aufklärung der Vorwürfe von Murat Kurnaz gegen Bundeswehrsoldaten der Anstoß und erste Zweck des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss war, war er nicht darauf beschränkt. Die Frage Nr. 4 des Untersuchungsauftrages lautete:

„Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?“

Damit ergab sich zugleich die Möglichkeit, fünf Jahre nach dem Einsatz den Teil der deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom (OEF) einer parlamentarischen Überprüfung zu unterziehen, der als geheimhaltungsbedürftiger Spezialeinsatz in Afghanistan einer parlamentarischen Kontrolle weitgehend entzogen war.

Der Bundestagsbeschluss zur Beteiligung der Bundesrepublik an der US-geführten Operation Enduring Freedom am 16. November 2001 war die bisher wohl umstrittenste Entscheidung zu einem Auslandseinsatz der Bundeswehr. In der Tat beinhaltete sie eine bis dahin undenkbbare Entgrenzung deutscher Sicherheitspolitik – hinsichtlich des Einsatzraumes, des Auftrages und der möglichen Intensität des Einsatzes. Die ungewöhnlich vielen Erklärungen zur Abstimmung am 16. November, insbesondere aus den Reihen der rotgrünen Koalition, machten deutlich, wie groß die Befürchtung war, in einen unabsehbaren Kriegseinsatz zu geraten.

Ohne die Gewissensentscheidung der Befürworter in Zweifel zu ziehen, spricht viel für die These, dass die Bundesregierung nur dank dreier begünstigender Faktoren eine eigene – knappe – Mehrheit für ihren Antrag erreichte: (a) Durch eine Protokollnotiz und einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen war der ursprünglich entgrenzte Auftrag eingeehgt worden (klare Bindung an Völker- und Menschenrecht, Betonung der nichtmilitärischen Terrorismusbekämpfung, indirekter Ausschluss des Irak als Einsatzgebiet); (b) durch den überraschend schnellen Zusammenbruch des Taliban-Regimes hatte sich die Konfliktlage in Afghanistan etwas entspannt; (c) indem Bundeskanzler Schröder die Abstimmung über OEF mit der Vertrauensfrage verband, stellte er gleichzeitig den Fortbestand der rotgrünen Koalition zur Disposition. Was aus der Sicht des Kanzlers legitim war, wurde von nicht wenigen Abgeordneten als Erpressung aufgefasst.

Die deutsche Beteiligung an OEF war für die Politik wie für die Bundeswehr Neuland und mit besonders vielen

Ungewissheiten behaftet: Nach den bisherigen Beteiligungen an UN-mandatierten und NATO-geführten Friedensmissionen ging es jetzt erstmalig um die Unterstützung eines Verbündeten, der nach den Attacken des 11. September 2001 das Recht auf Selbstverteidigung in Anspruch nahm. Anstelle einer multinationalen Mission ging es jetzt um die Unterstützung einer US-geführten Operation mit multinationaler Beteiligung gegen einen schwer identifizierbaren Gegner. Bisher waren KSK-Einheiten mehrfach bei der Fahndung und Festnahme mutmaßlicher Kriegerverbrecher auf dem Balkan im Rahmen der dortigen multinationalen Friedensmissionen eingesetzt worden. Jetzt ging es erstmalig um einen Dauerkontingenteinsatz, um einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte in einem kriegerischen Umfeld, 6 000 km von Deutschland entfernt und anfangs ohne eigene logistische Kette.

Erstmalig führte das noch im Aufbau befindliche Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam die Operation.

Trotz aller Bemühungen zur Einhegung des militärischen Auftrages entsandten Bundesregierung und Bundestag die bis zu 100 Spezialeinheiten in einen operativen „Nebel“: Nur rudimentär bekannt war das Einsatzgebiet, kaum bekannt waren die Voraussetzungen, Leistungsfähigkeiten und Grenzen von Spezialeinheiten. Allerdings verband sich mit der Entsendung von Spezialkräften die Erwartung, dass damit der Auftrag besonders präzise und unter möglicher Vermeidung von Opfern durchgeführt werden könnte.

Die Geheimhaltung war zunächst so total, dass sogar die Obleute des Verteidigungsausschusses nicht über den Spezialeinsatz unterrichtet wurden. Das änderte sich erst mit der Amtsübernahme von Verteidigungsminister Dr. Peter Struck. Von da an wurden die Obleute über Zahl und Art der Einsätze und besondere Vorkommnisse unterrichtet.

Insofern bot der Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, über das exekutive Handeln hinaus auch das Bundestagsmandat nachträglich auf seine Klarheit, Umsetzbarkeit und Verantwortbarkeit hin zu überprüfen. Der Untersuchungsausschuss ist somit für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch der Versuch einer parlamentarischen Selbstüberprüfung.

II. Verfahren

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses wurden durch das erkennbar gemeinsame Interesse aller Fraktionen des Verteidigungsausschusses erleichtert, die Beschuldigungen ohne Rücksicht auf Personen und frühere Regierungsbeteiligungen so vollständig wie möglich aufzuklä-

ren. Den Primat eines kooperativen Aufklärungsinteresses praktizierte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, der stellvertretende Verteidigungsausschussvorsitzende Dr. Karl A. Lamers. Für seine souveräne Verhandlungsführung, die den fragenden Abgeordneten im Zweifelsfall eher mehr als weniger Raum ließ, ist ihm ausdrücklich zu danken.

Umso bedauerlicher ist es, dass der Aufklärungskonsens des Ausschusses in der Schlussphase von Seiten der Koalitionsmehrheit verlassen wurde.

1. Verspätete oder unvollständige Vorlage von Unterlagen

Die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Untersuchungsausschuss ließ teilweise zu wünschen übrig. Bis zum Schluss blieb der Eindruck, dass dem Ausschuss wesentliche Dokumente vorenthalten werden sollten. In der Vorlagepraxis gab es jedoch wahrnehmbare Unterschiede zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundeskanzleramt. Während das BMVg zunächst mehrere Dutzend Aktenordner sehr unterschiedlicher Relevanz für den Untersuchungsauftrag vorlegte, beschränkte sich das Kanzleramt auf die Übergabe eines dünnen Hefters mit nur zwei Dokumenten. Beide Stellen versicherten die Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen nach § 18 Abs. 2 Satz 3 PUAG.

Im Verlauf der Untersuchungen stellte sich bei mehreren Gelegenheiten heraus, dass die dem Ausschuss überlassenen Unterlagen keineswegs vollständig waren, sondern einschlägige Dokumente von zentraler Bedeutung nicht vorgelegt worden waren und zum Teil bis zum Abschluss der Untersuchungen nicht vorgelegt wurden.

Auf die Aufforderung zur Nachlieferung reagierten die angesprochenen Stellen unterschiedlich: Während sich das BMVg zumindest bemühte, einschlägige Dokumente aus seinem Zuständigkeitsbereich ausfindig zu machen, war im Bundeskanzleramt eine Verweigerungshaltung vorherrschend. Auch die Herausgabe von Unterlagen, die in Beweisbeschlüssen des Ausschusses genau benannt wurden, wurde vom Kanzleramt mit dem Hinweis verweigert, diese gehörten nicht zum Untersuchungsgegenstand. Es ist jedoch Aufgabe des Parlaments, nicht der Regierung, zu definieren, welche Akten für seine Untersuchung relevant sind.

Beispiel: Dem 1. Untersuchungsausschuss (BND-Untersuchungsausschuss) liegt ein Dokument aus beigezogenen Akten des Bremer Innensensors vor (Ordner des Senators für Inneres und Sport Bremen, MAT A 158/1, Ordner 6). In einem Anschreiben der Verbindungsbeamtin BKA beim BND vom 9. Januar 2002 heißt es dort unter dem Betreff: „Von den Amerikanern festgenommener möglicherweise Deutscher Al Qaida Kämpfer“: „Diese Mitteilung stammt von einer BND-Quelle aus Kandahar“. Angehängt ist eine detaillierte Personenbeschreibung (in englischer Sprache) und ein Foto von Murat Kurnaz. Auf dieses Schreiben angesprochen, bestätigte der Zeuge Nr. 16 (*Stenografisches Protokoll Nr. 11*), diese Meldung zu kennen. Es handele sich um „die Datei, die wir nach

Hause geschickt haben.“ Der Zeuge bestätigte ferner, dass es sich bei der erwähnten BND-Quelle aus Kandahar um den BND-Mitarbeiter in Kandahar handelt, der vom Untersuchungsausschuss auch als Zeuge vernommen wurde.

Diese einschlägigen Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuss von der Bundesregierung jedoch niemals zur Verfügung gestellt worden. Das Bundeskanzleramt lehnte einen entsprechenden Beweisbeschluss (Nr. 16 – 29) mit dem lapidaren Hinweis ab, diese würden nicht dem Untersuchungsauftrag unterfallen (*Schreiben v. 15. Juni 2007; MAT 16 – 39*).

Mit derselben Begründung verweigerte das Kanzleramt übrigens auch die Vorlage dieser Unterlagen an den 1. Untersuchungsausschuss. Unter anderem hiergegen richtet sich eine Klage der Oppositionsparteien im 1. Untersuchungsausschuss, die derzeit noch vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Seitens des BMVg wurden wiederholt – zumeist auf Aufforderung durch den Untersuchungsausschuss – Akten und Unterlagen nachgeliefert. So wurden dem Ausschuss zunächst nur die Wochenberichte („Wetterberichte“) der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen in Kandahar zur Verfügung gestellt. Nachdem Zeugen im Ausschuss jedoch auch von Tagesmeldungen sprachen, forderte der Ausschuss diese per Beweisbeschluss (Nr. 16 – 35) erneut und explizit an. In einem weiteren Beweisbeschluss (Nr. 16 – 38) forderte der Ausschuss die ihm auch zunächst nicht übermittelten Protokolle von Videokonferenzen zwischen dem Führer des deutschen Kontingents in Kandahar und dem Einsatzführungskommando in Potsdam an. Dabei stellte sich die erste Teillieferung schnell als unvollständig heraus. Es bedurfte einer erneuten Nachfrage des Ausschusses, die zu einer Nachlieferung führte. In dem entsprechenden Schreiben von Staatssekretär Dr. Wichert vom 4. September 2007 an den Untersuchungsausschuss heißt es, dass auf Bitten des Ausschusses nochmals nach Protokollen von Videokonferenzen gesucht worden sei und nunmehr 33 weitere Protokolle aufgefunden worden seien. Aber auch danach bestanden weiterhin erhebliche Lücken; für längere Zeiträume fehlten jegliche Protokolle in den vorgelegten Unterlagen.

Die verspätete und unvollständige Vorlage führte dazu, dass Staatssekretär Dr. Wichert angewiesen hat, „den Vorgang disziplinarrechtlich zu untersuchen“ (Schreiben vom 4. September 2007).

2. Verweigerung der Vorlage von Akten und Unterlagen, insbesondere durch das Bundeskanzleramt

Gemäß § 18 PUAG sind Ministerien zur Vorlage von Akten verpflichtet. Sie sind allerdings nicht verpflichtet, Akten zu übersenden, die zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehören (BVerfGE 67, 100, Flick-Entscheidung).

Bei diesem Kernbereich handelt es sich z. B. um ressortübergreifende- und interne Abstimmungsprozesse, Vorbereitungen zur Kabinettsitzung und vorbereitende Beam-

ten- und Ministergespräche. Allerdings reicht eine pauschale Berufung auf den Bereich exekutiver Eigenverantwortung nicht aus – insbesondere, wenn es sich um abgeschlossene Vorgänge handelt.

Unter Hinweis auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ verweigerten auch das Auswärtige Amt (Schreiben vom 4. September und 12. November 2007) sowie das Bundesministerium der Justiz (Schreiben vom 17. Oktober und 8. November 2007) die Herausgabe bestimmter Unterlagen. Zu den Schriftstücken, deren Überlassung an den Untersuchungsausschuss vom Auswärtigen Amt abgelehnt wurde, zählte eine Vorlage an den damaligen Bundesminister der Verteidigung Rudolf Scharping aus dem eigenen Hause vom 7. Februar 2002 zum Komplex „Rechtsgrundlagen für den Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen von Enduring Freedom, hier: Festnahme-/Beschlagnahmerechte“. Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass dieses Dokument dem Ausschuss bereits vom Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt worden war (*MAT 16 – 14, Anlage 07*).

Die Weigerung des Bundeskanzleramtes, dem Untersuchungsausschuss angeforderte Akten zur Verfügung zu stellen, führte schließlich auch zum sogenannten „Vorsitzendenverfahren“, wobei zumindest dem Vorsitzenden (und seinem Stellvertreter) Einsicht in die zurückgehaltenen Akten gewährt wurde. Im Ergebnis berichtete der stellvertretende Vorsitzende dem Untersuchungsausschuss, das gesichtete Material sei der Zuständigkeit des sog. BND-Untersuchungsausschusses zuzuweisen.

3. Aktenvernichtung beim Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw)

In den Zeitraum des Untersuchungsausschusses fiel auch das Bekanntwerden des massiven Verlusts von einschlägigen Daten im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen im Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw), der die Medien Ende Juni/Anfang Juli 2007 stark beschäftigte. Erste Hinweise auf den Verlust relevanter Daten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz in Afghanistan ergaben sich aus den Aussagen eines Mitarbeiters des ZNBw vor dem Untersuchungsausschuss. Daraufhin forderte der Ausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Beweisbeschluss 16 – 35 vom 24. Mai 2007 das Verteidigungsministerium auf, sämtliche Meldungen und Berichte im Untersuchungszeitraum aus Kandahar vorzulegen. Auf diese Aufforderung teilte Staatssekretär Dr. Wichert dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 12. Juni 2007 mit, dass diese Dokumente im Rahmen eines größeren Datenverlusts im Bereich des Amtes für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw) Ende 2004 verloren gegangen seien und auch nicht wieder rekonstruiert werden könnten. Es ist hier nicht der Ort, diesen Vorgang detailliert zu bewerten; es sollte aber dennoch vermerkt werden, dass er ohne den Untersuchungsausschuss und ohne die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN initiierte Nachfrage dem Parlament und der Öffentlichkeit wohl nie be-

kannt geworden wäre. Denn dem Verteidigungsausschuss berichtete das BMVg erstmalig im Juli 2007 nach den entsprechenden Presseberichten über diesen Vorgang aus dem Jahre 2004.

4. Beweisanträge des 1. Untersuchungsausschusses

Der 1. Untersuchungsausschuss („BND-Ausschuss“) hatte sich mit mehreren Beweisbeschlüssen an den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss gewandt und um Überlassung von Protokollen und Unterlagen gebeten. Dabei ging es insbesondere um Unterlagen des Bundeskanzleramtes (Bundesnachrichtendienst) und die Protokolle der Vernehmung eines BND-Mitarbeiters in Kandahar. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren diese Beweisbeschlüsse zulässig und sachdienlich. Es ging dem 1. Untersuchungsausschuss darum, Unterlagen zu erhalten, die seinen Untersuchungsauftrag betreffen, vom Bundeskanzleramt dem Ausschuss jedoch nicht vorgelegt wurden. Dass ein Untersuchungsausschuss des Bundestages einen anderen Untersuchungsausschuss – unter Beachtung der Geheimschutzvorschriften – um die Überlassung seiner Protokolle bitten kann, soweit diese unter seinen Untersuchungsauftrag fallen, ergibt sich schon aus der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen zwei Untergliederungen desselben Organs Bundestag. Die Überlassung von Protokollen eines Untersuchungsausschusses an einen anderen Untersuchungsausschuss ist im Übrigen in § 31 PUAG geregelt.

Bedauerlicherweise wurde die Behandlung dieser Beweisanträge vom Ausschuss zunächst verzögert und eine vorbehaltlose Überlassung letztlich von der Koalitionsmehrheit abgelehnt.

Mit Schreiben vom 14. September 2007 hatte der Vorsitzende zunächst den Bundestags-Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung um Prüfung des Beweisbeschlusses des 1. Untersuchungsausschusses gebeten. Das – unbefriedigende – Ergebnis dieser Prüfung wurde dem Ausschuss erst mit Schreiben vom 14. Januar 2008, also genau 4 Monate später, übermittelt. Darin heißt es, der Geschäftsordnungsausschuss wolle keine formelle Auslegungsentscheidung treffen, sondern nur eine informelle Empfehlung abgeben.

Hier ist der Eindruck entstanden, dass sowohl die Mehrheit im Untersuchungsausschuss als auch im Geschäftsordnungsausschuss auf Zeit gespielt hat und sich um eine klare Entscheidung drücken wollte.

In der Sache fiel der Beschluss der Mehrheit überaus halbherzig aus: Während die Herausgabe von Unterlagen, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wurden, an den 1. Untersuchungsausschuss insgesamt abgelehnt wurde, wurde der Überlassung der Vernehmungsprotokolle des Ausschusses nur „nach Beteiligung der aussagegenehmigenden Stelle (Verteidigungsministerium bzw. Bundeskanzleramt)“ zugestimmt. Damit überlässt man jedoch die Entscheidung über die Herausgabe der Protokolle letztlich der Bundesregierung.

5. Erstellung des Abschlussberichts/ Geheimhaltung

Vertreter aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss betonten immer wieder, dass es ihr Interesse sei, einen möglichst offenen, also nicht der Geheimhaltung unterliegenden Abschlussbericht zu erstellen. Da ein Großteil der dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Dokumente von den herausgebenden Stellen als „geheim“ eingestuft wurde und auch viele Vernehmungen, insbesondere die der Angehörigen des KSK-Kontingents, vor dem Ausschuss ganz oder teilweise als „geheim“ eingestuft wurden, hat das Ausschusssekretariat sich bereits im Sommer 2007 ein Verfahren überlegt, um die „Geheim“-Einstufung der Sachaussagen für den Abschlussbericht aufheben zu können. Zu diesem Zweck – und um zugleich die Identität der KSK-Soldaten zu schützen – hat das Sekretariat eine Liste erstellt, in der die Zeugen mit Nummern (Zahlen) verschlüsselt wurden. Vor diesem Hintergrund bat das Sekretariat das Verteidigungsministerium und die Staatsanwaltschaft Tübingen sodann um Mitteilung, ob die Einstufung der überlassenen Unterlagen, soweit sie Angaben zur Sache enthalten, aufgehoben werden könne, während die Einstufung der Angaben zur Person aufrechterhalten bleibe. Sowohl das Verteidigungsministerium wie auch die Staatsanwaltschaft haben diesem Verfahren ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Da das BMVg und die Staatsanwaltschaft Tübingen jeweils die Einstufung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unterlagen, soweit Aussagen zur Sache betroffen sind, für die Erstellung des Abschlussberichts aufgehoben haben, hätte es insoweit keines Beschlusses des Untersuchungsausschusses bedurft. Der Untersuchungsausschuss selbst hätte jedoch über die Herabstufung der stenografischen Vernehmungsprotokolle des Ausschusses zu befinden gehabt.

Bedauerlicherweise ist die Koalitionsmehrheit dem nicht gefolgt. Vielmehr hat man ein aufwändiges Verfahren beschlossen (Beschluss 16 zum Verfahren), wonach die Entwürfe aller Teile des Abschlussberichts, also auch die Bewertungen der Fraktionen, den „herausgebenden Stellen“, also auch dem Verteidigungsministerium, vorab zur Prüfung vorzulegen sind, ob darin enthaltene Zitate aus Unterlagen verwendet werden dürfen oder weiterhin der Geheimhaltung unterliegen sollen. Da für diese Entscheidung auch keine Kriterien vorgegeben wurden, hat man sich unnötigerweise der Gefahr ausgesetzt, dass die Bundesregierung, durch das Verteidigungsministerium oder das Bundeskanzleramt, erheblichen Einfluss auf den Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nimmt. Die Mehrheit im Ausschuss war nicht einmal bereit, die Aufhebung der Einstufung der Sachaussagen in den Vernehmungsprotokollen des Ausschusses ohne Beteiligung der Bundesregierung zu beschließen. Diesen ungerechtfertigten (Selbst)-Beschränkungen konnten wir nicht zustimmen.

6. Amputationen im Abschlussbericht

Mit Schreiben vom 5. Mai 2008 legte das Bundesministerium der Verteidigung eine umfangreiche 8-seitige Auflistung mit Änderungswünschen in immerhin 37 Punkten

vor. Diese betrafen u. a. zentrale Aussagen im Abschlussbericht. Danach sollten insbesondere jegliche kritischen Hinweise auf die Vorgehensweise der US-Amerikaner im Zusammenhang mit dem Gefangenenlager gestrichen werden, und das Angebot der US-Amerikaner an die Deutschen, Murat Kurnaz zu befragen sowie die Übergabe eines Datenträgers an die Deutschen vor Ort verschleiert werden. Betroffen von den Streichwünschen des Ministeriums sind ferner Aussagen über die Unterbeschäftigung und Unterforderung des KSK in diesem Einsatz, Aussagen und Bewertungen von Zeugen über den Alkoholmissbrauch in der Führung des deutschen Kontingents vor Ort sowie Hinweise auf Alkohol als Tauschware. Ferner sollten alle Angaben über konkrete Einsätze, zugewiesene Einsatzräume und Einsatzzeiträume für alle drei deutschen Kontingente gestrichen werden. Schließlich darf selbst der Name des damaligen Befehlshabers des US Central Command nicht erwähnt werden.

Die CDU/CSU-Fraktion wollte den Wünschen des Ministeriums in allen Punkten durch „Eins-zu-eins-Umsetzung“ nachkommen, auch wenn dies zu erheblichen Eingriffen in den Kernbereich des Abschlussberichts führt. Die SPD-Fraktion zog aus der – richtigen – Einschätzung, dass dies zu einer Amputation des Kerns des Berichts führen würde, den – falschen – Schluss, der Feststellungsteil des Berichts müsse als „geheim“ eingestuft werden: Dann könne man schreiben, was man wolle, aber keiner dürfe es lesen.

Über den Umgang mit den Eingriffen der Bundesregierung bestand über Wochen keine Einigkeit innerhalb der Koalition, was zu einer erheblichen Verzögerung bei der Erstellung des Abschlussberichts geführt hat. Schließlich setzte sich die CDU-Fraktion durch. Der Abschlussbericht wurde im Sinne des BMVg „geglättet“; vom Ministerium monierte Passagen wurden entweder ersatzlos gestrichen oder durch BMVg-Formulierungen ersetzt, jeweils ohne dass dies kenntlich gemacht wurde. Diesem Verfahren konnten wir nicht zustimmen. Bei dem Feststellungsteil des Abschlussberichts handelt es sich nunmehr um einen gemeinsamen Bericht der Koalitionsfraktionen und des BMVg.

Zudem setzte die Koalition – auf „Anregung“ des BMVg – durch, dass wichtige Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss im Abschlussbericht (Feststellungsteil) nur nach ihrer (damaligen) Funktion bezeichnet, aber nicht namentlich benannt werden. Das betrifft beispielsweise auch den damaligen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr und den damaligen Kommandeur des KSK. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht erkennbar.

III. Zeugenverhalten

Die meisten Zeugen gehörten einer der drei nachfolgenden Grobkategorien an: Kommandosoldaten und andere Kontingentangehörige in Kandahar, militärische Führungsebenen oberhalb des Kontingents, politisch Verantwortliche. Hinsichtlich des Erinnerungsvermögens und der Auskunftsfreudigkeit einzelner Zeugen gab es erhebliche Schwankungen.

Die Aussagefähigkeit und -bereitschaft der Zeugen wurde durch mehrere Faktoren beeinflusst: Die absolute Geheimhaltung der Operationen und der äußerst kleine Kreis der Eingeweihten oberhalb des Kontingents; den Grundsatz „nur wissen, was nötig“; die besondere Bedeutung des inneren Zusammenhaltes und Abschottung nach außen bei Spezialtruppen. Nach übereinstimmender Einschätzung aller befragten Kontingentangehörigen hatten sowohl der Bewachungsauftrag wie auch die Tatsache, dass im US-Gefangenenlager eine deutschsprachige Person festgehalten wurde, in Anbetracht des militärischen Auftrages und der Einsatzrealität nur einen geringen Aufmerksamkeitswert.

Auf der anderen Seite hatte auch für Murat Kurnaz die Begegnung mit Bundeswehrsoldaten in Kandahar im Vergleich zu seinem jahrelangen Martyrium in Guantánamo einen geringeren Erinnerungswert. Erstmals berichtete er davon in seinem Interview mit dem *stern*-Reporter Uli Rauss.

Für die Kommandosoldaten war die Befragung durch den Untersuchungsausschuss schon die dritte Aussage in dieser Sache – nach der internen Untersuchung des Ministeriums und der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen. Zumindest diejenigen Soldaten, die weiterhin beim KSK in Calw stationiert sind, hatten zwischenzeitlich ausgiebige Möglichkeiten zu Gesprächen über den Untersuchungsgegenstand und des Austauschs untereinander auch im Rahmen des täglichen Dienstbetriebs, ohne dass dies besonderer Anstrengungen bedurfte. Im Übrigen zählt Verhalten in Befragungssituationen zu den Bereichen, in denen sie im Rahmen ihrer militärischen Sonderausbildung ein besonderes Training durchlaufen haben. All dies dürfte im Einzelfall dazu beigetragen haben, dass bei einer ganzen Reihe von Zeugen aus dem Bereich des KSK der Eindruck einer zumindest teilweise abgestimmten Aussage entstand. So durfte es kaum verwundern, dass kein Einziger dieser Zeugen einen irgendwie gearteten körperlichen Kontakt oder gar Übergriff seitens einzelner Kameraden auf Murat Kurnaz beobachtet haben will. Die Staatsanwaltschaft Tübingen geht unseres Erachtens zu recht davon aus, dass derartige Aussagen „kritisch zu würdigen“ seien. Auch zeichneten sich einzelne Aussagen durch erhebliche Erinnerungslücken hinsichtlich entscheidender Fragen aus, beispielsweise nach dem Urheber des Ausspruchs „Du bist wohl auf die falsche Seite geraten“. Auch hier geht die Staatsanwaltschaft – zutreffend – davon aus, diese Darstellung erscheine „wenig glaubwürdig“.

Auffallend war insbesondere das Verhalten des Kommandosoldaten vor dem Untersuchungsausschuss, der im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als Hauptbeschuldigter genannt wurde. Während beide beschuldigten Soldaten bei ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss anwaltlich vertreten waren und sich weitgehend auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht beriefen, gab der Hauptbeschuldigte zu Beginn seiner persönlichen Vernehmung vor dem Ausschuss eine Erklärung ab, in der er das Verfahren insgesamt kritisierte und den Untersuchungsausschuss angriff.

Zugleich gab es unter den (ehemaligen) Angehörigen des KSK einige, die sich durch kritische Beobachtungsgabe auszeichneten und sich auch nicht scheuten, dem Untersuchungsausschuss von ihren Wahrnehmungen und Einschätzungen zu berichten. Kritisch bewertet wurden u. a. der als unangemessen angesehene Alkoholkonsum innerhalb des deutschen Kontingents, insbesondere auf Führungsebene, die Behandlung der Gefangenen durch US-amerikanische Militärangehörige, die „Unterbeschäftigung“ des deutschen Kontingents und die Tatsache, dass dem KSK nur niedrigwertige Aufgaben zugewiesen wurden, sowie letztlich die Tatsache, dass diejenigen mit einer kritischen Herangehensweise von den Kameraden und Vorgesetzten an den Rand gedrängt wurden.

Auf der Ebene der militärischen Führung fiel auf, dass zwar umfangreich und engmaschig nach oben berichtet wurde, aber nicht deutlich wurde, wo und auf welcher Hierarchieebene Berichte wahrgenommen wurden, und gegebenenfalls ob und welche Reaktionen diese ausgelöst haben.

Noch auffälliger war dies jedoch bei den politisch Verantwortlichen. Ihr Aussageverhalten war zum Teil durch weitschweifende und allgemeine Bemerkungen einerseits und Erinnerungslücken hinsichtlich konkreter Sachverhalte andererseits gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere auch für den im fraglichen Zeitraum Anfang 2002 verantwortlichen Bundesminister Rudolf Scharping sowie seine beiden beamteten Staatssekretäre Biederbick und Dr. Stützle.

Beispiel: Zu der Meldung des BMVg, Washington an StS Dr. Stützle vom 4. Januar 2002, wonach sich im US-Gewahrsam in Kandahar ein Deutscher befände, erklärte Staatssekretär Dr. Stützle dem Untersuchungsausschuss, es sei ihm bis zum heutigen Tage nicht klar, ob dieses Fernschreiben von ihm gelesen worden sei (*Stenografisches Protokoll, Nr. 13, Teil III, S. 10*).

Der 2003 von Verteidigungsminister Dr. Struck aus der Bundeswehr entlassene ehemalige KSK-Kommandeur General a. D. Reinhard Günzel gab hilfreiche Einblicke in die Aufgabenstellung, Funktionsweise, Mentalitäten und Führungsanforderungen eines Spezialverbandes.

Den Zeugen aus dem militärischen Bereich wurde zur Vorbereitung auf ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ein Gespräch im Bundesministerium der Verteidigung angeboten. Dieses Angebot wurde insbesondere von einer Reihe von Kommandosoldaten angenommen, die teilweise gemeinsam von ihrem Stationierungsort Calw nach Bonn zum Ministerium angereist sind und sich während der Reise über den Sachverhalt unterhalten haben. Bedauerlicherweise sah das Verteidigungsministerium nicht die Notwendigkeit, den Untersuchungsausschuss von diesen vorbereitenden Gesprächen in Kenntnis zu setzen. Erst nachdem dies im Rahmen von Aussagen bekannt wurde und auf entsprechende Nachfragen aus dem Ausschuss, wurde der Sachverhalt seitens des Ministeriums eingeräumt.

IV. Das KSK-Kontingent in Kandahar

1. Lebens- und Einsatzbedingungen

Das Kontingent verlegte in den ersten Januar-Tagen 2002 nach Kandahar Airfield und richtete sich notdürftig auf einem kleinen ihm von den US-Streitkräften zugewiesenen Areal in der Nähe des Flugfeldes ein. Nach Aussagen eines Kontingentangehörigen sei Kandahar Airfield im Dezember ein großes Minenfeld gewesen, wo es täglich Tote und Verwundete gegeben habe. Im Januar wurde das Camp immer mal wieder aus der Umgebung beschossen.

Die Lebensbedingungen für die beteiligten Soldaten waren Anfang 2002 äußerst schwierig. Die Unterbringung erfolgte zumeist in kleinen einfachen Zelten. Schwierige hygienische Bedingungen und extreme Temperaturschwankungen (heiße staubige Tage, frostige Nächte) führten zu einem rasanten Anstieg der Krankmeldungen.

Mangels eigener Lufttransportkapazität war man hinsichtlich der Zuführung von Gerätschaften, Verpflegung, etc. auf Absprachen mit und den *good will* der US-Streitkräfte angewiesen, deren eigene Versorgung Vorrang hatte. Immer wieder machte es Schwierigkeiten, in Ramstein Versorgungspaletten auf die US-Transporter zu bekommen. Dies führte zu einer Rationierung sogar von Trinkwasser (1 bis 1 ½ Liter pro Person pro Tag) und zu Engpässen bei der Essensversorgung, die sich auf amerikanische Fertigmahlzeiten beschränkte.

Die fast vollständige Abhängigkeit des Kontingents von den US-Amerikanern (Versorgung, Transport, Luftunterstützung, Funkfrequenzen) brachte das Kontingent zudem in die Rolle eines „Bittstellers“. Es fühlte sich daher nach eigener Einschätzung nicht in der Lage, die Bitte um „Wachunterstützung“ abzulehnen.

Während z. B. das dänische Kontingent von Anfang an dank eigenen Lufttransports ausreichend versorgt wurde, nahm die deutsche Luftwaffe erst am 18. Februar 2002 die Versorgung der Bundeswehrsoldaten auf.

2. Unterstellung und Kontrolle

Das deutsche Kontingent war der US-geführten „Combined Joint Special Operation Task Force-South“ (CJSOTF-S) zugeordnet, zu der neben US-Spezialkräften (anfangs Delta Force) auch Spezialkräfte aus Australien, Dänemark, Großbritannien, Kanada, Norwegen und der Türkei – allerdings mit geringerer Kopfstärke – gehörten. Die Auftragsvergabe erfolgte nach dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Während bei allen anderen Kontingenten der jeweilige Kommandeur eigenständig über die Annahme von Aufträgen entschied, geschah dies beim deutschen Kontingent in engster Anbindung an das Einsatzführungskommando: Dort wurde über die Annahme eines Auftrages und über den Operationsplan entschieden, dort wurden die „Go-/No-go-Kriterien“ (z. B. Aufklärungsbild, ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung, Risikolage) geprüft. Die nationale Führungsverantwortung bezog sich vor allem auf die Überprüfung mandats- und fürsorgerechtl. Zulässigkeit. Die taktisch-operative Führungsverantwortung

(operational control) lag beim CJSOTF-Hauptquartier. Die Planung und Durchführung erfolgte durch das Einsatzführungskommando (Befehlshaber) über Videokonferenz in Echtzeit „dabei“.

Zu dieser engen nationalen Kontrolle war die militärische Führung der Bundeswehr von der politischen Führung verpflichtet worden. In der Protokollnotiz über die Erklärung des Bundesaußenministers im Auswärtigen Ausschuss am 14. November 2001 heißt es: „Zu Ziffer 8 des Antrags versichert die Bundesregierung, dass der Einsatz deutscher bewaffneter Streitkräfte (...) unter deutschem Kommando stattfinden wird. Die letztendliche Entscheidung über den konkreten Einsatz der deutschen bewaffneten Streitkräfte liegt ausschließlich bei der Bundesregierung.“ (Bundestagsdrucksache 14/7447, S. 4).

Nach Aussage des stellvertretenden Kontingentführers im Ausschuss soll Deutschland bei der Auftragsübernahme eine „sehr positive Gelassenheit“ entwickelt und auch mal Nein gesagt haben (*Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil III, S. 35*).

3. Aufträge und Einsätze

Am 10. Januar 2002 meldete der Kontingentführer die Einsatzbereitschaft der deutschen Spezialkräfte, wobei weniger als die Hälfte des 100-Mann-Kontingents die eigentlichen Einsatzkräfte waren. Ihr Auftrag umfasste Special Reconnaissance (Spezialaufklärung) von verdächtigen Objekten und Räumen über längere Zeiträume sowie Direct Action (Zugriffs- bzw. Angriffsoperationen gegen verdächtige Objekte und Personen) von kürzerer Dauer. Solche Einsätze gehen immer mit zeitintensiven und minutiösen Vor- und Nachbereitungsphasen einher. Das Einsatzgebiet des 1. Kontingents lag in mehr als 400 km Entfernung in Ost-Afghanistan. Die Einsätze erfolgten immer mit US-Hubschraubern sowie einem Special Operation Terminal Air Controller, über den Luftnahunterstützung möglich war. Ein Teil der Einsätze erfolgte zusammen mit US-Spezialkräften.

Von den insgesamt elf geplanten Einsätzen des 1. Kontingents wurden fünf durchgeführt: Viermal war es die untere Stufe von Direct Action (Durchsuchungen von mutmaßlichen Verstecken, Waffenlagern: „Sensitive Sites Exploitations“), einmal Spezialaufklärung (Beobachtung der Abflusswege bei der Operation „Anaconda“). Bei keinem dieser fünf Einsätze kam es zu Widerstand, zu Schusswechseln, Luftbodeneinsätzen, Gefangennahmen oder Beiträgen zu Inhaftierungen. Das kann auch der Überraschung, Schnelligkeit und Präzision der Einsätze geschuldet sein. In der Zeit des 1. Kontingents soll es im Rahmen der CJSOTF insgesamt überhaupt nur einen Kampfeinsatz gegeben haben.

Das 2. Kontingent bekam einen festen Einsatzraum im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet zugewiesen. Seine insgesamt fünf Spezialaufklärungseinsätze wurden alle ohne Vorkommnisse abgeschlossen. Das 3. Kontingent verlegte seine Forward Operation Base nach Bagram nördlich Kabul und erhielt auf eigene Initiative einen ei-

genen Verantwortungsbereich. Mit je zwei Einsätzen zur Spezialaufklärung und zur Erkundung und Raumaufklärung verlagerte sich der Auftrag weg von OEF hin zu Vorfeldabsicherung für das ISAF-Kontingents in Kabul.

Während im CJSOTF zur Zeit des 1. Kontingents eine hohe Auftragsdichte geherrscht haben soll, wurde die „Auftragslage“ von vielen deutschen Soldaten vor Ort bald als unbefriedigend bewertet – sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Art der konkreten Einsätze. Es entstand der Eindruck, die deutschen Einsatzkräfte würden von Seiten der „Lead Nation“ USA regelmäßig nur mit niedrigwertigen Aufgaben und zweitrangigen Zielen bedacht.

Im Unterschied zu allen anderen Spezialkräften – auch den vergleichbaren US-Kräften – standen nur die deutschen Spezialkräfte über längere Zeit in Afghanistan. Charakteristikum von Spezialkräften ist „schnell rein – schnell raus“. Nach dem 1. Kontingents war der KSK-Einsatz in Afghanistan atypisch. Die dann vorherrschenden Spezialaufklärungseinsätze hätten nach Einschätzung militärischer Führer auch von spezialisierten Kräften geleistet werden können.

Letztlich führte dies zu folgender Einschätzung durch den damaligen KSK-Kommandeur, Brigadegeneral Reinhard Günzel:

„Darüber hinaus wird es zunehmend schwieriger, den Soldaten sinnhaft zu vermitteln, weshalb sie über Monate hinweg unter noch durchweg nicht einfachen Bedingungen im Einsatzland bereitgehalten werden sollen, ohne absehbar in einem adäquaten Auftrag wirklich gefordert zu werden.“ (*Schreiben Kommandeur Kommando Spezialkräfte an Einsatzführungskommando der Bundeswehr vom 02.10.2002*)

Vor dem Untersuchungsausschuss ergänzte General a. D. Günzel seine Aussage wie folgt:

„Es war natürlich eher ein politischer Zweck, der uns über diese lange Zeit in Afghanistan gehalten hat, als ein militärischer Zweck.“ (*Stenografisches Protokoll, Nr. 11, Teil III, S. 6*)

Der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, Harald Kujat, erläuterte dem Untersuchungsausschuss, es sei darum gegangen, „politische Solidarität gegenüber den Amerikanern zum Ausdruck zu bringen, ohne dass wir dort in Einsätze verwickelt werden, die wir nicht wollen.“ (*Stenografisches Protokoll, Nr. 18, Teil II, S. 8*).

4. Spannungen innerhalb des Kontingents

Den Kern des Kontingents bildeten die Spezialkräfte aus der Fernspähkompanie und der 3. Kommandokompanie. Eine traditionelle Kluft bestand zwischen den hoch spezialisierten Einsatzkräften, die besonders schwierig zu führen sein sollen, und den Unterstützungskräften. Hinzu kam eine Kluft zu den beigeordneten Nachrichtendienst-

Zeugen berichteten von erheblichen Spannungen innerhalb des Kontingents. Aus der Sicht des ZNBw stellte sich die Situation wie folgt dar:

„Die Arbeit beim KSK kann man nur als ‚ungeplantes Chaos‘ bezeichnen. Dies lag zum großen Teil an den Offizieren dort, die nicht mit uns zusammenarbeiten wollten. (...) Die Rolle des Stellvertretenden Kontingentsführers habe ich nie richtig durchblickt. Es gab sowieso sehr viel Geklüngel im Stab ...“ (...) „Das KSK konnte mit unserer Zelle nicht so recht etwas anfangen.“ (*Zeuge Nr. 2, BMVg-Anhörung, MAT 16 – 14, Anlage 03*)

„Das Kontingents hatte Probleme, unsere Zelle zu akzeptieren, da wir zumindest in der Anfangszeit nichts produziert haben. (...)“ (*Zeuge Nr. 16, BMVg-Anhörung, MAT 16 – 14, Anlage 03*)

Aber auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen deutschen Nachrichtendiensten vor Ort verlief nicht reibungslos.

„Zwischen dem ZNBw und dem BND gab es häufig Abstimmungsprobleme.“ (*Zeuge Nr. 11, BMVg-Anhörung, MAT 16 – 14, Anlage 03*)

Einige Soldaten fanden deutliche Worte zur Beschreibung der Situation innerhalb des Kontingents. So heißt es beispielsweise im Einsatztagebuch unter dem 13. Januar 2002:

„Stimmung im Lager sehr gespannt.“ (*Zeuge Nr. 16, MAT 16 – 14, Anlage 09*)

„Die Situation in Kandahar war insgesamt sehr unerfreulich. Es gab zwei Gruppen: eine Gruppe um den Kompaniechef (Name) und eine Gruppe, die sich von diesem ferngehalten hat.“

[Anmerkung: Der Rest des Absatzes in der schriftlichen Aussage ist von der Bundesregierung geschwärzt und wurde dem Untersuchungsausschuss vorenthalten.]

„Noch nie in meinen bis dahin 11 Dienstjahren habe ich solche Zustände bei der Bundeswehr gesehen, wie in dieser Truppe.“ (...) „Differenzen gab es auf allen Ebenen; die Führung hat auf allen Ebenen versagt.“ (*Zeuge Nr. 18, BMVg-Anhörung, MAT 16 – 14, Anlage 03*)

5. Alkoholkonsum

Die Frage des Alkoholkonsums spielte im 1. Kontingents in Kandahar eine erhebliche Rolle. Viele, wenn auch nicht alle Soldaten, berichteten, dass in erheblichem Maße Alkohol getrunken wurde; einige nannten dies „exzessiv“. Ein Teil der Soldaten sah den hohen Alkoholkonsum, insbesondere bei bestimmten militärischen Führern, überaus kritisch.

* (...)

* Das an dieser Stelle vorgesehene Zitat der Aussage eines Angehörigen des Kontingents über Alkoholkonsum in der Führung des deutschen Kontingents wurde vom BMVg nicht freigegeben.

Andere betonten demgegenüber, dass wohl nach Einsätzen gefeiert worden, die Einsatzbereitschaft aber nie beeinträchtigt gewesen sei.

Bemerkenswert ist, dass der übermäßige Alkoholkonsum zumindest Einzelner als Ausdruck eines schon in der Heimat vorhandenen und bekannten Alkoholproblems gesehen werden muss. Nachdem dann auch aus Kandahar entsprechende Hinweise bei der militärischen Führung in Deutschland eingingen, ist es nicht nachvollziehbar, dass eine in diesem Zusammenhang immer wieder erwähnte Führungsperson des 1. Kontingents erneut in einem späteren Kontingent eingesetzt wurde.

Sobald dies technisch möglich war, wurde Alkohol in erheblichem Umfang aus Deutschland eingeflogen. Bereits auf dem ersten Versorgungsflug soll sich eine Palette Bier befunden haben (Zeuge Nr. 20). Ein weiterer Kommandofeldwebel (Zeuge Nr. 28) erläuterte, er habe im Zuge seiner Verlegung nach Kandahar zwei Paletten Bier mitgenommen, um diese zur Sicherung des Grundbedarfs der deutschen Spezialkräfte eintauschen zu können. Der Alkoholhandel war schwungvoll und Bier eine Tauschewährung im Umgang mit Spezialkräften anderer Koalitionspartner: Bier gegen Informationen oder Ausrüstungsgegenstände.

Zum Gesamtbild des Alkoholkonsums passt folgende Anekdote: Ein Zeuge berichtete dem Untersuchungsausschuss von einem Vorfall, bei dem ein US-amerikanischer Soldat von einer Bierflasche am Nasenbein getroffen wurde, die aus dem Lagerbereich der US-Navy-Seals geworfen wurde. Dies sei die schwerwiegendste Verletzung gewesen, die er während seines Einsatzes im 1. Kontingent ärztlich zu betreuen gehabt habe.

6. Verhalten von US-Kräften im Einsatz

Einzelne Zeugen äußerten sich ausgesprochen kritisch zum Einsatzverhalten der US-Streitkräfte. Ein Kommandosoldat stellte sich angesichts des Verhaltens von US-Soldaten gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung die Frage, ob man das Volk gewinnen oder das Land besetzen wolle. Das habe sich z. B. beim Auftreten gegenüber Frauen oder bei der Durchsuchung von Kisten gezeigt, in denen eine afghanische Familie ihre ganze Habe aufbewahre. Man habe sich manchmal „wie die Axt im Walde“ aufgeführt (Zeuge Nr. 14, *Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 17/18*).

General a. D. Günzel bemerkte zu den OEF-Operationen „Mountain Sweep“ und „Anaconda“:

„Sie haben sich nach Kräften bemüht, auch das Vertrauen der noch letzten gutwilligen Afghanen zu verscherzen, weil sie die Hütten aufgebrochen haben, das Vieh und die letzten Ziegen weggetrieben haben. Bei diesen Operationen bleibt oft – vielleicht gar nicht böswillig, aber so, wie eine amerikanische Walze durchs Land geht – eine ganze Menge Flurschaden zurück. (...) Es waren nicht unbedingt Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht; aber es war zumindest eine sehr unkluge Vorgehensweise.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 11., Teil III, S. 18*)

V. Das Gefangenenerlager

1. Gefangenenerwachung – Mandat

Auf Bitte der US-Amerikaner waren KSK-Soldaten Anfang Januar 2002 zumindest an einem Tag und einer Nacht als Wachverstärkung des US-Gefangenenerlagers eingesetzt worden. Dabei mussten sie in dem Gefangenenerlager, meist in Zweiergruppen, bewaffnet Streife gehen bzw. bei der Eskortierung neu eingetroffener Gefangener in den Aufnahmebereich des Gefangenenerlagers mitwirken.

Es ist fraglich, ob dieser konkrete Auftrag von dem Mandat gedeckt war, das vom Deutschen Bundestag für den Einsatz der Sondereinsatzkräfte erteilt wurde. Dieses sieht vor (vgl. Antrag der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001), dass sich die Bundeswehr an der Operation ENDURING FREEDOM mit dem Ziel beteiligt, „Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten.“ Der Beschluss des Bundestages hätte sicherlich eine eigene Gefangennahme durch deutsche Streitkräfte erlaubt; ob dies jedoch auch für die Bewachung von Personen gilt, die durch andere Staaten festgehalten wurden, ist fraglich – zumal die deutsche Seite in dieser Konstellation keinen Einfluss auf die Behandlung und das weitere Schicksal der festgehaltenen Personen hatte.

Das war den militärisch verantwortlichen Einsatzführern vor Ort und im Einsatzführungskommando in Potsdam wohl auch bewusst. Auf eine entsprechende Frage antwortete der damalige Kontingentführer im Ausschuss:

„Die Bewachungsaufgabe, Frau Abgeordnete, steht natürlich in keinsten Weise im Zusammenhang mit dem Mandat.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 6*)

Und der Zeuge Nr. 9, der den Einsatz seitens des Einsatzführungskommandos engmaschig betreute, antwortete auf die Frage, ob er anlässlich eines Besuchs in Kandahar auch im Gefangenenerlager war:

„Nein. Wir waren nicht in diesem Gefangenenerlager, weil das nicht Teil unseres Auftrags war. Wir hatten mit diesem Gefangenenerlager nichts zu tun.“ (...) Auf Nachfrage: „Sie sagen, es hat nicht zum Auftrag der Bundeswehr gehört, sich um dieses Gefangenenerlager zu kümmern?“ „Nein“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 14*)

2. Gefangenenerwachung – Auftragsvergabe

Bei dieser Sachlage verwundert es dann auch nicht, wenn sich die militärischen Führer vor Ort in Kandahar und im Einsatzführungskommando in Potsdam in ihren Aussagen darüber, wer den „Bewachungsauftrag“ erteilt hat, heftig widersprechen.

Das mag zunächst auch mit begrifflichen Unklarheiten sowohl hinsichtlich des „Lagers“ als auch in Bezug auf die Aufgabe der „Bewachung“ zu tun haben. Denn unter Lager kann man auch das Militärlager, also den größeren

Gesamtkomplex, verstehen und nicht das eigentliche Gefangenenlager, das ein Teil des Gesamtkomplexes war. Und ein Wachauftrag kann sich sowohl auf die Bewachung des militärischen Komplexes gegen Angriffe von außen als auch auf die Bewachung der Gefangenen innerhalb des Gefangenenlagers beziehen.

Zu der Frage, wer in der militärischen Führung den Auftrag zur Bewachung des Gefangenenlagers gab oder ihn gebilligt hat, machten die Verantwortlichen in Kandahar und beim Einsatzführungskommando in Potsdam sich widersprechende Angaben. Zur Verdeutlichung hier die unterschiedlichen Aussagen des Leiters der Abteilung „Spezielle Operationen“ im Einsatzführungskommando und des Kontingentführers in Kandahar: Auf die Frage, wann das Einsatzführungskommando die Anfrage auf Unterstützung für die Bewachung des Lagers bekommen habe, antwortete der Leiter der Abteilung „Spezielle Operationen“:

„Wir haben keine Anfrage erhalten. Es hat eine solche Anfrage auch nicht gegeben, weil das im Endeffekt kein integraler Bestandteil des Auftrags des Kontingents gewesen ist. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 14*)

Auf die Frage, ob dem Einsatzführungskommando durch den Kontingentführer vor Ort nicht Mitteilung darüber gemacht worden sei, dass deutsche KSK-Angehörige Bewachungsaufgaben explizit hinsichtlich des Gefangenenlagers übernommen hätten, antwortete der Zeuge: „Nein.“

Im Gegensatz dazu stehen die Angaben des Kontingentführers:

„Ich habe die Anordnung für die Bewachung nicht gegeben. Ich habe einen Request der Amerikaner bekommen, ob ich Soldaten abstellen kann zur Bewachung des Lagers. Ich habe diesen Request zur Genehmigung weitergegeben ans Einsatzführungskommando.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 20*)

Auf die weitere Frage, bei wem er die Genehmigung des Einsatzführungskommandos für die Übernahme dieser Wachaufgabe eingeholt habe und mit wem er gesprochen habe, antwortete der Kontingentführer:

„Ich meine, mit dem Leiter der Abteilung ‚Spezielle Operationen‘.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 25*).

Auch die Aussagen von Generalleutnant a. D. Friedrich Riechmann, damals Chef des Einsatzführungskommandos, vor dem Ausschuss konnten keine weitere Klarheit in dieser Frage bringen. Selbstverständlich hat General a. D. Riechmann die politische Verantwortung für den „Wachauftrag“ übernommen, aber was genau er angeordnet oder gebilligt hat, blieb unklar.

Auffallend ist in jedem Fall, dass es bei den meisten Beteiligten kein Bewusstsein für die Problematik der Bewachungsaufgabe gab. Wo es ein solches Problembewusstsein gab, überwog doch das Gefühl, man dürfe die Amerikaner nicht im Stich lassen und müsse sie von Kamerad zu Kamerad unterstützen. Das ist auf der Ebene der Kommandosoldaten nachvollziehbar, die sich eher

durch die Anforderung einer soldatischen Basisfertigkeit unterfordert fühlen konnten. Umso mehr hätten die militärischen Führer der verschiedenen Ebenen die Problematik erkennen müssen.

3. Das Gefangenenlager zwischen Neugier und Ausblenden

Fast durchgängig und unabhängig vom Dienstgrad vermittelten die Soldaten vor dem Ausschuss den Eindruck, sie hätten vom Gefangenenlager nichts wissen, nichts sehen und nichts hören wollen.

Dennoch muss das Lager für etliche Soldaten vor Ort eine gewisse Faszination gehabt haben, die dazu führte, dass einige – nicht alle – das Angebot der US-Amerikaner wahrgenommen haben, im Rahmen von „Führungen“ Einblick in das Lager zu erhalten.

Auch der damalige Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte, Brigadegeneral Reinhard Günzel, hat im Rahmen eines Truppenbesuchs in Kandahar das Gefangenenlager besichtigt. Anders der damalige Chef des Einsatzführungskommandos, General a. D. Riechmann, der eine ihm angebotene Besichtigung des Lagers ablehnte.

So wenig die deutschen Soldaten vor Ort in Kandahar mit dem Gefangenenlager zu tun haben wollten, so ist doch interessant, dass der Kontingentführer in seinen täglichen Meldungen die jeweilige Zahl der Gefangenen genau bezifferte.

4. Übergriffe durch US-amerikanische Kräfte?

Murat Kurnaz hat in seinem Buch „Fünf Jahre meines Lebens“ aus der Zeit seiner Gefangenschaft in Kandahar über anhaltenden Schlafentzug, Schläge bei Befragungen und systematische Folter, u. a. durch Elektroschocks und das stundenlange Aufhängen an Ketten berichtet. Insbesondere letztere Foltermethode hat Herr Kurnaz auch als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss eindringlich geschildert:

„(...) Es waren zwischen vier und fünf Tage, die ich an Ketten hängen musste. Aber es ist nicht so, dass man 24 Stunden hängt. Da würde man sterben. Ich wurde mindestens dreimal am Tag runtergenommen. Zum Beispiel dann, bevor der Befrager gekommen ist, haben sie mich runtergenommen. (...) Aber auch bevor der Arzt gekommen ist, wurde ich runtergenommen. (...)“ Und weiter:

„Ich bin öfter in Ohnmacht gewesen während des Folterns. Also, es ist schwer zu beurteilen, ob man geschlagen ist, in Ohnmacht gewesen ist, wenn man so müde ist und wegen der ganzen Folter, Hunger und der Kälte.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 51 f.*)

Die vom Untersuchungsausschuss befragten KSK-Soldaten gaben übereinstimmend an, von diesen Folterpraktiken nichts gewusst und nichts gehört zu haben. Jeder Einzelne verneinte, während seiner Zeit in Kandahar Derartiges beobachtet oder auch nur Schreie gequälter Gefangener gehört zu haben. Dies muss auf den ersten

Blick überraschen. Die Richtigkeit dieser Aussagen unterstellt, könnte eine mögliche Erklärung darin zu suchen sein, dass das Lager – insbesondere auch während der Nachtzeit – von einem hohen Geräuschpegel umgeben war, u. a. durch den ständigen Einsatz von Generatoren zur Stromerzeugung sowie startende und landende Flugzeuge.

Die Behandlung der Gefangenen durch US-amerikanische Kräfte stand nicht im Mittelpunkt der Untersuchungen. Soweit KSK-Soldaten dazu befragt wurden, ob die US-Amerikaner mit den Gefangenen, soweit dies beobachtet werden konnte, menschlich und nach den Regeln des Völkerrechts umgegangen sind, fielen die Antworten unterschiedlich aus. Beispielhaft für eine kritische Bewertung steht die Aussage des Zeugen Nr. 18:

„Die Behandlung der Gefangenen durch die Amerikaner war insgesamt nicht so wie man sich es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorstellt.“ (*BMVg-Anhörung, MAT 14 – 16, Anlage 03*)

Eine ganze Reihe von Soldaten, die im Rahmen des Wachauftrages an der Eskortierung neu eingetroffener Gefangener in das Lager beteiligt waren, waren mit den Methoden der US-amerikanischen Kräfte nicht einverstanden.

Kurnaz selber schildert seine Ankunft in Kandahar so:

„Ich erwachte, als mich jemand ins Gesicht schlug. (...) Man zog mich hoch, und ich versuchte zu gehen. Der Soldat rammte seine Faust in meinen Rücken, ich lief, bis mich jemand aufhielt und mir den Sack vom Kopf nahm. Ich war in einem Zelt.“ (*Buch „Fünf Jahre meines Lebens“, Murat Kurnaz, S. 37*)

Ein Soldat hat das Vorgehen der US-Amerikaner in diesem Zusammenhang als „robust“ bezeichnet; ein anderer schildert, wie die US-Amerikaner einen an Händen und Füßen gefesselten Gefangenen, dem ein Sack über den Kopf gezogen war, bewusst gegen eine Mauer laufen ließen. Einigkeit herrschte bei den Zeugen, dass deutsche Soldaten sich anders verhalten hätten.

Bemerkenswert ist jedoch die Aussage eines der britischen Mitgefangenen von Kurnaz, dass es gerade ein deutscher Soldat war, der während der Wachen mit der Laserzieleinrichtung seines Gewehres jeden einzelnen Gefangenen anvisiert hat.

Zeuge Asif Iqbal:

„Wir wurden jede Nacht geweckt und sie haben uns durchgezählt. Und da war eine Nacht, in der sie es immer wieder gemacht haben, alle 10, 15 Minuten haben sie ‚Durchzählen‘ gerufen, und wir mussten alle nach vorne kommen und uns aufstellen, und da habe ich den deutschen Soldaten gesehen, sein Gewehr war anders als die amerikanischen Gewehre. Und er hatte eine ... Laserleuchte und er hat immer wieder mit seinem Gewehr auf unsere Köpfe gezeit. (...)“ (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28 f.*)

VI. Misshandlungen?

Aus verschiedenen Gründen ist es dem Untersuchungsausschuss nicht gelungen, abschließend zu klären, ob die von Murat Kurnaz erhobenen Vorwürfe gegen Angehörige des KSK insgesamt zutreffend sind. Letztlich standen Aussagen gegen Aussagen. Vieles spricht jedoch dafür, dass sich der Vorfall so abgespielt hat, wie Murat Kurnaz ihn aus der Erinnerung geschildert hat.

Dafür spricht zunächst der glaubwürdige Eindruck, den Murat Kurnaz bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss gemacht hat. Bemerkenswert ist zudem, dass Herr Kurnaz bei der Lichtbildervorlage durch die Staatsanwaltschaft Ende 2006 den Hauptverdächtigen erkannt hat, der daraufhin in dem bis dato gegen „Unbekannt“ geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als „Beschuldigter“ eingetragen wurde.

Die beiden von der Staatsanwaltschaft Beschuldigten, die vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen wurden, wurden bei ihrer Befragung anwaltlich begleitet und verweigerten weitgehend die Antwort auf Fragen, die sie selbst belasten könnten – beides ist ihr gutes Recht. Erwähnenswert ist jedoch, dass gerade der Hauptbeschuldigte zu Beginn seiner Vernehmung in aggressivem Ton Vorwürfe gegen den Untersuchungsausschuss vortrug.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass an der verbalen Ansprache von Kurnaz durch Kommandosoldaten (in dem Sinne: „Du bist wohl auf die falsche Seite geraten“) keine Zweifel mehr bestehen können. Zwar bekannte sich keiner der befragten Soldaten dazu, diesen oder einen ähnlichen Ausspruch gegenüber Murat Kurnaz getätigt zu haben; einige Soldaten gaben aber an, ihn gehört zu haben oder später davon gehört zu haben, dass er gefallen sei. Die Aussagen der Beschuldigten und unmittelbaren Zeugen, sie könnten sich aber nicht erinnern, welcher Soldat für den Spruch verantwortlich war, erscheinen jedoch wenig glaubwürdig.

Die Staatsanwaltschaft Tübingen teilte hinsichtlich ihrer eigenen Ermittlungen folgende Beobachtungen mit:

„Ein Beschuldigter war bei seiner Zeugenvernehmung außergewöhnlich unsicher. Als er gefragt wurde, ob er die Bemerkung mit ‚der falschen Seite‘ gemacht habe, reagierte er, wie vom ermittelnden Kriminalbeamten festgehalten, auffallend nervös und wurde rot. Schließlich bestätigte noch ein Zeuge, dass man im Nachhinein innerhalb der Kompanie darüber gesprochen habe, wer für den Ausspruch verantwortlich sein könnte und dass dabei der Name gerade dieses Beschuldigten genannt worden sei.“

Im Ergebnis heißt es weiter:

„Die Staatsanwaltschaft Tübingen schließt daraus, dass der von Kurnaz wiedererkannte Beschuldigte tatsächlich den Spruch am Zaun gemacht hat.“ (*MAT 16 – 41, Pressemitteilung vom 29. Mai 2007*)

An den diesbezüglichen Aussagen der befragten Kommandosoldaten bestehen insgesamt erhebliche Zweifel. Sie sind – um es mit den Worten der Staatsanwaltschaft Tübingen zu sagen – „kritisch zu würdigen“. Dabei fiel auf, dass sich einige Aussagen durch wenig Detailreich-

tum und erhebliche Erinnerungslücken bei gleichzeitig identischer Wortwahl auszeichneten. Einige Soldaten vermittelten dem Ausschuss zudem den Eindruck, dass sie Zweifel am Sinn und Zweck der Untersuchung haben bzw. sich durch diese eher belästigt oder bedrängt sehen.

Auch der von der Staatsanwaltschaft als zentral angesehene Punkt – konnte zur Tatzeit im inneren Bereich des Lagers ein Lastwagen stehen? – erscheint nunmehr geklärt.

Dass die als Zeugen vernommenen Soldaten fast durchgängig angaben, einen LKW im Gefangenenlager nicht wahrgenommen zu haben, darf – auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Aussageverhaltens – nicht verwundern. Auffällig ist jedoch, dass der einzige Soldat, der das Vorhandensein eines LKW bestätigte, – ein Offizier – nicht zum engeren Kreis der Kommandosoldaten zählte.

Die Wahrnehmung vieler Soldaten über den inneren Bereich des Gefangenenlagers beschränkt sich zudem auf einen einzigen kurzen Zeitraum (ein Tag oder eine Nacht) des Wachdienstes. Daher kann es kaum verwundern, sollten sie in diesem beschränkten Zeitraum dort tatsächlich keinen LKW gesehen haben.

Dass jedoch Lastwagen das Gefangenenlager auch im fraglichen Zeitraum tatsächlich befahren konnten und auch befahren haben, ergibt sich nicht nur aus den im „Stern“ und im „Spiegel“ (*Heft 36/2007, MAT 16 – 66, S. 68/69*) veröffentlichten Fotos, sondern wird eindrucksvoll auch durch die Aussage des Zeugen Ruhah Ahmed bestätigt, der vom 31. Dezember 2001 bis zum 14. Februar 2002 im Gefangenenlager festgehalten wurde. Der Zeuge schilderte dem Ausschuss, dass er selber einer der Gefangenen war, die Eimer mit Fäkalien zu dem Lastwagen brachten:

„Diese Lastwagen waren ziemlich groß, und sie fuhren durch das Haupttor. (...) Sie hatten Fässer geladen, große Fässer, in denen sie die Fäkalien abtransportierten. (...) Wir kippten die Fäkalien in Fässer und die wurden dann aus dem Lager gefahren zu einem bestimmten Ort und dort verbrannt.“ (*Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 10*)

Dies entspricht den Angaben, die ehemalige US-Soldaten gegenüber dem „Spiegel“ gemacht haben („Die Fäkalien wurden mit einem Lastwagen abgeholt. Die Fahrer kamen durch das Haupttor auf das Gefangenenlager bis zum Abholpunkt.“). Bedauerlicherweise konnten diese Soldaten vom Ausschuss nicht gehört werden, da die US-Seite jegliche Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts verweigerte.

Ob das Gefangenenlager möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, also noch nicht in der ersten Hälfte des Monats Januar, mit Lastkraftwagen befahren wurde, bleibt Spekulation. Zumindest müssen die Aussagen derjenigen Soldaten, die sich dahingehend einließen, Lastwagen hätten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar nicht in das Gefangenenlager fahren können, als widerlegt gelten.

VII. Meldungen

1. Ein Deutscher im US-Gewahrsam in Kandahar

Die ersten Meldungen über einen Deutschen oder Deutschsprachigen im US-Gewahrsam in Kandahar kamen aus den USA. Eine entsprechende Meldung schickte der BND-Verbindungsbeamte beim US Central Command in Tampa, Florida bereits am 28. Dezember 2001 nach Deutschland. Am 29. Dezember 2001 meldete das Deutsche Verbindungskommando beim US Central Command im Rahmen täglicher Meldungen an das Bundesministerium der Verteidigung (Fachreferat FÜ S V 2), dass es Hinweise auf einen von US-Kräften gefangenen Deutschen gäbe. Am 4. Januar 2002 erfolgte eine Bestätigung dieser Meldung.

Auch das Kommando Spezialkräfte in Kandahar wusste zu diesem Zeitpunkt Bescheid. Am 3. Januar 2002 meldet der Kommandeur des deutschen Kontingents Spezialkräfte aus Kandahar:

„Im Kriegsgefangenenlager auf dem AIRFIELD KANDAHAR befinden sich ca. 250 POW, darunter auch ein Deutscher, der offensichtlich Al Qaida Anhänger ist.“

Und zur Bewertung heißt es sodann:

„Die Tatsache, dass sich unter den POW u. a. auch ein Deutscher befindet, zeigt deutlich, dass es sich bei den Kämpfern der Al Qaida nicht nur um Kämpfer aus islamischen Ländern, sondern auch aus westlichen Nationen handelt.“

Noch deutlicher wird der Kommandeur in seiner der Meldung vom folgenden Tage beigefügten „Bewertung der Bedrohungslage“ (Stand 4. Januar 2002), in der es unter Punkt 4. *Gefangene AQ-Kämpfer und TB-Führer* heißt:

„Zurzeit befinden sich ca. 250 Gefangene (mutmaßliche AQ-Terroristen und TB-Führer) in Gewahrsam der US-Streitkräfte. Für sie wurde ein Gefangenenlager eingerichtet, das als Übergangseinrichtung bis zur Verlegung der Festgenommenen nach GUANTÁNAMO BAY dient. (Bericht folgt)

Bei den Gefangenen handelt es sich um fanatisierte, kampferprobte und rücksichtslose Kämpfer, die mit Masse eine terroristische Ausbildung erhalten haben. Versuche, sich aus primitivsten Mitteln Waffen herzustellen, wurden mehrfach enttarnt und vereitelt.

Die Gefangenen bilden trotz strenger Bewachungs- und Sicherheitsvorkehrungen ein hohes Risikopotential.“

Interessant an diesen Ausführungen ist auch die Bezeichnung der Gefangenen als Kriegsgefangene (Prisoners of War-POW) und des Lagers als Kriegsgefangenenlager. Diese Terminologie wurde später geändert. Außerdem ist bemerkenswert, dass bereits zu diesem frühen Zeitpunkt bekannt war, dass die Festgenommenen nach Guantánamo verbracht werden sollten.

Was mit diesen Meldungen aus Kandahar geschah und in welchem Zeitraum sie in der militärischen Hierarchie nach oben weitergegeben wurden, ließ sich nicht klären. Nach Angaben des Kontingentführers gab es keine „An-

weisungen als Reaktion auf diese Meldung.“ (*BMVg-Anhörung, MAT 16 – 14, Anlage 03*)

Bekannt ist aber, dass die Spitze des BMVg bereits am 4. Januar 2002 unterrichtet wurde. In einem Fernschreiben des BMVg aus Washington an Staatssekretär Dr. Stützle heißt es u. a.:

„Im US-Gewahrsam (...) befinden sich derzeit 221 Taliban, darunter in Kandahar ein Deutscher.“

(Der Name ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt.)

Auch hier blieb unklar, was mit diesen Meldungen in der Spitze des BMVg geschah. Die damaligen Staatssekretäre Dr. Stützle und Biederbick gaben beide vor dem Ausschuss an, keine Kenntnis oder keine Erinnerung mehr an diese Meldung zu haben.

2. Erste Informationen zur Person Murat Kurnaz durch die Geheimdienste

Die ersten Informationen zur Person Murat Kurnaz kamen über die Geheimdienste in Deutschland an. So übermittelte die Verbindungsbeamtin des BKA beim BND unter dem 9. Januar 2002 erste Erkenntnisse der US-Amerikaner über Kurnaz (mit aktuellem Foto) und dem Hinweis, die Mitteilung stamme von einer BND-Quelle in Kandahar.

Das Foto und die Personenbeschreibung des Murat Kurnaz wurden am 7. Januar 2002 von der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen beim KSK (Zelle MilNW) nach Deutschland übermittelt, und zwar vermutlich sowohl an das Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw) wie auch an den Bundesnachrichtendienst (BND).

3. Die undurchsichtige Rolle der Nachrichtendienste

Die Rolle deutscher Nachrichtendienste (ZNBw, BND, MAD) bei der Informationsübermittlung im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Murat Kurnaz in Kandahar konnte nicht vollständig aufgeklärt werden. Allerdings gab es Hinweise darauf, dass Angehörige deutscher Nachrichtendienste in Kandahar bereits Anfang Januar 2002 konkrete Informationen zur Person Murat Kurnaz erhalten und an ihre jeweiligen Zentralen weitergeleitet haben. Zwei der in diesem Zusammenhang vom Untersuchungsausschuss angehörten Zeugen wurden nach ihrer ersten Vernehmung vom Ausschuss zu einer weiteren Befragung geladen. Grund hierfür war in einem Fall (Zeuge Nr. 11), dass erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner ersten Aussage bestanden und ihm die Gelegenheit zur Korrektur seiner Angaben gegeben werden sollte. Im zweiten Fall (Zeuge Nr. 16) war eine ergänzende Vernehmung notwendig, um den Zeugen zu seiner Kenntnis im Zusammenhang mit Unterlagen zu befragen, die das Bundeskanzleramt dem Untersuchungsausschuss erst nach dessen erster Befragung im Mai 2007 zur Verfügung gestellt hatte.

Wie weit die einzelnen deutschen Dienste in Vernehmungen involviert waren oder zumindest von Befragungser-

gebnissen profitierten, ließ sich nicht abschließend klären. Aber es gab Hinweise, beispielsweise in einer Meldung der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen aus Kandahar an das ZNBw vom 9. Januar 2002 (*Tgb.-Nr. 51/07; MAT 16 – 59 u. 16 – 60*), in der es u. a. heißt:

„Als Anlage die Vernehmungsprotokolle einiger Gefangener. Wird wahrscheinlich nur für den MAD interessant sein. Die Geschichte zu Murrat könnt Ihr Euch aus München liefern lassen.“

Weitergehende Hinweise enthält der „Erfahrungsbericht über den Einsatz als Zelle MilNW beim 1. Kontingent KSK im Rahmen der Operation Enduring Freedom“ vom 20. März 2002:

„Verwirrend war die Behandlung des Problems Murat Kurnatz, des türkischen Staatsbürgers, gesucht mit deutschem Haftbefehl, inhaftiert im Detainee-Lager Kandahar. Während anfangs offenbar großes Interesse an Befinden und Aufenthalt bestand, wurde auf das Angebot zu einem direkten Gespräch lediglich ein Fragebogen übersandt.“

Es entstand offensichtlich eine Kompetenzdiskussion im Hause, die zielgerichtetes Reagieren nicht zuließ.

* (...)

Während hier auf weitere Informationen und Anweisungen von zuhause gewartet wurde, wurde das ‚Problem‘ auf eigene Weise gelöst.“ (*MAT 16 – 54*)

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Fehlende rechtliche Klarheit

Auslandseinsätze der Bundeswehr sind zwingend an das Völkerrecht und die Menschenrechte gebunden. Das ist auch das Selbstverständnis der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Im Verlauf der Untersuchungen wurde jedoch zunehmend deutlicher, dass es auf allen Ebenen, einschließlich der politisch Verantwortlichen, erhebliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung der menschen- und völkerrechtlichen Grenzen und Bindungen des OEF-Einsatzes in Afghanistan gab. Dies führte zu erheblichen Unsicherheiten, wie und entlang welcher rechtlichen Vorgaben erlaubtes von unerlaubtem Handeln abzugrenzen ist. Dabei geht es um so entscheidende Fragen wie die, was mit festgenommenen Personen zu geschehen hat, und ob und unter welchen Bedingungen eine Übergabe dieser Personen an andere Institutionen zulässig ist. Diese Fragen stellen sich im Übrigen auch beim ISAF-Einsatz.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2002 wandte sich der Chef des Stabes des Einsatzführungskommandos an das BMVg und wies auf Folgendes hin:

* Ein Teil dieses Zitates wurde vom Bundeskanzleramt nicht freigegeben, da die vollständige Wiedergabe nach Auffassung des Kanzleramtes Verstimmungen auf alliierter Seite auslösen könnte.

„Bei der Durchführung von Operationen in AFG werden/können die Spezialeinsatzkräfte auf Personen/-gruppen treffen, die sehr unterschiedlichen Status haben können (TALIBAN; Al Qaida, Zivilbevölkerung) und mit oder ohne Waffen angetroffen werden.

Es wird um Prüfung und Weisung gebeten

was mit festgehaltenen, festgenommenen oder gefangenen genommenen Personen zu geschehen hat,

ob und unter welchen Bedingungen eine Übergabe an andere Institutionen/Kräfte (z. B. Interim Authority (IA), US Streitkräfte, andere Koalitionsstreitkräfte) zulässig ist.

Da diese Problematik potenziell Bedeutung hat für alle im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM eingesetzten deutschen Kontingente wird um grundsätzliche Prüfung gebeten.“ (MAT 16 – 14, Anlage 20)

Diese Nachfrage des Einsatzführungskommandos war durchaus berechtigt, ist es doch – nach eigener Darstellung – Aufgabe des Einsatzführungskommandos sicherzustellen,

„dass der Einsatz deutscher Kräfte den Rahmen ihrer Mandate und die Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzt.“ (www.einsatz.bundeswehr.de)

Am 22. Januar 2002 hatte der damalige Außenminister Joschka Fischer in einer Presseerklärung des Auswärtigen Amtes zur Frage der in Guantánamo Inhaftierten Stellung genommen:

„Im Kampf gegen den Terrorismus verteidigen wir auch unsere Grundwerte. Sie gelten ohne Ansehen der Person, schützen Leben und Würde des Menschen. Dies ist es, was wir terroristischen Herausforderungen entgegenstellen müssen.

Mit Blick auf die Inhaftierten in Guantánamo sind wir deshalb der Auffassung, dass sie, unabhängig von einer späteren Statusdefinition, wie Kriegsgefangene zu behandeln sind. Das heißt in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht, so wie es die Genfer Konvention festschreibt:

- menschliche Behandlung
- Achtung der Person und Ehre
- Schutz vor Gewalttätigkeit und Einschüchterung
- Anspruch auf ärztliche Behandlung
- bei Gerichtsverhandlungen rechtsstaatliche Garantien.

(...) Die Bundesregierung hat mit der amerikanischen Seite das Gespräch über den rechtlichen Status und die Behandlung der in Guantánamo Inhaftierten aufgenommen.“

Eine Bestimmung des zulässigen Vorgehens im Einzelfall setzt vor dem Einsatz Klarheit über die geltenden rechtlichen Grundsätze voraus. Dies war in der gesamten ersten Hälfte des Jahres 2002 Gegenstand von Beratungen und

Abstimmungen zwischen den beteiligten Ministerien (BMVg, AA, BMJ). So wird in einer Vorlage der Rechtsabteilung des BMVg an Bundesminister Scharping vom 7. Februar 2002 darauf hingewiesen,

„dass auch im BMJ und AA überlegt wird, wie die sich aus der Aufgabenstellung insbesondere von KSK-Kräften (...) möglicherweise ergebenden Folgefragen, insbesondere bzgl. des Verfahrens bzgl. festgenommener Personen (...) rechtlich und praktisch gelöst werden können.“

Am 22. Februar 2002 gab der Minister die Zustimmung zur

„Einberufung des Ressortarbeitskreises“ [BMJ, AA, BMVg, BMI] „(...) um eine grundsätzliche Vorklärung der skizzierten Rechtsfragen und anzuwendenden Verfahren herbeizuführen“.

Die Versuche der Abstimmung zwischen den beteiligten Häusern führten jedoch nicht zur Auflösung des Dissenses innerhalb der Bundesregierung. In der Konsequenz wurde die Verantwortung bei den Soldaten abgeladen.

Sogar innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung gab es konträre Auffassungen, die in sich widersprechenden Rechtsgutachten Niederschlag fanden und im Rahmen der Vernehmung der damaligen Mitarbeiter der Rechtsabteilung des BMVg nochmals deutlich zutage traten.

In dem Gutachtenentwurf vom 3. Juni 2002 kommt der damalige Leiter des Referates R II 3 im Bundesministerium der Verteidigung zu dem Schluss, es spräche vieles dafür, dass ehemalige Taliban-Kämpfer und Al-Qaida-Mitglieder, die an den bewaffneten Auseinandersetzungen in Afghanistan teilgenommen haben, als Kombattanten anzusehen und bei Festnahme als Kriegsgefangene zu behandeln seien. Daraus wurden dann konkrete Folgerungen hinsichtlich der Dauer und Bedingungen des Festhaltens gezogen. Insbesondere wurde erläutert, dass deutsche Kräfte Personen nicht an einen Staat (USA) übergeben dürfen, wenn ihnen dort möglicherweise die Todesstrafe droht.

Dieses Gutachten wurde in einem mehrere Monate dauernden Prozess mit dem Auswärtigen Amt (AA) und Bundesministerium der Justiz (BMJ) bis zur Staatssekretärs-Ebene abgestimmt. Dabei betonte das Auswärtige Amt insbesondere, dass die Bundeswehr auch bei Auslandseinsätzen an die Grundrechte gebunden sei. Das Bundesministerium der Justiz ergänzte u. a., dass eine von der Bundeswehr in Afghanistan festgehaltene Person nur dann an die USA übergeben werden dürfe, wenn die USA zusichern, dass die Todesstrafe nicht ausgesprochen oder zumindest nicht vollstreckt werden wird.

Nach der Abstimmung mit den anderen Ressorts wurde das Gutachten vom zuständigen Unterabteilungsleiter im Bundesministerium der Verteidigung angehalten. Vielmehr erging nunmehr an das Referat R II 2 im Verteidigungsministerium der Auftrag, in einer weiteren gutachterlichen Stellungnahme „die im Gutachten des Referatsleiters R II 3 enthaltenen Rechtsfehler zu korrigieren“.

Das Gutachten des Referates R II 2 distanziert sich von der mit dem AA und BMJ abgestimmten Vorlage und stellt klar:

„Nach Auffassung von AA und BMJ ist die deutsche Beteiligung an der Ergreifung mutmaßlicher Terroristen in Afghanistan und am Horn von Afrika rechtlich problematisch. (...) Die Rechtsauffassung von AA und BMJ wird nicht geteilt.“

Entgegen der Auffassung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Justiz sei ein internationaler bewaffneter Konflikt nicht gegeben. Daher sei der Status von in Afghanistan ergriffenen Taliban und Al-Qaida auch nicht der von Kriegsgefangenen. Selbst wenn einem ergriffenen Terroristen in einem Strafverfahren die Todesstrafe drohte, wäre das Mitwirken deutscher Soldaten an seiner Ergreifung und die weitere Behandlung durch die USA nicht als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht oder deutsches Recht zu werten.

Dieses „Gegengutachten“ konnte nicht nur wegen des klar herausgearbeiteten Dissenses in der Sache nicht mit den anderen Ressorts (AA/BMJ) abgestimmt werden, sondern schon deswegen nicht, da diese bis zur Staatssekretärs-Ebene das erste Gutachten abgesegnet hatten. Die Sache wurde daher vom Verteidigungsministerium nicht weiterverfolgt. Nach Aussagen von Staatssekretär Biederbick gab es dafür keine Notwendigkeit, es handele sich vielmehr um ein „akademisches Problem.“

Neben anderen fragwürdigen Aussagen sind insbesondere die Ausführungen in dem zweiten Gutachten zur Frage der Todesstrafe schlicht überholt und unzutreffend. Denn Deutschland ist wie die anderen Mitgliedsstaaten des Europarates an die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und insbesondere an das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK gebunden, wonach die Todesstrafe verboten ist. Dabei ist entscheidend nicht darauf abzustellen, ob die USA durch völkerrechtliche Normen an der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gehindert sind. Anknüpfungspunkt ist vielmehr das deutsche Handeln, das sich an den hierfür verpflichtenden Bindungen orientieren muss, selbst wenn es sich im Ausland (Afghanistan) manifestiert oder seine Auswirkungen in einem anderen Staat (USA) eintreten.

Letztlich läuft die rechtliche Kontroverse innerhalb des BMVg auf die Erklärung hinaus, die Aktionen zur Ergreifung seien „notwendig“, könnten rechtlich nicht zweifelsfrei eingeordnet werden und stellten sich als Maßnahme „sui generis“ dar (Gutachten R II 2).

Die Bezeichnung „bewaffneter Kampf gegen Straftäter“ (Unterabteilungsleiter Rechtsabteilung BMVg) vernebelt dabei die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes. Gelten die Garantien des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder die Regelungen des humanitären Völkerrechts? Findet der Einsatz im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes statt? Praktisch bereitet die Abgrenzung sicher große Schwierigkeiten; sie ist dennoch notwendig, um zu einer klaren rechtlichen Fundierung des Einsatzes zu kommen.

Wertet man die Operation als Strafverfolgung, so gelten die Garantien des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Unschuldsvermutung, Richtervorbehalt, etc.). Im Falle eines bewaffneten Konfliktes gelten vorrangig die Schutzvorschriften des humanitären Völkerrechts (insbesondere der gemeinsame Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949). Eine Folge der Klassifizierung als bewaffneter Konflikt wäre jedoch auch, dass deutsche Soldaten legitime Ziele von Kampfhandlungen darstellen würden; eine Konsequenz, die im BMVg aus nachvollziehbaren Gründen nicht gewünscht war.

2. Keine „Rules of Engagement“ (ROEs)

Alle Zeugen haben dem Untersuchungsausschuss bestätigt, dass es im zu untersuchenden Zeitraum für den Einsatz des KSK in Afghanistan keine Rules of Engagement gab.

Hinsichtlich der Einsatzgrundsätze wurde immer wieder auf die grundlegende Weisung Nr. 1 (zur Führung von Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen von Operationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus) und Weisung Nr. 101 (zur Verlegung und zum Einsatz von Spezialkräften im Rahmen der Operation Enduring Freedom) Bezug genommen. Entgegen anderslautenden Behauptungen einiger Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss wird in diesen Weisungen die Frage der Gefangennahme oder die Behandlung möglicher Gefangener nicht angesprochen.

Die grundlegende Weisung Nr. 1 vom 16. November 2001 enthält als Anlage F einen Hinweis auf „Rechtliche Rahmenbedingungen“. Darin heißt es u. a.:

„Die Regeln des in internationalen bewaffneten Konflikten geltenden humanitären Völkerrechts sind zu beachten.“

Da muss es doch schon überraschen, dass der zuständige Unterabteilungsleiter der BMVg-Rechtsabteilung als Ergebnis eines längeren Überlegungs- und Diskussionsprozesses zu dem Schluss kommt, bei dem Konflikt in Afghanistan 2002 handele es sich nicht um einen internationalen bewaffneten Konflikt.

3. Interpretation des Auftrages des Bundestages

Der Deutsche Bundestag hatte im November 2001 beschlossen, dass sich die Bundeswehr an der Operation Enduring Freedom u. a. mit dem Ziel beteiligt, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen. Nach der Aussage des zuständigen Unterabteilungsleiters gehörte es zu den Aufgaben der Rechtsabteilung des BMVg,

„dass wir uns Gedanken machen, wie Bundestagsbeschlüsse zu interpretieren sind.“ (...) (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, S. 25*)

Und weiter:

„Wir haben hier gesehen, dass der Bundestagsbeschluss (...) nicht bedeutet, dass wir alle Aufgaben selbst erfül-

len, direkt an vorderster Front kämpfen, gefangen nehmen und vor Gericht stellen. Wenn es so gewesen wäre, dann hätte man sich ja auch einmal Gedanken machen müssen: Was machen denn die deutschen Streitkräfte mit den ergriffenen Personen?

Ich meine, auch das Parlament muss doch überlegen, was es beschließt. Das geht doch durch viele Ausschüsse. Wir haben also die Sache nie so verstanden, dass wir diese Dinge machen müssen, um dem Bundestagsmandat zu genügen, sondern wir haben gesagt, die deutschen Streitkräfte leisten einen Beitrag, und der darf eben nicht darin bestehen, (...) eigene Gefangene zu machen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, S. 34*)

4. „Keine eigenen Gefangenen“

Es gab offensichtlich auf der Ebene der militärischen Führung und der politisch Verantwortlichen eine Übereinkunft, dass Deutschland in Afghanistan keine eigenen Gefangenen machen und sich bei der Frage der Gefangennahme am besten heraushalten solle. Ein schriftliches Dokument, in dem diese Position niedergelegt wird, ist dem Untersuchungsausschuss allerdings weder vorgelegt worden noch bekannt geworden. Während in der Sache offensichtlich großes Einvernehmen herrschte, blieb unklar, wann und von wem diese Linie entwickelt wurde. Unklar blieb auch, ob diese Linie aus der praktischen Erwägung entstand, dass man gar nicht die Kapazitäten hatte, um eigenes Gewahrsam zu begründen, oder aus rechtlichen Erwägungen.

Der Unterabteilungsleiter der BMVg-Rechtsabteilung sagte dem Ausschuss dazu:

„Die militärische Seite hat mir, sofern das überhaupt verlautbart wurde, aber dann doch zwischen den Zeilen gesagt: ‚Hör mal, wir machen keine Gefangenen‘ – von Anfang an.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 28*)

Der Kontingentführer bestätigte dies vor dem Ausschuss mit folgenden Worten:

„Mir wurde (...) die Auflage gemacht: Ihr könnt Personen festsetzen, sie sind aber unmittelbar an die Amerikaner zu übergeben. Wir Deutsche machen keine Gefangenen. (...)“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 6*).

5. Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen ist unzulässig!

Auch jegliche Form von Unterstützung, die zu einer menschenrechtswidrigen Behandlung führt, ist den deutschen Streitkräften verboten. Diese Konsequenz scheidet jedoch auch der mit dem BMJ und AA abgestimmte, später fallengelassene Gutachtenentwurf. Einzig das BMJ hat in einer Anmerkung diese Problematik aufgegriffen: Wenn die Behandlung von Festgenommenen menschenrechtswidrig ist, sind auch Unterstützungsleistungen und Beihilfehandlungen, die zur Festnahme führen, unzulässig. Das gilt nicht nur für die direkte Übergabe von festgehaltenen Personen an US-Kräfte, sondern auch für jedes andere Verhalten, das diesen eine Festnahme ermöglicht

oder erleichtert. Bereits die informell praktizierte Arbeitsteilung (Bundeswehr hält Personen so lang fest, bis sie von den USA übernommen werden können) überschreitet die Grenzen des rechtlich Zulässigen.

6. Verschleierung gegenüber dem Parlament

Die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesregierung sollten dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit vorenthalten werden. So heißt es in einem Vermerk der Rechtsabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung (R II 2 – Az. 02-25-25) vom 22. August 2002 im Zusammenhang mit einem Auftrag, einen Antwortentwurf an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses zu formulieren, der ein völkerrechtliches Gutachten zum Einsatz des „Kommandos Spezialkräfte“ enthält,

„dass die Offenbarung eines Dissenses innerhalb der BReg (AA/BMJ versus BMVg) vermieden werden sollte. Wenn irgend möglich, sollte die Beantwortung weiter hinausgezögert werden.“

Einzelnen Abgeordneten, die sich mit Fragen an das Bundesministerium der Verteidigung gewandt hatten, erging es nicht anders. Auch hier ist ein Vermerk der Rechtsabteilung aufschlussreich:

„Der noch offene Auftrag Parl Kab – Beantwortung einer Anfrage der MdB Lippmann, PDS – wurde auf der Grundlage des vorgelegten Rechtsgutachtens R II 2 mit Leiterin Ministerbüro erörtert. Hierbei zeichnete sich die **Tendenz** ab, wegen des im Gutachten sichtbar werdenden Dissens der Rechtsauffassungen AA/BMJ einerseits und BMVg andererseits **keine Beantwortung der Anfrage** noch in dieser Legislaturperiode ins Auge zu fassen.“ (*BMVg, R II 2, 27. August 2002, Hervorhebungen im Original*).

In ähnlicher Weise wurde auch mit Anfragen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verfahren. Dieser hatte sich mit Datum vom 27. Juni 2002 und erneuten Erinnerungsschreiben von Ende Juli und Mitte Oktober an das Ministerium gewandt.

Eine Antwort durch den Parlamentarischen Staatssekretär Walter Kolbow erfolgte erst am 13. November 2002. Zuvor hatte der Leiter des Planungsstabes den Briefentwurf „entschärft“ mit dem Hinweis:

„Dem Wehrbeauftragten sollten daher nicht die Meinungsverschiedenheiten“ [innerhalb der Bundesregierung], „sondern lediglich der Minimalkonsens mitgeteilt werden.“

In seinem Jahresbericht 2002 hat der Wehrbeauftragte mit folgenden Worten auf die Problematik hingewiesen:

„Soldaten müssen sicher sein können, dass der jeweilige Einsatz rechtlich einwandfrei abgesichert ist. (...) Dies gilt auch für eine mögliche Beteiligung deutscher Soldaten bei Festnahmen von Personen, die von den US-Amerikanern nach Guantánamo auf Kuba oder anderswohin verbracht, festgehalten, befragt und möglicherweise auch zur Verantwortung gezogen werden. Dazu wird von hochran-

gigen Sachverständigen die Meinung vertreten, dass diese Art des Vorgehens gegen grundsätzliche Regeln des internationalen Rechts verstoße. Auch dieses Rechtsproblem darf nicht auf dem Rücken der Soldaten ausgetragen werden. (...)“ (Bundestagsdrucksache 15/500 vom 11. März 2003)

7. Verhalten bei Gefangennahmen

Vor dem Untersuchungsausschuss ist deutlich geworden, dass es keine schriftliche Handreichung für die deutschen Soldaten in Afghanistan gab, wie sie sich im Falle einer Gefangennahme oder Festnahme von bekämpften Personen verhalten sollen. Auch nach Aussagen des zuständigen Unterabteilungsleiters der Rechtsabteilung des BMVg hat es lediglich eine mündliche Einweisung des KSK direkt vor Ort in Calw gegeben.

Über diese Einweisung berichtete der Kompaniechef:

„Vor dem Einsatz gab es lediglich eine Einweisung durch den Rechtsberater (...), dabei wurde die Frage der Gefangennahme nicht weiter vertieft.“ (*Zeuge Nr. 36, BMVg-Anhörung, MAT 16 – 14, Anlage 03*)

Der damalige Generalinspekteur Kujat vertrat vor dem Untersuchungsausschuss folgende Auffassung:

„(...) Ich hätte es vorgezogen, wenn wir vor Beginn des Einsatzes die Frage der Gefangenen geregelt gehabt hätten, und zwar in einer zentralen Dienstvorschrift. (...) Das ist nicht geschehen. Ich denke, es wäre sinnvoll gewesen, hier Handlungssicherheit für unsere Soldaten zu schaffen.“ (*Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 8*)

8. Humanitäres Völkerrecht – praktische Umsetzung

Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen militärischen Führer und politisch Verantwortlichen gaben unisono an, dass das humanitäre Völkerrecht selbstverständlich bei allen Einsätzen der Bundeswehr Geltung beanspruche. Auffallend war jedoch, wie formelhaft und bemerkenswert unkonkret diese Hinweise waren. Auch auf Nachfragen war keiner der Befragten in der Lage, konkrete Verhaltensnormen zu benennen oder praktische handlungsleitende Schlussfolgerungen für konkrete Einsatzsituationen abzuleiten.

IX. Bewertungen und Schlussfolgerungen

1. Einsatzrealität

Die Spezialeinheiten kamen zu einer Zeit (Anfang Januar 2002) nach Afghanistan, als die Kampfhandlungen abgeflaut waren und sich Al Qaida und Taliban schon weitgehend zurückgezogen hatten. Das Vertrauen auf die Mitversorgung der deutschen Soldaten durch die US-Streitkräfte wurde nur minimal eingelöst. Der wochenlange Verzicht auf einen nationalen Lufttransport führte zu unnötig belastenden Lebensbedingungen in Kandahar und wirft die Frage auf, ob dies ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der politisch-militärischen Führung war.

Die Anforderungen der Einsätze waren erheblich, die Risiken hoch. Die Einsätze bewegten sich alle im Rahmen von Special Reconnaissance (Spezialaufklärung) und Direct Action (hier als Sensitive-Sites-Exploitations, Durchsuchung von Verstecken, Waffenlagern etc.). Bei den KSK-Einsätzen im Untersuchungszeitraum kam es nicht zu Schusswechseln, Luftbodeneinsätzen, Gefangennahmen oder Beiträgen zur Inhaftierung. Von den eingesetzten Soldaten kam niemand zu Schaden. Durch die deutschen Soldaten wurde niemand direkt verwundet oder getötet. Insofern blieb die Einsatzrealität weit hinter den Möglichkeiten des Mandats, aber auch hinter vielen Befürchtungen zurück. Gerüchte von opferreichen Kampfeinsätzen des KSK in Afghanistan im Jahr 2002 entbehren nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses jeder Grundlage. Bei der Operation „Anaconda“ waren die KSK-Soldaten allerdings im Umfeld einer Operation eingesetzt, die mit der Verwüstung eines ganzen Landstrichs durch ein Bombardement der US-Luftwaffe endete.

2. Führung und Interoperabilitätshindernisse

Im internationalen Vergleich einmalig und angesichts der deutschen Auftragstaktik ungewöhnlich war die enge Führung und Kontrolle des deutschen Einsatzkontingents durch den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos. Mit Sorgfalt wurde die Mandatstreue und Verantwortbarkeit der einzelnen Einsätze überprüft und ggf. die „rote Karte“ gezogen. Die Kooperation mit den US-Streitkräften war faktisch erheblich beeinträchtigt durch unterschiedliche Auffassungen über die Rechtsform der militärischen Bekämpfung mutmaßlicher Al-Qaida-Terroristen und ihrer Unterstützer sowie die Rechtsstellung gefangener gegnerischer Kämpfer. Die Vermeidung eigener Gefangennahmen bedeutete im Klartext, dass die Spezialeinheiten nur einen Teil des Auftrages des Bundestages überhaupt durchführen konnten. Das hätte erst recht für den Fall einer militärischen Bekämpfung von Terroristen gegolten, der sich bei den tatsächlichen Einsätzen des KSK nicht ergab: Bei einem militärischen „Zerschlagen“ und „Vernichten“ von mutmaßlichen Terroristen hätten die deutschen Soldaten kaum mitmachen dürfen.

Insofern konnte von einer „uneingeschränkten Solidarität“, wie sie der damalige Bundeskanzler Schröder verkündet hatte, ganz und gar keine Rede sein. De facto war die deutsche Solidarität ausgesprochen eingeschränkt – sowohl hinsichtlich des Umfangs wie auch der Einsatzformen. Trotz quantitativ erheblicher Beteiligung an OEF war die Distanz zum realen „Global War against Terrorism“ doch gravierend.

Die Bienvorräte des deutschen Kontingents erleichterten als beliebte Tauschware offenbar die alltägliche Zusammenarbeit mit anderen Koalitionskräften. Sie änderten nichts an den gravierenden Kooperationshindernissen.

3. Sinn des Auftrags und politische Zweckentfremdung

Die einhellig von den Soldaten geäußerten Zweifel am Sinn des Dauer-Kontingenteinsatzes waren berechtigt. Gegen Ende des ersten Kontingents sank der Bedarf erkennbar. Die Übernahme eines eigenen Verantwortungs-

raumes durch das 3. Kontingent ab August 2002 und die Auftragsverlagerung hin zum Vorfeldschutz für das ISAF-Kontingent in Kabul waren dieser Entwicklung geschuldet. Ein Dauer-Kontingenteinsatz steht auch im Widerspruch zum Anforderungsprofil von Spezialkräften, die ganz auf genauestens vorbereitete schnelle Operationen ausgelegt sind. Angesichts der relativ geringen Zahl von Kommandosoldaten im KSK insgesamt (ca. 150) war damit die Durchhaltefähigkeit der Spezialkräfte extrem belastet. Der KSK-Einsatz war spätestens vom 2. Kontingent an nicht mehr mit militärischer Notwendigkeit, sondern nur noch politisch begründbar – als bündnispolitisches Signal gegenüber den USA. Der häufig von KSK-Angehörigen geäußerte Verdacht, als „Spielball der Politik“ (erstmalig *SPIEGEL* 41/2002, S. 32) zu dienen, war also nicht unbegründet. Damit verstieß die politische Führung gegen das Prinzip eines ehrlichen Mandats und die berechnete Erwartung der Soldaten, dass ihr Einsatz – nach der Rechtmäßigkeit – zuallererst militärisch notwendig und verantwortbar sein muss und nicht primär ein Mittel zu anderen politischen Zwecken sein darf. Mit dieser bündnispolitischen Instrumentalisierung des KSK-Einsatzes hat die damalige Bundesregierung das ihr von den Soldaten entgegengebrachte Vertrauen beschädigt und auch das Parlament nicht wahrheitsgemäß informiert. Möglich wurde das durch die mangelhafte Kontrolle der Spezialeinsätze durch das Parlament, wo wegen der Geheimhaltung auch im Bundestag die politische Begründung dominierte und eine Überprüfung der militärischen Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit vernachlässigt wurde.

4. Warnfunktion gegen Straflosigkeit

Die Tatsache, dass die von Murat Kurnaz erhobenen Vorwürfe – bedingt durch die lange Haft von Kurnaz in Guantánamo im zeitlichen Abstand von mehreren Jahren – von verschiedenen Instanzen (BMVg, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsausschuss) untersucht wurden, sendet wichtige Signale an die Soldaten im Auslandseinsatz: Auch wenn sich ihr Tun fernab der Heimat und hinter einer Nebelwand aus Geheimhaltung abspielt, müssen sie damit rechnen, sich für etwaiges Fehlverhalten erklären und verantworten zu müssen. Insoweit kann man den Ausschuss sowohl als Beitrag im Kampf gegen die ja gerade in bewaffneten Konflikten verbreitete Straflosigkeit sehen wie auch als „Warnung“, sich auch in Situationen, in denen Fehlverhalten vermeintlich sanktionslos bleibt, regelkonform zu verhalten.

Zugleich darf dies nicht auf die Bestätigung der Alltagserfahrung „Den Letzten beißen die Hunde“ hinauslaufen. Wo Spezialeinheiten höchste Leistungen und Risikobereitschaft in Extremsituationen abverlangt werden, müssen sie umso mehr auf die Rechtstreue der militärischen und politischen Führung vertrauen können. An der entsprechenden Führungsverantwortung hat es im Untersuchungszeitraum erkennbar gemangelt.

5. Menschenrechtliche Bindungen

Jegliche deutsche Unterstützungsleistungen (unterhalb der direkten Übergabe selbst ergriffener Verdächtiger) begründen im Falle von Verstößen gegen die Menschen-

rechte eine Mitverantwortung. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei der Aufnahme und Bewachung von Gefangenen im US-Gefangenenlager in Kandahar. Deutsche staatliche Gewalt darf keine Beihilfe zur Folter oder unrechtmäßiger Inhaftierung leisten. Festgehaltene Personen dürfen nicht an andere Staaten oder Institutionen übergeben werden, wenn die Gefahr besteht, dass sie der Folter unterworfen oder zum Tode verurteilt werden könnten. Diese Pflicht besteht nicht nur in einem „Unterlassen“, sondern verdichtet sich zu einer Verpflichtung, durch aktives Tun Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

6. Geheimhaltung ganzer Einsätze des KSK

Ein weiteres Ergebnis der Dauerstationierung des KSK war, dass über den OEF-Einsatz in Afghanistan insgesamt ein „Schleier der Geheimhaltung“ gelegt wurde. Nicht einmal die Tatsache des Einsatzes des KSK wurde gegenüber der Öffentlichkeit bestätigt. Dies begünstigte einerseits Gerüchte und Spekulationen: So im Juli 2005 vom angeblichen Tod von bis zu 12 KSK-Soldaten in Afghanistan (www.german-foreign-policy.com) oder von der angeblichen Vorbereitung des KSK auf die „Eliminierung“ von Drogenbossen (Uli Rauss im *stern* 28/2005, S. 38). Im FREITAG (22. Juli 2005) erschien daraufhin der Artikel „Kommando Spezialkiller“ von Jürgen Rose, Oberstleutnant der Bundeswehr. Hierzu forderte der Obmann der Bündnisgrünen im Verteidigungsausschuss am 18. Juli 2005 schriftlich Aufklärung von Verteidigungsminister Dr. Struck. Die totale Geheimhaltung machte eine öffentliche Klarstellung unmöglich.

Die vollständige Geheimhaltung führte zugleich zu einer Entmündigung des Parlaments insgesamt. Denn in der Praxis der Bundesregierung wurden alle Operationen, an denen das KSK beteiligt war, als geheimhaltungsbedürftig eingestuft, selbst wenn dies von der Natur des Einsatzes her nicht gerechtfertigt war. Wo nur die Obleute des Verteidigungsausschusses seit Minister Struck über die KSK-Einsätze unter „geheim“ unterrichtet werden, sind die Abgeordneten insgesamt nicht in der Lage, die Verantwortbarkeit des Einsatzes seriös zu bewerten.

Der ausschließliche Einsatz von Spezialkräften stellt eine Ausnahme dar. Die Einsatzpraxis der letzten Jahre in Afghanistan zeigt, dass im Rahmen der ISAF-Mission vermutlich häufiger Spezialkräfte und herkömmliche Soldaten gemeinsam operieren bzw. Spezialkräfte Aufklärungsmissionen durchführen. Der Bundestag hat von diesen Einsätzen in der Regel keinerlei Kenntnis, sondern ist auf Presseberichte oder das Wohlwollen der Bundesregierung angewiesen. Während bis zur Verabschiedung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (ParlBG) die Bundesregierung in der Regel angegeben hatte, welche „Kräfte“ sie konkret einzusetzen gedenkt, wird der Bundestag inzwischen nur noch über die „Fähigkeiten“ unterrichtet. So erfuhren die Abgeordneten erst aus der Presse, dass im Rahmen der Kongo-Mission auch Spezialkräfte zum Einsatz kamen oder dass von Seiten der Bundesregierung im Rahmen des Libanon-Einsatzes als „nationale Beistellung“ ein „Spionageschiff“ eingesetzt wurde.

Als Reaktion auf die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bot die Bundesregierung den Fraktionsvorsitzenden Ende 2006 erprobungsweise ein spezielles Unterrichtsverfahren für geheimhaltungsbedürftige Einsätze an. Demnach bietet die Bundesregierung an, einen ausgewählten Kreis von Abgeordneten (Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende und Obleute des Auswärtigen Ausschusses bzw. Verteidigungsausschusses) vertraulich zu unterrichten. Das Unterrichts-Ermessen liegt dabei allein in den Händen der Bundesregierung. Eine Unterrichtung soll aber erst dann erfolgen „sobald und soweit dies ohne Gefährdung des Einsatzes, der Soldaten oder ihrer Angehörigen möglich ist“. Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, ist eine Geheimunterrichtung jedoch überflüssig.

Bei dieser Sachlage ist eine Ausnahme von den Informationspflichten des § 6 ParlBG nicht angebracht. Es kann nicht richtig sein, wesentliche Teile des deutschen militärischen Afghanistan-Einsatzes der politischen Diskussion und parlamentarischen Kontrolle mit dem formelhaften Hinweis auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung vorzuenthalten, wenn die im Zusammenhang mit dem KSK aufgestellten besonders strikten Geheimhaltungsvorschriften von der Natur des konkreten Einsatzes nicht gerechtfertigt sind.

X. Forderungen

Angesichts der Herausforderungen durch irreguläre Kräfte und asymmetrische Konfliktkonstellationen auch bei Stabilisierungseinsätzen, angesichts der Erwartungen in der Öffentlichkeit zumindest demokratischer Staaten, dass eigene Verluste und zivile Opfer so weit wie eben möglich vermieden werden, gibt es international und zumindest bei vielen Verbündeten einen wachsenden Bedarf an Spezialkräften. Die sie und ihre Einsätze umgebende Geheimhaltung ist zugleich eine latente Versuchung für die Politik, darüber parlamentarische Kontrollen und die Blicke einer kritischen Öffentlichkeit zu umgehen. Die internationale Geschichte von Spezialkräften und -einsätzen zeigt überdies nachdrücklich, wie dicht hier die Grauzonen sind und wie vielfältig die Übergänge zu schmutzigen Geheimkriegen jenseits von Völker- und Menschenrechten. Insofern kommt den folgenden Forderungen eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie sind eine zwingende Konsequenz der Inneren Führung und ihrer Weiterentwicklung.

1. Verbesserte parlamentarische Kontrolle

Geheimhaltungsinteressen sind allenfalls durch zeitweiligen Ausschluss der Öffentlichkeit, nicht jedoch durch Ausschluss des Parlaments auf Dauer zu wahren. Derzeit gibt es hinsichtlich geheimhaltungsbedürftiger Einsätze

nur eine begrenzte Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag. Und selbst die in § 6 ParlBG genannte und in der Begründung weiter ausdifferenzierten Pflichten werden von der Bundesregierung nicht eingehalten. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Unterrichtsverfahren über geheimhaltungsbedürftige Einsätze hat sich nicht bewährt. Für die geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalte muss ein rechtlich verbrieftes Verfahren gefunden werden, das dem Schutzinteresse von Soldaten und laufenden Operationen sowie den Kontroll- und Mitwirkungsrechten des Bundestages gerecht wird. Die Geheimhaltung ist dabei auf ein Minimum zu beschränken. Darüber hinaus muss die Bundesregierung künftig bei der Mandatserteilung die für den Einsatz vorgesehenen Kräfte, einschließlich der Spezialkräfte, im Mandat bzw. gegenüber dem Bundestag explizit benennen (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/6770 „Prüfkriterien für Auslandseinsätze der Bundeswehr entwickeln – Unterrichtung und Evaluation verbessern“).

2. Klare rechtliche Regelungen

Die Entsendung von Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen verlangt vorab weitestgehende Klarheit über die Rechtsgrundlagen, die für den einzelnen Soldaten klar erkennbar sein müssen. Die Vorgaben des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) müssen schon im Vorfeld des Einsatzes benannt und in den *Rules of Engagement* umgesetzt werden (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/8402 „Für klare menschen- und völkerrechtliche Bindungen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr“).

3. Menschenrechte in der militärischen Ausbildung

Neben den Erfordernissen des humanitären Völkerrechts sollten auch die Anforderungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes in die militärische Ausbildung eingeführt werden. Denn die Menschenrechte gelten während bewaffneter Konflikte grundsätzlich fort. Sie gelten damit gleichzeitig und nicht alternativ zum humanitären Völkerrecht. Die Bundesregierung hat 2005 gegenüber dem UN-Menschenrechtsausschuss zugesichert, dass bei der Ausbildung deutscher Sicherheitskräfte im internationalen Einsatz eine „Belehrung“ über die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankerten Menschenrechte vorgesehen ist. Es geht darum, allen Soldaten ein Verständnis dafür zu vermitteln, dass die Menschenrechte immer und überall Richtschnur und Maßstab ihres Handelns sein müssen.

Fünfter Teil**Übersichten und Verzeichnisse****I. Abkürzungsverzeichnis****A**

AA	Auswärtiges Amt
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abg.	Abgeordnete/r
AbgG	Abgeordnetengesetz
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
a. D.	außer Dienst
A-Drs.	Ausschussdrucksache
AFG	Afghanistan
AL	Abteilungsleiter
AMK	Amt für Militärkunde
ANBw	Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AQ-Kämpfer	Al Qaida-Kämpfer
AQ-Terroristen	Al Qaida-Terroristen
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AWACS	Airborne Warning and Control System
Az.	Aktenzeichen

B

BauDir	Baudirektor
BB	Beweisbeschluss
BBC	British Broadcasting Corporation
Bd.	Band
Befh	Befehlshaber
Betr.	Betreff
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Bundeskanzleramt
BKA	Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
BM	Bundesminister
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BND	Bundesnachrichtendienst

BReg	Bundesregierung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
bspw.	beispielsweise
BU	Beratungsunterlage
BV	Besonderes Vorkommnis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
Bw	Bundeswehr
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C	
ca.	circa
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc – Read Only Memory
Cdr.	Commander
CDU	Christlich-Demokratische Union
CENTCOM	Central Command
CFLCC	Coalition Forces Land Component Command
CIA	Central Intelligence Agency
CJSOTF	Combined Joint Special Operation Task Force
CJTF	Combined Joint Task Force
CONOP	Concept of Operations
CSU	Christlich-Soziale Union
D	
d. A.	der Akte(n)
DBT	Deutscher Bundestag
DEU	Deutsch
Dez.	Dezember
d. h.	das heißt
d. Verf.	der Verfasser
Dipl.-Jur.	Diplomjurist
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
DSO	Division Spezielle Operationen
DtHKtgt	Deutsches Heereskontingent
DtHKtg.Spezkr. EF	Deutsches Heereskontingent Spezialkräfte Enduring Freedom
E	
EF	Enduring Freedom
EG	Europäische Gemeinschaft
EinsFüKdo	Einsatzführungskommando
EinsFüKdoBw	Einsatzführungskommando der Bundeswehr
einschl.	einschließlich
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EKA	Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
EP	Europäisches Parlament
ETB	Einsatztagebuch
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
F	
f.	folgend
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende
f. d. R. d. A.	für die Richtigkeit der Angaben
Febr.	Februar
Fm/EloAufkl	Fernmelde- und Elektronische Aufklärung
FNKr	Feldnachrichtenkräfte
FOB	Forward Operation Base
FOSK	Führung Operationen von Spezialkräften
Frankf. a. M.	Frankfurt am Main
Fü S	Führungsstab der Streitkräfte
G	
GA	Genfer Abkommen
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Ggf./ggf.	gegebenenfalls
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GSO-BT	Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Gz.	Geschäftszeichen
H	
h. c.	honoris causa
Hrsg.	Herausgeber
HQ	Headquarter
I	
IA	Interim Authority
ICRC	International Committee of the Red Cross
i. G.	im Generalstab
i. H. v.	in Höhe von
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
IPA	Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft
ISAF	International Security Assistance Force
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
i. V. m.	in Verbindung mit

J

Jan. Januar

K

KdoStratAufkl Kommando für Strategische Aufklärung
KdoTrp Kommandotrupp
Kfz Kraftfahrzeug
km Kilometer
KMNB Kabul Multinational Brigade
KOK Kriminaloberkommissar
KS Konsulatssekretär
KS z. A. Konsulatssekretär zur Anstellung
KSK Kommando Spezialkräfte
KTB Kriegstagebuch

L

lfd. Nr. laufende Nummer
lit. Buchstabe
Lkw/LKW Lastkraftwagen
LR Legationsrat
LRD'in Leitende Regierungsdirektorin
lt. laut

M

M. K. Murat Kurnaz
MAT Materialie(n)
MAD Militärischer Abschirmdienst
MD/MinDir Ministerialdirektor
MdB Mitglied des Deutschen Bundestages
MdEP Mitglied des Europäischen Parlaments
MDg / MinDirig Ministerialdirigent
MilDek Militärdekan
MilGenDek Militärgeneraldekan
MilGenVik Militärgeneralvikar
MilNW Militärisches Nachrichtenwesen
MilNWBw Militärisches Nachrichtenwesen der Bundeswehr
MinR / MR Ministerialrat
MRn Ministerialrätin
Mio. Million(en)
MoU Memorandum of Understanding
MREs Meals ready to eat

N

NATO North Atlantic Treaty Organisation
NfD Nur für den Dienstgebrauch
NJW Neue Juristische Wochenzeitung
n. m. B. nach meiner Bewertung
Nov. November

Nr.	Nummer
NRF	NATO Response Force
NSC	National Security Council
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O	
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannt
OARn	Oberamtsrätin
OEF	Operation Enduring Freedom
OHQ	Operational Headquarter
OPCON	Operational Control
OpIK	Operationen gegen irreguläre Kräfte
OrgPlan	Organisationsplan
ORR	Oberregierungsrat
ORRn	Oberregierungsrätin
OPZ	Operationszentrale
o. V. i. A.	oder Vertreter im Amt
Ord.	Ordner
OTL	Oberstleutnant
OLt	Oberleutnant
P	
PA	Parlamentarischer Ausschuss/Parlamentsausschuss
ParlBG	Parlamentsbeteiligungsgesetz
ParlKab	Parlament- und Kabinettreferat
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PIZ	Presse- und Informationszentrum
PKG	Parlamentarisches Kontrollgremium
POC	Point of Contact
POW	Prisoners of War
Prof.	Professor
Prot.	Protokoll
PStS	Parlamentarischer Staatssekretär
PUAG	Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz
R	
R	Referat
RA	Rechtsanwalt
RD/RegDir	Regierungsdirektor
RDn	Regierungsdirektorin
rd.	rund
Red.	Redaktion/redaktionell
Res.	Resolution
RoE	Rules of Engagement
RR	Regierungsrat
RRn	Regierungsrätin

S

S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
SAS	Special Air Service
SEAL	Sea Air and Land (Forces)
SGA	Satellitengestützte Abbildende Aufklärung
SF	Special Forces
SKB	Streitkräftebasis
SOF	Special Operation Forces
sog.	sogenannte/n/r/s
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Spezkr	Spezialkräfte
SpezOps	Spezielle Operationen
StA	Staatsanwaltschaft
StAL	Stabsabteilungsleiter
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
Stellv.	Stellvertretende/r
Sten. Prot.	Stenografisches Protokoll
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik

T

taz	die tageszeitung
TB-Führer	Taliban-Führer
Tgb.-Nr.	Tagebuchnummer
TJ	Tablighi Jamaat
Tsd.	Tausend

U

u.	und
u. a.	unter anderem
u. ä.	und Ähnliches
UA	Untersuchungsausschuss
UAL	Unterabteilungsleiter
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNO	United Nations Organization
US	United States
USA	United States of America
USCENTCOM	United States Central Command
USEUCOM	United States European Command
usw.	und so weiter

V

v.	von, vom
v. a.	vor allem
VA / VtgA	Verteidigungsausschuss
VB	Verbindungsbeamter
VBn	Verbindungsbeamtin
Vfg.	Verfügung
vgl.	vergleiche
VLR	Vortragender Legationsrat
VLR I	Vortragender Legationsrat 1. Klasse
VN	Vereinte Nationen
VNSR	Vereinte Nationen Sicherheitsrat
Vors.	Vorsitzende/r
VS-NfD	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
VS-Vertr.	VS-VERTRAULICH
VTC	Video-Teleconference
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

W

WB	Wehrbeauftragter
WBeauftrG	Wehrbeauftragtengesetz
WP	Wahlperiode

Z

z. A.	zur Anstellung
zzt.	zurzeit
z. B.	zum Beispiel
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
Ziff.	Ziffer
ZIP	Dateiformat zur komprimierten Archivierung von Dateien
z. N.	zum Nachteil
ZNBw	Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
ZP	Zusatzprotokoll
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zzgl.	zuzüglich

sonstige Abkürzungen

§ (§§)	Paragraph(en)
--------	---------------

II. Übersicht der Beratungsunterlagen

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
1	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 23.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung folgender Unterlagen des BMVg und der nachgeordneten Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organigramme des BMVg aus dem Zeitraum vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - alle Befehle aus dem BMVg und den nachgeordneten Dienststellen, die den Einsatz der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ betreffen, aus dem Zeitraum 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - alle Dienstpläne der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002 im Einsatzgebiet; - alle Tagesbefehle, die den Einsatz der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002 betreffen; - alle Vernehmungs- und Anhörungsprotokolle von Soldaten der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ zum Vorgang „Murat Kurnaz“; - alle dienstl. Erklärungen von Soldaten der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ zum Vorgang „Murat Kurnaz“; - alle Befehle zu militärischen Operationen der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ während des Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - Liste der im Kommando Spezialkräfte in Führungsverantwortung stehenden Soldaten vom Kommandeur bis zur Ebene der Zugführer im Zeitraum vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - Liste der in den „Deutschen Heereskontingenten Spezialkräfte Enduring Freedom“ in Führungsverantwortung stehenden Soldaten vom Kontingentführer bis zur Ebene der Teileinheitführer im Zeitraum vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - alle weiteren Unterlagen (einschl. von Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen) des BMVg und der nachgeordneten Dienststellen zu Kontakten von Soldaten der Bundeswehr zu Murat Kurnaz und zu den durchgeführten militärischen Operationen der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ während des Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002. 	23.11.2006	29.11.2006	1
2	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 23.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zur Frage, ob Murat Kurnaz durch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen</p>	23.11.2006	29.11.2006	2

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	Integrität beeinträchtigt wurde und wenn ja, durch wen, durch Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Tübingen im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt aufgrund der Äußerungen von Murat Kurnaz über seine behauptete Misshandlung durch Soldaten der Bundeswehr Anfang 2002 in Kandahar (Afghanistan).			
3	Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 23.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung der Ausschussprotokolle des Verteidigungsausschusses des DBT mit Bezug zum Einsatz von deutschen Soldaten im Rahmen der Operation Enduring Freedom im Zeitraum vom 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002.	24.11.2006	29.11.2006	3
4	Beschlussvorschlag: Einsetzung eines interfraktionellen Gremiums	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 1 zum Verfahren
5	Beschlussvorschlag: Nichtöffentlichkeit der Sitzungen (gemäß § 14 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz i. V. m. Art. 45a Abs. 3 GG)	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 2 zum Verfahren
6	Beschlussvorschlag: Protokollierung der Ausschusssitzungen (zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 3 zum Verfahren
7	Beschlussvorschlag: Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 4 zum Verfahren
8	Beschlussvorschlag: Behandlung der Ausschussprotokolle	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 5 zum Verfahren
9	Beschlussvorschlag: Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken (zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 6 zum Verfahren
10	Beschlussvorschlag: Verpflichtung zur Geheimhaltung	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 7 zum Verfahren
11	Beschlussvorschlag: Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 8 zum Verfahren
12	Beschlussvorschlag: Fragerecht bei der Beweiserhebung	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 9 zum Verfahren
13	Beschlussvorschlag: Behandlung von Beweisanträgen	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 10 zum Verfahren
14	Beschlussvorschlag: Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 11 zum Verfahren

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 - Verfahren
15	Beschlussvorschlag: Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen	24.11.2006	29.11.2006	Beschluss 12 zum Verfahren
16	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung von Aufzeichnungen aller Art über mögliche Informationen, die der Wehrbeauftragte für den Zeitraum 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002 hinsichtlich Murat Kurnaz erhalten haben könnte.	24.11.2006	29.11.2006	4
17	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung von Aufzeichnungen aller Art über Gespräche im Kabinett für den Zeitraum 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002, die sich auf Murat Kurnaz beziehen.	24.11.2006	29.11.2006	-
18	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung von Aufzeichnungen aller Art über Gespräche im Kabinett für den Zeitraum 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002, die sich auf die KSK beziehen.	24.11.2006	29.11.2006	-
19	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung von Aufzeichnungen aller Art über Informationen, die der Wehrbeauftragte für den Zeitraum 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002 hinsichtlich der KSK erhielt.	24.11.2006	29.11.2006	5
20	Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung aller Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen oder zu dessen Erhellung beitragen können, insbesondere - Org.-Pläne Bundeskanzleramt, BMVg, AA, BMI, EinFüKdo, Amt für Nachrichtenwesen bzw. ZNBw, BND, Amt für Militärkunde, deutsches Verbindungskommando US CENTCOM, Namen der BND-Verbindungsbeamten bei US CENTCOM aus dem Zeitraum 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - Liste der Angehörigen des „Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte Enduring Freedom“, die im Einsatzgebiet vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002 zum Einsatz gekommen sind, sowie die Liste der in diesem Zeitraum im Kommando Spezialkräfte in Führungsverantwortung stehenden Soldaten vom Kommandeur bis zur Ebene der Zugführer sowie alle Dienstpläne dieses Kontingents und	24.11.2006	29.11.2006	6

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	<p>diesen Zeitraum betreffend;</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle dienstlichen Erklärungen, Vernehmungs- und Anhörungsprotokolle zum Vorgang „Murat Kurnaz“; - alle Befehle aus dem BMVg und den nachgeordneten Dienststellen, die den Einsatz der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ betreffen, aus dem Zeitraum 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - tägliche Meldung und tägliche Weisung vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002, die den Einsatz der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ betreffen; - alle Befehle zu militärischen Operationen der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ während des Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - alle weiteren Unterlagen (einschl. von Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen) des BMVg und der nachgeordneten Dienststellen zu Kontakten von Soldaten der Bundeswehr zu Murat Kurnaz und zu den durchgeführten Operationen der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ die den Zeitpunkt des Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - MoU, RoE, CONOP, technische Verständigung mit US-Partnern, insbesondere über Umgang mit „festzuhaltenden“ Personen aus dem Zeitraum 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002; - alle weiteren Unterlagen, die Beschwerden von Soldaten des Kommandos Spezialkräfte wegen der Behandlung von Gefangenen durch Amerikaner und deren eigene unklare rechtliche Lage an das Einsatzführungskommando sowie andere Dienststellen aus dem Zeitraum 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002 zum Gegenstand haben; - BND-Bericht an Bundeskriminalamt vom 03.07.2002 sowie BND-Bericht vom 28.06.2002 an Bundeskanzleramt; - Befragungsprotokolle schriftlich und Videos der Kurnaz-Befragung durch BND und BfV am 23./24.09.2002; - erster Bericht über die Befragung von BND und BfV an Bundeskanzleramt/Referat 605 vom 02.10.2002; - Bericht zur Befragung BND an Bundeskanzleramt/Referat 605 vom 08.10.2002. 			
21	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.11.2006:</p> <p>Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 4 und Nr. 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Abkommen, Vereinbarungen oder sonstige Dokumente, die vor dem Hintergrund der deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom zwischen Regierungs- 	24.11.2006	29.11.2006	7

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	stellen der USA und Deutschlands geschlossen wurden und vor allem Auskunft geben über Zugang zu und Austausch von Informationen, Zuständigkeiten, Befehls- und Kommandostruktur, Rules of Engagement, Vereinbarungen zum Umgang mit Gefangenen sowie den Einfluss auf Auftrag, Aufgaben und Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen der Operation Enduring Freedom in Afghanistan; - die nationalen Einsatzregeln, nach denen die Soldaten des „Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte Enduring Freedom“, die Soldaten des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr und andere im OEF-Einsatz verwendete Soldaten oder Beamte während des US-geführten Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002 gehandelt haben.			
22	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 und Nr. 2 des Untersuchungsauftrages durch die Beiziehung der Interviews und Stellungnahmen von Murat Kurnaz bzw. dessen Anwalt, Bernhard Docke, zur Inhaftierung durch US-Streitkräfte und vermeintlichen Misshandlung durch Soldaten der Bundeswehr, einschl. des Video-/Wortprotokollauszugs aus der Sendung „beckmann“ vom 16.10.2006 und des Protokolls der Aussage und Befragung vor dem CIA-Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments am 22.11.2006.	24.11.2006	29.11.2006	8
23	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.11.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung folgender Unterlagen des BMVg und der nachgeordneten Dienststellen: - einer Übersicht über die Personalauswahl, Ausbildung, Einsatzvorbereitung und Einsatzbegleitung der zum Einsatz gekommenen Soldaten; - eines Berichts, einschl. Skizzen, Fotos oder Videoaufnahmen, der Auskunft gibt über die Infrastruktur und die Organisation sowie die Unterbringung, Aufgaben und Befugnisse deutscher Soldaten im Lager in Kandahar; - eines Organigramms, einer Aufstellung sowie einer Dienstpostenbeschreibung aller Bundeswehrsoldaten und Bundesbediensteten, die im Untersuchungszeitraum im Rahmen der Operation Enduring Freedom in Afghanistan eingesetzt waren; - eine Aufstellung aller Bundeswehrsoldaten und Bundesbediensteten, inkl. Organigramm und Dienstpostenbeschreibung, die im Untersuchungszeitraum in multinationalen militärischen Verbindungsstellen außerhalb Afghanistans am OEF-Einsatz mitgewirkt haben;	24.11.2006	29.11.2006	9

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	<ul style="list-style-type: none"> - alle Vernehmungs- und Anhörungsprotokolle von Soldaten und Bundesbediensteten, die im Zusammenhang mit dem Vorgang „Murat Kurnaz - Kandahar“ befragt wurden; - aller Einsatz-/Kriegstagebuchberichte, die im Untersuchungszeitraum zum OEF-Einsatz in Afghanistan erstellt wurden; - aller Evaluationsberichte, die den OEF-Einsatz im Untersuchungszeitraum in Afghanistan betreffen. 			
24	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.12.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das BMVg diejenigen Soldaten benennen möge, die im Rahmen der Kurnaz-Untersuchung des BMVg zur Stellungnahme aufgefordert wurden und von denen bislang keine Rückmeldung vorliegt 2. diese Soldaten als Zeugen vernommen werden. 	07.12.2006	13.12.2006	14
25	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.12.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das BMVg diejenigen Soldaten benennen möge, die mit Murat Kurnaz während seiner Gefangenschaft in Afghanistan in irgendeiner Weise in Kontakt (z. B. Blickkontakt, Wortkontakt, körperlicher Kontakt) gekommen sind oder die ihn im Gefangenenlager in Kandahar gesehen haben. 2. diese Soldaten als Zeugen vernommen werden. 	07.12.2006	13.12.2006	15
26	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.12.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Bernhard Docke als Zeugen.</p>	07.12.2006	13.12.2006	11
27	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.12.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Murat Kurnaz als Zeugen.</p>	07.12.2006	13.12.2006	10
28	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 06.12.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des Kontingentführers 1. Kontingent als Zeugen.</p>	07.12.2006	13.12.2006	12
29	<p>Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 06.12.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des ehemaligen Leiters der Abteilung Spezielle Operationen als Zeugen.</p>	07.12.2006	13.12.2006	13

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
30	Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 06.12.2006: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Murat Kurnaz als Zeugen.	07.12.2006	13.12.2006	10
31	Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG des DBT vom 12.01.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von - Hauptfeldweibel (...) - Hauptfeldweibel (...) - Hauptfeldweibel (...) - Hauptfeldweibel (...) - Hauptfeldweibel (...) - Hauptfeldweibel (...) als Zeugen.	19.01.2007	31.01.2007	16
32	Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 12.01.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von - Oberstleutnant (...) - Oberstleutnant (...) - Hauptfeldweibel (...) - Oberstabsfeldweibel (...) als Zeugen.	19.01.2007	31.01.2007	17
33	Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 15.01.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von - Rudolf Scharping (Bundesminister a. D.) - Walter Kolbow (Parl. Staatssekretär a. D.) - Jörn Thießen (Büroleiter des Bundesministers Rudolf Scharping) als Zeugen.	19.01.2007	31.01.2007	18
34	Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 18.01.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren 1. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) höflichst gebeten wird, eine Liste derjenigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die im Untersuchungszeitraum im Gefangenenlager Kandahar tätig gewesen sind. 2. Die Mitglieder des IKRK als Zeugen zu benennen, die während der Gefangenschaft von Murat Kurnaz Kontakt zu ihm hatten.	19.01.2007	31.01.2007	19
35	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 23.01.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung der Videomitschnit-	24.01.2007	31.01.2007	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	te sämtlicher Videokonferenzen zwischen dem KSK-Einsatzführer Oberst (...) in Afghanistan und dem Einsatzführungskommando im Zeitraum 26. Dez. 2001 bis 18. Jan. 2002 aus dem BMVg.			
36	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 23.01.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des damaligen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, Generalleutnant a. D. (...), als Zeugen.	24.01.2007	31.01.2007	20
37	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.01.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung des Sprechzettels gem. § 29 Abs. 1 PUAG, den der Zeuge Oberst (...) bei seiner Vernehmung am 17. Jan. 2007 bei sich trug.	25.01.2007	31.01.2007	-
38	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 24.01.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des Militärpfarrers und seines unmittelbaren Nachfolgers, die das erste Kontingent des KSK ab Dez. 2001 nach Afghanistan begleiteten.	25.01.2007	31.01.2007	-
39	Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 20.02.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu Nr. 4 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung folgender Unterlagen des BMVg - alle schriftlichen Regelwerke für den Einsatz deutscher Soldaten, insbesondere zu den Führungs- und Einsatzgrundsätzen, bezogen auf den Zeitraum Nov. 2001 bis Nov. 2002 und auf den Einsatz in Kandahar/Afghanistan (u. a. die durch den Zeugen Oberst a. D. (...) in der Sitzung zur Beweisaufnahme vom 31.01.2007 benannten „Weisungen 100 und 101“).	20.02.2007	28.02.2007	-
40	Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 20.02.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von - Stabsfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) - Zeuge (...) - Hauptfeldwebel (...) - Hauptmann (...) - Oberstleutnant a. D. (...) als Zeugen.	20.02.2007	28.02.2007	21
41	Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 26.02.2007: Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Leitungsvorlagen	27.02.2007	28.02.2007	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	1. Ministervorlage vom 7. Nov. 2001 zur Unterstützung US EUCOM mit Lufttransportmitteln/Luftumschlagpersonal, 2. Ministervorlage vom 21. Dez. 2001 zur Billigung der Weisung Nr. 100 für die Vorbereitung des DEU Einsatzkontingentes Spezialkräfte im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM, 3. Ministervorlage vom 10. Jan. 2002 zur grundsätzlichen Billigung der Teilnahme von DEU Spezialkräften an Einsätzen im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM in Afghanistan unverzüglich dem Verteidigungsausschuss als 1. UA gem. § Art. 45a Abs. 2 GG zugänglich zu machen.			
42	Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 01.03.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung folgender Leitungsvorlagen: 1. BMVg-Ministervorlage vom 7. Nov. 2001 zur Unterstützung USEUCOM mit Lufttransportmitteln/Luftumschlagpersonal, 2. BMVg-Ministervorlage vom 21. Dez. 2001 zur Billigung der Weisung Nr. 100 für die Vorbereitung des DEU Einsatzkontingents Spezialkräfte im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM, 3. BMVg-Ministervorlage vom 10. Jan. 2002 zur grundsätzlichen Billigung der Teilnahme von DEU Spezialkräften an Einsätzen im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM in Afghanistan.	01.03.2007	07.03.2007	22
43	Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 01.03.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von - Generalleutnant (...), damaliger Kommandeur der Division Spezialkräfte, - Generalmajor (...), damaliger Abteilungsleiter Fü S V, BMVg, - Oberst i. G. (...), damaliger Referatsleiter Fü S V 3, BMVg als Zeugen.	01.03.2007	07.03.2007	23
44	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 01.03.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Brigadegeneral a. D. (...), ehemaliger Kommandeur des KSK, als Zeugen.	05.03.2007	21.03.2007	24
45	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 02.03.2007:	05.03.2007	21.03.2007	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	Es soll Beweis erhoben werden zu Nr.1 bis 4 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des Militärpfarrers und seines unmittelbaren Nachfolgers, die das erste Kontingent des KSK ab Dez. 2001 nach Afghanistan begleiteten.			
46	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 02.03.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Hauptfeldwebel (...) als Zeugen.	05.03.2007	21.03.2007	25
47	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 05.03.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren: 1. das BMVg die Namen und dort bekannte ladungsfähige Anschriften der Medienvertreter benennen möge, die in Abstimmung mit dem BMVg im Zeitraum 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002 im Umfeld des Lagers Kandahar recherchiert und/oder von dort berichtet haben, ergänzend; 2. das Sekretariat des Untersuchungsausschusses bei sämtlichen überregional verbreiteten/deutschen Medien (Printmedien, TV-und Radiostationen, Internetzeitungen) anfragt, ob für sie tätige Mitarbeiter/Medienvertreter im Zeitraum 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002 im Umfeld des Lagers Kandahar recherchiert und/oder dort berichtet haben; 3. das Sekretariat des Untersuchungsausschusses die entsprechenden Medien bittet, die Namen und ladungsfähigen Anschriften der zu 1. erfassten Mitarbeiter/Medienvertreter mitzuteilen und im Anschluss hieran; 4. die jeweils benannten Personen als Zeugen vernommen werden.	05.03.2007	21.03.2007	-
48	Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 07.03.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 4 und 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von - Dr. Willfried Penner (Wehrbeauftragter a. D.), - Dr. Peter Struck (Bundesminister der Verteidigung a. D.), - Dr. Walther Stütze (Staatssekretär a. D.), - Klaus-Günther Biederbick (Staatssekretär a. D.) und - Birgitt Heidinger (Leiterin Ministerbüro Dr. Struck) als Zeugen.	08.03.2007	21.03.2007	26
49	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.03.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages, indem das BMVg benennen möge, in welchem Ordner die in dem Dokument Anlage 4 zu EinsFüKdoBw - SpezOps - Az. 32-71-00 vom 24.06.2002 mit dem Titel „Grundsatzdokumente für den Einsatz SpezKr im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM“ aufgelisteten schriftlichen Weisungen/Grundsatzbefehle dem	15.03.2007	21.03.2007	27

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden sowie die dem Ausschuss nicht bereits zur Verfügung gestellten Dokumente vorzulegen.			
50	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 15.03.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung folgender Unterlagen des BMVg: - alle schriftlichen Äußerungen des OTL (damals: Hauptmann) (...) gegenüber Vorgesetzten, insbesondere OTL (...) und Oberst (...) mit Bezug auf den Untersuchungszeitraum und den KSK-Einsatz in Afghanistan, von denen der Zeuge (...) in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 07.03.2007 berichtet hat.	15.03.2007	21.03.2007	-
51	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages, indem im gestuften Verfahren die Bundesregierung gebeten wird, sämtliche Mitarbeiter des BND, die im Untersuchungszeitraum in Kandahar tätig waren, zu benennen und diese Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen.	12.04.2007	25.04.2007	28
52	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung sämtlicher Unterlagen, einschl. Befragungsprotokollen, dienstlichen Erklärungen, Vermerken, Aktennotizen bzw. Bildmaterial und Datenträgern (CD, CD-ROM, Diskette oder ähnlich), die dem Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden für den Zeitraum vom 1. Jan. 2001 bis 28. Febr. 2002 durch BND-Quellen, BND-Mitarbeiter oder Mitarbeiter des Unterstützungselements Militärisches Nachrichtenwesen Spezialkräfte in Kandahar mit Bezug auf einen deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen oder die Person Murat Kurnaz übermittelt wurden, einschl. derjenigen Materialien, die von US-amerikanischer Seite direkt oder indirekt an Hauptmann (...) übergeben wurden.	12.04.2007	25.04.2007	29
53	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gemäß Art. 45a Abs. 2 GG vom 19.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Oberfeldarzt (...), zu laden über das BMVg, als Zeugen.	20.04.2007	25.04.2007	30
54	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 19.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Punkten 4 und 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des Oberstleut-	20.04.2007	25.04.2007	31

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	nants (...) und des Fregattenkapitäns (...), zu laden über das BMVg, als Zeugen.			
55	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 19.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von Oberst (...), stellv. Kontingentführer des 1. Kontingents, zu laden über das BMVg, als Zeuge.	20.04.2007	25.04.2007	32
56	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art 45a Abs. 2 GG vom 19.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung der Aufzeichnungsbänder (oder sonstigen Datenträger), auf denen die Videokonferenzen (VTC) zwischen EinsFüKdo und Kontingentführer des Kommandos Spezialkräfte in Kandahar vom 1. Jan. 2002 bis 28. Febr. 2002 aufgezeichnet wurden.	20.04.2007	25.04.2007	-
57	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 19.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung 1. des Kontingentführers bzw. der Kontingentführer des dänischen Kontingents der in Kandahar in Zusammenhang mit der Operation Enduring Freedom zwischen dem 1. Nov. 2001 und 30. Nov. 2002 eingesetzten Spezialkräfte; 2. des Kontingentführers bzw. der Kontingentführer des neuseeländischen Kontingents der in Kandahar in Zusammenhang mit der Operation Enduring Freedom zwischen dem 1. Nov. 2001 und 30. Nov. 2002 eingesetzten Spezialkräfte als Zeugen.	20.04.2007	25.04.2007	-
58	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 19.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung der digitalisierten Fassung der Einsatztagebücher des Kommandos Spezialkräfte (KSK) zur Beteiligung an der „Operation Enduring Freedom“ für den Zeitraum 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002.	20.04.2007	25.04.2007	33
59	Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 26.04.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages: Die Bundesregierung wird gebeten, schriftlich darzulegen, ob im Zusammenhang mit der wiederholten ungewollten Abgabe von Schüssen in Kandahar im Jan. 2002, in dessen Folge ein KSK-Soldat vorzeitig das Einsatzkontingent verlassen musste, ein Besonderes Vorkommnis (BV) gemeldet wurde. Sollte ein BV gemeldet worden sein, wird ferner darum gebeten, dieses dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen, unter gleichzeitiger Mitteilung, welche	27.04.2007	09.05.2007	34

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	Dienststellen sowie Referate/Stabsabteilungen im BMVg davon Kenntnis erhalten haben.			
60	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 10.05.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung sämtlicher Tagesberichte oder Tagesmeldungen der Verbindungsstelle ANBw zum KSK in Kandahar für den Zeitraum vom 1.1.2002 bis 28.2.2002 sowie - für den gesamten Zeitraum des Untersuchungsauftrages - sämtlicher Meldungen aus Kandahar an das ANBw oder den BND mit Bezug auf den Wachauftrag oder die Inhaftierung von Europäern oder Deutschen im US-Gefangenenlager sowie sämtlicher Erfahrungsberichte an das ANBw oder den BND.	11.05.2007	23.05.2007	35
61	Antrag der Mitglieder der Fraktion der FDP im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 10.05.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages: Die Bundesregierung wird gebeten, möglicherweise von Satelliten der USA in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 2002 aufgenommene Fotos vom Gefangenenlager auf dem Flughafen Kandahar, die beim BND oder ZNBw archiviert sind, dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen.	15.05.2007	23.05.2007	36
62	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 06.06.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung des kompletten Schriftwechsels (einschließlich E-Mails) zwischen BMVg, BMJ und AA zur Frage der Rechtsgrundlagen für das Ergreifen und Festhalten von Personen im Rahmen der Operation Enduring Freedom sowie der hierzu in den beteiligten Ministerien verfassten Vermerke.	07.06.2007	13.06.2007	37
63	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 06.06.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung der Ergebnisprotokolle von Videokonferenzen, die parallel zur Durchführung der Videokonferenzen zwischen Einsatzführungskommando und dem Kontingentführer des Kommandos Spezialkräfte in Kandahar im Zeitraum Dezember 2001 bis November 2002 angefertigt wurden.	07.06.2007	13.06.2007	38
64	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 14.06.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 4 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des - damaligen Leiters der Abteilung Recht, BMVg, - damaligen Unterabteilungsleiters der Rechtsabteilung, BMVg,	14.06.2007	20.06.2007	39

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	- damaligen Leiters des Referates R II 3, BMVg, als Zeugen.			
65	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 13.06.2007 Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Un- tersuchungsauftrages durch Vernehmung von General a. D. Harald Kujat, ehemaliger Generalinspekteur der Bundes- wehr, als Zeuge.	14.06.2007	20.06.2007	40
66	Beschlussvorschlag vom 26.06.2007: Erstellung des Abschlussberichts	02.07.2007	04.07.2007	-
67	Beschlussvorschlag vom 26.06.2007: Formeller Abschluss von Vernehmungen (§ 26 PUAG)	02.07.2007	04.07.2007	-
68	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 27.07.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Un- tersuchungsauftrages durch Beiziehung - sämtlicher über den G2-Offizier der ZMilNW des Deut- schen Einsatzkontingents an das Einsatzführungskommando auf dem truppendienstlichen Weg übermittelter Tagesbe- richte oder Tagesmeldungen aus Kandahar für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis 28.02.2002 sowie - für den gesamten Zeitraum des Untersuchungsauftrages - sämtlicher auf dem vorgenannten Weg dem Einsatzfüh- rungskommando aus Kandahar übermittelter Meldungen mit Bezug auf den Wachauftrag oder die Inhaftierung von Eu- ropäern oder Deutschen im US-Gefangenenlager und sämt- licher Erfahrungsberichte, die auf dem oben aufgezeigten Weg dem Einsatzführungskommando übermittelt wurden.	29.06.2007	04.07.2007	41
69	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 27.06.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Un- tersuchungsauftrages durch Beiziehung des „Berichts zu den Vorwürfen im Rahmen des Einsatzes der Feldnachrichten- kräfte (FNKr) in Einsatzgebieten der Bundeswehr“ vom 13. Januar 2006.	29.06.2007	04.07.2007	-
70	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 09.08.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Un- tersuchungsauftrages durch Vernehmung der laut Presse- meldungen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 07.08.2007) von Rechtsanwalt Docke im Ermittlungsverfahren der StA Tü- bingen - 11 Js 26900/06 - neu benannten drei Zeugen aus Großbritannien und den USA.	10.08.2007	19.09.2007	42
71	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 09.08.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Un- tersuchungsauftrages	10.08.2007	19.09.2007	43

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	1. durch Beiziehung der Handakte der Staatsanwaltschaft Tübingen im Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung zum Nachteil von Murat Kurnaz (Az.: 11 Js 26900/06) 2. durch Beiziehung der zur Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Tübingen im o. g. Verfahren seit der letzten Akteneinsicht neu hinzugekommenen Aktenbestandteile.			
72	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 09.08.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung von Beweismitteln aus dem Bereich des BMVg zum Entstehungszeitpunkt der in der Ermittlungsakte der StA Tübingen - 11 Js 26900/06 Blatt 65, 66, 67, 68, 69 - (offen) abgebildeten Lichtbilder: Das BMVg möge zu jedem einzelnen Foto Blatt 65 bis Blatt 69 d. A. darlegen, wann und durch wen dieses aufgenommen wurde und diese Angaben durch Überlassung unveränderter Kopien der Originaldateien, soweit dies nicht möglich ist, durch Zeugenerklärungen, und die Vorlage einer schriftlichen Dokumentation zur Entstehung der Lichtbilder, belegen.	10.08.2007	19.09.2007	44
73	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.09.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von 1. Major Matthew W. Donald 2. Lance Corporal Athar Zulfiqar 3. Oberstleutnant Keith Warman als Zeugen.	04.09.2007	19.09.2007	45
74	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 11.09.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung des Disziplinarbuches des am 21.03.2007 im Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommenen Hauptfeldwebels (...) beim Kommando Spezialkräfte (KSK).	11.09.2007	19.09.2007	-
75	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 03.09.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung von - Hauptfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) als Zeugen.	11.09.2007	19.09.2007	46
76	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses vom 11.10.2007 mit Zusendung des Beweisbeschlusses 16 - 338: Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) - hier v. a. zu Komplex III - durch Beiziehung folgender Unterlagen:	18.09.2007	19.09.2007	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	Alle beigezogenen Unterlagen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss, die die Tätigkeit von Herrn (...) in Kandahar betreffen oder Herrn (...) namentlich oder der Funktion nach erwähnen (beispielsweise von Herrn (...) angefertigte Berichte, Unterlagen über die dienstlichen Befragungen der in Kandahar stationierten Bundeswehr- und Nachrichtendienstangehörige etc.) sowie das Stenografische Protokoll der Vernehmung von Herrn (...) vor dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss. Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss wird gebeten, die Unterlagen vor dem 20.09.2007 an den 1. Untersuchungsausschuss zu übersenden.			
77	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 02.10.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des S2-Stabsoffiziers KSK im 1. Kontingent (...).	05.10.2007	24.10.2007	47
78	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses vom 11.10.2007 mit Zusendung des Beweisbeschlusses 16 - 344: Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 16/990, 16/1179 sowie 16/3028, 16/3191 sowie 16/5751, 16/6007) - hier v. a. zu Komplex III - durch Beziehung folgender Unterlagen: Sämtliche Stenografische Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss über die Vernehmung von Zeugen, die die Tätigkeiten von Herrn (...) in Kandahar betreffen oder Herrn (...) namentlich oder der Funktion nach erwähnen.	18.10.2007	24.10.2007	-
79	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 17.10.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages: Der BND möge die Identität des in MAT 16 - 60 (Tgb.-Nr. PA 12/1. UA-16-51/07 geh.) - dort: Zelle MilNW, Meldung an POC vom 01.01.2002 - benannten „Hauptmann (...)“ vom BND“ offenlegen und eine ladungsfähige Anschrift dieses - potentiellen - Zeugen mitteilen.	18.10.2007	24.10.2007	-
80	Beschlussvorschlag vom 05.12.2007: Erstellung des Abschlussberichts	07.12.2007	12.12.2007	-
81	Beschlussvorschlag vom 05.12.2007: Beendigung der Beweisaufnahme	07.12.2007	12.12.2007	-
82	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.12.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beschaffung von im Zeitraum 03. bis 16.01.2002 aufgenommenen Satellitenbildern, die das US-Gefangenenlager auf der FOB Airfield Kandahar (mit-)abbilden, bei den auf Seite 3 des Schriftsatzes von	05.12.2007	12.12.2007	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	RA Docke vom 19.06.2007 (MAT 16-56) erwähnten Stellen.			
83	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG vom 04.12.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu den Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung des am 03.09.2007 unter dem Titel „Die Nacht von Kandahar“ in der Zeitschrift „Der Spiegel“ erschienenen Artikels der Autoren John Goetz und Holger Stark.	05.12.2007	12.12.2007	-
84	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. im 1. UA gem. Art. 45a Abs. 2 GG des DBT vom 04.12.2007: Es soll Beweis erhoben werden zu Nr. 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages: 1. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eine geeignete Vernehmungsperson, z. B. einen US-amerikanischen Anwalt - hier bietet sich insbesondere Professor Baher Azmy (Associate Professor of Law, Seton Hall Law School), der US-amerikanische Verteidiger von Murat Kurnaz, an -, Kontakt zu den Zeugen Matthew W. Donald, Keith Warman, Athar Zulficar herzustellen und festzustellen, inwieweit diese Zeugen bereit sind, ihm gegenüber Angaben zum Verfahrensgegenstand zu machen. 2. Der Untersuchungsausschuss beauftragt die ausgewählte Vernehmungsperson, die zu 1. genannten Zeugen im Falle ihrer Aussagebereitschaft an ihren Wohn- oder Aufenthaltsorten aufzusuchen und sie - nach fachgerechter Belehrung und Aufklärung darüber, dass ihre Angaben in ein Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des DBT eingeführt werden sollen - in Hinblick auf die ihnen im „Spiegel“-Artikel vom 03.09.2007 (unter dem Titel „Die Nacht von Kandahar“) zugeschriebenen Aussagen anzuhören. 3. Der Untersuchungsausschuss vernimmt die ausgewählte Vernehmungsperson als Zeugen/Zeugin vom Hörensagen über die Angaben der zu 1. genannten Zeugen.“	05.12.2007	12.12.2007	-
85	Beschlussvorschlag vom 15.01.2008: Formeller Abschluss von Vernehmungen (§ 26 PUAG) 1. Die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen ist beendet. 2. Die Vernehmungen der Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen. 3. Für den Abschluss der Vernehmung derjenigen Zeugen, denen das Protokoll noch nicht gestellt werden konnte oder deren Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen ist, wird der stellvertretende Vorsitzende ermächtigt, den entsprechenden Beschluss des Ausschusses nach Ziffer 2 im Umlaufverfahren herbeizuführen.	16.01.2008	23.01.2008	Beschluss 14 zum Verfahren

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
86	<p>Beschlussvorschlag vom 15.01.2008: Erstellung des Abschlussberichts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Sekretariat wird - vorbehaltlich des Abschlusses der Beweisaufnahme - beauftragt, bis Mittwoch, 30. Januar 2008, den Vorentwurf eines Abschlussberichts (Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Ablauf des Untersuchungsverfahrens, Feststellungsteil, Anlagen) zu erstellen und diesen den Sprechern zuzuleiten. 2. Die Erstellung und Zuleitung der Bewertungen durch die Sprecher an das Sekretariat erfolgen bis Montag, 3. März 2008. Zu den Berichtsteilen gehören auch die aus den beigezogenen Unterlagen ggf. noch einzuarbeitenden Dokumente sowie offenkundige Sachverhalte. 3. Die Beratung des Vorentwurfs und der Bewertungen erfolgt durch die Sprecher am Mittwoch, 12. März 2008, unter Würdigung der Frage des rechtlichen Gehörs. Bei Bedarf könnten weitere Gespräche der Sprecher vereinbart werden. 4. Die endgültigen Voten der Sprecher sind dem Sekretariat bis Donnerstag, 10. April 2008, zuzuleiten. 5. Die Beratungssitzung, in der der Bericht (Verfahrens- und Feststellungsteil, Bewertungsteile sowie ggf. abweichende Berichte) festgestellt werden soll, wird bestimmt auf Mittwoch, dem 23. April 2008. 	16.01.2008	-	-
86 - neu -	<p>Beschlussvorschlag vom 23.01.2008: Erstellung des Abschlussberichts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Sekretariat wird - vorbehaltlich des Abschlusses der Beweisaufnahme - beauftragt, bis Mittwoch, 30. Januar 2008, den Vorentwurf eines Abschlussberichts (Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Ablauf des Untersuchungsverfahrens, Feststellungsteil, Anlagen) zu erstellen und diesen den Sprechern zuzuleiten. 2. Die Erstellung und Zuleitung der Bewertungen durch die Sprecher an das Sekretariat erfolgen bis Montag, 17. März 2008. Zu den Berichtsteilen gehören auch die aus den beigezogenen Unterlagen ggf. noch einzuarbeitenden Dokumente sowie offenkundige Sachverhalte. 3. Die Beratung des Vorentwurfs und der Bewertungen erfolgt durch die Sprecher am Mittwoch, 9. April 2008, unter Würdigung der Frage des rechtlichen Gehörs. Bei Bedarf könnten weitere Gespräche der Sprecher vereinbart werden. 4. Die endgültigen Voten der Sprecher sind dem Sekretariat bis Mittwoch, 23. April 2008, zuzuleiten. 5. Die Beratungssitzung, in der der Bericht (Verfahrens- und Feststellungsteil, Bewertungsteile sowie ggf. abweichende Berichte) festgestellt werden soll, wird bestimmt auf Mittwoch, dem 7. Mai 2008. 	23.01.2008	23.01.2008	Beschluss 15 zum Verfahren
87	<p>Beschlussvorschlag vom 15.01.2008: Abfassung von Berichtsteilen / Aufhebung von Einstufungen</p>	16.01.2008	23.01.2008	Beschluss 16 zum Verfahren

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	<p>Für den Abschlussbericht können Inhalte aus eingestufteten Unterlagen verwendet werden. Die eingestufteten Unterlagen (Quellen) bleiben als solche weiterhin eingestuft. Die Berichtsteile sind bis zum Feststellungsbeschluss des Ausschusses über den Abschlussbericht als VS-Zwischenmaterial GEHEIM zu behandeln.</p> <p>Der Abschlussbericht wird ohne geschwärzte Fassungen eingestufte Unterlagen erstellt. Zur Wahrung des Identitätsschutzes sind die Identitäten von zu schützenden Zeugen entsprechend der vom Sekretariat erstellten oder noch zu ergänzenden Verschlüsselungsliste zu anonymisieren; das Sekretariat wird ermächtigt, im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung des Abschlussberichts vor Drucklegung dies sicherzustellen.</p> <p>Um eine Aufhebung der Einstufung von verwendeten Inhalten zu ermöglichen, sind alle entsprechenden Berichtsstellen mit detaillierten Quellenangaben zu versehen (z. B. Bezeichnung des Dokuments, MAT-Nummer, Ordner-Nummer, Seitenangabe bzw. Protokollnummer, Protokollteil, Zeugenverschlüsselungsnummer, Seitenangabe).</p> <p>Die Aufhebung der Einstufung der im Abschlussbericht verwendeten Inhalte erfolgt durch die herausgebenden Stellen. Bei der Aufhebung von Inhalten aus Vernehmungsprotokollen durch den Ausschuss, sind die aussagegenehmigenden Stellen zu beteiligen. Enthält ein Vernehmungsprotokoll einen Vorhalt aus einer eingestufteten Unterlage, so ist bei der Aufhebung der Einstufung auch die Stelle zu beteiligen, die die Einstufung des verwendeten Vorhalts vorgenommen hat. Zur Prüfung der Aufhebung der Einstufung werden die entsprechenden Berichtsteile den herausgebenden oder zu beteiligenden Stellen übersandt.</p>			
88	<p>Beschlussvorschlag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.01.2008:</p> <p>Auf Bitte des 1. Untersuchungsausschusses (dortige Beweisbeschlüsse 16-338 und 16-344) beschließt der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss, dem 1. Untersuchungsausschuss die Stenografischen Protokolle der Vernehmung von Herrn (...) vor dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss sowie die Stenografischen Protokolle über die Vernehmung von Zeugen, die die Tätigkeiten von Herrn (...) in Kandahar betreffen oder Herrn (...) namentlich oder der Funktion nach erwähnen, unter Beachtung der Geheimschutzvorschriften zu überlassen. Dies geschieht in Hinblick auf das innerorganschaftliche Kooperationsverhältnis und die Nähe der jeweiligen Untersuchungsaufträge sowie in Anlehnung an § 31 Abs. 1 PUAG, der die Überlassung von Protokollen über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen an einen Untersuchungsausschuss regelt. Für die Behandlung der Verschlussachen gilt gemäß § 15 Abs. 3 PUAG die Geheimschutzordnung des Bundestages.</p>	23.01.2008	23.01.2008	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
89	Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 14. Januar 2008: Ergebnis einer Prüfung der Zulässigkeit von zwei Beweisbeschlüssen des 1. UA 16. WP	23.01.2008	23.01.2008	-
89a	Beschlussvorschlag vom 23.01.2008: Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, der mit Schreiben vom 14. Januar 2008 (Beratungsunterlage 16/89) übermittelten informellen Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit den Maßgaben zu folgen, dass: - die Vernehmungsprotokolle des Untersuchungsausschusses nach Beteiligung der aussagegenehmigenden Stelle (Verteidigungsministerium bzw. Bundeskanzleramt) dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode zur Verfügung gestellt werden können, - im Einzelnen die Vernehmungsprotokolle des Zeugen (...) sowie die Vernehmungsprotokolle der zwei weiteren Angehörigen der Zelle Nachrichtenwesen im 1. Kontingent nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode zur Verfügung gestellt werden, - Unterlagen, die nicht originär im Untersuchungsausschuss entstanden sind, durch den 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode direkt bei der Stelle angefordert werden sollten, die diese Unterlagen erstellt haben.	23.01.2008	23.01.2008	-
90	Beschlussvorschlag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.01.2008: Erstellung des Abschlussberichts / Herabstufung der Einstufung: „In Hinblick darauf, dass das BMVg und die Staatsanwaltschaft Tübingen die GEHEIM-Einstufung der Protokolle der Vernehmungen bzw. Auszüge aus den Ermittlungsakten, soweit es die Aussagen zur Sache betrifft, aufgehoben haben, beschließt der Verteidigungsausschuss für den Abschlussbericht die bei den Zeugenvernehmungen angewandten Abkürzungen der jeweiligen Namen noch mal zu verschlüsseln. Vor dem Hintergrund des hierdurch gewährten Identitätsschutzes beschließt der Ausschuss als die für die Einstufung bzw. die Aufhebung der Einstufung zuständige Stelle die als GEHEIM eingestufteten Teile der Vernehmungsprotokolle durch den Ausschuss für Zwecke des Abschlussberichtes aufzuheben, soweit sie Angaben zur Sache enthalten, während die Einstufung der Angaben zur Person aufrechterhalten bleibt.“	23.01.2008	23.01.2008	-
91	Beschlussvorschlag vom 18.06.2008: Endgültige Einstufung von als vorläufig GEHEIM eingestufteten Dokumenten	19.06.2008	25.06.2008	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, die in der anliegenden Übersicht vom 11. Juni 2008 aufgeführten und bisher als vorläufig GEHEIM eingestuft Dokumente endgültig als GEHEIM einzustufen.			
92	Beschlussvorschlag vom 18.06.2008: Formeller Abschluss von Vernehmungen (§ 26 PUAG) Die Vernehmungen der Zeugen vom 12. Dezember 2007 und 23. Januar 2008, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen.	19.06.2008	25.06.2008	-
93	Beschlussvorschlag vom 18.06.2008: Wörtliche Zitate aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen („fair trial“) Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, den namentlich oder der Funktion nach benannten Zeugen bei wörtlichen Zitaten aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichtes (Feststellungs- und Bewertungsteil, Sondervoten) Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.	19.06.2008	-	-
93 - neu -	Beschlussvorschlag vom 24.06.2008: Wörtliche Zitate aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen („fair trial“) Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, den namentlich oder der Funktion nach benannten Zeugen bei wörtlichen Zitaten aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichtes Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.	25.06.2008	25.06.2008	-
94	Beschlussvorschlag vom 18.06.2008: Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, dass den folgenden Personen vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts nach § 32 PUAG Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu entsprechenden Textstellen im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. zu geben ist: 1. Birgitt Heidinger (ehemalige Büroleiterin BM Dr. Struck) 2. Jörn Thießen (ehemaliger Büroleiter BM Scharping), 3. Generalleutnant Manfred Engelhardt (ehemaliger Leiter der Stabsabteilung Fü S V) 4. UAL MinDirig Dr. Fredy Schwierkus	19.06.2008	-	-
94 - neu -	Beschlussvorschlag vom 24.06.2008: Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, dass den folgenden Personen vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts nach § 32 PUAG Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu entsprechenden Textstellen im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. zu geben ist:	25.06.2008	25.06.2008	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	1. Birgitt Heidinger (ehemalige Büroleiterin BM Dr. Struck), 2. Jörn Thießen (ehemaliger Büroleiter BM Scharping), 3. Generalleutnant Manfred Engelhardt (ehemaliger Leiter der Stabsabteilung Fü S V), BMVg, 4. UAL MinDirig Dr. Fredy Schwierkus, BMVg, 5. MinDirig Ulrich Birkenheier, BMVg.			
95	Beschlussvorschlag vom 18.06.2008: Zitate aus einer Anklageschrift oder anderen amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens (§ 353d Nr. 3 StGB) Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, im Abschlussbericht aus amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens im Sinne des § 353d Nr. 3 StGB nicht wörtlich zu zitieren.	19.06.2008	25.06.2008	-
96	Schreiben von Abg. Paul Schäfer (DIE LINKE.) vom 23. Juni 2008 zu den Beratungsunterlagen 16/93 u. 16/95	24.06.2008	25.06.2008	-
97	Beschlussvorschlag vom 10.09.2008: Verfahrensteil (Teil I), Feststellungsteil (Teil II) sowie Anlagenteil (Teil V) des Abschlussberichtes Der Bericht der Berichterstatter Abg. Bernd Siebert (CDU/CSU) und Abg. Rainer Arnold (SPD) - Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens (Teil I), Feststellungen zum Sachverhalt (Teil II) sowie Übersichten und Verzeichnisse (Teil V) - wird als Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode festgestellt.	10.09.2008	18.09.2008	-
98	Beschlussvorschlag vom 10.09.2008: Bewertungsteil (Teil III) des Abschlussberichtes Der Bericht der Berichterstatter Abg. Bernd Siebert (CDU/CSU) und Abg. Rainer Arnold (SPD) - Bewertungen (Teil III) - wird als Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode festgestellt.	10.09.2008	18.09.2008	-
99	Beschlussvorschlag vom 10.09.2008: Sondervoten (Teil IV) des Abschlussberichtes Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, dass die nachfolgenden Sondervoten nach § 33 Absatz 2 PUAG als Teil IV in den Bericht aufzunehmen sind: - der Berichtsentwurf der Berichterstatterin Abg. Elke Hoff (FDP) vom 14. April 2008 als Sondervotum der Fraktion der FDP; - der Berichtsentwurf des Berichterstatters Abg. Paul Schäfer (DIE LINKE.) vom 4. September 2008 als Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. sowie - der Berichtsentwurf des Berichterstatters Abg. Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 4. September 2008 als Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.	10.09.2008	18.09.2008	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
100	Beschlussvorschlag vom 10.09.2008: Beschlussempfehlung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, die vorgenannten Berichte (Teil I bis Teil V) werden nach § 34 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 33 PUAG dem Deutschen Bundestag als Abschlussbericht mit der Beschlussempfehlung vorgelegt, ihn zur Kenntnis zu nehmen.	10.09.2008	18.09.2008	-
101	Beschlussvorschlag vom 10.09.2008: Aufhebung von Einstufungen / Redaktionelle Abfassung des Abschlussberichtes 1. Die Einstufung der verwendeten Inhalte und Zitate aus Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen wird für den Abschlussbericht aufgehoben; die aussagegenehmigenden Stellen wurden entsprechend beteiligt. Die Aufhebung der Einstufung für die im Abschlussbericht verwendeten Inhalte und Zitate aus beigezogenen Unterlagen ist bereits durch die herausgebenden Stellen erfolgt. 2. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beauftragt und ermächtigt das Ausschussesekretariat, den festgestellten und zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bestimmten Bericht in Abstimmung mit den jeweiligen benannten Mitarbeitern der Fraktionen redaktionell so zu erarbeiten, dass dieser als abschließender Gesamtbericht des Untersuchungsausschusses in einheitlicher Form dem Plenum des Deutschen Bundestages vorgelegt werden kann.	10.09.2008	18.09.2008	Beschluss 19 zum Verfahren
102	Beschlussvorschlag vom 10.09.2008: Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch den Deutschen Bundestag I. Protokolle Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT: 1. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD), VS-VERTRAULICH (VS-Vertr.), VERTRAULICH und höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt. 2. Protokolle über nichtöffentliche Vernehmungen und Anhörungen, die nicht wie unter Ziffer 1 eingestuft sind, werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen. 3. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen. II. Materialien 1. Im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss entstandene sowie für diesen erstellte Materialien sind wie die unter Ziffer I. Nr. 2. erwähnten Pro-	10.09.2008	-	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	<p>tolle zu behandeln.</p> <p>2. Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NfD, VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH und höher, die nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln sind.</p> <p>III. Geschäftsakten</p> <p>1. Die Geschäftsakten des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss werden ebenfalls mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.</p> <p>2. Die Dokumente, die Daten von zu schützenden Zeugen enthalten, werden als VS-Zwischenmaterial der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Vernichtung zugeleitet.</p> <p>IV. Beweismaterialien</p> <p>1. Die zu Beweiszwecken beigezogenen Materialien Dritter und die VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH und höher eingestuften Beweismaterialien werden nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages an die herausgebenden Stellen zurückgegeben.</p> <p>2. Im Übrigen werden Kopien ebenso wie die vom Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gefertigten Kopien vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen widersprechen. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.</p>			
102 - neu -	<p>Beschlussvorschlag vom 16.09.2008: Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch den Deutschen Bundestag</p> <p>I. Protokolle</p> <p>Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT:</p> <p>1. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD), VS-VERTRAULICH (VS-Vertr.), VERTRAULICH und höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.</p> <p>2. Protokolle über nichtöffentliche Vernehmungen und Anhörungen, die nicht wie unter Ziffer 1 eingestuft sind, werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.</p> <p>3. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.</p> <p>II. Materialien</p> <p>1. Im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss entstandene sowie für diesen erstellte Materialien sind wie die unter Ziffer I. Nr. 2. erwähnten Protokolle zu behandeln.</p>	17.09.2008	18.09.2008	Beschluss 17 zum Verfahren

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	<p>2. Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NfD, VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH und höher, die nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln sind.</p> <p>III. Geschäftsakten</p> <p>1. Die Geschäftsakten des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss werden ebenfalls mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.</p> <p>2. Die Dokumente, die Daten von zu schützenden Zeugen enthalten, werden als VS-Zwischenmaterial der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Vernichtung zugeleitet.</p> <p>IV. Beweismaterialien</p> <p>1. Die zu Beweiszwecken beigezogenen Materialien Dritter und die VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH und höher eingestuftes Beweismaterialien werden nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages an die herausgebenden Stellen zurückgegeben. Ausgenommen hiervon sind Kopien bzw. Ausfertigungen von Beweismaterialien, die als Dokumente dem Abschlussbericht oder Teilen des Abschlussberichts beigelegt sind.</p> <p>2. Im Übrigen werden Kopien ebenso wie die vom Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gefertigten Kopien vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen widersprechen. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.</p>			
103	<p>Beschlussvorschlag vom 10.09.2008: Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen</p> <p>1. Die an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und die Beauftragten der Bundesregierung im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss sowie an die Staatsanwaltschaft Tübingen verteilten Kopien der offenen und VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuftes Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien sind nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages dem Ausschusssekretariat zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.</p> <p>2. Die Durchführung der Vernichtung ist vom Sekretariat in einem Protokoll festzuhalten.</p> <p>3. Die von der Geheimregistratur für die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und die Beauftragten der Bundesregierung sowie an die Staatsanwaltschaft Tübingen verteilten Kopien der VS-VER-</p>	10.09.2008	-	-

Beratungs- unterlage 16/	Art, Datum und Inhalt	verteilt am	beschlos- sen/ behandelt am	Verfahrens-/ Beweis- beschluss
				BB 16 -
	TRAULICH (VS-Vertr.) oder höher eingestuftes Beweismaterialien sowie die Mehrausfertigungen der VS-Vertr. oder höher eingestuftes Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sowie die Mehrausfertigungen der VS-eingestuftes Berichtsteile sind nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.			
103 - neu -	<p>Beschlussvorschlag vom 16.09.2008: Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen</p> <p>1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch das Plenum des Deutschen Bundestages geben die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und die Beauftragten der Bundesregierung gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte Kopien der offenen - einschließlich „Nur zur dienstlichen Verwendung“ - und VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuftes Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien - soweit dies nicht bereits erfolgt ist - vernichtet werden.</p> <p>2. Die von der Geheimregistratur für die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und die Beauftragten der Bundesregierung sowie an die Staatsanwaltschaft Tübingen verteilten Kopien der VS-VERTRAULICH (VS-Vertr.) oder höher eingestuftes Beweismaterialien sowie die Mehrausfertigungen der VS-Vertr. oder höher eingestuftes Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sowie die Mehrausfertigungen der VS-eingestuftes Berichtsteile sind nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.</p>	17.09.2008	18.09.2008	Beschluss 18 zum Verfahren

III. Übersicht der Beweisbeschlüsse mit Bearbeitungsstand

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
1	1	<p>Beziehung von Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung u. nachgeordneter Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organigramme des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002; - alle Befehle aus dem Bundesministerium der Verteidigung und den nachgeordneten Dienststellen, die den Einsatz der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ betreffen, aus dem Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002; - alle Dienstpläne der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002 im Einsatzgebiet; - alle Tagesbefehle, die den Einsatz der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002 betreffen; - alle Vernehmungs- und Anhörungsprotokolle von Soldaten der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ zum Vorgang „Murat Kurnaz“; - alle dienstlichen Erklärungen von Soldaten der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ zum Vorgang „Murat Kurnaz“; - alle Befehle zu militärischen Operationen der 	29.11.2006			Schreiben an BMVg 01.12.2006	<p>11.01.2007/ 16 - 14 (GEHEIM)</p> <p>12.02.2007/ 16 - 22 (GEHEIM)</p> <p>23.03.2007/ 16 - 29</p> <p>06.09.2007/ 16 - 60 (GEHEIM)</p>

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		<p>„Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ während des Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liste der im Kommando Spezialkräfte in Führungsverantwortung stehenden Soldaten vom Kommandeur bis zur Ebene der Zugführer im Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002; - Liste der in den „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ in Führungsverantwortung stehenden Soldaten vom Kontingentführer bis zur Ebene der Teileinheitführer im Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002; - alle weiteren Unterlagen (einschließlich von Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen) des Bundesministeriums der Verteidigung und der nachgeordneten Dienststellen zu Kontakten von Soldaten der Bundeswehr zu Murat Kurnaz und zu den durchgeführten militärischen Operationen der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ während des Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002. 					
2	2	Beziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Tübingen im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt aufgrund der Äußerungen von Murat Kur-	29.11.2006			Schreiben an Staatsanwaltschaft Tübingen 01.12.2006	04.01.2007/ 16 - 8 (GEHEIM) 05.01.2007/ 16 - 9

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		naz über seine behauptete Misshandlung durch Soldaten der Bundeswehr Anfang 2002 in Kandahar (Afghanistan).					27.03.2007/ 16 - 24 28.03.2007/ 16 - 25 (GEHEIM) 18.05.2007/ 16 - 35 (GEHEIM) 18.05.2007/ 16 - 36 31.05.2007/ 16 - 41 04.06.2007/ 16 - 42 (GEHEIM) 12.07.2007/ 16 - 56 13.08.2007/ 16 - 57 17.09.2007/ 16 - 65 (GEHEIM) 18.09.2007/ 16 - 67 26.09.2007/ 16 - 69 09.10.2007/ 16 - 72 (GEHEIM) 01.02.2008/ 16 - 84 11.03.2008/ 16 - 85
3	3	Beziehung der Ausschussprotokolle des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages mit Bezug zum Einsatz von deutschen	29.11.2006			Schreiben an Vorsitzende Verteidigungsaus-	04.01.2007/ 16 - 6 (teilweise VS-NfD)

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		Soldaten im Rahmen der Operation Enduring Freedom im Zeitraum vom 1. November 2001 bis 30. November 2002.				schuss 13.12.2006	
4	16	Beziehung von Aufzeichnungen aller Art im Büro des Wehrbeauftragten über mögliche Informationen, die der Wehrbeauftragte für den Zeitraum 1. November 2001 bis 30. November 2002 hinsichtlich Murat Kurnaz erhalten haben könnte.	29.11.2006			Schreiben an Wehr- beauftrag- ten 01.12.2006	12.01.2007/ 16 - 15 (GEHEIM)
5	19	Beziehung von Aufzeichnungen aller Art im Büro des Wehrbeauftragten über Informationen, die der Wehrbeauftragte für den Zeitraum 1. November 2001 bis 30. November 2002 hinsichtlich der KSK in Kandahar erhielt.	29.11.2006			Schreiben an Wehr- beauftrag- ten 01.12.2006	12.01.2007/ 16 - 15 (GEHEIM)
6	20	Beziehung aller Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, insbesondere - Organisationspläne Bundeskanzleramt, BMVg, AA, BMI, EinsFüKdo, Amt für Nachrichtenwesen bzw. ZNBw, BND, Amt für Militärkunde, deutsches Verbindungskommando USCENTCOM, Namen der BND-Verbindungsbeamten bei USCENTCOM aus dem Zeitraum 1. November 2001 bis zum 30. November 2002; - Liste der Angehörigen des „Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte Enduring Freedom“, die im Einsatzgebiet vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002 zum Einsatz gekommen sind, sowie die Liste der in diesem Zeitraum im Kommando Spezialkräfte in Führungsverantwortung	29.11.2006			Schreiben an Bun- deskanz- leramt 05.12.2006 Schreiben an BMI 05.12.2006 Schreiben an AA 05.12.2006 Schreiben an BMVg 01.12.2006	11.12.2006/ 16 - 2 11.01.2007/ 16 - 14 (GEHEIM) 16.01.2007/ 16 - 17 (Anlage VS-NfD) 16.01.2007/ 16 - 18 30.01.2007/ 16 - 20 (GEHEIM) 12.02.2007/ 16 - 22 (GEHEIM) 06.09.2007/ 16 - 60 (GEHEIM)

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		<p>stehenden Soldaten vom Kommandeur bis zur Ebene der Zugführer sowie alle Dienstpläne dieses Kontingents und diesen Zeitraum betreffend;</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Dienstlichen Erklärungen, Vernehmungs- und Anhörungsprotokolle zum Vorgang „Murat Kurnaz“ in Afghanistan; - alle Befehle aus dem Bundesministerium der Verteidigung und den nachgeordneten Dienststellen, die den Einsatz der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ betreffen, aus dem Zeitraum 1. November 2001 bis zum 30. November 2002; - tägliche Meldung und tägliche Weisung vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002, die den Einsatz der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ betreffen; - alle Befehle zu militärischen Operationen der „Deutschen Heereskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“ während des Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002; - alle weiteren Unterlagen (einschließlich von Protokollen, Sprechzetteln, Vermerken und Aktennotizen) des Bundesministeriums der Verteidigung und der nachgeordneten Dienststellen zu Kontakten von Soldaten der Bundeswehr zu Murat Kurnaz und zu den durchgeführten Operationen der „Deutschen Hee- 					

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		<p>reskontingente Spezialkräfte Enduring Freedom“, die den Zeitpunkt des Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002 betreffen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - MoU, RoE, CONOP, technische Verständigung mit US-Partnern, insbesondere über Umgang mit „festzuhaltenden“ Personen aus dem Zeitraum 1. November 2001 bis zum 30. November 2002 bezogen auf die Operation Enduring Freedom in Afghanistan; - alle weiteren Unterlagen, die Beschwerden von Soldaten des Kommandos Spezialkräfte wegen der Behandlung von Gefangenen durch Amerikaner und deren eigene unklare rechtliche Lage an das Einsatzführungskommando sowie andere Dienststellen aus dem Zeitraum 1. November 2001 bis zum 30. November 2002 zum Gegenstand haben bezogen auf die Operation Enduring Freedom in Afghanistan; - BND-Bericht an das Bundeskriminalamt vom 03.07.2002 sowie BND-Bericht vom 28.06.2002 an das Bundeskanzleramt, soweit diese den Aufenthalt von Murat Kurnaz im besagten Zeitraum in Afghanistan betreffen; - Befragungsprotokolle schriftlich und Videos der Kurnaz-Befragung durch BND und BfV am 23./24.09.2002, soweit diese den Aufenthalt von Murat Kurnaz im besagten Zeitraum in Afghanistan betreffen; 					

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		<ul style="list-style-type: none"> - erster Bericht über die Befragung von BND und BfV an Bundeskanzleramt/ Referat 605 vom 02.10.2002, soweit dieser den Aufenthalt von Murat Kurnaz im besagten Zeitraum in Afghanistan betrifft; - Bericht zur Befragung BND an das Bundeskanzleramt/ Referat 605 vom 08.10.2002, soweit dieser den Aufenthalt von Murat Kurnaz im besagten Zeitraum in Afghanistan betrifft. 					
7	21	<p>Beizichtung folgender Unterlagen der Bundesregierung und nachgeordneter Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Abkommen, Vereinbarungen oder sonstigen Dokumente die vor dem Hintergrund der deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom zwischen Regierungsstellen der USA und Deutschlands geschlossen wurden und vor allem Auskunft geben über Zugang zu und Austausch von Informationen, Zuständigkeiten, Befehls- und Kommandostruktur, Rules of Engagement, Vereinbarungen zum Umgang mit Gefangenen sowie den Einfluss auf Auftrag, Aufgaben und Einsatz deutscher KSK-Soldaten im Rahmen der Operation Enduring Freedom in Afghanistan im Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002; - die nationalen Einsatzregeln, nach denen die Soldaten des „Deutschen Heereskontingents Spezialkräfte Enduring Freedom“, die 	29.11.2006			Schreiben an BMVg 01.12.2006	11.01.2007/ 16 - 14 (GEHEIM) 12.02.2007/ 16 - 22 (GEHEIM)

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		Soldaten des Zentrums für Nachrichtenwesen der Bundeswehr und andere im OEF-Einsatz verwendete Soldaten oder Beamte während des US-geführten Einsatzes in Afghanistan im Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 30. November 2002 gehandelt haben.					
8	22	Beziehung der Interviews und Stellungnahmen von Murat Kurnaz bzw. dessen Anwalt Bernhard Docke, zur Inhaftierung durch US-Streitkräfte und vermeintlichen Misshandlung durch Soldaten der Bundeswehr, einschl. des Video/Wortprotokollauszugs aus der Sendung „Beckmann“ vom 16.10.2006 und des Protokolls der Aussage u. Befragung vor dem CIA-Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments am 22.11.2006.	29.11.2006				14.12.2006/ 16 - 3 19.12.2006/ 16 - 4 27.12.2006/ 16 - 5 09.01.2007/ 16 - 13 22.01.2007/ 16 - 19
9	23	Beziehung folgender Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung und der nachgeordneten Dienststellen: - einer Übersicht über die Personalauswahl, Ausbildung, Einsatzvorbereitung und Einsatzbegleitung der in Kandahar zwischen November 2001 und November 2002 zum Einsatz gekommenen Soldaten; - eines Berichts, einschließlich Skizzen, Fotos oder Videoaufnahmen, der Auskunft gibt über die Infrastruktur und die Organisation sowie die Unterbringung, Aufgaben und Befugnisse deutscher Soldaten im Lager in Kandahar im Untersuchungszeitraum;	29.11.2006			Schreiben an BMVg 01.12.2006	11.01.2007/ 16 - 14 (GEHEIM) 12.01.2007/ 16 - 16 (Anlage VS-NfD) 12.02.2007/ 16 - 22 (GEHEIM)

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		<ul style="list-style-type: none"> - eines Organigramms, einer Aufstellung sowie einer Dienstpostenbeschreibung aller Bundeswehrsoldaten und Bundesbediensteten, die im Untersuchungszeitraum im Rahmen der Operation Enduring Freedom in Afghanistan eingesetzt waren; - eine Aufstellung aller Bundeswehrsoldaten und Bundesbediensteten, inkl. Organigramm und Dienstpostenbeschreibung, die im Untersuchungszeitraum in multinationalen militärischen Verbindungsstellen außerhalb Afghanistans am OEF-Einsatz mitgewirkt haben; - aller Vernehmungs- und Anhörungsprotokolle von Soldaten und Bundesbediensteten, die im Zusammenhang mit dem Vorgang „Murat Kurnaz - Kandahar“ befragt wurden; - aller Einsatz-/Kriegstagebuchberichte, die im Untersuchungszeitraum zum OEF-Einsatz in Afghanistan erstellt wurden; - aller Evaluationsberichte, die den OEF-Einsatz im Untersuchungszeitraum in Afghanistan betreffen. 					
10	27, 30	Vernehmung von Murat Kurnaz als Zeugen.	13.12.2006	15.12.2006	17.01.2006		
11	26	Vernehmung von Rechtsanwalt Bernhard Docke als Zeugen.	13.12.2006	15.12.2006	17.01.2007		
12	28	Vernehmung des Kontingentführers 1. Kontingent als Zeugen.	13.12.2006	15.12.2006	17.01.2007		
13	29	Vernehmung des ehemaligen Leiters der Abteilung Spezielle Operationen als Zeugen.	13.12.2006	19.01.2007	31.01.2007		

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
14	24	Benennung im gestuften Verfahren durch das BMVg derjenigen Soldaten, die im Rahmen der Kurnaz-Untersuchung des Bundesministeriums der Verteidigung zur Stellungnahme aufgefordert wurden und von denen bislang keine Rückmeldung vorliegt; Vernehmung dieser Soldaten als Zeugen.	13.12.2006	19.01.2007 und 26.01.2007	31.01.2007 28.03.2007	Schreiben an BMVg 28.12.2006	05.01.2007/ 16 - 11 (GEHEIM)
15	25	Benennung im gestuften Verfahren durch das BMVg derjenigen Soldaten, die mit Murat Kurnaz während seiner Gefangenschaft in Afghanistan in irgendeiner Weise in Kontakt (z. B. Blickkontakt, Wortkontakt, körperlicher Kontakt) gekommen sind oder die ihn im Gefangenenlager in Kandahar gesehen haben; Vernehmung dieser Soldaten als Zeugen.	13.12.2006	19.12.2007		Schreiben an BMVg 28.12.2006	05.01.2007/ 16 - 10 (GEHEIM)
16	31	Vernehmung von - Hauptfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) als Zeugen.	31.01.2007	02.02.2007 und 01.03.2007	07.03.2007 28.02.2007 07.03.2007 28.02.2007 28.02.2007 28.02.2007		
17	32	Vernehmung von - Oberstleutnant (...) - Oberstleutnant (...) - Hauptfeldwebel (...) - Oberstabsfeldwebel (...) als Zeugen.	31.01.2007	02.02.2007	07.03.2007		
18	33	Vernehmung von - Rudolf Scharping (Bundesminister a. D.) - Walter Kolbow (Parl. Staatssekretär a. D.) - Jörn Thießen, damaliger Büroleiter von Bundesminister Scharping, als Zeugen.	31.01.2007	23.04.2007, 11.05.2007, 22.05.2007 und 31.05.2007	20.06.2007 18.06.2007 18.06.2007		
19	34	Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) wird gebeten, im gestuften Verfahren	31.01.2007			Schreiben an ICRC 08.02.2007	12.04.2007/ 16 - 28

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		<ul style="list-style-type: none"> - eine Liste derjenigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die im Untersuchungszeitraum im Gefangenenlager Kandahar tätig gewesen sind; - die Mitglieder des IKRK als Zeugen zu benennen, die während der Gefangenschaft von Murat Kurnaz Kontakt zu ihm hatten. 					
20	36	Vernehmung des damaligen Befehlshabers des Einsatzführungskommandos als Zeugen.	31.01.2007	02.03.2007	21.03.2007		
21	40	Vernehmung von <ul style="list-style-type: none"> - Stabsfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) - Zeuge (...) - Hauptfeldwebel (...) - Hauptmann (...) - Oberstleutnant a. D. (...) als Zeugen.	28.02.2007	02.03.2007 02.03.2007 09.03.2007 09.03.2007 09.03.2007 09.03.2007/ 30.10.2007 30.03.2007 09.01.2008	21.03.2007 21.03.2007 28.03.2007 28.03.2007 28.03.2007 28.03.2007/ 14.11.2007 09.05.2007 23.01.2008		
22	42	Beziehung folgender Leitungsvorlagen: 1. BMVg-Ministervorlage vom 7. Nov. 2001 zur Unterstützung US EUCOM mit Lufttransportmitteln/ Luftumschlagpersonal 2. BMVg-Ministervorlage vom 21. Nov. 2001 zur Billigung der Weisung Nr. 100 für die Vorbereitung des DEU Einsatzkontingentes Spezialkräfte im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM 3. BMVg-Ministervorlage vom 10. Jan. 2002 zur grundsätzlichen Billigung der Teilnahme von DEU Spezialkräften an Einsätzen im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM in Afghanistan.	07.03.2007			Schreiben an BMVg 15.03.2007	03.04.2007/ 16 - 27
23	43	Vernehmung des <ul style="list-style-type: none"> - damaligen Kommandeurs der Division Spezialkräfte, 	07.03.2007	30.03.2007, 11.05.2007 und 31.05.2007	18.06.2007		

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		- damaligen Abteilungsleiters FÜ S V, BMVg, - damaligen Referatsleiters FÜ S V 3, BMVg als Zeugen.		30.03.2007 30.03.2007	25.04.2007 25.04.2007		
24	44	Vernehmung des ehemaligen Kommandeurs des KSK als Zeugen.	21.03.2007	30.03.2007	09.05.2007		
25	46	Vernehmung von Hauptfeldwebel (...) als Zeugen.	21.03.2007	30.03.2007/ 23.04.2007	09.05.2007		
26	48	Vernehmung von - Dr. Peter Struck - Dr. Walther Stütze - Klaus-Günther Biederbick - Birgitt Heidinger, ehemalige Leiterin Ministerbüro Dr. Struck - Dr. Willfried Penner als Zeugen.	21.03.2007	21.05.2007 15.05.2007 15.05.2007 21.05.2007	13.06.2007 13.06.2007 13.06.2007 13.06.2007	Schreiben an Dr. Penner 09.05.2007 und 06.06.2007	30.04.2007/ 16 - 32 16.05.2007/ 16 - 34 07.06.2007/ 16 - 43
27	49	Das BMVg möge benennen, in welchem Ordner die in dem Dokument Anlage 4 zu EinsFüKdoBw –SpezOps–Az. 32-71-00 vom 24.06.2002 mit dem Titel „Grundsatzdokumente für den Einsatz SpezKr im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM“ aufgelisteten schriftlichen Weisungen/Grundsatzbefehle dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden. Das Ministerium wird gebeten, die dem Ausschuss nicht bereits zur Verfügung gestellten Dokumente vorzulegen.	21.03.2007			Schreiben an BMVg 30.03.2007	18.04.2007/ 16 - 30 20.04.2007/ 16 - 31 (GEHEIM)
28	51	Benennung sämtlicher Mitarbeiter des BND durch die Bundesregierung, die im Untersuchungszeitraum in Kandahar tätig waren.	25.04.2007			Schreiben an Bundeskanzleramt 27.04.2007	25.05.2007/ 16 - 39 (VS-NfD)
29	52	Beziehung sämtlicher Unterlagen, einschl. Befragungsprotokollen, dienstlichen Erklärungen, Vermerken, Aktennotizen bzw. Bildmaterial und Datenträgern (CD, CD-ROM, Diskette o. ä.), die dem Bundeskanzleramt, den	25.04.2007			Schreiben an Bundeskanzleramt 27.04.2007 12.06.2007 21.06.2007 31.10.2007	15.06.2007/ 16 - 47 05.07.2007/ 16 - 55 12.11.2007/ 16 - 79

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		Bundesministerien und nachgeordneten Behörden für den Zeitraum vom 01.01.2002 - 28.02.2002 durch BND-Quellen, BND-Mitarbeiter oder Mitarbeiter des Unterstützungselements Militärisches Nachrichtenwesen Spezialkräfte in Kandahar mit Bezug auf einen deutschen oder deutsch sprechenden Gefangenen oder die Person Murat Kurnaz übermittelt wurden, einschließlich derjenigen Materialien, die von US-amerikanischer Seite direkt oder indirekt an Hauptmann (...) übergeben wurden.					15.11.2007/ 16 - 81
30	53	Vernehmung von Herrn Oberfeldarzt Dr. (...) als Zeugen.	25.04.2007	31.05.2007, 26.06.2007 und 17.08.2007	04.07.2007 (abgesagt) 19.09.2007		
31	54	Vernehmung von - Oberstleutnant (...) - Fregattenkapitän (...) als Zeugen.	25.04.2007	31.05.2007	20.06.2007		
32	55	Vernehmung des stellv. Kontingentführers des 1. Kontingent als Zeugen.	25.04.2007	31.05.2007	18.06.2007		
33	58	Beziehung der digitalisierten Fassung der Einsatztagebücher des Kommandos Spezialkräfte (KSK) zur Beteiligung an der Operation Enduring Freedom für den Zeitraum 01.11.2001 bis 30.11.2002 durch das BMVg.	25.04.2007			Schreiben an BMVg 27.04.2007 und 11.05.2007	14.05.2007/ 16 - 37 19.06.2007/ 16 - 48
34	59	Anforderung schriftlicher Darlegungen durch die Bundesregierung, ob im Zusammenhang mit der wiederholten ungewollten Abgabe von Schüssen in Kandahar im Januar 2002, in dessen Folge ein KSK-Soldat vorzeitig das Einsatzkontingent verlassen musste, ein Besonderes Vorkommnis (BV) gemeldet wurde sowie bei Meldung	09.05.2007			Schreiben an BMVg 16.05.2007	23.05.2007/ 16 - 38

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		eines BV die Bitte, dieses dem UA zur Verfügung zu stellen unter gleichzeitiger Mitteilung, welche Dienststellen sowie Referate/Stabsabteilungen im BMVg davon Kenntnis erhalten haben.					
35	60	Beziehung sämtlicher Tagesberichte und Tagesmeldungen der Verbindungsstelle ANBw zum KSK in Kandahar für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis 28.02.2002 sowie - für den gesamten Zeitraum des Untersuchungsauftrages - sämtlicher Meldungen aus Kandahar an das ANBw oder den BND mit Bezug auf den Wachauftrag oder die Inhaftierung von Europäern oder Deutschen im US-Gefangenenlager sowie sämtlicher Erfahrungsberichte an das ANBw oder den BND.	23.05.2007			Schreiben an BMVg 31.05.2007 13.06.2007 und 06.07.2007 Schreiben an Bun- deskanz- leramt 31.05.2007 und 12.06.2007	14.06.2007/ 16 - 44 02.07.2007/ 16 - 54 (VS-NfD) 06.09.2007/ 16 - 60 (GEHEIM)
36	61	Bereitstellung von möglicherweise von Satelliten der USA in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 2002 aufgenommenen Fotos durch die Bundesregierung vom Gefangenenlager auf dem Flughafen Kandahar, die beim BND oder ZNBw archiviert sind.	23.05.2007			Schreiben an BMVg 31.05.2007 und 13.06.2007 Schreiben an Bun- deskanz- leramt 31.05.2007 und 12.06.2007	14.06.2007/ 16 - 45 14.06.2007/ 16 - 46 (VS-NfD)
37	62	Beziehung des kompletten Schriftwechsels (einschl. E-Mails) zwischen BMVg, BMJ und AA zur Frage der Rechtsgrundlagen für das Ergreifen und Festhalten von Personen im Rahmen der Operation Enduring Freedom sowie der hierzu in den beteiligten Ministerien verfassten Vermerke.	13.06.2007			Schreiben an BMVg 15.06.2007 Schreiben an BMJ 15.06.2007 Schreiben an AA 15.06.2007	06.09.2007/ 16 - 61 (VS-NfD) 06.09.2007/ 16 - 62 (VS-NfD) 17.10.2007/ 16 - 73 (VS-NfD)

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
							13.11.2007/ 16 - 77 14.11.2007/ 16 - 80
38	63	Beziehung der Ergebnisprotokolle von Videokonferenzen, die parallel zur Durchführung der Videokonferenzen zwischen Einsatzführungskommando und dem Kontingentführer des Kommandos Spezialkräfte in Kandahar im Zeitraum Dezember 2001 bis November 2002 angefertigt wurden.	13.06.2007			Schreiben an BMVg 15.06.2007	26.06.2007/ 16 - 51 (GEHEIM) 03.07.2007/ Anschrei- ben zu 16 - 51 06.09.2007/ 16 - 59 (GEHEIM)
39	64	Vernehmung von - MinDir a. D. (...), damali- ger Leiter der Abteilung Recht, BMVg, - MinDirig Dr. (...), damali- ger Unterabteilungsleiter der Rechtsabteilung, BMVg; - MinR Dr. (...), damaliger Leiter des Referates R II 3, BMVg als Zeugen.	20.06.2007	21.06.2007 20.09.2007 17.08.2007 10.10.2007 17.08.2007 10.10.2007	04.07.2007 (abgesagt) 24.10.2007 19.09.2007 (abgesagt) 07.11.2007 19.09.2007 (abgesagt) 07.11.2007		
40	65	Vernehmung des ehemaligen Generalinspektors der Bun- deswehr, General a. D. Ha- rald Kujat als Zeugen	20.06.2007	21.06.2007 20.09.2007	04.07.2007 (abgesagt) 24.10.2007		
41	68	Beziehung - sämtlicher über den G2- Offizier der ZMilNW des Deutschen Einsatzkontin- gents an das Einsatzfüh- rungskommando auf dem truppdienstlichen Weg übermittelter Tagesberichte oder Tagesmeldungen aus Kandahar für den Zeitraum von 01.01.2002 bis 28.02.2002 sowie für den gesamten Zeit- raum des Untersuchungsauf- trages - sämtlicher auf dem vorge- nannten Weg dem Einsatz-	04.07.2007			Schreiben an BMVg 05.07.2007	17.09.2007/ 16 - 64

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		führungskommando aus Kandahar übermittelter Meldungen mit Bezug auf den Wachauftrag oder die Inhaftierung von Europäern oder Deutschen im US-Gefangenenlager und - sämtlicher Erfahrungsberichte, die auf dem oben aufgezeigten Weg dem Einsatzführungskommando übermittelt wurden.					
42	70	Vernehmung der lt. Pressemeldungen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 07.08.2007) von Rechtsanwalt Docke im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen neu benannten drei Zeugen aus Großbritannien und Bahrain - Ruhai Ahmed, England - Asif Iqbal, England - Abdullah Al-Noaimi, Bahrain.	19.09.2007	08.10.2007/ 09.11.2007/ 30.11.2007 u. 14.12.2007 (R. Ahmed u. A. Iqbal)	23.01.2008		
43	71	1. Beiziehung der Handakte der Staatsanwaltschaft Tübingen im Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung zum Nachteil von Murat Kurnaz 2. Beiziehung der zur Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Tübingen im o. g. Verfahren seit der letzten Akteneinsicht neu hinzugekommenen Aktenbestandteile.	19.09.2007			Schreiben an Staatsanwaltschaft Tübingen 26.09.2007	08.10.2007/ 16 - 71 23.10.2007/ 16 - 74 (GEHEIM) 13.11.2007/ 16 - 78 01.02.2008/ 16 - 84 11.03.2008/ 16 - 85
44	72	Beiziehung von Beweismitteln aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung zum Entstehungszeitpunkt der in der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Tübingen - 11 Js 26900/06 Blatt 65, 66, 67, 68, 69 - abgebildeten Lichtbilder: Das Bundesministerium der Verteidigung möge zu jedem	19.09.2007			Schreiben an BMVg 26.09.2007	08.11.2007/ 16 - 76

BB 16-	zu BU 16/	Inhalt	be- schlossen	Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforde- rung	Eingang/ Erstellt MAT-Nr.
		einzelnen Foto Blatt 65 bis Blatt 69 d. A. darlegen, wann und durch wen dieses aufgenommen wurde und diese Angaben durch Überlassung unveränderter Kopien der Originaldateien, soweit dies nicht möglich ist durch Zeugenerklärungen und die Vorlage einer schriftlichen Dokumentation zur Entstehung der Lichtbilder, belegen.					
45	73	Vernehmung von - Major Matthew W. Donald, USA, - Lance Corporal Athar Zulfiqar, USA, - Oberstleutnant Keith Warman, USA als Zeugen.	19.09.2007	Schreiben an amerikanische Botschaft 11.10.2007 und 22.11.2007			11.12.2007/ 16 - 82
46	75	Vernehmung von - Hauptfeldwebel (...) - Hauptfeldwebel (...) als Zeugen.	19.09.2007	29.10.2007	12.12.2007		
47	77	Vernehmung eines Stabsoffiziers KSK im 1. Kontingent (Oberstleutnant ...) als Zeugen.	24.10.2007	29.10.2007	14.11.2007		

IV. Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Materialien

MAT-Nr. 16 -		Absender/Inhalt	Eingang/ erstellt am	verteilt am/bzw. zum Ab- ruf bereit	Umfang (Seiten/ Ordner)
1 (GEHEIM)		Bundesministerium der Verteidigung; Sprechzettel, Staatssekretär Dr. Peter Wichert zur Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. November 2006	01.12.06	01.12.06	4 Seiten
2	zu BB 16-6	Auswärtiges Amt; Organisationsplan, gültig vom 15.10.2001 bis 1.12.2002	11.12.06	28.12.06	1 Plan
3	zu BB 16-8	Verwaltung Deutscher Bundestag; Pressedokumentation mit Interviews u. Stellungnahmen von Murat Kurnaz u. dessen Rechtsanwalt Bernhard Docke	14.12.06	28.12.06	94 Seiten
4	zu BB 16-8	Verwaltung Deutscher Bundestag; Mitschrift des Interviews mit Murat Kurnaz in der ARD-Sendung „beckmann“ am 16.10.2006	19.12.06	28.12.06	33 Seiten
5	zu BB 16-8	Verwaltung Deutscher Bundestag; Mitschrift einer Reportage mit Rechtsanwalt Bernhard Docke im Radio Bremen am 4.10.2006	27.12.06	28.12.06	3 Seiten
6 (teilweise VS-NfD)	zu BB 16-3	Verwaltung Deutscher Bundestag; Zusammenstellung von Auszügen aus Kurzprotokollen des Verteidigungsausschusses mit Bezug zum Einsatz von deutschen Soldaten im Rahmen der Operation Enduring Freedom (Afghanistan)	04.01.07	08.01.07	532 Seiten
7		Die Welt, Presseartikel v. 03.01.2007; Mitteilung über bevorstehende Entscheidung der Staatsanwaltschaft Tübingen über eine Fortsetzung der Ermittlungen gegen Bundeswehrsoldaten im Fall Murat Kurnaz	03.01.07	05.01.07	1 Seite
8 (GEHEIM)	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen; Unterlagen zur „Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt“	04.01.07	08.01.07	1 Akten- ordner/ 230 Seiten
9	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen; Ermittlungsakte zum Verfahren Murat Kurnaz	05.01.07	08.01.07	1 Akte/ 91 Seiten
10 (GEHEIM)	zu BB 16-15	Bundesministerium der Verteidigung; Verschluss-sache der Leitung	05.01.07	08.01.07	1 Seite
11 (GEHEIM)	zu BB 16-14	Bundesministerium der Verteidigung; Verschluss-sache der Leitung	05.01.07	08.01.07	1 Seite
12		Gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Tübingen und des Regierungspräsidiums Karlsruhe v. 08.01.2007: Aufnahme von Ermittlungen gegen zwei KSK-Soldaten im Fall Murat Kurnaz	08.01.07	08.01.07	2 Seiten
13	zu BB 16-8	Verwaltung Deutscher Bundestag; Bandabschrift der Anhörung von Murat Kurnaz und Bernhard Docke vor dem CIA-Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments am 22.11.2006	09.01.07	11.01.07	40 Seiten
14 (GEHEIM) (Anschrei- ben offen)	zu BB 16-1 16-6 16-7 16-9	Bundesministerium der Verteidigung; Zusendung von Akten: Organigramme, Personal, Anhörungen und Dienstliche Erklärungen zum Fall Murat Kurnaz, Befehle, Militärische Operationen/CONOP, ETB/KTB, Meldungen/Unterrichtungen, Abkommen/Ver- einbarungen	11.01.07	12.01.07	26 Akten- ordner/ 12 919 Seiten

MAT-Nr. 16 -		Absender/Inhalt	Eingang/ erstellt am	verteilt am/bzw. zum Ab- ruf bereit	Umfang (Seiten/ Ordner)
15 (GEHEIM)	zu BB 16-4 16-5	Wehrbeauftragter; Eingabeakte eines KSK-Soldaten	12.01.07	15.01.07	1 Akte 32 Seiten
16 (Anlage VS-NfD)	zu BB 16-9	Bundesministerium der Verteidigung; Bericht über die Infrastruktur und die Organisation sowie die Unterbringung, Aufgaben und Befugnisse deutscher Soldaten im Lager Kandahar einschl. Bildmaterial	12.01.07	12.01.07 und 15.01.07	16 Seiten
17 (Anlage VS-NfD)	zu BB 16-6	Bundeskanzleramt; Organisationspläne aus dem Zeitraum 1. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2002	16.01.07	24.01.07	3 Seiten
18 (An- schreiben) 18 a - c	zu BB 16-6	Bundesministerium des Innern; Organisationspläne aus dem Zeitraum 1. Nov. 2001 bis zum 30. Nov. 2002	16.01.07	24.01.07	1 Seite jew. 1 Seite (DIN A3)
19	zu BB 16-8	Stern-Artikel; „Exklusiv: Murat Kurnaz aus Bremen über seine Zeit als Gefangener in dem US-Lager“ mit Fotos, vom 05.10.2006	22.01.07	24.01.07	11 Seiten
20 (GEHEIM)	zu BB 16-6	Bundeskanzleramt; Mitteilung über BND-Verbindungsbeamte bei US CENTCOM, Dienstliche Erklärungen sowie Vernehmungs-/Anhörungsprotokolle	30.01.07	30.01.07	1 Hefter 16 Seiten
21		Europäisches Parlament; Bericht über die behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Verhalten von Gefangenen	30.01.07	14.02.07	84 Seiten
22 (GEHEIM)	zu BB 16-1 16-6 16-7 16-9	Bundesministerium der Verteidigung; Akten vor allem aus den Bereichen des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr sowie des Kommandos FOSK: Ergänzung der ersten Teillieferung vom 11.01.07	08.02.07	15.02.07	16 Akten- ordner 7 268 Seiten
23		Europäisches Parlament; Entschließung des Europäischen Parlaments zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen	14.02.07	26.02.07	23 Seiten
24	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen; Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung z. N. von Murat Kurnaz	27.03.07	27.03.07	43 Seiten
25 (GEHEIM)	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen; Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung	28.03.07	28.03.07/ 04.04.07	137 Seiten
26 (GEHEIM)		Bundesministerium der Verteidigung; Schreiben UAL R I zu Aussagen der Zeugen Oberst (...) und Oberst a. D. (...)	29.03.07	04.04.07	3 Seiten
27	zu BB 16-22	Bundesministerium der Verteidigung; Schreiben Staatssekretär Dr. Peter Wichert zur erbetenen Übersendung von drei Leitungsvorlagen	03.04.07	04.04.07	3 Seiten
28	zu BB 16-19	Committee of the Red Cross (ICRC); Schreiben Pierre Krähenbühl, Direktor für operationelle Einsätze	12.04.07	12.04.07	5 Seiten

MAT-Nr. 16 -		Absender/Inhalt	Eingang/ erstellt am	verteilt am/bzw. zum Ab- ruf bereit	Umfang (Seiten/ Ordner)
28 a		Broschüre „Maßnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder andere Grundrechte, die Menschen in Gewaltsituationen schützen“; deutsche Übersetzung und englischer Originaltext	04.05.07	04.05.07	15 Seiten
29	zu BB 16-1	Bundesministerium der Verteidigung; Organisationsplan vom Juli 2002	23.03.07	19.04.07	1 Seite (DIN A 3)
30	zu BB 16-27	Bundesministerium der Verteidigung; Schreiben Staatssekretär Dr. Peter Wichert mit Anlage (Übersicht der Fundstellen der einzelnen Dokumente)	18.04.07	19.04.07	4 Seiten
31 (GEHEIM)	zu BB 16-27	Bundesministerium der Verteidigung; Dokumentenachlieferung von Fü S V 6	20.04.07	20.04.07	3 Seiten
32	zu BB 16-26	Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages; Schriftverkehr zwischen dem Wehrbeauftragten und dem Bundesministerium der Verteidigung aus dem Jahr 2002/2003 zu rechtlichen Einsatzfragen des KSK	30.04.07	04.05.07	49 Seiten
33		Auszug Stern-Artikel v. 07.07.2005: „Diesmal wird es Tote geben“ Bericht über die Elite-Soldaten vom Kommando Spezialkräfte (KSK) in Afghanistan	14.05.07	14.05.07	13 Seiten
34	zu BB 16-26	Wehrbeauftragter a. D. Dr. Willfried Penner: Beantwortung von Fragen zum Untersuchungsauftrag	16.05.07	18.05.07	5 Seiten
35 (GEHEIM)	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen: Vorgang zum Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt	18.05.07	21.05.07	22 Seiten
36	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen: Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung z. N. von Murat Kurnaz; Ermittlungsakten	18.05.07	21.05.07	15 Seiten
37	zu BB 16-33	Bundesministerium der Verteidigung, Staatssekretär Dr. Peter Wichert: Schreiben zur Anforderung von Materialien	22.05.07	23.05.07	1 Seite
38	zu BB 16-34	Bundesministerium der Verteidigung, Staatssekretär Dr. Peter Wichert: Schreiben zur erbetenen Prüfung, ob im Zusammenhang mit der wiederholten ungewollten Schussabgabe in Kandahar ein Besonderes Vorkommnis gemeldet wurde.	23.05.07	24.05.07	1 Seite
39 (VS-NfD)	zu BB 16-28	Bundeskanzleramt, Leiter der Gruppe 62, Nachrichtendienstliche Angelegenheiten: Schreiben zur erbetenen Benennung sämtlicher BND-Mitarbeiter, die im Untersuchungszeitraum in Kandahar tätig waren.	25.05.07	29.05.07	1 Seite
40		Bundesministerium der Verteidigung, Staatssekretär Dr. Peter Wichert: Mitteilung zur Anfrage gem. Beratungsunterlage 16/56	25.05.07	29.05.07	3 Seiten
41	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen: Pressemitteilung v. 29.05.2007 zur Einstellung des Ermittlungsverfahren gegen zwei Soldaten der KSK Calw wegen Körperverletzung im Amt z. N. von Murat Kurnaz	31.05.07	01.06.07	6 Seiten
42 (GEHEIM)	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen: Einstellungsverfügung des Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung z. N. von Murat Kurnaz	04.06.07	05.06.07	10 Seiten

MAT-Nr. 16 -		Absender/Inhalt	Eingang/ erstellt am	verteilt am/bzw. zum Ab- ruf bereit	Umfang (Seiten/ Ordner)
43	zu BB 16-26	Wehrbeauftragter a. D. Dr. Willfried Penner: Beantwortung der zusätzlich übermittelten Fragen	07.06.07	08.06.07	2 Seiten
44	zu BB 16-35	Bundesministerium der Verteidigung, Staatssekretär Dr. Peter Wichert: Schreiben zur Anforderung von Dokumenten aus dem Bereich des ANBw	14.06.07	14.06.07	2 Seiten
45	zu BB 16-36	Bundesministerium der Verteidigung, Staatssekretär Dr. Peter Wichert: Mitteilung zur Anfrage nach archivierten Satellitenbildern bei der Bundeswehr	14.06.07	14.06.07	1 Seite
46 (VS-NfD)	zu BB 16-36	Bundeskanzleramt, Leiter der Gruppe 62, Nachrichtendienstliche Angelegenheiten: Mitteilung zur Anfrage nach archivierten Satellitenbildern beim BND	14.06.07	14.06.07	1 Seite
47	zu BB 16-29	Bundeskanzleramt, Leiter der Gruppe 62, Nachrichtendienstliche Angelegenheiten: Mitteilung zur Anforderung von Unterlagen	15.06.07	19.06.07	1 Seite
48	zu BB 16-33	Bundesministerium der Verteidigung, Staatssekretär Dr. Peter Wichert: Mitteilung, dass mit Aktenübermittlung v. 08.02.07 bereits alle verfügbaren und relevanten Dokumente vorgelegt wurden.	19.06.07	22.06.07	1 Seite
49		Verwaltung Deutscher Bundestag; Zusammenstellung von Pressemitteilungen, Zeitraum Januar bis Mai 2002	25.06.07	26.06.07	19 Seiten
50		Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Vertreter beim Einsatzführungskommando, Militärdekan: Beantwortung von Fragen gem. Beratungsunterlage 16/45	25.06.07	26.06.07	5 Seiten
51 (GEHEIM) (Anschreiben offen)	zu BB 16-38	Bundesministerium der Verteidigung: Mitteilung, dass alle den Beweisbeschluss betreffenden Protokolle und Gesprächsnotizen bereits am 08.02.07 übersandt wurden; erneute Lieferung dieser Dokumente über Geheimschutzstelle Deutscher Bundestag	26.06.07 03.07.07	27.06.07 03.07.07	76 Seiten 1 Seite
52		Katholisches Militärbischofsamt, Militärdekan: Beantwortung von Fragen gem. Beratungsunterlage 16/45	28.06.07	02.07.07	4 Seiten
53 (VS-NfD)		Sekretariat Verteidigungsausschuss, ADRs. 16 (12) 30: „Bericht zu den Vorwürfen im Rahmen des Einsatzes der Feldnachrichtenkräfte (FNKr) in Einsatzgebieten der Bundeswehr“, Sachstandsbericht des Bundesministeriums der Verteidigung vom 13.01.2006	27.06.07	02.07.07	11 Seiten
54 (VS-NfD)	zu BB 16-35	Bundeskanzleramt, Leiter der Gruppe 62, Nachrichtendienstliche Angelegenheiten: Mitteilung zur Übersendung von zwei Dokumenten des BND	02.07.07	03.07.07	15 Seiten 2 Seiten
55	zu BB 16-29	Bundeskanzleramt, Leiter der Abteilung Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes: Nähere Darlegung, aus welchen Gründen dem Bundeskanzleramt sowie den nachgeordneten Behörden keine einschlägigen Unterlagen zum Beweisbeschluss vorliegen.	05.07.07	06.07.07	2 Seiten

MAT-Nr. 16 -		Absender/Inhalt	Eingang/ erstellt am	verteilt am/bzw. zum Ab- ruf bereit	Umfang (Seiten/ Ordner)
56	zu BB 16-2	Generalstaatsanwalt Stuttgart: Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung im Amt zum Nachteil Murat Kurnaz; Beschwerdebeurteilung Prozessbevollmächtigter des Anzeigenerstatters; Aktenvermerk Staatsanwaltschaft Tübingen und E-Mail-Schriftwechsel mit der Firma Ecolog	12.07.07	23.07.07	9 Seiten
57	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen: Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gemeinschaftlichen Körperverletzung zum Nachteil von Murat Kurnaz; Mitteilung, dass das Ermittlungsverfahren im Hinblick auf den Schriftsatz der Anwaltskanzlei Dr. Hannover u. Partner wieder aufgenommen wurde.	13.08.07	13.08.07	4 Seiten
58		Wehrdisziplinaranwaltschaft für den Bereich der Division Spezielle Operationen, Regensburg: Sachstand zum wehrdisziplinarrechtlichen Vorverfahren im Zusammenhang mit dem Fall Murat Kurnaz	13.08.07	20.08.07	2 Seiten
59 (GEHEIM) (Anschreiben offen)	zu BB 16-38	Bundesministerium der Verteidigung, StS Dr. Peter Wichert: Übermittlung von Unterlagen gem. dem Beweisbeschluss, die nach nochmaliger Überprüfung aufgefunden wurden.	06.09.07	10.09.07	230 Seiten 2 Seiten
60 (GEHEIM) (Anschreiben offen)	zu BB 16-1 16-6 16-35	Bundesministerium der Verteidigung, StS Dr. Peter Wichert: Mitteilung, dass nach nochmaliger Überprüfung weitere Unterlagen entsprechend den Beweisbeschlüssen aufgefunden wurden.	06.09.07	10.09.07	142 Seiten 2 Seiten
61 (VS-NfD) (Anschreiben offen)	zu BB 16-37	Bundesministerium der Verteidigung, StS Dr. Peter Wichert: Mitteilung zur Anforderung des kompletten Schriftverkehrs mit dem BMJ und Auswärtigen Amt; Zusendung von weiteren Unterlagen	06.09.07	10.09.07	57 Seiten 1 Seite
62 (VS-NfD) (Anschreiben offen)	zu BB 16-37	Auswärtiges Amt, Leiter Parlaments- und Kabinettsreferat: Zusendung der gemäß dem Beweisbeschluss angeforderten Unterlagen mit Ausnahme der dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zugeordneten Vorgänge	06.09.07	10.09.07	128 Seiten 2 Seiten
63 (VS-NfD)		Bundesministerium der Verteidigung, UAL RI: Gliederung der „Division Spezielle Operationen“ (DSO) im Untersuchungszeitraum	07.09.07	11.09.07	21 Seiten
64	zu BB 16-41	Bundesministerium der Verteidigung, StS Dr. Peter Wichert: Mitteilung, dass keine Meldungen oder Berichte entsprechend dem Beweisbeschluss vorliegen.	17.09.07	18.09.07	1 Seite
65 (GEHEIM)	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen; Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung z. N. von Murat Kurnaz; Ermittlungsakte	17.09.07	18.09.07	34 Seiten
66		Sekretariat Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss: Zusammenstellung von Pressemitteilungen zu ehemaligen Mithäftlingen von Murat Kurnaz	20.09.07	24.09.07	70 Seiten
67	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen; Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung z. N. von Murat Kurnaz; offene Ermittlungsakte	18.09.07	24.09.07	64 Seiten

MAT-Nr. 16 -		Absender/Inhalt	Eingang/ erstellt am	verteilt am/bzw. zum Ab- ruf bereit	Umfang (Seiten/ Ordner)
68 (VS-NfD)		Bundesministerium der Verteidigung, StS Dr. Peter Wichert: Datenverlust im IT-System JASMIN, Beantwortung der Fragen von Abg. Schäfer	25.09.07	26.09.07	13 Seiten
69	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen; Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung z. N. von Murat Kurnaz; Ermittlungsakten Bl. 210-230	26.09.07	26.09.07	22 Seiten
70		Sekretariat Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss: Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zum BB 16-338 des 1. Untersuchungsausschusses (mit 3 Anlagen)	27.09.07	28.09.07	32 Seiten
70 a		Bundeskanzleramt, Leiter der Gruppe 13: Stellungnahme zur Anforderung von Unterlagen durch den 1. Untersuchungsausschuss betreffend den Zeugen (...)	11.10.07	11.10.07	2 Seiten
71	zu BB 16-43	Staatsanwaltschaft Tübingen: Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil von Murat Kurnaz; Ermittlungsakten Bl. 236-296	08.10.07	11.10.07	64 Seiten
72 (GEHEIM)	zu BB 16-2	Staatsanwaltschaft Tübingen: Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung: Ermittlungsakte Bl. 415 a, 415 b sowie Bl. 431-436	09.10.07	11.10.07	10 Seiten
73 (VS-NfD)	zu BB 16-37	Bundesministerium der Justiz, Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach, MdB: Zusendung des gemäß Beweisbeschluss angeforderten Schriftwechsels zwischen BMVg, BMJ und AA	17.10.07	18.10.07	14 Seiten
74 (GEHEIM)	zu BB 16-43	Staatsanwaltschaft Tübingen über Bundesministerium der Justiz: Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung; Übermittlung der angeforderten Handakte	23.10.07	29.11.07/ 02.11.07	36 Seiten
75		Bundesministerium der Verteidigung, StS Dr. Peter Wichert: Mitteilung zur Anfrage gemäß Beratungsunterlage 16/74; mit Bezugsschreiben u. Beratungsunterlage	25.10.07	26.10.07	3 Seiten
76	zu BB 16-44	Bundesministerium der Verteidigung, StS Dr. Wichert: Informationen zum Entstehungszeitpunkt der im Beweisbeschluss genannten Lichtbilder und Übermittlung eines Datenträgers mit fünf Bilddateien	08.11.07	08.11.07	1 Seite (Anschreiben) und 5 Bilder
77	zu BB 16-37	Bundesministerium der Justiz, Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach, MdB: Mitteilung zu einer erneut angeforderten Unterlage; keine Vorlage aufgrund der Zuordnung zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung; mit Bezugsschreiben	13.11.07	15.11.07	2 Seiten
78	zu BB 16-43	Staatsanwaltschaft Tübingen, Leitender Oberstaatsanwalt: Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung; Erneute Zusendung der offenen Handakte nach Überprüfung	13.11.07	15.11.07/ 16.11.07	2 Seiten (Anschreiben) 178 Seiten (Handakte)
79	zu BB 16-29	Bundeskanzleramt, Leiter Abteilung Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes: Mitteilung zur Akteneinsichtnahme nach dem Vorsitzendenverfahren	14.11.07	15.11.07	2 Seiten

MAT-Nr. 16 -		Absender/Inhalt	Eingang/ erstellt am	verteilt am/bzw. zum Ab- ruf bereit	Umfang (Seiten/ Ordner)
80	zu BB 16-37	Auswärtiges Amt, Leiter des Parlaments- und Kabinettsreferats: Mitteilung zu erneut angeforderten Unterlagen; keine Vorlage aufgrund der Zuordnung zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung mit Bezugsschreiben	14.11.07	15.11.07	3 Seiten
81	zu BB 16-29	Bundeskanzleramt, Leiter Projektgruppe Untersuchungsausschuss: Schreiben zum Vorsitzendenverfahren	15.11.07	15.11.07	1 Seite
82	zu BB 16-45	Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika: Mitteilung, dass im Hinblick auf die Zeugenvernehmungen der drei amerikanischen Soldaten keine Unterstützung gewährt wird.	11.12.07	18.12.07	6 Seiten
83		Regierungspräsidium Karlsruhe, Landespolizeidirektion: Ermittlungsverfahren der StA Tübingen wegen Verdachts der gemeinschaftlichen Körperverletzung; Übermittlung der dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Lichtbilder der offen geführten Ermittlungsakte	28.12.07	09.01.08	10 Seiten
84	zu BB 16-2 16-43	Staatsanwaltschaft Tübingen; Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung; Vernehmungsprotokolle der Zeugen R. Ahmed und A. Iqbal	01.02.08	06.02.08	22 Seiten
85	zu BB 16-2 16-43	Staatsanwaltschaft Tübingen; Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung; Einstellungsverfügung vom 10.03.08	11.03.08	11.03.08	6 Seiten

V. Verzeichnis der Sitzungen

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokollumfang (Seiten)
1	08.11.2006	nichtöffentlich	Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gem. § 45a Abs. 2 GG Beratung über den Untersuchungsauftrag	35	18
2	29.11.2006	nichtöffentlich	Beratung und Beschlussfassung von Verfahrensbeschlüssen - Beratungsunterlagen 16/4 bis 16/15 - sowie von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/1 bis 16/3 und 16/16 bis 16/23 - Bericht der Bundesregierung zum Stand der Ermittlungen bezüglich der Vorwürfe von Murat Kurnaz gegenüber Soldaten der Bundeswehr	70	22
3	13.12.2006	nichtöffentlich	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/24 bis 16/30 -	38	10
4	17.01.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratungssitzung Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 10 bis 16 - 12	494	9 106
5	31.01.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/31 bis 16/38 - Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 13 und 16 - 14	479	14 109
6	28.02.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung der Beweisanträge - Beratungsunterlagen 16/39 bis 16/41 - Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 15 und 16 - 16	441	24 125
7	07.03.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/42 und 16/43 - Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 15, 16 - 16 und 16 - 17	451	9 113
8	21.03.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/44 bis 16/50 - Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 15, 16 - 20 und 16 - 21	375	11 86
9	28.03.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratungssitzung Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 14, 16 - 15 und 16 - 21	281	9 77
10	25.04.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/51 bis 16/58 - Zeugenvernehmungen gemäß dem Beweisbeschluss 16 - 23	175	12 45

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokollumfang (Seiten)
11	09.05.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung eines Beweisantrages - Beratungsunterlage 16/59 - Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 15, 16 - 21, 16 - 24 und 16 - 25	320	11 75
12	23.05.2007	nichtöffentlich	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/60 und 16/61 -	16	9
13	13.06.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/62 und 16/63 - Zeugenvernehmungen gemäß dem Beweisbeschluss 16 - 26	321	12 73
14	18.06.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratungssitzung Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 18, 16 - 23 und 16 - 32	300	6 77
15	20.06.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/64 und 16/65 - Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 18 und 16 - 31	216	12 52
16	04.07.2007	nichtöffentlich	Beratung und Beschlussfassung von Verfahrensbeschlüssen - Beratungsunterlagen 16/66 und 16/67 - sowie von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/68 und 16/69 -	15	10
17	19.09.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/70 bis 16/76 - Zeugenvernehmung gemäß dem Beweisbeschluss 16 - 30	75	11 19
18	24.10.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/77 bis 16/79 - Zeugenvernehmung gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 39 und 16 - 40	115	14 22
19	07.11.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratungssitzung Zeugenvernehmungen gemäß dem Beweisbeschluss 16 - 39	205	10 55
20	14.11.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratungssitzung Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 21 und 16 - 47	137	16 39
21	12.12.2007	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung von Verfahrensbeschlüssen - Beratungsunterlagen 16/80 und 16/81 - sowie von Beweisanträgen - Beratungsunterlagen 16/82 bis 16/84 - Zeugenvernehmungen gemäß dem Beweisbeschluss 16 - 46	135	12 61

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)	Protokollumfang (Seiten)
22	23.01.2008	nichtöffentlich/ GEHEIM	Beratung und Beschlussfassung von Verfahrensbeschlüssen - Beratungsunterlagen 16/85 bis 16/90 - Zeugenvernehmungen gemäß den Beweisbeschlüssen 16 - 21 und 16 - 42	202	10 74
23	25.06.2008	nichtöffentlich	Beratung und Beschlussfassung zu den Beratungsunterlagen 16/91 bis 16/96	25	13
24	18.09.2008	nichtöffentlich	Beratung und Beschlussfassung zu den Beratungsunterlagen 16/97 bis 16/103	35	11

VI. Dokumentenübersicht

Die Dokumente können auf der beigefügten CD-ROM eingesehen werden

Ausgewählte Dokumente zum Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz

Nr.	Inhalt
1	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Resolution 1368 (2001) - 4370. Tagung am 12. September 2001 -
2	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Resolution 1373 (2001) - 4385. Tagung am 28. September 2001 -
3	Antrag der Bundesregierung Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolution 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen - Bundestagsdrucksache 14/7296 -
4	Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zu dem Antrag der Bundesregierung - Bundestagsdrucksache 14/7296 - Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolution 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen - Bundestagsdrucksache 14/7447 -
5	Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu der Beratung des Antrags der Bundesregierung - Drucksachen 14/7296, 14/7447 - Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen - Bundestagsdrucksache 14/7512 -
6	Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht 202. Sitzung, Berlin, Freitag, den 16. November 2001 - Plenarprotokoll 14/202 -Tagesordnungspunkt 3. Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zu dem Antrag der Bundesregierung: Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Art. 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen - Bundestagsdrucksachen 14/7296, 14/7447 -
7	Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes vom 22. Januar 2002 Erklärung von Bundesaußenminister Fischer zur Frage der in Guantánamo Inhaftierten
8	Europäisches Parlament Protokoll der Sitzung vom 14. September 2006 Tagesordnungspunkt 3. Aussprache mit Rechtsanwalt Bernhard Docke, Anwalt von Herrn Murat Kurnaz (Anwaltskanzlei Dr. Hannover und Partner, Bremen) in Brüssel - TDIP_PV(2006)0914 -

Nr.	Inhalt
9	Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode Sekretariat des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. 2 GG Bandabschrift der Anhörung von Murat Kurnaz und Bernhard Docke vor dem CIA- Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments am 22.11.2006 Vorsitz: Carlos Coelho, MdEP
10	Antrag Einsetzung eines Untersuchungsausschusses - Bundestagsdrucksache 16/990 -
11	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zu dem Antrag - Bundestagsdrucksache 16/990 - Einsetzung eines Untersuchungsausschusses - Bundestagsdrucksache 16/1179 -
12	Schreiben der Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 2. November 2006 Unterrichtung über die Einsetzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG
13	Antrag Ergänzung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses - Bundestagsdrucksache 16/3028 -
14	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zu dem Antrag - Bundestagsdrucksache 16/3028 - Ergänzung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses - Bundestagsdrucksache 16/3191 -
15	Antrag Ergänzung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses - Bundestagsdrucksache 16/5751 -
16	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zu dem Antrag - Bundestagsdrucksache 16/5751 - Ergänzung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses - Bundestagsdrucksache 16/6007 -
17	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages an den stellvertretenden Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss vom 14. September 2007
18	Schreiben des stellvertretenden Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss an den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. September 2007
19	Schreiben des stellvertretenden Vorsitzenden an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. September 2007
20	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages an den stellvertretenden Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss vom 11. Oktober 2007
21	Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Stellvertretenden Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sowie den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode vom 14. Januar 2008

Nr.	Inhalt
22	Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages: "Beziehung von Akten eines Untersuchungsausschusses nach Art. 45a GG durch einen Untersuchungsausschuss nach Art. 44 GG"
23	Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Tübingen und des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 8. Januar 2007: Staatsanwaltschaft Tübingen hat die Ermittlungen gegen zwei KSK-Soldaten im Fall Murat Kurnaz aufgenommen
24	Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 29. Mai 2007: Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat heute das Ermittlungsverfahren gegen zwei Soldaten der KSK Calw wegen Körperverletzung im Amt zum Nachteil von Murat Kurnaz eingestellt
25	Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 12. März 2008: Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat das Ermittlungsverfahren gegen Soldaten der KSK Calw wegen Körperverletzung im Amt am 10. März 2008 erneut gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt
26	Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Alexander Bonde, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/6174 - Grundgesetz und Völkerrecht bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr; Behandlung von Personen, die in Gewahrsam genommen werden - Bundestagsdrucksache 16/6282 -
27	Schreiben des International Committee of the Red Cross (ICRC), Direktor für operationelle Einsätze, Pierre Krähenbühl, an den stellvertretenden Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss vom 30. März 2007 auf sein Schreiben vom 8. Februar 2007 in der Angelegenheit Murat Kurnaz
28	Anlage zum Schreiben des ICRC vom 30. März 2007 Berichte und Dokumente Maßnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder andere Grundrechte, die Menschen in Gewaltsituationen schützen (Übersetzung der englischsprachigen Broschüre vom 4. Mai 2007)
29	Europäisches Parlament Bericht über die behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen (2006/2200(INI) - Nichtständiger Ausschuss zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, Berichtersteller: Giovanni Claudio Fava
30	Entschließung des Europäischen Parlaments zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen vom 14. Februar 2007
31	Unterrichtung durch die Bundesregierung Bilanzierender Gesamtbericht zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf der Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen - Bundestagsdrucksache 14/8990 -
32	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Bundestagsdrucksache 15/2742 - Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)

Nr.	Inhalt
	<p>b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Günther Friedrich Nolting, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Bundestagsdrucksache 15/1985 - Entwurf eines Gesetzes zur Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr (Auslandseinsatzemittwirkungsgesetz) - Bundestagsdrucksache 15/4264 -</p>
33	<p>Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norman Paech, Monika Knoche, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Bundestagsdrucksache 16/2899 - Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der „Operation ENDURING FREEDOM“ - Bundestagsdrucksache 16/3272 -</p>
34	<p>Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Alexander Bonde, Jürgen Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Bundestagsdrucksache 16/3243 - Verbindliche Unterrichtspflichten im Rahmen der Operation Enduring Freedom und Evaluation und Kontrolle von Auslandseinsätzen - Bundestagsdrucksache 16/3740 -</p>
35	<p>Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages: „Rechte der Minderheit zur Änderung des Untersuchungsauftrags in einem Untersuchungsverfahren und Konkurrenz zweier Untersuchungsausschüsse zu sich überschneidenden Lebenssachverhalten“</p>
36	<p>Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/6639 - Kommando Spezialkräfte - Bundestagsdrucksache 13/6924 -</p>
37	<p>Antrag der Abgeordneten Paul Schäfer(Köln), Inge Höger, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Stärkung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) - Bundestagsdrucksache 16/6646 -</p>

